



universität
wien

DISSERTATION

Titel der Dissertation

„Von erst in der grossen Stuben“- Adelige Sach- und
Wohnkultur im ausgehenden Mittelalter und der frühen
Neuzeit im Gebiet des heutigen Österreich.

Verfasser

Mag. Josef Handzel

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Philosophie (Dr. phil.)

Wien, 2011

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 092 312

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Geschichte

Betreuerin / Betreuer: Univ. Prof. i.R. Dr. Karl Brunner

Vorwort	6
1. Einleitung	7
1.1 „Wohnen“	8
1.2 „Raum“	11
1.3 Dinge	16
1.4 Menschen	31
1.5 Thesen und Gliederung der Arbeit	37
1.5.1 Formale Vorbemerkungen	43
2 Spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Inventare in Österreich	44
2.1 Überlieferungssituation	47
2.1.1 <i>Nachlassinventare 16. - 17. Jahrhundert</i>	50
2.1.2 <i>Rechtliche Situation - Nachlässe</i>	51
2.1.3 <i>Pflegschaftübergaben</i>	55
2.2 Formale Anmerkungen zu den untersuchten Inventaren	55
2.2.1 <i>Nachlassinventare</i>	55
2.2.2 <i>Aussagemöglichkeiten hinsichtlich beteiligter Personen</i>	56
2.2.3 <i>Pflegschaftsübergaben</i>	59
2.2.4 <i>Aussagemöglichkeiten hinsichtlich beteiligter Personen in Pflegschaftübergabeinventaren</i>	59
2.3 Gliederung	60
2.3.1 <i>Nachlassinventare</i>	60
2.3.2 <i>Pflegschaftsübergaben</i>	62

2.4 Inhaltliches Spektrum.....	63
<i>2.4.1 Nachlässe.....</i>	<i>63</i>
<i>2.4.2 Pflschaftsübergaben.....</i>	<i>63</i>
2.5 Vollständigkeit.....	64
<i>2.5.1 Nachlassinventare.....</i>	<i>64</i>
<i>2.5.2 Pflschaftsübergabeinventare.....</i>	<i>65</i>
<i>2.5.3 Rechtliche Überlegungen zur Vollständigkeit.....</i>	<i>66</i>
2.6 Fazit.....	72
3 Der Hausvater in der Frühen Neuzeit.....	74
<i>3.1.1 Beten.....</i>	<i>83</i>
<i>3.1.2 Arbeiten.....</i>	<i>85</i>
<i>3.1.3 Bildung.....</i>	<i>106</i>
3.2 Räumliche Situation.....	115
4 Hausmütter, Hofdamen und Jungfrauen.....	135
<i>4.1 Wer lebt im Frauenzimmer?.....</i>	<i>140</i>
4.2 Die gesellschaftliche Position der adeligen Frau in der frühen Neuzeit.....	142
4.3 Unterordnung oder praktische Kollegialität.....	144
<i>4.3.1 Zuweisung der Frau zum Innenraum des „Hauses“.....</i>	<i>154</i>
4.4 Aufgaben der „Hausmutter“ im „ganzen Haus“.....	164
4.5 Das Frauenzimmer in den untersuchen Quellen in topographischer Hinsicht.....	169
4.6 Aufgaben der Hausmutter und ihre materielle Repräsentation.....	190

4.6.1 Räume.....	190
4.6.2 Textiles Handwerk.....	191
4.6.3 Religion, religiöses Schrifttum.....	194
5 Kinder ziehen - Kinder im „ganzen Haus“.....	197
5.1 Lebensalter.....	198
5.2 Wechselseitige Pflichten zwischen Eltern und Kindern.....	200
5.3 Pflichten der Kinder gegenüber den Eltern.....	201
5.4 Pflichten der Eltern gegenüber den Kindern.....	203
5.4.1 Frühe Kindheit und Kindheit - Koedukation oder Differenzierung nach Geschlechtern.....	203
5.4.2 Grundlegende Prinzipien der Erziehung.....	203
5.4.3 Religiöse Erziehung.....	206
5.4.4 Sittliche Erziehung.....	207
5.4.5 Spätere Kindheit.....	209
5.4.5.1 Mädchen.....	209
5.4.5.2 Knaben/Jungherren.....	213
5.4.5.3 Mädchen/Jungfrauen.....	221
5.5 Räumliche Situation.....	224
6 Der Knecht Wohnungen sollen auch lustig sein.....	234
6.1 Gesinde im „ganzen Haus“.....	237
6.1.1 „Arbeit und Gehorsam“.....	240
6.1.2 Die richtige Behandlung des Gesindes.....	245
6.1.3 Arbeitsteilung zwischen Knechten und Mägden.....	248
6.2 Zahl der Diener.....	252

6.3 Der Knecht [und Mägde] Wohnungen.....	257
6.4 Fazit.....	275
7 Resümee.....	280
7.1 Räume.....	283
7.2 Tätigkeitsfelder.....	285
7 Gedruckte Quellen.....	288
8 Ungedruckte Quellen.....	289
9 Literatur.....	292
Zusammenfassung	305
Summary	306

Vorwort

Die vorliegende Dissertation wurde ermöglicht durch das DOC-tam Programm der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und wurde im Rahmen des interdisziplinären Forschungsprojekts Raumordnungen in enger Zusammenarbeit mit dem Institut für Realienkunde des Mittelalters und der Frühen Neuzeit erstellt.

Mein Dank gilt zunächst aber meiner Mutter Gertrude Handzel, die mir das Lange Studium ermöglichte und meiner Verlobten Mag^a Eva Gutmann, die mich unterstützte und mir wie auch meine Mutter auch als Lektorin zur Seite stand. Dank auch all meinen Freunden für die Jahrelange Unterstützung und Treue.

Des Weiteren danke ich dem gesamten Team des IMAREAL, aber speziell meinen beiden Kolleginnen Mag^a Gabriele Klug und Mag^a Christina Schmid, sowie nochmals der ÖAW für die dreijährige Unterstützung.

1. Einleitung

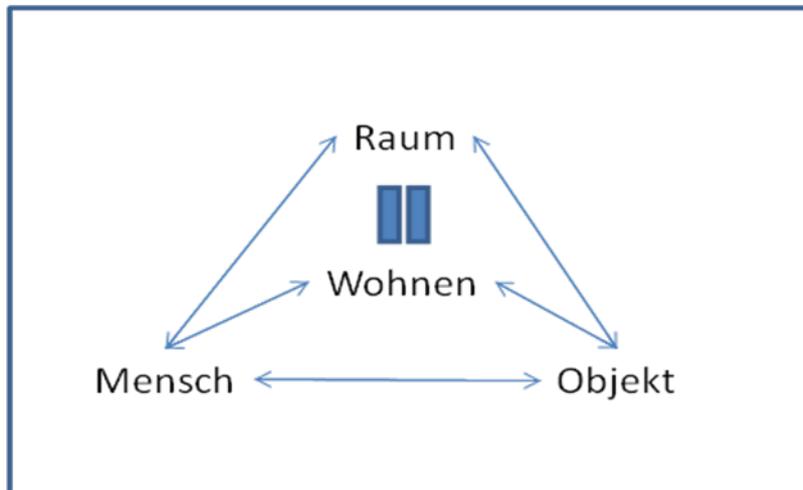
Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, anhand ausgewählter Burg- und Schlossinventare aus dem süddeutschen Raum, vorwiegend des 16. Jahrhunderts, das adelige „Wohnen“ und damit einhergehend die adelige Sachkultur in den ehemaligen österreichischen Erbländer der Habsburger zu untersuchen.

Kunstgeschichtlich betrachtet umfasst dies etwa die Epochen der Spätgotik und Renaissance, sowie des Manierismus und des beginnenden Barock. Da aber der angesprochene Zeitraum hinsichtlich der erwähnten Fragestellungen nicht isoliert betrachtet werden kann, werden immer wieder auch Rückgriffe auf die beiden vorangegangenen Jahrhunderte erforderlich sein, um Entwicklungsstränge, Kontinuitäten und auch Diskontinuitäten aufzeigen zu können. Die adelige Bautätigkeit gerade des 16. Jahrhunderts bildet dabei ein besonders lohnendes und interessantes Untersuchungsfeld, da gerade der Adel in dieser Zeit einen wesentlichen Anteil an Qualität und Entwicklung des Baugeschehens hatte¹.

Das Thema scheint zunächst sowohl zeitlich als auch geographisch jeglichen Rahmen zu sprengen, in dem ähnliche Fragestellungen bereits untersucht worden sind. Wie aber im Laufe der Beschäftigung mit den bislang weitgehend noch unbekanntem frühneuzeitlichen Schloss- und Burginventaren festgestellt wurde, stellt sich die Überlieferungssituation anders dar als ursprünglich vermutet, sodass die Quellenbasis relativ klein und chronologisch inhomogen ist (vor allem was die Überlieferung vor 1500 betrifft) und so die gesamte Untersuchung nicht quantitativen, sondern eher exemplarischen Charakter hat. Konkret im Brennpunkt der Betrachtungen steht der nichtfürstliche, landsässige Adel, vorwiegend in Österreich ob- und unter der Enns, etwa von Beginn der Regierungszeit Ferdinand des I. (1520) bis zur Schlacht am Weißen Berg (1620). Die Schwerpunkte der Überlieferung liegen im heutigen Niederösterreich und Oberösterreich sowie Tirol. Im Folgenden sollen die zentralen Begriffe der Arbeit, nämlich „Wohnen“, „Raum“ und im Zusammenhang damit die Beziehung zwischen Menschen und Objekten diskutiert werden. In dieser Arbeit soll, soviel sei zu Anfang bemerkt, „Wohnen“ als Prozess, in dem Menschen und Dinge in Interaktion treten, verstanden werden, der letzten Endes auch eine bestimmte Konfiguration von Symbolen, pragmatischem Handeln

¹ Holzschuh-Rosenbauer/ Vancsa, Renaissance (2003) 266.

und alltäglichen Dingen, die uns als Raum erscheint, bedingt. Wobei gerade das hier untersuchte adelige Wohnen auch Aspekte des Wirtschaftens miteinschließt und sich nicht nur auf das eigentliche Wohngebäude beschränkt. Die folgende Grafik soll die theoretischen Überlegungen der folgenden Seiten veranschaulichen:



1.1 „Wohnen“

„Was bedeutet der Schlüsselbegriff ‚Wohnen‘?“ Diese Worte stellte Helmut Hundsbichler seinen Überlegungen zum Thema adeliges Wohnen im Ausstellungskatalog „Adel im Wandel“, der im Rahmen der Niederösterreichischen Landesaustellung 1990 zu genanntem Thema erstellt wurde, voraus. Er stellte 1990 fest, dass dieser Schlüsselbegriff des „Wohnens“ nicht einfach zu definieren ist und dass es, obwohl „Wohnen“ eine anthropologische Grundkonstante ist, an Theorien und umfassenden geschichtlichen Darstellungen mangelt². Eine solche umfassende geschichtliche Darstellung des „Wohnens“ wurde in den späten 1990er Jahren im Rahmen des mehrbändigen Werkes „Geschichte des Wohnens 500 -1800“ versucht, wobei gerade in diesem Werk der Aspekt des adeligen Wohnens gegenüber der Betrachtung stadtbürgerlicher und bäuerlich-ländlicher Wohnweisen deutlich zurücktritt³. Ulf Dirlemier und Fritz Schmidt stellen fest, dass „das Haus und der Hausrat als unverzichtbare Voraussetzung für Behaglichkeit die notwendigen dinglichen Voraussetzungen des Wohnens[bilden]und dass

² Hundsbichler, Wohnkultur (1991) 230.

³ Schmidt/ Dirlemer , Wohnen (1998) 245-251; Friedhoff, Bauen und Wohnen (1998) 536-555.

„Wohnen“ auch den Umgang von Menschen mit Dingen und der Menschen untereinander [beinhaltet]⁴. Im dritten Band des eben genannten Werkes präzisiert Adelheid von Saldern diese Aspekte des Wohnens unter Bezugnahme auf die Überlegungen Konrad Bedals und David Sabeans als „eine aktive Auseinandersetzung des Menschen mit dem Raum und dessen Einrichtung, sowie als die Beziehung des Menschen zu Räumen und Dingen und die Begegnung im Raume mit Dingen“, wobei die Gegenstände im sozialen Austausch, in den Beziehungen zwischen den Menschen Sinn erlangen. Auch Helmut Hundsbichler stellt in der genannten Arbeit fest, dass ohne Wohnraum und Wohninventar Wohnkultur nicht möglich ist, aber dass erst der Lebensvollzug Wohnkultur aufweisen kann⁵. Dies verweist auf die von Konrad Bedal pointiert formulierte Tatsache, dass ein Haus nur als bewohnt gilt, wenn Menschen in ihm leben, ungeachtet seiner Größe oder der Reichhaltigkeit seiner Ausstattung⁶. „Wohnen ist ein sozialer Lebensprozess im Hause, es ist Bestandteil der sozialen Struktur eines Hauses“⁷. Wohnraum muss jedenfalls nach wohnsoziologischen Überlegungen dem körperlich-physischen, dem sozialen und dem räumlichen Bedarf des Individuums gerecht werden⁸. „Sozialgeschichtlich kann Wohnen als ökonomisches Bedürfnis wie auch als soziales Interaktionsfeld begriffen werden, das mit der materiellen Wohnumwelt in Beziehung steht“⁹. In diesem Zusammenhang soll auch jener Aspekt, der im Zusammenhang mit der hier im Blickpunkt stehenden sozialen Gruppe des Adels als integral anzusehen ist, nämlich jener der sozialen Distinktion, Erwähnung finden. In diesem Zusammenhang bilden Gegenstände wichtige Knotenpunkte im Geflecht sozialer Normen und kultureller Formen, die gesellschaftliche Differenzen gleichzeitig ausdrücken und neu schaffen¹⁰.

„Wohnen“ kann also im Rahmen dieser Arbeit als Prozess, in dem Personen und Gegenstände im Raum in Beziehung treten, definiert werden. Der konkrete Prozess entsteht dabei aus der Interaktion zwischen Mensch, Raum und Gegenstand, sowie aus der Interaktion zwischen den beteiligten Akteuren. Wie noch zu zeigen ist, kann der Raum sowohl als Resultat der Bezie-

⁴ Schmidt/Dirmeier, Wohnen (1998) 309.

⁵ Hundsbichler, Wohnkultur (1991) 230.

⁶ Bedal, Hausforschung (1978) 87.

⁷ Hundsbichler, Wohnkultur (1991) 230.

⁸ Hundsbichler, Wohnkultur (1991) 230.

⁹Hundsbichler, Wohnkultur (1991) 230.

¹⁰ Hauser, Dinge (1994) 12.

hung und Aktion als auch als Voraussetzung derselben verstanden werden. Wohnen setzt also, wie Konrad Bedal bemerkte, nicht nur das Vorhandensein von Menschen voraus, sondern auch konkrete Handlungen. An dieser Stelle zeigt sich aber eine Grenze der verwendeten Quellen, denn sie lassen nur indirekt Schlüsse auf Personen zu, und Handlungen bleiben gänzlich ausgeklammert.

Die Basis der Untersuchung bildet einerseits die These, dass die räumlichen Strukturen der jeweiligen Adelssitze, also deren Binnengliederung, sowie die Ausstattung der jeweiligen Räume Schlüsse auf die adelige Lebensgestaltung zulassen, sowie dass sich in der Architektur, konkret der Binnengliederung soziale Strukturen manifestieren und dieselben, wie noch zu zeigen sein wird, auch wieder prägend auf die sie benutzenden Individuen zurückwirken,¹¹ und andererseits dass Räume, wie Martina Löw postuliert, durch die Vergesellschaftung von Lebewesen und sozialen Objekten konstituiert werden¹². So gesehen kann das „Wohnen“ als einer jener Prozesse identifiziert werden, die nach Löw raumkonstituierend wirken, allerdings sicherlich nur im sozialen Sinn.

Abgesehen von diesen theoretischen Überlegungen sei hier bemerkt, dass der Terminus „Wohnen“ in den Quellen vereinzelt ab dem frühen 16. Jahrhundert und vorwiegend im Zusammenhang mit herrschaftlichen Räumen oder Räumen, die hohen Herrschaftsbeamten zugeordnet waren, auftaucht und zeitgenössisch verwendet wird, um einen Raum als einer Person in einer speziellen Qualität zugehörig zu markieren, was die wichtigsten Bedeutungen von „Wohnen“ in der zeitlich späteren Ökonomischen Enzyklopädie von Johann Georg Krünitz¹³ und auch in Johann Heinrich Zedlers¹⁴ großem, vollständigem Universallexikon widerspiegelt, nämlich seinen Aufenthalt beständig an einem Ort oder in einem bestimmten Teil eines Gebäudes zu haben. So existierte beispielsweise im Stadthaus des Leopold Pöttinger zu Wien ein *stübl darin die frau gewondth*¹⁵ und auf Schloss Mindelheim war *ir gnaden gwonliches*

¹¹ Bedal, Hausforschung (1978) 13; Fidler, Quellencharakter (2004) 953.

¹² Löw, Raumsoziologie (2001) 154.

¹³ <http://www.kruenitz1.uni-trier.de/xxx/s/ks23379.htm> (18.08.2009).

¹⁴ <http://www.zedlerlexikon.de/blaettern/einzelseite.html?id=491306&bandnummer=58&seitenzahl=0138&supplement=0&dateifomat=1> (18.08.2009).

¹⁵ ÖNB, Cod. 14638, fol.13r-13v.

*zimer*¹⁶ Teil des herrschaftlichen Appartements. Sieht man vom expliziten Gebrauch des Verbs „Wohnen“ ab und betrachtet die vergleichbaren personalen Zuordnungen von Räumen, verdichtet sich das Bild, und es scheint, dass die exklusive Nutzung eines bestimmten Raumes ein Zeichen von Macht und Prestige sein muss, da dieses Privileg nur den in der häuslichen Hierarchie hochgestellten Personen zu Teil wird. Der adelige Hausherr bildet hier gewissermaßen eine Ausnahme, da ihm, abgesehen von seinen eigenen Wohnräumen, selbstverständlich auch das gesamte übrige Gebäude untersteht.

1.2 „Raum“

Als erster der drei in der Grafik dargestellten Begriffe soll im Folgenden der zugleich auch umstrittenste diskutiert werden, nämlich jener des „Raumes“, der wie bereits angedeutet im Kontext dieser Überlegungen sowohl als aus dem Prozess des „Wohnens“ hervorgegangen, als auch als notwendige Voraussetzung desselben verstanden werden kann. Zunächst gilt es die Frage zu stellen, was unter „Raum“, bezogen auf den konkreten Forschungsgegenstand, zu verstehen ist. Sehr vereinfacht gesagt stehen sich seit der Antike (Aristoteles) im Wesentlichen zwei Standpunkte bezüglich des Wesens des Raumes an sich gegenüber, nämlich der sogenannte absolute Standpunkt, der von einem unabhängig vom Betrachter existierenden Raum ausgeht, und der sogenannte relativistische Standpunkt, der Raum immer in Abhängigkeit von Orten beziehungsweise Körpern sieht¹⁷. Im hier untersuchten Kontext steht mit der Architektur konkret realisierter Raum, der Außen- und Innenbereich unterscheidet und trennt, und ein von Menschen und sozialen Gütern synthetisch gebildeter Raum im Sinne Löws¹⁸ im Brennpunkt der Betrachtungen. Zudem soll „Raum“ im Zusammenhang mit einer speziellen Form des Lebens und spezifischen Lebensvollzügen in einer bestimmten Zeit untersucht werden. Somit werden auf den folgenden Seiten die „soziale Produktion“ von Raum und die konkrete Realisierung von Raum als Ordnungsprinzip in Form von Architektur bezogen auf den Kontext frühneuzeitlicher Schlösser diskutiert. Es soll der „Raum“ nämlich als soziale Produktion

¹⁶ OÖLA, HA Auzolzmunster Hs. 3 fol.14r (gewöhnlich bedeutet hier sicherlich zu gewöhnlichen Aufenthalt, das heißt hier ist nur eine Annäherung an den Begriff des Wohnens gegeben, nicht aber der Begriff selbst impliziert).

¹⁷ Löw, Raumsoziologie (2001) 17.

¹⁸ Löw, Raumsoziologie (2001) 158-159.

von Raum („der soziale Raum ist ein soziales Produkt“¹⁹), als ein vielschichtiger und oft widersprüchlicher gesellschaftlicher Prozess, eine spezifische Verortung kultureller Praktiken, eine Dynamik sozialer Beziehungen²⁰, aber vor allem auch dessen konkrete Realisierung in Form von Architektur besprochen werden. Zur Beschreibung der Eigenschaften der realisierten Architektur kann die ursprünglich auf Einstein zurückgehende Metapher vom Raum als Container oder Behälter dienen, da sie, wie Markus Schroer bemerkt, Raum gleich einer Schachtel, in der Dinge und Menschen aufgenommen werden und ihren festen Platz haben, darstellt²¹. Die Beschreibung des Containers könnte nun auch als Kurzfassung der wesentlichsten Aufgaben eines spätmittelalterlichen oder frühneuzeitlichen Adelsitzes oder eines Hauses generell aufgefasst werden.

Ein Schloss, im Sinne eines bestimmten geistigen Konzepts, das mittels Stein und Holz eine Form angenommen hat, dient, dazu Menschen und Dinge in sich aufzunehmen, so zumindest die Hypothese, und drückt eine bestimmte Vorstellung von Ordnung aus, in der dieselben Dinge und Menschen einen festen Platz haben. „Nach der Erläuterung Einsteins geht das Behälterraumkonzept davon aus, dass der Raum zwar auf alle körperlichen Objekte wirkt, aber ohne dass diese auf ihn eine Rückwirkung ausüben. Es eignet sich damit vortrefflich für eine Perspektive, die die Herrschaft über Individuen beschreiben wollen, die nicht zuletzt mittels einer bestimmten Architektur erreicht wird“²². Im vorangegangenen Satz kommt eine Seite des hier angenommenen „Doppelcharakters der Architektur“ zum Ausdruck, nämlich als materieller Ausdruck gesellschaftlicher Vorstellungen und Ordnungssysteme. Architektur im Stadium der Planung kann im Sinne Henri Lefebvres als Voraussetzung und Resultat sozialer Praxis aufgefasst werden, was bedeutet, dass der soziale Raum als Projektion der sozialen Praxis neben Werken und Produkten auch die sozialen Beziehungen, aus denen er hervorgeht, enthält²³ und als soziales Produkt oder Produktionsprozess anzusehen ist. Die verwirklichte Architektur hat aber einen anderen Charakter. Kirsten Wagner hat diese beiden Aspekte von Architektur in einem Satz zusammengeführt: „Architektur beschreibt eine materielle Setzung, die aus kulturellen Handlungen hervorgeht und diese zugleich prägt. Als diese materielle Set-

¹⁹ Lefebvre, Raum (2006) 330.

²⁰ Bachmann-Medick, Cultural Turns (2006) S289.

²¹ Schroer, Raum (2008) 135.

²² Schroer, Raum (2008) 136.

²³ Vgl. Kuhn, Raumkonzeptionen (1994) 76.

zung ist die Architektur Teil des dinglichen kulturellen Gedächtnisses, das Kontinuität, Geschichte und Identität stiftet. Darüber hinaus ist sie als symbolischer Ausdruck von Kultur zu begreifen und in dieser Hinsicht ebenso prägend wie der rein physische Baukörper in dem, was er an Handlungen ermöglicht bzw. verhindert²⁴. Es ist also die gesellschaftliche Bedingtheit von Architektur im Sinne einer artifiziellen Gestaltung der Umwelt, oder des Einschreibens sozialer Praxis in einen Naturraum, im Sinne Lefebvres, besonders hervorstreichend²⁵. Andererseits wird in diesem Satz auch der prägende Charakter der Architektur hinsichtlich des menschlichen Verhaltens konkretisiert, oder dieser gleichsam die Rolle eines Akteurs zugeschrieben. Der spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Adelssitz ist so gesehen als räumliches Ordnungsprinzip der Schnittpunkt sozialer Beziehungsnetzwerke, als „Raum“ in der Zeit anzusehen. Auf den Einfluss der Architektur im Bezug auf die Steuerung oder zumindest Beeinflussung von Verhaltensweisen wurde bereits von August Schmarsow, auf dessen Ausführungen auch Kirsten Wagner Bezug nimmt, angesprochen, nämlich insofern, dass Architektur, ausgehend vom menschlichen Körper, gleichsam als Bezugspunkt, auch durch ihre Maße, und den gesamten ästhetischen Eindruck auf den Menschen wirkt. Ganz besonders kommt dies in folgendem anschaulichen Beispiel Schmarsows zum Ausdruck: „Werden endlich beide Horizontalachsen auf das geringste Maß der Ausdehnung eingeschränkt, so erscheint der Aufenthalt in solchem Gemache gar bald dem Wachenden als Strafe, sodass er an den Wänden in die Höhe gehen möchte, und die Strafe steigert sich für jeden nicht Raumblienden noch empfindlicher, wenn die Zelle einen dreieckigen Grundriss hat oder sonst abnorme Verschiebung der Wände“²⁶. Dieses Beispiel führt die psychische Wirkung der Form des Raumes auf den Menschen vor Augen, wobei aber auch die übrige Gestaltung desselben mittels Licht, Blickachsen, Möbeln, Gegenständen und Bauschmuck mitzubedenken wären.

Letzten Endes kann auch das Modell der relationalen (An)-Ordnung von Lebewesen und sozialen Objekten Löws in diesem Sinne interpretiert werden und wird auch von ihr selbst dahingehend erklärt, dass hier einerseits die strukturierende Wirkung von Räumen angesprochen ist und andererseits die Handlungsdimesion des Anordnens selbst²⁷. Sie führt nämlich an derselben Stelle weiter aus, was ist in diesem Zusammenhang als essentiell anzusehen ist, dass

²⁴ <http://www.tu-cottbus.de/theoriederarchitektur/wolke/deu/Themen/041/Wagner/wagner.htm>

²⁵ Lefebvre, Raum (2006) 330-331.

²⁶ Schmarsow, Architektonische Schöpfung (2006) 471.

²⁷ Löw, Raumsoziologie (2001) 166.

die angesprochenen Strukturen Handlungen ermöglichen oder verhindern können, wobei diese immer an den Handlungsverlauf gebunden bleiben, also ganz im Sinne Schmarsows oder Wagners²⁸. Im Zentrum der Überlegungen stehen also Prozesse der Verflechtung von Raum und Macht, sowie die Produktion von Raum als einer habitualisierten Praxisform²⁹. Die Konzeptualisierung der Architektur ist das Resultat sozialer Prozesse, es wird soziale Praxis im Sinne Lefebvres als *texture* in den naturräumlichen Raum projiziert, was bei Lefebvre als „räumliche Praxis“ bezeichnet wird³⁰.

Als zentral hinsichtlich der Wechselwirkung von Raum und Gesellschaft können im Kontext dieses Forschungsvorhabens die Überlegungen von Norbert Elias, die er in der „Höfischen Gesellschaft“ nicht zufällig dem Kapitel, in dem er die „Wohnstrukturen als Anzeiger gesellschaftlicher Strukturen“ untersuchte, vorangestellt hat, und die sich in ähnlicher Form auch bei Simmel, Lefebvre und im Kontext der historischen Hausforschung bei Konrad Bedal wiederfinden, gelten. Auch Cordula Nolte wählte jüngst die folgenden Überlegungen Norbert Elias‘ als Ausgangspunkt ihrer Betrachtungen der Sozialtopographie der Kurfürstlichen Ansbacher und Berliner Schlösser³¹. „Nicht alle sozialen Einheiten oder Integrationsformen der Menschen sind zugleich Wohn- oder Behausungseinheiten. Aber sie alle sind durch bestimmte Typen der Raumgestaltung charakterisierbar. Sie sind ja immer Einheiten auf einander bezogen, in einander verflochtener *Menschen*; und wenn auch Art oder Typus dieser Beziehungen gewiss niemals bis ins Letzte und Wesentliche durch räumliche Kategorien ausdrückbar sind, so sind sie doch immer *auch* durch räumliche Kategorien ausdrückbar. Denn jeder Art eines ‚Beisammen‘ von Menschen entspricht eine bestimmte Ausgestaltung des Raumes, *wo* die zugehörigen Menschen, wenn nicht insgesamt, dann wenigstens in Teileinheiten tatsächlich beisammen sind oder sein können. Und so ist also der Niederschlag einer sozialen Einheit im Raume, der Typus ihrer Raumgestaltung eine handgreifliche, eine – im wörtlichen Sinne – sichtbare Repräsentation ihrer Eigenart. In diesem Sinne bietet also auch die Wohnweise der höfischen Menschen einen sichtbaren Zugang zum Verständnis bestimmter gesellschaftlicher Beziehungen, die für die höfische Gesellschaft charakteristisch sind“³². Elias geht hier also

²⁸ Löw, Raumsoziologie (2001) 166.

²⁹ Bachmann-Medick, Cultural Turns (2006) 292.

³⁰ Kuhn, Raumkonzeptionen (1994) 93.

³¹ Nolte, Hof und Herrschaft (2005) 201-202.

³² Elias, Höfische Gesellschaft (1994)⁷ 70-71.

ebenfalls von einer sozialen Bedingtheit des Raumes aus, wenn er argumentiert, dass jedes *Beisammen* von Menschen einer bestimmten Ausgestaltung des Raumes entspricht und spricht gleichzeitig auch den manifesten Charakter des gestalteten Raumes als Niederschlag einer sozialen Einheit im Raume und als die sichtbare Repräsentation ihrer Eigenart an. Zu ähnlichen Schlüssen kommt beispielsweise auch Volker Bauer bei seiner Untersuchung der „Hofökonomie“ barocker Fürstenhöfe während der Zeit des Barock im Alten Reich (17. und 18. Jahrhundert), wenn er schreibt, dass die temporale Dimension gegenüber der räumlichen in den Hintergrund tritt und dass das Hofzeremoniell soziale in spatiale Distinktion übersetzte³³. Wengleich der Begriff des Hofzeremoniells im Kontext dieser Untersuchung nicht sinnvoll ist, da es sich bei den untersuchten Adelssitzen nicht um „Höfe“ im Sinne Bauers oder auch im Sinne Werner Paravicinis handelt. Paravicini grenzt nämlich den Begriff des Hofes von jenem des Haushaltes ab. Er unterscheidet diese beiden im Fürstenhof gleichermaßen vertretenen Funktionsebenen, wobei Paravicini fünf Grundfunktionen definiert, nämlich erstens die Organisation des täglichen Lebens, zweitens den Zugang zum Fürsten zu regulieren und in erster Linie für seine Sicherheit zu sorgen, drittens das Prestige desselben zu halten und zu erhöhen, viertens die Machteliten zu neutralisieren und zu integrieren und fünftens zu regieren und zu verwalten³⁴. Allein anhand dieser fünf Grundfunktionen, die ein Fürstenhof und Fürstenhaushalt zu erfüllen hatte, lässt sich nachvollziehen, dass die hier besprochenen Adelssitze keine Höfe im dargelegten Sinne waren. Konrad Bedal führt aus, „dass neben der räumlichen und zeitlichen Komponente [...] auch noch die dritte, die soziale ‚Dimension‘ zur Gliederung der Hausformen betrachtet werden [muss], die man, entsprechend den Begriffen ‚Hausgeographie‘ und ‚Hausgeschichte‘ als ‚Haussoziologie‘ bezeichnen könnte“³⁵. Bedal vertritt eine *Typologie nach sozial determinierten Kriterien*, insbesondere nach den am Hausbau und der Hausnutzung beteiligten Schichten³⁶. Häuser nehmen soziale Beziehungen in ihren Baukörper auf und wirken im Gegenzug wieder prägend auf dieselben zurück, woraus sich eine soziale Struktur des Hauses ableiten lässt³⁷. Die Raumstruktur kann als „Gerippe“ der Funktions-

³³ Bauer, Hofökonomie (1997) 36.

³⁴ Paravicini, Alltag (1995) 11-21.

³⁵ Bedal, Hausforschung (1978) 13.

³⁶ Bedal, Hausforschung (1978) 13.

³⁷ Bedal, Hausforschung (1978) 13.

struktur angesehen werden, deren funktionale Seite sie ist³⁸. Auch Petr Fidler stellt 2004 fest, dass sowohl geplante, als auch gebaute Architektur wie kaum eine andere Quelle die materielle und ideologische Struktur einer Gesellschaft widerspiegelt³⁹.

1.3 Dinge

Der zweite Bezugs- oder Ankerpunkt der Betrachtungen (wieder bezugnehmend auf die eingangs gezeigte Grafik), der in den Prozess des Wohnens eingebunden ist, notwendiger Bestandteil und teils auch identisch mit dem Raum selbst, sowie Teil einer komplexen Art der Kommunikation, sind die Dinge oder Sachen. Denn auch ein Haus ist letztlich eine Sache oder eine materielle Setzung. Worin nicht zuletzt ein methodisches Problem dieser Arbeit besteht. Allerdings ist in Abgrenzung zum Haus selbst die Welt des Mobiliars, der Kleidung, des Hausrats und auch der Preziosen, Bücher, Nahrungsvorräte oder auch handwerklichen Geräte gemeint, die zu Analyse Zwecken vom Gebäude selbst getrennt wird. Es handelt sich also kurz gesagt um die im Gegensatz zur festen Bausubstanz grundsätzlich mobile Einrichtung des Gebäudes.

In dieser Beziehung erscheint mir der Ansatz Löws als gewinnbringend, wenngleich sie unter dem Begriff der Dinge auch die gebauten Strukturen mit einbezieht, was hier aber ausgeschlossen werden soll. Sie versteht „Raum“ als eine relationale (An-) Ordnung von Lebewesen und sozialen Gütern⁴⁰. Soziale Güter werden bei Löw den Überlegungen Kreckels folgend als Produkte gegenwärtigen und vergangenen materiellen Handelns verstanden. Diese Güter werden in Kreckels Überlegungen weiter in primär materielle und primär symbolische differenziert, wobei unter erstere Dinge wie Tische, Stühle oder Häuser subsumiert werden, während als primär symbolische Güter Lieder, Werte oder Vorschriften gedacht sind⁴¹. Löw argumentiert, dass Räume jedenfalls auch durch die anwesenden Menschen konstituiert werden, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass das Adjektiv primär darauf hindeutet, dass eine primär einem der beiden Bereiche zugeordnete Sache nie allein diesem Bereich zugeordnet

³⁸ Bedal, Hausforschung (1978) 13.

³⁹ Fidler, Quellencharakter (2004) 953.

⁴⁰ Löw, Raumsoziologie (2001) 154.

⁴¹ Löw, Raumsoziologie (2001) 153.

sein kann, und dass je nach Handlung eine der beiden Komponenten stärker in den Vordergrund tritt⁴². Sie führt weiter aus, dass die Tätigkeit des (An)-Ordnen den primär materiellen Charakter der Güter bedingt, wobei aber die Anordnungen der Güter nur verstanden werden können, wenn deren symbolische Eigenschaften entziffert werden können⁴³. Was also Löws Ansatz von den meisten übrigen relationalen Konzepten unterscheidet ist, dass dort Räume als (An)-Ordnungen von Dingen dem Sozialen gegenübergestellt werden⁴⁴, bei Löw hingegen nicht. Raum wird nach dieser Auffassung als Konfiguration von Dingen verstanden, wobei die Menschen den Dingen dann als – *sehend und platzierend* – gegenübergestellt erscheinen⁴⁵. Sie stellt zu Recht fest, dass Menschen aber nicht nur Räume schaffen, sondern auch Elemente dessen sein können, was zu Räumen zusammengefasst wird⁴⁶, ebenso wie die Dinge, deren Wirkung in der Interaktion der Menschen jedenfalls zu berücksichtigen ist. Karl Hörning stellt fest, dass erst die Gebrauchspraxis einer Sache Bedeutung verleiht, die sie in Zeit und Raumstrukturen einbettet und ihr eine bestimmte Position, einen bestimmten Wert im Handlungsgefüge zuteilt⁴⁷. Letzten Endes kann genau diese Wirkung der Dinge in der Interaktion der Menschen als Akt der Kommunikation angesehen werden. Dinge erlangen Sinn im sozialen Austausch⁴⁸. Sie strukturieren durch ihre Präsenz und die Möglichkeiten, die sie den Akteuren bieten, den Alltag und nehmen somit eine machtvolle Rolle ein. Bezüglich des Aspekts der symbolischen Kommunikation mittels der Dinge, der bereits im Zusammenhang mit Löws beziehungsweise Kreckels Überlegungen hinsichtlich primär materieller und primär symbolischer Güter angesprochen wurde, kann m.E. das von Bernhard Thum auf die „Öffentlichkeit und Kommunikation im 13. Jahrhundert“ angewendete Modell der „digitalen“ und „analogen“ Kommunikation zur Beschreibung des Symbolwertes der Interaktion von Menschen und Dingen als auch für frühneuzeitliche Verhältnisse passend ins Treffen geführt werden⁴⁹. Er führt aus, dass analoge Zeichen im Feld der Beziehung unter Menschen die äußerst wichtige Funk-

⁴² Löw, Raumsoziologie (2001) 153.

⁴³ Löw, Raumsoziologie (2001) 153.

⁴⁴ Löw, Raumsoziologie (2001) 155.

⁴⁵ Löw, Raumsoziologie (2001) 155.

⁴⁶ Löw, Raumsoziologie (2001) 155.

⁴⁷ Hörning, Kollisionen (1999) 90-91.

⁴⁸ Sabeau, die Produktion von Sinn (1993) 38.

⁴⁹ Thum, Kommunikation (1990) 80.

tion erfüllen dasselbe zu strukturieren und ausdrücken wie man zum Andern steht oder zu stehen wünscht⁵⁰. So gesehen können die Dinge nicht zuletzt auch als Symbole aufgefasst werden, die die Beziehung des Herrn zu allen übrigen Benutzern des Raumes ausdrücken. Den Dingen soll als zweiter Bestandteil der Interpretation adeligen Wohnens in der frühen Neuzeit als Zeugen ökonomischer, sozialer, kultureller und psychischer Prozesse im gesellschaftlichen Reproduktionszusammenhang eine zentrale Bedeutung zugewiesen werden⁵¹, was Andrea Hauser in den folgenden Sätzen besonders pointiert zum Ausdruck bringt: „Sachen sind Ergebnis von zwecktätig gerichteten Handlungszusammenhängen und erfüllen erst durch Verwendung ihren Zweck. In alltäglichen Gegenständen objektiviert sich demnach Gesellschaft“⁵². Zudem müssen Dinge in ihrem jeweiligen historischen Kontext betrachtet werden, was die Erkenntnis zu Tage fördert, dass Sachen in einer vorindustriellen, agrikulturell geprägten Gesellschaft eine andere Wertigkeit haben als in einer durch Massenkonsum geprägten industriellen Gesellschaft⁵³. „Es besteht in der ersteren, geprägt durch die Knappheit der Ressourcen, eine enge Bindung von Menschen und Sache, fast ein verwandtschaftliches Verhältnis, indem die Gegenstände den Handlungen angepasst sind und eindeutigen, vom Menschen erdachten Verwendungszwecken dienen [...]“⁵⁴. Andererseits ist auch der Aspekt des demonstrativen Konsums als Mittel zur sozialen Distinktion und ständische Notwendigkeit, gerade wenn man die Welt des Adels betrachtet, nicht zu vernachlässigen⁵⁵.

Diese einem postmodernen Diskursumfeld entstammenden Begriffe und die Überlegungen hinsichtlich der Konstitution von Räumen durch Personen und Dinge müssen aber gerade im Hinblick auf die Organisation von frühneuzeitlichen Adelssitzen oder des adeligen „Wohnens“ auch einem zeitgenössischen Organisationsprinzip gegenübergestellt werden.

Wie oben bereits ausgeführt soll diese Arbeit den Zusammenhang zwischen sozialen Strukturen und Architektur, beruhend auf Norbert Elias und Henri Lefebvre thematisierten, ein An-

⁵⁰ Thum, Kommunikation (1990) 80.

⁵¹ Hauser, Dinge (1994) 19.

⁵² Hauser, (Dinge 1994) 19.

⁵³ Hauser, Dinge (1994) 21.

⁵⁴ Hauser, Dinge (1994) 21.

⁵⁵ Bauer, Hofökonomie (1997) 11-12.

satz, den jüngst auch Cordula Nolte in ihrer 2005 publizierten Habilitationsschrift verfolgte⁵⁶. Architektur im Stadium der Planung kann im Sinne Henri Lefebvres als Voraussetzung und Resultat sozialer Praxis aufgefasst werden, was bedeutet, dass der soziale Raum als Projektion der sozialen Praxis neben Werken und Produkten auch die sozialen Beziehungen, aus denen er hervorgeht, enthält⁵⁷ und als soziales Produkt oder Produktionsprozess anzusehen ist. Die angesprochene soziale Praxis, die auch als Teil einer Mentalität im Sinne Peter Dinzelschachers aufgefasst werden kann und für die Konzeption von Architektur essenziell erscheint, soll im Folgenden thematisiert werden. Dinzelschacher schlägt folgende Definition der historischen Mentalitäten vor: „Historische Mentalität ist das Ensemble der Weisen und Inhalte des Denkens und Empfindens, das für ein bestimmtes Kollektiv in einer bestimmten Zeit prägend ist. Mentalität manifestiert sich in Handlungen. Erst wenn die aus den Untersuchungen dieser (von der *Mentalitätsgeschichte* her als Hilfswissenschaften gesehenen) Disziplinen gewonnenen Ergebnisse zusammen eine Kombination charakteristischer und voneinander abhängiger Elemente ergeben, ist eine bestimmte Mentalität gegeben“⁵⁸. Die angesprochenen „Hilfswissenschaften“ sind nach Dinzelschachers Verständnis die Geistes- und Ideengeschichte, die sich mit der intellektuellen Konzeption der Eliten und einzelner Denker beschäftigt, die Ideologie- und Religionsgeschichte, die von instrumentalisierten Weltbildern und Normen handelt, die Geschichte der Vorstellungen und Emotionen und zuletzt auch die Kultur- und Alltagsgeschichte⁵⁹. Religion und Kirche soll dabei besondere Beachtung geschenkt werden, da sie ein besonderes Gewicht für die Prägung von Leitbildern sowie für die Ordnung der Geschlechterbeziehungen haben⁶⁰.

Die meisten dieser Elemente werden in meiner Arbeit berücksichtigt und sollen in Kombination mit den Ergebnissen aus der Analyse der frühneuzeitlichen Schlossinventare in diesem Sinne als Mentalität begriffen werden. Es gibt Mentalitäten, stellt Dinzelschacher fest, die jeweils in einer bestimmten Epoche, für bestimmte Gruppen typisch sind, z.B. für die Krieger oder die Religiösen, wobei diese sich wieder spezifizieren lassen, z.B. nach Regionen oder Orten, und es gibt auch Mentalitäten, die charakteristisch sind für die Menschen einer ganzen

⁵⁶ Nolte, Hof und Herrschaft (2005) 201-201.

⁵⁷ Vgl. Kuhn, Raumkonzeptionen (1994) 76.

⁵⁸ Dinzelschacher, Mentalitätsgeschichte (1994) XXII.

⁵⁹ Dinzelschacher, Mentalitätsgeschichte (1994) XXI-XXII.

⁶⁰ Scharffenorth, Freunde (1991) 97.

Epoche⁶¹. Im Blickpunkt steht der vorwiegend protestantische landständische Adel in Österreich Ob und Unter der Enns im 16. und frühen 17. Jahrhundert aus der Perspektive seiner Art der Raumkonstruktion im materiellen und sozialen Sinn. Den umfassenden Charakter einer „mentalitätsgeschichtlichen“ Untersuchung im Sinne Dinzelbachers⁶² kann diese Arbeit freilich nicht erfüllen, sondern es soll nur der Teilaspekt des „Wohnens“, verstanden als sozialer Prozess der Interaktion zwischen Menschen und Strukturen, im Lichte der m.E. für die soziale Gruppe des Adels charakteristischen, zeitgenössischen Geisteshaltung, deren Grundzüge im Folgenden kurz skizziert werden sollen, diskutiert werden.

Das im vorletzten Absatz angesprochene Prinzip – so zumindest die Hypothese – ist jene durch Otto Brunner wieder aufgegriffene „Lehre vom ganzen Haus“ oder Oikonomia, das aber in der auf Brunner zurückgehenden Ausprägung nicht unumstritten ist und sicherlich nach dem neuesten Erkenntnisstand einer Revision bedarf.

1.4 Kritik am Konzept des „ganzen Hauses“ Otto Brunners

Zunächst veranlasst die Person Otto Brunners selbst und seine Rolle im Nationalsozialismus Anlass zur kritischen Distanz, da auch seine Werke und Theorien nicht gänzlich frei von ideologisch gefärbten Inhalten sind, wie ich in der Folge noch ausführen werde⁶³.

Als besonders problematisch kann in diesem Zusammenhang vor allem seine Tätigkeit als zweiter Vorsitzender der Südostdeutschen Forschungsgemeinschaft gelten, „einer Institution, deren Aufgabe beispielsweise darin bestand, die SS mit geeigneten bevölkerungsstatistischen Daten für die Aussonderung der Juden im besetzten Jugoslawien zu versorgen“⁶⁴. Im Jahr 1942 wurde Brunner, was sicherlich nur ob der generellen Zeitumstände seiner Berufung als problematisch erscheint, zum Direktor des Instituts für österreichische Geschichtsforschung ernannt⁶⁵. Im Zuge der Entnazifizierung nach dem Krieg verlor er zunächst alle seine Posten,

⁶¹ Dinzelbacher, Mentalitätsgeschichte (1994) XXXII.

⁶² Vgl. Dinzelbacher, Mentalitätsgeschichte (1994) XVIII-XIX.

⁶³ Weiß, Otto Brunner (2001)336; Derks, Faszination (1996) 222.

⁶⁴ Weiß, Otto Brunner (2001) 338.

⁶⁵ Weiß, Otto Brunner (2001) 338.

um dann 1954 schließlich als Nachfolger Hermann Aubins auf den Lehrstuhl für Mittlere und Neuere Geschichte nach Hamburg berufen zu werden, wo er bis zu seiner Emeritierung tätig war⁶⁶.

Das Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Konzept des „ganzen Hauses“, dessen wissenschaftsgeschichtliche Wurzeln bis weit in das 19. Jahrhundert zurückreichen, wie Stefan Weiß ausführt, tritt bei Brunner erstmalig in seinem 1939 publizierten Werk „Land und Herrschaft“ als Basiskategorie der mittelalterlichen Verfassung in Erscheinung⁶⁷. Die Nachkriegsüberarbeitung seines, wie er selbst es bezeichnete, „volksgeschichtlichen“ Werkes, das von der zeitgenössischen deutschen Kritik geradezu enthusiastisch begrüßt worden war, beschränkte sich, wie Weiß feststellt, lediglich darauf, „überall dort, wo vor 1945 das Wort ‚Volk‘ - sei es für sich allein, sei es als Teil eines Kompositums - gestanden hatte, das Wort ‚Struktur‘ einzusetzen“, was bei der später einsetzenden Kritik für Irritationen sorgte⁶⁸. Sein 1949 erschiene- nes Werk „Adeliges Landleben und europäischer Geist. Leben und Werk Wolf Helmhards von Hohberg 1612-1688“ stellte eine weitere, stärker sozialgeschichtlich akzentuierte Formulierung des Theorems vom „ganzen Haus“ dar⁶⁹.

Die Bezeichnung „ganzes Haus“ entlehnte Brunner, soweit sind sich alle KritikerInnen einig, vom „Nestor“ der „deutschen Volkskunde“, wie es Werner Trossbach ausdrückt⁷⁰, Wilhelm Heinrich Riehl, der den Begriff zur Kennzeichnung der traditionellen bäuerlichen Familie benutzt, die sich im 19. Jahrhundert seiner Ansicht nach auflöste⁷¹. Weiß kommt aber zu dem Urteil, dass „Brunners Hinweis“ (Brunner selbst weist Riehl als Schöpfer des Begriffs aus) irreführend ist, denn „die Bezeichnung ‚Ganzes Haus‘ [stammt] in der Tat von Wilhelm Heinrich Riehl, das damit bezeichnete jedoch war ein unter den Wirtschaftswissenschaftlern, Soziologen und Anthropologen des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts bekanntes und auch zur Deutung früherer Wirtschaftsformen vielfach angewandtes Konzept, das dort allerdings unter der Bezeichnung „Geschlossene Hauswirtschaft“ bekannt war und vorwiegend auf die Antike

⁶⁶ Weiß, Otto Brunner (2001) 338.

⁶⁷ Weiß, Otto Brunner (2001) 340.

⁶⁸ Weiß, Otto Brunner (2001) 340.

⁶⁹ Weiß, Otto Brunner (2001) 340.

⁷⁰ Trossbach, Basiskategorie (1993) 277.

⁷¹ Weiß, Otto Brunner (2001) 344.

bezogen war⁷². Die Übernahme dieses ursprünglich unter Sozialwissenschaftlern bekannten Konzepts, durch die Historiker erfolgte erst nach der „Machtergreifung“ durch die Nationalsozialisten⁷³. Denn die der „Machtergreifung“ folgende „Gleichschaltung“ betraf die Universitätsfächer keineswegs in gleichem Maße, so blieben die Auswirkungen bei den Historikern relativ gering, wohingegen etwa 47 % aller Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler entlassen oder vertrieben wurden⁷⁴. Trotz des hier nur angedeuteten Kontinuitätsbruchs endete die Erforschung der Wirtschafts- und Sozialgeschichte nicht 1933, sondern sie wurde nach 1933 in viel stärkerem Maße als zuvor von Historikern im Rahmen der „Volksgeschichte“ betrieben⁷⁵. Im Rahmen der „Volksgeschichte“ kam es nun einerseits zu einer intensiven interdisziplinären Zusammenarbeit von Historikern, Sprachwissenschaftlern, Geographen, Volkskundlern und vereinzelt auch Soziologen, die nun institutionell durch die Gründung der „volkswissenschaftlichen Forschungsgemeinschaften“, oder auch der „Reichsarbeitsgemeinschaft für Raumordnung“ und so weiter abgesichert worden waren, und andererseits auch zu einer breiten Rezeption sozialwissenschaftlicher Begriffe und Methoden seitens der Historiker⁷⁶. „Diese Methoden und Begriffe sind dabei häufig umbenannt und in einen spezifisch ‚völkischen‘ Kontext gestellt worden“⁷⁷. Im Zuge dieser „Aneignung und Umbenennung“, so die These Weiß, fand auch das Konzept des „Ganzen Hauses“, das erstmalig im Rahmen der „Untersuchungen auf dem Gebiete des klassischen Alterthums“, einem Werk des Nationalökonomen Karl Rodbertus, das 1865 erstmalig erschien, formuliert wurde, über die spätere Rezeption des ebenfalls als Nationalökonomen tätigen Karl Bücher schließlich Eingang in Brunners Überlegungen⁷⁸. Bücher fügte nämlich in seiner 1893 publizierte Aufsatzsammlung „Die Entstehung der Volkswirtschaft“ erstmals das erwähnte Konzept Rodbertus’ unter dem Terminus der „Geschlossenen Hauswirtschaft“ in sein Entwicklungsschema der Wirtschaftsgeschichte ein⁷⁹. Das ursprünglich auf die klassische Antike und die Oikowirtschaft beschränkte Konzept

⁷² Weiß, Otto Brunner (2001) 345.

⁷³ Weiß, Otto Brunner (2001) 348.

⁷⁴ Weiß, Otto Brunner (2001) 349.

⁷⁵ Weiß, Otto Brunner (2001) 353.

⁷⁶ Weiß, Otto Brunner (2001) 353.

⁷⁷ Weiß, Otto Brunner (2001) 353.

⁷⁸ Weiß, Otto Brunner (2001) 355.

⁷⁹ Weiß, Otto Brunner (2001) 355.

wurde hier so erweitert, dass der modernen Volkswirtschaft (aus der Sicht des späten 19. Jahrhunderts), in der der Mensch in ein Netz von Marktbeziehungen eingebunden ist, eine lange Phase weitgehender Subsistenzwirtschaft vorangegangen ist, die erst im Mittelalter allmählich durch die Stadtwirtschaft ergänzt und abgelöst wurde⁸⁰. Der auf diese beiden Publikationen zurückgehende Diskurs, der ursprünglich innerhalb der Altertumswissenschaft stattfand und sich in den 1930er Jahren auch auf die Mediävistik ausdehnte, war selbstverständlich auch Otto Brunner wohlvertraut⁸¹. „Die Geschlossene Hauswirtschaft war als analytischer Begriff immer der eine Pol eines näher bestimmten Gegensatzes gewesen. Bei Karl Bücher war er diachron gefaßt als Aufeinanderfolge von Haus-, Stadt- und Volkswirtschaft, bei Max Weber synchron als Gegensatz von Haushalt und Erwerb. Dagegen fehlt Brunners ‚ganzem Haus‘ ein solcher Gegenpol. Hier ist ein Grund für die von vielen Kritikern monierte Statik seiner Verfassungskonstruktion zu suchen. Von der Antike bis zur Französischen Revolution bleibt im wesentlichen alles gleich. Brunner selbst hat dies vor 1945 als Nachweis germanischer Kontinuität gerühmt, nach Kriegsende leistete der Terminus ‚Alteuropa‘, mit dem er die vorindustriellen Zeiten bezeichnete, den gleichen Dienst“⁸². Einer der für meine Überlegungen wesentlichsten Kritikpunkte Weißs am Brunnerschen Konzept setzt hier an, denn er moniert, dass Brunner durch den Rekurs auf Heinrich Wilhelm Riehl den Eindruck erweckt hat, dass das „Ganze Haus“ speziell im Bauerntum zu suchen sei, was aber nach der Ansicht Weißs und m.E. vollkommen zu Recht zweifelhaft erscheint, denn weder Xenophon noch Aristoteles, aber keinesfalls Wolf Helmhard von Hohberg hatten Bauern als Leser ihrer Schriften ins Auge gefasst⁸³. Vielmehr muss man den Adressaten von Hohbergs, aber nicht nur seiner Schriften im Kreise der Landgut- und Großgrundbesitzer suchen, also primär, in Falle Hohbergs, beim österreichischen Landadel des 17. Jahrhunderts⁸⁴. Weiß stellt in der Folge generell die Frage nach der Rezeption, die sicherlich auch im Kontext meiner Arbeit essenziell ist. „Dadurch aber, dass Brunner von Riehl die Bezeichnung Ganzes Haus entlehnt hat, den Riehl in einem ganz anderen Kontext zur Kennzeichnung der bäuerlichen Familie verwandt hatte, wurde nun das Ganze Haus von der Oberschicht auf die bäuerliche Ebene ausgedehnt. Brunner hat dies

⁸⁰ Weiß, Otto Brunner (2001) 356.

⁸¹ Weiß, Otto Brunner (2001) 356-360.

⁸² Weiß, Otto Brunner (2001) 360.

⁸³ Weiß, Otto Brunner (2001) 360.

⁸⁴ Weiß, Otto Brunner (2001) 361.

durch die ‚Bindestrichsynthese‘ vom ‚Adelig-Bäuerlichen Haus‘ zu vereinen versucht. Damit unterstellte er eine strukturelle Gleichartigkeit von bäuerlichen und adeligem Wirtschaften, die aber erst einmal noch nachgewiesen werden muss⁸⁵. Weiß stellt auch bezugnehmend auf die Überlegungen Werner Trossbachs, der die Idee des ‚Hauses‘ mit zahlreichen Studien, die das bäuerliche Wirtschaften thematisieren, kontrastieren, fest, dass ‚Brunners Konzept bestenfalls mit großen Einschränkungen anwendbar ist‘⁸⁶. Vollkommen zu Recht wendet Weiß hier ein, dass die Kritik zwar zutreffend ist, aber dennoch ins Leere geht, da sie das ‚Ganze Haus‘ allein im bäuerlichen Bereich sucht⁸⁷.

Die Verfasser der Hausväterliteratur versuchten nämlich, wie auch Trossbach feststellt, den Rahmen für die stark auf die Lehre Luthers rekurrierende normative Vorstellung vom adeligen Landleben abzustecken⁸⁸. Brunner sah darin allerdings eine Abbildung der Realität, und zwar nicht nur der adeligen, sondern vor allem der bäuerlichen Wirtschaft, was seine Ausführungen nach Trossbach fragwürdig erscheinen lässt⁸⁹. Die von Brunner vorgestellte ‚longue durée‘ des ökonomischen und sozialen Modells als das grundlegende aller bäuerlichen und bäuerlich-adeligen Kulturen gibt Anlass zur Kritik, denn dadurch entzog sich das Modell, wie Trossbach feststellt, zunächst dem traditionellen ‚Werkzeug des Historikers‘⁹⁰. Aus geistesgeschichtlicher Perspektive kann die Theorie vom ‚ganzen Haus‘ durch die Ergebnisse der Reformationsforschung ihrer überhistorischen Ummäntelung, in die sie Brunner - die Luthersche Ökonomik absolut setzend - gehüllt hatte, entledigt werden, wie aber Trossbach weiter ausführt, gibt die Charakteristik Brunners den ‚sachlichen‘ Universalitätsanspruch der lutherschen Hauslehre wieder⁹¹. ‚Der Schluss von der geisteswissenschaftlichen auf die sozialgeschichtliche Historisierung des Konzepts vom ‚ganzen Haus‘ wäre gleichwohl voreilig. Es ist eine Argumentationsfigur denkbar, die die Hauslehren der Reformation nicht als normative und nach Gestaltung drängende Ideologie, sondern lediglich als (schließlich vollzogene) Wie-

⁸⁵ Weiß, Otto Brunner (2001) 363.

⁸⁶ Weiß, Otto Brunner (2001) 364.

⁸⁷ Weiß, Otto Brunner (2001) 364.

⁸⁸ Trossbach, Basiskategorie (1993) 279.

⁸⁹ Trossbach, Basiskategorie (1993) 279.

⁹⁰ Trossbach, Basiskategorie (1993) 279.

⁹¹ Trossbach, Basiskategorie (1993) 291.

derspiegelung der realen Funktionen begriffe, die diese Sozialform ‚immer schon‘ oder wenigstens bis ‚weit zurück‘ ausgeübt habe“⁹².

Die von Brunner und zuvor Riehl aus „Schutz“ und „Subsistenz“ konstruierte Legitimationsgrundlage der Herrschaftsverhältnisse im Haus, und insbesondere der Herrschaft des Hausvaters sowie die damit verwobene Problematik der „Ausbeutung, Autorität und Pietät“ erscheinen Trossbach, und nicht nur diesem, zumal diese von „Riehl und Brunner zwar in einseitig harmonistischer Weise beschrieben [wurden] ...“ als problematisch⁹³.

Die daraus gezogene Folgerung kann nahezu als Initialzündung für meine Überlegungen gelten: „Man vermisst indes Studien, die konkret versuchen, einstmals vorhandene Ganze Häuser tatsächlich historisch zu analysieren. Mag dies auch für die Antike und den größten Teil des Mittelalters schlicht am Quellenmangel scheitern, so ist doch aus späteren Jahrhunderten genug Material erhalten, um so etwas wenigstens beispielhaft zu ermöglichen. Nun fehlt es zwar nicht an Arbeiten, welche die europäische Oberschicht historisch behandeln würden, was diesen aber fehlt, ist der theoretische Bezugsrahmen der Hauswirtschaft“⁹⁴.

Trossbach schließt, dass „das ‚Haus‘ zwar eine unbestritten wichtige und charakteristische Sozialform der ländlichen Gesellschaft deutscher Territorien in der frühen Neuzeit darstellte“⁹⁵, aber keinesfalls das von Brunner interpretierte grundlegende Gebilde aller bäuerlich-adeligen Kulturen war. „Diese Wahrnehmung Brunners mag als die verzerrte Wiedergabe einer Tendenz begriffen werden, die von neueren Arbeiten im Zeitraum von 1550 bis 1720 lokalisiert worden ist, und wohl nicht zufällig mit der Blütezeit der Hausväterliteratur einhergeht. Sie zeichnen das Bestreben verschiedener, vorwiegend süddeutscher Territorien nach, diese schon im Spätmittelalter an Bedeutung gewinnende Sozialform durch Funktionalisierung und Privilegierung für den Staatsbildungsprozess nutzbar zu machen. Ideologisch vorbereitet wird diese - freilich nicht auf lutherische Territorien beschränkte Tendenz - durch die Ehe- und Hauslehre der Reformation, in der Ethik, Ökonomik und Politik eine Einheit bilden“⁹⁶.

Stefan Weiß vertritt jedenfalls letzten Endes die Ansicht, dass das Konzept des „Ganzen Hauses“ längst nicht ausgedient hat. Eine Meinung, die auch am Ende von Hans Derks Überle-

⁹² Trossbach, Basiskategorie (1993) 291.

⁹³ Trossbach, Basiskategorie (1993) 287.

⁹⁴ Weiß, Otto Brunner (2001) 365.

⁹⁵ Trossbach, Basiskategorie (1993) 313.

⁹⁶ Trossbach, Basiskategorie (1993) 313-314.

gungen zur „Faszination des ‚Ganzen Hauses‘“ steht: „Von Aristoteles bis heute ist das ‚Haus-Oikos‘-Konzept von Teilen einer Elite als Metapher für die ganze Gesellschaft verwendet worden, als politisches Modell für die Ordnung der Ökonomie oder die Geschlechterverhältnisse. So gibt es in der Europäischen Geschichte kaum Konzepte mit vergleichbarer Bedeutung“⁹⁷. Die Feststellung Derks‘, dass das „Ganze Haus“ als das deutsche „(Staats-)Herrschaftsmodell par excellence“ zu gelten habe, scheint mir aber als etwas überzogen⁹⁸. Nach Weiß hat das Konzept nämlich den Vorzug, dass es „die Deutung aufgreift, mit der die europäische Oberschicht selbst in Antike, Mittelalter und Früher Neuzeit ihre ‚Wirtschaft‘ zu begreifen suchte“⁹⁹. In dem Begriff des „Hauses“ oder der „Hauswirtschaft“, so Weiß weiter, ist somit eine weitgehende Identität zwischen dem historischen und dem modernen analytischen Begriff gegeben¹⁰⁰. Eine ideologische Komponente ist hier sicherlich in Betracht zu ziehen, denn die Ökonomiken sind aus der Sicht und dem Interesse des Hausvaters verfasst und nicht beispielsweise aus jenen der Knechte und Mägde¹⁰¹. Von einer Spannung zwischen normativen Vorgaben und gelebter Praxis muss wie meist ausgegangen werden, beziehungsweise bedarf es, wie Weiß anmerkt, noch einer eingehenden Untersuchung, inwieweit die Autoren die wirtschaftliche und m.E. auch gesellschaftliche Realität ihrer Zeit beschrieben haben¹⁰².

Die Kritik an dem offensichtlich sehr einflussreichen Konzept fasste jüngst Heinrich Richard Schmidt auf im Wesentlichen vier Hauptlinien zusammen, nämlich erstens, dass Brunner die Argumentationsebene und damit die Theorie der Oikonomik verlassen habe und das „ganze Haus“ als Realität beschreibe. Dabei legte er, so Schmidt, drei Schritte zurück: Er übertrage das in der Hausväterliteratur geforderte Sollen auf die Wirklichkeit einer adeligen Gutsherrschaft. Er übertrage das Modell darüber hinaus auf alle Bauernwirtschaften. Er blende unterbäuerliche Haushalte und das Gewerbe aus¹⁰³.

Des zweite Problem, das Generationen von Forschern nach Brunner im Hinblick auf dessen Gesellschaftsentwurf beschäftigte, war jenes des Herrschaftsaspekts oder genauer gesagt des

⁹⁷ Derks, Faszination (1996) 241.

⁹⁸ Vgl. Derks, Faszination (1996) 241.

⁹⁹ Weiß, Otto Brunner (2001) 368.

¹⁰⁰ Weiß, Otto Brunner (2001) 368.

¹⁰¹ Weiß, Otto Brunner (2001) 368.

¹⁰² Weiß, Otto Brunner (2001) 368.

¹⁰³ Schmidt, Nothurfft (2008) 302.

Patriarchalismus¹⁰⁴, das auch im Rahmen meiner Überlegungen von fundamentaler Bedeutung ist. Im wesentlichen geht Brunner in seiner auf Riehl und anderen, mehr dazu später, basierenden Konzeption des „ganzen Hauses“ davon aus, dass dasselbe von einer lenkenden Macht, dem Hausvater, zusammengehalten werde und dass dort Menschen verschiedener Herkunft in einer Familie harmonisch zusammenlebten¹⁰⁵.

Wenngleich Claudia Oppitz ähnlich wie Hans Derks Otto Brunners Konzept des „Ganzen Hauses“ seit dessen Publikation einen äußerst großen Einfluss auf die deutsche Frühneuezeitforschung attestiert, kommt sie letzten Endes zu dem Schluss, dass „die Mängel des Brunner’schen Konzepts vom ‚ganzen Haus‘ schon in seinem Entwurf so gravierend [sind], dass die (sozialgeschichtliche) (Frühneuezeit)-Forschung in Zukunft besser auf einen Rückgriff verzichten sollte“¹⁰⁶. Als Argumente hierfür führt sie zunächst an, dass das Konzept der Subsistenzwirtschaft in vielen Gesellschaftsschichten in der Frühen Neuzeit, allen voran in jener des Adels, aber auch bei den Bauern oder städtischen Handwerkern, wohl nicht die einzig mögliche Wirtschaftsform war, und dass speziell im Adel keine „ganzen Häuser“ zu finden seien, da dort zwar eine Lebens-, aber keine Produktionsgemeinschaft von Kernfamilie, Verwandten und Dienstboten bestand¹⁰⁷. Auch das Problem des unterstellten und, wie im Verlauf meiner Arbeit ersichtlich, wahrscheinlich nicht realisierten Konzepts der Vaterherrschaft oder eines absoluten Patriarchalismus kritisiert Oppitz vollkommen zu Recht¹⁰⁸. Gerade im Adel ist de facto eher genau das Gegenteil wahrscheinlich, nämlich die Regierung des Hauses durch die Hausmutter in den häufigen Zeiten der Abwesenheit des Hausvaters. Ob sich die Hausväterliteratur aber tatsächlich, wie Oppitz feststellt, als Lehrbücher für Hausväter und Hausmütter an das regierende Paar gleichermaßen wendete¹⁰⁹, sei dahingestellt, im Falle Philipp Jakob von Grünthals ist dies m.E. aber eher zu verneinen. Die Frage der Rezeption dieser Ratgeberliteratur ist aber generell zu stellen.

Die besprochenen vor allem frühneuzeitlichen Adelssitze würden ihrem sozialen Gefüge nach in der Systematik der Arten der Hofhaltungen nach Volker Bauer wohl ebenfalls am ehestem

¹⁰⁴ Schmidt, Nothurfft (2008) 302.

¹⁰⁵ Schmidt, Nothurfft (2008) 302.

¹⁰⁶ Vgl. Oppitz, Neue Wege (1994) 1 und 97.

¹⁰⁷ Oppitz, Neue Wege (1994) 90.

¹⁰⁸ Oppitz, Neue Wege (1994) 92.

¹⁰⁹ Oppitz, Neue Wege (1994) 92.

dem Typus des „Hausväterlichen Hofes“ entsprechen, wenngleich die angesprochene Arbeit auch deutsche Fürstenhöfe im 17. und 18. Jahrhundert zum Thema hat. Dennoch trifft die Beschreibung dieses Idealtypus bei Bauer wahrscheinlich ziemlich genau auch auf die meisten der hier besprochenen adeligen Haushaltungen zu, denn er charakterisiert sie als nicht [...] exklusive Sphäre der Verehrung des Fürsten [...], sondern als Haushalt, der der väterlichen Autorität des Fürsten unterworfen war¹¹⁰. Im Zentrum der Macht steht der Hausherr oder Hausvater und die hausväterliche Gewalt ist das organisierende Prinzip des ganzen Gebildes¹¹¹. Hausvater ist hier im Sinne des römisch rechtlichen *pater familias* oder auch des *pater familias* der Vulgata gemeint¹¹², und dieser ist in diesem Zusammenhang mit dem adeligen Grundherrschaft synonym zu verstehen. Mit jenem sind die Beziehungen von Mann und Frau, die „Kinderaufzucht“ und Erziehung, die Fürsorge für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie wirtschaftliche Aufgaben im engeren Sinn untrennbar verbunden¹¹³. Der oben angesprochene Begriff der Oikonomia ist nämlich in diesem Sinne nichts anderes als die Lehre von der Ordnung des Hauses und von der Herrschaft über beseelte und unbeseelte Dinge¹¹⁴. Der Kosmos des „ganzen Hauses“ reicht aber weit über den im Deutschen gebräuchlichen Begriff der Familie, die Mann, Frau, Kinder und gelegentlich Verwandte miteinschließt, hinaus¹¹⁵. Das „Haus“ konnte nur funktionieren, stellt Manfred Lemmer fest, wenn die Beziehungen der Personen und Sachen innerhalb seiner geregelt waren und ein harmonisches Verhältnis der Glieder einer „Familie“ zueinander herrschte¹¹⁶. Mit dem Begriff des „Hauses“ war stets engstens jener der „Ökonomie“ verbunden, in dem sich die für das Haus geltenden Normen und Werte deutlich konkretisieren¹¹⁷. Dieser Begriff, führt Ulrich Mayer aus, bezeichnet die fürsorgliche Leitung des „Hauses“ als eines personalen und materiellen Zusammenhangs, die Herstellung

¹¹⁰ Bauer, Hofökonomie (1993) 62.

¹¹¹ Brunner, Landleben (1949) 247.

¹¹² Brunner, Landleben (1949) 248.

¹¹³ Brunner, Landleben (1949) 248.

¹¹⁴ Brunner, Landleben (1949) 248.

¹¹⁵ Münch, Lebensformen (1992) 191.

¹¹⁶ Lemmer, Haushalt (1991) 182-183.

¹¹⁷ Meyer, Soziales Handeln (1998) 29.

der für ein „Haus“ spezifischen Ordnung zunächst durch einen Hausvater, dann aber auch durch dessen Frau oder einen Hausverwalter¹¹⁸.

Mayer bemerkt auch, dass ein wichtiges Merkmal der Ökonomik, als vormoderne Wissenschaftsdisziplin im Sinne Otto Brunners, nämlich als einer Lehre vom Hause und des Gesamtkomplexes der im Hause vorhandenen zwischenmenschlichen Beziehungen, Verrichtungen, Tätigkeiten¹¹⁹, darin liegt, dass ihre Anwendung im Einzelfall immer als Versuch eines Autors verstanden werden kann, gesellschaftliche *Ordnung* darzustellen oder zu fordern¹²⁰. „Ökonomik“ kann somit als eine Form sozialen Ordnungsgedankens gelten¹²¹. Das „Haus“ setzte sich in der idealen Form, der angedeuteten aristotelisch-scholastischen Denktradition nach, aus drei Gesellschaften zusammen beziehungsweise umfasste bestimmte Personalrelationen, die uns in der Folge beschäftigen werden¹²²: die „eheliche Gesellschaft“ oder „Societas coniugalis“ zwischen Mann und Frau, die „elterliche Gesellschaft“ oder „Societas parentalis“ zwischen Eltern und Kindern und schließlich die „herrschaftliche Gesellschaft“ oder „Societas herilis“ zwischen Herrn und Knecht¹²³. Das grundlegende soziale Modell der Sozialstruktur des „Hauses“ und seiner Ordnung der „Ökonomie“ blieb im wesentlichen über alle zum Teil sehr tiefgreifenden Wandlungen bis zur industriellen Gesellschaft kontinuierlich erhalten¹²⁴, die Bewertung der einzelnen Rollen, die meist in den einleitenden Kapiteln der ab dem 16. Jahrhundert verbreiteten Hausväterbücher oder Hausväterliteratur genannten Ratgeberliteratur kurz umrissen werden¹²⁵, hingegen veränderten sich über die Jahrtausende. Die Hausherrschaft, betont Münch, galt als wichtigstes frühneuzeitliches Herrschaftsmodell, in der sämtliche anderen Herrschaftsverhältnisse in Gesellschaft und Staat paradigmatisch vorgebildet waren¹²⁶. Als Keimzelle aller übergeordneten Sozialformen wurde die Lehre von der Ordnung des Hauses vor allem in Predigten über den Hausstand, aber insbesondere auch in

¹¹⁸ Meyer, Soziales Handeln (1998) 29.

¹¹⁹ Brunner, Landleben (1949) 245.

¹²⁰ Meyer, Soziales Handeln (1998) 35.

¹²¹ Meyer, Soziales Handeln (1998) 35.

¹²² Münch, Lebensformen (1992) 191; Sperl, Hausväterliteratur (2004) 427.

¹²³ Münch, Lebensformen (1992) 191.

¹²⁴ Otto Brunner, Landleben (1949) 249.

¹²⁵ Münch, Lebensformen (1992) 193.

¹²⁶ Münch, Lebensformen (1992) 191.

der „ökonomischen“ Literatur entfaltet¹²⁷. Die „ökonomische“ Literatur behandelte, vorgeprägt durch die seit der Antike tradierten Modelle, in breiter Perspektive die Gesamtheit der Sozialbeziehungen im „Haus“ und alle mit dem Haushalt und Betrieb verbundenen Aufgaben, also im wesentlichen jener Ordnungsbegriff, der schon im Zentrum der antiken Ökonomik stand¹²⁸. Das Ökonomische in seinem ganzen Umfang, nämlich die Herstellung, Verteilung und der Verbrauch von Gütern, ist Gegenstand der Darstellung¹²⁹. Die deutschsprachige Sonderform der „ökonomischen“ Literatur war die bereits angesprochene sogenannte Hausväterliteratur, die nach lateinischen Vorläufern im Mittelalter seit dem 16. Jahrhundert aus der antiken Ökonomik, der römischen Agrarlehre und den konfessionellen Ehe- und Haushaltslehren des 16. Jahrhunderts entstand und bis in das 19. Jahrhundert hinein ein eigenständiges literarisches Corpus bildete, das insgesamt eine Fülle sozioethischer, pädagogischer, medizinischer, hauptsächlich aber agrartechnischer und betriebswirtschaftlicher Lehren umfasste¹³⁰.

Vormoderne Quellen lassen sich auch als Relikte eines gelehrten Diskurses, und damit als zentrale Repräsentanten einer vergangenen Kultur- und Lebenswelt begreifen, was insbesondere auch für jene als Hausväterliteratur bezeichneten ökonomischen Schriften gilt, die in den größten Bibliotheken Europas und der Nachfolgestaaten der ehemaligen Habsburgermonarchie noch zahlreich vorhanden sind¹³¹.

Das Haus ist nun nach der Auffassung Georg Simmels, „die Lokalität, die als Wohn- oder Versammlungsstätte der räumliche Ausdruck ihrer [hier gemeint Familie, aber durchaus auch im Sinne einer größeren Gemeinschaft] soziologischen Energien [...]“¹³²; und, so Simmel weiter; „In diesem Sinne *hat* sie nicht eigentlich das Haus, denn als ökonomischer Wertgegenstand kommt es hier nicht in Betracht, sondern sie *ist* es, das Haus stellt den Gesellschaftsgedanken dar, indem es ihn lokalisiert“¹³³. Gerade in dem hier angesprochenen Aspekt der konstitutiven Einheit der Familie als „Haus“ („in einem bezeichnenden Doppelsinn, den

¹²⁷ Münch, Lebensformen (1992) 192.

¹²⁸ Münch, Lebensformen (1992) 192; Sperl, Hausväterliteratur (2004), 427; Brunner, Landleben (1949) 245; Meyer, Soziales Handeln (1998) 35.

¹²⁹ Sperl, Hausväterliteratur (2004) 427.

¹³⁰ Münch, Lebensformen (1992) 193.

¹³¹ Sperl, Hausväterliteratur (2004) 427.

¹³² Simmel, Projektionen (2006) 308.

¹³³ Simmel, Projektionen (2006) 308.

bekanntlich der Adel heute noch prätendiert“) kommt auch das oben angesprochene Prinzip der Herrschaft besonders zum Ausdruck¹³⁴. So gesehen kann das „Haus“ als Ausdruck der gesellschaftlichen Verfasstheit der Feudalgesellschaft des ausgehenden Mittelalters und der frühen Neuzeit gesehen werden – in seiner Binnenstruktur und in seiner Außenwirkung kommt in erster Linie der adelige Wille zur Herrschaft und sozialen Distinktion zum Ausdruck. In ähnlicher Form brachte diesen Gedanken auch Norbert Elias zum Ausdruck, als er schrieb, dass das aus Stein gebaute Haus „im Raum [...] für den Grandseigneur und für die ganze seigneurale Gesellschaft ein Symbol für den Stand, für die Bedeutung, für den Rang seines ‚Hauses‘ in der Zeit, nämlich seines Generationen überdauernden Geschlechts und damit seiner selbst als des lebenden Repräsentanten des Hauses“¹³⁵ darstellt – dieser Satz bringt Ähnliches zum Ausdruck wie die vorher angesprochene „Lokalisierung des Gesellschaftsgedankens“ Simmels. Hier kommt im Übrigen ein weiteres, gerade für die Adelswelt des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit konstitutives Element hinzu, nämlich jenes der Memoria, das die zeitüberdauernde Stellung des „Hauses“ betont, was sich auch in den Räumen anhand von Portraits der Ahnen verfolgen lässt. Gerade diese adelige Grundanschauung eignet sich nun, um Kontinuität in der Gestaltung des Hauses, in unserem Fall vom Spätmittelalter bis in die frühe Neuzeit anzunehmen, da das grundlegende Prinzip der hierarchischen Haushaltsorganisation sich nicht ändert¹³⁶. „Nach der Wertigkeit von persönlichen Rechten, Interessen und Pflichten existieren Hierarchien in der Raumanordnung und Raumausstattung. Der Begriff ‚Haus‘ hat in diesem Sinn also eine bauhistorische und eine rechtlich-soziale Dimension“¹³⁷.

1.4 Menschen

Um uns dem konkreten Problem des sozialen Beziehungsnetzwerkes frühneuzeitlicher adeliger Haushalte anzunähern, sind vor allem der Kleine Katechismus Martin Luthers¹³⁸, die darauf aufbauende Predigtliteratur des 16. Jahrhunderts sowie die *Oeconomia Christiana* des

¹³⁴ Frühsorge, *Oeconomia* (1978) 88.

¹³⁵ Elias, *Höfische Gesellschaft* (1994)⁷ 85.

¹³⁶ Vgl. Brunner, *Landleben* (1949) 248-249.

¹³⁷ Hundsbichler, *Wohnkultur* (1991) 228.

¹³⁸ Hoffmann, *Predigten* (1959) 46-62.

Justus Menius¹³⁹, das sogenannte Hausbuch des Johannes Coler, dessen erste Auflage 1593-1603 in Wittenberg erschien¹⁴⁰, und schließlich das durch den 1596 verstorbenen Philipp Jakob von Grünthal begonnene *Haushaltungsbüchel* der Grünthaler hinsichtlich der für uns wichtigen sozialen Normen und funktionellen Zuweisungen von Bedeutung. Das *Haushaltungsbüchel* erscheint mir für einen Vergleich deshalb als das geeignetste Werk, da sein erster Verfasser, *Philipp Jakob von Grünthal*, etwa der selben Generation beziehungsweise der Elterngeneration der hier im Blickpunkt stehenden Adeligen angehört und im selben geographischen Raum und in ähnlichen gesellschaftlichen Verhältnissen lebte¹⁴¹. Die Stände in Österreich ob- und unter der Enns, gleich ob Herren oder Ritter, verband nämlich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein gemeinsamer Bildungshorizont (Landschaftsschulen, Kavalleristour) und das Bekenntnis zum Protestantismus. Selbstverständlich darf aber nicht außer Acht gelassen werden, dass das *Haushaltungsbüchel* nur für die eigene Familie bestimmt war, was es vom Werk Colers (1566*-1639), eines protestantischen Pfarrers aus Frankfurt an der Oder, unterscheidet, das das weitaus einflussreichste und am weitesten verbreitete Druckwerk im deutschsprachigen Raum aus dem Umkreis der Hausväterliteratur bis in das 18. Jahrhundert war¹⁴². Das Hauptaugenmerk der Darstellung lag spätestens seit Coler nicht auf Seiten des sozialen Beziehungsgefüges, sondern viel stärker auf jener der technischen Betriebsführung und aller in der Hauswirtschaft anfallenden Aufgaben und Arbeiten¹⁴³. Die 1529 veröffentlichte, der Herzogin Sybille von Sachsen gewidmete „*Oeconomia Christiana*“ des Justus Menius (1499-1558), Pfarrer und Superintendent in Eisenach, ist hier als das erste Werk aus protestantischem Umfeld zu erwähnen, das sich systematisch mit dem Bereich des Ökonomischen auseinandersetzt¹⁴⁴. Das Werk des Menius könnte für unsere Überlegungen sogar bedeutender sein als das Werk Colers, da es zeitlich genau jene Generationen beeinflusst haben könnte, die hier im Blickpunkt stehen. Dieses volkssprachige Werk, das als Reaktion auf sozialrevolutionäre Bewegungen unter Bauern und Handwerkern zu verstehen ist, steht am Anfang des protestantischen gelehrten Sozialdiskurses, aus dem die Hausväterliteratur hervor-

¹³⁹ Hoffmann, *Predigten* (1959) 41-45.

¹⁴⁰ Hoffmann, *Predigten* (1959) 65-66.

¹⁴¹ Sperl, *Haushaltungsbüchl* (1994) 10.

¹⁴² Sperl, *Hausväterliteratur* (2004) 429.

¹⁴³ Münch, *Lebensformen* (1992) 193.

¹⁴⁴ Sperl, *Hausväterliteratur* (2004) 429.

geht¹⁴⁵. Wie Sperl ausführt, ist das Charakteristische für diese Sicht des Ökonomischen, gegenüber den traditionellen scholastisch-aristotelischen Lehren, die starke Betonung der Ehe im Rahmen des Haushaltes¹⁴⁶. Die Aufwertung der Ehe im Rahmen des Haushaltes als göttliche Institution, gegenüber dem Ideal der Ehelosigkeit der alten Kirche, war Luther, der das Vorwort zur „*Oeconomia Christiana*“ schrieb, und Menius ein ganz besonderes Anliegen¹⁴⁷, und wird somit auch in dieser Arbeit Beachtung finden. Das Ökonomische wird, wie Sperl feststellt, auch hier im Rahmen der klassischen personalen Relationen (Mann/Frau, Eltern/Kinder, Herrschaft/Dienerschaft) behandelt, und das Technische überhaupt nur am Rande beschrieben. Charakteristisch für die *Oeconomia Christiana* und für die Hausväterliteratur im Allgemeinen ist die starke Betonung der Arbeit, des Amtes und der Pflichten der im Haus lebenden Personen, ein Umstand der für meine Untersuchungen von allergrößtem Interesse ist¹⁴⁸. Auch das Buch Jesus Sirach, ein Weisheitsbuch, das zwischen 180 und 170 v. Chr. entstand und nicht dem Genre der Hausväterliteratur angehört, aber wohl als eine Quelle derselben angesprochen werden kann, wurde die gesamte Frühe Neuzeit hindurch als Instanz bezüglich allgemeiner moralischer Verhaltensregeln genutzt. Dessen Autor gilt als Vermittler zwischen jüdischen und hellenistischen Weisheitslehren und darüber hinaus auch als mit der ägyptischen Weisheitsliteratur vertrauter Lehrer¹⁴⁹. Die im Rahmen des Buches Sirach zusammengestellten Regeln oder Sprüche beziehen sich auf das Verhalten des Mannes gegenüber den im Haushalt lebenden Personen und insbesondere auf den Umgang mit Frauen¹⁵⁰, aber es enthält auch eine oft zitierte Analogie, die das richtige Verhalten des Herrn gegenüber den Knechten thematisiert. Im Buch Sirach wird zwar anerkannt, dass eine gute Frau, die dem „Gottesfürchtigen zum Besitz gegeben wird“ und die ihren Mann pflegt, ein Glück bedeutet, jedoch wird viel ausführlicher auf die schlechte Ehefrau, die Bosheit der Frauen und den „Weiberzorn“ eingegangen. Konkret lässt sich das Buch Sirach in den untersuchten Inventaren in zwei Fällen im konkreten Gebrauchskontext nachweisen, was die Notwendigkeit seiner Berücksichtigung untermauert. Zunächst erscheint es in *der frauen stibl* in Maissau, wo es

¹⁴⁵ Sperl, Hausväterliteratur (2004) 429.

¹⁴⁶ Sperl, Hausväterliteratur (2004) 430.

¹⁴⁷ Sperl, Hausväterliteratur (2004) 430.

¹⁴⁸ Sperl, Hausväterliteratur (2004) 430.

¹⁴⁹ Richarz, Oikos (1991) 37.

¹⁵⁰ Richarz, Oikos (1991) 37.

zusammen mit *ain Bibl Teutsch ain Erznei Buech* und *etlichen khlainen pedt und gesanng byechlein* auf einem *Tischl* lag¹⁵¹. In Aistersheim wird ein *Spiegl der haußzucht Ieses Syrachs* zusammen mit einigen anderen Büchern in *deß herrn schreibstübl* verzeichnet¹⁵².

Für das 15. Jahrhundert sollen zu den erwähnten Werken auch noch auszugsweise die drei am weitesten verbreiteten Werke der deutschsprachigen Ökonomik des 15. Jahrhunderts, nämlich die „Lehre vom Haushaben“, die sogenannte „Haus Sorge“ und die „Hausordnung“¹⁵³, herangezogen werden, um Kontinuitäten oder auch Veränderungen besser sichtbar machen zu können. Weiters für meine Überlegungen besonders interessant sind die Ausführungen des Leone Battista Alberti in seinem Werk „*Libri della famiglia*“, der Ausführungen über die „Ökonomik“ mit konkreten architektonischen Anweisungen und Vorstellungen verbindet. Ohne ein direkte Rezeption Albertis nachweisen zu können, finden sich nämlich die von Leon Battista Alberti in seinem fünften der Zehn Bücher über die Baukunst vorgeschlagenen gestalterischen Prinzipien für den Innenraum: die wichtigste Separierung der Frauen, die auch nur bei Mählern mit nahen Verwandten zu Tisch zugelassen werden sollten, getrennte Schlafräume des Ehepaares mit separaten Eingängen und Verbindungstür, Lokalisierung der jungen Männer und Gäste in einem anderen Teil des Gebäudes¹⁵⁴ - nahezu vollständig in der Binnengliederung der untersuchten Adelssitze wieder. Eine indirekte Rezeption Albertis nördlich der Alpen durch die ab dem frühen 16. Jahrhundert nachweisbaren, meist in Oberitalien ausgebildeten, im Land umherreisenden Trupps „welscher“ Baumeister, durch die die Renaissance Formen zur Gliederung des Baukörpers nördlich der Alpen vermittelt wurden ist nicht unwahrscheinlich¹⁵⁵.

Münch stellt quellenkritisch hinsichtlich der Hausväterliteratur fest, dass die ökonomische Literatur zwar sicher kein unmittelbares Abbild der Wirklichkeit bot, aber sie zeichnete auch nicht nur ein von der Realität vollkommen abgehobenes Bild des sozialen und betrieblichen Lebens¹⁵⁶. Ideal und Wirklichkeit, so Münch weiter, standen bei den „Hausväterbüchern“ wie

¹⁵¹ ÖNB, Cod. 14835 fol.15v.

¹⁵² OÖLA, Ständisches Archiv Landschaftsakten-Landleute (Untergruppe B.IV.6). Bd.233 Hohenfeld Nr.15/6 fol.4r.

¹⁵³ Ehlert, ‚Hausherr‘ und ‚Hausfrau‘ (1991) 155.

¹⁵⁴ Vgl. Wigley, *The housing of Gender* (1992) 332-333.

¹⁵⁵ Holzschuh-Hofer und Vancsa, *Architektur der Renaissance* (2003) 266.

¹⁵⁶ Münch, *Lebensformen* (1992) 193.

bei der übrigen frühneuzeitlichen Ratgeber- und Ordnungsliteratur in einem sich wechselseitig befruchtenden Zusammenhang¹⁵⁷. „Im theoretischen und idealen Entwurf, der im Falle der ‚Hausväterliteratur‘ ohne Frage das Ziel der ideologischen Formierung und Festigung des Familienverbandes bezweckte, blieb die Wirklichkeit als unerlässlicher Bezugspunkt der Argumentation stets gegenwärtig. Ohne den praktischen Nutzen, den man sich von diesen Büchern versprach, wäre ihr Erfolg kaum denkbar gewesen“¹⁵⁸. Renate Dürr wendet allerdings hierzu kritisch ein, dass gerade die zahlreichen Ehelehren, Mahn- und Bußpredigten sowie Lastertraktate zu diesem Thema und die immer detaillierteren Versuche einer rechtlichen Regelung der häuslichen Belange dafür sprächen, dass die *Oeconomia Christiana* mit ihrer Komplementarität von Aufgaben und Pflichten der einzelnen Stände wohl kaum je verwirklicht worden ist¹⁵⁹. Genau in diesem Spannungsfeld von Norm und Praxis bewegt sich nun die vorliegende Untersuchung, denn einerseits kann es als unwahrscheinlich erachtet werden, dass alle vor allem durch religiös-ethische Vorgaben implizierten Normen tatsächlich bis ins Detail befolgt wurden, andererseits liegt aber genau hier der Reiz der Fragestellung: Inwieweit können anhand der Binnengliederung und Ausstattung frühneuzeitlicher Adelsitze die zeitgenössischen normativen Vorstellungen nachvollzogen werden?

Luthers Kleiner Katechismus und die daran anschließenden, zahlreich überlieferten Schriften, vor allem die Predigten vom christlichen Hausstand zur Propagierung der lutherischen Hauslehre, nehmen diese Dreiheit der Personalbeziehungen des Hauses, die erstmals bei Aristoteles in dieser Form auftreten, auf und entwickeln daraus ein - wie wir erfahren haben - geistesgeschichtlich unübersehbar folgenreiches Ordnungsmuster der Untertänigkeit in dieser Welt¹⁶⁰. Die oben angesprochenen Predigten über den Christlichen Hausstand gehen im wesentlichen auf die „Haustafeln“ in den Briefen des Neuen Testaments zurück¹⁶¹. „Mit dem Hinweis auf die lutherische Hauslehre ist die dritte, und wirkungsgeschichtlich gesehen wichtigste Quellschicht der ‚Hausväterliteratur‘ angesprochen“¹⁶².

¹⁵⁷ Münch, Lebensformen (1992) 193.

¹⁵⁸ Münch, Lebensformen (1992) 193.

¹⁵⁹ Dürr, Dienstbothe (1997) 116.

¹⁶⁰ Frühsorge, Herkunft (1988) 98.

¹⁶¹ Hoffmann, Predigten (1959) 5.

¹⁶² Frühsorge, Herkunft (1988) 98.

Die Lehren Luthers bilden jenen protestantischen gelehrten Sozialdiskurs, der genauer gesagt aus dem Umfeld des orthodoxen Luthertums hervorgegangen ist, der dann ab Johann Coler zur Ausbildung der heute als „Hausväterliteratur“ bekannten „ökonomischen“ Schriften führt¹⁶³. Im 16. Jahrhundert war das Genre der Hausväterliteratur allerdings noch nicht in der später üblichen Weise ausgebildet - Colers Hausbuch wird im allgemeinen als Beginn des Genres gesehen - aber die soziale Gruppe des erbländischen Adels war sicherlich mit den Ideen Luthers hinsichtlich des Hauswesens, auf die ich noch zu sprechen kommen werde, vertraut. Im Untersuchungsraum, Österreich ob- und unter der Enns, bekannte sich nämlich spätestens ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die überwiegende Mehrheit der Adeligen zu Luther und seinen Ideen¹⁶⁴. Erst nach der Mitte des 16. Jahrhunderts kann allerdings in den habsburgischen Donau- und Alpenländern von einem evangelischen Kirchenwesen gesprochen werden¹⁶⁵. Das große Interesse der konkret im Blickpunkt stehenden Adeligen an Schriften der Reformatoren kann nicht zuletzt auch an den zahlreichen einschlägigen Buchtiteln in den Schriftenverzeichnissen nachvollzogen werden. Auch, um dies vorweg zu nehmen, führte zwar die Konfessionalisierung des Österreichischen Adels im 16. Jahrhundert zu keinen anderen zentralen Bildungszielen (juridisch - rhetorische und höfische Bildung) im Rahmen der Grand Tour, aber es waren überwiegend protestantische Universitäten und Akademien Ziel der protestantischen Adeligen¹⁶⁶. Entgegen der Feststellung Alexander Sperls aber, dass jene mit der Bezeichnung „Hausväterliteratur“ belegten ökonomischen Schriften in allen größeren Bibliotheken Europas und der Nachfolgestaaten der Österreichisch-Ungarischen Monarchie noch zahlreich vorhanden sind, lassen sich dieselben in den teils sehr umfangreichen Schriftenverzeichnissen im Rahmen der untersuchten Inventare nicht nachweisen¹⁶⁷, wemgleich eingeräumt werden muss, dass die Blütezeit des Genres erst ab dem 17. Jahrhundert einsetzt, und dass somit allenfalls für drei der untersuchten Schriftenverzeichnisse die Möglichkeit besteht, einschlägige Hausväterbücher zu enthalten. Für den Untersuchungszeitraum wesentlich wichtiger ist die in der Folge noch zu behandelnde Predigt- und Katechismusliteratur, allen

¹⁶³ Vgl. Sperl, Hausväterliteratur (2004) 429.

¹⁶⁴ Reingrabner, Adel (1990) 196.

¹⁶⁵ Gustav Reingrabner, Kunst der Reformation in Österreich (Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich, hg. von Wilhem Kühnert, 94. Jahrg.) Wien 1978, 7-66 (hier 23).

¹⁶⁶ Heiss, Bildungsziele (2005) 217-235.

¹⁶⁷ Vgl. Sperl, Hausväterliteratur (2004) 427.

voran der Kleine Katechismus Martin Luthers, da sie im Untersuchungszeitraum ihre Wirkmächtigkeit entfaltete.

1.5 Thesen und Gliederung der Arbeit

„Das Haushalten bestand demnach im Kern darin, den Menschen und Dingen im ‚Haus‘ den ihnen jeweils angemessenen Platz im Ganzen zuzuweisen“¹⁶⁸.

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass das Modell der relationalen Anordnung von Körpern, umgelegt auf vormoderne Architektur, nur dann vorbehaltlos funktioniert, sofern man von dieser Architektur im Stadium der Planung spricht, da hier noch kein manifester Raum als Architektur besteht, sondern nur die soziale Praxis, die der Konstitution von Raum vorausgeht, existiert. Sobald aber die soziale Praxis in Form von Architektur manifest geworden ist, kann man – sofern man den Mauern nicht ihre Materialität absprechen will – von einem so entstandenen „Behälter der Macht“ ausgehen¹⁶⁹. Der Baukörper in seiner Struktur ist primär geprägt durch die soziale Praxis, aus der er hervorgegangen ist. Er wirkt nun sekundär auf die ihn nutzenden Individuen im Sinne eines Behälters der Macht zurück (wie oben bereits ausgeführt), da er in unserem speziellen Fall aus einem Machtungleichgewicht entstanden, dieses repräsentiert und vielmehr noch dazu dient, dasselbe zu konservieren. Eine der zentralen Funktionen der Binnengliederung der behandelten frühneuzeitlichen Adelssitze war es nämlich, soziale Differenzen sichtbar zu machen und Machtverhältnisse räumlich auszudrücken. Was Elias für den Hofadel Frankreichs im 18. Jahrhundert feststellt, nämlich dass „für die Kerntruppe, der ‚monde‘ [...], die Vorstellung, in einem bestimmten Sinn, unbeschadet der Rangunterschiede seien alle Menschen gleich, durchaus fremd war“¹⁷⁰, trifft jedenfalls auch für den landsässigen Adel im süddeutschen Raum im 15. und 16. Jahrhundert zu. Jedenfalls ist genau hier, bezogen auf Adelssitze, die bewusste Konzeption des Raumes durch die Akteure, also zunächst den Auftraggeber und in weiterer Folge die das Haus über zahlreiche Generationen nutzenden und verändernden Adeligen, als „Behälter der Macht“ anzunehmen. Dieser Aspekt kommt nicht nur in der Binnengliederung zum Ausdruck, sondern auch in der

¹⁶⁸ Mayer, Soziales Handeln (1998) 35.

¹⁶⁹ Vgl. Schroer 2008 136.

¹⁷⁰ Elias, Höfische Gesellschaft⁷1994 77.

Außenwirkung des Gebäudes als weithin sichtbares Zeichen der Macht. Nicht zuletzt kommt die zeitgenössische Vorstellung des Raumes als Container in der Hausgewalt und auch im mittelalterlichen Rechtsprinzip der Territorialität zum Ausdruck.

Raum im Sinne von „Architektur“ ist intentionale Gestaltung der Umwelt. Die intentionale Gestaltung setzt das Vorhandensein einer oder mehrerer Intentionen voraus. Fasst man Raum in dieser speziellen Art auf, dann kann dieser auch bezogen auf die These des Abbildes sozialer Strukturen als ein „Container“ im Sinne eines Behälters oder Bewahrers bezogen auf das erwähnte „konservative Element“ sozialer Strukturen verstanden werden. Dass aber andererseits auch das sich in den Räumen entfaltende und dieselben mitbestimmende soziale Beziehungsnetz im Sinne der Elias'schen Figurationsprozesse, den Raum bestimmt, und dieser in diesem Sinne verstanden wieder kein Container ist, legt schon allein das Problem nahe, die einst klaren Raumfunktionen in heute entfunktionalisierten und weitgehend leerstehenden Gebäuden nachzuvollziehen. Die Architektur verliert ohne ihre Benutzer den Sinn, was wiederum die Verflochtenheit der Wirkung des Raumes mit den Körpern vor Augen führt. Die Verflochtenheit gesellschaftlicher Verhältnisse mit dem Raum oder im Sinne Löws die Konstitution des sozialen Raumes durch die (An-) Ordnung von Lebewesen und sozialen Gütern wird besonders deutlich, wenn man die modernen Nutzungen von Schlössern beispielsweise als Schloßhotel betrachtet. Durch eine Adaptierung (Entfremdung der ursprünglichen Raumfunktionen) wird hier erreicht, dass ein ehemaliger „Behälter der Macht“ zu einem angenehmen Aufenthalt für alle Gäste wird. In diesem Zusammenhang ist also die Konstitution eines neuen, gänzlich anderen sozialen Raumes evident.

Die Raumstruktur und vor allem auch deren Ausstattung mit Artefakten und Komforteinrichtungen, wie beispielsweise Öfen oder Sanitäreinrichtungen, spiegelt tatsächlich evident die soziale Struktur der vormodernen Gesellschaft wider, als zunächst dem Hausherrn, der seinem Haushalt vorsteht, der mit Abstand größte Raum, sowohl nominell als auch sozial, eingeräumt wird. Nicht zuletzt soll aber hier nochmals auch auf die Außenwirkung der Adelsitze hingewiesen werden, die in ihrer hoch- und spätmittelalterlichen Formgebung eher das wehrhafte Element zu betonen scheinen, während sich an der Wende zur Neuzeit eine Veränderung dahingehend zeigt, dass nun auch nach außen hin nicht nur die Wehrhaftigkeit, sondern auch die Bildung und das Wissen um die Antike betont werden. „Das verstärkte Interesse an der Natur, der Wille zur Repräsentation sowie die Beschäftigung mit der Theorie und Geschichte der

Gartenbaukunst bewirkte die Gestaltung der Umgebung der Schlösser als Öffnung und Verbindung der Architektur zur Landschaft. Meist nach italienischem Vorbild wurden ausgedehnte, oft ummauerte und fallweise terrassierte, aufwendig mit Brunnen, Grotten, Weihern, Orangerien, Volieren, Wasserspielen, Ballspielhäusern oder Vorrichtungen zur Tierhaltung ausgestattete Gärten angelegt, die als universale ordnende abbildende Allegorie der wilden Natur zu verstehen sind und den Wettstreit zwischen Kunst und Natur widerspiegeln. Das damit verbundene Thema der Aussicht und Schau- bzw. Beschaulichkeit zeigt sich im Öffnen der Architektur nach außen als Zeichen der untrennbaren Verbundenheit zwischen Gebäude und Garten in Form von Dachspaziergängen, Loggien, Altanen, Turmgalerien sowie Arkaden, die außen vorgestellt oder beidseitig geöffnet sind¹⁷¹. Gerade das hier beschriebene Ausgreifen der Schlösser der Renaissance in die umliegende Landschaft und deren Gestaltung und Formung kann als bewusste Erweiterung des räumlichen Machtanspruches seitens des Adligen verstanden werden, der nun weithin noch viel besser sichtbar selbst der Natur seinen Willen aufzwingt.

Zu dem evident durch konkrete Räume und deren Ausstattung und Lage im Gebäude gebildeten Rahmen treten noch weitere, allerdings schwer fassbare Indikatoren. Nämlich das Licht und die Wärme¹⁷² als weitere zu denkende Möglichkeiten der Auszeichnung von Räumen und deren Bewohnern. Auch eine akustische Kontrolle des Hausherrn über das gesamte Gebäude kann, wie das Beispiel Herzog Albrechts VI. von Österreich (gest. 1463) zeigt nicht gänzlich von der Hand gewiesen werden: [...] *do sprach er [Herzog Albrecht VI.] zu mier [Hans Hierzmann]: Ich solt an die tür schlachen, das yedermann schlauffen gieng, dann er müste auch schlauffen und könnde sich des schlauffs nit erwerben*¹⁷³. Licht und Wärme wiederum spielen einerseits auf die Problematik der Fensterverschlüsse an, wobei angenommen werden kann, dass Glas, als dichter, aber lichtdurchlässiger Werkstoff, sicherlich eher den herrschaftlichen Bereichen vorbehalten war. Die Möglichkeit der Beheizung andererseits trägt ebenfalls wesentlich zur Bequemlichkeit eines Raumes bei und kann so als Indikator des Sozialprestiges eines Raumes und seiner Bewohner herangezogen werden. Welchen Personen wird die Benutzung eines beheizbaren und/oder über Glasfenster verfügbaren Raumes zugestanden? Jedenfalls ist eine ursprüngliche Verknüpfung von Stube und herrschaftlichen Wohnräumen,

¹⁷¹ Holzschuh-Rosenbauer und Vanca, Renaissance (2003) 267.

¹⁷² Elias, Höfische Gesellschaft(1994) 7, 76-77; Hundsbichler, Wohnkultur (1991) 234.

¹⁷³ Karajan, Hierszmann (1859) 83.

wenn man die Entwicklung des herrschaftlichen Appartements betrachtet, mehr dazu unten, nicht gänzlich von der Hand zu weisen.

Da m.E. weder eine rein quantitative Auswertung, noch eine rein exemplarische geeignet erschien, diese Fragen am vorliegenden Quellenmaterial zu untersuchen, war es notwendig, ein Instrumentarium zu entwickeln, das der komplexen Quellengattung gerecht wird und eine Auswertung ermöglicht, ohne zu stark zu simplifizieren. Der erste Schritt war die Definition von „Grundraumtypen“ auf Basis der zeitgenössischen Terminologie, worunter der Verfasser jene Raumbezeichnungen versteht, die - so zumindest die Hypothese - Bauformen oder die bauliche Ausstattung des betreffenden Raumes bezeichnen, wie zum Beispiel die „Stube“ (als beheizbarer Raum). In der Folge gilt es, die intendierte Raumfunktion mittels Raumausstattung, beginnend mit dem Mobiliar, erschließbarem Bauschmuck und Accessoires, endend mit im Raum befindlichen Gegenständen, zu erschließen. Die Ausstattung ist nicht beliebig, sondern der angestrebten Nutzung und dem Publikum des Raumes angepasst. Die aus den Inventaren zumindest teilweise ersichtliche Qualität der Einrichtungsgegenstände und der baulichen Raumausstattung kann (neben dem Raumnamen) dabei wichtige Hinweise bezüglich der sozialen Stellung der Bewohner des Raumes geben. Bezüglich des Raumnamens muss aber einschränkend bemerkt werden, dass dieser auch anachronistisch sein und eine ältere Funktionschicht des Raumes widerspiegeln kann, was aber wiederum anhand der Ausstattung nachgewiesen werden könnte. Der Grund für die in diesem Punkt eingemahnte Vorsicht ist die teilweise sehr lange Laufzeit der untersuchten Gebäude, was es wiederum mit sich bringt, dass Räume im Laufe der Zeit verschiedene Funktionen haben konnten, und es ist auch durchaus denkbar, dass Räume zeitweise ungenutzt blieben. Auch eine temporäre Widmung eines Raumes ist nicht auszuschließen, wenn etwa als Kinderstube bezeichnete Räume eine Ausstattung aufweisen, die eher unwahrscheinlich auf einen tatsächlichen Aufenthalt von Kindern in derselben Räumlichkeit schließen lässt¹⁷⁴. Die Exklusivität der Zugänglichkeit wäre die dritte Komponente, um die Intention hinter der Symbolik und Funktionalität erklären zu können, aber dieser Aspekt kann von der Quelle Inventar nicht ausreichend befriedigt werden. Zudem wäre die Frage der Zugänglichkeit auch ein Ankerpunkt bezüglich der Untersuchung des Modells des „Stufenweisen Rückzugs“. Als weiteres Element der Analyse kann die Beziehung von biographischen Daten der betreffenden Adligen hinzutreten, die es ermöglichen soll,

¹⁷⁴ ÖNB, Cod. 14788 fol.13r:[...] *Aus dieser kamer geet man in ain khindstubel darin ligt allerlai kuchelgschirr von Pfannen Loffel Hackmeser hiltzes allts khrumplwerch, haar garn und allte Schaffer [...].*

weitere Hinweise auf die intentionelle Gestaltung des Raumes auf allen Ebenen treffen zu können.

Als Ausgangspunkt der Betrachtungen wurde der herrschaftliche Raum gewählt, also im Wesentlichen das „herrschaftliche Appartement“ als „privater“ Raum des jeweiligen Schlossherrn, der aber möglicherweise zum Teil auch repräsentativen, und damit potentiell auch öffentlichen Charakter hatte. In diesem Zusammenhang wird vor allem die Entwicklung des herrschaftlichen Appartements vom 14. hin zum frühen 17. Jahrhundert im Blickpunkt stehen, und die als Voraussetzung und Folge der Integration neuer funktionaler Bereiche gesehene Expansion desselben. Es scheint so, als wäre vor allem die allmählich im 16. Jahrhundert erfolgte Integration der „Arbeit“, nämlich speziell der geistigen Arbeit in Form von Verwaltungs- und Regierungsgängen und die damit in Verbindung stehenden „Archive“ von den abgesonderten Schreibstuben, Sachristeien und feuersicheren Gewölben, als zentrale Aufgabe in den herrschaftlichen Wohnbereich integriert worden. Dieses Faktum, soviel sei bezüglich der konstitutiven Unterschiede von „Frauen- und Männerräumen“ angemerkt, ist einer der wichtigsten, wenn nicht der wichtigste Unterscheid zwischen den angesprochenen Räumen. Die Unterscheidung geht aber noch weit über diesen räumlichen und materiellen Aspekt hinaus und betrifft m.E. das Leben und den Alltag des adeligen Hausherrn und der Frauen fundamental, denn während dem Mann die geistige Arbeit oblag, die ihren materiellen Niederschlag in Akten, Büchern, Schreibtischen, Schreibzeug usw. fand, zeigt sich abgesehen von Büchern geistlichen Inhaltes nichts von alledem in explizit Frauen zugeordneten Räumen. Dieses Faktum ist aber vor allem konstitutiv für die Situation, wie sie sich im 16. und frühen 17. Jahrhunderts darstellte, nicht aber im 15. Jahrhundert, wo die spärlichen Belege in eine andere Richtung deuten.

Das „weibliche Pendant“ zum Herrenzimmer, wie das herrschaftliche Appartement zeitgenössisch oft bezeichnet wurde, war das Frauenzimmer, welches wahrscheinlich zumindest tagsüber auch der Aufenthalt der adeligen Hausfrau war, dennoch aber nicht prinzipiell als „Appartement“ der Frau angesprochen werden kann, sondern eher als der wie auch immer geschützte Wohnraum des gehobenen weiblichen Dienstpersonals, also der Hofdamen oder Jungfrauen. Die Frage, die sich insbesondere im Zusammenhang mit dem Frauenzimmer stellt, ist, inwieweit das Frauenzimmer geschützter Wohnbereich, „Reservat“, Klausur oder gar einem Harem vergleichbar war. Fragen, die aus dem aktuellen Stand der Forschung heraus

bezüglich des Frauenzimmers gestellt werden müssen, die sich aber anhand der vorliegenden Quellen nur sehr unzureichend beantworten lassen. Wahrscheinlich wäre es in diesem Kontext, wie auch, wenn man beispielsweise die Handlungsräume des Hauspersonals oder auch der Mitglieder der adeligen Familie bis hin zum Herrn selbst untersuchen wollte, sinnvoller, biographische oder normative Quellen zu untersuchen, beziehungsweise diese hinzuzuziehen, was aber in der vorliegenden Arbeit nur in sehr geringem Ausmaß geschehen konnte.

Den Kinderräumen sollen im Hinblick auf Lebensalter- und Sozialisation einige Überlegungen gewidmet sein, da Kinder, wie oben bereits ausgeführt, auch einen wichtigen Teil des „Hauses“ oder besser den in der Reformation generell integralen Sinn der ehelichen Gemeinschaft repräsentieren.

In der Folge soll nun untersucht werden, inwieweit „Frauen- und Männerräume“, abgesehen von dem nie ganz auszuschließenden, verzerrenden Moment der sozialen Ungleichheit, unterschiedliche Ausstattungen aufweisen. Im Anschluss werden die dem Dienstpersonal, nämlich dem männlichen und weiblichen, abgesehen vom Frauenzimmer, explizit zur Verfügung stehenden Räume besprochen. Dies speziell im Hinblick auf die Frage inwieweit insbesondere die Schlafgelegenheiten des Hauspersonals in den herrschaftlichen Wohnräumen untergebracht waren, um, aus der Sicht der Herrschaft, immer Diener in Hörweite zu haben? Im Anschluss stehen die sakralen Räume im Fokus der Betrachtungen, wobei hypothetisch angenommen wird, dass möglicherweise aufgrund der starken Durchdringung des spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Alltages mit Religion, prinzipiell jeder Raum auch sakralen Charakter annehmen konnte.

Ein vorrangiges Ziel ist, eine soziale und/oder funktionale Zuordnung der Räume treffen zu können. Ein weiteres Ziel ist, den Zusammenhang - sofern existent - von Raumname, Bau- oder Grundtyp und Raumausstattung zu zeigen, denn es ist anzunehmen, dass wichtige Handlungsvollzüge des adeligen Wohnens ihren Niederschlag in der spezifischen Benennung von Räumen und Inventarstücken gefunden haben¹⁷⁵. Es muss aber einschränkend bemerkt werden, dass die Aspekte, welche mittels der Tiroler Pflugschaftsübergabeinventare untersucht werden können, aus den angeführten Gründen nicht so sehr der adeligen Sach- und Wohnkultur zuzurechnen sind, sondern sie liefern einerseits eine Vergleichsbasis der zeitgenössischen Terminologie, sowohl was die Räume als auch die Möbel und Gegenstände betrifft, und re-

¹⁷⁵ Hundsbichler, Wohnkultur 1991 230.

präsentieren abgesehen davon die intendierten Grundraumfunktionen, da sie die Grundausstattung der Schlösser zeigen. Zudem können anhand der Tiroler Pflugschaftsinventare, weil sie oft innerhalb nur weniger Jahrzehnte mehrfach auftreten, Aspekte des Verbrauchs und Gebrauchs von Objekten besonders gut beobachtet werden.

1.5.1 Formale Vorbemerkungen

Als besondere Schwierigkeit bei der Erstellung der Arbeit erwies sich der große Umfang der einzelnen Inventare bei deren gleichzeitig geringer Gesamtzahl. Deshalb sah ich keine andere Möglichkeit, den Inhalt der zum größten Teil noch gänzlich unbekanntem Inventare adäquat wiederzugeben, als sie nach den eben besprochenen Gesichtspunkten zu „zerlegen“, was aber lange, relativ gleichförmige Passagen, die den Charakter einer Aufzählung haben, in der Arbeit nach sich zog. Die Alternative wäre gewesen, die Quellen tabellarisch aufzubereiten und dann in der Folge immer wieder auf diese Tabellen zu verweisen, was die LeserIn wahrscheinlich noch ermüdender gefunden hätten als den Beschreibungen des Inhalts der Inventare zu folgen.

Zuletzt soll noch bemerkt werden, dass die vorliegende Arbeit zum größten Teil auf noch nicht publiziertem, beziehungsweise durch den Autor selbst erstmalig bearbeitetem Quellenmaterial beruht. Die Transkription der deutschsprachigen Texte erfolgte mit folgenden Ausnahmen buchstabengetreu: i, j, u, v und w sind jeweils dem Lautwert entsprechend wiedergegeben. Alle deutschsprachigen Quellenzitate werden in vereinheitlichter Kleinschreibung geboten, mit Ausnahme von Satzanfängen, Eigennamen, Monatsnamen, Datumsangaben nach dem christlichen Festkalender und des Wortes „Gott“ und seiner Synonyme. Die Interpunktion entspricht jener der Quellen¹⁷⁶. Orts- und Personennamen werden grundsätzlich buchstabengetreu wiedergegeben.

¹⁷⁶ Vgl. zu den Transkriptionsregeln: Winkelbauer, Fürstendiener 1999 19; <http://www.ahf-muenchen.de/Arbeitskreise/empfehlungen.shtml> (Stand 15.07.2009).

2 Spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Inventare in Österreich

Da nuo mein herr sälinger verschaiden was, da giengen die raet und die lantherren in der stuben umb, und was grosz layd unter uns allen¹.

In dieser oder einer ähnlichen Weise kann man sich die Vorgänge unmittelbar nach dem Ableben eines der adeligen Herren und fallweise auch Frauen, deren Nachlassverzeichnisse uns auf den nächsten Seiten beschäftigen werden, im Groben vorstellen. Was aber ereignete sich nach der spontanen Betroffenheit der versammelten Personen?

Do sprach ich zuo dem Neydegker: „Liber lat uns luogen dat als ding in die kamer und nichts verloren wird. Und schliet zuo, und lat den schlüssel nit von e, oder gebt in den raten“. Da klaubten wir alls hinein was meinen herrn zuo gehort haet. Und als wier als hinein getan hatten, da kamen die raet und fragten: „wer den schlüssel zuo der kamer het?“ Also sprach der Neydegker: „Ich han in“, und gab in den rate, mit namen: Bernharten Seussenegker, hern Erharten Tossen, dem Fronhofer und den andern. Die beschlussen die kamer und versecetierten si².

Wie uns diese Zeilen, die Aussage eines Zeitzeugen des Todes Herzog Albrechts VI. in der Wiener Hofburg, zeigen, galten bereits die ersten Gedanken der Bediensteten der Sicherung des persönlichen Besitzes des unmittelbar zuvor verstorbenen Herzogs. Alle Dinge sollten in der Kammer bleiben und dieselbe verschlossen werden, damit nichts verloren ginge. Unmittelbar nach der umsichtigen Handlung der beiden Bediensteten, des Türhüters Hanns Hierszmann und dem Neydegker, nahmen die Räte den Schlüssel an sich und versiegelten die Kammer zur zusätzlichen Absicherung.

Also nam ich den Harnasch und wolt in auch hinein getan haben, do sprach der Fronhofer: „Mein Hanns, trag in hinab und hab dir in. Du hast in wol verdient umb meinen herren sälig“. Also wolt ich in nit nemen und leit in auf das bett. Darnach hab ich in nit gewest, wa er hin komen ist.

Auf das sprachen die raet zu dem Neydegker und zu mier: „Lieben gesellen, was ewer ist das tragt hinaus, dann man wirt zuschliessen. Da nam ich ainen weissen unngerischen filzrock, ain claims zoblis heubli, ain seidinen nachthawben und ain roten samatin seckel. Den hat im ains ritters weib geben. Den hat er ir mit karten abgewunnen.

Die vier stuck huob ich den raeten für und sprach: „Den rock und die seidinen hauben hat mier mein gnaediger herr sälinger geben. Wolt ir mier dann das ander lassen, mügt ir wol tuon; dann ich pin willen den seckel der frawen wider ze schicken; - als ich auch getan han.

¹ Karajan, Albrecht VI. (1859) 44-45.

² Karajan, Albrecht VI. (1859) 44.

Also han ich die vier stuck offentlich hinweg getragen, die sie mier erlaubten. Also bleib mier mein bettgwand in der stubenund ward darin ouch beschlossen³.

In den darauf folgenden Absätzen zeigt sich, dass zumindest der Türhüter Albrechts VI., wenige Stücke als Belohnung für seine treuen Dienste an sich nehmen durfte. Im speziellen Fall hier waren dies allerdings Stücke von erheblichem materiellem Wert.

Diese lange Erzählung habe ich deshalb als Einleitung zu diesem Kapitel gewählt, weil sie erstens einen sehr menschlichen Einblick in die Zeit unmittelbar nach dem Ableben einer Person ermöglicht und zweitens in meines Wissens einzigartiger Weise die Vorgehensweise vor der Inventarisierung, welche die Sicherung des persönlichen Besitzes des Verstorbenen zum Ziel hatte, darstellt.

Die untersuchten Nachlassinventare, die nahezu alle mindestens ein Jahrhundert später entstanden, gingen aus den Vorgängen, die wahrscheinlich in einem gewissen zeitlichen Abstand zur Versiegelung des Nachlasses selbst Platz griffen hervor, leider erzählen diese aber keine Geschichten wie jene des samtenen Sackes, den Albrecht VI. beim Kartenspiel von einer Frau gewonnen hatte und den der ehrliche Hanns Hierszmann scheinbar nur deshalb beanspruchte, weil er ihn ihr zurückgeben wollte, und auch über die Betroffenheit der Hinterbliebenen lassen uns diese in einem klar normierten rechtlichen Kontext entstandenen Quellen im Unklaren. Auch der hier leise anklingende Aspekt der Erinnerung oder Memoria anhand persönlicher Gegenstände des Verstorbenen ist in den untersuchten Inventaren, abgesehen von marginal notierten Einreden der Erben bezüglich ihres Besitzes, um es vorzuschicken, nicht feststellbar. Dennoch zeigt sich verglichen mit den späteren Landrechtstexten beziehungsweise Entwürfen, dass das Vorgehen zur Nachlasssicherung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bereits in jener Form praktiziert wurde, in welcher es ein Jahrhundert später verschriftlicht worden ist.

Bereits ab dem 19. Jahrhundert beschäftigten sich österreichische Historiker mit adeligen, aber noch in viel größerem Ausmaß mit bäuerlichen oder bürgerlichen Nachlassinventaren. Die Forschungsinteressen waren schon zu Beginn vielfältig und vor allem von biographischem, genealogischem oder kulturgeschichtlichem Interesse getragen. Als herausragendstes Werk der ersten Welle der wissenschaftlichen Beschäftigung mit Inventaren kann die Edition der Tiroler und Vorarlberger Inventare durch den Germanisten Dr. Oswald von Zingerle angesehen werden, die bis heute unübertroffen ist⁴. Aber es wurden im späten 19. und frühen 20.

³ Hierszmann, Albrecht VI 1859, 45.

⁴ Zingerle, Tiroler und Vorarlberger Inventare (1909).

Jahrhundert noch eine Reihe weiterer adeliger Inventare publiziert⁵. Dann scheint das Interesse an Inventaren in der österreichischen historischen Forschung bis in die 1950er Jahre abgeklungen zu sein. Ab 1950 tauchen wieder vereinzelt Veröffentlichungen von Inventaren im Zusammenhang mit Adeligen auf⁶.

Seit den 1970er Jahren sind Inventare, allerdings vorwiegend bäuerlicher oder bürgerlicher Provenienz, wieder zunehmend in den Blickpunkt vor allem der volkskundlichen Forschung gerückt⁷. Die „Internationale Bibliographie der Nachlassverzeichnisse“, die 1984 durch Hildegard Mannheims und Klaus Roth erstellt wurde, gibt einen guten Überblick über die österreichischen Arbeiten zum Thema Inventar bis zu diesem Zeitpunkt⁸. In den 1980er Jahren setzte auch vereinzelt bereits eine Beschäftigung der Burgen- oder Hausforschung mit Bestandslisten ein, wobei die Zahl der Arbeiten bis dato überschaubar blieb⁹. In den letzten Jahren wurden auch zunehmend Diplomarbeiten an österreichischen Universitäten verfasst, die Inventare als Quelle zur Erforschung von spätmittelalterlichen bzw. frühneuzeitlichen Schlössern und Burgen und ihrer adeligen oder auch nichtadeligen BewohnerInnen nutzten¹⁰.

Im Zuge der neuerlichen Beschäftigung der Forschung mit Inventaren haben sich auch die Zugänge und Fragestellungen geändert. Vor allem im Bereich der Auswertung von bäuerlichen oder bürgerlichen Inventaren wurde zunehmend die Methode der EDV-gestützten Analyse gewählt, da hier die zu bearbeitenden Bestände von sehr großem Umfang waren.

Doch nicht nur die Frage nach den Gegenständen hat die Forschung beschäftigt, sondern auch jene nach der räumlichen Ausstattung der jeweiligen Gebäude.

⁵ Pröll, Hauswesen (1889) 3-47; Bösch, Inventar des Veit von Wolkenstein (1882) 121 -128; Ferchl, Das Inventar des Grafen Überacker (1912) 100-102; Sitte, Aus den Inventarien des Schlosses zu Pottendorf (1906) 48-81; ders., Aus den Inventarien des Schlosses zu Pottendorf (1907) 31 – 52; Loserth, Das Archiv (1911) 54.

⁶ Holter , Burg und Herrschaft Pernstein (1953/54) 317ff; Kuenburg, Herren Gregorien von Kienburg (1960) 10-29; Reingrabner, Ein Inventar des Schlosses Wildberg (1962) 180-183; Götting PürNSTein (1976); Schwob, Zwei Inventare Oswalds von Wolkenstein (1999) 247 – 267.

⁷ Ruth E. Mohrmann, Archivalische Quellen (1980) 71-76; Habel, Inventar und Inventur im Pfliegergericht Wasserburg(1997) passim.; Mannheims, Wie wird ein Inventar erstellt? 1991; Meiners, Mohrmann und Klaus Roth, Inventare im Projekt (1980) 104ff.; Homoet, Sauermann und Schepers, Sterbefallinventare des Stiftes Quernheim 1982, 126; Mohrmann, Alltagswelt im Land Braunschweig (1990) passim.

⁸ Mannheims und Roth, Nachlassverzeichnisse (1984) 64 - 77.

⁹ Übel: Zum Stand der Erforschung (1997) 143 – 151; Hermann: Burginventare in Süddeutschland und Tirol (1998) 77 – 104; Andermann: Die Inventare der Bischöflich Speyerischen Burgen und Schlösser von 1464/65(1987) 133 – 144; Lhotsky, Quellenkunde zur Mittelalterlichen Geschichte Österreichs (1961) 96 – 104; Kerber: Schriftliche Quellen(1999) 19 – 22.

¹⁰ Innerbichler, Die ältesten Inventare des Tauferer Ahrntales (1556 - 1589), (1999); Hinter, Schloss Welsperg im Pustertal. (2002); Schober, Das Inventar des Wolf Rumpf zum Wielroß (2002); Handzel, Räume in einer Burg (2005).

Auf den folgenden Seiten soll zunächst die für die ehemaligen habsburgischen Erbländer im 15. und vor allem dem 16. Jahrhundert relativ schwierige und komplizierte Überlieferungssituation mit ihren rechtlichen Hintergründen dargestellt werden. Im Anschluss werden formale Aspekte der Quellen sowie deren Gliederung diskutiert. Zuletzt soll die Frage der Vollständigkeit oder auch das systematische Fehlen von einzelnen Gegenständen oder Gegenstandsgruppen und damit eine der zentralen Fragen der Inventarforschung anhand der rechtlichen Grundlagen, aber auch in genereller Art diskutiert werden.

Die beiden Gruppen der adeligen Nachlässe und der Pflugschaftsübergaben, sowie vereinzelt auftretende Mischformen oder Inventare, die aus anderen Gründen erstellt wurden, werden immer getrennt behandelt.

Die nicht deutsch-, italienisch- oder lateinischsprachigen Inventare werden in dieser Untersuchung nicht berücksichtigt. Zu den Beständen in Böhmen, Slowenien (Untersteiermark, Krain) und Ungarn gibt es allerdings bereits einschlägige Untersuchungen¹¹.

2.1 Überlieferungssituation

Die schriftliche Inventarisierung der Güter zwecks Nachlassabhandlung setzt im Untersuchungsraum zu einem vergleichsweise späten Zeitpunkt ein. Der Grund hierfür ist in den rechtlichen Gepflogenheiten zu sehen. Während in den westlichen Erbländern (insbes. in der Grafschaft Tirol) die Inventarisierung von Gütern allerdings hauptsächlich nicht zwecks Nachlassabhandlung, sondern aufgrund von Pflugschaftsübergaben bereits im 15. Jahrhundert zur Routine geworden war¹², stellt sich die Überlieferungslage in den östlichen, nördlichen und südlichen Gebieten der Erbländer gänzlich anders dar. Bemerkenswert ist allerdings, dass in Tirol bereits ab dem frühen 15. Jahrhundert vereinzelt sehr ausführliche adelige Nachlässe erhalten sind¹³.

Die frühesten erhaltenen Burginventare aus dem Osten bzw. Norden und auch Süden der Habsburgischen Erbländer, beziehungsweise zeitgenössisch dem freisingischen Herrschaftsgebiet, sind im so genannten Notizbuch des Freisinger Bischofs Konrad II. enthaltenen. Es handelt sich um die Inventare der bischöflichen Burgen Groß-Enzersdorf (1316), Waidhofen

¹¹ Bůžek, Nachlassinventare (2004) 468 - 470; Štuhec, Rdeča postelja (1995) 20-21.

¹² Vergl. Zingerle, Tiroler und Vorarlberger Schoßinventare (1909).

¹³ Zingerle, Tiroler und Vorarlberger Schoßinventare (1909): XIV, XVI, XXXI, LXVII, LXVIII, LXXIII, LXXIX, LXXX.

an der Ybbs (1313 u. 1316) und LOK (Škofja Loka in Slo) (1314)¹⁴, die angesichts ihres Umfangs und ihres Inhaltsreichtums eine ganz wesentliche Quelle zur räumlichen Ausstattung und Sachkultur auf Burgen im 14. Jahrhundert für Österreich darstellen. In Tirol beginnt die Überlieferung ebenfalls im ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts mit dem anlässlich des Todes von Herzog Otto 1310¹⁵ erstellten Inventar des Turmes von Schloss Tirol. Ein weiteres Inventar, das aus dem 14. Jahrhundert auf uns gekommen ist, ist jenes des bayerischen Ritters Erhard Rainer von Schambach um 1360 (1375)¹⁶.

Aus dem 15. Jahrhundert sind aus dem heutigen Niederösterreich im Gegensatz zu Tirol nur sehr wenige Inventare erhalten. Konkret handelt es sich um jenes der Burg Haßbach¹⁷ und zwei Inventare der Ochsenburg¹⁸ sowie eines der Burg Kasten¹⁹. Der nächste adelige Nachlass aus dem Gebiet des heutigen Niederösterreich ist der mit etwa 70 Jahren Abstand zum Haßbacher Inventar aus dem Jahr 1520 überlieferte Nachlass des Martin von Pottenbrunn im Schloss Pottenbrunn²⁰ (NÖ, heute Gem. und Bez. St. Pölten). Fünf Jahre später, 1525, ist ein sehr umfangreiches Inventar, nämlich jenes des Schlosses Wurmberg, das allerdings im heutigen Slowenien liegt, überliefert²¹.

Von den erwähnten, vereinzelt Ausnahmen abgesehen, setzt also in den östlichen und nördlichen Ländern die Überlieferung von adeligen Nachlassinventaren erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts ein, um sich dann ab dem 17. Jahrhundert erst in jenem Maße zu steigern, dass man von einer Art Massenquelle sprechen kann. Der Grund für die spät einsetzende Überlieferung ist sehr wahrscheinlich in der rechtlichen Situation zu sehen.

Die frühesten Bestimmungen zur Inventarisierung sind aus dem kirchlichen Bereich überliefert und reichen bis in das 5. bzw. 8. Jahrhundert zurück²² (Synode von Adge, 506, und Tours, 813). Der Bischof wurde hier als Verwalter des Kirchenvermögens seiner Diözese verpflichtet

14 FRA, II 36 (1871) 104-108, 69-71 und 75-76, 122-124 und 142-149.

15 Riedmann: Adelige Sachkultur Tirols (1982) 110ff.

16 Piendl, Hab und Gut eines bayrischen Ritters im 14. Jahrhundert (1969) 193-213.

17 Weltin, Inventar der Burg Haßbach (1998) 340-342.

18 HHStA, Hs. W94 fol.246r, fol.253r.

19 HHStA, Hs. W94 Fol.252r; Vergl. zu den Inventaren von Ochsenburg und Kasten auch: Englisch und Jaritz, Das tägliche Leben im spätmittelalterlichen Niederösterreich (1976) 44-46.

20 ÖNB, Cod. 14776,3 fol.25r.

21 Loserth, Das Archiv des Hauses Stubenberg (1911) 49-58.

22 Löffler, Inventare (1977) 122.

genaue Verzeichnisse der verschiedenen Vermögensteile aufzustellen²³. Das Konzil von Toledo verpflichtete jeden Geistlichen zu Lebzeiten ein Inventar der ihm anvertrauten Kirchengüter zu erstellen²⁴.

In Österreich wurde mit der Rezeption des Römischen Rechtes²⁵ die grundsätzlich unumschränkte Haftung des Erben, gleichzeitig aber auch das Rechtsinstitut des *beneficium inventarii* eingeführt²⁶. Das *beneficium inventarii* geht auf ein Gesetz Kaiser Justinians vom 27. November 531 (Cod. Just, 6, 30, 22) zurück, das eine Haftungsbeschränkung der Erben durch die Errichtung eines Inventars begründet²⁷. Abgesehen von der Bedeutung für den Inhalt der Inventare selbst, kann die Rezeption der unbeschränkten Nachlasshaftung und deren Beschränkung durch die Rechtswohlthat des Inventars auch als Indiz für die erst spät einsetzende Überlieferung von adeligen Nachlassinventaren im Untersuchungsraum angesehen werden.

Dennoch findet sich das Nachlassinventar seit fränkisch-karolingischer Zeit durchgängig in der mitteleuropäischen Rechtspraxis²⁸.

In den älteren Kodifikationen des deutschen Rechts ist die Haftung des Erben aus dem Nachlass noch weit beschränkter. Im Sachsenspiegel ist die Haftung des Erben auf diejenigen Schulden beschränkt, für die ein Gegenwert in das Vermögen des Erblassers gelangt ist, und er haftet nur mit der Fahrnis, nicht aber mit den Liegenschaften aus dem Nachlass²⁹. Im Schwabenspiegel ist die Haftung auf alle Schulden, sofern sie nicht höchstpersönlicher Natur sind, und sowohl Liegenschaften als auch Fahrnis erweitert, aber es wird ebenfalls nur aus

²³ Löffler, Inventare (1977) 122.

²⁴ Löffler, Inventare (1977) 122.

²⁵ Wesener, Geschichte des Erbrechts seit der Rezeption (1957) 12.

²⁶ Wesener, Geschichte des Erbrechts seit der Rezeption (1957) 28; Rintelen, Bernhard Walthers Privatrechtliche Traktate (1937) 43-44 (IV Traktat, 1. Kapitel §§1 und 2): *Wann einer mit Todt abgeet, und sich seine verlassene Güetter zu Bezallung der Gläubiger und Ansprecher nit erstecken, so ist gebreuchig, das ein endlich und peremptorischer tag allen und yeden Glaubigern und ansprechern durch ein offene crida Edict benennt und angesetzt wierdt, darauf ein yeder Glaubiger oder Ansprecher sein Anforderung ind Schriefften thuen und sein Gerechtigkeit fürbringen mag. §2 Wa sich auch des Verstorben nechste erben in die Erbschaft mit Guetthat des Inventarii einzulassen wolten, stehet inen bevor, dasselb auf dem Cridatag zu begeern und ist inen mit sollichen begeern nicht benommen, wa sie zu dem verstorbnen ainiche Anforderung umb Schuld oder anders hetten, das sie dieselb Forderung wie andere Glaubiger und Ansprecher thuen mugen. [...]*

Von den Erben und Versprechern des Verstorbenen verlassen Güettern. Das annder Capitl. §1 Erstlich werden des Verstorben nechsten Erben die Güetter cum beneficio invenarii einzuantwurtten zuerkennt, dergestalt, das sy alle und yede Gläubiger, soweit sich das Gueth erstreckt, erbarlich bezallen. Und wan die erben im Landt nit genuesamb angesessen sein, so wierdt inen auferlegt dem Gericht genuesame Caution und Pürgschaft derwegen zu thuen.

²⁷ Wesener, Geschichte des Erbrechts seit der Rezeption (1957) 28.

²⁸ Löffler, Inventar (1977) 121.

²⁹ Wesener, Geschichte des Erbrechts seit der Rezeption (1957) 27.

dem Nachlass gehaftet³⁰. Auch nach dem Steirischen Landrecht des Mittelalters ist die Haftung des Erben auf den Nachlass beschränkt, und es wird nicht mit dem persönlichen Vermögen des Erben gehaftet³¹. „Die Erbenhaftung nach deutschem Recht ist eine Sachhaftung, es haftet bloß der Nachlass für die Schulden des Erblassers nicht der Erbe“³².

2.1.1 Nachlassinventare 16. - 17. Jahrhundert

Als mit Abstand größter und inhaltsreichster, geschlossener Bestand an adeligen Verlassenschaftsinventaren aus dem 16. und frühen 17. Jahrhundert für die Bereiche Österreich ob- und unter der Enns hat sich jener in der Handschriftensammlung der Österreichischen Nationalbibliothek herausgestellt. Die Recherche der Provenienz der betreffenden Inventare stellte sich als relativ kompliziert heraus und gelang mit der Hilfe von Herrn Mag. Friedrich Simader (Provenienzforschung ÖNB). Die Inventare stammen allesamt aus dem „Nachlass Kaltenbäck“, und sind in der Zeit von 1861-1865 durch die K.K. Hofbibliothek angekauft worden (insgesamt umfasst der „Fonds Kaltenbäck“ 393 Signaturen und enthält neben Inventaren auch z.B. Urbare, Weistümer, historiographische Werke, Handwerksordnungen etc.). Kaltenbäck war Historiker und ab 9. Jänner 1846 als zweiter und ab 10. Mai 1854 als erster Archivar im Geheimen Haus-, Hof und Staatsarchiv angestellt.

Bereits zum Zeitpunkt seines Todes war bekannt, dass seine Bibliothek insgesamt ca. 10.000 Bände umfasste und „...ein seltener Schatz [war], der ganz gelassen und für eine Anstalt vom Staate hätte angekauft werden sollen. Einen großen Theil, darunter sehr schätzbare Werke, soll die Antiquariatshandlung Klemm (vormals Wallishauser) erworben haben“³³.

Somit ergibt sich ein klares Bild: Kaltenbäck in seiner Funktion als Archivar im Geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchiv hatte sich die besagten Archivalien, um sie für seine Forschungen zu benutzen, entlehnt und sie waren auf diesem Weg in seine Bibliothek gelangt dass die Inventare in der ÖNB aus den Beständen des HHStA stammen lässt sich anhand der Archivsignaturen und ihres Entstehungszusammenhanges (Landmarschallisches Gericht, N.Ö. Regierung) zweifelsfrei nachweisen. Zudem hatte der Verfasser dieser Arbeit die Möglichkeit in die Kartei der Erwerbsnachweise der Handschriftensammlung Einsicht zu nehmen und konnte

³⁰ Wesener, Geschichte des Erbrechts seit der Rezeption (1957) 27.

³¹ Wesener, Geschichte des Erbrechts seit der Rezeption (1957) 27.

³² Wesener, Geschichte des Erbrechts seit der Rezeption (1957) 27.

³³ Wurzbach, Biographisches Lexikon (1863) 406-408.

so zweifelsfrei feststellen, dass die fraglichen Dokumente tatsächlich vom Antiquariat Klemm angekauft worden waren. Zudem gibt es auch heute noch einen sehr umfangreichen Parallel- oder wenn man so will - Mutterbestand im HHStA (beide Bestände kommen aber aus einem ursprünglich noch weit größeren Bestand im Oberlandesgericht Wien, der zwar fast ausschließlich Inventare des 17. - 19. Jahrhunderts umfasst, aber auch diese Aktenstücke tragen die selben Signaturen wie die genannten in der Hs in der ÖNB.

Allgemein interessant erscheint bezüglich der Überlieferung von Nachlassinventaren, dass sich diese in Adelsarchiven nicht nur bei den Akten, sondern auch bei den Handschriften finden³⁴. Auch die Hofbibliothek bildet hier keine Ausnahme, denn es befinden sich in ihrem Bestand zahlreiche Nachlass- und auch andere Inventare Habsburgischer Frauen und Männer ab dem 16. Jahrhundert.

Weiters sind in Salzburg und in Tirol, wenn auch in weit geringerer Zahl, adelige Nachlassinventare erhalten. Die Überlieferungslage für Innerösterreich (Steiermark, Kärnten und Slowenien) ist sehr dicht³⁵, aber die betreffenden Inventare sind allesamt nicht nach Räumen gegliedert, was ihre Berücksichtigung im Rahmen dieser Arbeit ausschließt.

Ein weiterer möglicher Grund für die schmale, erst ab dem späten 15. Jahrhundert einsetzende Überlieferung ist eine Wiederverwendung des wertvollen Pergaments, da das Inventar, sobald alle Erben und Gläubigerinteressen befriedigt waren, seinen Nutzen verloren hat³⁶. Abgesehen vom „Recyclig“ des Beschreibstoffes, was spätestens ab dem 16. Jahrhundert keine Rolle mehr gespielt haben dürfte, kann aber die Funktionslosigkeit nach vollbrachter Abrechnung und Erteilung des Inventars auch in späterer Zeit die Überlieferung geschmälert haben.

2.1.2 Rechtliche Situation - Nachlässe

Die Überlieferung von adeligen Nachlässen ist vor allem auch im Zusammenhang mit den geltenden rechtlichen Vorschriften zu sehen, wobei die drei Geltungsbereiche Innerösterreich, Tirol und Österreich ob und unter der Enns unterschieden werden müssen.

Zunächst gilt es für das Land unter der Enns die Traktate Dr. Bernhard Walthers zu betrachten, der für das 16. Jahrhundert und noch weit darüber hinaus als einer der bedeutendsten, wenn nicht als der bedeutendste Rechtsgelehrte gilt.

³⁴ OÖLA 3/8, Tirol insges.19,

³⁵ Posch, Gesamtinventar des Steiermärkischen Landesarchivs (1959) 233 – 291.

³⁶ Löffler, Inventar 1977, 123.

Walthers Traktaten kommt in allen N.Ö. Ländern im 16. Jahrhundert und auch noch weit darüber hinaus eine sehr wichtige Rolle zu, seine Intention war es, das geltende Gewohnheitsrecht (deutsches Recht) zu systematisieren und aufzuzeichnen, im Sinne einer rechtswissenschaftlichen Arbeit (d.h. keine beauftragte Kodifikationstätigkeit). Die große Bedeutung, die seinen Arbeiten von den Zeitgenossen und auch noch viele Generationen später eingeräumt wurde, lässt sich einerseits an der großen Zahl der in allen N.Ö. Ländern überlieferten Handschriften und andererseits anhand der teils wörtlichen Übernahme von Sätzen Walthers in späteren Landrechtsentwürfen ablesen.

Im Zusammenhang mit der Inventarisierung im Rahmen von Nachlassabhandlungen ist vor Allem der V. Traktat Walthers *Von der Abfertigung der Witfrauen*[...]“³⁷ im Folgenden von besonderer Bedeutung.

In Österreich unter der Enns sind rechtliche Vorschriften, die eine Inventarisierung des Nachlasses in bestimmten Fällen fordern oder ermöglichen, ab 1573 in der Landtafel oder *Landordnung des Erzherzogtums Österreich unter der Enns 1573*, also im nach seinem Autor, dem niederösterreichischen Regierungsrat Dr. Püdler benannten „Entwurf Püdler“ fassbar³⁸. Der 1526 unter Kaiser Ferdinand I. entstandene, stark romanistisch beeinflusste *Zeiger in das Landrechtsbuch* oder das *Institutum Ferdinandi I* blieb in der Praxis ohne Einfluss auf die Rechtsprechung und ist daher für die Erkenntnis des in dieser Zeit tatsächlich geltenden Rechts von geringer Bedeutung³⁹. Püdler verwendete für seinen Entwurf besonders was das Erbrecht anlangt die Traktate Dr. Bernhard Walthers als Vorlage. Die Titel 55 bis 80 im Dritten Buch Püdlers, die von der gesetzlichen Erbfolge handeln, stimmen weitgehend mit Walthers VII. Traktat *von den erblichen Sukzessionen* überein⁴⁰. Der Entwurf Püdler stellt, zumindest was das Erbrecht betrifft, bloß eine Aufzeichnung des geltenden Rechts und keine Neuschöpfung dar⁴¹. Derselbe Entwurf, stellte Gunter Wesener fest, ist für die Kenntnis des österreichischen Rechts im 16. Jahrhundert von größter Bedeutung, da er gewohnheitsrechtliche Anerkennung gefunden hat und in der Praxis wie ein Gesetz galt⁴². Die Umarbeitung, die

³⁷ Rintelen, Walther (1937) 71 (V. Taktat).

³⁸ Wesener, Geschichte des Erbrechts seit der Rezeption (1957)13.

³⁹ Wesener, Geschichte des Erbrechts seit der Rezeption (1957) 13.

⁴⁰ Wesener, Geschichte des Erbrechts seit der Rezeption (1957) 13.

⁴¹ Wesener, Geschichte des Erbrechts seit der Rezeption (1957) 13.

⁴² Wesener, Geschichte des Erbrechts seit der Rezeption (1957) 14.

durch Reichart Strein Freiherr von Schwarzenau und Johann Baptist Linsmayer vorgenommen wurde, brachte was das Erbrecht betrifft gegenüber dem „Entwurf Püdler“ keine großen Abweichungen⁴³. Der nächste Versuch einer Kodifikation erfolgte erst 1654 in Form der „Kompilation der vier Doktoren“, da aber der Untersuchungszeitraum in dieser Arbeit nur bis 1620 reicht, soll dieser Entwurf, wenngleich er auch für die Österreichische Rechtsentwicklung sehr bedeutend ist⁴⁴, ausgespart bleiben.

In Österreich ob der Enns setzten die Kodifikationsarbeiten erst 1609, also bedeutend später als im Erzherzogtum unter der Enns ein. Im Jahr 1609 entstand der Entwurf einer *Landtafel des Erzherzogtums Österreich ob der Enns* in sechs Teilen. Der Verfasser, Dr. Abraham Schwarz, verwendete für seinen Entwurf im Wesentlichen die Traktate Walthers und den Entwurf Püdler. Im vierten Teil der Landesordnung für das Herzogtum ob der Enns wird das testamentarische Erbrecht, und im fünften das Intestaterbrecht behandelt. Trotz fehlender landesfürstlicher Sanktion, erlangte der Entwurf gesetzesgleiche Geltung⁴⁵.

Für die Steiermark entstand im 17. Jahrhundert, wahrscheinlich unter Kaiser Leopold I., eine Erbrechtsordnung in sieben Artikeln, die als des *Fürstenthumbs Steyer neu aufgeschriebene Landrechtsordnung* bezeichnet wurde⁴⁶. Allerdings können trotz des Fehlens einer allgemeinen Landrechtsordnung oder eines Landesordnungsentwurfs für Innerösterreich im 16. Jahrhundert, mehrere von den Ständen ausgearbeitete Landhandfesten (1523, 1583 und 1593), sowie mehrere den Zivilprozess zwischen Ständemitgliedern normierende Landrechtsordnungen und Landrechtsreformationen gefasst werden⁴⁷. Dennoch lassen sich keine einschlägigen Bestimmungen finden, welche die uniforme Erscheinung der Innerösterreichischen Nachlassinventare erklären könnten⁴⁸. Die zuständige Instanz in Zivilrechtssachen für den Adel in Steiermark, Kärnten und Krain war die Landschranne oder das so genannte Schranengericht⁴⁹. In Kriminalsachen war das Landeshauptmannschaftliche Gericht zuständig⁵⁰.

⁴³ Wesener, Geschichte des Erbrechts seit der Rezeption (1957) 14.

⁴⁴ Wesener, Geschichte des Erbrechts seit der Rezeption (1957) 14.

⁴⁵ Wesener, Geschichte des Erbrechts seit der Rezeption (1957) 14.

⁴⁶ Wesener, Geschichte des Erbrechts seit der Rezeption (1957) 16-17.

⁴⁷ Winkelbauer, Ständefreiheit und Fürstenmacht (2003) 222.

⁴⁸ Štuhec, Rdeča postelja (1995) 141-144.

⁴⁹ Vgl. Posch, Gesamtinventar des Steiermärkischen Landesarchivs (1959) 233.

⁵⁰ Hochedlinger, Vandalismus (2001) 307; ausführlich zum Verfahren vor der Landschranne: Wesener, Das Innerösterreichische Landscharannenverfahren (1963) passim.

In Tirol entstanden im 16. Jahrhundert drei Landesordnungen, die auch landesfürstlich sanktioniert waren und somit als echte Landesordnungen zu bezeichnen sind. So wurde 1526 die sogenannte „Bauernlandesordnung“ erlassen, welche bereits 1532 durch einen von Dr. Jakob Frankfurter ausgearbeiteten Entwurf ersetzt worden ist, und diese wiederum 1573 durch die *Neu Reformierte Landesordnung*⁵¹. Auch diese Tiroler Gesetzeskompendien enthalten Titel, die das materielle Erbrecht regeln. Als Erstinstanz für den Adel in Zivilsachen war in Tirol die Oberösterreichische Regierung direkt zuständig⁵².

Bedeutend für diese Untersuchung ist hinsichtlich den Rechtskodifikationen des 16. und frühen 17. Jahrhunderts festzuhalten, dass hier in Form des geltenden Gewohnheitsrechts mit romanistischen Einflüssen hauptsächlich ständisches Recht aufgezeichnet wurde. Die Kenntnis des Zeitpunktes der Kodifikation gibt auch einen wichtigen Hinweis um die Überlieferung besser zu verstehen, da die größten Bestände an adeligen Nachlässen aus den Archiven der steirischen Landschranne, des Landmarschallischen Gerichts und der niederösterreichischen Regierung erhalten sind. Die Frage der Allgemeingültigkeit⁵³ der vorgenannten Landordnungen und Landordnungsentwürfe kann hier unterbleiben und es genügt festzustellen, dass die Normadressaten offenbar die betreffenden Normen kannten und sie befolgten, was mittels der überlieferten Inventare für den hier interessierenden Teil der vergangenen Wirklichkeit bewiesen werden kann. Die Inventare der landständischen Adeligen in Österreich unter der Enns wurden durch vom Landmarschallischen Gericht bestellte Kommissare erstellt⁵⁴. Die Inventare aus Österreich ob der Enns aus dem gleichen Zeitraum hingegen wurden meist durch die nächsten Verwandten des Verstorbenen verfasst. Hier spiegelt sich möglicherweise die oben beschriebene unterschiedlich schnell voranschreitende Kodifikationstätigkeit wider. Ein dritte Gruppe von Nachlassinventaren, die der Untersuchung zugrunde liegen, geht auf die Tätigkeit der niederösterreichischen Regierung zurück. Dies bedeutet, dass die betroffenen Erblasser, zumindest dem Zuständigkeitsbereich der niederösterreichischen Regierung nach, nicht dem landständischen Adel entstammten, beziehungsweise es sich um Neuadelige oder landesfürstliche Beamte handelte, soweit sie nicht dem Obersthofmarschall oder als Landleute einem

⁵¹ Wesener, *Geschichte des Erbrechts seit der Rezeption* (1957) 17.

⁵² Hochedlinger, *Vandalismus* 2001, 307.

⁵³ Vgl. Pauser, *Landesfürstliche Gesetzgebung* (2004) 216ff.

⁵⁴ Vgl. Hochedlinger, *Vandalismus* 2001, 305- 307.

Landrecht unterstanden⁵⁵. Weiters fungierte die Niederösterreichische Regierung auch als Zweitinstanz in Zivilrechtssachen gegenüber den ständischen Landrechten und als Revisions- und Kontrollinstanz in Kriminalsachen gegenüber den fast vollständig privatisierten Landgerichten für untertänige Bevölkerung bzw. gegenüber den privilegierten Kriminalgerichten⁵⁶.

2.1.3 Pflegschaftübergaben

Die in Tirol vom 15. bis in das ausgehende 18. Jahrhundert sehr zahlreich überlieferten Inventare, die aufgrund von Pflegschaftswechseln erstellt wurden, lassen sich nicht auf allgemeine Rechtsvorschriften zurückführen, sondern dienten allein der Besitzsicherung des Tiroler Landesfürsten. Bemerkenswert ist die Tatsache, dass die Überlieferung dieser Art des Inventars, wenngleich es auch vereinzelte frühere Beispiele gibt, in der Grafschaft Tirol scheinbar um 1440 und im Erzbistum Brixen etwas früher (1426) einsetzt. Auch aus dem Erzbistum Salzburg sind relativ viele solcher Bestandslisten von den Burgen und Schlössern des Salzburger Erzbischofs vereinzelt ab dem 15. Jahrhundert⁵⁷ und dann in größerer Zahl ab dem 16. Jahrhundert erhalten.

Der Rechtsgrund der Inventarisierung wird hier direkt im Vorspann des Inventars angegeben und ist meist der Befehl entweder des Landesfürsten, der zugleich auch Eigentümer der inventarisierten Fahrhabe ist, oder einer Behörde, die in seinem Namen tätig wird.

Es treten in Tirol auch Mischformen von Pflegschaftsübergaben und Verlassenschaften bereits ab dem 15. Jahrhundert relativ häufig⁵⁸ auf, wobei hier der Usus zu herrschen scheint, dass die Fahrhabe des verschiedenen Pflegers durch den Landesfürsten von den Erben angekauft wurde.

2.2 Formale Anmerkungen zu den untersuchten Inventaren

2.2.1 Nachlassinventare

⁵⁵ Vgl. zum Zuständigkeitsbereich: Hochedlinger, *Vandalismus* (2001), 301.

⁵⁶ Hochedlinger, *Vandalismus* 2001, 302.

⁵⁷ *Inventare des Chiemseehof* (1445, 1465, 1494), hg. von Johann Ostermann. (*Inventare der Salzburger Burgen und Schlösser*, Bd.8), Salzburg 1993, 89-180.

⁵⁸ Im Rahmen der durch Dr. Oswald von Zingerle edierten *Inventare* 13/83 bis 1500.

Die bearbeiteten adeligen Nachlassinventare sind allesamt auf Papier in einer meist gut lesbaren Kanzleischrift auf einmal gefaltetem Doppelbogen geschrieben. Der Umfang der Inventare nimmt mit den Fortschreiten des 16. Jahrhunderts tendenziell zu. Das früheste überlieferte Nachlassverzeichnis aus Österreich unter der Enns im 16. Jahrhundert, jenes des Martin von Pottenbrunn, hat insgesamt vier *folia*, während der Umfang bis durchschnittlich ca. 28 *folia* erreicht. Im frühen 17. Jahrhundert steigt der durchschnittliche Umfang in Österreich unter der Enns langsam an. In Österreich ob der Enns bietet sich ein ähnliches Bild: Im 16. Jahrhundert, durchschnittlich ca. 27 *folia* und im frühen 17. Jahrhundert ist mangels einer repräsentativen Zahl von Inventaren ein Durchschnitt nicht möglich, aber die beiden überlieferten Exemplare umfassen 73⁵⁹ beziehungsweise 63⁶⁰ *folia*. Die Tiroler Nachlässe des 16. Jahrhunderts sind deutlich umfangreicher als jene aus Österreich unter und ob der Enns und umfassen ca. 82 *folia*, auch hier setzt sich soweit ersichtlich der Trend zu größerem Umfang im 17. Jahrhundert fort. Der teils beträchtliche Umfang mag auch dazu geführt haben, dass die Inventare teils als gebundene Handschriften überliefert worden sind. Das eindrucksvollste Beispiel auch hier der Nachlass Ferdinands des I. von Tirol, der insgesamt 688 *folia*⁶¹ umfasst. Die als Einband wiederverwendeten Pergamentblätter, die manches Inventar umschließen wären eine eigene Untersuchung wert, da sie teils Reste von Urkunden oder auch Texten enthalten, die, die historische Forschung bislang noch nicht kannte. Die Verlassenschaftsabhandlungen sind, um dies abschließend noch zu erwähnen, alle mit den eigenhändigen Unterschriften und meist auch durch die Petschaften der Kommissare bekräftigt.

2.2.2 Aussagemöglichkeiten hinsichtlich beteiligter Personen

Die einleitenden Texte enthalten immer den Namen des Erblassers, die Namen der zwei Kommissare und sofern beigezogen auch die Namen der Schätzmeister, sowie in Österreich unter der Enns vereinzelt auch teils namentlich genannte weitere Personen, die an der Inventarisierung beteiligt waren, wie Gerhabenen⁶², Verwandte⁶³ oder Zeugen.

⁵⁹ OÖLA, HA Auzolzmünster Hs. 4, s.d. aber sicher nach 1600.

⁶⁰ OÖLA, HA Seisenburg Hs. 79 (Nachlass des Achaz Frenzl 1615).

⁶¹ ÖNB, Hs. 8228.

⁶² ÖNB, Cod. 15030, 5 fol.79r ; 14835, fol.1r.

⁶³ ÖNB, Cod. 14638, fol.1r; 14866, fol.1r; 15030, 3 fol.34r.

Die Inventare aus Österreich ob der Enns unterscheiden sich in diesem Punkt deutlich von jenen aus dem Bestand des Landmarschallischen Gerichtes bzw. der Niederösterreichischen Regierung, da die Inventarisierung hier überwiegend nicht von offiziell bestimmten Kommissaren, sondern meist von den nahen Verwandten durchgeführt wurde⁶⁴.

In einem Fall wurde jedoch auch in Österreich unter der Enns durch einen Verwandten inventarisiert, wobei es sich hier interessanterweise um das älteste Inventar in diesem Bestand handelt, nämlich um den Nachlass des Martin von Pottenbrunn⁶⁵ 1520. Dies kann als Indiz dafür gesehen werden, dass sich die Inventarisierung seitens des Landmarschallischen Gerichts zu dieser Zeit noch nicht etabliert hatte, sondern, dass ein glaubwürdiges Inventar seitens der Verwandten als beweiskräftig angesehen wurde. Dieser These widersprechen würde allerdings das einleitend erwähnte Prozedere nach dem Tod Herzog Albrechts VI., das einen sofortigen Verschluss der Kammer mit den persönlichen Sachen des Herzogs durch die Ratsherren vorsah.

Der Schreiber wird meist nicht namentlich genannt und ebenso wenig die vermutlich beteiligten Hausbediensteten. Der Grund, weshalb sehr wahrscheinlich angenommen werden kann, dass auch Hausbedienstete an der Inventaraufnahme beteiligt gewesen sein werden, ist, dass die Kommissare wohl in der überwiegenden Zahl der Fälle das Gebäude nicht in all seinen funktionellen Details und personellen Raumzuweisungen gekannt haben, was unweigerlich zu der Vermutung führen muss, dass sie von ortskundigen Personen geführt worden sein müssen, um die teils komplexen räumlichen Verhältnisse zu durchschauen und im Inventar richtig benennen zu können. Wohingegen unspezifische Raumbezeichnungen wie Stube oder Kammer wahrscheinlich auch durch die Kommissare, allein aufgrund gewisser äusserer Merkmale des Raumes zugewiesen werden konnten, ohne dabei aber die nähere Funktion des angesprochenen Raumes preiszugeben; aber mehr dazu später.

Aufgrund der Regelmäßigkeit der Schrift und auch des gesamten Layouts der Inventare handelt es sich sehr wahrscheinlich um Reinschriften von den ursprünglichen Protokollen, die aber nicht erhalten sind. Streichungen weisen auf Abschreibfehler hin, auch die gelegentlich

⁶⁴ OÖLA, HA Freistadt, Schachtel 733 (Eytzing); OÖLA, Landschaftsakten, Landleute (Wöber - Zwingenstein) B.IV.18., 18-30, Sch.277; OÖLA, Ständisches Archiv, Landschaftsakten-Landleute B.IV.6, Bd. 233, Nr. 15 (Hohenfeld)/6; OÖLA, Ständisches Archiv, Landschaftsakten-Landleute, /B.IV. 7, Bd..235, Nr.1-15 (Jagerreuther - Jörgler).

⁶⁵ ÖNB, Cod. 14776,3 fol.25r.

auftretenden Marginalien, es handelt sich meist um Einreden der Witwe ⁶⁶, die Gegenstände als ihr gehörig anspricht, bekräftigen die These der Abschrift.

Aus wirtschaftshistorischer Perspektive interessant sind jedenfalls auch die in Österreich unter der Enns ab etwa dem letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts regelmäßig auftretenden Schätzungen jedes einzelnen Gegenstandes im Inventar (Urkunden, Schriftstücke und Bücher ausgenommen), wobei hier das Inventar der *Constancia von Haag* ganz besonders hervorsteicht, da es eine Abschrift *eines kleinen büchel, so in frau Hagin seeligen handschrift selbst geschrieben, wegen etlicher versetzter pfänder bey christen und bey juden, so durch Ludwig ihren gwesten diener thails selbst versetzt worden als volgt* enthält⁶⁷. Diese Passage ist auch besonders bemerkenswert, da sie einen Blick in die Wirtschaftstätigkeit einer adeligen Frau im frühen 17. Jahrhundert ermöglicht. Zudem werden die einzelnen Inventarposten am Ende der Seite immer als Seitenüberschalg *latus* summiert und am Ende unter Einbeziehung des Bargeldes, der Aktiva, Passiva und der Liegenschaften zusammengezählt also eine *summa summarum* gebildet. Dies ist ein weiterer deutlicher Hinweis auf die Funktion des Inventars als Rechtswohlthat für die Erben.

Die Zeit, welche die Aufnahme eines großen adeligen Nachlasses in Anspruch nahm, konnte ganz beträchtlich sein. Als Extrembeispiel kann hier das Nachlassinventar Ferdinands I. von Tirol gelten, dessen Aufnahme vom 28. Jänner 1596 bis Ende Februar desselben Jahres dauerte. Aber auch im Rahmen der anderen sehr umfangreichen Tiroler Nachlässe des 16. Jahrhunderts gibt es kaum ein Inventar, das an einem Tag abgeschlossen worden wäre.

Des Weiteren interessant erscheint, dass gerade in Tirol, aber vereinzelt auch in Österreich unter- und ob der Enns mehrere Gebäude in einem Inventar aufgenommen wurden, das umfangreichste Beispiel hierfür ist wiederum der Nachlass Ferdinand I. von Tirol. Es werden hier in einem Inventar insgesamt sechs Landesfürstliche Schlösser erfasst⁶⁸. Aber auch in Österreich Unter der Enns werden beispielsweise im Inventar des Erasmus von Khiensperg gleich drei Schlösser verzeichnet⁶⁹, ähnlich auch das Verzeichnis der Fahrhabe des Leopold Pöttin-

⁶⁶ z.B. ÖNB, Cod. 14851 fol.28r; 14784 fol.19v; ÖNB, Cod. 14788 fol.1v, fol.3r; OÖLA, HA Aurolzmünster Hs .4 fol.5r-5v, fol.19v, fol.21v, fol.34v, fol.38v, fol.39v, fol.40v; OÖLA, HA Freistadt, Schachtel 733 (Eytzing); OÖLA, Landschaftsakten, Landleute (Wöber - Zwingenstein), B.IV.18., 18-30/Sch.277 fol.1r.

⁶⁷ ÖNB, Cod. 14866 fol.13v - 16r

⁶⁸ ÖNB, Cod. 8228: fol.2r-125v Ruhelust, fol. 127r - 233v Innsbrucker Hofburg, fol.235r - 247v Athental, fol.247r - 674r Ambras, fol. 674v - 684r Türnegg oder Rothholtz und fol. 684r - 684v Rottenburg.

⁶⁹ ÖNB, Cod. 14660, fol.1r: Aspang, Thomasperg und Schwärzenbach.

ger, das zwei Sitze umfasst⁷⁰. Als weiteres Beispiel kann der 1561 verzeichnete Nachlass des Ulrich von Eytzing in Niederfaldnitz und Kaya angeführt werden⁷¹.

2.2.3 Pflugschaftsübergaben

Auch die Tiroler Übergabeinventare sind ausschließlich auf Papier geschrieben, wobei das ungewöhnliche, aber hier sehr häufig gewählte Format Schmalfolio auffällt. Das Schriftniveau schwankt relativ stark. Gut lesbare und regelmäßig ausgeführte Kanzleischriften wechseln mit teils sehr stark individuell geprägten Schriften, die teils von zitternder oder unsicherer Hand ausgeführt scheinen. Ob es sich um Abschriften oder die Erstprotokolle handelt, ist hier wie oben auch nicht zweifelsfrei zu sagen, es wurden aber jedenfalls auch Vorinventare zur Bestandskontrolle herangezogen und gegebenenfalls auch auf diese verwiesen⁷². Fast alle Bestandslisten sind datiert, wobei zeittypisch im 16. Jahrhundert die Datierung kaum noch nach Kirchenfesten oder Heiligen erfolgt, sondern überwiegend das Tagesdatum in ausgeschriebenen Zahlen angegeben wird. Bezüglich des Zeitpunkts der Inventarisierung scheinen keine besonderen Präferenzen für bestimmte Daten auf. Hinsichtlich des Umfangs genügt es hier zu sagen, dass dieser bei den Übergabeinventaren weit geringer ist als bei den Nachlässen und sich im 16. Jahrhundert wohl in Tirol um ca. 15 *folia* bewegt.

2.2.4 Aussagemöglichkeiten hinsichtlich beteiligter Personen in Pflugschaftübergabeinventaren

Die Tiroler Inventare wurden überwiegend durch vom Landesfürsten oder die in seinem Namen handelnde Oberösterreichische Regierung bestellte Kommissare oder Vertrauensmänner erstellt. Relativ häufig wurde dabei auf die Expertise von Pflegern anderer Herrschaften zurückgegriffen. Aus den Einleitungen der Inventare lassen sich zwei Möglichkeiten des Anstoßes der Inventarisierung ersehen, nämlich jene, dass eine Kommission, wie in Niederösterreich bestehend aus zwei Kommissaren, auf direkten Befehl des Landesfürsten oder der Oberösterreichischen Regierung tätig wurde⁷³, oder dass der Befehl in schriftlicher Form meist an

⁷⁰ ÖNB, Cod. 14638, fol.1r: Wien und Perschling.

⁷¹ OÖLA, Herrschaftsarchiv Freistadt, Schachtel 733 (Eytzing); OÖLA, Landschaftsakten, Landleute (Wöber - Zwingenstein), B.IV.18.; 18-30, Sch.277, fol.1r.

⁷² TLA, Inventare 125/7-9; A 142/15.

⁷³ Vergl. TLA, Inventare A 142/15; A 142/16;

einen Pfleger einer anderen Herrschaft erging und dieser aufgrund des Mandats tätig wurde. Interessant ist weiters, dass in einigen Inventaren der Wechsel der Pflugschaft mit dem Tod des alten Pflegers zusammenfiel und dass bei diesen Ereignissen auch die Witwe beziehungsweise die Erben der Inventarisierung beigezogen wurden. Bemerkenswert ist des Weiteren, dass im Vorspann immer darauf verwiesen wurde, dass das Inventar verzeichnet, was *seiner Fürstlichen Durchlaucht zugehört*, was im Gegenzug wiederum darauf schließen lässt, dass all jenes, was sich sonst im jeweiligen Schloss befand, nicht aufgenommen wurde. Hier bilden allerdings die Mischformen zwischen Pflugschaftsantritt und Nachlass eine Ausnahme, da sie meist gesondert auch jene Gegenstände verzeichnen, die im Eigentum des Pflegers waren und die - zumindest scheint es die übliche Vorgehensweise gewesen zu sein - durch die Kammer angekauft wurden. In einem Punkt gleichen sich jedoch die Niederösterreichischen und die Tiroler Inventare, nämlich in ihrem Abschluss; auch in Tirol wurden die Verzeichnisse nämlich eigenhändig unterschrieben und fallweise auch mit Petschaften versehen.

2.3 Gliederung

2.3.1 Nachlassinventare

Die bearbeiteten Inventare weisen allesamt eine Gliederung nach Räumen auf, weil der Bezug der Menschen zum Raum und den Objekten ein zentrales Forschungsthema nicht nur dieser Arbeit, sondern auch des gesamten DOC-teams ist, im Rahmen dessen diese Arbeit erstellt wird. Dieses Interesse stellt aber gleichzeitig einen starken Filter der Gesamtbetrachtung der Quelle Inventar in den ehemaligen Habsburgischen Erblanden dar. Beispielsweise ist der Grund, weshalb mit wenigen Ausnahmen keine innerösterreichischen Inventare Eingang in diese Untersuchung gefunden haben, darin zu sehen, dass diese zwar ab dem späten 16. Jahrhundert sehr dicht überliefert sind⁷⁴, aber dass sie allesamt eine Gliederung nach Sachgruppen

⁷⁴ Posch, Gesamtinventar des Steiermärkischen Landesarchivs (1959) 233 – 291.

aufweisen. Auch im Bestand der ÖNB⁷⁵ sowie des OÖLA⁷⁶, HHStA⁷⁷ und SLA⁷⁸ ist ein Teil der überlieferten Inventare nicht nach Räumen gegliedert und damit in dieser Untersuchung nicht berücksichtigt. Dennoch zeigen sich bei näherer Betrachtung der Quelle Unterschiede. Es treten neben Inventaren, die vollständig nach Räumen gegliedert sind⁷⁹, auch solche die sowohl nach Räumen als auch nach Sachgruppen⁸⁰ geordnet sind. Eine dritte mögliche Art der Gliederung ist die Aufnahme nach Möbelstücken mit deren Inhalt, wobei in solchen Inventaren meist vereinzelt auch Räume genannt werden, sonst aber die genannten Aufbewahrungsmöbel den Platz der Räume in der Systematik einnehmen⁸¹. Der Detailgrad schwankt dabei von Quelle zu Quelle und kann von einer sehr grob scheinenden Erfassung der Ausstattung der einzelnen Räume bis hin zu einer minutiösen Auflistung der Aufbewahrungsmöbel und der in ihnen befindlichen Gegenstände reichen.

Abgesehen von Mobilien werden im Inventar verzeichnete Sondergruppen wie Bücher, Urkunden, Schriftstücke und auch Liegenschaften und Aktiva und Passiva immer herausgehoben. Die frühesten Beispiele hierfür finden sich in Tirol bereits um 1420.

Welche Gründe können nun für die Gliederung einerseits nach Räumen und andererseits nach Gegenstandsgruppen angeführt werden?

Die räumliche Gliederung bringt den Vorteil der Zeitersparnis, da die Räume von der Kommission einfach nur aufgesucht, und alles, was sich darin befand, aufgeschrieben werden musste⁸². Zudem ist bei einer räumlichen Gliederung die Wahrscheinlichkeit, etwas zu vergessen, verringert, aber gleichzeitig auch die leichte Auffindbarkeit der Gegenstände gegeben.

⁷⁵ ÖNB, Cod. 15151, 5; 14829; 14668 (Sammelhandschrift); 8014; 9039; 8069; 8020.

⁷⁶ OÖLA, Landschaftsakten, Jurisdiktion, E.XII.8., 1-18 (1564 - 1651), Sch.526; OÖLA Landschaftsakten, Geschlechter, N.II.68-69 (Perner - Pernstorf), Sch.1574; OÖLA, HA Schlüsselberg, FA Horneck, Testamente. (1534 - 1763), Bd.33; OÖLA, HA Seisenburg/ Hs.79.

⁷⁷ HHStA, OLMA Kart.45; 22, 23, 24, 26. Vergl. zum Gesamtbestand im HHStA auch Hochedlinger, Vanslismus 2001, 352 - 358 (Tabellen).

⁷⁸ SLA, Geheimes Archiv, Adelsselekt E - 7; F - 19; K - 27; L - 2, 16; R - 29; V - 1.

⁷⁹ ÖNB, Cod. 14638; 14776,3; 14786; 14835; 14788; 14668; 14668,2; OÖLA, Landschaftsakten, Landleute (Wöber - Zwingenstein), B.IV.18., 18-30, Sch.277; OÖLA, Ständisches Archiv, Landschaftsakten-Landleute B.IV.6, Bd. 233, Nr. 15 (Hohenfeld)/6; OÖLA, Herrschaftsarchiv Freistadt, Schachtel 733 (Eytzing).

⁸⁰ ÖNB, Cod.15153,3; 14668,3; 14866; 14851; 14782, 1-2. OÖLA, HA Aurolzmünster Hs.4; OÖLA, Landschaftsakten, Landleute (Jagerreuther - Jörger), B.IV. 7., 1-15, Sch.235. SLA, Geheimes Archiv XXV W.11; SLA, Geheimes Archiv XXV W20. HHStA/OLMA/Kart.47-59a.

⁸¹ ÖNB, Cod. 15030, 1-5; 14841; 14668, 1; 14645; 14660.

⁸² Mannheims, Inventar 1991, 9-10.

Die Abfolge der Räume im Inventar kann deren reale Abfolge widerspiegeln, muss dies aber nicht.

Die Gliederung nach Sachgruppen bringt wiederum den Vorteil, dass alle Gegenstände eines bestimmten Materials, mit ähnlicher Verwendung oder einer bestimmten Qualität auf einen Blick sichtbar sind⁸³. Dies ist sicherlich für die rechtmäßige Verteilung des Nachlasses praktisch. Es ist aber gerade bei der reinen Gliederung nach Sachgruppen davon auszugehen, dass auch zunächst eine Kommission das Gebäude beging und das Vorhandene raumweise aufschrieb, und dass das dann in einem zweiten Schritt in einem neuen Inventar zusammengefasst wurde⁸⁴.

Es gibt aber auch Verzeichnisse, die die Vorteile beider Möglichkeiten kombinieren und sowohl räumlich als auch nach Gegenstandsgruppen gegliedert sind.

Rechtliche Vorgaben zur Gliederung⁸⁵ sind für das Untersuchungsgebiet nicht überliefert und sind angesichts der Verschiedenheit der Inventare mit Ausnahme der in Innerösterreich und möglicherweise jener von der Niederösterreichischen Regierung veranlassten auch eher nicht anzunehmen.

2.3.2 Pflugschaftsübergaben

Im Wesentlichen gilt für die Inventare, die aufgrund von Pflugschaftsübergaben erstellt wurden, ähnliches wie das oben bereits über die Nachlässe gesagte. Auch hier ist ein Teil des Bestandes im TLA⁸⁶ nicht nach Räumen, sondern ausschließlich nach Sachgruppen gegliedert. Allerdings fehlt die Mischform der räumlichen und sachlichen Gliederung mit Ausnahme von Waffen, sakralen Gegenständen und fallweise Küchengeschirr sowie Vorräten, die fallweise doch separat aufgeführt werden. Hier zeigt sich übrigens auch ein interessanter Unterschied der beiden Quellengruppen, da in den adeligen Nachlassinventaren, deren Erblasser wohl überwiegend Protestanten waren, keine sakralen Gegenstände (mit Ausnahme von protestantischer Literatur) oder auch nur Kirchen oder Schlosskapellen erwähnt werden.

⁸³ Mannheims, Inventar 1991, 9-10.

⁸⁴ Mannheims, Inventar 1991, 9-10.

⁸⁵ Pelus-Kaplan und Manfred Eickhölter, Lübecker Inventare des 16. - 18. Jahrhunderts (1993) 273-299; Mannheims, Inventar 1991.

⁸⁶ Insgesamt 68/167 allein aus dem 16. und frühen 17. Jahrhundert.

2.4 Inhaltliches Spektrum

Ohne den folgenden Kapiteln vorgreifen zu wollen, soll hier nun überblicksmäßig kurz zusammengefasst werden, was die bearbeiteten Inventare beinhalten.

2.4.1 Nachlässe

Die adeligen Nachlässe zeichnen sich durch ihren hohen Detailgrad und die teilweise minutiöse Beschreibung von Kunstgegenständen, Möbel- oder Kleidungsstücken aus. Generell ist hier ein breiter Ausschnitt der adeligen und teils auch nichtadeligen Sachwelt geboten, der neben Textilien aller Art (inklusive Teppiche und Tapisserien), Geschirr (sowohl aus Metall als auch aus Holz und Ton), Preziosen und fallweise auch Naturwunder sowie Bilder, Repräsentations- und fallweise auch Kriegswaffen, vereinzelt medizinische Geräte, Möbel, Bücher, Urkunden und allgemein Schriftstücke, sowie gelegentlich Vorräte an Nahrungsmitteln, häufig Wein und Lebewiehe, sowie handwerkliche oder landwirtschaftliche Geräte bis hin zu Holzvorräten beinhaltet. Der Grund für das häufige Fehlen von Kriegswaffen ist wohl auch in der rechtlichen Situation zu sehen, da die zur Verteidigung des Schlosses notwendigen Waffen nicht in den Nachlass miteingerechnet und damit zur Befriedigung allfälliger Gläubigerinteressen herangezogen werden sollten.

Nebengebäude (z.B. Stall, Kasten, Stadl...) oder zum Schloss gehörige Gebäude (Maierhof, Schenke, Presshaus...) werden häufig mit inventarisiert.

Weiters bemerkenswert sind die vereinzelt auftretenden Wertungen seitens der inventarisierenden Personen, die sich in Adjektiven wie z.B. *altväterisch*⁸⁷ oder *schön*⁸⁸ sowohl hinsichtlich der Gegenstände als auch fix im Raum installierten Strukturen äußern.

2.4.2 Pflugschaftsübergaben

Die in den Pflugschaftsinventaren abgebildete dingliche Welt ist hingegen weit ärmer. Die gehäuft auftretenden Gegenstandsgruppen sind Betttextilien, Waffen, Geschirr, landwirtschaftli-

⁸⁷ z.B. OÖLA, HA Aurolzmünster Hs.3/ fol.6r: *Im driten lädlein, Das ander seindt Siben Zehen Altväterisch Ring deren Stein wenig werth.*

⁸⁸ ÖNB, Cod. 14668,2 fol.26r: *Ain groß schön eingegötes spanpöth darumben ain roth tamaschgger fürhang, mit golt und rotter strichen gewirchten schlingen, auf der seitten gegen dem fenster mit einen clainen riß; ÖNB Cod.14782,1 Fol.19r: *In der stüben mit dem schönen poden.**

che Geräte sowie Werkzeug, sakrale Geräte, Möbel (allem Anschein nach weit einfacher als in den Nachlässen), Urkunden und Schriftstücke, sowie Vorräte an Nahrungsmitteln und Vieh.

2.5 Vollständigkeit

2.5.1 Nachlassinventare

Inventare sind der Ausdruck eines abgegrenzten Teils einer vergangenen Realität. Die Grenzen werden durch den Zweck der Inventarisierung und die damit verbundenen rechtlichen Implikationen und zugleich auch von den persönlichen Interessen der an der Inventarisierung beteiligten Personen bestimmt. Um die Aussagemöglichkeiten einer solchen Quelle beurteilen zu können, ist es zunächst notwendig den angesprochenen rechtlichen Rahmen zu erkennen und sichtbar zu machen, für allfällige persönliche Intentionen dürfte dies wohl eher nicht mehr möglich sein.

Die Frage nach der Vollständigkeit von Inventaren hat die einschlägige Forschung der vergangenen 30 Jahre wohl mit am intensivsten beschäftigt. Es lassen sich hierbei verschiedene Standpunkte erkennen die im Folgenden kurz skizziert sein sollen.

Einerseits werden rechtliche Vorschriften⁸⁹ als Argument für die Vollständigkeit ins Treffen geführt, aber andererseits auch persönliche Motive und Wertungen der an der Inventarisierung beteiligten Personen⁹⁰. Weiters kann der Anlass der Inventarisierung als Ausgangspunkt der Überlegungen dienen. Zudem wird in einigen Untersuchungen zu bäuerlichen oder bürgerlichen Nachlassinventaren auch der Person des Schreibers, bzw. des Amtmannes oder Notars ein prominenter Einfluss auf die Vollständigkeit attestiert⁹¹. Die Arbeit von Hildegard Mannheims sticht hier besonders heraus, da sie sich gänzlich dem Zusammenhang von Inventarisierungsvorschriften und Inhalt der Inventare widmet. Sie beschäftigt sich mit den so genannten „Inventar-Repertorien“, die als Hilfsmittel oder auch Arbeitsgrundlage für Amtmänner und Notare im Gebiet des heutigen deutschen Bundeslandes Westfalen im 17. und 18. Jahrhundert dienten.

⁸⁹ Pelus-Kaplan und Eickhölter, Lübecker Inventare (1993) 273-299; Mohrmann, Quellen (1980) 71; Habel, Wasserburg 1997; Löffler, Rechtliche Grundlagen 1977; Mannheims, Inventar 1991; Meiners, Mohrmann und Roth, Inventar (1980) 104ff.

⁹⁰ Vgl. Jaritz, Zwischen Augenblick und Ewigkeit (1989) 16-17; Löwenstein, Item ein Betth... 1991, 43-44.

⁹¹ Mannheims, Inventar (1991) 36ff.; Homoet, Sauer mann und Schepers, Sterbefallinventare 1982, 126.

Eine weitere Frage, die sich hier stellt, ist jene, wie viel Zeit zwischen der Inventarisierung und dem tatsächlichen Tod der betreffenden Person lag. Denn je mehr Zeit verstrich, desto größer waren die Möglichkeiten der Verfälschung. Interessant scheint in diesem Zusammenhang, dass in den einschlägigen Vorschriften keine Fristen zu finden sind, innerhalb derer ein Inventar erstellt werden musste.

Auf den folgenden Seiten soll sowohl der konkrete Einfluss des geltenden Rechts nicht nur auf die Überlieferung, sondern auch auf den Inhalt untersucht werden, aber auch gezeigt werden, dass die Kenntnis der Normen allein nicht zur völligen Beantwortung der Frage nach der Vollständigkeit von adeligen Nachlassinventaren ausreicht.

Für die österreichischen Erbländer können zumindest für das 16. Jahrhundert keine auch nur annähernd so detaillierten Vorschriften, wie sie beispielsweise Hildegard Mannheims für Westfalen untersucht hat, angenommen werden. Trotzdem lassen sich auch im Österreichischen Recht des 16. Jahrhunderts, konkret zuerst fassbar in den rechtswissenschaftlichen Traktaten Bernhard Walthers, im „Entwurf Püdler“ für Österreich unter der Enns aus dem Jahr 1573 und in den beiden Tiroler Landesordnungen von 1532 und 1573, konkrete Regelungen sowohl im materiellen wie auch im formellen Sinn (vergl. oben) zur Inventarisierungspflicht der Nachlässe von Angehörigen des Ritter- und Herrenstandes finden.

Relativierend, bezogen auf die vorliegende Untersuchung, muss aber gesagt werden, dass alle oben zitierten Untersuchungen die Erforschung der bürgerlichen oder bäuerlichen Wohn- und Sachkultur zum Ziel hatten, während hier der landständische Adel und seine ländlichen Behausungen untersucht werden sollen, was in so großem Umfang bislang weder in Deutschland noch in Österreich versucht worden ist.

2.5.2 Pflugschaftsübergabeinventare

Die zweite, weitaus größere Gruppe von Inventaren, die hauptsächlich aus den Beständen der Tiroler Raitkammer stammen und anlässlich von Pflugschaftsübergaben erstellt wurden, unterliegen hingegen gänzlich anderen Bedingungen und zeigen ein gänzlich anderes Bild von der Burg oder dem Schloss im 16. Jahrhundert als die Ob- und Unterderennsischen oder auch die innerösterreichischen adeligen Nachlassinventare. Konkret beschränken sich die Gemeinsamkeiten der beiden Quellengruppen auf die räumliche Gliederung (es wurden aber für diese Untersuchung räumlich gegliederte Inventare aus dem Gesamtbestand ausgewählt) und das Vorhandensein von Möbelstücken, und Hausrat. Bei den Tiroler Inventaren sticht das Element

der Tradition hervor, was quellenspezifisch auch nicht weiter verwundert. In den Verzeichnissen, die aufgrund von Pflugschaftswechseln erstellt wurden, gilt das besondere Augenmerk der kaiserlich bestellten Kommissare nämlich der Bestandskontrolle. Abweichungen werden regelmäßig vermerkt und es lässt sich aus den Einleitungen und teilweise aus Marginalien die Mehrfachverwendung dieser Inventare feststellen. Auch die Kontinuität der Raumbezeichnungen und Gegenstandsnamen ist im Wesentlichen gegeben. Peter Löffler spricht in diesem Zusammenhang von der Funktion des Inventars als „Gedächtnisstütze“⁹² zur besseren Erinnerung, welche Stücke übergeben wurden.

In manchen Fällen können gerade im Bereich der Serieninventare auch Schlüsse auf den Umgang mit kaputten oder alten Dingen gezogen werden. So sind beispielsweise im Inventar von Thaur aus dem Jahr 1589 alle bereits 1535 als alt, kaputt oder verrostete Gegenstände bei sonstiger weitgehender Übereinstimmung verschwunden, was den Schluss zulässt, dass die betreffenden Gegenstände in dem zugegebenermaßen sehr langen Zeitraum dazwischen entsorgt wurden.

Einschränkend muss weiters gesagt werden, dass bei dieser Art der Inventarisierung mit wenigen Ausnahmen⁹³ nur die Grundausrüstung der jeweiligen Anlage, nicht aber der Privatbesitz der Bediensteten aufgenommen wird⁹⁴.

2.5.3 Rechtliche Überlegungen zur Vollständigkeit

Wie bereits angesprochen mögen zwar persönliche Motive und Interessen verschiedener Personen einen Einfluss auf die Vollständigkeit des Inventars gehabt haben, sie lassen sich nur leider heute nicht mehr fassen. Das zu jener Zeit geltende Recht ist hingegen im vollen Wortlaut überliefert und gibt zumindest wichtige Hinweise bezüglich der geforderten Vollständigkeit von Inventaren. Wenngleich man im Herren- und Ritterstand möglicherweise auch mit Ressentiments, um nicht zu sagen einer Form der Abneigung oder des verletzten Ehrgefühls anlässlich der Inventarisierung rechnen könnte⁹⁵. Vielleicht wäre hierin auch ein Grund für die schmale Überlieferung zu suchen.

⁹² Löffler, *Rechtliche Grundlagen* 1977, 127.

⁹³ Wenn der Pflugschaftwechsel mit dem Tod des alten Pflegers zusammenfällt: Zingerle, 1909 XI, XXVI, XXVI, XXXVII, LXII, LXIX; TLA/ A118/4, 125/12, 142/13, 151/19.

⁹⁴ Herrmann, *Burginventare* (1998) 87-88.

⁹⁵ Pelus-Kaplan und Manfred Eickhölter, *Lübecker Inventare* (1993) 284.

Die Nachlässe stellen eine Momentaufnahme, quasi die Summe und Abrechnung eines gesamten adeligen Lebens dar. Der Inhalt der Inventare scheint teils durch die geltenden Rechtsvorschriften stark beeinflusst und bildete nach dem Maßstab der Zeit vollständig die hinterlassene Fahrhabe des Verstorbenen ab. Die angesprochene Vollständigkeit wird explizit gefordert⁹⁶ und der Erbe musste in Österreich unter der Enns mit Konsequenzen rechnen, wenn die Gläubiger oder auch Miterben den Verdacht hegten, es könnten relevante Vermögensteile der Inventarisierung entzogen worden sein (verschuldensunabhängig: *...do etwar daraus fuersezlich wissentlich oder unwissentlich unterlassen, verrückt oder verhalten worden...*⁹⁷). Den Geschädigten wird in einem solchen Fall das Recht eingeräumt das Hausgesinde *wie es recht ist verhören zu lassen* oder im Fall, dass das Hausgesinde nicht gefasst werden kann, sogar den Erben bei einem *corperlichen ait* zu befragen⁹⁸. In den §§ 4, 5 und 6 der angeführten Kodifikation werden weitere Regelungen bezüglich der Inventarisierungspflicht getroffen. In § 5 werden *was einem wittiber von seinen leibs klaidern wehren waffen khetten petschaft ring insigl raitroß oder in ander lantbreuchig weg von von unvertailter vharus allain gebüert* [und gleichfalls] *waß ainer wirfrauen von ihren leibsklaidern Klainotten geschmucken oder pedern frawenziert Kobelwägen vermährling* [fol.245v] *nach landtsbrauch zusteht* von der Inventarisierungspflicht ausgenommen⁹⁹. Es konnte aber eine Aufnahme auf freiwilliger Basis erfolgen¹⁰⁰. In den §§ 4 und 6 werden zwei weitere Problemquellen der Verfälschung der Erbschaft ausgeschaltet, respektive mit Rechtsfolgen bedroht. In § 4 wird verfügt, dass alle fremde Habe, die der Verstorbene *als ein gerhab, curator, sequester behalter oder lehenweiß in seiner gewaltsamb gehabt*, gesondert verzeichnet werden muss. Wobei hier anzumerken ist, dass sich in den Inventaren vereinzelt auch Hinweise auf verborg-

⁹⁶ Chorinsky, Landtafel Österreich unter der Enns 1573 (3.Buch), (1890) Erbrecht §3: *Wenn man zu der invantieung greift sollen alle haab und gueter, ligent und vahrent, brifliche [fol.242] urkhunden und was sonsten in der verlassung verhanden, ordenlich beschriben werden [...].*

⁹⁷ Chorinsky, Landtafel Österreich unter der Enns 1573 (1890), (3. Buch) §3.

⁹⁸ Chorinsky, Landtafel Österreich unter der Enns 1573 (1890), (3. Buch) §3.

⁹⁹ Chorinsky, Landtafel Österreich unter der Enns 1573 (1890), (3. Buch) §3.

¹⁰⁰ Vergl. z.B. ÖNB, Cod. 8228: fol.43r -43v *Der verwitvitven erzherzogin zimer: Auf hochgemlter Erzherzogin bewilligung haben die herrn commissari irer Durchlaucht jezt innwonnde eigene zimber gesehen deren seyen dery mit schwarzen wullen tuech behenngt, und in in ainer ain schwarz wullner himbl mit schwarzen seiden fransen und ir Fürstlich durchlaucht haben die acht ganz gulden pad khöpfeln und ganz guldene erzney pecherl sambt etlichen silbern leichtern und dergleichen camer sachen fürtragen lassen so aber nit beschriben worden.*

te Habe des Erblassers findet, die zur Abhandlung zurückgefordert werden soll¹⁰¹. In den beiden berücksichtigten Tiroler Landesordnungen sind keine derartigen Konsequenzen für Unterschlagung oder Untreue vorgesehen.

Weiters galten für die Witwen ganz besonders strenge Regeln, die sowohl im 14. Kapitel des 5. Traktats Bernhard Walthers¹⁰², als auch im Landrechtsentwurf Püdlers (1573) und auch in den beiden Tiroler Landrechten (1532, 1573) fast wortgleich genannt werden. Die Witwe ist verpflichtet nach dem Tod ihres Mannes sofort die übrigen Verwandten oder die Obrigkeit zu benachrichtigen und eine Sperre und Inventarisierung des Nachlasses zu veranlassen. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, geht sie aller Rechte am Nachlass verlustig und sie haftet automatisch für alle Nachlassschulden. Dass der Witwe auch bei der Inventarsaufrichtung selbst eine nicht unbedeutende Rolle zugekommen sein mag, kann man aus Marginalen in den Inventaren ersehen, die Einreden derselben enthalten. Es wird meist angemerkt, dass die Witwe einen Gegenstand als ihr gehörig angesprochen hat, wobei hier meist Schenkung oder Zugehörigkeit zum Heiratsgut als Gründe angeführt werden. Der Witwer hingegen ist nicht verpflichtet ein Inventar der Fahrhabe seiner Frau aufzurichten zu lassen¹⁰³.

Weiters spielt in der Nachlassabhandlung - wohl nicht erst in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts - der Schutz der Interessen von unmündigen Nachkommen eine zentrale Rolle. Im 15. Titel der genannten Landesordnung von 1573 wird eine verpflichtende Inventarisierung vorgeschrieben, wenn *unvogtbare* Erben vorhanden sind. Weiters wird die Erstellung eines Inventars als obligatorisch betrachtet, wenn dies ausdrücklich testamentarisch verfügt worden ist, oder wenn [...] *es wären dann der mitintressieten halber sonder ursachen darumben die inventur nit zu umbgehen*.

Dass die oben zitierten Normen auch praktisch Anwendung fanden, lässt sich an einem Fall beispielhaft illustrieren. Konkret soll nun das Nachlassinventar des Andreas von Puchheim, der im Jahr 1568 starb, als Beispielfall für das Wirken der Normen in der Praxis vorgestellt werden.

Die Inventarisierung seines Nachlasses wurde am 27. Juni 1568 durch eine auf Befehl des Landmarschalls eingesetzte Kommission, bestehend aus zwei Kommissaren, durchgeführt.

¹⁰¹ Vergl. z.B. OÖLA, Landschaftsakten (Landleute Hohenfeld), B.IV.6. 15, 1-37, Sch.233 fol.5r: *Item drey zelltn mit aller irer zugehörung darauß haben die heren Hehenfelder des sechs und sechzigsten jars Gundagkhern vom Starhemberg aine gelihen die er auf dato noch bey hannden hatt.*

¹⁰² Landtafel Österreich unter der Enns 1573 (1890), (3.Buch) §6 .

¹⁰³ Rintelen, Walther (1937), 77ff.; *Landtsordnung der Hochlöblichen Fürstlichen Grafschaft Tirol 1532 und 1573*, Drittes Buch, Bl.XLIIv, Titel XLI.

Die Kommission ging raumweise vor und es wurden, wenn nicht alle, dann doch zumindest ein Großteil der vorgefundenen Gegenstände verzeichnet. Meist wurde der Standort der Sachen noch näher durch die Angabe, in oder auf welchem Möbel sie sich gerade befanden, verzeichnet. So kann insgesamt ein plastisches Bild der Räume mit ihrer Einrichtung entstehen. Im Aktenstück selbst zeigt sich dann alsbald, dass die Witwe alle Vorschriften penibel eingehalten hat, um sich ihre Rechte zu sichern, so z.B. [...] *In des herrn salligen stuben die befunden worden mit der frauen von Taxis petschafft mit gruenem wax auf ain spagat aufgedruckht so eroffendt und nachvolgende stuckh so darin gewest ordenlich beschriben wie hernach volgt* [...] ¹⁰⁴. Hier zeigt sich dass die Witwe mit der Versiegelung der Stube die Vollständigkeit der Fahrhabe garantieren wollte, um nicht zu sagen musste. An dieser Stelle zeigt sich eine Analogie zu den etwa ein Jahrhundert früher stattgefundenen Ereignissen nach dem Tod Herzog Albrechts VI., wie sie einleitend dargelegt wurden. Die angesprochene Interaktion der Witwe mit der Kommission zeigt sich aber auch, als diese im Zuge der Inventarisierung des *herrn salligen stuben* offensichtlich auf Probleme stieß, [...] *bei dem ofen ist ain gefurneiste allmar in die wandt eingefast die hat weder mit slussel noch durch den Schloser mit Dietrich mugen geöffnet werden, hat die frau anzaigt es sei nichts darin allain ausbrendte wasser die zu verhuttung schades, das dieselb nit zerprochen werde vneroffendt bleiben und mit vnnser Commission petschafften verraidt* ¹⁰⁵. Ob die Frau aber bei diesem Vorgang *ad personam* anwesend war, oder ob sie nur befragt worden war, sei dahingestellt.

Als weiteres Beispiel soll hier nur kurz das Nachlassinventar des Helmhart Jörger zu Wien ¹⁰⁶, oder besser gesagt das Verzeichnis des Erbteils seiner Gemahlin *Catharina*, einer geborenen Zelking, genannt werden, das inhaltlich exakt den geltenden Vorschriften bzw. Rechtsvorstellungen ¹⁰⁷ folgte. Zunächst wurde der persönliche Besitz der Witwe vermerkt, dann, was der Witwe geschenkt worden ist, und zuletzt die Fahrhabe, die die Witwe bis zu ihrer Wiederverheiratung innehaben durfte.

¹⁰⁴ ÖNB, Cod.14788, fol.1v.

¹⁰⁵ ÖNB, Cod.14788, fol.3r

¹⁰⁶ OÖLA, Landschaftsakten, Landleute (Jagerreuther - Jörger), B.IV. 7., 1-15/Sch.235.

¹⁰⁷ Chorinsky, Landtafel Österreich unter der Enns 1573 (1890), (3. Buch) §5 bzw. §6 ; Rinteln, Walther (1937) 59-61 (V.Traktat, 1.Kapitel Abs.1-6), ebendort 67 (7.Kapitel Abs.1-2) und ebendort S78-79 (VI. Traktat, 3.Kapitel, Abs.3).

All diese Regelungen sollen letzten Endes den Missbrauch der Rechtswohltat des *beneficium inventarii* verhindern¹⁰⁸. Dennoch ist die rechtlich geforderte vollständige Inventarisierung in der Praxis zweifelhaft, weil zu viele Faktoren die geforderte Vollständigkeit vereiteln konnten¹⁰⁹.

Wie kann aber nun aus dem Gesagten auf die Vollständigkeit der Inventare aus dem heutigen Verständnis oder Interesse geschlossen werden? Sicherlich kann hier zum einen die Erwähnungswürdigkeit¹¹⁰ von Gegenständen in das Feld geführt werden, und andererseits auch das trotz Strafandrohung mögliche Verschwindenlassen von eben diesen¹¹¹. In der Argumentation von Gerhard Jaritz wird angeführt, dass vor allem der soziale Kontext die Vollständigkeit determinierte. Während in bäuerlichen Inventaren die Vollständigkeit aufgrund der generell höheren Wertschätzung den einzelnen Gegenständen gegenüber angenommen werden kann, ist in einem beispielsweise adeligen Nachlass die Gefahr des Weglassens von weniger wertvollen Dingen größer. In dieselbe Richtung argumentiert auch Baulant, wenn auch aus dem Kontext der Inventarerstellung heraus¹¹². Dennoch kann, der Meinung des Bearbeiters nach, den untersuchten adeligen Nachlassinventaren ein hoher, wenn auch nicht absoluter Grad an Vollständigkeit attestiert werden, auch wenn beispielsweise keine Besen oder auch Fingerhüte erwähnt werden. Dass aber dennoch sogar kaputte oder von Ungeziefer befallene¹¹³ Gegenstände Erwähnung fanden, kann wohl als Indiz für eine auch nach unserem Verständnis hohe Dichte angesehen werden, was wieder dafür sprechen würde, die angesprochenen Quellen zumindest tendenziell als „bis in das kleinste Detail genaue Spiegelbild des gesamten Hab und Gut¹¹⁴“ oder als „Realität“¹¹⁵ zu sehen. Nebenbei bemerkt findet sich auch im Rahmen der Schätzung ein Hinweis, der die These der zumindest größtenteils angenommenen Vollständig-

¹⁰⁸ Vgl. Wesener, Geschichte des Erbrechts seit der Rezeption (1957) 27-28.

¹⁰⁹ Homoet, Sauer mann und Schepers, Sterbefallinventare (1982) 126.

¹¹⁰ Jaritz, Zwischen Augenblick Ewigkeit (1989) 16-17.

¹¹¹ Löwenstein, Item ein beth... (1991) 43-44.

¹¹² Baulant, Typologie des inventaires (1988) 34f.

¹¹³ ÖNB, Cod. 14776, 3 fol.26v: *Item mer ain samätene mädrene schauben ist voller schaben. Item mer ain tamasken mädräne pölz den er in seiner krankhait alles uber hat gehabt*; ÖNB, Cod. 14835, fol.7v: *Fünff gannze und zwain zerbrochene messinge Leichter*; fol.10r *Ain neuer Oschsenwagen davon zway Radt zerbrochen, aber des Eisenwerch noch verhandten*; ÖNB, Cod. 14788 fol.13r *Aus dieser kamer geet man in ain khindstubel darin ligt allerlai kuchelgschirr von Pfannen Loffel Hackmeser hiltzes allts khrumphwerch, haar garn und allte schaffer*.

¹¹⁴ Mohrmann, Quellen 1980, 72.

¹¹⁵ Jaritz, Mittelalterliche Realienkunde (1984) 36-37.

keit bestätigt, da im Zuge der Schätzung gelegentlich auch Gegenstände genannt, aber mit der Begründung, dass sie im Eigentum der Witwe oder eines der Kinder seien, nicht geschätzt wurden¹¹⁶.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang aber generell die Frage, was ein „vollständiger“ adeliger Haushalt im 16. Jahrhundert umfasste. In diesem Punkt bieten die Inventare zwar Anhaltspunkte, lassen den Betrachter aber letztlich mit mehr offenen Fragen zurück.

Einen weiteren entscheidenden Hinweis auf den jeweils abgebildeten Ausschnitt der Realität geben die Einleitungen der Verzeichnisse, in denen, vor allem im Rahmen der Inventarisierung von Pflegschaften, explizit genannt wurde, was aufgenommen werden sollte¹¹⁷. In vielen Einleitungen zu den adeligen Nachlässen wurde dagegen immer entweder nur von der gesamten *varunden hab*¹¹⁸ oder von der *gesamten verlassung*¹¹⁹ gesprochen. In einigen Verzeichnissen aus Österreich ob- und unter der Enns wurde der Inhalt am Anfang ebenfalls genauer spezifiziert¹²⁰. Hier ist aber immer die Formelhaftigkeit solcher einleitenden Texte mitzubedenken.

Zuletzt sei noch angemerkt, dass in einigen Inventaren auch der Nachlass des Herrn und seiner seligen Witwe verzeichnet wurde. Hier weist der Ausdruck *selig* eindeutig darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Inventarisierung bereits beide verstorben gewesen sein müssen. Wer aber zuerst verstorben ist, lässt sich hier nicht zweifelsfrei klären, da sowohl der Witwe nach dem Tod des Mannes ein Nutzungsrecht eingeräumt werden konnte oder aber auch dem Witwer.

¹¹⁶ Vergl. z.B. ÖNB, Cod. 14784 fol.19v *Item mer volgt etliches silbergeschmeidt so nit geschätzt worden dan die frau wittib angezaigt und vermeldt es geher ier zu und annders wie volgt:*
Estlichen ain spiz pecherl mit seinem deckhl die claittung verguldt wigt ain marckht ain lott
Item ain khöpffl mit ainem teckhl.

¹¹⁷ TLA, Inventare: A49/14 *farende hab*; A 49/16 *Zugang seit 1537*; A 49/18 *varnuß und briefliche urkhunden*; A 51/3 *hausrat und farunde hab*; A 51/9 *haußrat und varunde hab*; A 60/5 *Abgang an urkhunden, geschützen etc.*; A 60/7 *varunde hab so vermug des alten invarianti ist vorhanden*; A 65/4 *varnuß und haußrat*; A 125/7 *varunde hab, stuckh, gueter und güllten*; A 125/8 *pethgwanndt und tischlwerckh*; A125/9 *zeug, varunge hab, stuckh, güter und güllten*; A 125/12 *zeug, varunde hab, stuckh, güter und güllten; pet und leingwandth*; A 127/2 *farendt hab und geschütz*; A 127/4 *zeug und geschütz*; A 142/13 *geschütz zeug und ander varendt hab*; A 142/15 *geschütz, zeug und ander varendt hab*; A142/16 *geschütz, zeug und ander varendt hab*; A 142/17 *geschütz, monition und ander varendt hab*; A 145/1 *varend hab, geschütz und monition*; A 149/4 *was ich auf... gefunden hab*; A 151/16 *geschütz, zeug, monition ander varendt hab und zolß sachen*; A 151/18 *geschütz, zeug, monition ander varendt hab, zolß sachen und anders.*

¹¹⁸ ÖNB, Cod. 14776, 3, 14835, 14788; OÖLA.; Landschaftsakten-Landleute, B.IV. 7., 1-15/Bd.235 (Jagerreuther - Jörger), Helmhart Jörger zu Wien; OÖLA, Landschaftsakten, Landleute (Wöber - Zwingenstein), B.IV.18., 18-30, Sch.277 (Margareth von Zelking zu Hebreichsdorf); OÖLA, HA Freistadt, Sch. 733 (Ulrich von Eytzing in Niederfladnitz und Khaya); HHStA, OLMA Kart.47-59a.

¹¹⁹ ÖNB, Cod. 14786 fol.1r, 14660 fol.1r, 14784 fol.1r, 14638 fol.1r, 14668 fol.1r, 14866 fol.1r, 15030/1-5.

¹²⁰ ÖNB, Cod. 15153/3 fol., 14851 fol.1r, 14645 fol.1r, 14782, 1. OÖLA, Landschaftsakten-Landleute, B.IV.6. 15/1-37, Sch.233, Nr.6 (Hohenfld) , Inventar Aistersheim fol.1r; OÖLA, HA Auroldmünster Hs.4 fol. 1r.

2.6 Fazit

Die beiden bearbeiteten Inventargruppen sind also hinsichtlich ihres Inhaltes gänzlich unterschiedlich. Während die Tiroler Übergabeinventare nur ein Minimalprogramm des in den jeweiligen Burgen und Schlössern Vorhandenen verzeichnen, bilden die nieder- und oberösterreichischen Inventare mutmaßlich einen Großteil oder den gesamten Besitz des jeweiligen Adligen ab.

Als vorläufiges Resümee der Frage nach dem Ausschnitt der abgebildeten Wirklichkeit und dem Vorhandensein oder Fehlen von bestimmten Gegenständen oder Gegenstandsgruppen kann nur festgestellt werden, dass eine allgemein gültige Aussage nicht sinnvoll oder möglich ist. Es kann nur eine Annäherung an die vergangene Realität einerseits durch quelleninternen quantitativen Vergleich¹²¹ - hier im Sinne der Untersuchungen aus dem Bereich der Diffusionsforschung gemeint - es werden die Häufigkeiten des Auftretens von bestimmten Gegenständen oder Gegenstandsgruppen in Relation zur überlieferten Gesamtzahl an Inventaren gesetzt und es kann so mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf das Fehlen von bestimmten Gegenständen oder Gruppen in einzelnen Inventaren geschlossen werden) und andererseits durch interdisziplinäre Zusammenarbeit geben¹²². Was die angesprochene Methode des quelleninternen Vergleichs auch nicht zu leisten vermag, ist die Frage nach dem systematischen Fehlen von Dingen zu beantworten, denn sie findet ihre Grenzen in der zumindest einmaligen Nennung eines bestimmten Gegenstandes.

Zudem gibt es im Vergleich zu den bäuerlichen und bürgerlichen Nachlassinventaren im Bereich der adligen Sachkultur quellenspezifisch engere Grenzen der Vergleichbarkeit, denn auch wenn die Zahl der überlieferten Quellen gesamt gesehen relativ groß erscheint, müssen wie oben dargestellt vor allem Nachlässe und Pflugschaftsübergaben speziell im Bereich der Gegenstände streng getrennt behandelt werden, was wiederum im Bereich der Nachlässe das Problem der kleinen Anzahl und der geographischen und zeitlichen Streuung mit sich bringt. So scheint bei der Behandlung dieser Quellengruppe ein quantitativer Vergleich mit dem Ziel allgemein gültiger Aussagen schwierig, exemplarische Vergleiche hingegen als zielführender.

¹²¹ Mohrmann, Quellen (1980) 71 ; Meiners, Mohrmann und Roth, Inventare (1980) 104ff.; Homoet, Sauer mann und Schepers, Sterbefallinventare (1982) passim; Mohrmann, Braunschweig (1990) passim; Hermann, Burginventare (1998) 77 – 104.

¹²²Jaritz, Zwischen Augenblick und Ewigkeit (1984) 34-35; Vgl. Simon-Muscheid, Die Dinge im Schnittpunkt sozialer Beziehungsnetze (2004).

Es sollte aber auch die vergleichsweise hohe Dichte der Überlieferung im Bezug auf die Gesamtpopulation berücksichtigt werden, denn der Adel macht nur einen kleinen Teil der Gesamtbevölkerung aus.

Zusätzlich zur Überlegung zur Vollständigkeit der Inventare hinsichtlich der aufgezählten Gegenstände sollte nun speziell in dieser Untersuchung auch die Frage nach der vollständigen Aufzählung der Räume behandelt werden. Welche Gründe könnten ausschlaggebend sein, einen Raum nicht zu erwähnen? Es kommen hier vor allem ideelle Motive oder möglicherweise auch schlicht die Tatsache, dass der Raum leer steht oder zumindest nichts enthält, was der Inventarisierung bedürfte, in Frage. Unter „ideellen Motiven“ versteht der Autor Tabus oder auch Verbote durch Erben, was beispielsweise im Inventar Ferdinands II. von Tirol explizit zum Ausdruck kommt, da die Kommission das Zimmer der Erzherzogin nur mit ihrer ausdrücklichen Erlaubnis betreten durfte¹²³.

¹²³ ÖNB, Cod.8228 fol. 43r - 43v: fol.43r *Der verwitvten erlzherzogin zimer.* fol.43v *Auf hochgemlter Erzherzogin bewilligung haben die herrn commissari irer Durchlaucht jezt innwonnde eigene zimber gesehen deren seyen dery mit schwarzen wullen tuech behenngt, und in in ainer ain schwarz wullner himbl mit schwarzen seiden fransen und ir Fürstlich durchlaucht haben die acht ganz gulden pad khöpfen und ganz guldene erzney pecherl sambt etlichen silbern leichtern und dergleichen camer sachen fürtragen lassen so aber nit bescriben worden.*

3 Der Hausvater in der Frühen Neuzeit

Wie der Titel dieses Kapitels nahe legt, sollen die folgenden Seiten dem so genannten „herrschaftlichen Appartement“ und seinem Bewohner, dem Hausvater oder adeligen Hausherrn, gewidmet sein. Es soll einerseits aus den einleitend bereits besprochenen Diskursen des 16. Jahrhunderts ein Rollenbild des Hausvaters abgeleitet werden und andererseits seine sich aus diesen folgenden, allerdings in der ökonomischen Literatur weniger thematisierten Tätigkeitsfelder innerhalb und außerhalb des Hauses. Dieses Idealbild soll, wie einleitend ausgeführt, den realen räumlichen Strukturen sozusagen als Spiegel gegenübergestellt werden. Die grundsätzlichen Thesen, die daraus resultieren, sind einerseits, dass das herrschaftliche Appartement die herausragende Stellung des Hausvaters räumlich zum Ausdruck bringt, und andererseits, dass alle demselben zugerechneten Aufgabenbereiche gegenständlich repräsentiert sein sollten.

Alle einleitend umrissenen häuslichen Funktionen sind, den Autoren der Hauslehren zu Folge, - dies ist bewusst so pauschal formuliert - nur zu verwirklichen, wenn der Hausvater die Leitung des Hauswesens inne hat. Der Hausvater war im frühneuzeitlichen Verständnis Vater des ganzen Hauses, dessen Umfang die Reichweite seiner häuslichen Gewalt bestimmte¹. Den Kern des zeitgenössischen Vaterbegriffes, der aus dem Bereich der rechtlichen Ordnung stammte, bildete das Moment der Macht und Herrschaft, aber auch der Fürsorgepflicht für seine *familia*. Die eigentliche, weil in die Transzendenz verweisende Begründung der Rechtsstellung des Hausvaters und der Geltung seiner Herrschaft über die Hausgenossen im Denken der alten Ökonomieliteratur liegt in der Analogie zwischen dem himmlischen und dem irdischen Hausvater². „Die Idee des Patriarchalismus ruht auf der Idee des Hauses, in welchem der Hausvater regiert“³. Der Patriarchalismus war, wie Heinrich Richard Schmidt feststellt, während der gesamten Frühen Neuzeit, und sicherlich auch im ausgehenden Mittelalter, in allen Ständen eine ähnlich geltende Grundnorm.

¹ Vgl. Hoffmann, Predigt (1959) 92.

² Frühsorge, väterliche Gesellschaft (1978) 116.

³ Schmidt, Hausväter (1998) 213.

Das Geschlechterverhältnis war, abgesehen davon, ständisch oder schichtspezifisch bestimmt und somit nur eine Facette der allgemeinen gesellschaftlichen Rollenzuschreibungen. Das hängt, so Schmidt, damit zusammen, dass die „Ideologie des Hauses“ sozusagen Grundmodell der gesamten Gesellschaft war. Staat, Kirche und ja selbst die Relation der Menschen zu Gott wurde in diesem Modell erfasst. Und in diesem Haus hatte der Vater („Landesvater“, „Papst“, „Gottvater“) stets eine herausragende Rolle zu spielen⁴. Der Ausdruck „Hausvater“ stellt eine Übersetzung des lateinischen *pater familias* dar und war vor allem durch Luthers Bibelübersetzung in der Frühen Neuzeit im deutschen Sprachraum allgemein bekannt⁵.

Der Tatsache, dass der Hausvater unbestritten als Leiter des „Hauses“ angesehen wurde, trägt auch der Umstand Rechnung, dass sich alle einschlägigen Werke an den Hausvater wenden⁶. Nur wenn jeder Hausangehörige tut, wozu er von Gott berufen ist, ist die „gute Ordnung“ des häuslichen Lebens gewährleistet. Der größte Verstoß gegen dieses Ordnungsbild ist es, wenn sich der Hausvater die Herrschaft von einem Hausangehörigen abnehmen lässt oder gar freiwillig darauf verzichtet⁷. Wie Heide Wunder bemerkt, war die Umkehr der innerehelichen Machtverhältnisse in Franken im 17. Jahrhundert beispielsweise durch die Sanktion des Dachabdeckens bedroht⁸. Wenn bekannt wurde, dass die Frau ihren Mann schlug, konnte dies durch das Einschlagen des Herdes als symbolisches Herz des Hauses sanktioniert werden⁹. Diese Strafen sind sicherlich nur im städtischen oder bäuerlichen Milieu vorstellbar, aber sie führen drastisch vor Augen, dass Verstöße gegen die gottgewollte Ordnung der Dinge auch im häuslichen Bereich geahndet wurden.

Allerdings war die Macht des Hausvaters auch nicht unumschränkt, da sie ihm von Gott verliehen wurde und von seiner Gnade die Wohlfahrt des gesamten Hauses abhing, was den Autoren der Hausväterliteratur sehr wichtig war¹⁰. Der Hausvater ist nicht „Eigentumherr“ in seinem Haus, sondern nur ein Verwalter, der über sich einen Herrn im Himmel hat¹¹. Um also

⁴ Schmidt, Hausväter (1998) 213.

⁵ Vgl. Hoffmann, Predigt (1959) 92.

⁶ Sperl, Hausväterliteratur (2004) 427.

⁷ Vgl. Hoffmann, Predigt (1959) 92.

⁸ Wunder, Sonn (1992) 58.

⁹ Wunder, Sonn (1992) 59.

¹⁰ Vgl. Hoffmann, Predigt (1959) 92.

¹¹ Hoffmann, Predigt (1959) 97.

der Rechenschaft zuversichtlich entgegensehen zu können, darf der Hausvater in seinem Haus nicht willkürlich schalten und walten, sondern muss, wie Hoffmann mit Bezug auf auf Florinus schreibt, *nach der Instuction seines Principalen in der Haußhaltung handeln*. Just dieser Aspekt kommt aber im *Haushaltungsbüchel* des Philipp Jakob von Grünthal nicht zum Tragen.

Dem Herrn des Hauses wurde also in der Hausväterliteratur auch ein disziplinierendes Ideal vorgesetzt, denn in ihr wurden Leistungsansprüche im moralisch-ethischen Bereich, welche die Familie an den Hausvater stellen konnte, akzentuiert¹². Es konnte zwar nur der Hausherr sein Haus nach außen vertreten, aber die hausväterliche Herrschaft scheint trotz ihres autoritären Charakters keine völlig ungeteilte, monarchische Gewalt gewesen zu sein¹³. Im Inneren des Hauses hingegen waren die Aufgaben zwischen Hausvater und Hausmutter so aufgeteilt, dass man praktisch von einer Funktionsteilung im Hausregiment oder einer Art praktischer Kollegialität sprechen kann. „Die Frau, die im System des ‚ganzen Hauses‘ nicht nur im Haushalt, sondern auch im Betrieb tätig war, sich also nicht weniger als der Mann an der Existenzsicherung des Hauses beteiligte, besaß Aufgabenfelder, die sie weitgehend unabhängig vom Mann zu bewältigen hatte“¹⁴. Wie Paul Münch zu Recht feststellt, erfolgte in der Praxis der Betriebsführung eine Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau, die aber nicht ganz dem Gegensatz zwischen draußen und drinnen entsprach¹⁵. Münch stellt in diesem Zusammenhang generell die Frage, ob hinsichtlich der aus der Rationalität des „ganzen Hauses“ erwachsenden praktischen Kollegialität im Hausregiment und bei der Sicherung der Nahrung der Begriff des Patriarchalismus angemessen erscheint, und schlägt statt dessen vor, von einer formellen männlichen und einer informellen weiblichen Herrschaft im Haus zu sprechen¹⁶.

Zudem wurde gerade für den sehr mobilen Adel zu Recht immer wieder darauf hingewiesen, dass zwar der Hausvater nominell immer die Oberhoheit über das „ganze Haus“ inne hatte und dass die Verantwortung für das Funktionieren des ganzen „Organismus“ bei ihm lag, weshalb seine persönlichen Qualitäten von besonderer Bedeutung waren, aber dass er in Aus-

¹² Schmid, Hußbruch (2008) 306.

¹³ Münch, Lebenswelten (1992) 197.

¹⁴ Münch, Lebensformen (1992) 198.

¹⁵ Münch, Lebensformen (1992) 198.

¹⁶ Münch, Lebensformen (1992) 198.

übung seiner obrigkeitlichen wie politisch-militärischen Rechte und Pflichten wohl für lange Perioden abwesend war und sich somit seine Tätigkeit auf die Gestaltung einer Hausordnung und eine Art Oberaufsicht beschränkte¹⁷. Die Ehefrau übte die alltägliche Verwaltungstätigkeit aus und versah dort das „Amt“ der Hausmutter¹⁸. Die Stellvertretung oder praktische Leitung des Innenbereichs des Hauses, die in den reformierten Gebieten nicht zuletzt auch in der Ehelehre Martin Luthers begründet wurde, konnte sich bisweilen sogar auf die Leitung der Hauskirchengemeinde erstrecken¹⁹.

Eine Versinnbildlichung der Rollenverteilung zwischen Mann und Frau stellt der um 1470 in Nürnberg entstandene Einblattdruck des Hans *Paur* dar, der rings um ein junges Liebespaar, das im Begriff ist zu heiraten, jene Dinge darstellt, die für einen ehelichen Hausstand benötigt werden²⁰. Zur männlichen Seiten gehören Waffen, Pferd, Reitzeug, Ackergerät sowie das eheliche Bett, ein oft auftretender Topos der Zeit, und das metallene Tafel- und Ziergerät, das dürfte mit der Gastlichkeit, das heisst mit den männlich bestimmten Außenbeziehungen der Familie, zu tun haben²¹. Die weibliche Seite des Bildes umfasst Dinge, die mit Küche, Lebensmittelversorgung und Reinhaltung des Hauses zu tun haben, sowie Spinnrocken und Haspel²². Hinsichtlich der untersuchten Adelsitze der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts müsste man ein Geschäftsbuch und Rechenutensilien als Symbol für Verwaltungstätigkeit und Wirtschaftsführung auf der männlichen Seite des Bildes ergänzen.

Dass das Missverhalten des Hausvaters in der Praxis auch rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen konnte - allerdings sicherlich wieder eher auf den bäuerlichen oder städtischen Bereich bezogen - zeigt Heinrich Richard Schmidt²³. Für Gewalt von Seiten betrunkenen Männer in Wut und Raserei wurden diese beispielsweise nämlich beispielsweise in der Schweiz im 18. Jahrhundert immer wieder erfolgreich vor Gericht gezogen²⁴.

¹⁷ Vgl. Sperl, *Haushaltungsbüchl* (1994) 15.

¹⁸ Sperl, *Haushaltungsbüchl* (1994) 15.

¹⁹ Reingrabner, *Adel* (1990) 200.

²⁰ Raupp, *Haushalt* (1991) 248.

²¹ Raupp, *Haushalt* (1991) 249.

²² Raupp, *Haushalt* (1991) 249.

²³ Schmidt, *Hausväter vor Gericht* (1998) 213; Ders., *Notthurfft* (2008) 308.

²⁴ Schmidt, *Notthurfft* (2008) 308.

Nach diesen kurzen einleitenden Bemerkungen zur Bedeutung des Patriarchalismus und der prinzipiellen Stellung des Hausvaters im „ganzen Haus“ sollen nun die konkreten Aufgaben des Hausvaters kurz skizziert werden.

3.1 Aufgaben des Hausvaters

*„Beten und Arbeiten“ - [...] leben und sich bereitten, als wollen wir stündlich sterben, und arbeiten als wolttten wir ewig leben [...]*²⁵.

Der 1596 verstorbene Philip Jakob von Grünthal leitete sein *Haushaltungsbüchl* mit folgenden Worten ein: *Gott der Allmechtige hat nach dem Fall Adam dem menschen auferlegt, sich mit müehe und arbeith vom feldtbau im schweiß seines angesichts zu ernehren, derowegen er sich willig dareingeben, und mit deren pfriendt, so uns Gott der Herr verleicht, treulich aushalten, in allweg am ersten das reich Gottes suechen, fleißig betten, und also leben und sich bereitten, als wollen wir stündlich sterben, und arbeiten als wolttten wir für ewig leben, und nit allain auf uns, sondern auch auf unnser nachkhomben gedenckhen. [...]*²⁶.

In diesen kurzen einleitenden Sätzen zum *Haushaltungbüchel* kommen bereits die wichtigsten Aspekte der vernünftigen und gottesfürchtigen Haushaltsführung durch den christlichen Hausvater zum Ausdruck, die auch Julius Hoffmann bei seiner Analyse der Predigten vom Christlichen Hausstand und der Hausväterliteratur als zentral herausgearbeitet hat²⁷. Die erste und wichtigste Aufgabe jedes Hausvaters lag einerseits sicherlich in der Existenzsicherung des „Hauses“, worauf die Forderung Grünthals [...] *arbeiten als wolttten wir für ewig leben* [...] zielt, und andererseits in der Gottesfurcht, die aber wieder als notwendige Voraussetzung galt, um die Existenz des Hauses sichern zu können. Diesem Umstand trägt Grünthal im selben Satz mit den Worten [...] *in allweg am ersten das reich Gottes suechen, fleißig betten, und also leben und sich bereitten, als wollen wir stündlich sterben* [...] Rechnung. Zudem empfiehlt er dem Leser, dessen Geschlecht an dieser Stelle übrigens noch nicht klar hervortritt,

²⁵ Sperl, *Haushaltungsbüchl* (1994) 67.

²⁶ Sperl, *Haushaltungsbüchl* (1994) 67.

²⁷ Hoffmann, *Predigt* (1959) 97.

denn er spricht *junge eheleuth, die sich in ein wüertthschafft einlassen an. Neben diesem soll auch ein bettbuech sein, das soll man täglich brauchen*²⁸.

Philipp Jakob trägt noch einem dritten Umstand Rechnung, nämlich jenem, in seinem Tun der nächsten Generation zu gedenken, was auf den adeligen Hintergrund des *Haushaltungsbüchels* hinweist, denn für den Adel ist der Verweis auf das „Herkommen“ essenziell. Der Begriff das „Herkommens“ hat, folgt man Gotthard Frühsorge, für das Verständnis der Adelsgesellschaft gerade in jener Phase einer noch unangefochtenen politischen Repräsentation ihres Landbesitzes kategorialen Rang²⁹.

Zu ähnlichen Schlüssen kommt auch Otto Gerhard Oexle, der drei zentrale Elemente der adeligen Mentalität des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit herausgearbeitet hat, von denen das erste die Überzeugung von der Vererbung einmal erworbener Eigenschaften war und die daraus resultierende Bedeutung, die der Adelige seiner Herkunft, seinem Geschlecht als Grundlage seines Adels und der Zugehörigkeit zu einem möglichst altehrwürdigen Haus beimaß. Die der Bewahrung der adeligen ‚Ehre‘ (*honor*) in den Augen der Mit- und Nachwelt und die damit verbundene, für die adelige Mentalität charakteristische ‚*aemulatio*‘, die Konkurrenz um den eigenen Rang im Vergleich zu den Standesgenossen spielte ebenfalls eine große Rolle; daraus ergibt sich drittens die Bedeutung der Erinnerung (*memoria*) - unter anderem in der Form der Totenmemoria, lokalisiert und materialisiert in Form von Familiengrablegenden, seit dem 16. Jahrhundert auch in Gestalt von Porträt- und Ahnengalerien - für die Konstituierung des adeligen Geschlechts und damit den Adel überhaupt³⁰.

Unter ‚Herkommen‘ wird eine Praxis des Lebens verstanden, wie Gotthard Frühsorge hinsichtlich der Frage nach für die adelige Mentalität der frühen Neuzeit charakteristischen Eckpunkten feststellt, in der die Maximen des Tuns, das dieser Praxis dient, in der Geltung des genealogischen Prinzips als leitendes Prinzip der Gesellschaft begründet werden³¹. Das angesprochene Prinzip kann sich, so Frühsorge, nur in der Geltung der Stammfolge objektivieren, und zwar insofern diese öffentlich und rechtlich sanktioniert als Ordnungsprinzip aner-

²⁸ Sperl, *Haushaltungsbüchl* (1994) 67.

²⁹ Frühsorge, *Herkommen* (1988) 99.

³⁰ Winkelbauer, *Fürstendiener* (1999) 455.

³¹ Frühsorge, *Herkommen* (1988) 99.

kannt wird, was bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts der Fall war³². „Die öffentliche und rechtliche Geltung der Stammfolge setzt die Kette der Vater-Sohn-Folge als Übertragungsmodus von Rechten, einschließlich der von Herrschaftsrechten, voraus³³“. „Die Bindung dieser Herrschaft an die Stammfolge als Vater-Sohn-Kette lässt die Form dieser Herrschaft als ‚traditionale Herrschaft‘ erscheinen, so wie Max Weber die Kriterien dieses Typus definiert hat³⁴. „Die Weberschen Kriterien des ‚Traditionalen‘ und die in diesem Zusammenhang gleichfalls von ihm eingeführten des ‚Patrimonialen‘ sind nützlich, um die historische Beschreibung des ‚Herkommens‘ als Begriff auch verschriftlichter Traditionen zu konkretisierten³⁵“.

Eine weitere Facette der Anforderungen an den Hausvater ist jener der medizinischen Kenntnisse, die in den Hausväterbüchern, unter anderem auch in jenem Philipp Jakobs von Grünthal, eine wichtige Rolle spielten. Wie eingangs argumentiert richten sich die Hausväterbücher an den Hausvater und alle Überlegungen, die sie enthalten sollen demselben helfen in seinem Haushalt die gottgewollte Ordnung herzustellen. Insofern können die medizinischen Ratschläge nur dahingehend interpretiert werden, dass sich der Hausvater oder in Vertretung die Hausmutter tatsächlich auch als Mediziner tätig werden sollte. „Das Problem hat bis in die phytoterapeutische Begeisterung unserer Tage seine Bedeutung behalten, und seine Aktualität an der Zeitenwende macht deutlich, dass offensichtlich schon im Mittelalter ein Großteil ärztlicher Versorgung durch Laien erbracht wurde und dass diese Laienärzte spätestens seit dem sich aus dem Bereich der Hausväter und Hausmütter rekrutierten, wie Keil feststellt³⁶.

„Was die Quellenbereiche betrifft, aus denen sich das Phänomen der Hausvätermedizin für die Zeitenwende belegen lässt, so spielen Sachüberlieferungen erwartungsgemäß eine untergeordnete Rolle, merkte Keil an: Diagnostische Maßnahmen sowie therapeutische Verfahren, die ein aufwendiges Instrumentar erforderlich gemacht hätten, wurden - wie wir gesehen haben - vermieden; die laienärztliche Tätigkeit beschränkte sich auf gewiss ‚gute‘, aber eben auch ‚schlichte Stücke‘, das Heisst auf Arzneiformen, die von der Zusammensetzung her unproblematisch waren und hinsichtlich der Herstellung keinen professionellen Aufwand erfor-

³² Frühsorge, *Herkommen* (1988) 99.

³³ Frühsorge, *Herkommen* (1988) 99.

³⁴ Frühsorge, *Herkommen* (1988) 99.

³⁵ Frühsorge, *Herkommen* (1988) 100 nach Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft. Ein Grundriß der verstehenden Soziologie*. Studentenausgabe, 1 (Thübingen 1956) 171 u.ö.

³⁶ Keil, *Hausvater als Arzt* (1991) 222-223.

derthen: Laienärzte mit hoher Kompetenz in pharmazeutischer Technologie - wie etwa Luthers Leibärztin, die Gräfin von Mansfeld - bleiben die Ausnahme³⁷. Das kann allerdings wie noch zu zeigen sein wird im Lichte der untersuchten Inventare nicht ganz unwidersprochen bleiben, denn zumindest in einigen derselben finden sich dezidiert Hinweise auf therapeutische, nicht aber auf diagnostische Maßnahmen.

In Grünthals *Haushaltungsbüchl* sind die medizinischen Ratschläge nicht im einleitenden Text, sondern in die einzelnen Kapitel an passender Stelle integriert, vor allem veterinärmedizinische Ratschläge. Den wesentlichen Teil der therapeutischen Maßnahmen, im Sinne der Herstellung von Medikamenten (für Menschen) findet man unter der Rubrik *von der Apothekken und erstlich von den Bblumen*³⁸. Einige Seiten zuvor wurden abschließend an verschiedenste Rezepte und Anleitungen Ungeziefer wie *Feldermeus* zu vertreiben aber beispielsweise auch *eisen herttnen* Rezepte für drei Salben, nämlich die *Könischische grüne Salben zu machen, wie man die rothe salben macht* und schließlich *ein salben, so die röm. khay. May. braucht zu den Wunden, sie seyen gestossen, gefallen oder geschlagen, auch für Geschwulst*³⁹ aufgezeichnet.

In den untersuchten Inventaren, allen voran in jenem des Nachlasses des 1586 verstorbenen Georg II. von Freundberg in der Mindeburg, das in der Folge ob seines Umfanges gleichsam als Referenz und Vergleichsobjekt gegenüber allen anderen Inventaren dienen wird, sind genau jene hier skizzierten Bereiche der „einfachen Hausmedizin“ fassbar. Im *ir gnaden gwonlichen zimer* befanden sich dort nämlich sowohl *ainem weis pamen futerlen etliche laß eisen*⁴⁰ als auch *vier silbren laßköpf*⁴¹. In der *cammer daran* befanden sich eine *eine messingene hohe salbm püchsen*⁴², sowie *drey hülzene schreindl darinn allerlay apothekherey gschierlen*⁴³ und zuletzt ein *klain apothekchl mit zehen fläschen*⁴⁴. In dem selben Inventar wurde auch ein *doc-*

³⁷ Keil, Hausvater als Arzt (1991) 222-223

³⁸ Sperl, Haushaltungsbüchl (1994) 146-150.

³⁹ Sperl, Haushaltungsbüchl (1994) 129-131.

⁴⁰ OÖLA, HA Aurolzmünster, Hs.3 fol.16v.

⁴¹ OÖLA, HA Aurolzmünster, Hs.3 fol.19v.

⁴² OÖLA, HA Aurolzmünster, Hs.3 fol.22v.

⁴³ OÖLA, HA Aurolzmünster, Hs.3 fol.23r.

⁴⁴ OÖLA, HA Aurolzmünster, Hs.3 fol.23r.

tor stübel mit zwei zur Linken und zur Rechten anschließenden nahezu gleich mit je einem Bett eingerichteten Kammern inventarisiert⁴⁵.

Das Raumensemble enthält allerdings keinerlei medizinische Geräte oder Bücher, sodass es letztlich nicht möglich ist, zu entscheiden, ob es sich eventuell um ein kleines Krankenrevier oder das Appartement eines im Schloss wohnenden sonstigen Akademikers handelte. Im Nachlass des Helmhart Jörger (1530-1594), der allerdings erst 1595 inventarisiert wurde, zu Wien wurden der Witwe Katharina, einer geborenen Zelking, seiner letzten von drei Ehefrauen⁴⁶, einige einschlägige Gegenstände und Bücher geschenkt oder zumindest bis zu ihrer Wiederverheiratung oder ihrem Tod geliehen. Geschenkt wurde ihr *des herrn selligen mit eisen beschlagens khlaines erzney trichl ,darinen etliche gar khlaine silberne piechsl sein sambt allen recepten und erzneyen so darinnen gewest*⁴⁷. Geliehen wurde ihr bis zur *veränderung irs wittibischen standts ein cassten zu allerlay erzney mit ainem gätter*⁴⁸.

In den beiden beschriebenen Fällen könnte man allerdings einwenden, dass das Vorhandensein von Arzneigefäßen- und Schränken noch nicht unbedingt ein Indiz für die eigene Herstellung von Medikamenten sein muss, sondern auch nur deren Anwendung implizieren kann. Im Schloss Grafenwörth wurde 1602 sogar ein ganzer Raum als *apothekhen* bezeichnet, der an Mobiliar ein *tischl darauf ain alt tapecery stückh*, und ein *lannges tisch täfele enthielt*⁴⁹. Auf die dem Namen entsprechende Nutzung des Raumes weisen schließlich *fünf ierdene groß püxen, etliche groß und claine glöser, ain von gibbs, hanngendes Ihesus püdtl und zuletzt eine lanng grüen wäxene kherzen* hin⁵⁰. Ob hier der Hausvater, Georg Christoph Rauber, der ohne bekannte Nachkommenschaft mit Anna Christina Hillsbrand verheiratet war⁵¹, selbst Arzneien anrührte oder nicht, ist allerdings aus dem Inventar nicht ersichtlich.

Kräuter und Arzneibücher fanden sich, sofern räumlich zuordenbar, eher in den Frauenräumen, worauf ich im entsprechenden Kapitel ausführlicher eingehen werde. In den Bücherverzeichnissen, allen voran jenen des 1610 verstorbenen Albrecht Enenkel in Albrechtsberg und

⁴⁵ OÖLA, HA Auzolzmünster, Hs.3 fol.54v-55r.

⁴⁶ Schodl, Ritterstand (1983) 141.

⁴⁷ OÖLA, Landschaftsakten, Landleute (Jagerreuther - Jörger), B.IV. 7., 1-15, Sch.235 fol.2v.

⁴⁸ OÖLA, Landschaftsakten, Landleute (Jagerreuther - Jörger), B.IV. 7., 1-15, Sch.235 fol.5r.

⁴⁹ ÖNB, Cod. 14668,2 fol.27r.

⁵⁰ ÖNB, Cod. 14668,2 fol.27r.

⁵¹ Schodl, Ritterstand (1983) 230.

des 1608 verstorbenen Hans Ludwig von Kirchberg in Nußdorf ob der Traisen, enthielten ebenfalls zahlreiche Kräuter- sowie Arzneibücher. Unter den Büchern des mit Ursula von Neudegg verheirateten Erasmus von Praun in Dobra (gest.1595), eine Burg, die er kurz zuvor (1594) von Ulrich Graf zu Hardegg gekauft hatte⁵², befand sich ein *Cräutterbuech Leonhardt Füxen D: Im Regal*⁵³. In den beiden zuvor genannten Bücherverzeichnissen, wurden im erstgenannten ein *arzney büchel der kreuter gesamblet durch Ioan Tolat* und ein *arzney büchel Waltheri Liven*⁵⁴ sowie ein *alts kreuterbuech*⁵⁵ verzeichnet. Im zweitgenannten Bücherverzeichnis wurde unter der *No.100* ein *Arzney buech Christopheri wiersing*⁵⁶ genannt.

Somit kann, mit gewissen Vorbehalten zumindest in einigen Fällen vom Interesse des Hausvaters an der Herstellung von Kräutern und Arzneien und eventuell auch medizinischen Kenntnissen ausgegangen werden.

Ich möchte nun auf die einzelnen in den Worten Grünhals grundgelegten Pflichten im einzelnen eingehen um diese in der Folge zunächst hinsichtlich verschiedener Teilaspekte mit dem Spektrum der in Inventaren fassbaren materiellen Kultur in Beziehung zu setzen.

3.1.1 Beten

Vom Hausvater wird verlangt, dass er zu bestimmten Zeiten seine Hände in den Schoß legt und sich Gott zuwendet⁵⁷, denn, wie oben angesprochen, war ja das Wohlwollen Gottes die unumgängliche Voraussetzung eines funktionierenden Hauses und somit das Gebet wohl eine der wichtigsten Aufgaben des Hausvaters. Er sollte seinen Tagesablauf mit dem Morgengebet beginnen, die Tischgebete nicht vergessen und den Tag mit dem Abendgebet beschließen, was selbstverständlich immer wieder in den Katechismuspredigten thematisiert wird. Des Weiteren umfassen die religiösen Pflichten des Hausvaters, ebenfalls den Katechismuspredigten nach, den kirchlichen Gottesdienst regelmäßig zu besuchen, den Sabbat zu heiligen, woraus

⁵² Schodl, Ritterstand (1983) 226.

⁵³ ÖNB, Cod. 15153,3 fol.47r (vgl. Jaumann, Gelehrtenkultur (2004) 281-282).

⁵⁴ ÖNB, Cod. 14782,1 fol.66r.

⁵⁵ ÖNB, Cod. 14782,1 fol.60v.

⁵⁶ ÖNB, Cod.14851 fol.19r (Christoph Wiersing ist möglicherweise als Mitglied einer der einflussreichsten Augsburger Kaufmannsfamilien des 16. Jahrhunderts zu identifizieren vgl. Häberlein, Brüder (1998) 75) .

⁵⁷ Hoffmann, Predigt (1959) 97.

sich ableitet, dass er seinem Gesinde die Sonntagsruhe gönnen sollte, sich des Fluchens und unnötiger Beschwörungen zu enthalten und sich vor Aberglauben zu hüten. Selbiges sollte er auch bei den übrigen Hausangehörigen unterbinden, insbesondere bei den Dienstboten ⁵⁸.

Abgesehen von diesen allgemeingütigen religiösen Verhaltensregeln, die weitgehend für alle lutherischen Christen Geltung hatten, sollten aber der Hausvater und auch die Hausmutter für das religiöse Leben ihrer Hausangehörigen sorgen⁵⁹. Es handelt sich dabei um eine doppel-seitige Aufgabe, ganz im Sinne der oben angesprochenen praktischen Kollegialität. Der Hausvater soll, wie in den Predigten im Anschluss an Augustinus häufiger gesagt wird, das im Hause sein was der Prediger in der Kirche ist. Er gilt als „Haus=Bischoff“ oder als „Haus=Pedi-ger“⁶⁰.

Zum anderen soll er als Inhaber der häuslichen Gewalt seine Hausangehörigen zu der häuslichen und besonders der kirchlichen Pflege des religiösen Lebens anhalten. Bei Hohberg und Rohr, wie Hoffmann feststellt, sind die Forderungen hingegen vor allem an die Hausmutter gerichtet. Es erscheint demnach, dass in der ländlichen Oberschicht die Hausmutter eine hervorragende Stellung im häuslichen religiösen Leben eingenommen hat. Diese Entwicklung sieht Gustav Reingrabner auch für die ob- und unterderennsischen adeligen Häuser der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, wenn er sagt dass sich in den Schlössern so etwas wie „Schlosskirchengemeinden“ mit dem Familienoberhaupt als Leiter und einem im Schloss tätigen oder für das Schloss zuständigen Prediger als Sachverständigen bildeten. „Dabei ist natürlich nur in wenigen Fällen überprüfbar, wer wirklich diese Schlossgemeinde zusammenhielt. Gelegentlich gewinnt man den Eindruck, dass das die Frau oder die Mutter des Schlossherren gewesen ist, die dann auch in das Kirchenwesen eingriff wie man da und dort aus vereinzelt Nachrichten feststellen kann⁶¹“. „Das ist schon durch die häufige Abwesenheit des Mannes, vielleicht auch durch die tiefere religiöse Bildung der Frauen dieser Kreise bedingt⁶²“.

⁵⁸ Hoffmann, Predigt (1959) 98.

⁵⁹ Hoffmann, Predigt (1959) 98.

⁶⁰ Hoffmann, Predigt (1959) 98.

⁶¹ Reingrabner, Adel (1990) 200.

⁶² Hoffmann, Predigten (1959) 98.

Als Mindestforderung für den Hausvater gilt es, dass er seine Hausangehörigen zumindest drei mal täglich zum Beten versammelt⁶³. In den Hauspredigten Speners wird hinsichtlich der religiösen Pflichten der Eltern und der Hausherrschaft weiter ausgeführt, dass diese den häuslichen Gottesdienst mit Schriftlesung und Gebet abhalten sollten. Die gegenseitige Fürbitte der Hausangehörigen wird durch Salmuth und Arndt empfohlen. Zudem sollten die Hausangehörigen durch den Hausvater zum Kirchgang angehalten werden, der sie dann eventuell während der Mahlzeiten zum Inhalt der Predigten befragen sollte.⁶⁴

3.1.2 Arbeiten

Ein weiterer Aspekt des konfessionell geprägten ständischen Weltbildes, der in den einleitenden Worten des Philipp Jacob von Grünthal zum Tragen kommt, ist die grundsätzlich negative Bewertung der Arbeit und deren gleichzeitige auch religiöse Notwendigkeit. Martin Luthers Übersetzung des 90. Psalms, die Arbeit und Mühe nahe zusammenrückt, gab dem fluchbeladenen Charakter, den man zu seiner Zeit allen Arbeiten zuschrieb, etwas exemplarisches, wie Paul Münch feststellt⁶⁵.

1523 veröffentlichte einer der frühen Anhänger Luthers, Wenzelaus Linck, eine Schrift mit dem Titel ‚Von Arbeyt und Betteln wie man solle der faulheyt vorkommen/ vnd jedermann zuo Arbeit ziehen‘, die ursprünglich als Entscheidungshilfe für den Rat der Stadt Altenburg in Thüringen bei der Lösung des aktuellen Bettelproblems gedacht war. Diese Schrift entfaltet, stellt Münch fest, die evangelische Sicht der Arbeit, dass diese Angst, Kreuz, Elend, Bitterkeit, Schmerz, Not, Trübsal und Pein war, ganz im Sinne Luthers vollständig⁶⁶. „Wer sich dem Arbeitsgebot unterwarf, übte und demonstrierte damit seinen Glauben an Gott⁶⁷“.

Der Teufel, Gottes Widersacher, versuchte aber - in der zeitgenössischen Vorstellung - die Menschen beständig von den ihnen auferlegten Gehorsams-, Glaubens-, und Bußleistungen

⁶³ Hoffmann, Predigten (1959) 99.

⁶⁴ Hoffmann, Predigten (1959) 99.

⁶⁵ Münch, Lebensformen (1992) 356.

⁶⁶ Münch, Lebensformen (1992) 357.

⁶⁷ Münch, Lebensformen (1992) 357.

abzuhalten. Diese Sicht führte dazu, dass Joachim Westphal, ebenfalls ein lutherischer Prediger, 1563 dem „Faulteufel“, einem der zahlreichen Unterteufel, einen eigenen Traktat widmete⁶⁸. Die menschliche Existenz blieb das ganze Leben lang unausweichlich an das Arbeitsgebot gebunden⁶⁹. Auch Justus Menius fand in der *Oeconomia Christiana* drastische Worte, die Arbeitspflicht des Hausvaters zu charakterisieren: *Was leret aber die heilige schrift dauon? also leret sie/ Den man heisset sie/ er sol arbeiten/ das yhm die haut rauche/ und der schweis vber das angesicht leufft/ auff das er sich vnd sein haus ernerren müge/ wie denn Gott gesagt hat/ Jm schweis deines angesichts soltu dein brod essen [...]*⁷⁰. Menius interpretierte die Arbeit in dem Beruf, in den der Mensch durch göttliche Fügung gestellt worden ist, in erster Linie als Bewährungsprobe im Gehorsam gegen und im Glauben an Gott⁷¹.

Schon früh, und das ist für meine Überlegungen hinsichtlich adeliger Hausherren essenziell, wurde neben der körperlichen Arbeit, die die adeligen Hausherren sicher als nicht standesgemäß ablehnten, auch geistige Arbeit, als Arbeit im Sinne der Buß- und Gehorsamspflicht verstanden. Joachim Mathesius, der evangelischer Prediger in Joachimsthal, einem bedeutenden Montanort im Erzgebirge war, schloss nämlich bereits im ausgehenden 16. Jahrhundert explizit alle Beschäftigungen vom Studieren bis zum Regieren in das Berufsgebot mit ein⁷². Auch geistige Arbeit erschien also als kollektive Bußleistung für die Erbsünde, die Gott Adams Geschlecht der Menschheit als solcher auferlegt hatte⁷³, ganz im Sinne der ersten Worte Philipp Jakobs: *Gott der Allmechtige hat nach dem Fall Adam dem menschen auferlegt, sich mit mühe und arbeith vom feldtbau im schweiß seines angesichts zu ernehren [...]*⁷⁴. Hier kommt bezeichnenderweise genau jener Aspekt der Arbeit als Strafe, deren Erfüllung aber unumgänglich war, zum Ausdruck. Dass, wie oben angesprochen, aber sicherlich für den adeligen Hausherren die Kopfarbeit gemeint war, zeigt sich im *Haushaltungsbüchl* einige Seiten später, im Rahmen der genauen Aufzählung der täglichen Pflichten des Hausvaters.

⁶⁸ Münch, *Lebensformen* (1992) 360.

⁶⁹ Münch, *Lebensformen* (1992) 357.

⁷⁰ Justus Menius, *Oeconomia* (1529) 48.

⁷¹ Münch, *Lebensformen* (1992) 358.

⁷² Münch, *Lebensformen* (1992) 359.

⁷³ Münch, *Lebensformen* (1992) 357.

⁷⁴ Sperl, *Haushaltungsbüchl* (1994) 67.

Gerade hinsichtlich des adeligen Lebens in der Frühen Neuzeit darf aber auch der Aspekt der arbeitsfreien Zeit oder der, wie die Adelige selbst sie nannten, „Muße“, nicht fehlen⁷⁵. Der Begriff „Muße“ aber schließt sicherlich im zeitgenössischen Verständnis der frühneuzeitlichen Adelige, nämlich als Beschreibung der von „unedler“ Handarbeit freien Tätigkeitsformen, das Konzept der geistigen Arbeit mit ein⁷⁶. Somit ist ein Begriffsfeld evoziert, das im Begriff der „Muße“ sowohl Tätigkeiten umfasst, die heute als Arbeit bezeichnet würden, als auch klassische adelige Lustbarkeiten wie Jagd und Turnier, bis hin zur Sammlertätigkeit oder der Beschäftigung mit Literatur, Astrologie und Mathematik miteinschließt.

Ob die im Blickpunkt stehenden Adelige selbst regierten, wie der „fürstliche Aktenbohrer und Selbstregierer“ Gundaker von Liechtenstein⁷⁷, oder die Regierungstätigkeit vollends an Herrschaftsbeamte oder die Frau delegiert hatten, um sich der Karriere bei Hof oder den oben skizzierten standesgemäßen Beschäftigungen widmen zu können lässt sich letzten Endes nicht in allen Fällen nachweisen. Nur Helmhard Jörger VIII.⁷⁸, Leopold Pöttinger⁷⁹, Andre Puchheim⁸⁰, Georg Walch von Testing⁸¹, Erasmus Praun⁸², und Albrecht Enenkel⁸³ übten Ämter aus, die eine häufigere Anwesenheit erforderten, alle übrigen zumindest sehr wahrscheinlich nicht. Selbstverständlich weisen die skizzierten „Bürräume“ in Kombination mit dem gottgegebenen, strengen Arbeitsgebot und auch die Anweisungen Philipp Jakobs von Grünthal zur Gutsverwaltung auf einen eher von Arbeit und Gebet geprägten Alltag auch der Herren von Stand hin, dennoch sehe ich diese auch oder gerade im Sinne des Konzepts des ganzen Hauses im Hinblick auf ihren Stand in der Hausgemeinschaft und der gesamten Gesellschaft als nahezu zur „Muße“ verpflichtet an.

⁷⁵ Münch, Lebensformen (1992) 416.

⁷⁶ Münch, Lebensformen (1992) 416.

⁷⁷ Winkelbauer, Fürstendiener (1999) 451.

⁷⁸ Wurm, Die Jörger (1955) 80-90.

⁷⁹ Schodl, Ritterstand (1983) 223.

⁸⁰ ÖNB, Cod.14788 fol.1r-1v

⁸¹ ÖNB, Cod.14784 fol.1r.

⁸² ÖNB, Cod.15143, 3 fol.1r.

⁸³ Schodl, Ritterstand (1983)150.

Spuren der standesgemäßen „Muße“ finden sich dementsprechend im Gemenge der in den herrschaftlichen Appartements überlieferten Gegenstände, aber nicht nur dort. Spielbretter findet man verhältnismäßig selten direkt in herrschaftlichen Appartements, aber dennoch immerhin im Nachlass des Martin Alexander zu Winnenitz⁸⁴, in Schloss Raabs an der Thaya⁸⁵ und in der Mindelburg⁸⁶. Abgesehen von den Spielbrettern finden sich in den Inventaren, meist allerdings in den Rüstkammern und nicht in den Appartements selbst, Spuren zweier klassisch adeliger Vergnügungen, nämlich der Jagd und des Turniers.

Die Jagd war, wie Thomas Winkelbauer feststellt, *das* adelige ‚Freiluftvergnügen‘ in der Frühen Neuzeit schlechthin, und diente nicht nur dem Zeitvertreib, sondern auch als Mutprobe, der Körperertüchtigung und letztlich als ‚Training‘ für den Krieg⁸⁷. Zudem war der Wildbann in der Frühen Neuzeit ein den Adel von anderen Ständen abgrenzendes Statussymbol und ein wesentlicher Bestandteil des adeligen und fürstlichen Lebensstils⁸⁸. Angesichts dessen verwundert es kaum, dass in keinem der untersuchten Inventare Jagdwaffen fehlen und vereinzelt auch Hinweise auf die Jagd mittels Greifvögel gegeben sind. Im herrschaftlichen Appartement des Georg II von Friendsberg beispielsweise wurden in einer Kammer die an *ir gnaden gwohnlichem zimer* angrenzte eine *dachs haut an der wandt hangende, zway gefasste jäger horn sambt weidstrickh und halsbandt, zwo hundts kuppln*⁸⁹ sowie *ain tisch daruaf ain gewierchter tebich und vier gefasste auch drey ungefasste rechköpfl* und zuletzt *ain ainschichtig gämbz kürndl*⁹⁰ verzeichnet und in der Rüstkammer befanden sich zahlreiche teils aus Edelmetallen gefertigte und verzierte Jagdmesser.

Ähnliches wie über die Jagd kann selbstverständlich auch über das Turnierwesen gesagt werden, das nach einer Verflachung im späten Mittelalter, 15. und 16. Jahrhundert im deutschsprachigen Raum zu einer neuerlichen Blüte gelangt⁹¹. Aus der Spätphase sind 20 verschiedene Turnierarten überliefert, wie beispielsweise das ‚Scharfrennen‘, das ‚deutsche Gestech‘

⁸⁴ HHStA, OLMA Kart.47-59a fol.12r (440r).

⁸⁵ ÖNB, Cod. 14778 fol.4r.

⁸⁶ OÖLA, HA Aurolzmünster Hs.3 fol.15v, 23r und 31r.

⁸⁷ Winkelbauer, Fürstendiener (1999) 454.

⁸⁸ Winkelbauer, Fürstendiener (1999) 454.

⁸⁹ OÖLA, HA Aurolzmünster Hs.3 fol.21v.

⁹⁰ OÖLA, HA Aurolzmünster Hs.3 fol. 23v.

⁹¹ Vavra, Lustbarkeiten (1990) 434.

oder das ‚welsche Renngesteck‘ für die alle eigene Waffen und Rüstungen existierten⁹². Einen Höhepunkt fand das Turnierwesen unter Kaiser Maximilian I., der unter anderem in Bamberg 1486, 1492 und 1497, sowie 1498 in Innsbruck und 1515 in Wien große Turniere veranstalten ließ⁹³. Auch noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts fanden groß inszenierte Turniere statt, wie jenes durch Maximilian II. 1560 in Wien zu Ehren seines Vaters Kaiser Ferdinand I. und seines Schwagers Herzog Albrechts von Bayern veranstaltet⁹⁴. Ohne im Detail darauf eingehen zu wollen, war auch dieser essenzielle Aspekt des adeligen Selbstverständnisses der frühen Neuzeit in den untersuchten Inventaren repräsentiert.

Als Beispiel soll hier wieder das Ensemble im Appartement des Georg II. von Freundsberg dienen, wo im dritten Kasten in einer der an sein *gewöhnliches zimmer* grenzenden Kammern *ain weiß samaten turnier huet mit roten straussefedern* und *ain grien taffeten turnier huet* verzeichnet wurden⁹⁵. Zudem wurden in der *rüst cammer eine weisse turnier rüstung auf man und ros* und *ein vergulter turnier rüstung auf man und ros* verzeichnet⁹⁶, sowie *drei beschlagen samten turnier sätl*⁹⁷. Somit sind im herrschaftlichen Appartement des Georg II. von Freundsberg alle skizzierten Aspekte der adeligen Lebensgestaltung des 16. Jahrhunderts vereint.

Ebenfalls als der Gestaltung der arbeitsfreien Zeit zugeordnete Gegenstände lassen sich die immer wieder in den herrschaftlichen Appartements verzeichneten Spielbretter bezeichnen. Schach- oder Brettspiele wurden im herrschaftlichen Appartement in Aistersheim⁹⁸, Raabs an der Thaya⁹⁹, dem Nachlass des Alexander Martin zu Winenitz¹⁰⁰, der Mindelburg¹⁰¹ angeführt. Abgesehen von den in den herrschaftlichen Appartements selbst verzeichneten Brettspielen

⁹² Vavra, Lustbarkeiten (1990) 434.

⁹³ Vavra, Lustbarkeiten (1990) 434.

⁹⁴ Vavra, Lustbarkeiten (1990) 435.

⁹⁵ OÖLA, HA Aurolzmünster Hs.3 fol.28r.

⁹⁶ OÖLA, HA Aurolzmünster Hs.3 fol.34r.

⁹⁷ OÖLA, HA Aurolzmünster Hs.3 fol.34v.

⁹⁸ OÖLA, Ständisches Archiv, Landschaftsakten, Landleute (Untergruppe B.IV.6). Bd.233 (Hohenfeld) Nr.15/6 fol.7r.

⁹⁹ ÖNB, Cod.14778 fol.4r.

¹⁰⁰ HHStA, OLMA Kart.47-59a fol.12r (440r).

¹⁰¹ OÖLA, HA Aurolzmünster Hs.3 fol.15v, 20r, 23r und 31r.

traten diese, das sei nur am Rande erwähnt, auch in anderen Räumen auf, die zwar nicht dem Hausvater selbst zugeordnet waren, aber zumindest als gemeinsame Aufenthaltsräume anzusprechen sind. In Aistersheim wurden abgesehen von der herrn stuben noch *auff der parkkirchenn ain spillpröth sambt seinen stainen* gehört auch in das summerhauß¹⁰², in der *thurnn stubenn ein pröttspill mit seinen stainen*¹⁰³ und in der *grüenen stuben ain pretspill mit seinen stainen*¹⁰⁴ verzeichnet. In der Mindelburg wurde, was besonders interessant ist, da es auf das Spielen in großer Gesellschaft hinweist *auf dem grossen saal eine lange spiltafl mit rotem tuech überzogen und ainem luckh darüber* verzeichnet¹⁰⁵.

Der Vollständigkeit halber soll noch erwähnt sein, dass das Spielen sicherlich nicht erst im 16. und frühen 17. Jahrhundert zu den adeligen Vergnügungen zählte, sondern bereits Albrecht VI. offenbar einem Kartenspiel gegenüber nicht abgeneigt war. Denn als Herzog Albrecht im Spätherbst des Jahres 1463 von einem Ausritt durch das nebelige Wien zurückkehrte, fühlte er sich schlecht und befahl seinem Türhüter Hans Hierszmann, einerseits Feuer im Kachelofen machen zu lassen und sich um *guot gesellen* umzusehen, um zu spielen (*so wollen wier spielen*)¹⁰⁶. Einige Seiten später, der Herzog war bereits verstorben, findet sich schließlich ein Hinweis darauf, dass dieser anscheinend auch gerne mit Frauen Karten spielte: [...] *Da nam ich ainen weissen unngerischen filczrock, ain clains zoblis heubli, ain seidinen nachthawben und ain roten samatin seckel. Den hat im ains ritters weib geben. Den hat er ir mit karten abgewunnen*¹⁰⁷.

Eine ausgesprochene Vorliebe zur Mathematik, Geometrie und Feldmesskunst, wie sie Fürst Gundaker von Liechtenstein zu eigen war¹⁰⁸, lässt im Inventar Georg des II. von Friendsberg, das wie angedeutet hinsichtlich aller skizzierten Aspekte als Referenz dienen soll, anhand der vorhandenen Gegenstände konstatieren. In *ir gnaden gewöhnlichem zimer* befanden sich bei-

¹⁰² OÖLA, Ständisches Archiv, Landschaftsakten, Landleute (Untergruppe B.IV.6). Bd.233 Hohenfeld Nr.15/6 fol.8r.

¹⁰³ OÖLA, Ständisches Archiv, Landschaftsakten, Landleute (Untergruppe B.IV.6). Bd.233 Hohenfeld Nr.15/6 fol.10r.

¹⁰⁴ OÖLA/ Ständisches Archiv, Landschaftsakten, Landleute (Untergruppe B.IV.6). Bd.233 Hohenfeld Nr.15/6 fol.11v.

¹⁰⁵ OÖLA, HA Aurolzmünster Hs.3 fol.45r.

¹⁰⁶ Karajan,Hierszmann (1859) 32.

¹⁰⁷ Karajan,Hierszmann (1859) 45.

¹⁰⁸ Winkelbauer, Fürstendiener (1999) 458.

spielsweise *drey klaine vergultte schlag ührlen un samat und seiden seckhen*¹⁰⁹, *drey cam päß, dern zween von helffenpain und der drit auch von helffen pain auf messing gestochen und vergultt*¹¹⁰, *zwen vergultte sonnenring, zween messingen werckschuechmaß*¹¹¹ und *ain compst massingen und vergultt*¹¹² sowie *drey eisen zyrckhl*¹¹³.

Ein weiterer Aspekt der adeligen Freizeitgestaltung, so scheint es, war das Kunsthandwerk oder noch konkreter das Drehen. Bereits Kaiser Maximilian I. ging wahrscheinlich diesem „Hobby“ nach, wovon noch heute seine Drehbank zeugt¹¹⁴. In der Mindelburg wurde anschließend an das herrschaftliche Appartement ein *träästübel* verzeichnet, das tatsächlich Werkzeuge für und Produkte der Dechselarbeit enthielt und somit hier eventuell ein spezielles Freizeitvergnügen Georg II. von Friendsberg repräsentiert ist¹¹⁵.

Anzumerken ist aber, dass sich der Begriff der „Freizeit“ im Sinne der individuell und selbstverantwortlich gestalteten arbeitsfreien Zeit vor 1823 nicht nachweisen lässt¹¹⁶. Dennoch, stellt Münch fest, existierte auch in der frühen Neuzeit ein mehr oder minder geregelter Wechsel von Arbeit und freier Zeit¹¹⁷. Als im christlichen Bereich seit jeher arbeitsfreie Tage existierten, zunächst die Sonntage, die allein der Verehrung Gottes vorbehalten bleiben sollten¹¹⁸. In dieser Auffassung unterschieden sich die Konfessionen im Übrigen wenig, nur forderten die reformierten Theologen die Sabbatheiligung am konsequentesten¹¹⁹. Dennoch wird gerade im Hinblick auf den adeligen Hausvater bereits jetzt deutlich, dass es einerseits schwierig sein dürfte, Arbeit und Muße im zeitgenössischen Verständnis zu trennen, wenn

¹⁰⁹Uhren wurden ebendort auch noch auf: OÖLA, HA Aurolzmünster Hs.3 fol.15v: *sechs gemaine reis uhren*; fol.16r *zwo gemalte sonnen uhren auf stöckhlen*; fol.18r *zway messinge und vergulte instument zu sonnen uhren in ainem lidern fueter*; fol.19r: *ain waiß alts schlagyr!*; fol.20r *ain uhr cässtl darin ain schlagendt uhrwerch*.

¹¹⁰ Kompass wurden ebendort auch noch auf: OÖLA, HA Aurolzmünster Hs.3 fol.16r: *Ain campas in holz gefasst, mehr ain klaines campässl von holz*.

¹¹¹ OÖLA, HA Aurolzmünster Hs.3 fol.18r.

¹¹² OÖLA, HA Aurolzmünster Hs.3 fol.15r.

¹¹³ OÖLA, HA Aurolzmünster Hs.3 fol.16r.

¹¹⁴ Schlosser, Kunst- und Wunderkammern (1908) 97.

¹¹⁵ OÖLA, HA Aurolzmünster fol.32v.

¹¹⁶ Münch, Lebensformen (1992) 415.

¹¹⁷ Münch, Lebensformen (1992) 415.

¹¹⁸ Münch, Lebensformen (1992) 416.

¹¹⁹ Münch, Lebensformen (1992) 416.

man der Prämisse folgt, dass Muße jene Tätigkeiten umschreibt, die nicht der unedlen Handarbeit entsprachen. Dennoch finden sich neben den in der Folge noch zu besprechenden Spuren der geistigen Arbeit auch eindeutige Hinweise auf die für den Adel charakteristische, um nicht zu sagen verpflichtende „Muße“, im Sinne der Gestaltung gänzlich von Arbeit freier Zeit.

Unisono erscheint jedenfalls in den Predigten und in der Hausväterliteratur dem entgegen die Forderung, dass der Hausvater seine Zeit so gut wie möglich für die Zwecke der Haushaltung nutzen sollte, denn Gebet und Arbeit, die Tätigkeiten, die das häusliche Leben ausfüllen sollten, laufen letzten Endes auf dasselbe Ziel hinaus¹²⁰. Auch im *Haushaltungsbüchl* widmet sich Philipp Jacob von Grünthal neben der allgemeinen Anweisung zu beten und zu arbeiten den konkreten, *auff alle Tag des gantzen Jahrs* wahrscheinlich für den Hausvater, oder bei dessen Abwesenheit die Hausmutter zu verrichtenden Tätigkeiten, *damit in der hauswüerthschafft, meyerey und regierung nichts verwarlost oder versaumbt werde*¹²¹. Die Tätigkeitsbereiche sind in *Hauswürthschafft, Mayerey und Regierung* gegliedert¹²². Die täglichen Pflichten im Rahmen der Hauswirtschaft umfassen die Kontrolle des Hauses, 1. *obs tach aller orth so verwarth, daß es nit einschneyen, wehen oder regnen* [1] und 4. *obs sonst en im haus, an prückhnen, tächern, rinnen nichts zu bessern*¹²³. Punkt zwei betrifft die tägliche Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben. Im dritten Punkt wird die stündliche Kontrolle der Arbeiter und Tagelöhner empfohlen und im sechsten Punkt die Wachsamkeit gegenüber Wasser, Feuer und Viehdieben¹²⁴. Diesen fünf ursprünglichen Punkten wurde nach 1624 von Andre von Grünthal, einem Enkel des Philipp Jakob, noch ein sechster, der die tägliche Kontrolle der Vorräte betrifft, hinzugefügt, nämlich *ob vom vorrath im haus an haasen, wildprät etc., fleisch und andern victualien nichts erstinckhe oder verderbe*¹²⁵. In der *Meyerey* sollte die richtige Fütterung der Tiere und deren rechtzeitige Schlachtung kontrolliert werden¹²⁶. Unter den Punkt der *Regierung* fallen Tätigkeiten, die in erster Linie der Besitzsicherung dienen, nämlich zu *me-*

¹²⁰ Hoffmann, Predigten (1959) 100.

¹²¹ Sperl, Haushaltungsbüchl (1994) 68.

¹²² Sperl, Haushaltungsbüchl (1994) 68.

¹²³ Sperl, Haushaltungsbüchl (1994) 68.

¹²⁴ Sperl, Haushaltungsbüchl (1994) 68.

¹²⁵ Sperl, Haushaltungsbüchl (1994) 10 und 68.

¹²⁶ Sperl, Haushaltungsbüchl (1994) 68.

*morieren und in den calender fl(eißig) aufschreiben, was lehengütter sein zu rechter gebüender zeit zu empfangen, aufkhündung zu rechter zeit zue thun und schließlich mit erlegung interesse gedacht zu sein*¹²⁷. An dieser Stelle sei nochmals auf die oben angeführten „Büro- und Archivräume“ verwiesen, die neben der Erfüllung des prinzipiellen, religiösen Arbeitsgebots hierin ihren praktischen Nutzen erfahren.

Ähnliche Verhaltensmaximen werden dem Hausherrn im Übrigen bereits im 15. Jahrhundert in den drei weitest verbreiteten volkssprachigen ökonomischen Schriften dieser Zeit, der „Lehre vom Haushaben“, der „Haussorge“ und der ‚Haushaltsordnung‘ ans Herz gelegt, was auf die Kontinuität einerseits der Notwendigkeiten der Haushaltsführung und andererseits der Idee vom „Haus“ hinweist. In der um 1410 erstmals erschienenen „Lehre vom Haushaben“, die sich mit großer Wahrscheinlichkeit an einen Herren aus dem Adel oder zumindest einen sehr wohlhabenden Stadtbürger richtet, wird demselben geraten selbst stets ein Auge auf alles, was geschieht und wie es geschieht, zu haben¹²⁸. Er hat die Verantwortung für Haus und Familie¹²⁹. Auch hier wird bereits zu einer Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben geraten, und auch die Notwendigkeit der Kontrolle der Bediensteten thematisiert¹³⁰.

Der Ratschlag, auf große Gastereien zu verzichten, da sie mehr Schaden als Nutzen brächten, und der gleichzeitige Hinweis, dass Ausgaben für eine ritterliche Lebenshaltung und Freunde ehrenhaft seien¹³¹, erscheint 200 Jahre später nicht mehr. Aber dennoch ist in diesem Punkt eine für den Adel sicherlich auch um 1600 essenzielle Sache angesprochen, nämlich die standesgemäße Lebensführung, die sicherlich der Sparsamkeit nicht selten gegenüber stand. Dies wird besonders augenscheinlich, wenn man sich die Tatsache vor Augen führt, dass für den „erbländischen Adel“ des 16. Jahrhunderts der Hof des Fürsten, dessen Gestaltung einerseits nach der Tradition, andererseits nach der Persönlichkeit des Fürsten zu erfolgen hatte, Vorbild seiner kulturellen Vorlieben war¹³². Denn die Adeligen kopierten in vielem ihre Herren, sie sammelten Münzen, Bilder, Kuriositäten und Inschriften oder servierten auch ihren Ehrenta-

¹²⁷ Sperl, Haushaltungsbüchl (1994) 68.

¹²⁸ Ehlert, Hausherr (1991) 157.

¹²⁹ Ehlert, Hausherr (1991) 157.

¹³⁰ Ehlert, Hausherr (1991) 157.

¹³¹ Ehlert, Hausherr (1991) 157.

¹³² Heiss, Adel (1997) 180.

feln ähnlich kostbare Speisen, wie beispielsweise den „indianischen Pfau“, den Barthelmae Khevenmüller 1560 in Spanien als Geschenk der Stadt Guadalajara an die königliche Küche anlässlich der Hochzeit Philips II. bewundert hatte noch im selben Jahrhundert auf die Festtafel der obderennischen Stände kamen¹³³. Es sei nur am Rande bemerkt, dass acht *stückh indianisch gfügl*, allerdings noch lebendig, in einem der untersuchten Inventare, nämlich jenem der Mindelburg 1586 gemeinsam mit diversen anderen Tieren, unter anderem auch zwei Pfauen, im *aussern schlos* verzeichnet wurden¹³⁴.

Über die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nachweisbare ‚Haus Sorge‘ stellt Trude Ehlert zusammenfassend fest, dass dem Hausherrn dort detaillierte Ratschläge erteilt werden wie er sein Gesinde zu führen hat und wie er ausreichend für Vorräte sorgen soll, somit sind also auch hier bereits zentrale Aspekte, die auch im *Haushaltungsbüchl* diskutiert werden, angesprochen. Die in beiden Fällen explizite Zuweisung des Tätigkeitsbereiches der Frau zum Innenraum des Hauses und des Herren zu den Außenbeziehungen- und Tätigkeiten wird bei Philipp Jakob von Grünthal nicht thematisiert, vielleicht weil die Zuweisungen im ausgehenden 16. Jahrhundert durch die von der Ehelehre Martin Luthers und seinem neuen Geschlechterverständnis bereits selbstverständlich waren. In dem dritten selbständig überlieferten Text schließlich, der sogenannten ‚Hausordnung‘, die ab 1477 im Druck überliefert ist, wird dem unerfahrenen Hausherrn zunächst auch geraten ein Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen zu halten¹³⁵. Dem dort so genannten *Educandus* wird weiters geraten als erster aufzustehen und als letzter schlafen zu gehen¹³⁶, ein Punkt der auch von Philipp Jakob im Rahmen seiner umfangreichen Ratschläge wie man mit dem Gesinde umgehen soll, auf die später im Rahmen der Behandlung des Gesindes noch ausführlicher einzugehen sein wird, explizit angesprochen wird: 4. *soll bey zeitten aufstehen und zusehen, ob auch das gesindt zeitlich im handl sey*¹³⁷. Auch die Idee, so zu essen, dass man am nächsten Tag noch etwas übrig habe, das Haus zu pflegen und Vorräte an Holz und Heu anzulegen, scheinen durch die Jahrhunderte nicht an Bedeutung verloren zu haben. Von der eigenen Tüchtigkeit und der wir-

¹³³ Heiss, Adel (1997) 181.

¹³⁴ OÖLA, Aurolzmünster Hs.3 fol.65v-66r.

¹³⁵ Ehlert, Hausherr (1991) 162.

¹³⁶ Ehlert, Hausherr (1991) 163.

¹³⁷ Sperl, Haushaltungsbüchl (1994) 75.

kungsvollen Kontrolle des Gesindes wird schließlich der Erfolg in der Landwirtschaft abhängig gemacht¹³⁸.

Der bereits angesprochene Aspekt der geistigen Arbeit ist in der Folge von besonderer Bedeutung, denn er lässt sich in den untersuchten Inventaren nicht nur nachvollziehen, sondern stellt auch eine der wesentlichen Veränderungen vom 15. zum 16. Jahrhundert dar. Geistige Arbeit im Sinne der Verwaltungstätigkeit tritt in Form der ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nachweisbaren, an das herrschaftliche Appartement angegliederten Archivräume und herrschaftlichen Schreibstuben auf. Ein Umstand, der als Novum gegenüber dem 15. Jahrhundert zu sehen ist, wo, soweit ersichtlich, eher noch Kapellen beziehungsweise erdgeschoßlagige Gewölbe als Archive dienten. Der Grund, weshalb gerade diese Räume als Archive bevorzugt wurden, ist darin zu sehen, dass sie im Vergleich zu den oberen, mit Holzfußböden versehenen Stockwerken als relativ feuersicher galten¹³⁹.

Im 15. Jahrhundert und auch noch im frühen 16. herrscht der Eindruck vor, dass die Verwaltungstätigkeit an Schreiber und Pfleger delegiert war. Ab der Jahrhundertmitte treten diese zwar auch noch in Erscheinung, aber das gesamte Schriftgut erscheint immer öfter als beim Herrn in seinen Räumlichkeiten konzentriert. In insgesamt sieben der untersuchten Inventare treten entweder Schreibstuben, Kanzleien oder Archive neben dem herrschaftlichen Appartement auf, oder es befanden sich Akten, Urkunden, Bücher, Schreibtische etc. direkt im herrschaftlichen Wohnraum. Dies war in Kaja und Niederfladnitz, Aistersheim, Wasen, Winneritz, Raabs an der Thaya und der Mindelburg so. In *des Martins selligen zimer des Allexannder Martin zu Wineneritz*, der 1560 verstorben war, befanden sich immerhin *in ainer offen almer acht khlain und große büecher*, die im Inventar nicht näher spezifiziert werden¹⁴⁰.

Am deutlichsten zeigt sich der hier im Blickpunkt stehende Aspekt in Raabs an der Thaya, wo an *des herrn salligen stuben ein kämerl, darin die brief lichen vrkhunden ligen*, grenzte, aus dem man wiederum ein *gwelbl, darinnen ligen die brieflichen vrkhunden*, betrat¹⁴¹. Auffallend ist, dass im herrschaftlichen Appartement hier weder ein Schreibtisch noch Schreibgeräte oder Bücher genannt werden, was es von den übrigen, ähnlichen Räumen unterscheidet. Die

¹³⁸ Ehlert, Hausherr (1991) 163.

¹³⁹ Hörnes, Burgkapellen (2003) 198; Goldinger, Schatzgewölbe (1954) 16.

¹⁴⁰ HHStA, OLMA Kart.47-59a fol.12r (440r).

¹⁴¹ ÖNB, Cod.14788 fol.1v-5r.

Kammer enthielt, abgesehen von den Urkunden, nur ein *predtspill sambt aim schach*, sowie offenbar einen Teil der Kleidung des Andreas von Puchheim und einige seiner Prunkwaffen, könnte also auch die Funktion einer Garderobe erfüllt haben¹⁴². In des *herrn sälligen stuben* des 1561 verstorbenen Ulrich von Eitzing in Niederfladnitz wurde eine *lange griene schreibtafl mit zweyen schubladen* und ein *schartzen schreibtisch mit leder überzogen sambt etlichen schubladen so gespert mag werden* erwähnt¹⁴³. Bücher oder Urkunden lassen sich hingegen dort nicht nachweisen. Der Raum war aber offenbar unter anderem für größere Zusammenkünfte gedacht, da sich dort auch eine *grien viechten runttafl mit den 12 stielen* befand¹⁴⁴.

In Kaja scheint sich das eigentliche Verwaltungszentrum der Herrschaft befunden zu haben, denn dort wurden die im Detail verzeichneten Urkunden aufbewahrt, die sich offenbar in der *canzley* und der *camer bey der canzley* befanden¹⁴⁵. In dem daran anschließenden *gwelb bey dem prun* wurden *etlich alt und neu teutsch. latainisch und frannzösische piecher sambt andern fülen alten handlungen und raittungen* aufbewahrt¹⁴⁶. In dem nächst inventarisierten Raum, *deß herrn säligen zimer zu Kheya*, befanden sich wiederum ein *ahorner tisch mit ainer truchen*, ein *alter liderner sessel mit messingen khnöpfen* und ein *schreib cassten mit 43 schublädlen*, in denen Urkunden und Korrespondenz aufbewahrt wurden¹⁴⁷. Somit kann hier, noch mehr als in Niederfladnitz, der Eindruck eines „Büros“ mit angeschlossenem Archiv und Bibliothek entstehen.

In Aistersheim schloss an die *herrn stuben* des 1567 verstorbenen Christoff von Hohenfelds direkt *deß herrn schreibstübl* an, in dem sich neben einem *schreybtäfl* einige Bücher, auf die an anderer Stelle noch einzugehen sein wird, und Utensilien zum Siegeln befanden¹⁴⁸. Die Urkunden wurden in Aisterheim in *wyllent herr Cristoffen Hehenfelders seligen Schalff chamber in ainer truchen und volgunden gestattlen* (Schatullen oder Schachteln) aufbewahrt¹⁴⁹.

¹⁴² ÖNB, Cod.14788 fol.4r-5r.

¹⁴³ OÖLA, HA Freistadt Sch.733 Eytzing fol.2r.

¹⁴⁴ OÖLA, HA Freistadt Sch.733 Eytzing fol.2r.

¹⁴⁵ OÖLA, HA Freistadt Sch.733 Eytzing fol.6r-7v.

¹⁴⁶ OÖLA, HA Freistadt Sch.733 Eytzing fol.7v.

¹⁴⁷ OÖLA, HA Freistadt Sch.733 Eytzing fol.7v.

¹⁴⁸ OÖLA, Ständisches Archiv, Landschaftsakten, Landleute (Untergruppe B.IV.6). Bd.233 Hohenfeld Nr.15/6 fol.3v-4r.

¹⁴⁹ OÖLA, Ständisches Archiv, Landschaftsakten, Landleute (Untergruppe B.IV.6). Bd.233 Hohenfeld Nr.15/6 fol.2r.

Die hier erstmals im Quellenkorpus fassbare Einrichtung eines persönlichen Studienraumes stellt, wie Stephan Hoppe es ausdrückt, die architektonisch kaum zu überbietende Steigerung der Herausbildung eines persönlich zugeordneten Wohnbereichs und damit eine Distanzierung gegenüber der Gemeinschaft des gesamten Hauses dar¹⁵⁰.

Die Studierstuben sind aufgrund ihrer räumlichen Beschränktheit nur solitär oder im engsten Personenkreis nutzbare Ergänzungen des bereits personalisierten Appartements ¹⁵¹. Während im Mittelalter das Alleinsein für eine Person von hohem Stand eher ungewöhnlich war, nahm die Verbreitung der Kulturtechniken, wie das Lesen eines Buches oder das Schreiben eines privaten Briefes, welche die Separierung als wünschenswert erscheinen ließen, erst ab dem späten Mittelalter außerhalb der religiösen Sphäre zu¹⁵². Erstmals lassen sich derartige Räume, so Hoppe, in kursächsischen Residenzschlössern nachweisen¹⁵³. In dem um 1471 begonnenen Ausbau des Meißener Residenzschlosses (Albrechtsburg) entstanden zwei, die fürstlichen Appartements jeweils erweiternde Räume in turmartigen Anbauten, die mittels Ofen beheizbar waren und an der dem Schlosshof abgewandten Ostfassade des Schlosses in Richtung des Elbtals blickten¹⁵⁴. Noch früher lassen sich ähnliche Räume im Papstpalast in Avignon oder im königlichen Schloss in Vincennes erkennen¹⁵⁵. Zumindest für die Meißener Räume schließt Hoppe eine Übereinstimmung der Wertschätzung des Ausblicks mit den Villenbeschreibungen des jüngeren Plinius (II, 17, 20) oder eine Parallele in der Ausrichtung der Räume nach Osten, die Vitruv bezüglich der Lage von Bibliotheken gibt, zumal die Bauzeit des Meißener Schlosses mit der Rezeption des Frühhumanismus in Deutschland zusammenfällt, nicht aus¹⁵⁶. Der Sohn des Meißener Bauherren, Kurfürst Friedrich der Weise, ließ sich ab 1489 in seinem Wittenberger Schloss zwei solcher Rückzugsorte bauen, nämlich einerseits durch die Abtrennung einer Fensternische der kurfürstlichen Wohnstube mittels einer Tür und andererseits in Form einer kleinen Stube an der Spitze desselben Turms¹⁵⁷.

¹⁵⁰ Hoppe, Rückzugsorte (2005) 417.

¹⁵¹ Hoppe, Rückzugsorte (2005) 417.

¹⁵² Hoppe, Rückzugsorte (2005) 417.

¹⁵³ Hoppe, Rückzugsorte (2005) 418.

¹⁵⁴ Hoppe, Rückzugsorte (2005) 418.

¹⁵⁵ Hoppe, Rückzugsorte (2005) 418.

¹⁵⁶ Hoppe, Rückzugsorte (2005) 418.

¹⁵⁷ Hoppe, Rückzugsorte (2005) 418.

Von den hier angesprochenen zwei Grundformen solcher Räume, die Hoppe als Typ a und b bezeichnet, entspricht jener in Aistersheim verzeichnete dem Typ a, also einer kleinen von der herrschaftlichen Wohnstube aus zugänglichen Schreibstube. Ein Brettspiel und *schachen sambt seinem zugehörigen stainen* weisen auf die Gestaltung der Freizeit und das Verbringen derselben in dem betreffenden Raum. Die in der Schreibstube im Allmer verwahrte *gstattl mit allerlay syden und gollt fäden auch zway strenndl neu gespunen goldt* deutet auf die Praxis des Siegelns hin. Sie ist im Zusammenhang mit den im Büchern und der Schreibtisch als Indiz einerseits hinsichtlich der adeligen Bildungsinteressen und andererseits auch auf das befolgte Arbeitsgebot zu interpretieren. Fünf der erwähnten Bücher werden durch ihre Titel spezifiziert, nämlich *des Lutheri haußpostill wie es Veith Dietrich beschriben, die bayrisch landtordnung, der spiegl der haußzucht Jeses Syrachs, eine allte cronica* und zuletzt ein *postill Lutheri wynter taills in schwarz leder eingebunden in folio*. Es handelt sich, abgesehen von der Chronik, die nicht näher spezifiziert wird, um protestantisch-theologisches Schrifttum, beziehungsweise die Bayrische Landesordnung, was aufgrund der geographischen Nähe des Herzogtums Bayern nicht weiter verwundert. Postillen waren als Erläuterung der im evangelischen Gottesdienst verlesenen Bibelstellen gedacht und sollten nicht nur dem Verständnis der Lesung der sonn- und feiertäglichen Evangelien dienen, sondern lagen auch den häuslichen Schriftlesungen zugrunde¹⁵⁸. Die genannte, von Veit Dietrich (1506-1549) verfasste Postill, war eines der verbreitetsten und diente vor allem der selbständigen Bibellektüre im Familienkreis¹⁵⁹. Der von Caspar Huberius (1500-1553), einem der wichtigsten Theoretiker des lutherischen Erziehungssystems verfassten Spiegel der Hauszucht, der eingehend die Grundlagen katechetischer Erziehung in der Familie und eine Bibelauslegung für unkundige Laien bot, ist ebenfalls dem religiös instruktiven Bereich zuzurechnen¹⁶⁰.

Im Inventar des Schlosses Waasen, das den Nachlass des 1577 verstorbenen Gottfried von Mainburg¹⁶¹ auflistete, befand sich der Archivraum in der *camer neben dem frauen zimer*, wo *grundt und panthädig bücher* aufbewahrt wurden¹⁶². Ein direkter Zusammenhang mit dem

¹⁵⁸ Sevcenco, Bücher (2007) 82.

¹⁵⁹Sevcenco, Bücher (2007) 82.

¹⁶⁰Sevcenco, Bücher (2007) 84.

¹⁶¹ Schimka, Herrenstand (1967) 168.

¹⁶² ÖNB, Cod.14668, 3 fol.33r.

herren von Mainbergs zimer ist zwar nicht nachzuweisen, aber wahrscheinlich¹⁶³. In Schloss Aspang waren die einzigen verzeichneten Räume 1578 die „Büroräume“ beziehungsweise Teile des Appartements des Erasmus von *Khinesperg*. Der erste verzeichnete Raum war die *gwölbte camer an des herren selligen stuben, wo inn ainen grossen eingelögten schreibtisch mit ainundtreissig Schubladen [...] allerlay gesigelte Prief und Urkhunden, Abraitungen quittungen pett zettlen und senndtschreiben* aufbewahrt wurden¹⁶⁴. In der daran anschließenden Stube, wohl die oben erwähnte Herrenstube, wurden in einem weißen *allmeyr verwürtte Actienen so gedachter herr Erasamb von Khingsperg etc. Contra Herrn Christoff von Puechheimb, Herrn Hannsen Rottall, Herrn Wolfen von Kingsperg etc., Herrn Johann Schurmb etc. Herrn Lorentzen Saurer etc. sampt anndern gemainen. senndtschreyben und steuer quittungen* aufbewahrt¹⁶⁵. Interessant ist hier die besondere Erwähnung der Actionen, also Klagen, die Erasmus von Khinesperg gegen einige seiner Standesgenossen führte. Des Weiteren befanden sich in diesem Raum *in ainem eingelegten schennckhtisch im unndtern casstn allerlay pett und gesanng püchl etc.* und in einem *schartzten schreibtisch mit leder überzogen darinnen allerlay quittungen so daß gepey aschpanng betreffunndt*¹⁶⁶.

Zuletzt sei das für unsere Betrachtungen essenzielle herrschaftliche Appartement des 1586 verstorbenen Georg II. von Freundsberg in der Mindelburg erwähnt, das sich in vielerlei Hinsicht von den übrigen untersuchten herrschaftlichen Wohnräumen sowohl in der Quantität als auch in der Qualität nicht nur in diesem Aspekt abhebt, weshalb es gleichsam als „Meilenstein“ fortan als Referenz für die anderen untersuchten Appartements dienen soll. In ihm vereinen sich nämlich, allerdings in scheinbar nahezu beliebiger Gemengelage in scheinbar gleichwertigen Räumen, sodass man fast versucht ist den einleitend beziehend auf die Überlegungen Frühsoges skizzierten Aspekt der „Ordnung“ (jedes Ding ist an seinem vorgesehenen Platz) hier nicht sehen zu wollen, alle skizzierten und einige in der Folge noch zu skizzierende Facetten der adeligen Lebensgestaltung der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

In der Mindelburg scheint sich ein Teil der Bücher *irer gnaden gwonlichem zimer* auf dem „Nachtkästchen“ *dreyssig allerlay pet und hystori bücher auf der panckh neben irer ganden*

¹⁶³ ÖNB, Cod.14668, 3 fol.33r.

¹⁶⁴ ÖNB, Cod.14660 fol.1v.

¹⁶⁵ ÖNB, Cod.14660 fol.2r.

¹⁶⁶ ÖNB, Cod.14660 fol.2r.

*pet sambt ainem schreib täfel dabey*¹⁶⁷ befunden zu haben. Dieser außerordentlich interessante Befund zeigt, dass hier wahrscheinlich im Bett gelesen wurde und noch viel wichtiger auch Notizen dabei angefertigt worden sind. Im selben Raum befanden sich noch weitere 120 [...] *gedruckhte uneingebundene bücher an zwayen hauffen zusammen gelegt, in leder und pirement eingebundne teutsch und lateinische bücher ohne clausurn* und weitere 67 ebensolche Bücher mit *clausen* (also mit Buchschließen)¹⁶⁸. Die Büchern wurden im Übrigen nach ihrem Lagemass, also Quart, Oktav und Sekund gezählt. Im Gegensatz zu den oben besprochenen Beispielen von Appartements des Typs B sind die Bücher im Inventar aber nicht mit Titeln angegeben, sondern wurden nur quantitativ erfasst.

Auf das selbständige Lesen deuten, nur um dies nicht unerwähnt zu lassen, auch *ain ainfach unfvier doppelte augengläser*¹⁶⁹ hin, die ebenfalls in genanntem Raum verwahrt wurden. Zudem befanden sich in demselben Raum drei Schreibtische, wovon einer mit braunem Leder überzogen, und einer [von] *schwarz ebne holz beschlagnem übergott* war, sowie ein Tisch *darin allerlay missif verschlossen, allerlay missife in ainem weissen trüchel* und offenbar frei umherliegend *allerlay missif und brief*. Auf dem schwarzen, vergoldeten Schreibtisch befanden sich ein *vergultt dintenfas* und [eine] *sträpüchsen*. Als weitere diesem Bereich zurechenbare Gegenstände enthielt das Zimmer noch fünf Schreibzeuge, sowie *zwo stainen eingefasst und zwo hülzen schreibtafeln ebenmässig an der wandt hangendt*¹⁷⁰, die erwähnte Schreibtisch neben dem Bett und zuletzt noch eine *grosse hülzene und vier klaine eingebundene schreib täfel*¹⁷¹.

Es zeigt sich also ein breites Spektrum an im weitesten Sinne dem Bereich der Schriftlichkeit zuordenbarer Gegenstände. Als Hinweis auf die anscheinend ebenfalls in diesem Raum gepflegte herrschaftliche Muße können die, nebst den genannten Büchern, erwähnten *etliche pretspielstain in ainer gsatl* und das *anndere schachspiel in ainem säckhl* interpretiert werden¹⁷². Die ebenfalls in dem Raum verwahren Preziosen sind so zahlreich und vielfältig, dass

¹⁶⁷ OÖLA, HA Aurolzmünster Hs.3 fol.16v..

¹⁶⁸ OÖLA, HA Aurolzmünster Hs.3 fol.17v.

¹⁶⁹ OÖLA, HA Aurolzmünster Hs.3 fol.18v.

¹⁷⁰ OÖLA, HA Aurolzmünster Hs.3 fol.18v.

¹⁷¹ OÖLA, HA Aurolzmünster Hs.3 fol.17v.

¹⁷² OÖLA, HA Aurolzmünster Hs.3 fol.15v.

sie hier nicht besprochen werden können. Als Beispiele möchte ich dennoch die zahlreichen Paternoster, teils aus Silber, teils aus Korallen oder Kristall gefertigt nennen. Zudem treten als weitere dem religiösen Leben zuordenbare vier *agnus dei* (Lamm Gottes) auf, von denen eines in Silber gefasst ist, eines mit kleinen Perlen verziert und zwei *heilthumb* enthalten. Zudem fallen relativ zahlreiche dem Bereich der Wissenschaft zuordenbare Geräte wie beispielsweise Uhren, nämlich teils Sonnenuhren und teils mechanische Uhren auf, wobei eine besonders interessante Kombination aus Uhr und Paternoster auftritt, nämlich ein *praun aggestainener paternoster daran ain silbren vergult chreuz mit ainem sonnen ührl*, was als Frühform einer Armbanduhr interpretiert werden kann. Als weitere wissenschaftliche Geräte sind die sechs Kompassse, wobei diese aus Metall, Elfenbein und Holz gefertigt waren, zu erwähnen. Als weitere diesem Bereich zuordenbare Gegenstände treten auch drei *eisen zyrckhl* sowie eine *goldtwag* auf. Weiters war das Zimmer offenbar mit Wachspflanzen dekoriert, da vom *poden* als der Decke *zway wächsene weingewäx* hingen¹⁷³.

Der zweite Raum im Ensemble, Kammer danach, deren Inventar durch einen Kasten der insgesamt 370 Bücher in sieben Fächern, sowie *sechs partes in weiß periment eingebunden* und *sechs partes mit praunem leder* enthielt¹⁷⁴. Anscheinend in unmittelbarer Nähe, wenn nicht neben dem Bücherkasten befand sich ebenfalls ein Kasten, der später im Inventar auch als *schreibcassten* bezeichnet wird, in dem *allerlay missif und schriften rechnungen, kunstbuecher und etliche partes* verwahrt wurden. In der Kammer werden auch zwei *ligpöt* sowie zwei mit *paumwol gefütterte madrazen* erwähnt, wobei aber nicht klar ist ob hiermit auch Bettgestelle gemeint waren. Abgesehen davon unterscheidet sich die Ausstattung der Kammer von jener des Zimmers hauptsächlich im Dekor, denn die Wände der Kammer scheinen mit einem Wandteppich, einem Dachsfell, *sowie vierzehen gemalte gros und klaine eingefasste tafeln zum thail an der wandt hangende und zum thail sonst inn zimer stehende* verziert. Etwas später im Inventar werden *neun stueckh gemalter tuecher von den schlachten dabey der alt herr Görg von Freundsperg gewest, sechs gemalte tüecher etlicher personen conterphedt, zwen abris gehaltener augenschein, fünf gemalte tücher von geistlichen bildnussen, vier alt auf tücher gemalte mappa, vier papiern wappen, drey tücher darauf deren von freundsperg wappen gemalt* und zuletzt *etliche kunstückhl und malwerch* erwähnt, wobei aber nicht klar ist

¹⁷³ OÖLA, Ha Aurolzmünster Hs.3 fol.19v.

¹⁷⁴ OÖLA, Ha Aurolzmünster Hs.3 fol.20v-21r.

ob die genannten Bilder¹⁷⁵ sich in der im Verzeichniss kurz davor erwähnten *sidltruhen darin allerlay alte missif und brief sachen auch etliche druckhte tractätlen*¹⁷⁶ befunden haben oder ob diese auch den Raum zierten.

Abgesehen von den bereits erwähnten Möbelstücken enthielt der Raum noch sieben, alle als leer bezeichnete, Truhen, sowie zwei Tische, wobei auf dem einen ein *gewierchter tebich und vier gefasste auch drey ungefasste rechköpfl* und ein *ainschichtig gämbs kürndl* lagen und auf dem anderen ein *schwarz leiner tebich darauf etliche schlechte scätl und fueteral* lagen. Zudem befand sich einer der Truhen die als *gemalt* bezeichnet wird, neben dem zweitgenannten Tisch auf einer Bank¹⁷⁷.

Im daran anschließenden Raum, der als *innere cammer* bezeichnet wird, befanden sich zunächst drei Kleiderkästen, welche die gesamte Garderobe des Georg von Friendsberg enthielten. Das Verzeichnis der Kleider erstreckt sich im Inventar von fol.23v bis fol.29v. Der Inhalt des vierten Kastens lässt sich nur schwer kategorisieren, aber Sammlung oder möglicherweise Ansammlung von Kuriositäten und Präziosen würde wohl den vorgefundenen Zustand am treffendsten charakterisieren. Der Bogen der angeführten Gegenstände spannt sich dabei von *zway duzet sylberen knöpf darbey auch vier grösser knöpf*, über einen grossen eingefassten Spiegel, einer *prilln in ainem plabeen papier, einem erberzan und ain gämbs kürndl bede in sylber eingefasst, ain in dreyzehen schöne berlen gefasst menschen haaroder auch einem grienen stain sambt ainem grienen pecher daraus für das vergifft zetrinckhen*¹⁷⁸. Die angeführten Gegenstände sollen nur als illustrative Beispiele für das nicht definierbare Ensemble dienen. Weiters enthielt die Kammer noch fünf Truhen, eine *pöttstatt sambt den umbhanngen* und eine *alte unaufgeschlagen rais pöttstatt hinden rot*. Außerdem hingen in dieser Kammer *Herrn Geörgens seligen und seiner gemahel conterphedt*, sowie drei andere Gemälde und drei werden im Inventar als an der Wand lehnend beschrieben. Besonders bemerkenswert sind weiters drei erwähnte lauten *in iren fueteraln* und ein *zyttern in ainem fueteral*, also Musikinstrumente. Zuletzt soll auch nicht unerwähnt bleiben, dass in einer *sil truhen* neben dem Bett und einer weiteren schwarzen Truhe jeweils *vergeben missif* aufbewahrt wurden.

¹⁷⁵ OÖLA, Ha Aurolzmünster Hs.3 fol.23v.

¹⁷⁶ OÖLA, Ha Aurolzmünster Hs.3 fol.23r.

¹⁷⁷OÖLA; Ha Aurolzmünster Hs.3 22v-23r.

¹⁷⁸ OÖLA; Ha Aurolzmünster Hs.3 fol.29r-31v.

Das anschließende *träästübel* war mit einem großen Kasten und einem *stübich darinn allerlay schriften, die niderlendisch kriegssachen belangende* eingerichtet und auch die übrigen im Raum befindlichen Gegenstände abgesehen von den erwähnten Schriften hängen mit dem Handwerk des Drehens zusammen. Weshalb diese Werstatt auf Mindelheim zum herrschaftlichen Appartement zählte kann nur spekuliert werden.

In dem den Abschluss des Ensembles bildenden *wartt stübl vor irer gnaden zimer* befand sich ein voll ausgestattetes Bett und sonst allem Anschein nach nichts.

Die skizzierten adeligen Arbeits- oder zeitgenössisch „Mußeräume“ stehen sicherlich in enger Verwandtschaft zu der bereits angesprochenen Gelehrtenstube, die ihre Blütezeit allerdings in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bereits hinter sich hatte und aus der sich, gemeinsam mit der mittelalterlichen Schatzkammer im 16. und frühen 17. Jahrhundert, die sogenannten Kunst- und Wunderkammern entwickelt haben¹⁷⁹. Ähnliches stellt auch Hoppe fest, wenn er sagt, dass der Rückgang des Raumtyps der Studierstube in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sicherlich nicht auf einen Rückgang der Bildungsinteressen der Schlossbesitzer zurückzuführen ist, sondern vielmehr, zumindest in Fürstensitzen, auf eine Änderung im Hofzeremoniell oder das Aufkommen von Bibliotheken und Kunst- und Wunderkammern, die die räumlich beengte Studierstube obsolet machten¹⁸⁰. Festzuhalten bleibt aber, dass abgesehen von der Studierstube in Aistersheim und der *lebery* in Grafenwörth¹⁸¹ keiner der neuen Raumtypen der Kunst- und Wunderkammer oder der Bibliothek in reiner Form in den untersuchten Inventaren fassbar ist, aber dass sich all diese Aspekte im Gegenstandsspektrum des oben definierten Referenzappartements nachweisen lassen.

Die bedeutendsten habsburgischen Sammlungen des 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts waren, um in aller Kürze auf die oben angesprochenen Kunst- und Wunderkammern zu sprechen zu kommen, einerseits die durch Ferdinand von Tirol in Ambrass mit Hilfe von Jakob Schrenck von Notzing und Gerhard van Roo angelegte und andererseits jene Rudolfs II, die sich in vier gewölbten Räumen in der Prager Burg befand¹⁸². Auch in der Wiener Hofburg befand sich eine Kunst- und Wunderkammer, die unter Ferdinand I. eingerichtet wurde und un-

¹⁷⁹ Parmentier, Wunderkammer (2007/2008) 11.

¹⁸⁰ Hoppe, Rückzugsräume (2005) 119.

¹⁸¹ ÖNB, Cod. 14668,2 fol.28r.

¹⁸² Kühnel, Kunst- und Wunderkammern (1969) 434.

ter Maximilian II. bereits zwei Stockwerke umfasste¹⁸³. Das Kernstück der Ambrasser Sammlung war die Rüstkammer, daneben beinhaltete sie zahlreiche italienische Portraits, religiöse Bilder, antike Münzen und Statuen, Objekte aus Edelmetall, Gefäße aus Halbedelsteinen, Uhren, Gläser, kostbare alte Möbel, mathematische Instrumente und mechanische Spielwerke¹⁸⁴. Die Sammlungen sollten, wie auch hier aus dem breiten Spektrum der Gegenstände abzulesen ist, Spiegel der Welt, „macrocosmos in microcosmos“, sein¹⁸⁵. Der Aspekt der adeligen Sammlertätigkeit in den angesprochenen Teilaspekten lässt sich auch in einigen der untersuchten Inventaren gut belegen. Harry Kühnel merkt an, dass die adeligen Kunstsammler einer zahlenmäßig kleinen Gruppe angehörten, ihre Kollektionen aber eine weitreichende kulturelle Ausstrahlkraft besaßen¹⁸⁶. Eine relativ umfangreiche Sammlung, die nahezu alle angesprochenen Aspekte umfasste, wenn auch in wesentlich kleinerem Maßstab, war jene im bereits mehrfach erwähnten Nachlass Georg II. von Friendsberg 1586 in der Mindelburg, die oben bereits skizziert wurde.

Die Kollektion Georg II. von Friendsberg könnte durch die Ambrasser Sammlung beeinflusst worden sein, was die geographische und auch personelle Nähe des Innsbrucker Hofes vermuten lassen würde. Die oben angeführte Liste ließe sich nahezu beliebig lang fortsetzen, da sie im Original immerhin von fol.2r-fol.32r reicht und, ohne jedoch jemals summarisch als solche bezeichnet zu werden, sich über alle vier Räume des Appartements erstreckt. Die Sammlung befand sich hier vollständig im herrschaftlichen Appartement. Im 1583 erstellten Inventar von Schloss Maissau sind nur vereinzelte Stücke, nämlich *Ain Scadl mit ainem Eiß Vogl und Geörcho Rosen* [...], in *der frauen stibl*, also möglicherweise in diesem Fall der Stube des Appartements der adeligen Hausmutter, und *ain Indianische nuß mit silber beschlagen und verguldt wigt sambt der nuß ain march und vier lott*¹⁸⁷, die sich im *Thurn das eysen gwelb genandt* befand, nachweisbar¹⁸⁸. Ein ausgesprochen umfangreiches Ensemble an Büsten und Portraits schließlich lässt sich in dem 1602 inventarisierten Schloss Grafenwörth nachweisen, wo sich beispielsweise in der *camer*, die an das *herrn zimer* anschloss, insgesamt 32 Bilder befanden:

¹⁸³ Kühnel, Wunderkammern (1969) 434.

¹⁸⁴ Kühnel, Wunderkammern (1969) 434.

¹⁸⁵ Paramntier, Wunderkammern (2007) 11.

¹⁸⁶ Kühnel, Wunderkammern (1969) 435.

¹⁸⁷ ÖNB, Cod. 14835 fol.20r.

¹⁸⁸ ÖNB, Cod. 14835 fol.19r.

*Herrn Joachimen von Sinzendorf ud seiner frauen gemahel conterfet, Item herrn Hannß Bärtlme von Kholonitsch und herrn Wolffen von Stubenberg Contrafet, Item ain türggisch contrafet, Drey Marien pilder, Sigismunnndi Bathori bildnuß, Achtzehen claine prustbilder und contrafet und siben tafeln darauf die französsischen und die niederlendischen schlachten*¹⁸⁹.

In Maissau 1583 und Pürnstein 1564 stellte sich, um wieder auf den Aspekt der geistigen Arbeit zu sprechen zu kommen, die Situation jedoch anders dar. In beiden Inventaren nämlich wurden die Schriftstücke und die Mehrzahl der Bücher zusammen mit dem Silbergeschirr und anderen Preziosen in „Schatzgewölben“ aufbewahrt. In Maissau befanden sich die Urkunden mit großer Wahrscheinlichkeit *im thurn das eysen gwelb genandt*¹⁹⁰. In Pürnstein stellt sich die Situation ähnlich dar. Hier wurden die Urkunden in *dem Gwölb darein man aus der gemeldeten Kammer, da der Herr und die Frau selige ingeleget* verwahrt, wo sich auch die Bücher des Herren, als *des Herrn seligen Liberey bezeichnet* befanden¹⁹¹. Dieses Gewölbe war durch einen Gang mit dem im Herrentrakt von Pürnstein liegenden Herrenzimmer verbunden. In Pürnstein ist generell ein größerer Grad der Arbeitsteilung fassbar, was sich nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Verwaltungstätigkeit zeigt, denn im Inventar werden sowohl eine *rentmeisterkammer*¹⁹² als auch ein im Herrentrakt gelegenes *rentmeisterstüblein*¹⁹³ erwähnt. Zudem werden auch mehrere Wohnräume, die dem Pfleger oder den Pflegern zugeordnet waren, verzeichnet, und offensichtlich das „Büro“ des Pflegers in einem *Gwölbel neben der Tirnitz, darein ein Pfleger sein Schreiberei hat*¹⁹⁴.

Die beschriebenen „Settings“ unterscheiden sich deutlich von jenen vor der ersten Hälfte des 16. und des 15. Jahrhunderts. In Wurmberg wurden 1525 ein *schreiber arker bei der stieg* und *kantzley* verzeichnet, während sich dort im herrschaftlichen Appartement noch keinerlei Spuren von Büchern oder Schriftgut finden. Blickt man noch weiter zurück, treten die ersten Spuren von Schriftlichkeit im Kontext einer Burg im untersuchten Quellenkorpus in der bischöf-

¹⁸⁹ ÖNB, Cod. 14668, 2 fol.25r.

¹⁹⁰ ÖNB, Cod. 14835 fol.19r.

¹⁹¹ Götting, Pürnstein (1976) 19.

¹⁹² Götting, Pürnstein (1976) 28.

¹⁹³ Götting, Pürnstein (1976) 36.

¹⁹⁴ Götting, Pürnstein (1976) 34.

lich freisingischen Burg Škofja Loka (Slowenien) um 1318 in der *camera domini Ulrici capellani notarii*¹⁹⁵ in Form zweier bemalter Truhen für Urkunden und von 148 Pergamentbögen auf. In den wenigen erhaltenen niederösterreichischen Burginventaren des 15. Jahrhunderts sind Spuren der Schriftlichkeit auf der Ochsenburg 1432 in der *newen stuben und kamer*¹⁹⁶ in Form eines *zypresseins* Schreibzeug und einer *grözzew bagstafel* erhalten, also wahrscheinlich im herrschaftlichen Appartement. Das Hassbacher Inventar wird 1457 durch ein umfangreiches Urkundenverzeichnis abgeschlossen¹⁹⁷. Zudem wurden dort, was im Zusammenhang mit der oben angesprochenen Funktion von Gewölben als Schutzraum zu sehen ist, *register; die man aus dem gwelb im turn hinauf in die obgenant kamer im frauencymer tragen hat*, erwähnt¹⁹⁸. Die Urbare wurden dort im Übrigen in einem Almar im Herrenzimmer aufbewahrt¹⁹⁹. Im Tiroler Raum sind im 15. Jahrhundert ebenfalls Hinweise auf Schreibtätigkeit im Kontext von Burgen in Form einer Schreibstube (Fragenstein) und Schreibtischen auf insgesamt acht Burgen zu finden, wobei die teils erlesene Materialqualität dieser Möbel auf eine besondere Wertschätzung hindeutet²⁰⁰.

Im Lichte der vorgestellten adeligen „Arbeits- oder Mußeräume“ erscheint es also als nicht ganz unwahrscheinlich, dass diese dem Arbeitsgebot, sofern sie zuhause in ihren Burgen und Schlössern waren, tatsächlich nachgekommen sind.

3.1.3 Bildung

Um den skizzierten Aufgaben gerecht werden zu können (Verwaltung und Regierung der eigenen Güter, hausväterliche Pflichten, Karriere bei Hof), aber auch in der Funktion Hausprediger oder Hausbischof musste der Hausvater, ganz im Sinne des oben angesprochenen Konzepts der geistigen Arbeit lesen und schreiben können und über eine höhere Schulbildung verfügen. Außerdem boten sich den Adeligen in der Frühen Neuzeit bei Hof Möglichkeiten zu

¹⁹⁵ FRA II 36 (1871) 144.

¹⁹⁶ HHStA, Hs. W94 fol.253r.

¹⁹⁷ Weltin, Wehrbauten (2003) 340-343.

¹⁹⁸ Weltin, Wehrbauten (2003) 341.

¹⁹⁹ Weltin, Wehrbauten (2003) 341.

²⁰⁰ Handzel, Räume (2005) 76-78.

politischer Macht und wirtschaftlichem Wohlstand zu gelangen²⁰¹. Zudem waren die kaiserlichen beziehungsweise landesfürstlichen Höfe für die Damen und Herren von Stand sicherlich auch durch ihre prächtigen ritterlichen Feste und als ein Ort des standesgemäßen ehrenvollen Umgangs attraktiv²⁰². Parallel zur Entfaltung ritterlich-höfischer Repräsentation bildete sich an den mitteleuropäischen Höfen der Habsburger auch die Zentralverwaltung des Landes aus²⁰³. „Schulbildung, Kenntnisse im römischen Recht, *Professionalität* in der Regierungstätigkeit wurden also zur Voraussetzung für Karrieren in der Umgebung des Landesfürsten (wie für die ständische Politik und Verwaltung, wie auch im Verlauf der Ausbildung konkurrenzierender und durchorganisierter Konfessionskirchen für kirchliche Ämter und sogar für die gewinnbringende Verwaltung der Grundherrschaft)²⁰⁴“.

Zudem musste der Adel zunehmend mit gebildeten bürgerlichen Aufsteigern um politische Positionen in der Nähe des Fürsten konkurrieren²⁰⁵. Der Aufbau der neuen Zentralbehörden auf Landes- und Reichsebene brachte nämlich einen erhöhten Bedarf an römisch-rechtlich geschulten Juristen mit sich²⁰⁶. In Regierung und Verwaltung wurde mehr und mehr auf das geschriebene römische Recht Bezug genommen, weshalb der Bedarf an Fachleuten in diesem Bereich anstieg, und auch für die erfolgreiche Verwaltung der adeligen Grundherrschaft wurden Lesen und Schreiben und juristische Bildung zu notwendigen Voraussetzungen²⁰⁷.

Abgesehen von der praktischen, „beruflich“ motivierten Erlernung der Schrift können spätestens seit Martin Luther und insbesondere bei Protestanten auch religiöse Motive, angeführt werden, denn in der Konzeption Luthers kam der Schrift, wie Gernot Heiss feststellt, eine zentrale Rolle als Grundlage des rechten Glaubens und der christlichen Lebensführung zu²⁰⁸. „Die religiöse Argumentation für eine allgemeine und in den Sprachen der Heiligen Schrift hochentwickelte Schulbildung blieb für die ‚Evangelischen‘ aller Richtungen grundlegend²⁰⁹“.

²⁰¹ Heiss, Adel (1997) 180.

²⁰² Heiss, Adel (1997) 180.

²⁰³ Heiss, Adel (1997) 182.

²⁰⁴ Heiss, Adel (1997) 182.

²⁰⁵ Heiss, Adel (1997) 182.

²⁰⁶ Brunner, Landleben (1949) 154.

²⁰⁷ Heiss, Standeserziehung (1990) 392.

²⁰⁸ Heiss, Konfession (1978) 14-15.

²⁰⁹ Heiss, Konfession (1978) 15.

Neben der religiös-konfessionellen Ausrichtung und der praktisch orientierten juristischen ist der dritte wichtige Punkt des adeligen geistigen Lebens im 16. Jahrhundert unter anderem in den durch antike Stoffe geprägten Bildprogrammen oder generell künstlerischen Ausgestaltungen der Burgen und Schlösser des 16. Jahrhunderts, die zum großen Teil durch das Mittelalter lebendig gebliebene Traditionen zeigen, ersichtlich²¹⁰. Im Humanismus und im Zeitalter der Renaissance erfuhren diese eine besondere Aufwertung²¹¹. Für den Betrachter der Bilder und Kunstwerke war die genaue Kenntnis der ihnen zugrunde liegenden antiken Stoffe und Geschichten Voraussetzung zum Verständnis des Dargestellten, eine Tatsache, die die generelle Forderung an den „Gebildeten“ des Studiums der bedeutenden Werke der Geschichte, Philosophie und Literatur der Antike, aber auch der neueren Zeit implizierte²¹². Die Symbolisierung der sieben freien Künste (Grammatik, Arithmetik, Geometrie, Musik, Astronomie, Dialektik und Rhetorik) in den Bildprogrammen der Schlösser und Burgen, so beispielsweise im Terrakottahof der Schallaburg, den Hans Wilhelm von Loesenstein in den Jahren 1572-1573 ausführen ließ, zeigt zudem die augenscheinliche Affinität zur universitären Ausbildung in dieser Zeit²¹³.

Abgesehen aber von dem Wissen, das aus der Lektüre gewonnen werden sollte, möchten dieselben auch als Quell der Tugend dienen, eine Meinung, die bereits der Humanist Enea Silvio Piccolomini, der spätere Papst Pius II., der in jungen Jahren am Hof Friedrichs III. in Wien wirkte, vertrat²¹⁴. Die Tugend sollte generell das Zentrum des Bemühens sein, stellt Ulrike Knall-Brskovsky fest, was seinen Niederschlag in bildlichen Darstellungen auf Kacheln, an Portalen, an Fassaden, in Stuckaden und in Deckenmalereien fand, und zudem die Brücke zu den sittlich-religiös begründeten Forderungen an den Hausvater generell, und im Speziellen an den adeligen Hausvater schlägt. Der Begriff Tugend umfasst alle für den adeligen Menschen wichtigen Eigenschaften, deren Kern die drei geistlichen Tugenden Glaube, Liebe und Hoffnung, sowie die vier Kardinaltugenden Mäßigkeit, Gerechtigkeit, Stärke und Klugheit bildeten²¹⁵. Die Ansicht, dass sich der Adel vom gemeinen Volk hauptsächlich durch sein tu-

²¹⁰ Knall-Brskovsky, Ethos (1991) 481.

²¹¹ Knall-Brskovsky, Ethos (1991) 481.

²¹² Knall-Brskovsky, Ethos (1991) 482.

²¹³ Vgl. Knall-Brskovsky, Ethos (1991) 481-482.

²¹⁴ Knall-Brskovsky, Ethos (1991) 482.

²¹⁵ Knall-Brskovsky, Ethos (1991) 482.

gendhaftes Verhalten unterscheidet, kommt nicht nur bei Erasmus von Rotterdam zum Ausdruck, sondern in unserem Zusammenhang besonders bedeutend auch im 1601 verfassten „Adelsspiegel“ des Cyriacus Spangenberg: *Wer liegt in Lastern wie ein Schwein/ Der kan furwar nicht Edel sein*²¹⁶.

Die ethische Legitimation der beanspruchten Herrenrechte war im 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts besonders aktuell, da in dieser Zeit immer mehr Bürgerlichen der Standesaufstieg gelang, und somit die Legitimation des privilegierten Adels durch die von ihm beanspruchte Tugend - neben der edlen Geburt - besonders an Bedeutung gewann, um sich von Neuadeligen abzugrenzen²¹⁷. Die hier im Blick stehende Adelswelt lebte, wie Otto Brunner es ausdrückt, in der Überzeugung, dass der Mann edler Abkunft zur Tugend geboren sei und darum die Tugend als eine hohe und strenge Forderung an ihn herantritt²¹⁸. Als besonders förderlich zur Erlangung der Tugend wurde die Kenntnis der Alten und Neuen Geschichte erachtet, ein Umstand dem „Nachtlektüre“ des Georg II. von Friendsberg 1586 in der Mindelburg Rechnung zu tragen scheint, dort befanden sich nämlich neben dem Bett des Herren *dreyssig allerlay pet und hystori bücher auf der panckh neben irer gnaden pet sambt ainem schreib täfel dabey*²¹⁹, sodass angenommen werden kann, dass der katholische Herr nicht nur las, sondern auch Notizen anfertigte.

Auch die zum Zweck der Vermittlung der Tugend angelegten Sammlungen von Exempeln guter und schlechter Taten, allen voran die bereits in der Antike angelegte Sammlung des Velerius Maximus, finden sich in den untersuchten Nachlässen, konkret in jenem des Leopold von Pötting (1519 - 1579)²²⁰, unter dessen Büchern sich unter anderem *ein puch mitt dem titl Valerii Maximi factorum et dictorum memorabilium* befand²²¹. Als Verkörperung dieser vorgestellten Ideale tritt in der Übergangszeit vom Mittelalter zur Neuzeit immer noch der Ritter auf. Dies geschah in der Form, dass die Vorstellungen und Ideale des Humanismus in

²¹⁶ Cyriacus Spangenberg, Adelsspiegel. Schmalkalden 1601, 2. Teil 173 f. nach: Knall-Brskovsky, Ethos (1991) 482.

²¹⁷ Vgl. Knall-Breskovsky, Ethos (1991) 484.

²¹⁸ Brunner, Adelsbibliotheken (1949) 118.

²¹⁹ OÖLA, HA Auroldmünster Hs.3 fol.16v.

²²⁰ Schodl, Ritterstand (1983) 223.

²²¹ ÖNB, Cod. 14638 fol.17r.

die eigene Vorstellungswelt eingegliedert und in die äußere Form der Zeit gebracht wurden²²². Zwar schlüpften die Helden auch in Österreich im 16. Jahrhundert in das Kleid der Renaissance, aber handelte es sich um adelige Selbstdarstellung etwa auf Epitaphien oder bei Festen, dann blieb das Ritterbild bis in das 17. Jahrhundert höchst lebendig²²³. Gemeint ist hier das in den Darstellungen der Frühen Neuzeit in den Vordergrund tretende Bild des „miles christianus“ als Streiter Gottes, Beschützer der Schwachen, Witwen und Waisen, Kämpfer für die Kirche und gegen die Heiden, im Gegensatz zu den ursprünglichen Vorstellungen, die lediglich dazu gedacht waren, der adeligen Schicht zwischen Herrschaft und Dienst ein höheres Ethos einzupflanzen, das im Dienst für Gott, den Herrn und die Frau bestand²²⁴.

Dass die Bildung allein nicht ausreichte, um sich von den bürgerlichen Aufsteigern hinreichend abzugrenzen, stellt auch Heiss fest; neben der *modernen* schulischen Bildung blieb auch die *traditionelle* ständische Erziehung für den Adel von Bedeutung²²⁵. Auch hier kann wieder Sigmund von Herberstein gleichsam als Prototyp für eine Kombination aus schulischer und ständischer Bildung gelten, denn er wurde mit acht Jahren zu seinem Verwandten, dem Gurker Domprobst Wilhelm Weltzer, gebracht, um mit anderen jungen Adligen sowohl zur Schule zu gehen als auch bei Tisch zu dienen, um so in einem „die Lernung“ und die „Hofzucht“ zu bekommen²²⁶. Im Anschluss an sein Studium in Wien reiste er dem Hof Maximilians I. nach, um das „Hoffwesen“ zu beobachten und die Leute bei Hof kennenzulernen²²⁷. Zuletzt half er seinem Vater in Rechtsgeschäften und diente danach im kaiserlichen Heer²²⁸.

Der Kriegsdienst oder zumindest die Bereitschaft und die Fähigkeit, dem Herrscher im Krieg zu dienen und die Fähigkeit, Gewalt in politischen und persönlichen Konflikten anzuwenden, legitimierten noch in der Frühen Neuzeit den Status eines Adligen, was sich nicht zuletzt in einem gewissen „Gewalthabitus“, der auch im Umgang mit Standesgenossen oder sozial Schwächeren gern zur Schau gestellt wurde, zeigte²²⁹.

²²² Knall-Breskovsky, Ethos (1991) 485.

²²³ Knall-Breskovsky, Ethos (1991) 485.

²²⁴ Knall-Breskovsky, Ethos (1990) 485.

²²⁵ Heiss, Adel (1997) 185.

²²⁶ Heiss, Adel (1997) 185.

²²⁷ Heiss, Adel (1997) 186.

²²⁸ Heiss, Adel (1997) 186.

²²⁹ Asch, Europäischer Adel (2008) 194.

In der Frühen Neuzeit wurde das Modell des adligen Verhaltens, das zunächst eher durch heroischen Individualismus und durch eine starke, bis zur Gewaltanwendung in Streitigkeiten gehende habituelle Konfliktbereitschaft geprägt war, schrittweise durch ein neues Verhaltensideal das die Kontrolle der Affekte und die Selbstdisziplin betonte, ersetzt²³⁰. In dieser Kontrolle der Affekte etc. ist auch eine weitere essenzielle Forderung an den Hausvater angesprochen, denn derselbe sollte das Haus nicht nur gottesfürchtig leiten, sondern auch ein von der Vernunft geleitetes Leben führen²³¹. Hoffmann stellt fest, dass die christliche und die aus der Antike überlieferte Tugend hier nebeneinander stehen²³². Die Beherrschung der Triebe und Affekte wird als Bedingung für ein vernünftiges Leben gefordert²³³. Wer von seinen Leidenschaften hin und her gerissen und seinen Trieben ausgeliefert ist, kann sich im Umgang mit den Hausangehörigen und mit seinem Besitz nicht richtig verhalten²³⁴. Allen voran sollten der Geschlechtstrieb und der Nahrungstrieb beherrscht werden²³⁵. Die Warnung vor der Unkeuschheit, so Hoffmann, wird meist wie bei Xenophon nur formelhaft und im Rahmen der Forderungen an den Verwalter abgehandelt, die man aber auch auf den Hausvater beziehen darf²³⁶. Als weitere Probleme in diesem Zusammenhang wurden das Trinken und übermäßige Essen angeführt, von welchem dem Hausvater unisono energisch abgeraten wurde und es sollte vielmehr ein Ebenmaß angestrebt werden²³⁷.

Die, um diesem Bildungsideal und Adelsethos gerecht werden zu können notwendigen, Werke befanden sich, wie einschlägige Untersuchungen zeigen, in den Bibliotheken des österreichischen Adels²³⁸. Insgesamt sind auch in 13 der untersuchten Inventare der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und des frühen 17. Jahrhunderts mehr oder minder umfangreiche Bücherverzeichnisse oder, wie bereits ausgeführt, in einem Fall Bibliotheken überliefert.

²³⁰ Asch, Adel (2008) 193.

²³¹ Hoffmann, Predigten (1959) 100.

²³² Hoffmann, Predigten (1959) 101.

²³³ Hoffmann, Predigten (1959) 101.

²³⁴ Hoffmann, Predigten (1959) 101.

²³⁵ Hoffmann, Predigten (1959) 101.

²³⁶ Hoffmann, Predigten (1959) 102.

²³⁷ Hoffmann, Predigten (1959) 102-103.

²³⁸ Knall-Brskovsky, Ethos (1990) 482.

Die umfangreichsten Schriftenverzeichnisse fanden sich in den Inventaren der Schlösser Nussdorf ob der Traisen (1608)²³⁹ und Albrechtsberg (1610)²⁴⁰, sie umfassten im zweiten 300 und im ersten 267 Titel. Die Bücher in Albrechtsberg wurden zudem taxiert und mit einem Schätzwert von 150 Gulden angegeben²⁴¹. In Wurmberg (1525), Maissau (1583) und dem Nachlass des Helmhard Jörgler zu Wien (1595) wurden lediglich Bücher im Zusammenhang mit den Frauenwohnräumen verzeichnet, auf die in den Überlegungen zum „Frauenzimmer“ noch einzugehen sein wird. Im Nachlass des 1577 verstorbenen Georg Walch, sowie Kaja, Pürnstern und der Mindelburg wurden jeweils Bücher nur summarisch, ohne deren Titel zu nennen verzeichnet.

Auf das Beispiel der insgesamt 300 Titel umfassenden Bibliothek des protestantischen Freiherrn Albrecht von Enenkel (1547*-1610)²⁴² in Albrechtsberg bei Krems an der Donau möchte ich, ob seines Umfangs und seiner Repräsentativität, in der Folge noch genauer eingehen. Die Bibliotheken der Adligen der letzten Jahrzehnte des 16. und des 17. Jahrhunderts zeigen nämlich einerseits, dass dieselben die Bildungsmöglichkeiten tatsächlich genutzt haben und andererseits welchen Umkreis ihre Interessen umspannten²⁴³. Als die drei wichtigsten für die Adelskultur grundlegenden drei Werke nennt Otto Brunner Ciceros „de officiis“, Petrarcas „Canzoniere“ und Ariosts „Orlando furioso“²⁴⁴, wovon sich in den untersuchten Inventaren aber nur Ciceros Werk nachweisen lässt. Gerade das Werk Ciceros ist aber in direktem Zusammenhang mit der oben kurz umrissenen adeligen Tugendlehre zu sehen, die nun unmittelbar aus dessen Werk schöpfte, während sie im Mittelalter indirekt von ihm abgeleitet war²⁴⁵.

Die in den untersuchten Inventaren überlieferten Bücherlisten wären der Charakterisierung Otto Brunners nach, eher klein zu nennen²⁴⁶. Die Sammlungen umfassten im Allgemeinen an geistlicher Literatur meist Bibeln im Urtext und in der Übersetzung Luthers, Postillen sowie Gebet- und Gesangbücher. Das Schriftenverzeichnis des Albrecht Enenkel umfasst abgesehen

²³⁹ ÖNB, Cod. 14851 fol.15r-26r.

²⁴⁰ ÖNB, Cod. 14782, 2 fol.59v-70r.

²⁴¹ ÖNB, Cod. 14782,1 fol.2r.

²⁴² Schimka, Herrenstand (1967) 82.

²⁴³ Brunner, Landleben (1949) 158; Brunner, Adelsbibliotheken (1949) 114.

²⁴⁴ Brunner, Adelsbibliotheken (1949) 117.

²⁴⁵ Brunner, Adelsbibliotheken (1949) 117.

²⁴⁶ Brunner, Landleben (1949) 158.

von den patristischen Werken und Werken Augustinisch mystischer Natur alle auch bei Brunner beschriebenen Genres ²⁴⁷: Dort stehen Schriften der Reformatoren, allen voran Luthers, unter anderem mehrere Ausgaben des großen Katechismus und *zwo predigten Lutheri von der geistlichen hauß haltung*²⁴⁸, *ehr und mainung Doctor Luther vom freyen willen und bekherung des menschen zu Gott*²⁴⁹, *außlegung uber etliche psalmen Davidts Marthin Luthers*²⁵⁰, aber auch Johann Spangenberg (1484-1550) *ehe spiegel*²⁵¹ oder zwei der Werke Cyriacus Spangenberg (1528-1604) über verschiedene Teufel [...] *der Spill Teufel*²⁵² und [...] *wider die sieben bößen ains Teufels cornifl spil*²⁵³ Werke Melanchtons neben deutschen Übersetzungen Ciceros *der teutsche Cicero*²⁵⁴, Vergils *der poet virgilius teutsch*²⁵⁵ und wahrscheinlich Livius' *die römischn historica Titii Livii*²⁵⁶.

Der Aspekt des Höfisch-Ritterlichen beziehungsweise auch der Erbauungsliteratur zur Förderung der Tugend ist sicherlich repräsentiert durch *ein buch von der geschichten des großen Alexander*²⁵⁷, *ein buech von ritter Herren Hanßen von Montevida*²⁵⁸, *ein turnier buech*²⁵⁹, *vier bücher von der ritterschafft*²⁶⁰. Juridische Fachliteratur beziehungsweise Gesetzeskompendien sehen wir unter anderem in der *peinliche halß gerichtts ordnung Kaiser Carls*²⁶¹, die das geltende Strafrecht auf Reichsebene repräsentiert, aber auch historisches Recht im *saxnn spie-*

²⁴⁷ Vgl. Brunner, Landleben (1949) 158-159.

²⁴⁸ ÖNB, Cod.14782,1 fol.68r (vgl. Jaumann, Gelehrtenkultur (2004) 422).

²⁴⁹ ÖNB, Cod.14782,1 fol.64v.

²⁵⁰ ÖNB, Cod.14782,1 fol.65r.

²⁵¹ ÖNB, Cod.14782,1 fol.67v (vgl. Jaumann, Gelehrtenkultur (2004) 620-621).

²⁵² ÖNB, Cod.14782,1 fol.67v (vgl. Jaumann, Gelehrtenkultur (2004) 620-621).

²⁵³ ÖNB, Cod.14782,1 fol.68r (vgl. Jaumann, Gelehrtenkultur (2004) 620-621).

²⁵⁴ ÖNB, Cod.14782,1 fol.60r.

²⁵⁵ ÖNB, Cod.14782,1 fol.59v.

²⁵⁶ ÖNB, Cod.14782,1 fol.60v (vgl. Tusculum Lexikon (1982) 479-480).

²⁵⁷ ÖNB, Cod.14782,1 fol.60r.

²⁵⁸ ÖNB, Cod.14782,1 fol.61r.

²⁵⁹ ÖNB, Cod.14782,1 fol.61v.

²⁶⁰ ÖNB, Cod.14782,1 fol.61v.

²⁶¹ ÖNB, Cod.14782,1 fol.61r.

ge²⁶². Literatur zum praktischen Gebrauch für den Hausvater stellen das *buech von der rechten kunst zu distilieren Sebastinan Praunschweig*²⁶³, *ain alts kreuterbuech*²⁶⁴ oder auch ein *buech wider die seuche der pestilenz und andern gebrechen und zustandt des menschen leib*²⁶⁵ dar. Sogar ein Hausbuch, wenn auch wahrscheinlich satirischen Charakters mit dem Titel *haußbuech für die einfaltigen hauß vätter Erasmi Sacerii*²⁶⁶, wird erwähnt.

Es finden sich jedoch auch Werke katholischer Provenienz in Enenkels Bibliothek, wie beispielsweise ein *matirologium der heiligen nach dem calender*²⁶⁷ oder *der römische catechismus*²⁶⁸. Eine ausführliche Besprechung der gesamten Bibliothek Albrecht Enenkels würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen und wäre wohl ein geeignetes Thema für eine eigene Arbeit, aber in der Auswahl der Werke ist ersichtlich, dass tatsächlich alle zuvor angerissenen Aspekte adeliger Geisteshaltung vor dem Dreißigjährigen Krieg hier repräsentiert waren. Ähnliche Aspekte sind auch in der ebenso umfangreichen Bibliothek des Zeit- und Standesgenossen Hans Ludwig von Kirchberg (1563*-1608)²⁶⁹ in Nussdorf ob der Traisen repräsentiert, nur in anderer Gewichtung.

Resümierend kann festgehalten werden, dass sich die hier skizzierten, für die Geisteswelt der adeligen Herren als typisch angenommenen Haltungen auch in den untersuchten Inventaren insgesamt wiederfinden. Abgesehen von den einzelnen herausgegriffenen Autoren und Buchtiteln spiegelt sich nämlich in nahezu allen der verzeichneten Bibliotheken genau jene Mischung aus religiös- protestantischer, klassisch antiker- und auch Gebrauchsliteratur, dass zumindest den meisten hier im Blickpunkt stehenden Adeligen sicherlich ein breiter Bildungshorizont unterstellt werden kann.

²⁶² ÖNB, Cod.14782,1 fol.62r.

²⁶³ ÖNB, Cod.14782,1 fol.60r.

²⁶⁴ ÖNB, Cod.14782,1 fol.60v.

²⁶⁵ ÖNB, Cod.14782,1 fol.65v.

²⁶⁶ ÖNB, Cod.14782,1 fol.61v.

²⁶⁷ ÖNB, Cod.14782,1 fol.60v.

²⁶⁸ ÖNB, Cod.14782,1 fol.64r.

²⁶⁹ Schodl, Ritterstand (1983) 150.

Nun soll in der Folge der Aspekt des Prinzipates des adeligen Hausvaters, das m.E. auch räumlich, nämlich in Form des herrschaftlichen Appartements ausdrückt im Lichte der Inventare skizziert werden.

3.2 Räumliche Situation

Die Bezeichnung „Appartement“, unter der eine Gruppe von zusammenhängenden Räumen verstanden wird, die den Wohnraum einer sozial meist höhergestellten Person bilden, wird im deutschen Sprachraum frühestens ab dem 17. Jahrhundert geläufig, wie Stephan Hoppe feststellt²⁷⁰. Sie wird aber aufgrund ihrer Eindeutigkeit heute in Entlehnung aus den romanischen Sprachen synonym auch für ältere Phänomene verwendet²⁷¹. Auch Uwe Albrecht bemerkt, dass die begriffliche Konnotation des Appartements nicht über das späte 16. Jahrhundert zurückreicht. Die einzelnen Räume, die im Kern eine sequenzielle Abfolge bilden, deren Distanziertheit von der Außenwelt vom Hauptzugang her mit gesteigerter räumlicher Distanz zunimmt, besitzen unterschiedliche Funktionen und einen durch die Zugänglichkeit bestimmten unterschiedlichen sozialen Status²⁷². Nach Hoppe waren die zeitgenössischen deutschen Begriffe des 14. bis hin zum 16. Jahrhundert, zumindest was die deutschen Residenzen betrifft, am ehesten „Gemach“ oder auch Stube und Kammer, was sich mit meinen Erkenntnissen zum Teil deckt aber es ist diesen synonymen Begriffen für den Untersuchungsraum spätestens ab dem 15. Jahrhundert noch das „Zimmer“ hinzuzufügen, während „Gemach“ in Österreich Unter und Ob der Enns nur sehr vereinzelt auftritt. Der Begriff des „Zimmers“ hingegen ist in den Quellen häufig, um nicht zu sagen regelhaft als Synonym für den herrschaftlichen Wohnbereich zu finden.

Zwecks der kompakten und dennoch genauen Darstellung, sowie um Kontinuitäten und Diskontinuitäten im vorliegenden Quellenkorpus besser darstellen zu können, erschien es mir als sinnvoll, „Typen“ von Appartements nach der Anzahl der eingeschlossenen Räume zu definieren. Die Zahl der Räume des Appartements allein ist aber noch nicht aussagekräftig im Hinblick auf die in der Einleitung entwickelte Hypothese des Niederschlags gesellschaftlicher

²⁷⁰ Hoppe, Appartement 2005, 413-417 (hier 413-414).

²⁷¹ Hoppe, Appartement 2005, 413-417 (hier 413-414).

²⁷² Hoppe, Appartement 2005, 413-417 (414).

Strukturen in der Binnengliederung des Gebäudes, weshalb auch die Größe des jeweiligen Schlosses oder zumindest die Zahl der betrachteten Räume in der Relation zur Gesamtzahl der Räume im jeweiligen Haus berücksichtigt werden muss. Zudem soll anhand der Anzahl der vorhandenen Betten hinterfragt werden inwieweit abgesonderte, „alleinige Wohnung einer Person“ im herrschaftlichen Appartement des 15. und 16. Jahrhunderts realisiert war, oder werden sollte.

Dies führte zur Bildung von drei Typen, die mit den Großbuchstaben A-C bezeichnet und wie folgt charakterisiert sind. Typ A-Appartements bestehen aus einem Raum, und entsprechen somit dem bei Hoppe so genannten „Einraum“. Im Quellenkorpus entsprechen im 14. Jahrhundert drei, im 15. Jahrhundert einer und im 16. Jahrhundert vier dieser Kategorie. Typ-B Appartements, der häufigste Typ im untersuchten Quellenkorpus, umfasst eine Stube und eine Kammer und in wenigen Fällen noch maximal einen zusätzlichen Raum. Diesem Typus sind im 15. Jahrhundert zwei und im 16. Jahrhundert neun zuzurechnen. Mit C sind jene Appartements bezeichnet, die vier oder mehr Räume umfassen. Diesem Idealtypus entsprechen, wohl nicht ganz zufällig, zwei der herrschaftlichen Wohnbereiche, beide im 16. Jahrhundert, und zwar einerseits jener des Georg II. von Friendsberg auf Schloss Mindelburg und andererseits jener des Andres von Puchheim in Raabs an der Thaya. Es soll nun im Anschluss jeweils ein dem jeweiligen Typus entsprechendes Appartement näher besprochen und beschrieben werden.

Der herrschaftliche Wohnraum, als „Einraum“ lässt sich bereits ab dem frühen 14. Jahrhundert in den Quellen fassen, aber das Privileg einen Raum für sich alleine beanspruchen zu können, was auch laut Zedler das wesentlichste Charakteristikum eines Appartements darstellt - ein *besonderes Zimmer oder Gemach in einem Hause [...], das einer gewissen Person ihrer alleingigen und abgesonderten Wohnung bestimmt*²⁷³ [ist] - lässt sich sicherlich, betrachtet man andere Quellen, noch viel weiter zurückverfolgen. Das Appartement entstand aus dem im Hochmittelalter multifunktionalen und vor allem mit einer Bettstelle ausgestatteten Hauptwohnraum einer hochgestellten Persönlichkeit, dem dann weitere Räume, entweder in Richtung des Haupteinganges oder in Richtung zunehmender Separation angegliedert wurden²⁷⁴. Dies ist im Sinne eines sich von den Oberschichten her verbreitenden neuen Funktionsreper-

²⁷³<http://www.zedler-lexikon.de/blattem/einzelseite.html?id=532854&bandnummer=s2&seitenzahl=0031&supplement=1&dateiformat=1>

²⁷⁴ Hoppe, Appartement 2005, 413-417 (414).

toires beziehungsweise einer räumlichen Funktionsdifferenzierung spätestens ab dem 13. Jahrhundert zu verstehen²⁷⁵. Hoppe hingegen stellt hinsichtlich der Frage, wann dieser Separationsprozess im deutschen Schlossbau einsetzte, fest, dass diese bis dato nicht befriedigend zu klären ist²⁷⁶. Aber es scheint, dass im 14. Jahrhundert den in dieser Zeit im französischen Schlossbau bereits ausgeprägt vorhandenen Appartementstrukturen (Papstpalast in Avignon, Louvreumbau) im mitteleuropäischen Gebiet des Reichs selbst auf landesfürstlicher Ebene noch das Prinzip des Einraumes gegenüberstand (Rammstein 1300/1317, Eltville 1338/45)²⁷⁷. Wie noch zu zeigen sein wird, decken sich diese Erkenntnisse für das gesamte Reichsgebiet auch mit jenen hinsichtlich des Untersuchungsgebietes. Wenngleich hier nur vier Beispiele für das 14. Jahrhundert ins Treffen geführt werden können, nämlich die bischöflich-freisingischen Burgen und der Wohnturm des Grafen Otto von Tirol.

Die erste Separationsmaßnahme im Oberschichtlichen Wohnen ist dabei, so Helmut Hundsbichler, die Abtrennung der Schlafstätte²⁷⁸, die in diesem Bereich ohnehin eine Sonderstellung als Binnenraum hatte. Als Sonderform der Separation im Schlafräum kann das Himmelbett gelten. Das Himmelbett hat sich aber im deutschen Sprachraum, und speziell in Süddeutschland, erst frühestens ab dem späten 15. Jahrhundert in zwei nachweisbaren Grundformen verbreitet, die entweder über eine feste Rückwand und einen das halbe Bett überspannenden Baldachin oder über einen an der Decke befestigten Rahmen, der mit Stoffbahnen bespannt war, nicht aber über Vorhänge verfügten. Die Verbreitung des frei stehenden Himmelbetts mit Holzdecke und rundumlaufenden Vorhängen lässt sich von Italien ausgehend erst ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nachweisen²⁷⁹.

Diese Erkenntnis lässt sich anhand der untersuchten Quellen zum größten Teil verifizieren, aber es treten in der *genedigen herrn camer* in Fragenstein (1482), beziehungsweise in der selben Burg sechs Jahre später in der *camer bey dem brunnen, zway gemalte himeltuch*²⁸⁰, sowie im Kellerhaus in Meran ebenfalls in *meins gnedigen herrn khamer* (1472), *oben ein*

²⁷⁵ Hundsbichler, Wohnen 2000, 296-297.

²⁷⁶ Hoppe, Appartement 2005, 413-417 (414).

²⁷⁷ Hoppe, Appartement 2005, 414.

²⁷⁸ Hundsbichler, Wohnen 2000, 296-297.

²⁷⁹ Albrecht, Bett 2001, 164.

²⁸⁰ Zingerle, Inventare 1909 IX, 44; X, 47.

*himtuech mit tzwain pildernn*²⁸¹, auf. Diese beiden Belege des späten 15. Jahrhunderts unterstrichen aber nur die Exklusivität des Betthimmels, wahrscheinlich hier im Sinne des erwähnten an die Decke gehängten Rahmens, da es sich um herzogliche Wohnräume handelte. So gesehen kann das Himmelbett als wichtige Innovation des ausgehenden Mittelalters begriffen werden, die nebst den übrigen Betten in den Betrachtungen eine gewichtige Rolle spielen wird.

Den frühesten Punkt der Betrachtungen bilden die im sogenannten Notizbuch des Bischofs Konrad III. von Freising überlieferten Pflugschaftsübergabeinventare der Burgen Waidhofen an der Ybbs (1313, 1316²⁸²), Groß-Enzersdorf (1316²⁸³) und Škofja Loka (Bischoflack) (1315²⁸⁴) im heutigen Slowenien. Hier sehen wir den einfachsten und auch zeitlich frühesten Typ des herrschaftlichen Wohnraums, nämlich den Typ A repräsentiert. In der bischöflichen Burg Waidhofen an der Ybbs werden 1316 die Kammer des Pflegers [...] *in camera Waidhouen Johanni granatorii* [...] und die Kammer des Herren *camera domini*, was auch dem 1313 erwähnten Raumbestand entspricht, genannt. Der 1316 in der bischöflichen Burg Groß-Enzersdorf aufgelistete Raumbestand stellt sich wesentlich reicher dar und könnte nahezu das gesamte Raumensemble abbilden. Es werden die folgenden Räume in der angesprochenen Reihenfolge genannt *camera domini, capella, recessu domini de balistario in capella, domo balistarii, coquina, parva camera super cellare, sub porta castris, in camera Heinczlini quondam villici*. Im Inventar von Škofja Loka, 1315, stellt sich der Raumbestand ähnlich reich dar und umfasst eine *camera Laurini, camera capellani, testudine turris, camera domini episcopi, capella, cellaria, granario, magna stupa, in minori* sowie die *coquina*. Jedenfalls ist in diesem Zusammenhang auffallend, dass in den hier besprochenen Inventaren der bischöflich-freisingschen Burgen nur in den jeweiligen Kammern des Bischofs Betten *lecti* erwähnt werden, nämlich in Waidhofen 1316 *item in camera domini sunt duo lecti boni*, sowie in Škofja Loka 1315 *in camera domini episcopi remanserunt ii (!) lectus magni et i de corio et ii spanbet*, also zwei große Betten, eines aus Leder und zwei Spannbetten. Ergänzend sei vermerkt, dass wenig später im Inventar *xv lecti pro domo* erwähnt werden, die also, allem Anschein nach, nach Bedarf über das gesamte Haus verteilt werden konnten, oder zwecks Inventarisierung an ei-

²⁸¹ Zingerle, Inventare 1909 XXXII, 36.

²⁸² FRA II 36 (1871) 69-71 und 75-76.

²⁸³ FRA II 36 (1871) 104-108.

²⁸⁴ FRA II 36 (1871)(1871) 122-124.

nem Ort konzentriert wurden. Auch im 1315, aus gleichem Anlass erstellten Inventar der Burg Groß-Enzersdorf wird einleitend in der *camera domini vnus bonus lectus* verzeichnet, während das übrige Gebäude frei von Betten erscheint. Zudem sind hier die beiden wichtigsten Grundraumtypen, Stube und Kammer, angesprochen, die auch im 16. Jahrhundert noch das Gros der verzeichneten Räume bildeten.

Unter „Stube“ wird ein beheizbarer, meist holzverkleideter Wohnraum mit dichten Wänden und einer niedrigen Decke verstanden²⁸⁵. Seit dem Hochmittelalter erfolgte die Beheizung über einen Kachelofen, der von einem anderen Raum aus befeuert wurde. Diese Art der Beheizung brachte eine erhebliche Verbesserung des Komforts und der Sicherheit mit sich²⁸⁶. Zudem war die Decke meist eingewölbt und die Belichtung sowie Lüftung erfolgte über eine Gruppe verschließbarer kleiner Fenster. Zuletzt stellt Barbara Schock-Werner fest, dass die Stube an der Wende zum 16. Jahrhundert Bestandteil eines Appartements war. Im Rahmen meiner Forschungen konnte ich jedoch auch bereits zu Beginn des 15. Jahrhunderts Stuben als feste Bestandteile eines Appartements feststellen; mehr dazu später. Die alleinige Verfügung über einen beheizbaren Raum als Teil des Appartements trägt aber auch einen Hinweis auf das ideologische Vorherrschaft des Hausherrn in sich, denn, wie Helmut Hundsbichler bezugsnehmend auf Norbert Elias zu recht feststellt, ist die hierarchisch differenzierte Partizipation an der Heizungswärme ein Statussymbol²⁸⁷. Es ist nämlich davon auszugehen, dass sich die Feuerstellen im Haus um die wenigen vorhandenen Rauchabzüge konzentrierten, was die Beheizung für den überwiegenden Teil der Räume ausschloss²⁸⁸. „Diese Umwertung wohnlicher Raumtemperaturen zum Statussymbol wirkt auch auf den ‚Heizkörper‘ zurück: Mit dem 16. Jahrhundert setzt eine Blütezeit des vollkeramischen, oft polychromen Kachelofens ein, der in entsprechend frequentierten Zimmern zum Objekt der Repräsentation wird²⁸⁹“. Die Kosten für die permanente Beheizung eines Raumes können zudem als sehr hoch eingeschätzt werden.

Die Kammer hingegen, der in den Quellen mit großem Abstand am häufigsten genannte Raum, verfügte, so zumindest die Annahme, zunächst über keine Beheizungsmöglichkeit.

²⁸⁵ Schock-Werner, Stube (2004) 237-238.

²⁸⁶ Handzel, Räume (2005) 78.

²⁸⁷Hundsbichler, Wohnkultur (1991) 234.

²⁸⁸Hundsbichler, Wohnkultur (1991) 234.

²⁸⁹ Hundsbichler, Wohnkultur (1991) 234.

Kammer, ein Begriff, der im Wörterbuch der Burgen und Schlössern ausgespart wird, wird in der Ökonomischen Enzyklopädie Krünitzs neben zahlreichen anderen Bedeutungen als „kleines verwahrtes Zimmer über der Erde ohne Ofen“ definiert²⁹⁰. Zudem, so die Definition weiter, unterscheidet sich die Kammer durch ihre überirdische Lage vom Keller, durch den Mangel eines Ofens von der Stube, durch die geringe Größe vom Saal oder dem Boden und schließlich durch die bessere Verwahrung von einem Stall. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Kammer im Hinblick auf die untersuchten Inventare der mit Abstand am häufigsten genannte Raum war, und auch das breiteste Funktionsspektrum aufweist. Zudem ist zu der definitionsgemäß fehlenden Beheizungseinrichtung zu sagen, dass dies wohl bei der überwiegenden Zahl der Fälle zutrifft, dass aber im 16. Jahrhundert vereinzelt auch Kammern im Rahmen eines Appartements auftreten, die über eine Möglichkeit der Beheizung verfügten. Im gesamten Quellenkorpus, soviel sei angemerkt, stehen 178 Kammern 101 Stuben gegenüber. Die Gesamtzahl aller übrigen Innenräume der Wohngebäude (Saal, Gewölbe, Dachraum, Turm, Küche, Keller, Herrenzimmer, Frauenzimmer, Gaden, Zimmer, Pfister und Schmiede) ist demgegenüber 130, was die Dominanz von als „Stuben“ und „Kammern“ bezeichneten Räumen verdeutlicht.

Im 14. Jahrhundert scheint sich also auch im Untersuchungsraum der individuelle Wohnbereich, um wieder auf das herrschaftliche Appartement zurückzukommen, generell – zumindest den spärlichen Schriftquellen nach - für den jeweiligen in der Burg lebenden Adeligen in der Regel auf einen repräsentativen und komfortablen Raum beschränkt zu haben. So fällt bei den eben erwähnten Inventaren auf, dass jeweils nur eine Kammer als *camera domini* bezeichnet wird, was sich beispielsweise auch mit den Erkenntnissen aus der vergleichenden Analyse des mutmaßlichen herrschaftlichen Wohnbereiches der Burg Haßbach im südlichen Niederösterreich deckt. Als heute noch gut erhaltenes Beispiel für einen solchen Raum kann die bischöfliche Kemenate in der oben bereits erwähnten Burg Eltville (erbaut 1337-1345) gelten²⁹¹. Sie verfügt über einen Kamin, ein südseitiges Fenster, in das ursprünglich zwei Sitzbänke eingemauert waren, einen direkten Zugang zu einer Latrine und ihre Wände sind großflächig mit Blumenornamentmalerei geschmückt. Die Turmstube von Haßbach weist bis auf die Art der Beheizung, und die Bemalung der Wände fast analoge Merkmale auf: Die Beheizung erfolgte dort nämlich durch einen repräsentativ gestalteten Kachelofen, was aus den zahlreichen Ofen-

²⁹⁰ <http://www.kruenitz1.uni-trier.de/xxx/s/ks23379.htm> (30.09.2009).

²⁹¹ Hermann, Burginventare (1998) 100.

kacheln, die im ersten Stock des Turms gefunden wurden, gefolgert werden kann²⁹². Der Raum verfügt über ein heute noch erkennbares, großes, südseitiges Fenster, in das eine Sitzbank eingemauert ist. Bruchstücke von Butzenglasscheiben, die in unmittelbarer Nähe gefunden wurden, lassen zudem eine Fensterverglasung vermuten. Nicht zuletzt, und das darf als Indiz für einen sehr hochrangigen Raum nicht unterschätzt werden, verfügt er über einen exklusiven Zugang zur Latrine, die mit einer Tür²⁹³ versehen war. Die Datierung der Ofenkacheln (2. Hälfte 14. Jahrhundert²⁹⁴) und die Lage des Raums im Baukern der Burg bekräftigen die Vermutung, dass es sich hier um einen repräsentativen und komfortablen Wohnraum des 14. Jahrhunderts handelte. Im Inventar der Burg Haßbach (1457) ist dieser Raum sicher nicht verzeichnet, da keine Stube erwähnt wird.

Ebenfalls etwas mehr als ein Jahrhundert später, als die eingangs erwähnten Beispiele der freisingisch-bischöflichen Bugen, scheint sich aber der multifunktionale Einraum bereits zumindest fallweise um die Stube erweitert zu haben, da im Inventar der Ochsenburg, die zur Zeit der Inventarsierung im Besitz der Augustiner Chorherren in St. Pölten war, aus dem Jahr 1437 eine *meins herren kamer* und gleich im Anschluss das *meins herrn stübl*²⁹⁵ erwähnt wurden. Diese beiden Räume wurden wahrscheinlich relativ kurz zuvor erst gebaut, da sie – so zumindest die Vermutung – mit der *newen stuben und kamer*²⁹⁶ aus dem Vorgängerinventar von 1432 identisch sein könnten. Jedenfalls legt die Ausstattung des letztgenannten Raum-paares, die im Inventar nicht nach Stube und Kammer differenziert wird, eine Nutzung als herrschaftliche Räume nahe. Somit lässt sich festhalten, dass der „Typ B“ des herrschaftlichen Wohnbereiches im vorliegenden Quellenkorpus erstmals in den 1430er Jahren auftaucht, aber wahrscheinlich im Untersuchungsgebiet auch schon einige Jahrzehnte davor aufgetreten ist²⁹⁷.

²⁹²Handzel, Räume (2005) 78.

²⁹³ Die Anschläge der Tür im Mauerwerk sind noch sichtbar.

²⁹⁴ Die Datierung erfolgte durch Thomas Kühtreiber.

²⁹⁵ HHStA, Hs. W94 fol.246r.

²⁹⁶ HHStA, Hs. W94 fol.253r.

²⁹⁷ Schock-Werner und Lass, Appartement (2004) 67.

Als Zwischenresümee lässt sich festhalten, dass die Entwicklung des Appartements sicherlich keine lineare war, sondern verschiedene Formen je nach finanziellen Möglichkeiten und persönlichen Vorlieben der jeweiligen Burgbesitzer parallel auftraten.

Vergleicht man nun diese aufgrund von Pflugschaftübergaben entstandenen Inventare der Burgen geistlicher Herren mit den sehr spärlich überlieferten zeitlich vergleichbaren adeligen Nachlassinventaren, die vorwiegend, aber nicht ausschließlich in Tirol überliefert sind, ist der Raumbestand im Wesentlichen vergleichbar, jedoch tritt in Burgen mit weltlichen Herren das Frauenzimmer hinzu, dessen Entwicklung separat im folgenden Kapitel besprochen wird.

Die früheste Nennung eines solchen Raumes oder Raumensembles im bearbeiteten Quellenbestand, ist jene des *alten frauenzimmer*[s]²⁹⁸ im Nachlass des Grafen Johann Meinhard von Görtz 1430 und wenig später in den Denkwürdigkeiten der Helene Kottanerin in der Blindenburg (Vischegrad, Hu), sowie auf Haßbach (1457), worauf im folgenden Kapitel einzugehen sein wird.

Das „Zimmer“ erscheint begrifflich, zumindest im untersuchten Quellenkorpus, erstmalig im 15. Jahrhundert und ist von Anfang an mit herrschaftlichen Räumen assoziiert. „Zimmer“ kann im 15. Jahrhundert sowohl einen Einzelraum, als auch ein aus mehreren Räumen bestehendes Ensemble bezeichnen, was eine Erweiterung des Bedeutungsspektrums des sich ursprünglich von *timber*²⁹⁹, einer Bezeichnung für eine gezimmerte Wohnstube, ableitenden Begriffs bedeutet. Das Zimmer scheint spätestens ab der Mitte des 15. Jahrhunderts eine zeitgenössische Bezeichnung für die herrschaftlichen Räume oder das herrschaftliche Appartement gewesen zu sein, denn sowohl Erzherzog Albrecht VI. [...] *Da war si nit anheim also ritt sein Gnad wieder gen hof und gieng mit seinn hofleuttenin sein zimmer* [...] ³⁰⁰ um 1463, als auch Anna von Stahemberg und Sigismund von Tirol verfügten über „Zimmer“, im Fall Sigismunds waren dies sogar mehrere. Interessanterweise fällt das Auftreten des Begriffs „Zimmer“ als zeitgenössisches Synonym, zumindest im hier betrachteten Quellenkorpus, zeitlich in etwa mit dem ersten Auftreten einer Kombination aus Stube und Kammer zusammen. Möglicherweise hat sich also durch die Erweiterung der ursprünglichen Kammer, als Keimzelle des Appartements, um die Stube der Begriff Zimmer als Synonym für die Stube auf den

²⁹⁸ Zingerle, Inventare (1909) LXXX (1).

²⁹⁹ Vgl. Lexer, *zimber, zimmer, zimer* (1878), Sp.1116.

³⁰⁰Karajan, Hierszmann 1859, S. 32.

ganzen Bereich übertragen. Als besonders umfangreich erscheinen das *gnediges herrn von Osterreich zimmer* auf Siegmundskron 1487³⁰¹, das *hertzen zimer* auf Thaur 1498³⁰² und im *untern geheys* der Siegmundburg (Fernstein) ein *neues zimer*³⁰³, bestehend aus zwei Kammern und offensichtlich einer Küche (1490). Auch auf Fragenstein zeichnet sich spätestens ab 1482 ein solcher Raumkomplex, in diesem Fall bestehend aus *der grossen obern stuben, meins g. herrn kamer neben der stubn und der camerer camer*, ab³⁰⁴. Es finden sich auch in zahlreichen anderen Burgen Siegmunds, wie nicht anders zu erwarten, Kammern und fallweise Stuben des gnädigen Herren, aber keine vergleichbar ausgedehnten Raumsysteme wie die eben genannten. Das Appartement des Bischofs von Trient auf Buon Consiglio *meins gnädigen herrn zimer* umfasste 1474 mindesten drei Kammern und ein *stublein*³⁰⁵. Somit kann das Auftreten des zuvor definierten Typ C Appartements im Quellenkorpus auf landesherrlicher Ebene spätestens ab 1474 beziehungsweise 1482 festgestellt werden.

Die Einrichtung der erwähnten herrschaftlichen Appartements erscheint in den Inventaren äußerst spärlich und spiegelt sicher nicht deren Ausstattung wider, wenn der Herzog beziehungsweise Bischof tatsächlich zugegen war. Die gnädige *heren kamer* und Stube im Amtshaus Bozen, die 1485 inventarisiert wurden³⁰⁶, zeigen wie ein herrschaftlicher Wohnraum Siegmunds ausgestattet sein konnte und geben einen Eindruck von der potentiellen Ausstattung der Appartements auf den erwähnten Anlagen. Die Kammer des gnädigen Herren in Bozen beinhaltete insgesamt drei voll ausgestattete Spannbetten, wobei eines mit Himmel und *slayern* klar als das Bett des Herzogs hervorsticht und die beiden anderen als nieder, *das ain mit slayern* beschrieben wurden. Weiters war der Raum eingerichtet mit einem Schreibtisch, einer Bank und zwei Truhen, wovon eine unter anderem auch Bücher enthielt. Eine der Wände war mit einem *gemalten tuch herrurend vom Orlande*, das angenagelt war, geschmückt. Die Fenster der Kammer waren verglast, wovon deren Erwähnung im Inventar zeugt. Außergewöhnlich ist die implizite Erwähnung eines Ofens in der Kammer oder die Mitbeheizung der Kammer durch den Stubenofen. Es wird nämlich ein *eyssner palk vorem offenloch* er-

³⁰¹ Zingerle, Inventare (1909) LI (83ff.).

³⁰² Zingerle, Inventare (1909) LX (60ff.).

³⁰³ Zingerle, Inventare (1909) XLVi (64ff.).

³⁰⁴ Zingerle, Inventare (1909) VIII (34ff.).

³⁰⁵ Zingerle, Inventare (1909) LXV (1ff.).

³⁰⁶ Zingerle, Inventare (1909) IV (164ff.).

wähnt. Auf die mutmaßliche Gestaltung der Zeit der Muße deutet ein *spilpret* hin. Die zahlreichen Waffen scheinen dem persönlichen Geschmack und den Vorlieben des Herzogs zu entsprechen. Zuletzt soll auch das Thema Körperpflege, da es in der Quelle durch einen *schlifstain* und *vier zinein peckl* vertreten ist, nicht unerwähnt bleiben. Die zugeordnete Stube verfügte ebenfalls über Fensterverglasung und enthielt abgesehen davon eine umlaufende Bank, einen aus Ahornholz gefertigten Tisch und einen Kredenz Tisch. Diese detaillierte Beschreibung des Appartements Siegmunds in Bozen erscheint aus dem Grund als sinnvoll, um nicht zu sagen unerlässlich, da es die Einrichtung der etwa ein Jahrhundert späteren adeligen Appartements, wie noch zu zeigen sein wird vorwegnimmt, und einen Diffusionsprozess vom fürstlichen Adel hin zum Herren- und Ritterstand nahelegt.

Dass die herrschaftlichen Räume Siegmunds bei dessen Abwesenheit wahrscheinlich ungenutzt waren und auf die Ankunft desselben harrten, zeigt das Beispiel des „Appartements“ auf Fragenstein, wo sich 1482 bis 1488 in der großen oberen Stube *zwen schön tisch mit gruenem holtz verdeckt sind* und in der gnädigen Herren Kammer daran ein *verdeckts spanpet* befanden³⁰⁷. Ein weiteres, allerdings ca. 100 Jahre jüngeres Beispiel ist das 1590 erstellte Inventar des Fürstenhauses zu Heiterwang, in dem verzeichnet ist, was der Kammerfurier *Abrahmb Hopphoff an haußradt [hat] funden und wass ich noch zue notturfft irer Durchlaucht [hat] machen lassen*³⁰⁸. Das Inventar verzeichnet also die anlässlich des Besuchs der zweiten Frau Erzherzog Ferdinands von Tirol (gest. 1595), Anna Katharina von Gonzaga im Fürstenhaus zu Heiterwang getroffenen Vorbereitungen (Einrichtung) und vermittelt so einen Eindruck von der in diesem Fall temporären Natur der Einrichtung des Hauses.

Die hier angeführten Beispiele für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts entstammen alle einem fürstlichen Umfeld, leider kann mangels Quellenmaterials nicht nachvollzogen werden, ob dieser Standard auch auf kleineren Adelssitzen bereits im 15. Jahrhundert zu finden war. Festzustellen ist jedenfalls, dass sie in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts – wo die Quellenbelege ebenfalls sehr spärlich sind – weder im Inventar des Schlosses Bruck 1501 noch von Pottenbrunn 1520, Weyerburg oder Wildberg die herrschaftlichen Wohnräume erkennen lassen. Die fränkischen Schadensinventare von 1525 hingegen lassen eher den Eindruck ent-

³⁰⁷ Zingerle, Inventare (1909) VIII-X (36, 66 und 39).

³⁰⁸ TLA, Invetnare A 157/1 fol.2r.

stehen, als verfügten die geschädigten Adeligen aus dem Fürstbistum Bamberg – soweit ersichtlich – meist nur über eine Kammer³⁰⁹ oder ein Stube-Kammer-Appartement.

Ab der Jahrhundertmitte des 16. Jahrhunderts hingegen, wie bereits ausgeführt, nehmen die Belege an Umfang und Qualität fast sprunghaft zu, wie auch die Überlieferung an sich. Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang lediglich, dass nicht in allen Inventaren ersichtlich ist welche der erwähnten Räume, abgesehen von den eindeutig zugeordneten, zu jenen des Appartements zählen und welche nicht. Insgesamt sind jedenfalls aus mindesten 12 von 16 Inventaren der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die herrschaftlichen Wohnräume ersichtlich. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts hingegen, nur in einem (Wurmberg) von sechs.

In drei der untersuchten Inventare und vier Gebäuden entsprechen die ersichtlichen herrschaftlichen dem eingangs definierten „Grundtyp A“. Konkret handelt es sich hierbei um die Herrschaftswohnräume in *Kaja deß herrn säligen zimer* (1568 NÖ)³¹⁰, im Stadthaus in Wien des Leopold Pöttinger *stübel da der Herr gestorben* (1571 NÖ)³¹¹ und auch in dessen Gutshaus zu Perschling (*Bressling*) *in der ndern khamer*³¹², sowie in Wieneritz (wahrscheinlich CZ 1564) *des Martins selligen zimer*³¹³. Anzumerken ist aber, dass in Niederfladnitz möglicherweise auch eine Kammer, nämlich die an die Herrenstube anschließende *camer gegen negster stuben uber* zum Appartement gezählt haben kann. Auf Kaja wiederum wird eine Kammer, die in unmittelbarer Nähe zum Frauenzimmer gelegen zu haben scheint als *des herrn säligen und der frauen gnaden schlaff camer* bezeichnet, was in gewisser Weise ebenfalls das Appartement auf zwei Räume ausdehnt. Es scheint der Typ A im Laufe des 16. Jahrhunderts bereits im Verschwinden begriffen gewesen zu sein.

In Relation zur Gesamtraumzahl der genannten Schlösser bedeutet das, dass in Perschling 1/11 sowie Wien 1/4 und in Wieneritz 1/9 der Räume dem Herren oder Hausvater allein zur Verfügung standen. In den angegebenen Verhältnissen sind Wirtschafts- und Kellerräume,

³⁰⁹ z.B. BaSta Bamberg/ Bamberger Kriegsakten B48/ Sch.7 fol.153v [...] Item ich hab ain neu betstat inn meiner kamer auf geschalgen gehabt die ist mir zeschlagen worden[...].

³¹⁰ OÖLA, HA Freistadt, Schachtel 733 (Eytzing) fol.7v-8r.

³¹¹ ÖNB, Cod. 14638 fol.13r.

³¹² ÖNB, Cod. 14638 fol.14v.

³¹³ HHStA, OLMA, Kart.47-59a fol.12r (440r)-15v (443v).

sowie offensichtlich zu Lagerzwecken bestimmte Räume (Speisekammer, Weinkeller, Harnischkammer etc.), sowie Wirtschafts- und Nebengebäude (z.B. Schmiede, Stall oder Kasten) nicht mit berücksichtigt. Abgesehen von dem Sonderfall Niederfladnitz und Kaja befanden sich aber in allen übrigen der erwähnten Räume, die das Appartement des Typs A repräsentieren, Himmelbetten. Im Fall der Kammer des Leopold Pöttingers zu Perschling sogar zwei Himmelbetten, wovon eines mit *des Pöttingers und Parschenpruner Wapen* verziert, und einem *schub pödt* darunter versehen war³¹⁴. In ersterem befand sich ein Unterbett und in dem zweiten lagen zwei.

Die ausführliche Beschreibung des Wohnraumes Alexander Martin von *Wieneritz* soll wegen ihrer Plastizität einen Eindruck eines voll ausgestatteten adeligen Wohnraumes des Typs A vermitteln, wobei sich im Vergleich zu den spärlichen Beispielen aus den vorangegangenen beiden Jahrhunderten sowohl Kontinuitäten als auch Veränderungen zeigen. Auch im Zimmer des verstorbenen Alexander Martin zu *Wieneritz* befand sich ein voll ausgestattetes Himmelbett, das sich aufgrund der zwei in ihm befindlichen Unterbetten zur Nächtigung für mindestens zwei Personen eignete. Zudem war durch die *eisene gluetspfan zum veickheren*, die sich im Bett befand, für Wärme gesorgt. Abgesehen vom erwähnten Bett war auch die übrige Ausstattung des vorgenannten Zimmers äußerst reichhaltig und umfasste drei Almer, zwei Tische und vier Truhen. Tagsüber konnte durch das erwähnte Fenster, das mit zwei grünen Vorhängen versehen war, Tageslicht in den Raum dringen, während derselbe bei Nacht wahrscheinlich durch den erwähnten *meßne[n] leichter* und die *leicht putzen* erhellt werden konnte. Die Wände dieses Raumes wurden durch zwei Teppiche sowie *vier gmalt tafl mit figurn, zway gmalte leinwatte tiecher unfasst* und einen Spiegel geziert. Das in einem der Almare erwähnte Brettspiel verweist zudem auf den Bereich der Muße.

Die aufgelisteten Fliegenwedel aus Pfauenfedern, beispielsweise, treten bereits in den Inventaren der Bischöflich- Freisingischen Burgen, nämlich in jenem der Burg Waidhofen an der Ybbs (1313 und 1316) *item duo flabella de pennis pauonum*³¹⁵, wobei aber der Zusammenhang zu den herrschaftlichen Wohnräumen nicht einwandfrei nachzuweisen ist. Zahlreicher werden die Parallelen vergleicht man den Wohnraum des Alexander Martin von *Wieneritz* mit den Wohnräumen des Abtes des St. Pöltner Chorherrenstiftes zeigen sich weit größere

³¹⁴ ÖNB, Cod. 14638 fol.14v.

³¹⁵FRA II 36 (1871) 69-71 hier 70; 75-76 hier 76.

Parallelen. In *meins herren kamer* befanden sich zwei *pet*, sowie ein *spanpett*, sowie ein *fortumb mit chamb und pürsten* und ein *grözzen spiegel* und eine *raysundew ur*³¹⁶. Die selben Ausstattungselemente finden sich auch in den mehr als ein Jahrhundert später inventarisierten Zimmer des Alexander Martin zu Wienenitz, *nämlich ein gfasster gestahhelter spiegel, vier pfaben feugen wädl*, sowie *ain khüe pürsten* und *ain pardtwisch*³¹⁷. Als weitere für herrschaftliche Wohn- und Aufenthaltsräume konstitutive Elemente lässt sich das *prödtspiel* identifizieren, das sowohl im Zimmer des Herren Martin verzeichnet wurde als auch, allerdings in der *durnitz* der Ochsenburg 1437³¹⁸. Die 1564 verzeichneten finden indes in der Ochsenburg keine Entsprechung, sehr wohl aber, wenn man das Frauenzimmer in Haßbach zum Vergleich heranzieht, oder auch das Appartement Herzog Sigmunds von Tirol in Thaur. Dennoch scheint die Quantität der Bilder, die die herrschaftlichen Räume zierte, vom 15. zum 16. und weiter zum 17. Jahrhundert hin zugenommen zu haben. Zuletzt soll auch nicht verschwiegen werden, dass dieser Raum auch zahlreiche Preziosen und Bargeld beherbergte.

Der Typ B des herrschaftlichen Wohnraums, also eine Kombination aus Stube und Kammer, vielfach auch als die Keimzelle des herrschaftlichen Appartements bezeichnet, tritt im untersuchten Quellenkorpus erstmals, wie oben ausgeführt, 1432 in der Ochsenburg (NÖ) auf und wird auch in den Tiroler Pflugschaftsübergabeinventaren erwähnt. Dieser Typ des herrschaftlichen Appartements scheint auch noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, zumindest was, die hier betrachteten Quellen betrifft, der häufigste gewesen zu sein. Er tritt in den Schlössern Aspang (1578 NÖ), Dobra (1595 NÖ), Aistersheim (1577 OÖ), Waasen (1575 NÖ), Kaja (1561), Wurmberg (1525 Slo) und Pürnstein (1564 OÖ) sowie im keinem konkreten Gebäude zuordenbaren Nachlass des Georg Walch auf.

In Dobra werden eine *des herrn stüben* und eine *camer dabey* erwähnt, auf Aspang eine *gewölbte camer an des herrn selligen stuben* und die genannte Stube, auf Schloss Waasen scheint sich der herrschaftliche Wohnbereich auf des *herrn von Mainbergs zimer* und eine *grosse stuben darneben* erstreckt zu haben. Der Anteil des Appartements an der Gesamtzahl der Wohnräume, nach den zuvor genannten Kriterien betrug in Dobra zwei Elftel, in Aistersheim drei Vierzehntel, in Wurmberg zwei Vierundzwanzigstel, in Niederfladnitz zwei Zwölf-

³¹⁶ HHStA, Hs. W94 fol.246r.

³¹⁷ HHStA, OLMA, Kart.47-59a fol.12r (440r)-12v (440v).

³¹⁸ HHStA, - Hs W94 Fol.247r.

tel, in PürNSTein drei Fünzfingstel und im Nachlass des Georg Walch zwei Elftel sowie in Kaja zwei Neunzehntel.

Die funktionale Differenzierung, wobei der Stube traditionell eher die Funktion des Verweilens, der Zusammenkunft, Kommunikation oder auch der Arbeit eingeräumt wird, während die Kammer eher als Schlafraum gesehen wird, ist in den hier angeführten Beispielen weitgehend nachvollziehbar. Während nämlich auf Aistersheim die Kammer, die explizit als *wyllent herr Cristoffen Hehenfelders seligen Schalff chamer*³¹⁹ im Gegensatz zu den beiden Stuben *zway spanpöth mit hiemelln* mit Vorhängen und drei *föderpöth* enthielt, und sich diese Trennung auch auf Wurmberg, PürNSTein und Arco nachvollziehen lässt, befand sich in Dobra in der Stube ein Himmelbett mit Vorhängen und zwei *petten darinnen* und in der Kammer ebenfalls ein Himmelbett, das ein *underpeth* enthielt, sowie ein *spanpeth* mit zwei *underpeth*. In Aspang kann die Verteilung der Betten aus dem Inventar nicht ersehen werden. In dem *herren von Mainbergs zimer* befand sich *ain peth mit aller zugehörung*, allerdings ist es in diesem Fall nicht eindeutig, ob die Stube, die sich an das Zimmer anschloss, noch zum herrschaftlichen Appartement in Wasen zählte, was die Möglichkeit mit sich bringt, dass es sich auch um ein Appartement des Typs A gehandelt haben könnte, wenn dies aber nicht zutrifft, dann war in Wasen das Zimmer der Schlafraum innerhalb des Appartements. Im Falle von PürNSTein muss aber angemerkt werden, dass sich scheinbar der gesamte Bau in einen Männer- und einen Frauteil gegliedert hat und dass sich *die kammer darinnen der herr und die frau selige gelegen*, die man von der Frauenzimmerstube aus betrat, im „Frauteil“ von PürNSTein lag und unabhängig vom hier als Appartement angenommenen Herrenzimmer im Herrenteil existierte³²⁰.

Abgesehen von der Trennung von Schlaf- und möglicherweise täglichem Aufenthaltsbereich durch Betten lassen sich anhand der Ausstattung noch weitere funktionale Unterschiede in den Räumen der Appartements erkennen. In Aistersheim, beispielsweise, befand sich auch eine Truhe mit Urkunden, sowie allem Anschein nach, das Silbergeschirr in dem als Schlafkammer bezeichneten Raum. Die anschließende Stube war mit zwei Tischen, zwei schwarzen Sesseln mit aus Messing gefertigten Knöpfen sowie drei Stühlen und vier *fuerbennckhen*, *ain lainen* und *einem vertzinnte gießallmer sambt ainem zinnen gießfässl und khupferen unndersetz*

³¹⁹ OÖLA, Landschaftsakten, Landleute (Hohenfeld), B.IV.6., 15/1-37, Sch.233 fol.2r.

³²⁰ Götting, PürNSTein (1976), 32-33 und 19.

peckhl eingerichtet³²¹. Die Beleuchtung des Raumes erfolgte mittels *eines messingen hann-genden leichter mit sechs rörn aber ain ainschichtiger leichter ann der wanndt* 322. Auf die „Feizeitgestaltung gewidmeten Gegenstände wurde zuvor bereits eingegangen. Der *gießball-mer*, sowie ein *wetzstain an ainem khethlen* und der *pfawenfedern fleugenwadl* gemeinsam mit den *padtmännndl und pattüecher durchein annder stegkh* 27, die sich in einer Truhe in der Herrenschaftkammer und dem neuen camplen spiegl *in deß herrn schreibstübl in einem all-mer* lagen können als deutlicher Hinweis auf die tägliche Körperpflege gewertet werden. Der Aspekt der Arbeit und die einzelnen in der in Aistersheim verzeichneten Studierstube wurde oben bereits ausführlich eingegangen.

Die im Nachlass des Georg Walch beschriebenen Wohnräume desselben weisen eine ähnliche Ausstattung auf, aber Hinweise auf Lektüre oder Verwaltungstätigkeit fehlen gänzlich, da sie in dem Inventar herausgehoben als eigene Posten ohne räumliche Zuordnung gemeinsam mit dem Silbergeschirr das Ende desselben bildeten. Die Bibliothek des Georg Walch war relativ umfangreich und enthielt, neben zahlreichen theologischen, historiographischen und juristischen Werken, auch eine Ausgabe des bereits unter den Büchern des Christoff Hohenfelds besprochenen Kommentars des Caspar Huberius zu Jesus Sirach. Abgesehen davon werden 15 *gemalte clain und grosse taffeln umb ain gulden für schilling* in der Stube erwähnt, womit ein weiterer für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts charakteristischer Aspekt der Ausstattung von herrschaftlichen Wohnräumen, angesprochen ist, nämlich Gemälde.

Appartements des Typs C, also jene, die aus mehr als drei Räumen bestehen, treten im untersuchten Quellenkorpus ab dem letzten Drittel des 15. Jahrhunderts insgesamt acht Mal auf. Die ersten Nennungen betreffen, wie bereits dargelegt die Appartements von Siegmund von Tirol, wobei es bemerkenswert erscheint, dass die größten Appartements in jenen Burgen auftreten, die von ihm ganz besonders stark erweitert und ausgebaut worden sind.

Im Schloss Saxengang sind zwar die herrschaftlichen Wohnräume anhand der Raumbezeichnung nicht fassbar, dennoch können sie zumindest in ihrem Minimalbestand anhand der Einrichtung erschlossen werden. Das herrschaftliche Appartement umfasste hier mutmaßlich zu-

³²¹ OÖLA, Landschaftsakten, Landleute (Hohenfeld), B.IV.6. 15, 1-37, Sch.233 fol.7r-7v.

³²² OÖLA, Landschaftsakten, Landleute, Hohenfeld, B.IV.6. 15, 1-37, Sch.233 fol.7r-7v.

mindest die *camer auf der capelln bei dem clein stubl*³²³, das *vor camer*³²⁴, ein *furhaus vor dem clain stubl*³²⁵ und zuletzt das obere *clain stubl*³²⁶. Es scheint sich also um vier, im ersten Geschoß des Gebäudes liegende, verbundene Räume zu handeln, die jeweils vom anderen aus betreten werden konnten. Drei der vier Räume enthalten Betten, wobei die kleine Kammer oberhalb der Kapelle am ehesten als herrschaftlicher Schlafraum in Frage kommt, da sie als einzige ein Himmelbett, das auch reich mit Textilien, unter anderem drei Federbetten, was die Belegung des Bettes durch mindestens zwei, aber vielleicht auch drei Personen nahe legt, ausgestattet war. Weiters befanden sich in besagtem Raum noch ein *clein neus Spanpetl mit eisen ringen dar innen zway tuchetl*, und ein grünes *siedlpeth*. In der anschließenden Vorkammer befand sich ebenfalls ein *spanpeth, darauß zway zweilchene petl*, also dem Anschein nach auch eine Schlafstelle für etwa zwei Personen. Der dritte Raum des vorgestellten Ensembles war das *furhaus vor dem clain stubl*, das spärlich eingerichtet war, und nur einen hölzernen Sessel, einen *leibstuel* und eine leere Truhe enthielt. Die kleine Stube endlich enthielt ebenfalls ein *spanpeth* mit *zway vederpeth*, sowie einen Tisch mit einer Schublade und einen *gieß almar*; ein *clein zinenes gießfassl*, einen *grassen wetzstain* und ein *postillbuch*. Die übrigen Räume im oberen Geschoß des Gebäudes könnten ebenfalls Teil des Appartements gewesen sein, und vor allem die Reichhaltigkeit der Ausstattung der *camer vor der grassen stuben* würde deis auch nahe legen, aber dennoch kann dies nicht mit Sicherheit angenommen werden und die Beschreibung des Appartements endet hier.

Das herrschaftliche Appartement des *Anndre von Buchhaimb*, oder, wie es zeitgenössisch bezeichnet wurde, *des herrn selligen zimmer*³²⁷ umfasste zumindest fünf Räume, die sich wahrscheinlich im ersten Stock des Schlosses Raabs an der Thaya befanden. Es bestand aus dem *mueshaus*, von dem aus man *des herrn salligen stuben*³²⁸ betrat, von der aus ein *kämerl darin die brieflichen urkhunden liegen*³²⁹ und ein anschließendes *gwelb darinnen ligen die briefli-*

³²³ ÖNB, Cod. 14786 fol.2r-3r.

³²⁴ ÖNB, Cod. 14786 fol.3v.

³²⁵ ÖNB, Cod. 14786 fol.3v.

³²⁶ ÖNB, Cod. 14786 fol.3v-4r.

³²⁷ ÖNB, Cod. 14778 fol.1r.

³²⁸ ÖNB, Cod. 14778 fol.1v-3v.

³²⁹ ÖNB, Cod. 14778 fol.4r-5r.

*chen urkhunden*³³⁰ betreten werden konnte. Auf die Bedeutung dieses Ensembles wurde oben bereits hingewiesen. Scheinbar in eine andere Richtung grenzte an die erstgenannte Stube die *schlaffkammer*³³¹. Die erwähnten Räume waren allesamt sehr reich ausgestattet, wobei im Inventar in der Stube ausdrücklich mindestens drei Fenster und ein Ofen erwähnt wurden. Teils lässt sich aus der minutiösen Beschreibung der Einrichtung des Raumes sogar die Position der einzelnen Möbel bestimmen. Er enthielt insgesamt drei Tische und zwei *runndt daffeln*, drei Sessel mit Lederpölstern sowie zu den beiden runden Tafeln zehn Stühle, eine *schlachunnde uhr in ainem gemallten allmarl daran des herrn von Buchaim selligen und der frauen wappen gemallt* und zuletzt noch zwei Almare von denen einer in die Wand eingelassen und versperrt war. Die Tische waren teils aus Maserholz gefertigt und mit Furnier versehen. Das im Raum reichlich vorhandene Zinn- und Messinggeschirr befand sich im Fall von Ersterem auf einem Tisch beim Ofen, und im Falle von Zweiterem in einem der beiden Almare. Die anschließende Kammer enthielt neben Urkunden ein *predtspill samb aim schach* und Kleidung, die wahrscheinlich als Hauskleidung des Andreas von Puchheim anzusprechen ist, sowie mehrere Prunkwaffen, aber keine Möbel. Das anschließende Gewölbe wurde zur Aufbewahrung der Urkunden benutzt, wobei man möglicherweise auch bereits die zuerst erwähnte Kammer als Archiv ansprechen kann, was erklären würde warum dort keine Möbel genannt sind, da hier wandfeste Regale oder ähnliches verwendet worden sein könnte. Eventuell kann die Kammer auch bereits als potentieller Erweiterungsraum des Archivs angesehen werden, der sich, wie die verzeichneten Urkunden zeigen, bereits zu füllen begann, aber auch zur Verwahrung anderer Dinge verwendet wurde. Die anschließende Schlafkammer war mit zwei einfachen Holztischen, drei lederbepolsterten Sesseln, zwei *reisspedl*, einer Truhe und einem Almer eher spärlich eingerichtet. Einzig die Sessel, von denen einer als klein und nieder bezeichnet wird, waren in Material und Ausführung aufwändiger. Der Almer enthielt neben einem in vergoldetem Silber gefassten Straußenei und drei prunkvollen Kristallgläsern diverses Zinngeschirr. Hier scheint die klassische Teilung von Stube als Repräsentations- und Gesellschaftsraum und Kammer als Rückzugs- beziehungsweise Schlafraum verwirklicht. Zudem betrat man von der Schlafkammer und nicht etwa der Stube aus das anschließende *frauen gwalb*, was m.E. die eingeschränkte Zugänglichkeit der Schlafkammer gegenüber den anderen Räumen nochmals unterstreicht.

³³⁰ ÖNB, Cod. 14778 fol.5r.

³³¹ ÖNB, Cod. 14778 fol.5v-8r.

Das Appartement auf Schloss Mindelheim umfasste zumindest fünf Räume, nämlich *ir gnaden gwonliches zimer*³³² das im übrigen etwas später auch als Stube bezeichnet wird, die *cammer daran*³³³, eine *inndere* [wahrscheinlich hintere] *cammer*³³⁴, *das träästübl*³³⁵ und zuletzt das *wartt stübl vor irer gnaden zimer*³³⁶. Insgesamt umfasste das Appartement 5/53 der gesamt genannten Wohnräume, aber ca. 25 Prozent des gesamten Inventars, was einen Eindruck vom Umfang der Ausstattung der betreffenden Räume in der Relation zu den übrigen Räumen vermittelt. Aufgrund des sehr breit gefächerten Spektrums der Gegenstände ist es im Fall des herrschaftlichen Appartements auf Mindelheim sehr schwierig den Räumen klare Funktionen zuzuweisen. Zunächst ist festzustellen, dass die im Inventar gewählten Raumbzeichnungen bezüglich der Beheizbarkeit nicht den Erwartungen entsprechen. Es wird nämlich auch in der *cammer daran* ein *eisener stuben ofen im camin* erwähnt und eben dort auch ein *eisen camin feuerzundt*. Auch in dem *gwonlichen zimer*, wo dies allerdings auch zu erwarten ist, wird en passen ein *hinder dem ofen ain klaines tüschl mit ainem grienen leinwathn te bich* erwähnt. Bezüglich der übrigen Räume wird mangels Evidenz die nach dem Raumnamen zu vermutende Form der Beheizung angenommen.

Das *gwonliche zimer* war mit zwei Betten, eines davon wird eines explizit als *ain pötstat daran ir ganden selig zugedenckhen gelgen* bezeichnet, fünf Tischen, fünf Sesseln ausgestattet, wovon zwei, einer mit Leer der andere mit *wullen tuech* beschrieben werden *darinn ir gnaden getragen worden*.

Die Ausstattung des Appartements in Mindelheim wurde im Detail bereits im Rahmen der Überlegungen hinsichtlich der adeligen Zeitgestaltung ausführlich besprochen.

Abgesehen von den Wohnbereichen der jeweiligen Hausherrn selbst, beziehungsweise eventuell auch deren Frauen und Kindern, lassen sich in den Inventaren auch weitere kleinere Appartements erkennen, die dem hochgestellten Hauspersonal zugeordnet waren. Die ersten Räume dieser Kategorie sind bereits aus den freisingisch- bischöflichen Inventaren ersichtlich. Es handelte sich um den Wohnraum des jeweiligen Pflegers. Der Pfleger war auch

³³² OÖLA, HA Aurolzmünster Hs. 3 fol.14r-20r.

³³³ OÖLA, HA Aurolzmünster Hs. 3 fol.20v-23r.

³³⁴ OÖLA, HA Aurolzmünster Hs. 3 fol.23v-32r.

³³⁵ OÖLA, HA Aurolzmünster Hs. 3 fol.32v.

³³⁶ OÖLA, HA Aurolzmünster Hs. 3 fol.32v.

in den späteren Jahrhunderten im Gefüge des Hauses am ehesten die Person, der ein eigener Raum oder fallweise ein kleines Appartement zur Verfügung stand.

Zusammenfassend lässt sich also hinsichtlich der Entwicklung des herrschaftlichen Appartements im Untersuchungsgebiet sagen, dass dieses in den spärlichen frühen Quellen dem Typ A entspricht, der allerdings bis in das frühe 17. Jahrhundert hinein nachweisbar und in Verwendung bleibt. Terminologisch tritt allerdings insofern eine Veränderung ein, als dass im 14. Jahrhundert eindeutig die Kammer als „Einraumappartement“, wie es von Stephan Hoppe bezeichnet wird, bemerkt wird, während bereits ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts gibt es auch terminologische Veränderungen, die auf bauliche Modifikationen hinweisen können. Es treten nämlich neben die Kammer auch die Stube und das Zimmer in ähnlicher Funktion.

Bereits in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts tritt auch vereinzelt der Typ B auf, also ein Stube-Kammer-Appartement, das in dieser Form den verbreitetsten Grundtypus bildet und ab seinem erstmaligen Auftreten dominiert. Eine funktionale Differenzierung in Schlaf- und Aufenthaltsraum oder Tag- und Nachtraum, wie bereits dargelegt, lässt sich anhand der Quellen nachvollziehen. Die Kammer als Nachtraum und die Stube als Tagraum, oder die Kammer als tendenziell intimerer Raum als die Stube. Die Zugänglichkeit der Räume für verschiedene Personengruppen ist allerdings aus den Inventaren nicht ersichtlich, was auch die Scheidung eines mehr oder weniger privaten Bereiches erschwert. Die von Hoppe erwähnte Angliederung einer weiteren kleinen Stube, oft einer Schreibstube oder Studiori, die ab der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts nachweisbar wird, ist zumindest in einem Fall, nämlich jenem von Aistersheim, beweisbar.

Resümierend soll hier festgestellt werden, dass in den untersuchten Inventaren die herrschaftlichen, aber auch die übrigen abgesonderten Wohnbereiche zumeist nur einen bis zwei Räume umfassten, die nominell explizit einer Person zugeordnet waren. Vielmehr muss man die Erkenntnisse aus dem französischen Schlossbau wahrscheinlich bezogen auf das Spätmittelalter und die frühe Neuzeit in Süddeutschland dahingehend modifizieren, dass der eigentliche herrschaftliche Wohnbereich eher klein war, dass aber jedenfalls genügend andere Räume zur Verfügung standen und dass das Appartement selbst mit großer Wahrscheinlichkeit als persönlicher Intimbereich, zu dem auch Besucher nur selten Zutritt hatten, galt.

Auch im 17. Jahrhundert, zumindest was die hier untersuchten ersten beiden Jahrzehnte betrifft, tritt kein dem aus dem französischen Schlossbau bekannten ähnliches Appartement auf, sondern im Wesentlichen auch Einzelräume.

4 Hausmütter, Hofdamen und Jungfrauen

Der Begriff „Frauenzimmer“ war im 16. Jahrhundert einerseits ein Ausdruck für Angehörige des weiblichen Geschlechts und andererseits bezeichnete der Ausdruck Frauenzimmer den Wohnbereich von Frauen in einem Gebäude¹, also in topographischer Hinsicht. Dem hinzuzufügen ist noch eine weitere Bedeutungsfacette, nämlich jene des Frauenzimmers als Organisationseinheit innerhalb eines Hofes oder möglicherweise eines adeligen Haushaltes. Als gemeinsames Charakteristikum, gleich welchen Aspektes des Frauenzimmers sei jedoch nach Stephan Hoppe die Tatsache festzuhalten, dass es sich um einen Teil größerer Hofhaltungen gehandelt habe. In eben diesen tritt es als zusätzliches Appartement für das weibliche Gefolge der Fürstin zum Appartement derselben hinzu, wie beispielsweise in Torgau 1533 oder Güstrow 1558², oder, um bei österreichischen Beispielen zu bleiben, in Innsbruck 1519³. Die Feststellung, dass das Frauenzimmer eher in größeren Hofhaltungen anzutreffen sei, kann anhand der untersuchten Quellen zumindest für den österreichischen Raum des 16. Jahrhunderts als widerlegt angesehen werden, denn wie auf den folgenden Seiten zu zeigen sein wird, finden sich in den meisten der untersuchten Schlösser, gleich ob sie von Angehörigen des Herrenstandes oder von Rittern bewohnt wurden, Frauenzimmer.

Dies führt nun zu interessanten Fragen: Einerseits stellt sich nämlich die Frage nach den Bewohnerinnen dieser teils sehr umfangreichen und mit vielen Betten bestückten Frauenzimmer. Andererseits ist auch die Frage der Administration oder auch jene des „Einschlusses“ - eine Problematik, auf die in der Folge noch detailliert einzugehen sein wird - beziehungsweise der Zugänglichkeit dieser Räume zu stellen. Nicht zuletzt soll auch die Frage nach dem Verbleib der „Hausmutter“ gestellt werden.

Michail A. Bojcov unterscheidet einen „engeren“ und einen „weiteren“ Frauenzimmerbegriff. Cordula Nolte kam bei ihrer Untersuchung der Markgräflisch-Ansbachischen Frauenzimmer in Berlin und Ansbach zu nahezu analogen Schlüssen, nämlich „Frauenzimmer“ als Personenkreis um die Fürstin, und auch dessen Aufenthaltsbereich. Der Begriff konnte sowohl das Gefolge der Markgräfin an Jungfrauen bezeichnen, als auch die Markgräfin miteinschließen. Er

¹ Paravicini, Frauenzimmer (2000) 13-15; Bojcov, Frauenzimmer (2000) 327-328.

² Hoppe, Frauenwohnräume (2005) 93.

³ Heinig, Ordnungsentwurf (2000) 313.

wurde auf die Wohnräume der Hofjungfrauen angewendet, aber auch auf das Appartement der Markgräfin selbst, sowie das ihrer Töchter und anderer weiblicher Verwandter⁴. Der „engere“ Frauenzimmerbegriff Bojcovs sollte nahezu analog dazu für Frauenzimmer gelten, zu denen organisatorisch tatsächlich nur Frauen gezählt wurden, wofür er eine der Tiroler Hofordnungen aus der Spätzeit Erzherzogs Sigmunds als Beispiel anführt. Der „weitere“ Frauenzimmerbegriff umfasst neben den Frauen auch zahlreiche männliche Bedienstete. Als Beispiel für diesen Typ wird die in einer Hofordnung aus Marburg (1501) reglementierte *frawen kammer* angeführt, die nicht nur die Hofmeisterin, Jungfrauen und die Dienerinnen umfasste, sondern auch den Kaplan, einen Silberknecht, Stubenheizer, Schneider und andere mehr. Insgesamt wurden 1501 in organisatorischer Hinsicht 15 weibliche und 16 männliche Personen zum Marburger Frauenzimmer gezählt⁵.

Auch Nolte weist auf die zeitweise zahlreichen männlichen Bediensteten hin, die zumindest organisatorisch zu den Markgräflichen Frauenzimmern zählten⁶. Ähnliche personale Verhältnisse scheinen auch im Innsbrucker Frauenzimmer geherrscht zu haben, wenn man andere der überlieferten Hofordnungen aus der Zeit Erzherzog Sigmunds heranzieht⁷. Auch Hoppe stellt fest, dass die Frauenzimmerbereiche keine Exklaven rein weiblicher Akteurskreise waren, sondern dass abgesehen vom männlichen Personal wie Ofenheizer oder Türhüter auch der männliche Nachwuchs der Fürstenfamilie hier gelebt haben wird⁸. Bojcov schließt aus der Existenz dieser beiden Frauenzimmertypen, aber vor allem aus der zweiten Organisationsform, dass das Wort „Frauenzimmer“ auf eine geschlossene soziale Hierarchie hinweist. Er führt weiter aus, dass Wendungen wie *uff mein gnedigen frawen kamern* oder *meiner g. frawen zymer* zeigen, dass in diesen Fällen (oder vielleicht immer im Spätmittelalter) von unserem Schlüsselwort keinesfalls eine gewisse „Frauenansammlung“ gemeint wird, sondern „nur“ ein Personenverband, der sich um eine „Frau“ (im Sinne *domina*, Herrscherin) herausbildet⁹.

⁴ Nolte, Hof und Herrschaft (2005) 221.

⁵ Bojcov, Frauenzimmer (2000) 328.

⁶ Nolte, Hof und Herrschaft (2005) 221.

⁷ Bojcov, Frauenzimmer (2000) 328.

⁸ Hoppe, Frauenwohnräume (2005) 93.

⁹ Bojcov, Frauenzimmer (2000) 328-329.

Dies mag in organisatorischer Hinsicht zutreffen, dennoch lässt Bojcov in seinen Überlegungen einen wesentlichen Aspekt außer Acht: Das Frauenzimmer war nicht allein eine Bezeichnung für die Organisationsform des Hofstaats der Herrscherin, und auch allein nicht die Bezeichnung für die Wohnräume derselben in der Hoftopographie, sondern war jedenfalls auch ein „Reservat“ der Frauen, ein Aspekt auf den auch Nolte hinweist, wenn sie feststellt, dass an dem Markgrafenhöfen das Frauenzimmer immer einen gesonderten ‚Frauenhof‘ darstellte, insofern als es vom ‚Männerhof‘ räumlich separiert und personell parallel zu ihm strukturiert war¹⁰. Auch der strikte Abschluss nach außen und der streng regulierte Zugang sind Facetten dieses Aspekts, auf die ich in der Folge noch zu sprechen kommen werde¹¹. Sicherlich muss man aber in diesem Zusammenhang fragen, wobei ich Bojcov wieder zustimme, ob tatsächlich die Fürstin oder, wie in unserem Fall, die Hausfrau das Sagen hatte, oder ob das Frauenzimmer nicht vielleicht „mindestens genauso (oder vielleicht eben mehr) zum Personenverband des Fürsten gehörte“¹²?

Gesamt gesehen stellt sich auch bei der Behandlung des „Frauenzimmers“ das Problem des unterschiedlich dichten Verzeichnungsgrades der Inventare. Der Vollständigkeit am nächsten kommen der Ansicht des Autors nach die Sachverzeichnisse der Frauenräume in Schloss Maissau, Bruck, PürNSTein, Mindelheim, Wurmberg, Nußdorf und Albrechtsberg. Das Inventar der übrigen genannten Frauenzimmer oder Frauenräume weist, wie zuvor dargelegt, mit großer Wahrscheinlichkeit einen weit geringeren Grad an Vollständigkeit auf.

Wie im letzten Kapitel soll auch hier das Frauenzimmer im Zusammenhang mit der zweiten „Spitze“ des Hauses, der Hausmutter, besprochen werden. Denn, wie einleitend ausgeführt, sind zunächst die Diskurse von Interesse, die die frühneuzeitliche Adelslandschaft prägten und selbstverständlich auch aus ihr hervorgingen. Diese sollten, wie einleitend ausgeführt, als Grundlage der Raumbildung oder auch der Raumwahrnehmung analysiert werden.

Trotz der Veränderungen, welche die Reformation mit sich brachte, dominiert nämlich im 15. und 16. Jahrhundert meiner Ansicht nach gerade hinsichtlich des Frauenbildes und vor allem der hier interessierenden Tätigkeitsfelder die Kontinuität. Wenngleich aber anhand der Inventare nur die Situation in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts relativ zweifelsfrei nachvoll-

¹⁰ Nolte, Hof und Herrschaft (2005) 221.

¹¹ Nolte, Hof und Herrschaft (2005) 221.

¹² Bojcov, Frauenzimmer (2000) 329.

zogen werden kann, während für das 15. Jahrhundert nur Indizien existieren, die aber zumindest in eine eindeutige Richtung weisen. Als besonders wichtigen, wenngleich anhand der Inventare nicht nachvollziehbaren Punkt sehe ich die in der Folge noch zu diskutierende „Stellvertreterrolle“ speziell der adeligen Frauen an, die sie sicherlich nicht erst ab dem späten Mittelalter auszufüllen hatten. Wie Heide Wunder kritisch anmerkt, ist nämlich „die Bedeutung von Frauen in der Analyse der Herrschafts- und Sozialgeschichte des Adels als ‚Herrenstand‘ - von wenigen Ausnahmen abgesehen - in der Frühneuzeitforschung lange vernachlässigt worden“¹³. In diesem Zusammenhang stellt sie, Bezug nehmend auf Otto Brunners Aussage, dass ‚in dem völlig formalen Begriffspaar öffentlich - privat, privat nur eine Verneinung sei, und die Bedeutung der Formel nur durch den historisch wachsenden Begriff des ‚Öffentlichen bestimmt werden könne‘, auch fest, dass die Dichotomie von ‚öffentlich und privat‘¹⁴ hinsichtlich dieses Aspekts kritisch zu hinterfragen sei. „Bezogen auf Herrschaft und öffentliche Wirksamkeit von Frauen heißt dies, dass nicht einfach vom ‚Haus‘ als dem über die Epochen hinweg gültigen Inbegriff der Privatsphäre auszugehen ist, weil es als Handlungsraum von Frauen definiert wird; vielmehr bedarf es der Historisierung dieser Stereotypen“¹⁵.

Ich gehe somit im Folgenden von der These aus, dass die gesellschaftliche Position der Frauen sowohl im Spätmittelalter, als auch in der Frühen Neuzeit zwar grundsätzlich als dem Mann untergeordnet bestimmt war, dass diese Unterordnung aber sicherlich nicht über alle Standesgrenzen hinweg eingefordert werden konnte, sondern, dass vielmehr als das Geschlecht die Standeszugehörigkeit den genauen gesellschaftlichen Standort der jeweiligen Frau bestimmte. Aus dieser anthropologischen und ständischen Standortbestimmung leitet sich auch die Position der jeweiligen Frau, Jungfrau oder des jungen Mädchens in den untersuchten „ganzen Häusern“, ganz im Sinne der oben angesprochenen „gottgewollten Ordnung“, ab. Selbstverständlich muss man im praktischen Lebensvollzug aber mit Abweichungen rechnen und die „exakte Position“ kann nicht absolut deterministisch aufgefasst werden, aber sie zeigt dennoch einen Rahmen oder Handlungsspielraum, innerhalb dessen sich die jeweiligen Akteurinnen bewegen konnten. Anhand der Inventare soll nun überprüft werden, inwieweit sich die gesellschaftliche Position und die jeweiligen normativen Rollenzuschreibungen

¹³ Wunder, Herrschaft (1997) 27-28.

¹⁴ Otto Brunner, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter. Darmstadt 1973 (unv. Nachdruck der 5. Aufl. Wien 1965), 123. nach Wunder, Herrschaft (1997) 29.

¹⁵ Wunder, Herrschaft (1997) 29.

gen, die unter anderem aus dem diskursiven Umfeld der Hausväterliteratur hervorgehen, in der materiellen Kultur nachvollziehen lassen.

Resümierend kann festgestellt werden, dass das Frauenzimmer einerseits also ein Ort innerhalb eines Gebäudes von spezieller Qualität ist, und andererseits, zumindest was größere Höfe betraf, eine Organisationseinheit. Die spezielle Qualität besteht in der reservatartigen Natur des Frauenzimmers, welche die Jungfrauen oder auch Hofdamen, also kurz das weibliche Gefolge der Hausherrin, und möglicherweise gelegentlich auch diese selbst vor männlichem Blick, ja männlicher Gewalt schützen sollte, aber andererseits auch den Frauen helfen sollte, ihre Keuschheit zu wahren. Andererseits wiederum sollten die Männer dadurch, dass die Frauen ihren Blicken entzogen waren, ebenfalls nicht in Versuchung geführt werden.

Wenn man das Frauenzimmer, hier im Sinne eines Raumsystems, im Zusammenhang mit den in dieser Arbeit besprochenen Adelsitzen diskutiert, dann kommt man nicht umhin, die Frage nach den Bewohnerinnen zu stellen. Beatrix Bastl bemerkt nämlich in ihren Ausführungen zum Österreichischen Frauenzimmer, dass die Hofdamen oder Kammerfräulein im frühneuzeitlichen kaiserlichen Frauenzimmer immer dem Hochadel entstammten¹⁶. Aus welchen Personen sich aber Frauenzimmer in Schlössern, deren Herren dem landsässigen Adel entstammten, zusammensetzten, wurde bislang noch nicht thematisiert. Aus welchen Kreisen rekrutierten sich also die Jungfrauen oder „Hofdamen“ in den Sitzen des landsässigen Adels? Es sei vorweg bemerkt, dass diese Arbeit keine Klärung zu dieser Frage leisten kann, sondern sie nur stellt. Das Frauenzimmer ist demnach eine sozial für uns nicht genau bestimmte Gruppe von Frauen, deren Tätigkeitsbereich, wie später noch gezeigt werden wird, relativ vielseitig war. Ist nun aber das Frauenzimmer, wie es beispielsweise Annette Kern-Stähler für das spätmittelalterliche England postuliert, ein Raum, der einerseits die Welt der Männer vor den Begierden der Frauen schützen sollte, oder einfach nur ein Appartement für sozial höhergestellte Damen, das denselben ein weitgehend ungestörtes Dasein ermöglichte?

Das Frauenzimmer stellt eine besondere Form des Appartements dar. Es ist nämlich einerseits der Lebensraum der Hofdamen, und wahrscheinlich auch der zumindest tägliche Aufenthaltsort der Hausfrau. Darüber hinaus ist es aber, betrachtet man die allerdings aus fürstlichem Umfeld überlieferten Hofordnungen des 15. und 16. Jahrhunderts, ein streng reglementierter

¹⁶ Bastl, Österreichisches Frauenzimmer (2000) 360.

Raum, dessen Bewohnerinnen sich scheinbar auch nicht frei bewegen durften beziehungsweise konnten.

4.1 Wer lebt im Frauenzimmer?

In den bisherigen Ausführungen tritt ein Charakteristikum besonders hervor, nämlich jenes, dass die Bewohnerinnen des Frauenzimmers meist als Jungfrauen bezeichnet werden, was insofern bemerkenswert ist, als „Jungfrau“ in der zeitgenössischen Terminologie durchaus kein beliebiger Begriff für Frauen jedes Alters ist, sondern, folgt man den Überlegungen Wunders, zum einen eine junge unverheiratete Frau und zum anderen die unberührte „keusche“ Frau war¹⁷. Könnte hierin ein Hinweis auf die Funktion des Frauenzimmers als „Klosterersatz“, als Ausbildungsstätte in der Reformation und somit auf die Bewohnerinnen desselben liegen?

Das Frauenzimmer war, wie der übrige Hof auch, hierarchisch strukturiert. Nach der Fürstin standen an seiner Spitze der Hofmeister und die Hofmeisterin, die die Oberaufsicht führten und die Disziplinargewalt über die Jungfrauen, meist von adeligem Stand, die der Fürstin ständig Gesellschaft zu leisten hatten, die Edelknaben, sowie das Unterhaltungspersonal wie Zwerge und Narren hatten¹⁸. Die erwähnten Unterhalter konnten aber, zumindest am Hof der Markgrafen Casimir und später Georgs auch die Rolle enger Vertrauter einnehmen, denn wie Nolte feststellt, erteilte dort ein Zwerg den fürstlichen Töchtern Schreib- und Leseunterricht. Auch Hofdamen konnten in einigen Fällen Spezialfunktionen übernehmen, wie beispielsweise im Frauenzimmer der Kurfürstin Anna, wo eine Frau, die die ‚kleine Marzsch‘ genannt wurde, als Schreiberin tätig war. Wie Nolte anmerkt könnten solche Kompetenzen eher die Regel als die Ausnahme gewesen sein, so dass das Frauenzimmer auch als Ausbildungsstätte für Mädchen den regionalen Adels fungierte. Zu den edlen Bewohnerinnen des Frauenzimmers kamen, zumindest im Fall von fürstlichen Höfen, sicherlich noch Köche oder Köchinnen, Kellner, Schneider, Wäscherinnen und zahlreiche Knechte und Mägde, sowie Ofenheizer und auch Türhüter hinzu. Das Ansbacher Frauenzimmer umfasste beispielsweise 1483, zur Zeit Kurfürst Albrechts, insgesamt 30 Frauen und Jungfrauen, die aber wie folgt verteilt waren: sechs Frauen waren dem ‚*kindhauß*‘ zugeordnet, fünf Frauen, darunter vier adelige Jungfrau-

¹⁷ Wunder, Sonn (1992) 42.

¹⁸ Nolte, Hof und Herrschaft (2005) 222-223.

en, bildeten das unmittelbare Gefolge der Schwiegertochter Markgräfin Sophia und schließlich waren seiner Frau Anna und der Tochter Barbara insgesamt zwölf adelige Jungfrauen, eine Hofmeisterin und ‚*alte weiber*‘ zugeordnet, sodass sich insgesamt ein „Frauenzimmer“ von 18 Personen ergab¹⁹. Die Jungfrauen dienten alle der Kurfürstin, bis auf eine, die an Barbara ausgeliehen wurde²⁰. Das Berliner Frauenzimmer war in dieser Zeit ähnlich strukturiert. Im frühen 16. Jahrhundert wurde der gesamte Hof, so auch das/die Frauenzimmer unter Kurfürst Albrechts Nachfolgern, aufgrund der Notwendigkeit, zu sparen, verkleinert²¹.

Annette Kern-Stähler spricht in ihrer Arbeit ebenfalls den Aspekt des Frauenzimmers als Ausbildungsstätte an, also in Bezug auf die Erziehung junger adeliger Frauen²². Denn im spätmittelalterlichen England und in Italien in derselben Zeit herrschten offensichtlich verschiedene Erziehungsmodelle vor. Während nämlich in Italien die jungen Mädchen und Frauen tatsächlich bis zum heiratsfähigen Alter ihre Zeit im elterlichen Haus verbrachten, leisteten ihre englischen Altersgenossinnen und auch -genossen jeglicher sozialer Herkunft als Teil ihrer Sozialisation Dienst in einem sozial gleich- oder höher gestellten Haushalt²³. In diesem als *life-cycle servanthood* bezeichneten Dienst waren die adelige Mädchen und Knaben für das *high end*, also den persönlichen Dienst am Hausherrn und seiner Familie zuständig und dem *chamberlain* unterstellt.

Für die in der vorliegenden Arbeit untersuchten Frauenzimmer lässt sich die Frage nach den Bewohnerinnen, nämlich im Sinne konkreter Personen, mit Ausnahme der Jungfrau *Soffia*, deren persönlicher Besitz sich in einer Truhe *in der frauen chamer* in Schloss Maissau befand, nicht beantworten. Nicht unwahrscheinlich ist, dass im Frauenzimmer, ähnlich wie in Italien, die eigenen, unverheirateten, aber teils sicherlich auch schon erwachsenen Töchter lebten, und auch die Anwesenheit von verwandten Mädchen und Frauen ist nicht auszuschließen. Diese These scheint eine Innsbrucker Hofordnung aus der Zeit Erzherzog Sigmunds zu bestätigen, die als Bewohnerinnen des Frauenzimmers *item Hofmaisterin, Junkfrawen, vnd Junkfraw*

¹⁹ Nolte, Hof und Herrschaft (2005) 223.

²⁰ Nolte, Hof und Herrschaft (2005) 224.

²¹ Nolte, Hof und Herrschaft (2005) 225.

²² Kern-Stähler, Room (2002) 26-28.

²³ Kern-Stähler, Room (2002) 26.

diern / xviii [Personen] nennt²⁴. Eine Praxis, wie sie Kern-Stähler für das spätmittelalterliche England konstatiert, und die auch für das vorreformatorische Österreich nicht unwahrscheinlich scheint, nämlich die Kinder, auch die Töchter, früh zu Erziehungszwecken in andere Häuser zu schicken, erscheint im 16. Jahrhundert ob der Praxis, die Töchter selbst im eigenen Haus zu unterrichten, als eher unwahrscheinlich.

4.2 Die gesellschaftliche Position der adeligen Frau in der frühen Neuzeit.

Sowohl die evangelischen Ordnungstheologien, die sich auf Martin Luthers Schöpfungslehre berufen, als auch die auf Thomas von Aquin und damit letztlich auf Aristoteles fußenden katholischen, unterscheiden sich zwar in Einzelfragen, stimmen aber in Bezug auf die patriarchalische Grundstruktur gesellschaftlicher Ordnung überein²⁵, wenngleich aber die lutherische Anthropologie, abgeleitet aus den Kernsätzen der biblischen Schöpfungsberichte, durch den Kernsatz *Mann und frau sind gleichwertig, Gottes Kreatur*‘ charakterisiert wird²⁶. „Die christliche Anthropologie von Mann und Frau, gegründet auf das Alte und das Neue Testament sowie die Lehren der Kirchenväter, spielte eine große Rolle in den Legitimationsmustern von Herrschaft. Ihr zufolge bewirkte zum einen die schöpfungsgeschichtliche Zweitrangigkeit Evas die ‚weibliche Schwäche‘ aller Frauen, zum anderen wurde Eva aufgrund ihrer Rolle beim Sündenfall der Herrschaft Adams unterstellt²⁷. Auch noch in der Renaissance standen die Schöpfungsberichte von Gen 1-3 für den Weltbeginn und den Anfang der Geschichte²⁸. „Adam und Eva galten *de facto* als die ersten Menschen und wurden als Prototypen der Menschheit betrachtet, deren Wesensbestimmung für Frau und Mann allgemein gültig waren“²⁹. Die am Schöpfungsbericht verifizierten Wesensbestimmungen, stellt Katharina Fietze fest, sowie die Aussagen über das Verhalten der Geschlechter in den Paulusbriefen setzten maßgebliche Richtlinien für die anthropologische Sicht von Frau und Mann³⁰. Bei Paulus ist das

²⁴ TLA, Cod.113 fol.90v, nach: Bojcov, Frauenzimmer (2000) 328.

²⁵ Scharffenorth, Freunde (1991) 97, Vgl. Wunder, Herrschaft (1997) 30.

²⁶ Scharffenorth, Freunde (1991) 102.

²⁷ Wunder, Herrschaft (1997) 32.

²⁸ Fietze, Vernunft (1991) 51.

²⁹ Fietze, Vernunft (1991) 51.

³⁰ Fietze, Vernunft (1991) 52.

eheliche Verhältnis kein hierarchisches wie bei Aristoteles, sondern es wird als Beziehung zwischen gleichrangigen Partnern beschrieben, die in gegenseitigem Einverständnis handeln und in Fragen der Askese, Wiederverheiratung und Trennung gleiche Rechte und Pflichten haben³¹. Das Geschlechterverhältnis außerhalb des Hauses kennzeichnen mehrere Passagen in den echten und zugeschriebenen Paulusbriefen als ein hierarchisches³². Abgesehen von der Zweitrangigkeit Evas konnte zudem, wie Anette Kern-Stähler feststellt, die „Minderwertigkeit der Frau“ auch mit der seit dem 13. Jahrhundert rezipierten aristotelischen *de generatione animalium*, in der die Frau als feucht, kalt und schwach beschrieben ist und die in den Aristoteleskommentaren des Mittelalters im Wesentlichen so übernommen, und noch durch die Attribute „veränderlich“ und „ständig auf der Suche nach Neuem“ ergänzt wurde, begründet werden³³.

An der Kreatürlichkeit des Menschen, so Greta Scharffenorth, wird Gottes Segen, der über der ganzen Schöpfung ruht, erfahrbar. Luther leitet daraus eine überraschende Weisung ab: „*Ein jeder ehre des anderen Bild und Leib als ein göttliches, gutes Werk, das Gott selbst wohlgefällt*“³⁴. Der Wandel des Selbstverständnisses des Mannes in Luthers neuer Anthropologie ermöglichte eine zumindest theoretische Gefährtschaft von Mann und Frau. Er beurteilte im Gegensatz zu den zeitüblichen Regeln das Verhalten von Mann und Frau nach gleichen Maßstäben. Luther verlor an manchen Orten durch sein „Ehe-Buch“, das diesen Paradigmenwechsel thematisierte, zunächst viele Anhänger, weil er an unantastbaren Leitbildern und Privilegien Kritik übte³⁵. Aber die Ehe wurde schließlich zur Lebensform derjenigen, die sich öffentlich zur Reformation bekannten. Die Konsequenzen seiner veränderten Anthropologie hat Luther exemplarisch am „*Vater und Mutterstand*“ in der Ämterlehre und im *Großen Katechismus* erörtert³⁶. Die Auslegung des 7., 5. und 8. Gebots sowie der Bildungsschriften zeigte, führt Scharffenorth aus, dass Luther Väter und Mütter zur Mitarbeit an notwendigen Veränderungen im Hauswesen aufrief³⁷. „Denn in der ‚Ökonomia‘ des Hauses, müssen jene

³¹ Fietze, Vernunft (1991) 54.

³² Fietze, Vernunft (1991) 54.

³³ Kern-Stähler, Room (2002) 21.

³⁴ Scharffenorth, Freunde (1991) 102.

³⁵ Scharffenorth, Freunde (1991) 105.

³⁶ Scharffenorth, Freunde (1991) 105.

³⁷ Scharffenorth, Freunde (1991) 105.

Verhaltensweisen eingeübt werden, die für die Gesamtheit, für Gerechtigkeit, Frieden und den gemeinsamen Nutzen notwendig sind: Nächstenliebe, Wahrhaftigkeit, maßvoller Gebrauch von Gütern und Gaben der Natur, vorausschauendes Planen, rücksichtsvoller Umgang mit Menschen und Kreaturen³⁸. Der Vater- und Mutterstand ist die beispielhafte Gestalt gemeinsamer Verantwortung von Männern und Frauen im Gemeinwesen. Die Aufgaben des Ehestandes lassen sich nach Scharffenorth unter drei Gesichtspunkten zusammenfassen: Verantwortung für die Schöpfung, den Zusammenhalt der Lebensbereiche und die Erhaltung menschenwürdiger Lebensbedingungen für die kommenden Generationen. Zusammenfassend stellt Scharffenorth aber fest, dass diese auf Gleichwertigkeit von Mann und Frau hinauslaufenden theologischen Aussagen Luthers nahezu unbekannt bleiben, was er ob seinen vor allem in den ‚Tischreden‘ überlieferten abfälligen Äußerungen über Frauen möglicherweise auch teilweise selbst verschuldet haben mag³⁹. Dennoch hat er die Erkenntnis, dass Frauen und Männer gemeinsam Gottes Ebenbild sind - durch die Taufe gleicher Gnaden teilhaftig - ‚im Geiste Freunde werden sollten‘ nie revidiert⁴⁰.

4.3 Unterordnung oder praktische Kollegialität

Die generelle Ausgestaltung der rechtlichen Situation der Frau im 15. und auch 16. Jahrhundert, wie Elisabeth Koch feststellt, beruht auf der Vorstellung, dass Frauen mit körperlichen und geistigen Fähigkeiten unzureichend ausgestattet wären und dass sie aufgrund dazukommender „charakterlicher Verdorbenheit skrupellos alle Mittel einsetzten, um ihre Mängel und Defizite zu kompensieren“⁴¹. Allen Ständen war sowohl die nominelle Herrschaft in der Haushaltung, und soweit es die weltlichen betraf, auch die Herrschaft in der Ehe gemein. Die Idee der Herrschaft etablierte die gesellschaftliche Ordnung zu einem guten Teil als Ordnung der Geschlechter⁴². Die Rechtsgelehrten des 15. und 16. Jahrhunderts, so Koch weiter, stützten ihre Argumentation nicht mehr allein auf die christliche Überlieferung, sondern auch auf

³⁸ Scharffenorth, Freunde (1991) 106.

³⁹ Scharffenorth, Freunde (1991) 108.

⁴⁰ Scharffenorth, Freunde (1991) 108.

⁴¹ Koch, Frau im Recht (1997) 73-93 91.

⁴² Wunder, Herrschaft (1997) 30.

wissenschaftliches und literarisches Schrifttum der Antike, was sich aber auf die Beurteilung des Verhältnisses von Mann und Frau nur insofern auswirkte, als diese Erweiterung des Denkhorizonts einen breiteren Argumentationsfundus zur Begründung der Überlegenheit des Mannes über die Frau bot⁴³. Damit ursprünglich verbunden waren auch aus der Anthropologie des Menschen abgeleitete Schlüsse bezüglich der richtigen Aufgabenverteilung im Haushalt und der generellen Zuweisung der Frau zum Innenbereich des Hauses. Abgesehen von der intendierten Rollenverteilung lässt sich aus den Diskursen ein weiterer Grund der Zuweisung der Frau zum Innenraum des Hauses ableiten, nämlich jener, dass sie aufgrund ihrer gottgegebenen Minderwertigkeit und ihres veränderlichen, leicht beeinflussbaren Wesens, im Sinne der Anthropologie der Aufsicht des Hauses und damit des Mannes unterstellt sein sollte⁴⁴, was in besonderem Maße für junge, unverheiratete Frauen galt.

Die Reformation brachte nur insofern eine Änderung der prinzipiell als minderwertig aufgefassten Frau, als dass ihre Rolle innerhalb des Hauses als unverzichtbarer Teil der „väterlichen Gesellschaft“ aufgewertet wurde. Die Frau nahm nämlich in Luthers sozialen Ordnungsmodellen, wie ausgeführt, eine maßgebliche Stellung ein, aber der weibliche Aktionsraum blieb auch bei Luther stets auf die Ehe begrenzt, was zwar gegenüber den Positionen der alten Kirche eine Reduktion der alternativen Lebensformen für Mann und Frau bedeutete, aber einen Zugewinn an sozial-wirtschaftlichem Handlungsraum und rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten für die Ehefrau im Rahmen des Hauses⁴⁵.

Das richtige Verhältnis der Eheleute findet ebenfalls Raum in den Werken der Hausväterliteratur und es scheint kaum verwunderlich angesichts des Gesagten, dass alle Autoren sich darin einig sind, dass die Frau dem Mann Gehorsam und ehrerbietigen Respekt schuldig ist, dass es aber auch von seiner Seite nicht an Achtung fehlen dürfe⁴⁶. Die Gehorsamspflicht der Frau endete zumindest theoretisch dort, wo der Mann ihr etwas abverlangte, was gegen eines der Gebote Gottes verstieß⁴⁷.

⁴³ Koch, Juristische Lehren (1997) 91.

⁴⁴ Kern-Stähler, Room (2002) 19-22.

⁴⁵ Schorn-Schütte, Wirkungen der Reformation (1997) 96.

⁴⁶ Lemmer, Haushalt (1991) 185.

⁴⁷ Vgl. Hoffmann, Predigten (1957) 118-120.

Es kann aber trotz aller theoretisch geforderter Unterordnung hinsichtlich der Hausmutter im Sinne der „praktischen Kollegialität“ davon ausgegangen werden, dass dieselbe den inneren Bereich des „Hauses“ mit den noch nicht arbeitsfähigen Kindern und zumindest dem weiblichen Dienstpersonal selbständig leitete⁴⁸. Dem Mann wird allerdings durch die häusliche Stellung der Hausmutter und dem an sie gerichteten göttlichen Auftrag, ihrem Mann eine „Gehilfin“ zu sein, bei aller Selbständigkeit der Hausmutter dennoch die faktische Oberhoheit bewahrt⁴⁹. Praktisch verwirklicht werden sollte dies, wie Hoffmann unter Bezugnahme auf Spener feststellt, indem der Hausvater der Hausmutter im häuslichen Bereich gewisse Freiheiten lässt und nicht in alle Kleinigkeiten hineinredet, zugleich aber die Oberleitung bei sich behält, sodass nichts Wesentliches ohne sein Wissen und ohne seinen Willen geschieht⁵⁰.

Hoffmann stellt fest, dass den Predigern sowie den Autoren der Hausväterliteratur die herrschaftliche Stellung des Hausvaters von Seiten der Hausmutter am stärksten gefährdet erschien, weshalb sie den „Komplex der diesseitigen und jenseitigen Folgen von Gehorsam und Ungehorsam ausbreiteten, und Himmel und Hölle und alles irdische Wohl und Wehe aufführen, um die Frauen zum Gehorsam zu bewegen“⁵¹, weshalb die Autoren auch mit Leidenschaft gegen die „Sie=Männer“, also gegen Frauen, die das Hausregiment an sich gezogen hatten, polemisierten⁵². Hoffmann stellt zusammenfassend fest, dass sich durch die gesamte Literatur Klagen ziehen, in denen auf eine gegenüber der Vergangenheit dauernd zunehmende Unbotmäßigkeit der Frauen hingewiesen wird⁵³. „Ohne diese Klagen wörtlich ernst zu nehmen - sie finden sich ähnlich auch bei der Behandlung der Gesindeprobleme und bei den Predigten über die Jugend - lassen sie doch einen Blick auf die Wirklichkeit zu. Sie besagen zumindest, dass zwischen den Idealen der Hauslehre und den Verhältnissen in der Wirklichkeit eine erhebliche Spannung bestand“⁵⁴.

⁴⁸ Hoffmann, Predigten (1957) 117.

⁴⁹ Hoffmann, Predigten (1957) 118.

⁵⁰ Hoffmann, Predigten (1957) 117-118.

⁵¹ Hoffmann, Predigten (1957) 119.

⁵² Hoffmann, Predigten (1957) 119.

⁵³ Hoffmann, Predigten (1957) 119.

⁵⁴ Hoffmann, Predigten (1957) 119.

Dem gegenüber hat der Mann selbstverständlich auch Pflichten, denen er gegenüber der Frau nachkommen muss. Zunächst handelt es sich um die, meist nur kurz behandelte, Versorgung der Frau mit Unterhaltsmitteln⁵⁵. Vor allem in der Versorgung mit Kleidung sollte die rechte Mitte anhand der Standessitte und des Landesbrauchs gefunden werden⁵⁶. Zudem wurde neben dem Schutz und der Versorgung vom Mann gegenüber der Frau, ganz im Sinne eines disziplinierenden Ideals, eine allgemeine Unterstützung gefordert; er soll ihr nämlich in ihrer häuslichen Tätigkeit und ihren persönlichen Nöten mit Rat, Tat und Trost sowie mit Gebeten zur Seite stehen⁵⁷. Die Fürsorgepflicht umfasst nicht zuletzt auch die religiöse und sittliche Führung der Frau durch den Hausvater⁵⁸. Zudem sollte die Hausmutter zur Gottesfurcht angehalten und von einer Reihe von Lastern, unter anderem dem Müßiggang, der Putzsucht, der Hoffahrt mit der Kleidung, dem unnötigen Verlassen des Hauses z.B. aus Neugierde oder Vergnügungssucht und der Schwatthaftigkeit, abgehalten werden, sodass sie in *zucht und erberkeit* lebte⁵⁹.

Die seitens des Hausvaters geschuldete Achtung umfasste einerseits sein Weib *nicht wie ein Schwein zu halten* und andererseits gegen *Maengel und Gebrechen der Weiber nicht zu wettern*, sondern Schonung zu üben *in den Gemueths Schwachheiten und Unarten* der Frauen, insbesondere während der Schwangerschaft⁶⁰. Lemmer führt, hier bezugnehmend auf Florinus, weiter aus, dass dieser die Hauszucht des Mannes zwar ins Kalkül zieht, sich aber gegen *allzu harte Schaerffe / Schlaege und dergleichen Tractamen* wendet⁶¹. Im *Haushaltungsbüchel* sind indes keine derartigen Ausführungen zu finden.

Als eine der wichtigsten Tugenden der guten Hausmutter wird in den verbreitetsten Hausväterbüchern des 16. bis 18. Jahrhunderts die Sparsamkeit propagiert, und im Gegenzug fehlt es nicht an Ermahnung der Kleiderpracht und Prunksucht zu entsagen⁶². Bezeichnenderweise findet sich in der *Oeconomia ruralis et domestica* Johann Colers eine Aussage, die zeigt, dass

⁵⁵ Hoffmann, Predigten (1957) 126.

⁵⁶ Hoffmann, Predigten (1957) 126.

⁵⁷ Hoffmann, Predigten (1957) 126.

⁵⁸ Hoffmann, Predigten (1957) 126.

⁵⁹ Hoffmann, Predigten (1957) 126.

⁶⁰ Lemmer, Haushalt (1991) 185.

⁶¹ Lemmer, Haushalt (1991) 185.

⁶² Lemmer, Haushalt (1991) 185.

er die Frau ganz auf das Haus fixiert sah, nämlich der Schnecke gleich, *die allzeit ihr Hauß mit ihr nimmet*, sollte sie auch nicht *allzeit das Fenster am Halß haben*⁶³. Im Haus schließlich, wie auch Lemmer zusammenfasst, ist ihr nicht nur die Rolle einer Lenkerin oder Leiterin zugedacht, die die Arbeit einteilt und überwacht, was im Übrigen im 15. Jahrhundert, zumindest den deutschen Ökonomiken nach, noch nicht der Fall war⁶⁴, sondern sie sollte auch als Friedensstifterin mäßigend auf die übrigen Mitglieder der *familia* einwirken⁶⁵. Doch selbst wenn der Hausmutter im Haus große Handlungsbefugnisse zugestanden wurden, musste die Leitungen des gesamten „Hauses“ immer dem Mann vorbehalten bleiben⁶⁶.

Das bereits im vorigen Kapitel ausführlich skizzierte Arbeitsgebot galt selbstverständlich auch für die Hausmutter und alle ihre Untergebenen, sicherlich sogar noch in einem gegenüber dem adeligen Hausvater gesteigerten Ausmaß, da in ihm nicht nur ein Quell christlicher Tugend begründet lag, sondern die Arbeit auch vor dem Laster des Müßigganges schützen sollte⁶⁷. Also implizierte auch die von den Frauen geforderte Arbeitsamkeit die Ausbildung haushälterischer Fähigkeiten, sowie die Hinführung zu den entsprechenden Tugenden, ein Gedanke, der uns später in der Auseinandersetzung mit den Kindern im Rahmen des „ganzen Hauses“ nochmals begegnen wird⁶⁸. Münch stellt in diesem Zusammenhang die Frage, ob die aus der Rationalität des „ganzen Hauses“ erwachsende praktische Kollegialität im Hausregiment und bei der Sicherung der Nahrung im Begriff des Patriarchalismus angemessen aufgehoben ist, insbesondere, wenn man damit ausschließlich negative Assoziationen verbindet. „Vielleicht sollte man besser von formeller männlicher und informeller weiblicher Herrschaft im Haus sprechen; [...]“⁶⁹. „Die existentielle Notwendigkeit der Aufgabenteilung im patriarchalen System hat partnerschaftliche, oder besser: kollegiale, Verhaltensformen wahrscheinlich sogar vielfach erzwungen, und zwar gegen alle rechtlichen Einschränkungen und traditionellen Be-

⁶³ Lemmer, Haushalt (1991) 186.

⁶⁴ Vgl. Ehlert, Hausherr (1991) 166.

⁶⁵ Lemmer, Haushalt (1991) 186.

⁶⁶ Lemmer, Haushalt (1991) 186.

⁶⁷ Dürr, Ausbildung (1996) 194.

⁶⁸ Dürr, Ausbildung (1996) 194.

⁶⁹ Münch, Lebensformen (1992) 199.

gründungen, welche der Frau lediglich eine generell vom Mann abhängige Position einräumen wollten und ihr jede originäre Gewalt absprachen“⁷⁰.

Zu ähnlichen Schlüssen bezüglich der „Matrone“ des 17. Jahrhunderts kommt Heide Wunder, wenn sie feststellt, dass dieselbe als Christin Verantwortung für sich selbst und andere, nämlich die ihrer Hausherrschaft unterstellten Personen trägt, und die Ehre des Hauses repräsentiert⁷¹. Die Hausmutter hatte also eine gesicherte Position im Haus mit eigenen Zuständigkeiten und eigenem Herrschaftsbereich, sie war also anerkanntermaßen unersetzlich⁷². Den Handlungsraum für die Frau gibt also im 17. Jahrhundert, und sicherlich auch bereits im 16., das Ehepaar, der Haushalt und der generationenübergreifende Verband des „Geschlechts“ vor⁷³. Die Anerkennung und Würdigung der hausfraulichen Tätigkeit ist zweifellos eine normative gesellschaftliche Platzzuweisung, aber ebenso unzweifelhaft ist die Bedeutung der Ehe- und Hausfrau für die gesellschaftliche Ordnung in der Frühen Neuzeit zu sehen⁷⁴. Genau diese Position, die, wie Wunder bemerkt, heute verwendet wird, um Frauen aus Politik und Geschichte auszuschließen, verschaffte Frauen in der Frühen Neuzeit Geschichte, zunächst eine Lebensgeschichte im generationenübergreifenden Verband des „Geschlechts“⁷⁵. Diese Wertung bestimmte nachgewiesenermaßen das Selbstverständnis und Selbstbewusstsein der Frauen aus den sozialen Schichten, die in den Leichpredigten des 16. - 18. Jahrhunderts in Erscheinung treten⁷⁶.

Auch Luise Schorn-Schütte stellt fest, dass die bereits mehrfach angesprochene Aufwertung der Ehe und die damit verbundene elementare Rolle des Hauses als Grundstruktur protestantischer Gesellschaftsordnung nicht gleichzusetzen ist mit einer Reduktion der Frauenrolle auf das Internum des Hauses⁷⁷. Die Gemeinsamkeit bei der Führung der Hauswirtschaft durch die elterliche Obrigkeit stellte im theologischen Denken des 16. und 17. Jahrhunderts eine zentra-

⁷⁰ Münch, Lebensformen (1992) 199.

⁷¹ Wunder, Sonn (1992) 16.

⁷² Wunder, Sonn (1992) 16.

⁷³ Wunder, Sonn (1992) 16.

⁷⁴ Wunder, Sonn (1992) 17.

⁷⁵ Wunder, Sonn (1992) 17.

⁷⁶ Wunder, Sonn (1992) 17.

⁷⁷ Schorn-Schütte, Wirkungen der Reformation (1997) 99.

le Festlegung dar⁷⁸. Die Arbeitsteilung zwischen Hausmutter und Hausvater war selbstverständlich, was aber keineswegs eine Abwertung der Sorge für das Internum gegenüber der nach außen wirkenden Tätigkeit des Hausvaters bedeutet, sondern in der Kernphase der Frühen Neuzeit nicht weniger als die gemeinsame Obsorge für die „gute Policey“, also eines Teils der *res politae*, also für jene Dinge, von denen alle betroffen sind⁷⁹. Die Tätigkeiten des Hausvaters und der Hausmutter gehörten somit beide in den Bereich des Politischen, was sich erst ab dem 18. Jahrhundert mit dem Auseinandertreten des „Öffentlichen“ und des „Privaten“ änderte⁸⁰. Die angesprochenen Möglichkeiten für Frauen zu herrschen basierten auf unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen⁸¹. Die Herrschaft im Haus, wie auch im vorigen Kapitel bereits thematisiert, gehörte zu den Aufgaben der Ehefrau⁸².

In der *Georgica Curiosa* brachte Hohberg den Gedanken der Stellvertretung des abwesenden Mannes und „Hausvaters“ in allen Belangen, also auch der Herrschaft über das Haus selbst, ebenfalls zum Ausdruck: *So kann man auch mit ruhigen hertzen aich auf nothwendige und lanwührige Reisen begeben wann man sein Haus, Kinder, Gesinde, Hab und Güter mit einer verständigen truen Vorsteherin versorget und seine Abwesenheit durch Gegenwart seiner vernünftigen Gehülfin wol ersetzt weiß*⁸³. Da sich nämlich, wie Sperl bezogen auf das Grünthalersche *Haushaltungsbüchel* bemerkt, der adelige Hausherr aufgrund seiner obrigkeitlichen wie politisch-militärischen Rechte und Pflichten größtenteils außerhalb des „Hauses“ aufhielt, beschränkte sich seine Tätigkeit [im Haus] auf die Gestaltung der „Hausordnung“ selbst und eine Art „Oberaufsicht“⁸⁴. Die alltägliche Verwaltungsarbeit im „Haus“ hingegen wurde von der Ehefrau ausgeübt, die dort das Amt der Hausmutter versah, wie auch Alexander Sperl in der Analyse des Grünthalerschen *Haushaltungsbüchls* feststellt⁸⁵.

Ein ähnliches Bild findet sich bereits 200 Jahre zuvor in dem zu Beginn des 15. Jahrhunderts (ca.1405) von der in Paris lebenden Venezianerin Christine de Pizan verfassten Buch *vom*

⁷⁸ Schorn-Schütte, *Wirkungen der Reformation* (1997) 100.

⁷⁹ Schorn-Schütte, *Wirkungen der Reformation* (1997) 101.

⁸⁰ Schorn-Schütte, *Wirkungen der Reformation* (1997) 101.

⁸¹ Wunder, *Herrschaft* (1997) 46.

⁸² Wunder, *Herrschaft* (1997) 46.

⁸³ <http://digital.bibliothek.uni-halle.de/hd/content/pageview/359136> (3.3.2010).

⁸⁴ Sperl, *Haushaltsbüchl* (1994) 15.

⁸⁵ Sperl, *Haushaltsbüchl* (1994) 15.

*Schatz der Stadt der Frauen*⁸⁶. Im Mittelpunkt dieses didaktischen Werkes stehen konkrete Anweisungen für Frauen aller Stände. Es werden für die Frauen unterschiedlicher Stände verschiedene Aufgaben umrissen, denen aber allen gemein ist, dass das Handeln auf die Unterstützung des Mannes ausgerichtet sein sollte⁸⁷. Während die Aufgaben der Fürstinnen und Gräfinnen eher im politisch- diplomatischen Bereich liegen, wird von den niederadeligen Frauen in erster Linie wirtschaftliche und soziale Kompetenz gefordert⁸⁸. Für die Gruppe der burgsässigen Frauen, die im Kontext dieser Arbeit sicherlich mit den landsässigen adeligen Ehefrauen des 16. Jahrhunderts verglichen werden können, wird nämlich bereits bei Christine de Pizan besondere Bildung gefordert, da deren Familien über große Herrschaftsgebiete verfügten und sie ihren Mann während seiner häufigen Abwesenheiten in Kriegszeiten beziehungsweise Aufhalten an Königs- oder Fürstenhöfen entsprechend vertreten können mussten⁸⁹. Christine de Pizan argumentiert also 1405 bereits ähnlich wie Philipp Jacob von Grunthal und auch Hohberg. Einfachere Edelfrauen sollten den Überlegungen Pizans folgend nicht nur einen Überblick über den begrenzten Haushalt der Burg haben, sondern auch über die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Besitzes, um während der Abwesenheit des Mannes entscheiden zu können⁹⁰. Auch sollten sie das Gut verwalten und sich in der Landwirtschaft auskennen, damit sie den Untertanen entsprechende Anweisungen geben könnten⁹¹.

Heide Wunder stellt schließlich fest, dass im Gegensatz zu den normierenden Vorgaben der christlichen Anthropologien, in denen tatsächlich die prinzipielle Unterordnung der „Frau“ gefordert wird, in den frühneuzeitlichen Rechten sehr genau nach dem Status der Mündigkeit oder dem „Stand“ differenziert wurde⁹². Hinsichtlich der Beteiligung von Frauen an Herrschaft und „öffentlichem“ Handeln war nämlich deren Status als Tochter, unverheiratete volljährige Frau, Ehefrau oder Witwe beziehungsweise ihre ständische Zugehörigkeit von entscheidender Bedeutung⁹³. Die Stellung, der Lebensplan oder auch der Lebensweg der Frauen

⁸⁶ Butz, *Warten auf den Prinz*. (2006) 61; Fietze, *Vernunft* (1991) 95.

⁸⁷ Butz, *Prinz* (2006) 61.

⁸⁸ Butz, *Prinz* (2006) 61.

⁸⁹ Butz, *Prinz* (2006) 61.

⁹⁰ Butz, *Prinz* (2006) 61.

⁹¹ Butz, *Prinz* (2006) 61.

⁹² Wunder, *Herrschaft* (1997) 30.

⁹³ Wunder, *Herrschaft* (1997) 30.

waren also sicherlich nicht nur davon bestimmt, dass sie dem „andern Geschlecht“ angehörten, sondern auch, und vielleicht noch viel mehr davon, dass sie ihr Leben als Frau in dieser durch Geburt bestimmten ständischen Rechtsstellung zu vollziehen hatten⁹⁴.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass die adeligen Hausmütter den für Frauen nahezu best möglichen Status ihrer Zeit erreicht hatten, und dass sie in der Hierarchie des „Hauses“ wahrscheinlich nominell den zweiten, aber sicherlich de facto in nicht wenigen Fällen den ersten Rang einnahmen. Die Haushaltsposition der Hausfrau und Mutter vermittelte denselben Zugang zu Autorität und Herrschaftsfunktionen⁹⁵. Sie waren zwar gegenüber ihren Ehemännern im Ehegüterrecht benachteiligt, aber das schloss sie nicht von der Herrschaft im Haus aus⁹⁶. Die Herrschaft im Haus war sicherlich auch ein Privileg, das die adeligen Frauen von den meisten übrigen Frauen ihrer Zeit unterschied, da der Zugang zum Herrschaftsbereich Haushalt in erster Linie an den Besitz von Land oder Haus sowie Vermögen gebunden war, Ressourcen, über die, wie Heide Wunder anmerkt, in der Regel nicht individuell, sondern im Rahmen eines Geschlechts oder einer Familie verfügt werden konnte⁹⁷. Auch innerhalb dieser Gruppen fanden Auswahlprozesse, die über das Erbrecht und das Ehegüterrecht gesteuert werden konnten, statt⁹⁸. Die materielle Lage der Witwen entsprach zwar oft nicht mehr jener in der Ehe, aber sie erlangten oft, trotz der formellen Vormundschaft eines Kurators, größere Handlungsfreiheit⁹⁹. Diese Feststellung Wunders deckt sich mit den Beobachtungen in den untersuchten Inventaren. Hier sei insbesondere auf das bereits erwähnte Inventar der Witwe Katharina, einer geborenen Zelking, Helmhard Jörgers VIII. hingewiesen.

Die Ermächtigung von Frauen zu einer Gerichts- oder Grundherrschaft oder sogar zur Herrschaft in einem Land, wie die dreißig Jahre andauernde des Fräulein Maria (1500-1575) in Jever, bildeten hingegen die Ausnahme, weil adelige Töchter durch Hausgesetze und hochadelige Töchter von der Sukzession ausgeschlossen wurden¹⁰⁰. Von der Sukzession meist ausge-

⁹⁴ Dilcher, Ungleichheit (1997) 56.

⁹⁵ Wunder, Herrschaft (1997) 30.

⁹⁶ Wunder, Herrschaft (1997) 31.

⁹⁷ Wunder, Herrschaft (1997) 31.

⁹⁸ Wunder, Herrschaft (1997) 32.

⁹⁹ Wunder, Herrschaft (1997) 32.

¹⁰⁰ Wunder, Herrschaft (1997) 46.

schlossen, erlangten sie aber als fürstliche Ehefrauen eine Reihe von herrschaftlichen Befugnissen, die an die Ausübung von Landesherrschaft gebunden waren¹⁰¹. In der Funktion der „Landesmutter“ hatte die Fürstengattin das Recht der „ersten Bitte“ bei ihrem Gemahl, nahm Petitionen der Untertanen entgegen und führte „Demonstrationen“ von Frauen gegen fürstliche Entscheidungen an¹⁰². Gewöhnlich beauftragte der Fürst sie, wenn er außer Landes ging, auch mit der Statthalterschaft¹⁰³. Zu unterscheiden von der Stellvertretung ist die Ausübung der Regierungstätigkeit durch Witwen vor allem in gräflichen und fürstlichen Familien, als Vormund ihrer unmündigen Kinder in den kleinen und mittleren Territorien der Reiche¹⁰⁴.

Bezüglich des Lehensrechts sei nur kurz angemerkt, dass Lehen für Frauen in den Beziehungen zwischen Lehensmann und Lehensherr, insbesondere was die Herrschaftsberechtigungen über Land und Leute betrifft, nicht vorgesehen waren, aber dass ab dem späten Mittelalter fassbar Witwen als Vormünderinnen öfters die an den Lehensbesitz gebundenen Herrschaftsfunktionen für ihre unmündigen Söhne ausübten¹⁰⁵, ein Umstand, der sich beispielsweise auch in den didaktischen Überlegungen der Christine de Pizan spiegelt. Zudem sind ebenfalls ab dem späten Mittelalter sogenannte „Weiberlehen“ fassbar, also Lehen, die Töchtern die Lehensnachfolge erlaubten, wenn kein Sohn vorhanden war¹⁰⁶. Generell hatten adelige Frauen nicht erst ab dem späten Mittelalter gegenüber den nichtadeligen und dem überwiegenden Teil der Bevölkerung einen privilegierten Zugang zu Herrschaftschancen¹⁰⁷. Einerseits wurde von ihnen die Unterordnung erwartet, was also wie bereits angemerkt eine Kontinuität darstellt, andererseits aber sollten sie die Herrschenden beeinflussen können und stets darauf vorbereitet sein, sei es im Auftrag des Vaters, Bruders oder Gatten, als Mitregentin, Statthalterin oder Vormund Herrschaftsaufgaben selbst wahrnehmen zu können¹⁰⁸. An dieser grundsätzlichen Disposition änderte sich im 16. und 17. Jahrhundert hinsichtlich der adeligen Frauen wenig.

¹⁰¹ Wunder, Herrschaft (1997) 47.

¹⁰² Wunder, Herrschaft (1997) 47.

¹⁰³ Wunder, Herrschaft (1997) 47.

¹⁰⁴ Wunder, Herrschaft (1997) 48.

¹⁰⁵ Wunder, Herrschaft (1997) 32.

¹⁰⁶ Wunder, Herrschaft (1997) 32.

¹⁰⁷ Liebertz-Grün, Rollenbilder (1996) 42.

¹⁰⁸ Liebertz-Grün, Rollenbilder (1996) 42.

4.3.1 Zuweisung der Frau zum Innenraum des „Hauses“

Die mehrfach angesprochene Zuweisung der Frauen zum Innenraum des Hauses scheint, zumindest wenn man Annette Kern-Stähler in ihren Ausführungen folgt, im englischen Spätmittelalter die Normalität gewesen zu sein¹⁰⁹. Zur Begründung oder Argumentation dieses, aus heutiger Sicht, Freiheitsentzuges, wurden, allerdings nicht in diesem anachronistischen Sinne, nebst verschiedenen Stellen der Heiligen Schrift, die pseudo-aristotelische „Oeconomia“, die seit dem 13. Jahrhundert in Übersetzung vorlag, und beispielsweise auch Schriften der Kirchenväter, klassische Autoren (v.a. Ovid und Juvenal), Sprichwörter und mittelalterliche antifeministische [sic!] Autoren (z.B. Walter Map) herangezogen¹¹⁰. Frauen werden nämlich in Aristoteleskommentaren des Mittelalters als schwach, zerbrechlich, von feuchter Natur, veränderlich und immer auf der Suche nach Neuem charakterisiert. Wie Kern-Stähler weiter argumentiert, findet sich auch ein dualistisches Verständnis, das die Frau dem Körper und seinen Begierden und den Mann der Seele und dem Verstand zuordnet, in theologischen Schriften, wobei sie als ein frühes Beispiel dieser Sichtweise Philon von Alexandria anführt, der die jüdische und christliche Tradition stark beeinflusste¹¹¹. Er charakterisierte nämlich in seinem Kommentar zur Schöpfungsgeschichte den Mann als vorsichtig und vernünftig, die Frau hingegen als irrational und mit der Neigung zu animalischem Verlangen. Ein ähnliches Bild findet sich beispielsweise auch bei Isidor von Sevilla, der die brennende Begierde der Frau betonte, indem er einen etymologischen Zusammenhang zwischen *femina* und gr. *fos* (Feuer) konstruierte und so die weibliche Natur als feurig, hitzig begriff. Dies bringt Kern-Stähler zu dem Schluss, dass Frauen „als das angeblich schwächere, von Natur aus dem Trieb verfallene Geschlecht, das die Tendenz zu sündigen in sich trägt, den Kontakt nach außen möglichst meiden. Mit dem Körper und seinen Reizen galt die Frau als Gefahr – eine Grube, die abgedeckt werden muss“ [...]¹¹². Die Quintessenz ihrer Argumentation auf der folgenden Seite formuliert, nämlich, dass sowohl als Summe der philosophisch-theologischen Ansichten, als auch, wie sie später noch ausführt in zahlreichen literarischen Zeugnissen, „die Keuschheit

¹⁰⁹ Kern-Stähler, Room (2002) 19-22.

¹¹⁰ Kern-Stähler, Room (2002) 19-22.

¹¹¹ Kern-Stähler, Room (2002) 19-22.

¹¹² Kern-Stähler, Room (2002) 22.

der Frau [...] muss durch die architektonische Barriere gewahrt werden – im Innersten des Hauses ist die Frau am sichersten“. Auch Beatrix Bastl kommt, allerdings die Verhältnisse fürstlicher Frauenzimmer im 17. Jahrhundert untersuchend, zu dem Schluss, dass die Welt der Hofdame eine geschlossene Gesellschaft ist¹¹³. „Das Frauenzimmer war der begrenzte Raum, den Frauen nicht ohne besonderen Grund, sowohl im realen als auch im symbolischen Sinn, zu verlassen hatten“¹¹⁴.

Ähnlich argumentiert auch Sabine Plakolm-Forsthuber, die sich mit dem Leben und der räumlichen Situierung der Frauen im Florenz der Renaissance befasste. Denn gerade im und ab dem 15. Jahrhundert scheinen sich dort die Zeichen zu mehren, dass die Idee den Frauen ein „geschütztes“ Dasein im Innenraum des Hauses angedeihen zu lassen. Sie weist auf den Einfluss der Schriften des Leon Battista Alberti und hier besonders auf dessen Buch *Über das Hauswesen* (1434-41) hin, in dem, wie Plakolm-Forsthuber argumentiert, dem Trend der Zeit folgend, die Teilung der Arbeits- und Tätigkeitssphären und die Verbannung der Frau aus dem öffentlichen Raum der Stadt mit ihrem [der Frauen] Wesen begründet wird. Sie stellt weiter fest, dass im 15. Jahrhundert in Florenz tatsächlich die baulichen Änderungen zur Marginalisierung der Frauen in der Öffentlichkeit, sowie zur Erzeugung totaler Privatheit auffallen. Besonders augenfällig ist der Verzicht auf die straßenseitigen Familienloggien, von welchen aus auch die Frauen den Umzügen und Zeremonien zuzusehen pflegten, und deren Ersatz durch eine hohe und geschlossene Palastfassade. „Die wenigen noch verbleibenden Schnittstellen zwischen Außen- und Innenraum, wie Eingänge, Türen und Fenster, galten fortan als die potentiellen Gefahrenzonen, die es zu sichern galt“¹¹⁵.

Zusammenfassend kann also hinsichtlich des Hauses als vermeintlich sicherster Verwahrrort der Frauen festgehalten werden, dass diese Ansicht in Mitteleuropa sowohl im 15. als auch im 16. Jahrhundert wohl Usus war, dass aber sowohl nach dem sozialen Status als auch nach dem Lebensalter der jeweiligen Frauen zu differenzieren ist¹¹⁶. Denn die räumliche Separation der Frauen am Hof wurde flankiert von Vorschriften über ihr Verhalten innerhalb und außerhalb

¹¹³ Bastl, Österreichisches Frauenzimmer (2000) 363.

¹¹⁴ Bastl, Österreichisches Frauenzimmer (2000) 363.

¹¹⁵ Plakolm-Forsthuber, Frauenklöster (2002) 74.

¹¹⁶ Nolte, Hof und Herrschaft (2005) 234.

ihrer Wohnräume¹¹⁷. Die konkreten Regulative bildeten Hofordnungen, auf die ich in der Folge noch zu sprechen kommen werde.

Zudem muss angemerkt werden, dass in den zuvor diskutierten Überlegungen die Ehefrauen im Mittelpunkt standen, dass aber im Zusammenhang mit dem Frauenzimmer und dem adeligen Milieu auch die Jungfrauen, Hofdamen und andere weibliche Bedienstete mitberücksichtigt werden müssen. Allerdings scheint es gerade angesichts des bereits Festgestellten bezüglich der allgemeinen gesellschaftlichen Position von Frauen, dass, wenn bereits der Bewegungs- und Handlungsspielraum der adeligen Hausfrauen selbst eingeschränkt war, die untergebenen Frauen und Mädchen wohl einem sehr restriktiven Regime unterworfen waren, wofür letztlich auch die überlieferten normativen Quellen (Hofordnungen) sprechen.

Für alle Texte der frühen Neuzeit gilt, führt Müller aus, dass sie das Argumentationspotential der Subsidiaritätsthese, die oben bereits kurz angesprochen wurde, weiter tradieren, allerdings anders als bei Rebhun, für den soziale Marginalisierung typisch ist, wird sie innerhalb der Textlogik selbst marginalisiert, was zu durchwegs ambivalenten und in sich widersprüchlichen Konzeptionen und zumal zu einer Überdeterminierung des idealen weiblichen Verhaltens führt. Als Vorstufe zeichnet sich die Propagierung der Ehe als einzig legitime Lebensform ab, des Hauses als der einzig schicklicher Ort des Aufenthalts für die Ehefrau – in Abkehr von traditionellen Jungfräulichkeitskonzepten. Hierin konvergieren katholische Positionen bereits des 15. Jahrhunderts mit späteren reformatorischen¹¹⁸. Müller sieht also auch bei den frühneuzeitlichen Ehelehren, sowohl aus katholischem, als auch aus protestantischem Milieu, die Betonung des Verbleibes der Frau im Haus im Vordergrund.

Die in diesem Zusammenhang zu erwähnende Tugend der Häuslichkeit, die aus der „Hausliteratur“ an die Frauen herangetragen wurde, galt im 16. Jahrhundert als eine der zentralen Anforderungen an eine gute, das heißt fleißige und ehrbare Hausmutter¹¹⁸. Die Häuslichkeit galt aber bis in das 17. Jahrhundert hinein nicht allein als Tugend für Frauen, wie Dürr feststellt, sondern fand auch im männlichen Tugendkanon Platz¹¹⁹. Allerdings umfasste der Begriff in diesem Zusammenhang wesentlich mehr als die moderne Konnotation mit „zu Hause bleiben“, sondern im Hinblick auf Männer, wie es Heinrich Bullinger in seinem 1548 erschienenen

¹¹⁷ Nolte, Hof und Herrschaft (2005) 234.

¹¹⁸ Dürr, Ausbildung (1996) 196.

¹¹⁹ Dürr, Ausbildung (1996) 196.

Traktat über den *Christlichen Eestand* skizzierte, Fleiß und Mäßigkeit, Zucht und Keuschheit, Friedfertigkeit, Zurückhaltung, Bescheidenheit und Duldsamkeit¹²⁰. Im Zuge der Moralisierung der Gesellschaft im 17. Jahrhundert, wie Dürr festhält, löste sich nun die Tugend der „Häuslichkeit“ von dem Haus als Ort und wurde zum Symbol weiblicher Zucht und Ehrbarkeit an sich¹²¹. Besonders frappant wird diese Sicht, wenn man sich das Beispiel Zürichs im 17. und 18. Jahrhundert vor Augen führt, wo angeblich von den Frauen verlangt wurde, dass sie das Haus nur dreimal in ihrem Leben verlassen sollten, nämlich zu ihrer Taufe, ihrer Hochzeit und zu ihrem Begräbnis¹²². Dies erscheint jedoch auch bereits nach zeitgenössischen Maßstäben als eine etwas überzogene Forderung, da der regelmäßige Kirchgang, die Teilnahme an Festen zumindest im Familienkreis, sowie ökonomische Notwendigkeiten die Frau sicherlich häufig außer Haus führten¹²³. Dürr merkt hier aber an, dass die oben zitierte Regel den eigentlichen Sinn hatte, den Frauen im Gegensatz zu den Männern zu vergegenwärtigen, dass sie sich, sobald sie das Haus verließen, an einem feindlichen und gefährlichen Ort befanden, der besondere Vorsichtsmaßnahmen erforderte¹²⁴. Dies brachte unter anderem auch Cyriacus Spangenberg zum Ausdruck, wenn er Frauen riet, dass sie, wenn sie schon außer Haus gehen müssten, *solches behende und schleunig ausrichten / nicht auff der gassen Station gesprech halten / vnd des Landes not bestellen / Solches ist nicht fein (...)*¹²⁵. Zudem sollte sie ausser Hause *achtung darauff geben / das sie an jhnen erscheinen lassen die Weibliche tugend / da sie heisset Erberkeit und Zucht*¹²⁶. Mit der Ehrbarkeit und der Zucht sind zugleich zwei weitere essenzielle Anforderungen genannt, denn die weibliche Ehre bildete die Grundlage der Ehre des gesamten Hauses¹²⁷.

Hinsichtlich der Betriebsführung, wie Paul Münch feststellt, herrschte eine Arbeitsteilung zwischen Frauen und Männern vor, die nicht einfach jener von „Draußen und Drinnen“ ent-

¹²⁰ Dürr, Ausbildung (1996) 196.

¹²¹ Dürr, Ausbildung (1996) 196.

¹²² Dürr, Ausbildung (1996) 196.

¹²³ Dürr, Ausbildung (1996) 196.

¹²⁴ Dürr, Ausbildung (1996) 196.

¹²⁵ Cyriacus Spangenberg, *Ehespiegel. Das ist / Alles was vom heyligen Ehestand / nützlich / nötiges / und tröstliches mag gesagt werden. In Sibentzig Brautpredigten, Straßburg 1563. 12. Brautpredigt, S. 34r*; nach, Dürr, Ausbildung (1996) 196.

¹²⁶ Spangenberg, *Ehespiegel*, nach Dürr, Ausbildung (1996) 196.

¹²⁷ Dürr, Ausbildung (1996) 196.

sprach¹²⁸ und soweit adelige „Hausmütter“ im Zentrum des Interesses stehen, müsste man hier noch ergänzend anmerken, dass für diese ein breites Spektrum an herrschaftlichem Handeln belegt ist, das sich von der Leitung des herrschaftlichen Haushalts über die Verwaltung des Wittums oder einer Grund- und Gerichtsherrschaft bis zur Teilhabe an der Landesherrschaft sowie jener als vormundschaftliche Regentin erstreckte¹²⁹, und somit für diese die Notwendigkeit bestand das Haus zu verlassen. Generell lässt sich festhalten, dass Mann und Frau die unter den Bedingungen des „ganzen Hauses“ anfallenden Aufgaben nur gemeinsam lösen konnten¹³⁰.

Die verschiedenen aus dem süddeutschen Raum an der Wende zur Neuzeit überlieferten Hofordnungen sind, ungeachtet der aus ihnen erschießbaren Organisationsformen, alle auf die strenge Regulierung einerseits des Tagesablaufs der Jungfrauen, und andererseits des Zuganges zum Frauenzimmer, gerichtet. Sie waren regulative, die weiters die Ausübung verschiedener Ämter umfassten und schließlich zur Wahrung der ‚Zucht‘ beitragen sollten¹³¹. Diese Verordnungen, die das unmittelbare Umfeld der Fürstin, aber sicherlich nicht nur dieser abdeckten, prägten ihren Lebensstil sowie ihre sozialen Beziehungen¹³². Nolte stellt fest, dass sich die Frauenzimmerordnungen an den verschiedenen Höfen vor allem darin unterscheiden inwieweit sie nur das Verhalten des Gefolges oder auch das Verhalten der Fürstin selbst zu regulieren¹³³. Zur Zucht angehalten mussten besonders unverheiratete Töchter und andere junge Verwandte¹³⁴. Hinsichtlich der Fürstin, oder in adeligen Hausfrau selbst, galten wie Nolte feststellt, meist weniger einschränkende Bedingungen, und konnte, harmonische Beziehungen zum Fürsten oder Hausherrn vorausgesetzt, selbst an der Personalpolitik und möglicherweise auch der Gestaltung des normativen Rahmens mitwirken¹³⁵. Dieser Umstand wäre wohl im Sinne der oben angesprochenen „praktischen Kollegialität“ zu verstehen. Als Beispiel hierfür nennt Nolte vor allem die Ansbacher Frauenzimmerordnung, die in zwei Königsberger Ab-

¹²⁸ Münch, Lebensformen (1992) 198.

¹²⁹ Wunder, Herrschaft (1997) 45-46.

¹³⁰ Münch, Lebensformen (1992) 198.

¹³¹ Nolte, Hof und Herrschaft (2005) 235.

¹³² Nolte, Hof und Herrschaft (2005) 235.

¹³³ Nolte, Hof und Herrschaft (2005) 235.

¹³⁴ Nolte, Hof und Herrschaft (2005) 235.

¹³⁵ Nolte, Hof und Herrschaft (2005) 235.

schriften von 1526 überliefert ist¹³⁶. Das Regelwerk gibt zu erkennen, dass es von einem fürstlichen Paar gemeinsam ausging, denn es ist deutlich auf die Bedürfnisse der Fürstin hin orientiert und räumt ihr klare Kompetenzen bei der Durchsetzung der Vorschriften ein¹³⁷. Der Hofmeister und die Hofmeisterin, die sonst meist Organe des Fürsten waren, sollte die Fürstin beispielsweise hier nicht begleiten um sie zu beaufsichtigen, wenn sie das Frauenzimmer verließ, sondern um ihr beim Auf- und Absteigen vom Pferd oder vom Wagen zu helfen¹³⁸. Auch die Aus- und Einlassbestimmungen waren auf die Fürstin in dem Sinne bezogen, dass sie über den Personenverkehr im Frauenzimmer bestimmen konnte, denn wer außerhalb der Besuchszeiten zu ihr wollte, musste sein Anliegen zunächst dem Türhüter mitteilen um dann schließlich auf GeHeiss der Fürstin eingelassen oder abgewiesen zu werden¹³⁹. Ungehöriges Verhalten von Jungfrauen sollte von der Hofmeisterin nach Rücksprache mit der Fürstin sanktioniert werden und Fehlverhalten von männlichen Adelligen während der Besuchszeiten zunächst durch Rüge vom Hofmeister und schließlich durch den Fürsten selbst¹⁴⁰. Dass die Frauenzimmer, wie bereits angesprochen, auch als Erziehungseinrichtungen für adelige Jungfrauen gesehen wurden ist indes aus der Tatsache ersichtlich, dass am Hof Kurfürst Albrechts und seiner Frau Anna die Hofmeisterin ungehorsame Jungfrauen mit der Rute züchtigen sollte¹⁴¹, worin sich ein Erziehungsprinzip des 16. Jahrhunderts spiegelt, wie im nächsten Kapitel noch zu zeigen sein wird.

Als Gegenbeispiele, in denen Fürsten auch das Verhalten ihrer Gemahlinnen zu regulieren suchten führt Nolte die Herzogin Helena von Braunschweig-Wolfenbüttel an, die anekdotenhafter Überlieferung zu Folge, durch ihren Mann verschmäht ein „inklusive gleiches“ Dasein gefristet haben soll¹⁴². Kurfürstin Sybilla von Sachsen, der Justus Menius seine bereits oft zitierte Schrift gewidmet hatte, wurde bei Abwesenheit ihres Mannes mitsamt ihren Jungfrauen ebenfalls nonnengleich eingeschlossen¹⁴³.

¹³⁶ Nolte, Hof und Herrschaft (2005) 237.

¹³⁷ Nolte, Hof und Herrschaft (2005) 237.

¹³⁸ Nolte, Hof und Herrschaft (2005) 237.

¹³⁹ Nolte, Hof und Herrschaft (2005) 237.

¹⁴⁰ Nolte, Hof und Herrschaft (2005) 238.

¹⁴¹ Nolte, Hof und Herrschaft (2005) 238.

¹⁴² Nolte, Hof und Herrschaft (2005) 236.

¹⁴³ Nolte, Hof und Herrschaft (2005) 236.

Dieser Aspekt wird auch in den Tiroler Hofordnungen aus der Zeit Herzog Sigmunds, Maximilians I. und Kaiser Karls V. sichtbar¹⁴⁴. Wie Paul Joachim Heinig feststellte, war das Frauenzimmer in Innsbruck beispielsweise nur für bestimmte männliche Bedienstete zu bestimmten Zeiten zugänglich. Anscheinend waren aber ähnlich strenge Zugangsregulierungen auch bereits ein Jahrhundert zuvor üblich, wie dies Kornelia Holzner-Tobisch in ihrer Magisterarbeit, die sich mit den „Denkwürdigkeiten der Helene Kottanerin“ befasst, für die ungarische Königsburg Visegrad gezeigt hat¹⁴⁵. Dass der Aufenthalt im Frauenzimmer für Männer ein Privileg darstellte, zeigen auch die Ausführungen des bereits öfter zitierten *Hans Hierszmann*, der nach dem Tod seines Herren offenbar für einige Zeit in die Dienste der Witwe trat. *Darnach schickt mein gnaedige fraw, die margraeuin von Baden nach mier, am Svnntagnach meins herren saeligen tod, vnd erfragt mich ir gnad ernstlich: ‘ nach dem solliche wort von herr Jorgen vberal auszsprächen, ob es also waer oder nit? Dann sie wist, das ich meinem herren gehaim gewesen was ‘. Vnd erfragt mich mer dann ain mal. Da sagt ich ir gnaden gleich die wort, so oben stend vngeuarlich. Da gab ir gnad mir die antwurt: ‚Lieber sun, nachdem ich ander leut, die dabey gewesen seind, auch erfragt hab, so hast du mit gleich zugesagt und vil grüntlicher dann die anndern‘. Vnd sprach drauf: ‘ Mein lieber sun, du solt an zweyfel sein, das wir vnser lebtag den gnaedige fraw wöllten sein¹⁴⁶. Vnd wilt du pey vns sein, so wollen wir dich unser lebtag behalten vnd dich vnserem gemahel getrewlich beuelhen von vnseres bruders säligem wegen. Da gab ich irn gnaden ze antwurt: ‘ ich wölt gern pey irn gnaden sei ‘ vnd pin darnach bisz zu meins herren säligen dreissigost alltag bey irn gnaden gewesen vnd hb mit dem hofmaister vnd den junckfrawen geessen¹⁴⁷. Wie dieser Textstelle zu entnehmen ist, verbrachte er als Belohnung für seine treuen Dienste einige Zeit im Frauenzimmer wahrscheinlich der Wiener Hofburg, wo er auch mit den Jungfrauen und dem Hofmeister aß. Diese Stelle aus den Aufzeichnungen Hierszmanns weist aber m.E. Auch auf den Ausnahmecharakter seines Verweilens im Frauenzimmer hin.*

Aber nicht nur der Zutritt durch andere Personen (v.a. Männer) war streng reguliert, sondern auch der Verbleib der Jungfrauen im Frauenzimmer war den Verfassern der einschlägigen

¹⁴⁴ Vgl. Bojcov, Frauenzimmer (2000) 327-337; Bojcov, Frauenzimmer am Innsbrucker Hof (2005) 197-211; Heinig, Ordnungsentwurf (2000) 312-317.

¹⁴⁵ Holzner-Tobisch, Zum Alltag von Frauen und Männern (1994) 63f.

¹⁴⁶ Karajan, Hierszmann (1859) 45-46.

¹⁴⁷ Karajan, Hierszmann (1859) 45-46.

Ordnungen scheinbar ein Anliegen. In der Ordnung für das Innsbrucker Frauenzimmer Herzog Sigmunds wurde beispielsweise verfügt, dass keine *Junkgfraw* ohne die Erlaubnis der Hofmeisterin das Frauenzimmer verlassen durfte, und dass dieselben auch keine Nachrichten ohne das Wissen der gnädigen Frau erhalten beziehungsweise senden durften. Wie Bojcov in diesem Zusammenhang feststellt, war die Isolierung der Damen von der Außenwelt ein beliebtes Thema bei den Autoren solcher Texte und konnte selbst zum Hauptinhalt werden, was die bayerische Ordnung Herzog Ludwigs nach Ansicht Bojcovs illustriert¹⁴⁸. In all dem zur Notwendigkeit des Verbleibs der Frauen im Innenraum des Hauses Gesagten zeigt sich letzten Endes ein geistiges Konstrukt, man könnte es auch Mentalität nennen, das in ganz Europa sowohl im Spätmittelalter als auch in der frühen Neuzeit verbreitet gewesen zu sein scheint. Dieser Tatsache trägt letztlich auch Stephan Hoppe Rechnung, wenn er sagt, dass es nachweislich an mittelalterlichen Höfen in Mitteleuropa Raumbereiche gegeben hat, die ausschließlich den weiblichen Mitgliedern des Haushaltes vorbehalten waren, während der überwiegende Teil des Raumprogramms von männlichen Akteuren dominiert wurde¹⁴⁹. Hoppe stellt fest, dass sowohl in den Schriftquellen, als auch im Baubestand vor allem eine Hauptabsicht der Platzierung und Einrichtung von Frauenräumen deutlich wird, nämlich deren Separierung von den übrigen Funktionsbereichen eines Schlosses¹⁵⁰.

Dennoch war das Frauenzimmer, wie Nolte relativierend zum gesamten Komplex des „Einschlusses“ und der „Geschlechtertrennung“ anmerkt, in das Hofleben eingebunden¹⁵¹. Es konnte nämlich neben der Entspannung und Erholung des Fürsten selbst auch temporär als Kommunikationszentrum des gesamten Hofes dienen¹⁵². Zumindest am Ansbacher und Berliner Markgräflichen Hof versammelten sich zu bestimmten Zeiten des Tages am Hof lebende Adelige, Verwandte und Besucher um zu spielen, zu tanzen, Kontakte zu pflegen und neue Heiratsverbindungen zu knüpfen¹⁵³. Zudem hatte das Frauenzimmer „wesentlichen Anteil an der repräsentativen Inszenierung des Hofes vor den Augen der Außenwelt“¹⁵⁴. Allem voran wa-

¹⁴⁸ Bojcov, Innsbrucker Frauenzimmer (2005) 209.

¹⁴⁹ Hoppe, Frauen- und Männeräume (2005) 92.

¹⁵⁰ Hoppe, Frauenräume (2005) 92.

¹⁵¹ Nolte, Hof und Herrschaft (2005) 221.

¹⁵² Nolte, Hof und Herrschaft (2005) 227.

¹⁵³ Nolte, Hof und Herrschaft (2005) 227.

¹⁵⁴ Nolte, Hof und Herrschaft (2005) 227.

ren die Schönheit und das formvollendete Verhalten - das freilich erst erlernt werden musste, mehr dazu im nächsten Kapitel - der Maßstab an dem die kulturellen Qualitäten des Hofes insgesamt einzuschätzen waten¹⁵⁵. Das Frauenzimmer hatte dementsprechend bei festlichen Anlässen in voller Besetzung und selbstverständlich entsprechend geschmückt in Erscheinung zu treten¹⁵⁶. Die Gastfreundschaft konnte zudem auch umfassen, dass besonders hochgestellten Gästen bei der Jagd, beim Tanz oder im Garten, erlesene weibliche Gesellschaft zur Seite gestellt wurde¹⁵⁷.

Dieselben Hofordnungen suchten übrigens, abgesehen vom Zugang zum, auch den Tagesablauf in dem Frauenzimmer und das Verhalten in demselben zu regulieren, und, wie Heinig anmerkt, erheblich stärker als dies für den Männerhof der Fall war¹⁵⁸. Der Tag sollte beispielsweise für die Kammerfrauen am Hof Sigmunds in der Kirche beginnen¹⁵⁹; sie hatten auf dem Weg in dieselbe und vor dem Altar eine anständige Umrahmung für die Fürstin zu bilden. Vormittags hatten sich die Kammerjungfrauen zur Verfügung zu halten. Beim Mittagessen, das diese scheinbar mit dem Fürstenpaar einnahmen, mussten sie sich am *Tisch ersamlich und zuchtigklich halten, und /alle uberflussig und unnotwendig reden vermeiden*¹⁶⁰.

Den Nachmittag über sollten sie *etwas arbeiten/ und nicht mussig geen, es were dann ,daz mein gnedigste fraw/ über land ziche oder spatiern Ritte oder gienge*¹⁶¹. Des Abends schließlich sollten sie alle gemeinsam und zur selben Zeit, wie es ihnen von der Hofmeisterin befohlen wurde, schlafen gehen¹⁶². Ein Aspekt übrigens, der auch im Rahmen des Männerhofs verwirklicht sein konnte, wie dies aus den Aussagen des Hans Hierszmann hervorgeht: *Ich solt an die tür schlachen, das yedermann schlauffen gieng, dann er müste auch schlauffen und könnde sich des schlauffs nit erwerben*¹⁶³. Hier befahl also Herzog Albrecht VI. seinem Türhüter am Vorabend seines Todes, dass er allen Hausgenossen durch ein akustisches Signal zu

¹⁵⁵ Nolte, Hof und Herrschaft (2005) 227.

¹⁵⁶ Nolte, Hof und Herrschaft (2005) 227.

¹⁵⁷ Nolte, Hof und Herrschaft (2005) 228.

¹⁵⁸ Heinig, Ordnungsentwurf (1999) 311.

¹⁵⁹ Bojcov, Frauenzimmer (2005) 206.

¹⁶⁰ Bojcov, Frauenzimmer (2005) 207.

¹⁶¹ Bojcov, Frauenzimmer (2005) 2007.

¹⁶² Bojcov, Frauenzimmer (2005) 2007.

¹⁶³ Karajan, Hierszmann (1859) 33.

verstehen geben sollte, dass diese schlafen zu gehen hatten. In dem von Heinig vorgestellten Ordnungsentwurf für das Innsbrucker Frauenzimmer von 1519 scheint der Tag ähnlich strukturiert gewesen zu sein. Das nächtliche Einschließen erfolgte hier durch die Hofmeisterin, die das Zimmer am Morgen auch wieder öffnete. Ähnlich scheint auch das Frauenzimmer in der Mindelburg organisiert gewesen zu sein, da dort eine *bliesserin ingeben camer* erwähnt wurde, also ein Raum, der der Beschließerin, wahrscheinlich des Frauenzimmers, Wohnung bot. Somit dominiert seitens der überlieferten Hofordnungen um es explizit zu machen, der Eindruck, dass das Frauenzimmer ein Reservat für Frauen, aber nicht zwingenderweise auch der adeligen Hausfrau selbst war, deren gemeinsame Schlafkammer mit dem adeligen Hausherrn in den Inventaren immer wieder separat erwähnt wurde. Nun gilt es zu fragen, weshalb ungefähr einem Zehntel der gesamten Einwohnerschaft des Adelsitzes scheinbar ein so großes Maß an normativer Aufmerksamkeit zuteil wurde. Als Begründung hierfür ist sicherlich einerseits eine mögliche tatsächliche Gefährdung des höher gestellten weiblichen Personals durch männliche Hofangehörige nicht ganz auszuschließen.

Eine gänzlich andere Funktion des Frauenzimmers ist nämlich auch nicht auszuschließen, denn jenseits des „schmückenden Rahmens“ für die adelige Hausfrau und den Herren ist auch die Funktion als „Harem“, wie sie Peter Moraw für das Frauenzimmer des Kurfürsten Achilles von Brandenburg-Ansbach (gest. 1486) anhand dessen Korrespondenz mit seiner Ehefrau, die offenbar die Damen zu seinem Vergnügen organisierte, zur Diskussion stellte, nicht gänzlich von der Hand zu weisen¹⁶⁴. Auch Paravicini bemerkte einleitend, dass fürstliche Polygynie oder Polyandrie Konstanten in der höfischen Gesellschaft gewesen zu sein scheinen¹⁶⁵. „Die Einehe ist eine zutiefst unaristokratische Einrichtung. Steht das weibliche Dienstpersonal also gleichsam zur Verfügung des Herrschers“¹⁶⁶? Die jungen Damen im Innsbrucker Frauenzimmer Erzherzog Sigmunds, beispielsweise mussten, wie in dieser Zeit für Hofbedienstete *unserem gnedigisten Herrn / zuvorab, und darnach unserer gnedigisten frawen, siner / furstlichen gnaden Gemahlig* Gehorsam und Treue geloben, aber nur in *allen Zymlichen und / erlichen Sachen*¹⁶⁷. Sodass hier angenommen werden kann, dass die Gehorsamspflicht solche speziellen Dienste am Herrscher wie etwa zur gleichen Zeit am Hof des Kurfürsten Albrecht

¹⁶⁴ Moraw, Der Harem des Kurfürsten Albrecht Achilles (2000) 447-448.

¹⁶⁵ Paravicini, Frauenzimmer (2000) 21.

¹⁶⁶ Paravicini, Frauenzimmer (2000) 21.

¹⁶⁷ Bojcov, Frauenzimmer (2005) 204.

de jure nicht einschloss, welche Möglichkeiten aber eine Jungfrau oder Hofdame *de facto* hatte sich dem Herren zu entziehen kann hier nur dahingestellt bleiben. Es ist aber schwer vorzustellen, dass der für zahlreiche außereheliche Affären bekannte Herzog Sigmund, aus denen Schätzungen zu Folge 40 bis 60 uneheliche Kinder hervorgingen, für die der Erzherzog auch die finanzielle Verantwortung übernahm¹⁶⁸, den Jungfrauen gegenüber gänzlich abgeneigt war. Möglicherweise manifestiert sich hier auch, eine Facette der Mentalität vor allem der männlichen Mitglieder des Hochadels im ausgehenden Mittelalter. Moraw spricht als Grundlage dieses Habitus die auch in den durch ihn bearbeiteten Briefen des Kurfürsten Albrecht an erster Stelle hervortretende fürstliche Ehre als Existenz-Wert an. „Auf der Basis dieser Ehrauffassung ist Albrecht Achilles Herr bei sich daheim und in der eigenen Familie und Verwandtschaft in der Tat gewesen“¹⁶⁹. Moraw stellt in seinen Ausführungen, als Grundannahme den Handlungsspielraum der Häupter der europäischen Hocharistokratie im 15. Jahrhundert gegenüber ihrer nahen Umwelt¹⁷⁰, der durch kein seinerzeitiges Korrektiv gemildert worden wäre, auch nicht durch die Gebote des Christentums voran¹⁷¹. „So kommt Moraw zu dem Schluss, dass man Albrecht Achilles, aber auch manchem seiner anderen Standesgenossen, in Anbetracht seiner aus heutiger Sicht extrem patriarchalisch- „absolutistisch“ anmutenden Haltung gegenüber seiner nahen Umwelt auch passenderweise den Beinamen eines griechischen Tyrannen geben hätte können¹⁷². Cordula Nolte widerspricht indes den Thesen Moraws in ihrem Aufsatz „Verbalerotische Kommunikation, *gut schwenck* oder: Worüber lachte man bei Hofe?“¹⁷³. Sie bezweifelt, dass es für den Kurfürsten, ohne sich selbst bloßzustellen oder einen offenen Bruch mit seiner Ehefrau zu riskieren, möglich gewesen wäre, derart „offenherzig“ mit den Hofdamen umzugehen¹⁷⁴.

4.4 Aufgaben der „Hausmutter“ im „ganzen Haus“

¹⁶⁸ Pizzinini, Erzherzog Sigmund von Tirol (1986) 12.

¹⁶⁹ Moraw, Harem (2000) 443.

¹⁷⁰ Moraw, Harem (2000) 441.

¹⁷¹ Moraw, Harem (2000) 443.

¹⁷² Moraw, Harem (2000) 442.

¹⁷³ Nolte, Verbalerotische Kommunikation (2000) 449.

¹⁷⁴ Nolte, Verbalerotische Kommunikation (2000), 449-451.

Die in der Folge skizzierten Hausmutterpflichten, die im Wesentlichen, aber nicht ausschließlich der Hausväterliteratur entstammen, galten, wie Renate Dürr feststellt, dem Anspruch nach für jede verheiratete Frau gleich welchen Alters, Standes oder Vermögens¹⁷⁵ - sicherlich im protestantischen Kontext auch im Zusammenhang mit der Arbeits- und Unterordnungspflicht im Sinne des „Gottesdienstes“. „Denn, schrieb Johann Coler in der Vorrede zu seinem Hausbuch 1593, *ist nicht kochen allein eine grosse kunst / nicht das Brawen allein eine grosse kunst / ist nicht die Pferde warten / Schaff warten / Ochsen warten / etc. eine grosse Kunst? Und wenn einer der Hoheit und schwerheit dieser dinge recht nachdenken wolte / so solte einem wol die Haut schawern / wenn er an die Haushaltung gedechte*“¹⁷⁶. Dürr weist darauf hin, dass hier die für Männer und Frauen typischen Arbeiten, auch ganz im Sinne meiner folgenden Überlegungen, gleichberechtigt nebeneinander stehen, was sie unter anderem zu der Schlussfolgerung veranlasst, dass der Begriff der Hausväterliteratur zu Unrecht bestehe, denn die Werke richten sich an Väter und Mütter gleichermaßen¹⁷⁷. Zudem zeigt sich hier, dass die Aufgabenverteilung im Haushalt, wie oben bereits als Möglichkeit angesprochen, zumindest der Theorie nach komplementäre „Ämter“ waren¹⁷⁸. Dennoch merkt auch Dürr, ganz im Sinne des einleitend hinsichtlich der neuen Anthropologie Luthers Gesagten an, dass die Gleichwertigkeit der Aufgaben und Pflichten im Haus nur vor Gott bestand, wohingegen sich die Ehefrauen in der Welt grundsätzlich ihren Ehemännern unterzuordnen hatten¹⁷⁹. Somit ist die erste Forderung an die Hausmütter, die sich aus dem Kanon der Hausväterliteratur ableiten lässt, jene, selbständig wirtschaftende und auch herrschende Hausmütter und gleichzeitig gehorsame Ehefrauen zu sein¹⁸⁰.

Im Inneren des Hauses waren die Aufgaben, wie oben ausgeführt sicherlich im Sinne der von Münch postulierten „praktischen Kollegialität“ aufgeteilt¹⁸¹. Die Aufgabenfelder der Frau, die nicht weniger als jene des Mannes zur Existenzsicherung des Hauses beitrugen, musste sie

¹⁷⁵ Dürr, Ausbildung (1996) 190.

¹⁷⁶ Johann Coler, *Oeconomia* Oder Haußbuch, Erste Theil/ (...), Wittenberg o.J., Vorrede v. 1593, S. Allv., nach: Dürr, Ausbildung (1996) 191.

¹⁷⁷ Dürr, Ausbildung (1996) 191.

¹⁷⁸ Dürr, Ausbildung (1996) 191.

¹⁷⁹ Dürr, Ausbildung (1996) 191.

¹⁸⁰ Dürr, Ausbildung (1996) 191.

¹⁸¹Münch, Lebensformen (1992) 198.

weitgehend unabhängig vom Mann bewältigen¹⁸². Die Aufgaben umfassten die Kleinkinderziehung, ebenso wie die zwischen Hausherr und Hausfrau aufgeteilte elterliche Gewalt über Mädchen und Jungen sowie Knechte und Mägde¹⁸³. Die Kinderzucht sei nämlich, wie Justus Menius in bewusster Auseinandersetzung mit der antiken Tradition feststellte, die den Nahrungserwerb in den Mittelpunkt gestellt hatte, der wichtigste Zweck der christlichen Haushaltung¹⁸⁴. Diesen „Gottesdienst“ zu leisten sei in erster Linie die Aufgabe der Frauen, der Mutter, die auch etwa bis zum Alter von sechs Jahren für die Erziehung und Pflege der Kinder beider Geschlechts allein verantwortlich war¹⁸⁵. Ab dem sechsten Lebensjahr war der Vater zumindest mitverantwortlich für die Erziehung der Söhne¹⁸⁶. Diesem Bild entgegenzuhalten ist indes die Feststellung Wunder, dass es gerade in den ‚gehobenen Ständen‘, allerdings vorwiegend in den Städten, die Praxis bestand das Neugeborene zunächst einer Saugamme und dann einer Amme zu überlassen¹⁸⁷. Dieselbe Praxis stellt Shulamit Shahar bereits für Edelfrauen des Frühen und Hohen Mittelalters fest¹⁸⁸.

In der gesamten Ehe- und Hausliteratur der frühen Neuzeit, stellt Dürr fest, ist die Gegenüberstellung zwischen dem Hausvater, der die Nahrung erwirbt, und der Hausmutter, die die erworbenen Dinge sparsam und maßvoll zu verwenden hat, geläufig¹⁸⁹. Für die hier im Blickpunkt stehende zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts ist sicherlich die Auffassung des Justus Menius als eine ausschlaggebende anzusehen, der 1529 schrieb: *dz yehing / so unser HerrGott durch des mannes arbeit vnnd sonst ins hauß bescheret / zu rat halten / vnd nützlich anwerben* und wie Dürr, Menius referierend, weiter anführt: *Also ist auch ein redlich Haußmutter / so das erworben gütlein zusammen helt / nicht geringer eeren und lobes werd / dann der Haußwirt / der es erwirbt*¹⁹⁰.

¹⁸² Münch, Lebensformen (1992) 198.

¹⁸³ Münch, Lebensformen (1992) 198.

¹⁸⁴ Dürr, Ausbildung (1996) 192.

¹⁸⁵ Dürr, Ausbildung (1996) 192.

¹⁸⁶ Dürr, Ausbildung (1996) 192.

¹⁸⁷ Wunder, Sonn (1992) 37.

¹⁸⁸ Shahar, Frau im Mittelalter (1981) 132.

¹⁸⁹ Dürr, Ausbildung (1996) 193.

¹⁹⁰ Justus Menius, *Oeconomia Christiana* 1529, nach: Dürr, Ausbildung (1996) 193.

Die Aufgaben ihrer Mägde umfassten das Vieh zu versorgen, den Feldarbeitern Essen zu bereiten, Kühe zu melken, den Gemüsegarten zu jäten und Kräuter zu suchen¹⁹¹. Die umrissenen Aufgaben der Mägde fallen eigentlich in den Zuständigkeitsbereich der Hausmutter. In den untersuchten adeligen Haushalten kann jedenfalls von einer differenzierten Arbeitsteilung bei gleichzeitiger Funktionsentlastung der Hausmutter durch die Übernahme ihrer Tätigkeiten durch das weibliche Gesinde, in den Bereichen Reinigung, Kochen, Kinderpflege und -Erziehung und persönliche Dienstleistungen ausgegangen werden¹⁹².

Das Herstellen von Tuch zählte ebenfalls zu den handwerklichen Aufgaben der niederadeligen adeligen Frau bei de Pizan¹⁹³. „Feines Tuch für ihren Mann, sich selbst oder gar zum Verkauf, gröberes für die kleinen Kinder, ihre Frauen und das Gesinde. Grobe Laken wurden aus Hanf hergestellt. Grundsätzlich galt für Frauen aller Schichten, dass sie sich auch mit Handarbeiten beschäftigten. Während die meisten Frauen des Niederadels für den eigenen Bedarf fertigten, diente die Stickerei der Fürstinnen in erster Linie der Zerstreung“¹⁹⁴.

In den verbreitetsten Werken der deutschsprachigen, ökonomischen Literatur des 15. Jahrhunderts hingegen, stellt Trude Ehlert zusammenfassend fest, gibt es eine klare funktionale Zuweisung der Arbeiten innerhalb von Haus und Hof zu den Frauen¹⁹⁵. Die konkreten, den Frauen zugewiesenen Tätigkeiten sind in erster Linie die Reproduktion der Arbeitskraft durch Ernährung, Reinigen und Putzen, die Herstellung und Pflege der Kleidung und die Versorgung des Viehs, außer in der „Lehre vom Haushaben“, wo der Mann für die Versorgung des Viehs als verantwortlich erscheint¹⁹⁶.

Im *Haushaltungsbüchl* der Grünthaler werden die Aufgaben der Hausmutter nicht explizit angesprochen, gehen aber, wie Sperl feststellt, aus dem Textzusammenhang deutlich hervor und entsprechen etwa zweihundert Jahre nach Pizan noch exakt den oben skizzierten. Zu ihrem Aufgabenbereich zählte die Geburt und Erziehung der Kinder, die Aufsicht über das Hauspersonal insbesondere bei der Verarbeitung, Haltbarmachung und sachgerechten Lagerung von

¹⁹¹ Butz, Prinz (2006) 61.

¹⁹² Eder, Gesindedienst (1998) 45.

¹⁹³ Butz, Prinz (2006) 61.

¹⁹⁴ Butz, Prinz (2006) 61.

¹⁹⁵ Ehlert, Hausherr (1991) 166.

¹⁹⁶ Ehlert, Hausherr (1991) 166.

Lebens- und Gebrauchsmitteln, sowie die Krankenfürsorge und die Hausapotheke, für die die wichtigsten Grundstoffe zumindest dem *Haushaltungsbüchel* nach im Wurz- oder Kräutergarten „erzeugt“ und in der Küche, die auch über einen Destillationsapparat verfügte, weiterverbreitet wurden¹⁹⁷. Die Frau sollte dem Hausvater durch ihre Tätigkeit in der Haushaltung, mit ihrer Sorge für die Kinder und daneben auch im Umgang mit ihm selbst fleißig und treu dienen¹⁹⁸. Die Veränderung im 16. gegenüber dem 15. Jahrhundert liegt allerdings darin, dass der Hausherr in der ökonomischen Literatur des 15. Jahrhunderts, den übrigen Mitgliedern der Haushaltsfamilie vorstand, die Verantwortung für die Erhaltung des Hauses, Vermehrung des Besitzes, die Versorgung des Viehs und die Beaufsichtigung des Gesindes alleine ausübte, und die Frau die die Macht nur subsidiär, nicht aus eigener Vollkommenheit ausübte, sondern sie vom Mann zugeteilt erhielt¹⁹⁹.

„Der Hausvater - und daneben auch die Hausmutter - sollen jedoch darüber hinaus auch für das religiöse Leben ihrer Hausangehörigen sorgen. Es handelt sich dabei um eine doppelseitige Aufgabe. Einmal soll der Hausvater, wie in den Predigten im Anschluss an Augustinus häufiger gesagt wird, das im Hause sein, was der Prediger in der Kirche ist. Er gilt als ‚Haus=Bischoff‘ oder als ‚Haus=Prediger‘. Zum anderen soll er als Inhaber der häuslichen Gewalt seine Hausangehörigen zu der häuslichen und besonders der kirchlichen Pflege des religiösen Lebens anhalten. Diese Pflicht zur Erziehung zu einem christlichen Leben durch gemeinsame Gebete, Lektüre religiöser Bücher und das Anstimmen religiöser Lieder durch beide Elternteile im Hausregiment erstreckte sich auf das Gesinde und die eigentlichen Kinder gleichermaßen²⁰⁰. Bei Hohberg (S 187) und Rohr (S 27ff.) sind die Forderungen vor allem an die Hausmutter gerichtet. Es erscheint, dass in der ländlichen Oberschicht die Hausmutter eine hervorragende Stellung im häuslichen religiösen Leben eingenommen hat. Das ist schon durch die häufige Abwesenheit des Mannes, vielleicht auch durch die tiefere religiöse Bildung der Frauen dieser Kreise bedingt²⁰¹“.

¹⁹⁷ Sperl, Grünthaler (1994) 16.

¹⁹⁸ Hoffmann, Predigten (1957) 127.

¹⁹⁹ Vgl. Ehlert, Hausherr (1991) 90-100.

²⁰⁰ Dürr, Ausbildung (1996) 193.

²⁰¹ Hoffmann, Predigten (1959) 98.

Dieser Fürsorgepflicht der Hausmutter in geistlicher Hinsicht entsprach aber noch eine zweite, mindestens ebenso wichtige, die im vorigen Kapitel bereits kurz angesprochen wurde. Weil im Untersuchungszeitraum kaum Möglichkeiten bestanden, im Notfall eine Krankenpflegestalt aufzusuchen, wurden die Kranken in der Regel zuhause gepflegt, was, wie im vorigen Kapitel bereits angesprochen, zur Folge hatte, dass die Hauväterbücher durchwegs umfangreiche Abhandlungen über die Arzneikunde beinhalten²⁰². Die Herstellung von Hausmitteln und Arzneien fiel wiederum in erster Linie in den Bereich der Hausmutter²⁰³, eine Tatsache, die sich in den untersuchten Quellen im Übrigen nachvollziehen lässt. Wie Dürr feststellt, erstreckte sich diese Fürsorgepflicht, sehr weit gefasst, ab dem 17. Jahrhundert dann auch auf den Ehemann in Form von Aufmunterung und gutem Zuspruch²⁰⁴.

Zuletzt sei, auch hinsichtlich der Kontinuität der Rollenbilder, auf den bereits im letzten Kapitel erwähnten, um 1470 in Nürnberg veröffentlichten Einblattdruck der *Hans Paur* verwiesen, wo auf der „weiblichen Seite“ ebenfalls genau jene Aspekte materiell repräsentiert sind, die symbolisch für die oben skizzierten Aufgabenfelder stehen. Die weibliche Seite des Bildes umfasst nämlich ausschließlich Dinge, die mit Küche, Lebensmittelversorgung und Reinhaltung des Hauses zu tun haben sowie Spinnrocken und Haspel²⁰⁵.

4.5 Das Frauenzimmer in den untersuchten Quellen in topographischer Hinsicht.

Bevor das Thema „Frauenzimmer“ in topographischer Hinsicht eingehend behandelt wird, soll dem Folgenden noch eine kleine Anmerkung zu den Quellen vorangestellt werden. Die hier behandelten Nachlassinventare verzeichnen das Erbe eines verstorbenen und mit wenigen Ausnahmen männlichen Adligen. Die Nachlässe der Margaretha von Zelking (1549) und der Constantia von Haag (1607) sind hingegen reine Frauennachlässe. Margaretha von Zelking verstarb als Witwe und somit wurde wahrscheinlich nicht nur ihr persönlicher Besitz, sondern auch alles, was ihr nur leihweise bis zur Beendigung ihres Witwenstandes zur Verfügung stand, inventarisiert. Somit ergibt sich ein ähnliches Bild wie bei der Witwe des 1595 verstor-

²⁰² Dürr, *Ausbildung* (1996) 192.

²⁰³ Dürr, *Ausbildung* (1996) 192.

²⁰⁴ Dürr, *Ausbildung* (1996) 192.

²⁰⁵ Raupp, *Haushalt* (1991) 249.

benen Helmhard Jörger von Tollet. In den Inventaren von Schloss Saxengang (1550) und Aspang (1578) ist jeweils der gemeinsame Nachlass der Eheleute verzeichnet. Der Erbteil der Witwe beschränkt sich dabei, folgt man den entsprechenden Rechtskodizes des 16. Jahrhunderts, auf das, was sie in die Ehe mit eingebracht hat, und alles, was ihr in aufrechter Ehe geschenkt worden ist, sowie ihr persönliches Eigentum. Die jeweiligen Erbteile gehen indes aus den Inventaren meist nicht direkt hervor, allerdings weisen doch immer wieder Marginalien in den Inventaren, die die Besitzansprüche der Witwe anzeigen, wie dies zum Beispiel im Doppelinventar von Niederfladnitz und Kaja der Fall ist, wo immer wieder angemerkt wurde, dass die Witwe auf diese oder jene Gegenstände Anspruch erhoben habe auf das Erbe der Frauen hin. Als besonders aussagekräftig erweist sich in diesem Zusammenhang das Nachlassinventar des Helmhard Jörger VIII²⁰⁶ zu Wien 1595, das zunächst das Erbe der Witwe *Catharina*, einer Geborenen von Zelking, verzeichnete und dann, was ihr geschenkt wurde, sowie zuletzt jene Dinge, die sie leihweise bis zum Ende ihres Witwenstandes behalten durfte.

Werner Paravicini stellte den einleitenden Worten, die er anlässlich der 11. Tagung der Deutsch-Französischen Residenzenkommission 1998 formulierte, die folgenden Fragen voran, die auch in meinen Überlegungen als gedanklicher Ausgangspunkt dienten. Er fragte nämlich erstens, „wo in der Residenz die Frauenräume zu finden wären, und weiter, über, unter oder neben Männerräumen? In gleichberechtigter Symmetrie? Ist dies stets die Kemenate, die Dürnitz, der heizbare Raum? Dann: Wie sieht es aus? Haben diese Räume eine eigene Typologie und Ikonographie? Wer von den Frauen wohnt überhaupt in der Residenz, oder tut nur Dienst und wohnt auswärts? Gibt es andererseits im Witwensitz, den Bau für die Frau als eigenen Bautypus²⁰⁷“?

Die hier referierten Fragen, die Paravicini stellte, als er sich mit den Frauen in der Topographie von Hof und Residenz befasste, sind ohne Modifikationen auch in der vorliegenden Arbeit die zu stellenden, und, um dies vorzuschicken, sie wurden in dieser Form für die Häuser des Herrstandes, aber teilweise auch von Adligen, die dem Ritterstand entstammten, im 16. Jahrhundert für das Gebiet Österreichs Ob- und Unter der Enns in dieser Form bislang weder gestellt noch beantwortet. Ich trage also nun die Fragen Paravicinis an das vorliegende Quellenmaterial heran, ohne sie vollständig beantworten zu können.

²⁰⁶ Wurm, Die Jörger (1955) 80-90.

²⁰⁷ Paravicini, Frauenzimmer (1998) 17.

Als problematisch erweist sich in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass das Frauenzimmer nicht, wie das herrschaftliche Appartement, zwangsläufig als die „Wohnung der Hausmutter“ angesprochen werden muss, sondern dass sich diese wahrscheinlich, wenn überhaupt, nur tagsüber dort aufhielt²⁰⁸. Denn, wie Paravicini feststellt, wohnt, die Fürstin nicht im Frauenzimmer, sondern sie hat ein Frauenzimmer, eine Einschätzung, die in den hier untersuchten Sitzen von Adelligen aus dem Herren- und Ritterstand nur teilweise nachvollzogen werden kann, denn führt man sich die Burg Pürnstern mit ihrem mächtigen Frauentrakt vor Augen, erscheint es als wahrscheinlicher, dass die Frau ihre alltägliche Verwaltungstätigkeit von dort aus ausübte und dort auch, gemeinsam, mit ihrem Ehemann in der verzeichneten gemeinsamen Schlafkammer nächtigte.

Im Folgenden werden nun die konkret im Quellenkorpus fassbaren Frauenzimmer in topographischer Hinsicht vorgestellt, und es soll im Sinne Paravicinis versucht werden die Lage derselben in der Topographie des Gebäudes nachzuvollziehen. In einem zweiten Schritt soll dann nach deren Ausstattung, vor allem hinsichtlich der Frage wie viele Personen dieselben bewohnten, beziehungsweise ob bestimmte genderspezifische Momente in der Raumausstattung fassbar sind, gefragt werden. Als wesentliches Indiz einerseits bezüglich der möglichen Gesamtzahl der Bewohnerinnen und andererseits hinsichtlich deren sozialen Status soll die Zahl und Qualität der Betten dienen. Die Reihenfolge der vorgestellten Frauenräume folgt, um der besseren Übersicht und der Nachvollziehbarkeit von Entwicklungslinien wegen, in ihrer chronologischen Abfolge.

Die am frühesten inventarisierten Burgen, nämlich Groß-Enzersdorf, Škofja Loka und Waidhofen an der Ybbs, hatten alle geistliche Herren, wodurch das Fehlen von Frauenzimmern dort zwar nicht gänzlich erklärt, aber sehr wohl begründet werden kann. Generell kann festgestellt werden, dass es an mittelalterlichen Höfen in Mitteleuropa nachweislich Raumbereiche gegeben hat, die den weiblichen Mitgliedern des Haushalts vorbehalten waren, wohingegen, wie Hoppe feststellt, der Großteil des Raumprogramms von männlichen Akteuren dominiert wurde²⁰⁹. Diese grundsätzliche Einschätzung korreliert, wie wir noch sehen werden nur zum Teil mit den Ergebnissen meiner Untersuchung frühneuzeitlicher Adelssitze in Österreich. Zudem scheint, die wie dargelegt, sicherlich sehr gewichtige Position der Hausmutter im

²⁰⁸ Vgl. Paravicini, Frauenzimmer (1998) 15.

²⁰⁹ Hoppe, Frauen- und Männeräume (2005) 92.

Haushalt, zusammen mit der Feststellung, dass das Haus auch als Teil der öffentlichen Ordnung aufgefasst wurde, die Aussage hinsichtlich der männlich dominierten Räume auch zu relativieren.

Hoppe stellt fest, dass erst seit den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts Quellen, hauptsächlich Inventare, vorliegen, die eine Korrelation von Baubestand und Funktionsnachrichten im Detail erlauben²¹⁰. Im Baubestand und in den Schriftquellen wird nun vor allem eine Tendenz in der Platzierung und Einrichtung der Frauenwohnräume deutlich sichtbar, nämlich jene, sie von den anderen Wohnräumen des Schlosses zu separieren, indem sie im zweiten oder dritten Obergeschoß der Wohngebäude eingerichtet und zusätzlich von einem Türhüter bewacht wurden. In etwa ab dem dritten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts lässt sich schließlich im deutschen Schlossbau, so Hoppe, die Gepflogenheit fassen, dass Fürsten und Fürstinnen zwei separate, in etwa gleich ausgestattete Wohnbereiche zur Verfügung standen²¹¹. Zu ähnlichen Ergebnissen gelangte auch Nolte. Im Berliner Schloss wurde 1470 auf Anordnung Kurfürst Albrechts Brandenburg-Ansbach ‚auf dem oberen boden‘ ein Frauenzimmer nach dem Ansbacher Vorbild eingerichtet²¹². Die detaillierte Bauanweisung erinnert stark an das in der Folge noch zu besprechende Frauenzimmer oder besser den Frauentrakt in Pürstein: *„nemlich das die stub und cammer, da wir inn waren, fur unser gemahel und den ganz boden an demselben end zu einer grossen stuben, darin man ißt, zugericht werd, das man das als mit einer thur beschliess“*²¹³. „Die hier vorgesehene Situierung in einem oberen Geschoß war ebenso charakteristisch für die Frauenwohnräume in deutschen Schlössern wie die Appartementstruktur“²¹⁴. Die Zusammenfassung der Jungfrauenräume und des fürstlichen Appartements zu einem gemeinsamen als Frauenzimmer bezeichneten Trakt scheint zwar für die deutschen Fürstenschlösser ungewöhnlich zu sein, aber im Hinblick auf die untersuchten Quellen ist diese Lösung öfter anzutreffen²¹⁵. Die Lokalisierung der Frauenzimmer in den oberen Schlossbereichen, die auch Hoppe festgestellt hat, fernab²¹⁶ den öffentlichen unteren Schlossbereichen,

²¹⁰ Hoppe, Frauenräume (2005) 92.

²¹¹ Hoppe, Frauenräume (2005) 92.

²¹² Nolte, Hof und Herrschaft (2005) 231.

²¹³ Nolte, Hof und Herrschaft (2005) 231.

²¹⁴ Nolte, Hof und Herrschaft (2005) 231.

²¹⁵ Nolte, Hof und Herrschaft (2005) 231.

²¹⁶ Nolte, Hof und Herrschaft (2005) 232.

entsprang sicherlich dem Wunsch des Regenten die Frauen unter seiner Kontrolle zu wissen. „Der Zutritt zu ihnen sollte beschränkt und ihr eigener Bewegungsradius eingegrenzt werden. Dementsprechende Bedeutung kam dem System von Türen und Treppen zu. Es musste möglichst übersichtlich sein und durfte keine Schlupflöcher bieten“²¹⁷.

In Deutschland waren beide Wohnbereiche nach dem Muster des Stubenappartements gegliedert und umfassten als Minimalprogramm eine Wohn- beziehungsweise Repräsentationsstube und eine Schlafkammer²¹⁸. Die Binnenverbindung zwischen den Appartements konnte beispielsweise durch verborgene Treppen oder Türen hergestellt werden²¹⁹. Trotz des Vorhandenseins separater Schlafräume, merkt Hoppe an, erscheint es als wahrscheinlich, dass sich das Ehepaar, wenn beide zur gleichen Zeit am Hof weilten, ein Schlafzimmer teilte²²⁰. Zusätzlich, was für meine Betrachtungen essenziell ist, stellt Hoppe fest, dass auch räumliche Situationen existierten, in denen zwei Appartements symmetrisch ein gemeinsames Schlafzimmer zugeordnet war, wie beispielsweise im Jagdschloss Augustusburg, wo sich der Kurfürst August von Sachsen und seine Frau Anna den Schlafraum teilten²²¹. Ein ähnliche räumliche Situation findet sich im untersuchten Quellenkorpus lediglich in PürNSTein, die übrigen Inventare passen, wie noch zu zeigen sein wird nicht in die von Hoppe vorgestellte Situation.

Der Einschluss desselben in die fürstliche Sphäre schwankt indes, und schon früh sind zusätzliche Tafelstuben für diesen Personenkreis überliefert, um das „Frauenzimmer“ von den männlich dominierten Mahlzeiten in der Hofstube zu separieren²²². Den Aspekt der separaten Mahlzeit finden wir in zwei der untersuchten Inventare wieder, nämlich einerseits in PürNSTein, wo im Inventar verschiedene Gegenstände für einen *Herren-*, *Gesinde-*, *Pflegers-*, und *Edelleuttisch*, aber keine für einen Frauentisch verzeichnet wurden, andererseits in der *Türnitz*, wo sich im Frauentrakt aber zwei Mueshäuser, also kleine Speiseräume befanden²²³ (Habe ich das so richtig verstanden??). Im Inventar von Ebreichsdorf wiederum wurden *auf*

²¹⁷ Nolte, Hof und Herrschaft (2005) 232.

²¹⁸ Hoppe, Frauenräume (2005) 92.

²¹⁹ Hoppe, Frauenräume (2005) 92.

²²⁰ Hoppe, Frauenräume (2005) 93.

²²¹ Hoppe, Frauenräume (2005) 93.

²²² Hoppe, Frauenräume (2005) 93.

²²³ Götting, PürNSTein (1976) 25-27.

der frauen disch seint zwilchene iiii und ein harbene dischtiecher i, auf der jungkfrau disch harbene schlechtere dischtuech v und auf der gseln disch ruffene dischthuech iii verzeichnet, was also ebenfalls eine Trennung nach Tischen, nicht aber unbedingt auch eine räumliche Separierung impliziert²²⁴.

Die erstmalige Nennung eines Frauenzimmers im topographischen Sinn im vorliegenden Material erfolgte im Rahmen des Nachlassinventars des Johann Meinhard von Görz 1430²²⁵. Es handelt sich also mit großer Wahrscheinlichkeit um jene Frauenräume in Schloss Bruck in Lienz, welche etwa 70 Jahre später nochmals inventarisiert wurden²²⁶ und die 1430 nachweislich einen Raum umfassten, während sie sich 1501 jedenfalls aus einem Raum, wahrscheinlich aber noch aus zwei weiteren Kammern und einer zweiten Stube zusammensetzten. Zeittypisch wurden weder 1430 noch 1501 Bettgestelle genannt. Erwähnt wurden aber 1501 in der *stuben im frawn zymer zwei vederpedt*. Siebzig Jahre zuvor wurden in dem vermutlich selben Frauenzimmer fünf *pett* verzeichnet. Zeitlich wenig später, 1457, erfolgte die Inventarisierung des Frauenzimmers in der Burg Haßbach (NÖ), das mit großer Wahrscheinlichkeit das Zimmer selbst und zumindest eine Kammer umfasste²²⁷. Die im Inventar verzeichnete Ausstattung des Haßbacher Frauenzimmers erweist sich als besonders reich an Preziosen. Möbel finden sich hingegen relativ wenige, nämlich insgesamt vier kleine Laden, die sich in einer großen Truhe befanden, ein großer Almar und eine Kleiderstange. Über Schlafmöglichkeiten gibt das Inventar, was sich im Vergleich mit allen übrigen Inventaren als sehr merkwürdig ausnimmt, keine Auskunft²²⁸. Im Fall des Frauenzimmers von Haßbach ist aber zumindest dessen, wenn man so will, Herrin bekannt. Es war dies nämlich Anna von Starhemberg, eine geborene Stubenbergerin. Das Frauenzimmer scheint sich hier im ersten Stock, neben der *herrn kamer*, befunden zu haben²²⁹.

In den aus dem 15. Jahrhundert überlieferten Tiroler Pflugschafübergabeinventaren sind im Verhältnis nur wenige Frauenzimmer fassbar. Insgesamt werden in diesen Inventaren nur drei

²²⁴ OöLA, Landschaftsakten, Landleute (Wöber - Zwingenstein), B.IV.18., 18-30, Sch.277 (Nachlass Margaret Zelking 1549) fol.4r.

²²⁵ Zingerle, Inventare 1909, LXXX (204-205).

²²⁶ TLA, Invetnare A/ 203,1 fol2r-3v.

²²⁷ Weltin, Haßbach (1998) 340-341.

²²⁸ Weltin, Haßbach (1998) 340-341.

²²⁹ Weltin, Haßbach (2003) 341.

Frauenzimmer erwähnt, nämlich, abgesehen vom bereits genannten, jenes in Ehrenberg 1477²³⁰, das als *altes frawenzimmer* bezeichnet wurde, und jenes in Schloss Fragenstein 1488²³¹. Die Ausstattung dieser Frauenzimmer ist aber aus den Inventaren nicht, beziehungsweise fragmentarisch ersichtlich.

Im 16. Jahrhundert, hingegen sind in nahezu allen der untersuchten Adelssitze, nämlich insgesamt 15 der untersuchten 24 Adelssitze, Frauenzimmer, oder fallweise auch nur einzelne Frauenräume nachweisbar. Die überwiegende Zahl bestand aus zumindest einer Kammer und einer Stube, was durchschnittlich ungefähr 15-20% der verfügbaren Wohnräume und in etwa dem Anteil des herrschaftlichen Appartements entsprach. Eine Ausnahme bildete in dieser Hinsicht das Frauenzimmer in Pürstein 1564²³², das wahrscheinlich etwa die Hälfte des Schlosses umfasste. Auch das Frauenzimmer in Wurmberg, das 1525 inventarisiert wurde, erscheint im Verhältnis sehr groß und es erstreckte sich, wie auch jenes in Pürstein und einige der späteren, über zwei Stockwerke.²³³ Es muss aber an dieser Stelle einschränkend bemerkt werden, dass die Ausdehnung nicht aller Frauenzimmer klar ersichtlich war und so, wie auch beim herrschaftlichen Appartement, eine gewisse Unschärfe in den Betrachtungen herrscht.

In dem 1520 inventarisierten Schloss Pottenbrunn wird sowohl ein *freuen zimer*, als auch eine *junckhfrau camer erwähnt*²³⁴. Das Frauenzimmer selbst umfasste, wie wir aus dem Inventar erfahren, eine Kammer und das Zimmer selbst. Die Frauenzimmerkammer war mit insgesamt fünf Betten, nämlich zwei Spannbetten, einem Himmelbett und zwei *reißbett* ausgestattet und enthielt zudem zwei Tische²³⁵. Dies lässt die Vermutung zu, dass hier möglicherweise die adelige Hausfrau gemeinsam mit den Hofdamen im Frauenzimmer schlief. Zudem wurden insgesamt neun *pet*²³⁶ verzeichnet, sodass angenommen werden kann, dass in jedem der Betten bis auf eines jeweils zwei *pet* lagen. Die Jungfrauenkammer war sicherlich der Aufenthaltsort der

²³⁰ Zingerle, Inventare 1909, V (15).

²³¹ Zingerle, Inventare 1909, X (22).

²³² Götting, Pürstein., (1976) 14-24.

²³³ Loserth, Wurmberg (1911) 49-50.

²³⁴ ÖNB, Cod. 14776,3 fol.26r-27r.

²³⁵ ÖNB, Cod. 14776,3 fol.26v-27r.

²³⁶ ÖNB, Cod. 14776,3 fol.26r

jungen, also noch nicht heiratsfähigen Frauen, vielleicht sogar der Töchter des Hausherrn. Jedenfalls war dieser Raum mit einem Himmelbett und zwei *reyßbett* ausgestattet, was die vorangegangene Vermutung bekräftigt²³⁷. In der Jungfrauenkammer konnten so im Himmelbett die Töchter der Hausherrn und in den beiden *reyßbett* ihre Untergebenen nächtigen. Insgesamt boten die verzeichneten Frauenräume ca. zwölf Frauen und Mädchen eine Schlafstelle.

Das in Krain liegende Schloss Wurmberg (heute Vurberk) verfügte 1525 über ein zweistöckiges Frauenzimmer, das aus einer oberen Kammer bestand, von der aus man die *obere stuben im frauentzimer* betrat. Die *obere kamer im frauntzimer* enthielt insgesamt fünf Betten, nämlich ein *spanpet mit ainem halben himel* mit einem Federpett, ein *pett* und ein *spanpett* mit ganzen Himmeln, wobei in dem ersteren zwei Federbetten lagen und im zweiten ein *lidrein pet* und 2 *pett*²³⁸. Die daran anschließende Stube enthielt keine Betten. Das Untergeschoss des Frauenzimmers setzte sich symmetrisch zum oberen ebenfalls aus *der undern stuben im frauentzimer* und der *kamer darneben im frauentzimer* zusammen. Auch die untere *stuben im frauentzimer* enthielt keine Betten, aber einige Möbelstücke, die als *der frauen*, also der Witwe gehörig angesprochen wurden²³⁹. In der unteren Kammer im Frauenzimmer befanden sich insgesamt vier Betten nämlich ein *pet mit einem gantzen himel* in dem zwei *pet* lagen, ein *spanpet bey dem venster darin ein gestreifts pet uns ein weis zwichein pet*²⁴⁰. Die anderen beiden Betten waren ebenfalls Spannbetten, die jeweils ein Federbett enthielten. Die im Inventar folgenden Räume nämlich *das cleine gwelblein davor, im neupau in der kamer* und die darauf folgende *stuben daselbst* wurden durch die Nennung einer *kamer neben dem frauentzimer* zum Frauenzimmer in Beziehung gesetzt. Das Ensemble wurde dieser Interpretation nach zur *großen Stuben* hin durch das *vorhaus* abgeschlossen²⁴¹. Sollte diese Lesart des Inventars zutreffen, dann war der Schlafräum des Herren, ausgewiesen durch *1 spanpet mit ainem halben himel, darinen der herr saliger gelegen* in der Kammer im Neubau, ebenfalls innerhalb der zum Frauenzimmer zählenden Räume²⁴². Die andere mögliche Interpretation wäre, dass das

²³⁷ ÖNB, Cod. 14776,3 fol.27r.

²³⁸ Loserth, Wurmberg (1911) 49.

²³⁹ Loserth, Wurmberg (1911) 49.

²⁴⁰ Loserth, Wurmberg (1911) 49.

²⁴¹ Loserth, Wurmberg (1911) 50.

²⁴² Loserth, Wurmberg (1911) 50.

Frauenzimmer sich im Altbau befand und durch das *cleine gwelblein dafor* mit der Kammer, in welcher der Herr nächtigte, verbunden war. Das Frauenzimmer in bot Wurmberg auf zwei Stockwerken Schlafmöglichkeiten für insgesamt maximal 13 Frauen.

In der Burg Weyerburg in Niederösterreich wurde 1534 ein Frauenzimmer verzeichnet, das sich aus der *frauen zimer stuben*, *der fraunen khamer* und einer *hindern khamer* zusammensetzte²⁴³. Die Stube war frei von Betten, wohingegen die erstgenannte Kammer zwei Spannbetten und die zweite ein Bett dieser Art enthielt. Hier zeigt sich möglicherweise die Aufteilung der Räume in einerseits den Schlafraum der adeligen Hausfrau mit einem Bett und andererseits in jenen der Jungfrauen mit zwei Betten.

Im Inventar von Schloss Wildberg wurde 1546 und 1548 ein *altes frauen zimer* verzeichnet, in dem sich 1548 offensichtlich *pettgwanndt*, bestehend aus einem *federpedt*, einer *tuchnat* und *zwei leilachen*, befand, das zwei Dirnen im *gwelb herunden* als Schlafstätte diente. Im Inventar von 1546 wurden im *alltn frauen zimer* ebenfalls ein *federpeth* und eine *tuchnet* verzeichnet. Auch die übrige Ausstattung, nämlich zwei Tische, ein *khinder tischl*, zwei *lainpennckh* und ein *schenckhtisch*, war in den zwei Jahren gleich geblieben. Allerdings findet sich im Inventar von 1546 ein eindeutiger Hinweis, dass das Zimmer mittels eines Ofens beheizt wurde, nämlich ein *khupfferen hafen im offen*²⁴⁴. Das lässt vermuten, dass auch anderswo Öfen standen und nicht erwähnt wurden. Die Verortung des Frauenzimmers in der Gebäudetopographie von Wildberg ist hingegen unklar, da das alte Frauenzimmer oder auch das Zimmer der alten Frau(en) folgt man der Tektonik des Inventars in einer Ebene mit dem Stall lag, von dem es durch einen Platz, der *pey dem allten frauen zimer* getrennt war und dem *kasten*, der an dasselbe anschloss. Somit würde das mehrfach genannte Raumentsemble inmitten der Wirtschaftsräume im Erdgeschoss liegen, was m.E. eher unwahrscheinlich zu sein scheint.

Auch im Schloss Horn wurde in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine *camer under dem fraunen zimer* verzeichnet, in der sich drei *zwilheine pet* befanden, während 1550 ebendort keine Frauenräume verzeichnet wurden²⁴⁵.

²⁴³ NÖLA, Karton 1 (A-I-1) 1.b. Johann von Lamberg zu Stein, Nr. 8 Inventar von Schloss Weyerburg (1534), fol.3v.

²⁴⁴ HA Hoyos, Fasc. alte Invetnarien, Inventar von Wildberg 1548 fol.3r.

²⁴⁵ HA Hoyos, Fasc. alte Invetnarien, Inventar von Horn ca.1600 fol.2v.

Die im Verzeichnis der Catharina von Zelking gehörenden Fahrhabe im Schloss Ebreichsdorf 1549 erwähnte *frauen kamer ob dem tor* lässt abgesehen von der ungewöhnlich exponierten Lage sonst keine Schlüsse zu²⁴⁶.

Das Frauenzimmer in Niederfladnitz 1561²⁴⁷ umfasste neben dem als *fraunen zimer* selbst bezeichneten Raum, der offensichtlich tatsächlich dem Aufenthalt der Hausfrau diente, da dort Silbergeschirr und teils aus anderen wertvollen Materialien gefertigte Gegenstände, auf welche die Witwe explizit Anspruch erhob²⁴⁸, verwahrt wurden, möglicherweise noch drei Kammern und das *khinder stibl*. Es war mit großer Wahrscheinlichkeit durch das *muesshaus vor dem frauen zimer* von der *herrn sälligen stuben* getrennt²⁴⁹. Das Mueshaus kann eventuell auch als der gemeinsame Speiseraum des Herrn, der Frau und der Jungfrauen angesprochen werden. Im Zimmer selbst befanden sich keine Betten, aber in den drei Kammern stand in der ersten ein Himmelbett mit einem *schwarzen herassen fürhang* und ein *raißpet*, was darauf schließen lässt, dass es sich hierbei um den Schlafräum der Hausfrau gehandelt haben kann²⁵⁰. In den beiden weiteren Kammern befanden sich in der ersten *ain hilzen geschrauft petl mit ainem weissen fürhanng* und in der zweiten *vier himel peth khlain und groß*. Die das Ensemble abschließende Kinderstube schließlich enthielt *ain himel und spanpeth*, sowie ein *schub pethl* und elf *vederpeth*²⁵¹. Nachdem die übrigen Betten frei von Bettzeug scheinen, liegt die Vermutung nahe, dass diese Federbetten zwecks Inventarisierung in der Kinderstube konzentriert wurden. Für die übrigen Betttextilien ist Ähnliches anzunehmen, da sie sich gesammelt, nebst allen übrigen im *muesshaus vor dem frauen zimer* in zwei großen, aus Fichtenholz gefertigten Truhen, von denen eine schwarz und die andere weiß war, befanden²⁵². Ausgehend von der Zahl der verfügbaren Betten, boten die Frauenräume wohl elf Personen eine Schlafstätte, bezieht man nun noch das Himmelbett, das Spannbett und das *schub pethl* in der Kinderstube

²⁴⁶ OöLA, Landschaftsakten, Landleute (Wöber - Zwingenstein), B.IV.18., 18-30 ,Sch.277 (Nachlass Margaret Zelking 1549) fol.3r.

²⁴⁷ OöLA, Herrschaftsarchiv Freistadt, Schachtel 733 (Eytzing) fol.1r-2r und fol.9r-9v.

²⁴⁸ OöLA, Herrschaftsarchiv Freistadt, Schachtel 733 (Eytzing), fol.1r: [...] *Dieses abbeschribene silber geschier gehört alles obgedachter frauen wittig irem anzaigen nach zue*.

²⁴⁹ OöLA, Herrschaftsarchiv Freistadt, Schachtel 733 (Eytzing) fol.1v-2r.

²⁵⁰ OöLA, Herrschaftsarchiv Freistadt, Schachtel 733 (Eytzing) fol.1v.

²⁵¹ OöLA, Herrschaftsarchiv Freistadt, Schachtel 733 (Eytzing) fol.1v.

²⁵² OöLA, Herrschaftsarchiv Freistadt, Schachtel 733 (Eytzing) fol.8v-9r.

mit ein, war wohl Platz für insgesamt mindestens 16 Personen. Es werden aber nur elf *vederpeth* erwähnt.

In Kaja, dem älteren der beiden gemeinsam inventarisierten Gebäude, zeigt sich eine ähnliche Anordnung der Räume, hier lag wieder das *khinder stibl* in unmittelbarer Nachbarschaft zur *frauen zimer stuben*²⁵³. Andererseits scheint die Frauenzimmerstube durch das *neue zimer* vom *herrn säligen zimer zu Kheya* getrennt. Hier scheint die *frauen zimer stuben* als Aufenthaltsraum gedient zu haben, während der Schlafraum ein Stockwerk höher *auf dem poden ob dem frauen zimer* gelegen zu sein scheint²⁵⁴. Generell muss zu den Frauenräumen in Kaja bemerkt werden, dass diese und auch die Kinderstube ebendort im Vergleich zu den Räumen in Niederfladnitz eher einen leeren Eindruck hinterlassen. Bei den Herrenstuben verhält es sich umgekehrt, sodass vermutet werden könnte, dass Niederfladnitz der Sitz der Frau und ihres Frauenzimmers war, während Kaja der bevorzugte Aufenthalt des Ulrich von Eizing gewesen sein kann. Für diese These spräche weiters, dass sich das gesamte Archiv in Kaja in der *canzley*, der *camer bey der canzley*, im *gwelb bey dem prun* und nicht zuletzt in des *herrn säligen zimer* befand²⁵⁵. Möglich wäre auch eine saisonale Nutzung der Gebäude oder die bevorzugte Nutzung der weit besser befestigten Burg Kaja in Zeiten der Bedrohung. Die Verwahrung des Archivs in Kaja könnte ebenfalls mit der größeren Sicherheit erklärt werden, welche die Burg bot. Was aber gegen eine dauerhafte Aufteilung nach Genderaspekten spricht ist wiederum die Tatsache, dass in Kaja eine Kammer, die scheinbar neben der *fraun zimer stuben* lag genannt wurde die explizit als *des herrn säligen und der frauen gnaden schlaff camer* bezeichnet wurde, und die zwei Himmelbetten aber nur ein Federbett enthielt²⁵⁶. Somit kann angenommen werden, dass sich die Frau und der Herr entweder ein Bett teilten, oder möglicherweise das Federbett zum zweiten Himmelbett sich zur Zeit der Inventarisierung in einem anderen Raum befand. So gesehen ist der zuvor erwähnte Schlafraum auf dem *poden ob dem frauen zimer* wahrscheinlich der Schlafraum der Jungfrauen, was auch seine Lage in der Topographie des Gebäudes erklärt, denn ein wahrscheinlich klimatisch ungünstiger Dachraum eignet sich kaum für die adelige Hausfrau, wohl aber für deren Untergebene. Auch die Qualität der Schlafstellen in jenem Dachraum spricht eher für deren Nutzung durch Personal.

²⁵³ OÖLA, Herrschaftsarchiv Freistadt, Schachtel 733(Eytzing) fol.8v.

²⁵⁴ OÖLA, Herrschaftsarchiv Freistadt, Schachtel 733 (Eytzing) fol.8v.

²⁵⁵ OÖLA, Herrschaftsarchiv Freistadt, Schachtel 733 (Eytzing) fol.6r-6v.

²⁵⁶ OÖLA, Herrschaftsarchiv Freistadt, Schachtel 733(Eytzing) fol.8r.

Die Burg Pürnstein war 1564, dies legt zumindest das Inventar nahe, in einen weiblichen und einen männlichen Teil gegliedert. Diese Annahme beruht auf der im Inventar getroffenen Aussage, dass *nun hernach folgt was in jedem Zimmer, Kammer und Gemach gewest ist und in dem Frauenzimmer gar oben unter dem Dach angefangen und alle Zimmer und Gemach, wie die nacheinander gehen, samt was darinnen beschriben worden*²⁵⁷. Separat hiervon wurde im Übrigen ein *Teil herrenhalb* inventarisiert. Der mutmaßlich davor inventarisierte „Teil Frauenhalb“, der aber nie so bezeichnet wurde, umfasste insgesamt 25 Räume, exklusive der ebenfalls erwähnten Gänge. Sieben dieser Räume waren Keller- beziehungsweise Lagerräume, die wahrscheinlich nicht dem Frauenzimmer zuzurechnen sind und in der Tektonik des Inventars den Übergang zum erwähnten *Teil herrenhalb* bilden. Somit bleiben für den mutmaßlichen „Frauenteil“ von Pürnstein 18 Räume übrig, die sich auf drei Stockwerke verteilten. Das Dachgeschoss umfasste, so zumindest die Interpretation des Herausgebers Wilhelm Götting, die *Harkammer*, die frei von Betten war und aus welcher man über den *Boden davor und den Boden bei dem Zug die das Harstüblen* betrat, in welchem sich ein voll ausgestattetes *reißpöth* befand²⁵⁸. Diese beiden Räume waren wie in der Folge noch zu besprechen sein wird, wahrscheinlich der Textilverarbeitung gewidmet. Der letztere Raum wurde wiederum gefolgt vom *grünen Stübel ob dem Frauenzimmer*, das keine Betten enthielt. Von diesem aus konnte wieder eine *Kammer darein man aus dem grünen Stüblen geht* betreten werden, in der sich ein voll ausgestattetes Spannbett befand²⁵⁹. Der nächste im Ensemble folgende Raum war das *Mueshaus vor dem Kindstüblen*, von dem aus auch die Jungfrauenkammer betreten werden konnte und das somit wahrscheinlich der gemeinsame Speiseraum der Jungfrauen und der Kinder war²⁶⁰. Als besonders interessant erweist sich im Kontext dieses Raumes der im Inventar erhaltene Hinweis, dass der *Köchin Seraph* von den im *Mueshaus* verzeichneten Betten und Betttextilien *zu irer Ligstatt das Spannbett, item das Federbett, item ein Polster und das Tuchent gegeben und das andere in der Jungfrauenkammer getan worden*²⁶¹. Dies wirft die Frage auf, ob zumindest in Pürnstein weibliches Dienstpersonal in Form der Köchin in der Jungfrauenkammer nächtigte. Gegen die These des gemeinsamen Essens im Mueshaus spricht

²⁵⁷ Götting, Pürnstein (1976) 14.

²⁵⁸ Götting, Pürnstein (1976) 14-15.

²⁵⁹ Götting, Pürnstein (1976) 15.

²⁶⁰ Götting, Pürnstein (1976) 15-16.

²⁶¹ Götting, Pürnstein (1976) 16.

die Tatsache, dass in diesem Raum weder ein Tisch noch Stühle verzeichnet werden. Die Kinderstube und die Jungfrauenkammer grenzten allerdings nicht nur beide direkt an das Mueshaus, sondern waren auch durch den *Boden vor dem grünen Stühlen* verbunden, der scheinbar anstatt des Mueshauses die Funktion des gemeinsamen Speiseraumes hatte, worauf die dort befindliche *rundes Tafel mit ihrem Gestül* hindeutet²⁶².

Die *Jungfraukammer* selbst war ausgestattet mit einem alten Himmelbett und zwei jeweils ein Federbett enthaltenden und auch sonst voll ausgestatteten Spannbetten und eignete sich hiermit zumindest zur Nächtigung von drei Personen²⁶³. Das *Kinderstüblen* enthielt ein Spannbett, auf dem ein Federbett lag und das auch sonst voll ausgestattet war²⁶⁴. Im darunter liegenden zweiten Obergeschoss lag die *obere Frauenzimmerstuben*, die keine Betten enthielt, aber hinsichtlich ihrer sonstigen Ausstattung, besonders im Hinblick auf die dort verzeichneten Gemälde später nochmals thematisiert werden wird. Die obere Frauenzimmerstube und die anschließende Kammer sind sicher als Appartement der adeligen Hausfrau in Pürnstein anzusprechen. An diese Stube, die möglicherweise der tägliche Aufenthalts- und Repräsentationsbereich der adeligen Hausfrau war, grenzte die *Kammer darein man aus der Frauenzimmerstuben geht, darinnen der Herr und die Frau selige gelegen*²⁶⁵. Dieser Raum neben einem repräsentativ gestalteten Himmelbett, das voll ausgestattet war, aber nur ein Federbett enthielt, zwei *nidere Reisebetten*, ebenfalls voll ausgestattet, und ein eben solches *Kindspannbett*²⁶⁶. Nun stellt sich die Frage, ob die beiden Reisebetten persönlichen Dienern, die immer verfügbar sein sollten, oder eventuell auch bereits älteren Kindern vorbehalten waren. Das Kinderspannbett scheint m.E. einem Kind zugedacht gewesen zu sein, das noch zu jung war, um es in der einen Stock höher gelegenen Kinderstube unterzubringen.

So gesehen ist die Interpretation der beiden Reisebetten als Schlafstellen der immer verfügbaren Dienerschaft wohl die zutreffendste und auch die in den meisten der anderen Inventare anzutreffende. Ich werde auf diesen speziellen Aspekt bei der Besprechung der Personalräume nochmals zu sprechen kommen. Von der oberen Frauenzimmerkammer aus konnte man nun

²⁶² Götting, Pürnstein (1976) 17.

²⁶³ Götting, Pürnstein (1976) 16.

²⁶⁴ Götting, Pürnstein (1976) 17.

²⁶⁵ Götting, Pürnstein (1976) 17-18.

²⁶⁶ Götting, Pürnstein (1976) 18.

einerseits, eine großes und eine kleines *Gwölb* durchschreitend, wovon das erstere Archivalien, Bücher, herrschaftliche Kleidung und Preziosen enthielt und das zweite, der *Tirnitz* näher gelegene Zinn- und anderes Geschirr, die *Tirnitz* erreichen²⁶⁷. Die andere der beiden Verbindungen ausgehend von der oben erwähnten Schlafkammer war ein Gang, der Richtung Tirnitz führte, und von dem wiederum ein Gang abzweigte, der *zu des Herren Zimmer* verband. Somit war im zweiten Obergeschoss der Anlage eine Verbindung zum Herrenzimmer in dem *Teil herrenhalb* gegeben²⁶⁸, was die These unterstreicht, dass es sich hierbei um das Appartement der adeligen Hausfrau gehandelt haben musste. Die unteren Frauenzimmer, wie sie auch im Inventar bezeichnet werden, umfassten zwei Kammern, eine Stube und ein *Mueshaus*²⁶⁹. Die Lage der Räume zueinander scheint so gewesen zu sein, dass die Stube inmitten der beiden Kammern lag und das *Mueshaus* von der Stube aus betreten werden konnte. Die Stube stellt sich frei von Betten und auch sonst spartanisch mit einem lederbezogenen Sessel und zwei zusammgelegten Tischen dar²⁷⁰. Von den beiden Kammern enthielt die erste ein *grün angestrichenes Himmelbett mit Starhemberg und Schaunbergwappen*, in dem zwei Federbetten lagen, und ein neues *Himmelspannbett* mit einem Federbett, sowie zwei Federbetten ohne Bettgestell²⁷¹. Die andere Kammer war mit einem schönen neuen Himmelbett, das zwei Federbetten enthielt, und einem Himmelbett welches wie das in der ersten Kammer aussah und ebenfalls zwei Federbetten enthielt, sowie zuletzt ein *Reisebett mit einem aufgerichteten Himmel und einem Umbhang oder Fürhang* eingerichtet. Auch dieses enthielt zwei Federbetten²⁷².

Auffallend ist, dass die unteren Frauenräume abgesehen von den Betten nur äußerst spärlich ausgestattet waren. Die untere Frauenzimmerstube enthielt lediglich einen *schwarzen Ledersessel mit zwei Messingknöpfen* darin ein *gemustertes Kissen* und *zwei zsammengelegte Tische*²⁷³. In der ersten der beiden Kammern war ein *Albmer*, *darinnen grüne ausbrent Gläser leer* sowie auch *ein zusammengelter Tisch*²⁷⁴. Auch die Ausstattung der zweiten Kammer mit

²⁶⁷ Götting, PürNSTein (1976) 19.

²⁶⁸ Götting, PürNSTein (1976) 21.

²⁶⁹ Götting, PürNSTein (1976) 21-23.

²⁷⁰ Götting, PürNSTein (1976) 21.

²⁷¹ Götting, PürNSTein (1976) 21-22.

²⁷² Götting, PürNSTein (1976) 22.

²⁷³ Götting, PürNSTein (1976) 21.

²⁷⁴ Götting, PürNSTein (1976) 22.

einer *Fürbank mit einer Lehne* und einem *zusammegelegten Tisch* mutet eher bescheiden an²⁷⁵. Vergleicht man nun die Ausstattung dieser drei Räume mit jener des Appartements, das ein Stockwerk höher gelegen war, so sehe ich hier die These Noltes bestätigt, dass das Frauenzimmer zumindest zweitweise wohl ein Zentrum der Kommunikation und der Geselligkeit gewesen sein musste. Diese war nämlich mit insgesamt drei Tischen, einer *Fürbank*, zwei Stühlen und einem *Albmer, so zu dem Silbergeschirr in die Mauer hinein gemacht ist, alß das man den auf tun und wie einen Kredentzisch herablassen mag*, ausgestattet²⁷⁶. Dieser enthielt insgesamt zwei große, aus Zinn gefertigte Gießbecken und Kannen, einen *Zinnkrug zu Hand- oder Trinkwasser zu tragen*, ein *großer Gießpöck*, einen *Fliegenwedel von Pfauenfedern* und zuletzt zwei *hohe und zwei kleine venedische weiße Trinlgläser*²⁷⁷. Der religiösen Unterweisung und Erbauung könnten zudem die dort an den Wänden befindlichen Gemälde, auf die ich später noch zu sprechen kommen werde, dienen.

Im Inventar des Schlosses Raabs an der Thaya 1568²⁷⁸ wird, was in Anbetracht seiner sonstigen Ausführlichkeit erstaunlich ist, nur ein frauenspezifischer Raum nämlich ein *frauen gwalb darein man aus hievor beschriben schlaffkhamer* [die Schlafkammer des Herren] *geet*, als einziger genannt. Es muss allerdings einschränkend bemerkt werden, dass nicht immer klar ist, welche der genannten Räume im Umfeld des Frauenzimmers, die aber nicht explizit als zum Frauenzimmer gehörig angesprochen werden, auch noch zu diesem gezählt werden sollten.

Der im Gutshaus des Leopold Pöttinger in Perschling 1571 inventarisierte Frauenraum war das *stübl dar in die frau gewondth*, also mit großer Wahrscheinlichkeit der dortige Wohnraum der vierten und letzten Ehefrau Leopolds, Anna Freiin von Kollonitsch²⁷⁹. Dieser Raum enthielt insgesamt fünf Himmelbetten, von denen drei über Vorhänge verfügten, zwei voll ausgestattet und mit je einem *feder pödt* versehen und zwei leer waren. Es wurde hier also zwar nur eine Stube als Frauenwohnraum verzeichnet, aber diese muss einerseits relativ groß gewesen sein, da sonst kaum vier Himmelbetten nebst anderem Mobiliar Platz gefunden hätten, und

²⁷⁵ Götting, Pürnstein (1976) 23.

²⁷⁶ Götting, Pürnstein (1976) 18.

²⁷⁷ Götting, Pürnstein (1976) 18.

²⁷⁸ ÖNB Cod.14788 fol.8v-9v.

²⁷⁹ Schodl, Ritterstand (1983) 223.

bot dieser Raum prinzipiell mindestens fünf Personen eine Schlafgelegenheit, was ihn den übrigen verzeichneten Frauenzimmern durchaus vergleichbar macht. Im Stadthaus des Leopold Pöttinger in Wien befand sich in der *frauen stuben* hingegen nur ein Himmelbett²⁸⁰.

In Schloss Wasen wurden 1577 eine *camer* und ein *frauen zimer* erwähnt²⁸¹. In der *hindern frauen zimer cammer* wurde *zeug auf reittros*, sonst aber nichts verzeichnet. In einer *camer neben dem frauen zimer* wurden *grundt und panthädig bücher auch zehen register* verwahrt. Dass das Frauenzimmer im Schloss Wasen wahrscheinlich auch eine Stube umfasste, legt die Tatsache nahe, dass etwas später im Inventar ein oberes *stübl oberhalb des frauen zimer* verzeichnet worden ist. Es ist zumindest nicht unwahrscheinlich, dass hier zwei Stuben übereinander lagen und denselben Rauchabzug nutzten. Zudem war, wie bereits ausgeführt, das „Zimmer“ einerseits mit Beheizbarkeit und andererseits herrschaftlich konnotiert. Dennoch scheint in Wasen das Frauenzimmer eher dem Aufenthalt der Jungfrauen gedient zu haben, während die adelige Hausfrau, zumindest nächtens das herrschaftliche Appartement mit ihrem Gemahl teilte. Das Indiz, welches mich zu dieser Annahme veranlasste sind zwei *truchen mit des herrn von Mainbergs und seiner frauen khalyder, darzue er herr von Mainberg selbst die schlüssel hat und nit von sich thuet lassen*²⁸². Zudem wurde wenig später im Inventar noch eine weitere kleine gelbe Truhe verzeichnet, in der sich *der frauen von Manberg frauen zier ligen sollen darzue der herr von Mainberg auch selbs den schlüssel hat* befanden.

Ein aus zwei Stuben und einer Kammer bestehendes Frauenzimmer wurde 1586 in Schloss Maissau inventarisiert²⁸³, wobei hier je eine Stube, so scheint es, als täglicher Aufenthaltsort für die Herrin und getrennt davon für die Jungfrauen intendiert war. Die Kammer scheint als gemeinsamer Schlafräum der Gräfin und ihrer Hofdamen gedient zu haben, da sie drei Spannbetten, davon zwei mit Vorhängen enthielt, die jeweils mit einem Federbett versehen waren. Es kann also in Maissau von einer Minimalbelegung von drei Jungfrauen und der adeligen Hausfrau ausgegangen werden.

In Dobra (1595) setzte sich das Frauenzimmer aus zumindest einer Kammer und zwei Stuben zusammen, die sich auf zwei Stockwerke verteilten, die alle mit Betten ausgestattet waren. In

²⁸⁰ ÖNB, Cod.14638 fol.23r.

²⁸¹ ÖNB, Cod.14668,3 fol.33r.

²⁸² ÖNB, Cod.14668,3 fol.41r.

²⁸³ ÖNB, Cod.14835 fol.14r-15r.

der *oberen frauen zimmer stuben* befanden sich drei Himmelbetten mit jeweils einem Unterbett und der gesamten übrigen Bettausstattung²⁸⁴. Die zugehörige *camer bey der genannt frauen zimmer stuben* war mit zwei voll ausgestatteten Himmelbetten mit jeweils einem Unterbett eingerichtet und enthielt des Weiteren noch vier Spannbetten, von denen jedes wiederum ein Unterbett enthielt und die sonst auch eine volle Ausstattung aufwiesen²⁸⁵. Der nächste genannte Raum, *das obere hohe stübl genannt etc.* [etc. könnte sich auf die zuvor genannten Frauenräume beziehen], bildet in der Tektonik des Inventars den Übergang zum *herundrigen gewölb bey der frauen stuben*, in welcher sich ebenfalls ein Himmelbett mit zwei Unterbetten und ein *reißpettl*, das ein Unterbett enthielt, befanden²⁸⁶. An dieses Gewölbe schloss sich wiederum die *khinder stuben an* in der sich *zwey khinder pettl wie auf die khinnder gehört* befanden²⁸⁷. Die zuvor angesprochene Stube der Frau, wahrscheinlich also der Hausfrau, war offensichtlich frei von Betten, da alle erwähnten Räume im Inventar von Dobra unter der Rubrik *Verzeichnus des Petgewandts* stehen und regelmäßig nur Betten und Betttextilen verzeichnet wurden. Es scheint also auch in Dobra eine zweistöckige Konfiguration vorzuliegen, die ähnlich wie in Maissau getrennte Aufenthaltsräume für die Jungfrauen und die Hausfrau vorsah, wohingegen die Schlafräume gemeinsam waren. Insgesamt boten die hier verzeichneten Frauenräume also in etwa zehn Personen einen Schlafplatz.

In Schloss Mindelheim, oder der Mindelburg, stellt sich die Lage ca. 1586 etwas anders dar. Die beiden verzeichneten Frauenzimmer, nämlich das Frauenzimmer und das alte Frauenzimmer, die je aus einer Stube und einer Kammer bestanden, lagen wahrscheinlich in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander und zu *irer gnaden gwonlichem zimer* und den demselben beigeordneten Kammern. Die *frauen zimer camer* enthielt zwei *pöttstat*, wovon eine zusätzlich über einen *karrn* verfügte, also eine ausziehbare, zweiten Schlafstelle. Jedes dieser Betten war mit je einem Unterbett versehen und auch sonst voll ausgestattet²⁸⁸. Die folgende *alten frauen cammer* und das *alten frauen stübl*, scheinen die Räume der Hausfrau gewesen zu sein, die aber möglicherweise zur Zeit der Inventarisierung unbewohnt waren. Das in der Kammer stehende Himmelbett, nebst *karrn* war aber leer: *die lähre petstat sambt ainem weissen umb-*

²⁸⁴ ÖNB, Cod. 15143,3 fol.33v

²⁸⁵ ÖNB, Cod. 15143,3 fol.34r-34v.

²⁸⁶ ÖNB, Cod. 15143,3 fol.35r-35v.

²⁸⁷ ÖNB, Cod. 15143,3 fol. 36r.

²⁸⁸ OÖLA, HA Aurolzmünster Hs. 3 fol.38r.

*hang so darauf ligt*²⁸⁹. Der *karrn* weist m.E. darauf hin, dass eine subalterne Schlafstelle neben der herrschaftlichen existierte, um einen oder mehrere Diener auch des nächtens in unmittelbarer Nähe zu wissen, und dennoch die soziale Distanz zu wahren. Andererseits ist aber auch in der Mindelburg nicht gänzlich auszuschließen, dass die adelige Hausfrau zumindest zeitweilig auch im Herrenzimmer nächtigte, worauf das in *ir gnaden gewöhnlichem zimer* erwähnte *gnädigen frauen geheng so sie täglich am halß getragen, daran acht stuckh hangen* hindeuten könnte²⁹⁰. Als weiterer Frauenraum wurde in der Mindelburg die *beschiesserin eingebnen camer*²⁹¹ verzeichnet, also mit großer Wahrscheinlichkeit der Wohnraum jener Frau, die die Aufsicht über das Frauenzimmer hatte. Der Raum erscheint aber, betrachtet man seine Ausstattung mehr als eine Rumpelkammer, als ein Wohnraum. Vor allem das Fehlen eines Bettes legt die Vermutung nahe, dass diese Kammer zur Zeit der Inventarisierung nicht bewohnt war. Andererseits stellt aber eine Truhe, in der *drey frauen zimer wagendeckhen* und *zwo samaten frauen zimer satl deckhen*²⁹² befanden eine Verbindung zu den übrigen Frauen her. Die Verwahrung von Frauengegenständen, die der Betätigung im Freien, beziehungsweise dem Reisen zuzuordnen sind, bekräftigt hier im Übrigen den Eindruck der Kontrollfunktion der Beschließerin. Insgesamt boten die hier verzeichneten Frauenräume mindestens fünf Frauen eine Schlafstelle.

Das Nachlassinventar des Helmhard Jörger zu Wien nimmt innerhalb des Quellenkorpus eine Sonderstellung ein, da den Vorgaben des Landrechts folgend zunächst verzeichnet wurde *waß ir [Catharina von Zelking] vermüg heyrath titls frey angefallen, danach was der frauen wittib verehrt und geschenkht worden, weiters was der frauen wittib von des herrn gnaden sälligen leibhemetten und dergleichen leingewandt, das er täglich antragen, geben worden* und zuletzt *was der frauen wittib bisz auf veränderung ires wittibischen standts von varnuß gelihen worden*²⁹³. Das Inventar ist zwar nicht nach Räumen, sondern nach Sachgruppen geordnet, es sind aber dennoch die en passen erwähnten Räume der Frau, und die nahezu komplette Ausstattung der Catherina von Zelking zur Kontextualisierung der übrigen Inventare von großer Bedeutung. Das Frauenzimmer umfasste im Haus des Helmhard Jörger zu Wien allem Anschein

²⁸⁹ OÖLA, HA Aurolzmünster Hs. 3 fol.38r-40v

²⁹⁰ OÖLA, HA Aurolzmünster Hs .3 fol.15r.

²⁹¹ OÖLA, HA Aurolzmünster Hs. 3 fol.48v.

²⁹² OÖLA, HA Aurolzmünster Hs. 3 fol.48v.

²⁹³ OÖLA, Landschaftsakten, Landleute (Jagerreuther - Jörger) B.IV. 7., 1-15, Sch.235 fol.1r.

nach zumindest drei Räume, nämlich *der frauen zimer camer*, *der frauen zimer stuben* und die *ober[e] frauen zimer stuben*²⁹⁴. Somit ist auch hier von einem zweigeschossigen Frauenzimmer auszugehen. Die Verteilung der Betten ist aus dem Inventar nicht ersichtlich. Auch die Lage im Verhältnis zu den übrigen Räumen des Gebäudes geht aus dem Verzeichnis nicht hervor.

In den bis 1620 erstellten Inventaren ändert sich terminologisch und auch hinsichtlich der Dimension nichts. Das im Jahr 1602 im Inventar des Schlosses Grafenwörth erwähnte Frauenzimmer bestand aus einer Stube und wahrscheinlich aus zumindest einer der daran anschließenden Kammern. In *der frau zimmer stuben* befand sich ein *neues vergolteß spanpöth mit aufgesetzen hilzen khrüegeln und gemachten plüemelweg*, also ein Bett von erlesener Qualität und exaltiertem Äußerem, das erstens allem Anschein nach die Schlafstelle der adeligen Hausfrau war, und andererseits die Frage nach dem Sinn von Prunkbetten an sich mit sich bringt, da sich hier zumindest die Frage aufdrängt, ob in dieser Stube nicht auch repräsentiert wurde²⁹⁵. In *der cammer daran* befanden sich ebenfalls zwei *neue gemalte spanpöth vergolt wie das oben vermelte*, sowie eines *mit vergolten leisten ohne aufgesetzte khnöpf*²⁹⁶. Auch die darauf folgende Kammer enthielt ein altes Spannbett ohne Himmel. Welche Räume in dieser Abfolge, abgesehen von den explizit angesprochenen, als Frauenräume tituiert werden können, ist aber unklar.

Die im Schloss Nußdorf 1608 genannten Frauenräume sind die *fruaen wittib cammer*, das im Inventar darauf folgende *weinper stübl*, sowie die *unntere frauen zimer stuben* und zuletzt die auf die Kammer, welche der *khünndts stuben* zugeordnet war, folgende *frauen zimer stuben*²⁹⁷. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die *frauen zimer stuben* mit dem zuvor genannten *weinper stübl* oder auch mit der *unteren frauen zimer stuben* identisch war. Festzuhalten bleibt jedenfalls, dass sich in dem als *fruaen wittib* bezeichneten Raum ein voll ausgestattetes *nider petl* mit einem Unterbett befand. Im darauf folgenden *weinper stübl* waren hingegen zwei *gerichte pöttstatt*, die vier Unterbetten enthielten. Dass die verzeichneten Betttextilien einen hohen materiellen Wert darstellten, kann man aus der Tatsache ersehen,

²⁹⁴ OÖLA, Landschaftsakten, Landleute (Jagerreuther - Jörger) B.IV. 7., 1-15, Sch.235 fol.7r.

²⁹⁵ ÖNB, Cod. 14668,2 fol.25v-26r.

²⁹⁶ ÖNB, Cod. 14668,2 fol.26r.

²⁹⁷ ÖNB, Cod. 14851 fol.33v-34r.

dass die Witwe auf eine der beiden *gerichtten pöttstatt* Anspruch erhob, indem sie darauf verwies (*die frau wittib fürgeben das*), *das ainne irem vorigenn herrn, herrn vonn Männing selligen eheboth gewesen, das annder aber von der frauen Roßschelling geborene von Egkh ... beschriben worden*²⁹⁸. Auf das zweite Bett hat also allem Anschein nach eine der Hofdamen Anspruch erhoben. Im nächsten Satz wurde das gemeinsame Ehebett des Herrn *Hannß Ludwig Kirchpergers* und der Witwe, *darin diser zeit die frau wittib ligt*, aus dem Erbe ausgenommen und nicht inventarisiert. Es spricht allerdings keinerlei Indiz dafür, dass sich dieses Ehebett auch im *weinper stübl* befunden haben könnte.

In Albrechtsberg wurde 1610 eine *lange frauen zimmer stuben camer*, die auf das *khindts stübel* folgte, verzeichnet. Das *khindts stübel* lag mit Sicherheit zwischen der *frauen zimer camer* und der *runden stuben auf dem frauen zimer*. Der nächste auf die erwähnte Kammer folgende Raum war die *diernnen camer*, sodass in Albrechtsberg davon ausgegangen werden kann, dass auch der Wohnraum des niederen weiblichen Dienstpersonals in topographischem Zusammenhang mit den übrigen Frauenräumen stand.

In einigen der inventarisierten Schlösser und Burgen, nämlich in Aistersheim, Saxengang und dem Nachlass des Georg Walch wurden keine Frauenräume explizit erwähnt. Bemerkenswert ist die Tatsache, dass alle drei Erblasser verheiratet waren. Im Fall des Georg Walch von Testing wurde eine Witwe erwähnt und auch im Nachlass des *Wolff Michel Hehenfelder*. Im Nachlass des *Sigmund Pirkhamer* im Schloss Saxengang wird seine Frau *Rosina* ebenfalls bereits als *selig*, also verstorben bezeichnet. So kann das Fehlen der Frauenräume mit einer möglichen Umwidmung derselben nach dem Tod der Frau erklärt werden. Nicht aber im Fall von Aistersheim und im Nachlass des Georg Walch von Testing, wo die Frauen ihre Ehemänner überlebten. Was diese drei Beispiele sehr deutlich zeigen, ist, dass das Vorhandensein von Frauen allein noch nicht zwingend die Einrichtung eines Frauenzimmers nach sich zog. Eine mögliche Erklärung hierfür wäre, dass der Unterhalt eines Frauenzimmers mit wahrscheinlich erheblichem finanziellen Aufwand verbunden war. Im Fall des Nachlasses des Georg Walch von Testing und auch im Fall von Leopold Pöttinger spricht jedenfalls viel für eine derartige Interpretation der Fakten. In der zum herrschaftlichen Appartement des Georg Walch zählenden Kammer wurde ein *ingelegtes gefürnistes himellpett mit zwo fueß truchen und ainen grünen harreßen fürhanng auch ainen strosackh alles umb fuer gulden fuer schilling ver-*

²⁹⁸ ÖNB, Cod. 14851 fol.33v.

zeichnet und gleich im Anschluss daran zwei Federbetten, eine Tuchend und vier Hauptkissen von erlesener Qualität, auf die die Witwe alle Anspruch erhob²⁹⁹.

Im Nachlass des *Alexander Martin zu Wineneritz* wurde auch keine Witwe erwähnt, jedoch trotzdem ein *junckhfrau khamer*, die drei voll ausgestattete Spannbetten enthielt und sich in relativer Nähe zu *Martins selligen zimer* befand. In dem bereits ausführlich besprochenen Zimmer des Martin zu Wienritz befand sich ein Himmelbett, das sich mit zwei Unterbetten ausgestattet jedenfalls zur Nächtigung für zwei Personen eignete, was wiederum die gemeinsame Nutzung des Zimmers durch das adelige Ehepaar als nicht ausgeschlossen erscheinen ließe. Weitere Hinweise auf die Nutzung des Raumes durch eine Frau ergeben sich aus der Analyse der übrigen dort verwahrten Gegenstände, denn in einer kleinen Truhe wurden *sechs hiernschlairl* und *siben mundtschlairl*, sowie andere zwar nicht ganz so eindeutig, aber doch eher feminin anmutende Kleidungsstücke verwahrt³⁰⁰, die zusammen mit dem etwas später unter der Rubrik *giertl und giertl bartl* genannten *cristaleni frau guertl*³⁰¹ die Vermutung nahe legen, dass auch eine Frau diesen Raum bewohnte. Ähnlich stellt sich die Situation in Saxengang dar, wo in der *camer auf der capeln bei dem clein stübl*, die m.E. wahrscheinlich der gemeinsame Schlafräum des adeligen Paares oder zumindest jener von einem der beiden war, und wo ebenfalls in einer natürlich anmutenden Unordnung Frauen- und Männerkleidungsstücke verzeichnet wurden. Auch im Nachlass des Georg Walch ist anhand der Marginalien mit großer Wahrscheinlichkeit nachzuweisen, dass das adelige Paar gemeinsam in der Kammer an der Stube des Erblassers nächtigte, denn die Witwe erhob auf insgesamt drei Federbetten und eine *tuchnet* anspruch, weshalb diese Stücke zwar inventarisiert, nicht aber geschätzt wurden. Einzig im Inventar von Aistersheim finden sich auch in *deß herrn stuben camer* keine direkten Hinweise auf die Witwe, wenn man von den beiden dort verzeichneten und voll ausgestatteten *spanpöth mit hiemelln davor zwenn fürhänng vonn griennen und leifarben schädter* absieht, von denen aber nicht zwangsläufig eines durch die Frau benutzt worden sein musste³⁰².

²⁹⁹ ÖNB, Cod. 14784 fol.4r-4v

³⁰⁰ HHStA, OLMA, Kart.47-59a fol.13v (441v) *Mer in ainer khlain thruochen: Item vier gulden hauben, Mer sechs hiernschlairl, Mer siben mundtschlairl, Mer dreyzehen gulden khragen, Mer ain sametes kharnet, Mer siben fuertiecher mit schwarzer und weißer arbit, Mer dreu goller, Mer drey prust pfaidten mit schwarzer arbit.*

³⁰¹ HHStA, OLMA, Kart.47-59a fol.14v-15r (442v-443).

³⁰² OÖLA, Ständisches Archiv, Landschaftsakten-Landleute (Untergruppe B.IV.6). Bd.233 (Hohenfeld) Nr.15/6 fol.8v.

4.6 Aufgaben der Hausmutter und ihre materielle Repräsentation

4.6.1 Räume

Nach dieser sehr ausführlichen Beschreibung der im Quellenkorpus verzeichneten Frauenräume ist es nun an der Zeit, ein erstes Zwischenresümee zu ziehen. Es werden von 1430-1610 insgesamt 23 Frauenzimmer beziehungsweise gleichwertige Frauenwohnräume verzeichnet. Denn nicht in jedem der bearbeiteten Inventare wurden Frauenwohnräume als Frauenzimmer bezeichnet. Im Stadthaus des Leopold Pöttinger zu Wien wurde lediglich ein *stübl dar in die frau gewondth* als Frauenwohnraum verzeichnet. Auch die beiden erwähnten Stuben im Schloss Maissau, nämlich einerseits ein *frauen zymer stybl* und andererseits *der frauen stibl* entbehren der summarischen Bezeichnung Frauenzimmer, wobei m.E. das erstgenannte dem Aufenthalt der Hofdamen oder auch Jungfrauen diene, das andere als Repräsentationsraum der adeligen Hausfrau. Auch in Ebreichsdorf wurde nur *der frauen camer ob dem tor* erwähnt, aber kein Frauenzimmer.

Die früheste Nennung erfolgte 1430 im Schloss Bruck in Lienz, dem Herrschaftsmittelpunkt der Grafschaft Görz. Insgesamt entfallen aber nur zwei der insgesamt genannten Frauenzimmer auf das 15. Jahrhundert, während im 16. Jahrhundert 18 Räume ebendieser Qualität verzeichnet wurden und bis 1610 ebenfalls drei. In Relation zur Gesamtzahl der aus dem 15. Jahrhundert überlieferten Nachlässe ergibt sich das Verhältnis von neun zu eins. Im 16. Jahrhundert werden insgesamt in 17 der 30 berücksichtigten Inventare Frauenwohnräume erwähnt. Im frühen 17. Jahrhundert wurden in allen der drei berücksichtigten Schlösser in Österreich Unter der Enns Frauenwohnräume verzeichnet. Die Größe der Frauenzimmer ist sehr divergent und reicht von einem Raum, wie in Bruck 1430, und Ebreichsdorf 1549 und Raabs an der Thaya bis hin zum halben Gebäude wie in PürNSTein. Aus zumindest zwei Räumen bestand das Frauenzimmer in Haßbach 1457 und Wasen 1577. Aus mehr als zwei Räumen, die sich über zwei Geschosse erstreckten, bestand das Frauenzimmer in Wurmberg, Niederfladnitz, Kaja, Dobra, und dem Stadthaus des Helmhard Jörger zu Wien. In Maissau, Pottenbrunn, der Mindelburg, Grafenwörth, Albrechtsberg und Nußdorf waren die Frauenzimmer mindestens drei Räume groß und sind auf einer Etage des Gebäudes gelegen. Das Frauenzimmer oder besser die im „Frauteil“ der Burg PürNSTein gelegenen mindestens 20 Räume erstreck-

ten sich auf drei Stockwerke. In allen erwähnten Frauenzimmern außer in Dobra befanden sich die Betten jeweils nur in den Kammern, nicht aber in den Stuben.

Zur Zahl und Qualität der verzeichneten Betten ist zu sagen, dass diese sehr stark variierten. Manche der erwähnten Frauenzimmer boten wie in Dobra, Pottenbrunn, Wurmberg oder Pürnstern bis zu elf beziehungsweise 13 Personen ein Bett, die meisten der besprochenen derartigen Raumentsembles scheinen aber von drei bis maximal fünf Frauen bewohnt worden zu sein.

4.6.2 Textiles Handwerk

Der am stärksten in den Quellen repräsentierte Lebensbereich oder Aspekt der materiellen Kultur war in den Frauenräumen zweifellos jener der Textilaufbewahrung beziehungsweise Verwahrung, wahrscheinlich auch im konservatorischen Sinne. Den Frauen kam also die Obhut über nicht zu unterschätzende Vermögenswerte zu, da Textilien aller Art, aber besonders Betttextilien in den untersuchten Inventaren mit zu den größten verzeichneten Werten zählten. Im Inventar der Frauenräume im Schloss Maissau beispielsweise wurden in der *frauen chamber* in drei Truhen große Mengen an Textilien wie zum Beispiel Leintücher, Tischtücher, Servietten und Decken verzeichnet, wobei eine der Truhen die *khlaider und sachen der junckhfrauen Soffia* enthielt.

Ein weiterer Hinweis, in diesem Fall m.E. eher auf die Reparatur von Kleidung, sind die ebenfalls in dieser Kammer verwahrten *etliche stückh von ainem allten zertrenntten sameten rockh*³⁰³. In der darauf folgenden Stube wurden in einer kleinen weißen Truhe mit der Nummer neun *gewurcht Porttn und allerlay Nadtwerch* verwahrt, was ebenfalls als eindeutiger Hinweis auf Näharbeiten gedeutet werden kann. In der Mindelburg befanden sich, abgesehen von den zum täglichen Gebrauch bestimmten Textilien, sonst keine in der *frauen zimer camer und stube*. In der *alten frauen camer* hingegen wurden in einem *cassten hinder der thür* große Mengen an Textilien, wie Taschentücher, Leintücher und Tischtücher verwahrt und zusätzlich zu diesen noch *zway stückh pöt parchant, das ain vier und zwainzig das annder dreyszig elln*. In demselben Kasten befanden sich zudem noch *zway stückh rot auffschlag tuech das ain fünf und zwainzig, das ander ain und zwainzig elln haltende*.

³⁰³ ÖNB, Cod.14885 fol.14r.

Als besonders bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhang auch die Erwähnung von *vier badt hemater* und *zween badt mäntl*, die später im Rahmen der Überlegungen zum weiten Bereich der „Hygiene“ noch von Bedeutung sein werden. In demselben Inventar wurden im Übrigen in der *beschließerin eingeben camer* noch *zehn neue und alte haar hächln verzeichnet*, die ebenfalls auf die Produktion von Textilien hindeuten. In Niederfladnitz waren die Textilien in einer großen schwarzen Truhe im *muesshaus vor dem frauen zimer* konzentriert, welches das Frauenzimmer mit der *herrn sälligen stuben* verband.

Besonders bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Erwähnung von *fünff gefarbter seiden peth deckhen darundter aine von gulden tuech und auf dem enden mit rottem attlaß umblegt*, die der Witwe gehörten und die sie *aus iren klaidn und auf iren uncosten machen lassen*. Hier kommt also mehr der soziale Aspekt des Standes zum Ausdruck, denn die adelige Hausfrau hat ihre Kleider nicht selbst zu Decken umgearbeitet, sondern gab dies nur in Auftrag. Auf diesem Wege wurden übrigens auch *vier gefarbter seiden peth deckhen so aus türckhischen giertl* hergestellt. Im *mueshaus* vor dem Frauenzimmer in Kaja befand sich eine *alte truchen mit har*. Im Haus des Helmhard Jörgler zu Wien befand sich *des herrn gnaden sälligen gefüerneister leinbath cassten in der frauen zimer camer*, nebst *zway eingelgte khlaine cässtl darinnen der frauen gnaden claiden*; sodass also hier angenommen werden kann, dass alle Textilien des Herren bis auf seine persönlichen Kleider in der Frauenzimmerkammer verwahrt wurden.

In der *runden stuben auf dem frauen zimer* im Schloss Albrechtsberg schließlich wurden in einer *lainpannckh, bey anderthalben centen schofwoll* verzeichnet, die mit 22 Gulden und vier Schilling taxiert wurden. In demselben Raum befanden sich auch 24 *schofschärr*, die mit einem Wert von einem Gulden, einem Schilling und vier Pfennig angegeben waren. Diese Zuordnung der Textilien zu Frauenräumen scheint, betrachtet man diese allein, nicht allzu signifikant zu sein, wenn man aber in diese Betrachtung die Männerräume mit einbezieht, dann tritt die genderspezifische Zuordnung dieses Tätigkeitsfeldes deutlich hervor. In keinem der zuvor besprochenen herrschaftlichen Appartements finden sich nämlich Spuren von textilem Handwerk und auch die dort verwahrten Textilien beschränken sich auf jene zum täglichen Gebrauch und die persönliche Kleidung des adeligen Herren.

Die oft unterstellte Textilproduktion hingegen lässt sich in den Inventaren nur sehr vereinzelt nachweisen. Im Inventar von Raabs an der Thaya befand sich im *frauen gwalb* ein *vergitterter*

allmar darin die frau allerlai irn spannerei und sniren gehabt. Auch teils erhebliche Mengen an unverarbeiteten Stoffen unterschiedlicher Qualität deuten auf die Produktion beziehungsweise Reparatur von Textilien hin. In Pürnstein befand sich eine Haarkammer und -Stube in unmittelbarer Nähe der als Frauenzimmer bezeichneten Räume, und es erscheint als wahrscheinlich, dass dort auch tatsächlich Garn gesponnen, beziehungsweise Textilien produziert wurden, denn textile Handarbeit war nicht nur ein den Frauen generell zugeordneter Tätigkeitsbereich, sondern wurde auch gezielt eingesetzt, um speziell Jungfrauen vom Laster des Müßigganges abzuhalten³⁰⁴. In der Stube der Anna Freiin von Kollonitsch im Stadthaus des Leopold Pöttinger in Wien ist immerhin ein *vässl mit har* verzeichnet³⁰⁵.

Interessanterweise tritt aber auch ein Beleg für textile Handarbeit in Form von *etlich strieckh nadln* in *ir gnaden gwonlichem zimer*, also im Appartement des kinderlos verstorbenen Gerorg II von Freundesberg, auf. In demselben Inventar wurden auch sehr große Mengen an Stoffen *in der grossen stuben auf dem obern saal* in Truhen verwahrt³⁰⁶. Ähnliche „Stoffdepots“ finden sich auch noch in anderen Inventaren, wie beispielsweise in Pürnstein, wo in *einer Kammer ob dem Wasserkar*, die allerdings zum Frauenzimmer zählte, *Bettgewand, Rupfene Leinwand, Strene Garn* und *Har* in großen Mengen aufbewahrt wurden³⁰⁷.

Neben den Frauenzimmern, die der Norm nach Zentren der Textilproduktion innerhalb der Adelssitze sein sollten, treten im Quellenkorpus auch zwei Schneider auf, die offenbar zum festen Personal in den jeweiligen Schlössern zählten. Die erste Nennung erfolgte im Rahmen des Inventars von Wurmberg 1525, wo sich oberhalb des Frauenzimmers, unter dem Dach im *arker bey der stieg* der Wohnraum eines Schneiders namens Alweg befand, und der mit einem voll ausgestatteten *spanpet*, das ein Federbett enthielt, und auch mit einem Tisch sowie einer Truhe und einer *lateren* eingerichtet war³⁰⁸. In Albrechtsberg verfügte der Schneider über eine *stuben und camer*, also über ein eigenes Appartement. In diesem befanden sich zwei *underpeth*, *zwo duchet* und *zway lange haubtpölster*. Wenn diese Räume mit der etwas später ge-

³⁰⁴ Schillinger-Prassl und Brehmer, *Mädchenerziehung* (2000) 108.

³⁰⁵ ÖNB, Cod. 14638 fol.23r.

³⁰⁶ OÖLA, HA Auroldmünster Hs. 3 fol.41r-43v.

³⁰⁷ Götting, *Pürnstein* (1976) 23-24.

³⁰⁸ Loserth, *Wurmberg* (1911) 52.

nannten *schneiderei* identisch waren, dann befanden sich dort, abgesehen von den genannten Betttextilien, noch ein Tisch und *ain scharze tafel*³⁰⁹.

In der Frauenzimmerstube in Schloss Maissau befanden sich insgesamt sechs *silbren laßkhöpf*, sowie eine *außgnähte aderlaßpindtn*. Die Frauenzimmerkammer in Mindelheim enthielt einen *grosse[n] cassten oben auf allerlay apothekherey undten spezerey*³¹⁰. Im selben Inventar wird später jedoch auch noch ein *doctor stübel* mit zwei beigeordneten Kammern erwähnt, dessen Inventar aber keine medizinischen Gegenstände aufweist³¹¹. Das Doktorstübel befand sich in einem scheinbar erst kürzlich errichteten Gebäudeteil, nämlich dem *neuen pau*. In der *beschiesserin eingeben cammer*, die wie die anderen Frauenräume im ursprünglichen Bau lokalisiert war, befand sich ein *zinen barbierköss*³¹². Schließlich wird im Nachlass des Helmhard Jörger des *herrn selligen mit eisen beschlagens khlaines erzney trichl, darinen etliche gar khlaine silberne piechsl sein sambt allen recepten und erzneyen*³¹³ erwähnt, das der Witwe Catharina geschenkt wurde, und ein *cassten zu allerlay erzney mit ainem gätter* in der *frauen zimer camer*, der ihr geliehen wurde. Im Frauenzimmer in Schloss Bruck, befand sich *ross ertzney in ain flaschen*³¹⁴. In Schloss Albrechtsberg, befand sich in der *frauen zimmer camer* ein *arznei almer*, dessen Wert mit einem Gulden und vier Schilling angegeben war³¹⁵. Die Belegdichte mutet zwar angesichts der Gesamtzahl der erwähnten Frauenräume gering an, dennoch ist gerade das Vorhandensein von Gegenständen, die im weiteren Sinne auf Medizin hindeuten einer der interessantesten Parallelen zwischen den unterschiedlichen Frauenräumen da diese Kategorie von Gegenständen sonst nur in den herrschaftlichen Appartements auftritt.

4.6.3 Religion, religiöses Schrifttum

³⁰⁹ ÖNB, Cod. 14782 fol.13r und 21r

³¹⁰ OÖLA, HA Aurolzmünster Hs. 3 fol.38v.

³¹¹ OÖLA, HA Aurolzmünster Hs. 3 fol.54v-55r.

³¹² OÖLA, HA Aurolzmünster Hs.3 fol.48v.

³¹³ OÖLA, Landschaftsakten, Landleute (Jagerreuther - Jörger) B.IV. 7., 1-15 Sch.235 fol.2v.

³¹⁴ TLA, Inventare A 203.

³¹⁵ ÖNB, Cod. 14782,1 fol.18v.

Der Bereich der Schriftlichkeit war in den frühen Inventaren offenbar eher mit Frauenräumen assoziiert, denn bereits im Inventar der Burg Haßbach wurden im Frauenzimmer in einer *grossen truhen zway pücher* verzeichnet und auch die *register* wurden zwecks Inventarisierung, wie dem Inventar zu entnehmen ist, aus dem *gwelb im turn hinauf in die obgenant kamer ins frawnzymer tragen*. In der Truhe befand sich nebst den zwei Büchern auch ein *tavel mit gemell*. Eines der Bücher, das in der Truhe erwähnt wurde, wird vom Editor des Inventars, Maximilian Weltin, in Verbindung mit einem heute im NÖ Landesmuseum in St. Pölten befindlichen Psalter gebracht.

Zuletzt sollen auch die neben zahlreichen anderen Preziosen im Haßbacher Frauenzimmer erwähnten *zway strausenayr in silber gefasst sind vergolt* und die wenig später verzeichneten *silbreine vergolte paternuster*, *zwo klain grallein paternuster* und *ain grosse grallein paternuster* erwähnt werden, die das Bild abrunden. Auch im Frauenzimmer im Schloss Bruck befanden sich 1501 *etlich puchli und zedl*, die nicht näher spezifiziert wurden, sowie zwei *bsalter*. Im 1430 erstellten Inventar des Brucker Frauenzimmers werden zwar keine Bücher erwähnt, aber ein *pretspil*, welches möglicherweise mit dem 1501 erwähnten *hupsch pretspil* identisch war. Im Wurmberger Frauenzimmer befanden sich 1525 in der *oberen kamer im fraunetzimer*, *2 wibl*, *1 Ysopus* und *1 geschriben geistlich puech*, sowie wenig später im selben Raum *2 klaine Lädli mit alten briefen*. Im *neupau in der kamer*, die offensichtlich der Schlafraum des Herren war, befanden sich *zwei karnier mit briefen*.

In der darauf folgenden Stube, wahrscheinlich also der Stube des herrschaftlichen Appartements wurde eine *schlagur in ainer almar* verzeichnet. Das Inventar von Wurmberg stellt, wie noch zu zeigen sein wird, zeitlich und inhaltlich eine Brücke zwischen dem 15. und dem späteren 16. Jahrhundert her, denn im herrschaftlichen Appartement, aber auch im Frauenzimmer wurden bereits einige Schriftstücke verzeichnet und in der mutmaßlichen Stube des Herren befand sich eine wahrscheinlich repräsentativ gestaltete Uhr. Dennoch wurde noch separat in der drei Räume später folgenden *großen stuben* unter anderem *ain almar hat der schreiber sein behaltnus inen* verzeichnet. Wahrscheinlich in relativer Nähe zur Kapelle und inmitten der *arker* des männlichen Hauspersonals, sowie des ältesten Sohnes Frantz, des verstorbenen Kaspar von Stubenberg befand sich die *kantzley*. Dieses Modell wird etwa vier Jahrzehnte später durch ein weiteres Konzept abgelöst beziehungsweise ergänzt. Als Beispiele hierfür können Raabs an der Thaya, Aspang, der Mindelburg oder auch Aistersheim, die im Kapitel

„Herrschaftliches Appartement“ bereits im Detail besprochen wurden, abgelöst. Konkret angesprochen ist hier das Konzept des „Büros“ oder auch des Studierzimmers, das in den angesprochenen vier Schlössern verwirklicht war.

Abgesehen von Wurmberg waren in den übrigen untersuchten Inventaren Gegenstände, die auf religiöse Praktiken hindeuten oder Bezug zum spirituellen Leben herstellen, in Frauenräumen wider Erwarten eher selten. In der Frauenzimmerstube in Maissau lagen auf einem Tisch eine deutsche Biblel, der *Syrach* und eine kleines *pedt und gesannng byechlein*³¹⁶. Aus dem Nachlass Helmhard Jörgers wurde seiner Witwe *Catharina die hauß postill D. Marttin Luthers zu Niernberg truckht in alt gelb leder eingebunden* geschenkt. Die *obere Frauenzimmerstuben*, also wahrscheinlich der tägliche Aufenthaltsort der dortigen Hausmutter, in Pürnstein war mit zwei Bildern geistlichen Inhaltes geschmückt, nämlich ein *ein gemalt Täfele daran die Urstendt Chtisti* und ein *Täfele, daran gemalt die Leiden Christi*³¹⁷.

³¹⁶ ÖNB, Cod.14835 fol.15v.

³¹⁷ Götting, Pürnstein (1976) 17.

5 Khinder ziehen - Kinder im „ganzen Haus“

In Philipp Jakob von Grünthals *Haushaltungsbüchl* ist dem *Khinder ziehen* ein Abschnitt der Einleitung gewidmet, in dem er sich, aber zeituntypisch, beispielsweise im Gegensatz zu Menius oder Coler, nur mit der Geburt und den ersten zwölf Lebenswochen danach beschäftigt¹. Die Menschen der Frühen Neuzeit, gleich welcher sozialen Herkunft, waren aber zeitlebens auch mit dem Tod konfrontiert, so errechneten Demographen beispielsweise, dass bis weit in das 19. Jahrhundert hinein nur jedes zweite lebend geborene Kind das 15. Lebensjahr erreichte². Dies kann einerseits als Ursache generell hoher Geburtenzahlen gesehen werden und spricht andererseits auch dafür, dass Philipp Jakob von Grünthal den ersten Lebenswochen besondere Aufmerksamkeit widmete.

In Humanismus und Renaissance war der Glaube an die Bildbarkeit des Menschen besonders ausgeprägt. Ein Umstand, der die Erziehung auch in den Mittelpunkt des Interesses rückte³. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass die Reformation und allen voran die Aussagen Martin Luthers bedeutsam waren, indem sie Richtlinien für die Planung des Unterrichts boten und Schulgründungen motivierten. Nach Ansicht Luthers kam dem unmittelbaren Zugang zur Schrift als Grundlage des rechten Glaubens und der christlichen Lebensführung eine zentrale Position zu, woraus sich nach Heiss einerseits die Forderung nach einem allgemeinen Schulbesuch und andererseits auch nach dem Erlernen der griechischen und lateinischen Sprache ableitet. „Die religiöse Argumentation für eine allgemeine und in den Sprachen der Heiligen Schrift hochentwickelte Schulbildung blieb für die ‚Evangelischen‘ aller Richtungen grundlegend“⁴.

Für junge Adelige war die fundierte Ausbildung, beziehungsweise Bildung im 16. Jahrhundert aus zweierlei Gründen von besonderem Interesse, denn es bestand einerseits die Notwendigkeit sich von bürgerlichen Juristen und Aufsteigern abzugrenzen, und andererseits war das standesgemäße Figurieren auf dem höfischen Parkett von allergrößter Wichtigkeit⁵.

¹ Sperl, *Haushaltungsbüchel* (1994) 77.

² Wunder, Sonn (1992) 34.

³ Knall-Brskovsky, *Ethos* (1990) 483.

⁴ Heiss, *Konfession* (1978) 14f.

⁵ Heiss, *Bildungsziele* (2005) 219.

In den untersuchten Inventaren haben Kinder eher wenig Spuren hinterlassen, was möglicherweise in der Tatsache begründet liegen kann, dass die gewählten Quellen Nachlassinventare sind, und somit von einem relativ hohen Alter zumindest der Erblasser ausgegangen werden kann. Somit haben die im Blickpunkt stehenden Adeligen die Phase der Kinderzeugung meist bereits hinter sich gelassen. Dennoch wurden in den meisten Inventaren Kinderstuben und Jungfrauenkammern verzeichnet, und fallweise auch spezielle Räume, die auf Hausunterricht hinweisen.

5.1 Lebensalter

„In hierarchischen und bildlichen Darstellungen umfassten die ‚Lebensalter‘ von Frau und Mann den Zeitraum von der Geburt bis zum Alter von 100 Jahren“⁶. Dennoch wurden die Lebensalter die gesamte Frühe Neuzeit über hinsichtlich der Qualität unterschiedlich aufgefasst, wie Heide Wunder betont, denn während die fünfzigjährige Frau als Großmutter dargestellt wurde, erschien der Mann dieses Alters als in der Blüte seiner Jahre. Die Ursache hierfür ist sicherlich darin zu sehen, dass die Frau anders als der gleichaltrige Mann in diesem Lebensalter keine eigene Familie mehr gründen konnte.

Kindheit und Jugend wurden immer als eigenständige, vom Erwachsenenalter abgetrennte Lebensformen aufgefasst. Sicherlich war der einfache Gegensatz zwischen jung und alt auch bereits in der frühen Neuzeit geläufig, aber es existierten dennoch, abgesehen von dem oben erwähnten noch andere Einteilungs- oder Wahrnehmungsschemen für die Lebensalter. Es war weiters eine Dreiteilung bekannt, die Aufstieg, Höhe und Abstieg symbolisierte, sowie eine Einteilung in vier Lebensabschnitte, die den Tages- oder Jahreszeiten, sowie auch den vier Temperamenten oder Elementen nachempfunden war. Ein weiteres beliebtes Deutungsschema war die Einteilung des Lebens in sechs Jahre umfassende Perioden, wie sie bereits Isidor von Sevilla vornahm: *infantia, pueritia adolescentia, iuventus, gravitas atque senectus*⁷.

Wie Paul Münch feststellt, ist der einflussreichste Pädagoge des 17. Jahrhunderts diesem Deutungsschema gefolgt und setzte dem bei ihm mit 25 Jahren beginnenden Erwachsenenalter vier jeweils sechs Jahre dauernde Perioden voran, denen er jeweils einen bestimmten Schultyp zuordnete. Diese Art der Einteilung der ersten 24 Lebensjahre erscheint mir auch als eine

⁶ Wunder, Sonn (1992) 34.

⁷ Münch, Lebensformen (1992) 233.

mögliche für die hier im Blickpunkt stehenden jungen Adelligen: *Das ist: daaß Kind die erste sechs Jahre in der Mutter Schoß; die ander sechs Jahr / in gemainer Stadt oder Dorffschul: die dritte sechs Jahr / in lateinischer StadtSchule: die vierdte sechs Jahr in / in hoher Land-Schul: oder auch in besuchung anderer Universitteten, vnd hin und wieder berühmter Leute / zuebringe*⁸. Die ersten sechs Lebensjahre waren also die Zeit der eigentlichen Kindheit, auf die die Knabenzeit folgte. An diese schloss die *Adolescentia* an, die heute als Pubertät bezeichnet werden würde, in der die Wandlung vom Kind zum Jüngling erfolgte, und schließlich das eigentliche Jugendalter zwischen 18 und 25 Jahren⁹, das zuletzt durch den Eintritt in die Ehe sein Ende fand.

Daneben war auch eine Einteilung in siebenjährige Perioden geläufig. Zu diesen Periodisierungen tritt nun die oben bereits erwähnte, durch Wunder ausführlich besprochene Einteilung in Dekaden. Den Phasen der Kindheit und Jugend waren in diesen zeitgenössischen Konzepten, wie Münch betont, ein bedeutsamer Stellenwert eingeräumt. „Im Zehnerschema waren Kindheit und Jugend klar geschieden, und mit *Infantia*, *Pueritia*, *Adolescentia* und *Juventus* standen differenzierte Binnengliederungen des Lebens vor dem Erwachsenenalter bereit, die im gesamten lateinischen Europa geläufig waren. Kind, Knabe/Mädchen, Jüngling/Jungfrau, Mann/Frau waren die entsprechenden geschlechtsspezifischen Bezeichnungen für die Altersstufen vom sechsten bis zum vierundzwanzigsten Lebensjahr“¹⁰. Allerdings folgten Kindheit und Jugend nicht immer und überall den gelehrten Vorgaben, wie Münch betont, sondern sie waren vielmehr Teilbereiche des Lebens, die in unterschiedlichen ständischen Gruppen unterschiedlich und mit ungleichmäßiger Gewichtung abliefen. Einigermmaßen gesichert war nur der Eintritt ins Erwachsenenalter, der nahezu über alle ständischen Grenzen hinweg immer mit dem Eintritt in das Eheleben oder mit der Übernahme einer vollen Berufsstelle zusammenfiel¹¹.

Dieser kleine Exkurs hinsichtlich der Periodisierung des Lebens in der Frühen Neuzeit war deshalb vonnöten, da dieses Kapitel, angelehnt an die von Heide Wunder gewählte Einteilung ihres Kapitels in ihrem bereits vielfach zitiertem Werk, ebenfalls den ersten in diesem Fall

⁸ Münch, *Lebensformen* (1992) 233-234.

⁹ Münch, *Lebensformen* (1992) 233-234.

¹⁰ Münch, *Lebensformen* (1992) 234.

¹¹ Münch, *Lebensformen* (1992) 235.

vier Perioden, beziehungsweise zweieinhalb Dekaden von der Geburt bis zum Eintritt in das Erwachsenenalter folgt.

5.2 Wechselseitige Pflichten zwischen Eltern und Kindern

Die „Lehre vom Haus“ zeigt den Eltern und Kindern ihre wechselseitigen Pflichten für die ganze Zeit ihres gleichzeitigen Lebens, aber die Pflichten der Kinder reichen über den Tod der Eltern hinaus¹².

Als der Hauptzweck des Ehestandes wurde nicht nur im 16. und im frühen 17. Jahrhundert die Kinderzeugung gesehen, um die Kernfamilie innerhalb des Hauses zu etablieren, und wie Manfred Lemmer Bezug nehmend auf das Werk *Oeconomicus prudens et legalis* des Florinus ausführt, „die Welt mit Leuten zu füllen“¹³. Zudem sicherten Kinder, sofern sie ihre Eltern überlebten, deren Altersversorgung und die Eltern lebten in ihnen nach dem Tode fort.

Aber abgesehen von den wichtigsten Lebenssituationen der Kinder, nämlich bei der Ehepartner- und Berufswahl, bei denen der Hausvater auf den Plan trat, wurde die alltägliche Arbeit der Erziehung an meist andere Mitglieder des „ganzen Hauses“ delegiert. Dass die Kindererziehung generell eher eine Aufgabe der Frauen oder auch der Jungfrauen war, ist in den untersuchten Inventaren bereits daran ersichtlich, dass die Kinderstuben immer in unmittelbarer Nähe des Frauenzimmers lagen oder Teil desselben waren. Münch stellt fest, dass sich die Mütter in adeligen Haushalten kaum selbst um die Kinder kümmerten¹⁴.

Das Verhältnis von Eltern und Kindern, speziell vom Vater zu den Kindern, soll zudem für alle anderen Verhältnisse vorbildhaft sein, in denen Personen die Sorge für junge Menschen anvertraut ist¹⁵, das gilt, was, im nächsten Kapitel noch ausführlicher zu besprechen sein wird, auch für das Verhältnis zwischen Herrn und Gesinde.

Nach der Eheschließung gründeten die erwachsenen Kinder meist ein eigenes Hauswesen oder blieben im Haus der Eltern eines der Ehepaare. Auch unverheiratete erwachsene Kinder und der zum Nachfolger bestimmte Sohn des Hausvaters lebten im elterlichen Haushalt. Da nach der Reformation das Kloster als Möglichkeit, Nachgeborene zu versorgen, weggefallen

¹² Hoffmann, Predigten (1959) 132.

¹³ Lemmer, Haushalt (1991) 186.

¹⁴ Münch, Lebensformen (1992) 202.

¹⁵ Hoffmann, Predigten (1959) 132.

war, erscheint die Möglichkeit des Verbleibs von erwachsenen, unverheirateten Kindern des im Adels im Haus der Eltern als häufige Variante der Versorgung plausibel¹⁶.

Nahezu selbstverständlich mutet ob des bereits in den letzten Kapiteln Ausgeführten die Tatsache an, dass die Einhaltung der Hierarchie im Eltern-Kind-Verhältnis sowie die Erreichung der in den Hauslehren vorgegebenen Ziele der Erziehung allgemein als Gottesdienst angesehen wurden¹⁷. Der Vater, der Herr des Hauses, habe sich den Kindern gegenüber einerseits so zu zeigen, dass jedes an ihm einen Vater hat, wie Lemmer zusammenfasst, aber andererseits jedenfalls auch so, dass jene ihm unbedingten Gehorsam entgegenbringen¹⁸. Der Elternstand ebenso wie der Kinderstand werden nämlich als heilige Stände angesehen, weil sie aus dem von Gott eingesetzten Ehestand hervorgegangen sind. Somit erscheinen die Aufgaben der Aufzucht, Versorgung und Erziehung der Kinder als ein göttlicher Auftrag, der auch die Verantwortung für das seelische und leibliche Wohl der Kinder mit sich bringt und hinsichtlich dessen Erfüllung die Eltern vor dem obersten Richter einst Rechenschaft abzulegen haben werden¹⁹.

Der Kindererziehung wird generell ein hoher Stellenwert eingeräumt, wobei dem Hausvater ab einem gewissen Alter die Erziehung der Söhne obliegt²⁰, der Hausmutter hingegen die Erziehung aller Kleinkinder, sowie der Mädchen auch in späteren Stadien der Entwicklung, wie noch ausführlicher zu zeigen sein wird.

„Auch zu körperlicher Betätigung der Kinder wird geraten. *Es ist auch nicht boese / schreibt Coler, das die Kindervmb der bewegung / Gesundheit / vnd Geschicklichkeit des leibes willen fechten / schiessen, Jagen / Fischen / Vogelfangen / und viel andere Sachen mehr lernen. Aber all das ist nicht zweckfrei gedacht, die abschließende Bemerkung denn diß alles zur Nahrung dienet* zielt wiederum auf das Haus als Produktionsstätte für den Lebensunterhalt“²¹.

5.3 Pflichten der Kinder gegenüber den Eltern

¹⁶ Hoffmann, Predigten (1959) 133.

¹⁷ Hoffmann, Predigten (1959) 133.

¹⁸ Lemmer, Haushalt (1991) 188.

¹⁹ Hoffmann, Predigten (1959) 133.

²⁰ Lemmer, Haushalt (1991) 187.

²¹ Lemmer, Haushalt (1991) 188.

Zunächst wird davon ausgegangen, dass Eltern und Kinder einander lieben sollen, und dass die Kinder den Eltern selbst, wenn sie die Erziehung vernachlässigt und ihnen kein Erbe hinterlassen haben, zumindest noch zu Dank dafür verpflichtet sind, dass sie ihnen das Leben geschenkt haben. Diese liebevolle Dankbarkeit gegenüber den Eltern soll sich in erster Linie dann zeigen, wenn die Eltern alt geworden sind und die Hilfe der Kinder benötigen, denn die Eltern sollen nicht gezwungen sein zu fordern, was ihnen von Rechts wegen zusteht (*jus talionis*), sondern die Kindern sollen ihnen dies freiwillig gewähren²². Ein Umstand übrigens, der, wie Julius Hoffmann ausführt, auch im bereits mehrfach erwähnten Buch Sirach zum Ausdruck kommt, denn die Kinder sollen den Eltern „ein Stab und ein Stecken in ihrem Alter sein“. Hoffmann weist allerdings darauf hin, dass der Fürsorgepflicht der Kinder gegenüber den Eltern offenbar nicht immer nachgekommen wurde, was er beispielsweise mit dem Rat Decimators begründet, dass die Eltern den Kindern zu Lebzeiten nicht bereits den gesamten Besitz übergeben sollten, um sich nicht vollständig in deren Hände zu begeben. Abgesehen von der Fürsorge im Alter waren die Kinder den Eltern Ehrfurcht und Ehrerbietung schuldig, und zwar auch, wenn sie selbst in einen höheren Stand aufgestiegen waren als die Eltern²³. Spangenberg fand für diesen Umstand folgende Worte: [...] *auch mit worten sich demütig gegen sie erzeigen/ jhre gebührliche Ehre und Tittel geben/ Nicht grob vnd vnuerschmapt anfahren/ Nicht stürmisch vngebärdig sein mit worten/ Nicht mit spitzige stichelworten sie anstechen/ Sondern ... Sie mit sanfftmuth fragen/ vnd mit vnterthenigkeit jnen antworten/ keines weges nicht widerpeluren* (S.K3^a)²⁴. Die Ehrerbietung gegenüber den Eltern soll ihren Ausdruck schließlich auch in Gesten, wie den Eltern entgegen zu gehen, vor ihnen den Hut zu ziehen, vor ihnen aufzustehen und sich vor ihnen zu verneigen, äußern²⁵.

Aus der Pflicht zur Liebe und Ehrfurcht gegenüber den Eltern, wie Hoffman feststellt, erwächst nun die eigentliche zentrale Tugend der Kinder, der Gehorsam²⁶. Entsprechend der kollegialen Regierung der Eltern im Haus sind die Kinder auch gegenüber beiden Elternteilen gleichermaßen zum Gehorsam verpflichtet, sowohl was ihre Pflege, Versorgung und Erziehung, als auch allfällige Tätigkeiten im Haushalt betrifft. Diese Pflicht behält ihre Gültigkeit

²² Hoffmann, Predigten (1959) 137.

²³ Hoffmann, Predigten (1959) 137.

²⁴ Hoffmann, Predigten (1959) 137.

²⁵ Hoffmann, Predigten (1959) 138.

²⁶ Hoffmann, Predigten (1959) 138.

nahezu ein Leben lang und kann nur einseitig, nämlich seitens der Eltern freiwillig aufgegeben werden. Die Gehorsamspflicht endet nur dort, wo die Zehn Gebote, die guten Sitten oder das geltende Recht verletzt werden²⁷.

5.4 Pflichten der Eltern gegenüber den Kindern

5.4.1 Frühe Kindheit und Kindheit - Koedukation oder Differenzierung nach Geschlechtern

Knaben und Mädchen verbrachten ihre ersten Lebensjahre gemeinsam in den Kinderstuben unter der Obhut von Ammen, älteren Kindern/Jugendlichen (Jungfrauen) oder auch fallweise der Mutter selbst, die die frühkindliche Erziehung den nachfolgend ausgeführten Prinzipien nach gestalteten. Es soll hier aber keinesfalls von der Prämisse ausgegangen werden, dass die in der einschlägigen Erziehungsliteratur - vor allem der Hausväter- und Predigtliteratur - niedergelegten Erziehungsgrundsätze immer bis zur letzten Konsequenz umgesetzt wurden, aber andererseits kann die Anwendung der vorgeschlagenen Erziehungsprinzipien auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Offen bleibt indes die Frage, in welchem Alter die Segregation von Knaben und Mädchen einsetzte. Nolte stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Jugendlichen am Ansbacher Hof 1471 nach Geschlecht getrennten Kreisen zugeordnet, während die kleinen Mädchen und Knaben zusammen aufgezogen wurden²⁸. Die Koedukation lässt sich aber, so Nolte, in Ansbach auch noch anderwertig fassen, denn 1456 beschwerte sich die sechsjährige Tochter des Markgrafen, Ursula, beim ihrem Vater, dass sie und ihre fünf- bzw. dreijährigen Schwestern vom einjährigen Bruder Johann verhauden wurden²⁹. Die beiden jüngsten Kinder in Ansbach, Sigmund und Sybilla, schliefen in einem Raum und wurden dort ebenfalls gemeinsam betreut³⁰.

5.4.2 Grundlegende Prinzipien der Erziehung

²⁷ Hoffmann, Predigten (1959) 139.

²⁸ Nolte, Hof und Herrschaft (2005) 216.

²⁹ Nolte, Hof und Herrschaft (2005) 216.

³⁰ Nolte, Hof und Herrschaft (2005) 216.

Bereits vor der Geburt soll für die Kinder gebetet werden³¹. Auch Philipp Jakob von Grünthal trägt diesem Umstand Rechnung, wenn er sagt: *Zum khinder gebehren soll sich jede muetter sowoll der vatter, dessen die frucht ist, zuvor mit Gott verünnen, und fleissig betten, daß Gott der Herr sein gnadt zur gebuerth geben wölle, den außer dessen augenscheinliche allmacht ist unmöglich, daß ainiges kindt lebendig auf die welt kome*³². Dass sich bereits das Verhalten der Mutter während der Schwangerschaft auf die Psyche des heranwachsenden Kindes auswirken kann, war den Autoren der Frühen Neuzeit schon bewusst, wie Hoffmann feststellt, sodass werdenden Müttern geraten wurde sich vor starken Gemütsregungen wie Freude und Furcht zu hüten³³.

Dem Geburtsvorgang selbst und den ersten zwölf Lebenswochen widmet sich Philipp Jakob, wie erwähnt, relativ ausführlich. *Zur geburth soll man sich treulich Gott bvelchen, die muetter; wan wehetagen khomen, rauchen, und nit zu früe antreiben. Wan aber rechte anzaigungen sein, soll man auch nit zu lässig sein, sondern die muetter soll wans am ersten geht, mit Gottes hülf treulich arbeithen, auff daß kindt und muetter nit verkürzt werde*³⁴.

Im Säuglings- und Kleinkindalter liegt der Schwerpunkt der elterlichen Fürsorge auf der Pflege des Kindes, die durch die Mutter oder geeignete Ammen versehen wurde³⁵. Im Adel und den gehobenen bürgerlichen Schichten war es üblich, dass die Frauen ihre Kinder nicht selbst stillten, sondern dass bereits die Säuglinge Saugammen übergeben wurden³⁶. Auch in der Hausväterliteratur, wie Hoffmann feststellt, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass eine Amme, Kindsmagd oder Wärterin als Vertreterin der Mutter agiert, wie dies den Gepflogenheiten und auch der Notwendigkeit in adeligen Kreisen entsprach³⁷.

Diese Ammen wurden mit größter Sorgfalt ausgewählt, da die Ansicht vorherrschte, dass die Qualität der Milch vom moralischen und körperlichen Zustand der Amme abhing und durch die Milch auch Eigenschaften der Amme auf die Kinder übertragen wurden³⁸. Die Ammen

³¹ Hoffmann, Predigten (1959) 141.

³² Sperl, Haushaltsbüchl (1994) 77.

³³ Hoffmann, Predigten (1959) 141.

³⁴ Sperl, Haushaltsbüchl (1994) 77.

³⁵ Hoffmann, Predigten (1959) 141.

³⁶ Wunder, Sonn (1992) 37.

³⁷ Hoffmann, Predigten (1959) 141.

³⁸ Wunder, Sonn (1992) 37.

hatten eine ähnliche Vertrauensstellung wie die Prezeptoren, auf die später noch einzugehen sein wird, inne³⁹. Sie hatten, sofern sie nicht nur als Säugammen, sondern als Kinderbetreuerinnen tätig waren, auch einen Erziehungsauftrag, den sie oft in langjährigem Dienst erfüllten⁴⁰.

Die Mutter wurde indes durch das Einstellen einer Amme, wie Hoffmann darlegt, keineswegs aus der Verantwortung entlassen, sondern sie sollte ihre Vertreterin auswählen und diese bei ihrer Tätigkeit überwachen⁴¹. Anders stellt sich das Bild in Philipp Jakobs Ausführungen dar, er erwähnt zwar *ammeln*, zu deren richtiger Behandlung er rät: *Nota. Wann die ammeln stolz, unfleißig und bös werden, wie dan die faullen müeßigen tag den menschen machen, soll man ihr vorgeblich sagen lassen, man habe noch aine im vorrath, auf ein fürsorg bestellt, die kan man täglich haben, so werden sie däsiger*⁴²; verliert sonst aber keine Worte hinsichtlich dieses Problemkreises.

Um die Pflege beziehungsweise Erziehung der Kleinkinder kümmerten sich Kindermädchen⁴³, die wahrscheinlich de facto zu den Bewohnerinnen des Frauenzimmers zählten. Ich halte es für plausibel, dass gerade in den hier untersuchten, „kleinen“, nicht fürstlichen Haushalten eine wichtige Aufgabe der das Frauenzimmer bewohnenden Jungfrauen die Fürsorge für die Kinder war. Der erhebliche Personalaufwand, der sich nahezu logisch aus der Pflege, Aufsicht und Erziehung der Kinder ergibt, spiegelt sich indes auch in den Empfehlungen des Grünthalers, denn nach der Aufzählung des normalen Personalbedarfs, auf den ich im nächsten Kapitel näher eingehen werde, kommt er genau auf diesen Punkt zu sprechen: *Beschert dan Gott khinder, so sindt dieselben sambt den kindtsweibern und kindtsdienern darzu zu raitten von 25, 26 bis in 30 persohnen*⁴⁴. Aus seinen vorhergehenden Ausführungen zum Personalbedarf ist ersichtlich, dass er von mindestens sechs Personen ausgeht, die sich nur um die Kinder kümmern sollten.

In den Werken der Hausväterliteratur, wie Hoffmann ausführt, wird die Pflege der Säuglinge und Kleinkinder vor allem im Rahmen der Gesundheits- und Krankenpflege, in den medizini-

³⁹ Nolte, Hof und Herrschaft (2005) 219.

⁴⁰ Nolte, Hof und Herrschaft (2005) 219.

⁴¹ Hoffmann, Predigten (1959) 142.

⁴² Sperl, Haushaltungsbüchl (1994) 78.

⁴³ Münch, Lebensformen (1992) 202.

⁴⁴ Sperl, Haushaltungsbüchl (1994) 71.

schen Teilen behandelt. Besonders die sorgfältige Wartung, die Pflege in Krankheitsfällen sowie eine frühe Gewöhnung an die Sauberkeit und eine geordnete Ernährung werden als Pflichten der Mutter oder auch der Ammen hervorgehoben⁴⁵.

Philipp Jakob von Grünthal erteilte ebenfalls umfangreiche medizinische Ratschläge hinsichtlich der richtigen Behandlung von Säuglingen. *Wann das kindt geboren, soll mans baden und so viell müglich die heyllige tauff befüerdern, im ersten badt ein schreckhpulffer, oder von aichen und haseln, müsteln, oder ein kiern oder hirshorn, auch von grallen in lindenblütenwasser eingeben, fürs schrecken, das soll 3 tag nacheinander im bad beschehen, [9] oder in wein eingeben, daß es sich woll rainige. Und je lengers man von der brust und koch erhalltten kan, je besser es ist. Am 3. tag erstlich die Brust, hernach das koch geben.*

Im baden, welches die 6 wochen täglich beschehen mueß, soll man den kindern die alte hauth woll herab zwagen, sonst khombt der grindt, so schwärlich zu hailen. Im tag so woll der nacht soll mans nur morgens und abendts auflösen und truckhen legen, sonst werden sie haiggler und ehe fratt⁴⁶.

Mit *notdurfft* und *ehre* ist zudem ein allgemeines gesellschaftliches Maß hinsichtlich der Versorgung der Kinder mit materiellen Gütern, nämlich mit Nahrung, aber auch mit Kleidung gegeben. Diese beiden Antipoden sollen die Eltern vor dem „Zuviel“ oder „Zuwenig“, bewahren. Das in der Praxis des adeligen Lebens sicherlich häufiger auftretende Übermaß an Nahrung und Kleiderpracht wurde indes als das gefährlichere der beiden Extreme eingeschätzt, weil man in ihm die späteren Laster der Völlerei und der Unkeuschheit grundgelegt sah⁴⁷. Das Problem der die Standessitte missachtenden Kleidung hingegen wird wohl im Adel eine verschwindend kleine Rolle gespielt haben⁴⁸.

5.4.3 Religiöse Erziehung

Wesentlich wichtiger jedoch ist den Autoren der Hauslehren, allen voran Martin Luther im Vorwort zu Menius, festzuhalten, dass es keinesfalls ausreichend ist die Kinder lediglich aufzuziehen, zu versorgen und ihnen ein Erbe zu hinterlassen, sondern dass diese in erster Linie zu ihrem ewigen Heil erzogen werden müssen. Die Sorge für die Seele der Kinder als eigent-

⁴⁵ Hoffmann, Predigten (1959) 141.

⁴⁶ Sperl, Haushaltsbüchl (1994) 77.

⁴⁷ Hoffmann, Predigten (1959) 142.

⁴⁸ Hoffmann, Predigten (1959) 143.

liche Aufgabe der Eltern wird der Sorge für den Leib gegenüber gestellt. „Die drei großen Teilaufgaben der häuslichen Erziehung, die die Hauslehre kennt, die religiöse, die sittliche, und die berufliche Erziehung, sind auf das diesseitige Wohl der Kinder gerichtet“. Die Erziehung sollte die Kinder befähigen sowohl in der Welt, als auch vor Gott zu bestehen⁴⁹.

Die religiöse Erziehung als eines der drei vorrangigen Erziehungsziele in der frühneuzeitlichen Gesellschaft sollte möglichst früh, mit dem Beginn der Sprache, einsetzen. Gott solle in den Herzen der Kinder einen Platz finden, bevor es vom Teufel angefüllt ist. Die Eltern sollten zu diesem Zweck mit den Kindern beten, mit ihnen noch im frühen Kindesalter geistliche Lieder singen, sie die Worte der Bibel und des Katechismus lehren, der als Standardwerk der häuslichen religiösen Unterweisung schließlich auswendig gelernt werden sollte. Hinsichtlich der religiösen Unterweisung in den ersten sechs Lebensjahren stellt Hoffmann bezugnehmend auf Hohberg und Florinus fest, dass diese in den oberen Schichten von der Mutter wahrgenommen werden sollte. Dem Vater kommt erst in der späteren Kindheitsphase eine wichtige Rolle in der religiösen Erziehung zu, und bezeichnenderweise sollte, worauf im nächsten Kapitel noch einzugehen sein wird, das Gesinde gemeinsam mit den Kindern unterwiesen werden. In der späteren Kindheit übernahmen schließlich Hauslehrer und Pfarrer die religiöse Unterweisung der Kinder⁵⁰.

5.4.4 Sittliche Erziehung

Das zweite Erziehungsziel ist die sittliche Erziehung, die, folgt man Hoffmann, den Autoren der Hausliteratur mindestens ebenso wichtig war wie die religiöse. Für sie gilt ebenfalls, dass sie möglichst früh begonnen werden sollte, auch hier mit der Begründung, dass dem Teufel im Kampf um die Seele des Kindes zuvor gekommen werden müsse. Als Grundlage der guten Sitten wurde allerdings wiederum die religiöse Unterweisung angesehen, weil die sittlichen Normen letztlich alle auf Gott zurückgeführt wurden. Als Grundlage hierfür sollte ebenfalls der Katechismus mit dem Dekalog und der Haustafel, die nach der Auffassung der Prediger als Quintessenz das für das sittliche Leben notwendige Wissen herangezogen werden. Als das eigentliche Mittel der sittlichen Erziehung erscheint den Autoren, führt Hoffmann aus, die Bildung des sittlichen Willens, der nur im Gehorsam gegenüber den Eltern erwächst und

⁴⁹ Hoffmann, Predigten (1959) 144.

⁵⁰ Hoffmann, Predigten (1959) 149.

durch die dauernde Aufnahme eines höheren, fremden Willens in den eigenen Willen entsteht. Das Mittel, mit dem dies erreicht werden sollte, war die Zucht, denn die Autoren rechneten nicht damit, dass aus der Liebe und Ehrfurcht der Kinder gegenüber den Eltern ein freiwilliger Gehorsam erwächst. Der Gehorsam kann sich nicht entwickeln, solange das Kind noch vom Eigenwillen beherrscht ist, der somit als vorrangigstes Ziel zunächst gebrochen werden sollte. Die Tätigkeit der Eltern wurde oft mit jener des Gärtners verglichen, der durch Abschneiden und Aufpfropfen aus einer wilden Art eine kultivierte züchtet⁵¹.

Die Begründung für die Wichtigkeit der Brechung des Willens ist eine religiöse, denn die Prediger und Autoren gingen generell von der Prämisse aus, dass die ursprünglich mit dem Makel der Erbsünde behaftete Natur dem Bösen ausgeliefert ist. „Das neugeborene Kind, das noch ganz Natur ist, muss demnach ganz besonders dem Bösen verhaftet sein. Für die Eltern ergibt sich die Aufgabe die Macht des Teufels im Kinde zu überwinden und, zunächst im Gehorsam, den Willen zu Gott an seine Stelle zu setzen. „Das Böse im Kinde, der Teufel, äußert sich vor allem im eigenen und bösen Willen“, wie Hohberg sagt“. Da der Teufel, wie man annahm, sich dem Kampf um die Seele des Kindes stellen würde und dieselbe mit aller Kraft zu führen bereit war, sollten die Eltern so früh wie möglich gegen die kleinsten Regungen des Eigenwillens unnachsichtig vorgehen⁵².

Als Mittel zur Zucht wurde von den Autoren, wie Hoffmann ausführt, allen voran die Strafe besonders in Form der körperlichen Züchtigung der Kinder gesehen. Auch die Drohung mit dem göttlichen Strafgericht sah man als probates Mittel den Teufel in den kindlichen Gemütern zu besiegen. Wenngleich die körperliche Bestrafung unbestritten als probates Mittel der Erziehung galt, sollten die Eltern nicht bedenkenlos prügeln. Einmal mehr war das Mittelmaß anzustreben. Ein Zuwenig an Strafe, das vor allem als Problem der Mütter angesehen wird, führt letzt Endes zu einem willkürlichen Leben unter der Herrschaft der Triebe und Leidenschaften⁵³.

Viel problematischer wurde allerdings ein Übermaß an Strafe gesehen. „Das ‚kühle‘ Strafen ist charakteristisch für die Hauslehre mit ihrer Schätzung des vernünftigen Handelns. Die Autoren sind gegen die unzeitige und ungerechte Strafe und schließlich gegen ein dauerndes Strafen ohne Rücksicht auf das Verhalten des Kindes, weil die Kinder durch all diese Abwege

⁵¹ Hoffmann, Predigten (1959) 151.

⁵² Hoffmann, Predigten (1959) 151.

⁵³ Hoffmann, Predigten (1959) 153.

entweder ‚scheu‘ oder ‚verbittert‘ und ‚verhärtet‘ oder sogar ‚zum Zorn gereizt‘ werden und den Eltern feindlich gegenüberreten. Alle diese Verhaltensweisen bei der Bestrafung sind für die Erziehung von Übel. Das eingeschüchterte Kind wird, wenn es auch seinen Eltern folgt, in seinem späteren Leben gehemmt sein. Das unempfindlich gewordene Kind ist den Einwirkungen der Eltern kaum noch zugänglich“⁵⁴.

Während die Pflege der Kinder, wie ausgeführt, eher als Angelegenheit der Mutter oder der ihr untergebenen Ammen etc. gesehen wurde, wurde der Vater aufgrund seiner charakterlichen Eigenschaften als besser zur Kindererziehung befähigt angesehen. Wie bereits mehrfach angesprochen, war dieser aber häufig im Haus nicht zugegen, sodass zumindest in den ersten Lebensjahren der Schwerpunkt der Erziehung auch bei der Mutter lag. Wie Hoffmann feststellt, ist lediglich in Hohbergs Werk, das auch Gedanken der humanistischen Pädagogik enthält, ein polares Zusammenwirken von Mann und Frau, nämlich der väterlichen Strenge und der mütterlichen Güte im Rahmen der Kindererziehung angedacht⁵⁵.

Im Verständnis der Zeitgenossen waren Kinder körperlich, verstandesmäßig und moralisch unvollkommen entwickelt⁵⁶. Sie wurden zwar mit der Geburt rechtsfähig, blieben aber bis zum Alter von sieben Jahren generell geschäftsunfähig und waren auch danach nur bei für sie günstigen Geschäften begrenzt geschäftsfähig⁵⁷. Die Erreichung des 14. Lebensjahres bedeutete die Straffähigkeit.

Das Ende des Kind-Status war nicht punktuell auf ein bestimmtes Alter terminiert, wie Wunder zusammenfasst, sondern das Ergebnis von Lebensalter, Geschlechtsreife und Aufnahme in die Kirche als erwachsenes Mitglied (Konfirmation, Firmung)⁵⁸.

5.4.5 Spätere Kindheit

5.4.5.1 Mädchen

⁵⁴ Hoffmann, Predigten (1959) 154.

⁵⁵ Hoffmann, Predigten (1959) 145.

⁵⁶ Wunder, Sonn (1992) 35.

⁵⁷ Wunder, Sonn (1992) 35.

⁵⁸ Wunder, Sonn (1992) 36.

Nach der ersten Kindphase, die etwa bis zum 7. Lebensjahr dauerte, trennten sich die Ausbildungs- und Lebenswege von Mädchen und Knaben⁵⁹. Während die umfangreiche Bildung der Knaben und Ausbildung zum adeligen Herrn und Hausvater hier ihren Anfang nahm, war das Fernziel der Mädchenausbildung jenes der Mutter und Hausmutter, das in erster Linie eine Schulung in allem, was die Leitung eines Haushaltes erforderte, mit sich brachte. Es war nicht nur in den sozialen Unterschichten üblich Kinder zur weiteren Erziehung außer Haus zu geben, sondern auch im Adel⁶⁰.

Töchter wurden, wenn sie im elterlichen Haushalt blieben, zu vielfältigen häuslichen Arbeiten herangezogen⁶¹. Der erste Unterricht der Mädchen lag nämlich in den Händen der Mutter. Als bezeichnend hinsichtlich der Bildungs- und Erziehungsziele in der Mädchenerziehung kann der Rat Fürst Gundakers von Liechtenstein gesehen werden, den er seiner Schwiegertochter Sidonia Elisabeth, geborene Gräfin Salm-Reifferscheidt, hinsichtlich der Erziehung ihrer zu dieser Zeit zwischen drei und elf Jahre alten Töchter erteilte: *„wann sie zuem fähigen alter gelanget, in weiberwitschafften, als wie man mit leinwath, viech, puter, mich, käs umbgehen mueß, in apathekerey, kkuechelsachen etc. unterweisen [...], allermaßen unsere gnädige frau muetter seelig mit ihren döchtern gethan, indeme sie einer erstlich das leinwath ubergeben, hernach die apatheken, dan die kuchel und so fordtahn, wodurch sie [in] allen und jeden wirtschafftsgeschefften vollige erfahrung ergriffen und also ihr herr gemahl umb so viel besser haben bedienen können“*⁶².

Dieser Rat Fürst Gundakers von Liechtenstein beinhaltet, rufen wir uns das im vorangegangenen Kapitel hinsichtlich der Rolle und vor allem des Aufgabenkreises der adeligen Hausmutter im „ganzen Haus“ Festgestellte in das Gedächtnis, nahezu den gesamten skizzierten Aufgabenbereich eben dieser. Jede prägende Instanz, wie die Elementarschulen, die Predigten und der Katechismusunterricht in der Kirche sowie die Lektüre erbaulicher Bücher nicht weniger als das Elternhaus und die Gesindedienste, hatte nämlich im 16. und auch im 17. Jahrhundert die Aufgabe der Hinführung der jungen Frauen zur vorbildlichen Ehefrau und Hausmutter⁶³.

⁵⁹ Wunder, Sonn (1992) 41.

⁶⁰ Wunder, Sonn (1992) 41.

⁶¹ Wunder, Sonn (1992) 41.

⁶² Winkelbauer, Fürstendiener (1999) 475.

⁶³ Dürr, Ausbildung (1996) 197.

Dies führt uns einerseits zur Erkenntnis, dass das Rollenbild der Frau im 16. und 17. Jahrhundert offenbar über die Konfessionen hinweg stabil war und dass es sowohl für Ritter- und Herrenständische als auch für fürstliche Töchter und Mütter galt. Zu analogen Schlüssen gelangten auch Christa Schillinger-Prassl und Ilse Brehmer, die feststellten, dass die häusliche Erziehung aus der Bildungslandschaft des 16. Jahrhunderts, wenngleich in den Quellen schwer fassbar, nicht wegzudenken ist⁶⁴.

Die zentrale Bezugsperson in der Mädchenerziehung, die seit dem 16. Jahrhundert völlig auf die spätere Mutterrolle abgestimmt war, war also die Mutter⁶⁵. Auch den Ehelehren nach war der zentrale Bezugspunkt in der Mädchenerziehung die Mutter⁶⁶ und die zentralen Ziele waren die oben bereits skizzierten, und somit Religiosität, sittsames Verhalten und Arbeitsamkeit⁶⁷, wovon aber in den Worten Gundakers von Liechtenstein nur die Arbeitsamkeit deutlich hervortritt. Eine entscheidende Rolle spielte in dieser Hinsicht auch die Reformation und das Bekenntnis des überwiegenden Teils des Österreichischen Adels zum Luthertum, denn die Frauenklöster, die davor als Bildungs- und Erziehungseinrichtungen für adelige Töchter dienen konnten, waren zu dieser Zeit nicht mehr attraktiv⁶⁸.

Der protestantische Adel war selbstverständlich bemüht, die Kinder im Glauben zu erziehen, wofür sich der häusliche Unterricht ebenfalls am besten eignete⁶⁹. Zu diesem Zweck wurden lutherische Schulmeister eingestellt, die nebenbei auch meist die Messe lasen und das Gesinde zu unterweisen hatten⁷⁰.

Auch in dem, was über die selbst in die Hand genommene Erziehung der Töchter der Erzherzogin Maria von Bayern bekannt ist, spiegeln sich die bereits angeführten Eckpunkte der frühneuzeitlichen Mädchenerziehung. Sie lehrte ihre Töchter nämlich bereits im frühen Kindesalter das Kreuzzeichen, das Händefalten und die wichtigsten Gebete⁷¹. Im Alter von sechs

⁶⁴ Das Folgende vor allem nach Schillinger-Prassl und Brehmer, *Mädchenerziehung* (2000) 106–108.

⁶⁵ Schillinger-Prassl und Brehmer, *Mädchenerziehung* (2000) 106.

⁶⁶ Dürr, *Ausbildung* (1996) 200.

⁶⁷ Dürr, *Ausbildung* (1996) 201-203.

⁶⁸ Schillinger-Prassl und Brehmer, *Mädchenerziehung* (2000) 107.

⁶⁹ Schillinger-Prassl und Brehmer, *Mädchenerziehung* (2000) 107.

⁷⁰ Schillinger-Prassl und Brehmer, *Mädchenerziehung* (2000) 108.

⁷¹ Schillinger-Prassl und Brehmer, *Mädchenerziehung* (2000) 108.

Jahren lernten sie Latein und es wurde ein eigener Schreibmeister beschäftigt, der für die Lehre der deutschen Sprache zuständig war⁷². Gebet war vor und nach dem Essen obligatorisch⁷³. Um den Müßiggang zu vermeiden, wurden schließlich am Nachmittag Handarbeiten gelehrt und aus geistlichen Büchern gelesen⁷⁴.

Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass die meisten protestantischen adeligen Mädchen, und wohl auch viele katholische im 16. Jahrhundert, ihren elementaren Unterricht zuhause durch die Mutter oder vielleicht auch durch die Prezeptoren ihrer Brüder erfahren haben⁷⁵. Interessant ist in diesem Zusammenhang, festzustellen, dass ein ähnlicher Tagesablauf bereits den Alltag der Jungfrauen am Hof Erzherzog Siegmunds von Tirol im späten 15. Jahrhundert bestimmte⁷⁶. Religiöse Erziehung wurde, wie Dürr feststellt, von vielen Mädchen als willkommene Abwechslung zu der sonst scheinbar permanenten Arbeit gesehen und bot Raum für direkte Liebe und Fürsorge⁷⁷. Die sittliche Erziehung war, wie oben bereits angeführt, sicherlich einerseits Teil der religiösen Erziehung, aber zahlreiche Untersuchungen belegen, dass darüber hinaus von den Mädchen als sitzames Verhalten auch verlangt wurde, sich von Männern fern zu halten, und wenn doch eine Begegnung stattfand, den Blick zu senken, kurz angebunden zu antworten und keinesfalls zu lachen⁷⁸. Ähnliche Maxime, wie die eben angeführten, die die adelige Frau Quitzow ihren Töchtern im frühen 17. Jahrhundert anwies, finden sich ebenfalls auch bereits in der Frauenzimmerordnung Erzherzog Sigmunds von Tirol⁷⁹.

Wie Dürr feststellt, scheint die Diskrepanz zwischen Norm und Praxis in der Mädchenerziehung, zumindest den von ihr untersuchten Autobiographien und Familienchroniken nach, nicht groß gewesen zu sein⁸⁰.

⁷² Schillinger-Prassl und Brehmer, *Mädchenerziehung* (2000) 108.

⁷³ Schillinger-Prassl und Brehmer, *Mädchenerziehung* (2000) 108.

⁷⁴ Schillinger-Prassl und Brehmer, *Mädchenerziehung* (2000) 108.

⁷⁵ Harald Tersch, *Österreichische Selbstzeugnisse des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit (1400-1650)*. Wien-Köln-Weimar 1998, 494, nach: Schillinger-Prassl und Brehmer, *Mädchenerziehung* (2000) 108.

⁷⁶ Bojcov, *Frauenzimmer* (2005) 206-207.

⁷⁷ Dürr, *Ausbildung* (1996) 201.

⁷⁸ Dürr, *Ausbildung* (1996) 202.

⁷⁹ Vgl. Bojcov, *Frauenzimmer* (2005) 206-207.

⁸⁰ Dürr, *Ausbildung* (1996) 201-202.

5.4.5.2 Knaben/Jungherren

Der Bildungsweg der jungen männlichen Adelige war bereits um 1550 weitgehend festgelegt⁸¹. Im Haus erfolgte die Erziehung zunächst durch einen humanistisch geschulten Hofmeister oder „Pädagogus“, der die jungen Adelige oft bis zum Ende ihres Hochschulstudiums begleitete⁸². Generell verbrachten Adelige, aber insbesondere Kinder und Jugendliche mehr Zeit mit dem ihnen zugeordneten Gesinde, beginnend bei den Ammen, als mit der eigenen Familie⁸³. Die Grundlage der Ausbildung junger evangelischer Adelige bildete, wie oben bereits angedeutet, die Bibellektüre und die damit verbundene Anleitung zur Gottesfurcht und Frömmigkeit⁸⁴.

Der Elementarunterricht erfolgte wahrscheinlich in den vereinzelt in den Inventaren nachweisbaren Schul- oder *Preceptorstuben*, ob dort allerdings nur Knaben unterrichtet wurden, und wie dieser Unterricht im Einzelnen aussah, kann aus den Inventaren nicht nachvollzogen werden. So wie die Erziehung generell nur wenig Spuren in den Inventaren hinterlassen hat. Nach der grundlegenden Erziehung zuhause, an dem wahrscheinlich Knaben und Mädchen teilnahmen, besuchten die adeligen Knaben Lateinschulen, die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die im konfessionellen Gegensatz entstandenen protestantischen Landschaftsschulen oder *gymnasia illustria* waren⁸⁵. Schulen dieser Art, nach dem Vorbild des humanistisch-evangelischen Schultyps, wie ihn Melancthon und vor allem Johannes Sturm in Straßburg geschaffen haben, bestanden in Wien und Horn und noch in Loosdorf bei Melk, sowie in Linz und zeitweise in Enns, wo die voruniversitäre Ausbildung der geistlichen und weltlichen Führungskräfte im 16. Jahrhundert erfolgte⁸⁶. Die Qualität dieser Lehranstalten war, wie Heiss feststellt, recht verschieden⁸⁷. Es handelte sich um vier- bis zehnklassige Lateinschulen,

⁸¹ Brunner, Adelsbibliotheken (1949) 115.

⁸² Brunner, Landleben (1949) 155.

⁸³ Nolte, Familie (2009) 100.

⁸⁴ Winkelbauer, Fürstendiener (1999) 472.

⁸⁵ Brunner, Landleben (1949) 155.

⁸⁶ Brunner, Landleben (1949) 155.

⁸⁷ Heiss, Konfession (1978) 17.

die oft einführende Vorlesungen in den philosophisch- philologischen Fächern zur letzten Vorbereitung der Schüler auf die Universität boten⁸⁸.

Ziel des Unterrichts in diesen Schulen war, wie Otto Brunner am Beispiel einer Instruktion für die oberösterreichische Landschaftsschule von 1570 ausführt, um die perfekte Beherrschung des Lateinischen als Umgangssprache und die Idee der Humanitas⁸⁹. Grundlage des Unterrichts waren Ciceros Briefe, seine Schrift *de officiis*, Terenz und die *colloquia familiaria* des Erasmus von Rotterdam, aus denen und speziell dem zweitgenannten Werk Ciceros, die Kanben *nit nur schön latein lernen, sondern auch schön Exempel, Lehr und Anleitung zu adeligen Tugenden draus schöpfen mögen*⁹⁰. In diesem Zusammenhang erscheint es als interessant, dass die überlieferten Bücherverzeichnisse in den untersuchten Inventaren diesem Bildungsideal zu folgen scheinen, denn zumindest einige enthalten Werke Ciceros⁹¹. Der Lehrplan wurde in manchen Fällen sogar, vor allem, wenn die Landesuniversität wie im Falle von Wien aus konfessionellen Gründen unattraktiv erschien, durch Vorlesungen aus Theologie, Jurisprudenz und selten auch Medizin ergänzt⁹². Die die juristische Bildung und damit die Schulung der klaren juristischen Argumentation war für den „Regierungsstand“ von zentraler Bedeutung, weshalb es beispielsweise in der ständischen Schule in Graz nicht nur eine Logik-Philosophie-Klasse, sondern auch eine Einführung in das römische Recht gab⁹³. Den Abschluss der in der Hauptsache rhetorisch orientierten Bildung an der Lateinschule, sowohl in den protestantischen Landschaftsschulen oder den katholischen Jesuitenschulen, bildete der Unterricht in der Logik⁹⁴. Ergänzend zum Sprachunterricht und der religiösen Unterweisung wurden diese auch Fechtmeistern, Tanzlehrern die alle jene angesprochenen Fertigkeiten vermittelten in die ritterlichen Exerzitien und höfischen Contitude eingeführt⁹⁵, die im Verlauf

⁸⁸ Heiss, Konfession (1978) 17.

⁸⁹ Brunner, Adelsbibliotheken (1949) 117.

⁹⁰ C.F. Bauer, Die evangelische Landschaftsschule in Linz. (Jahrbuch des Vereins für Geschichte des Protestantismus in Österreich 45/46, 1925), 5 und 9, nach: Brunner, Adelsbibliotheken (1949) 116.

⁹¹ ÖNB, Cod. 14638 fol.18r *Item Ain Puech Marcus Tullius Ciceronis de oratore Dialogi*; ÖNB, Cod 14782,1 fol.60r *Item der teutsche Cicero* ; ÖNB, Cod.14784 fol.27v *Item ain oration ciceronis in rott eingebunden umb ain gulden id est 1 gld* ; ÖNB, Cod.14851 fol.18r *No.66 Ciceronis Oratoria*.

⁹² Heiss, Konfession (1978) 17.

⁹³ Heiss, Bildungsziele (2005) 221.

⁹⁴ Heiss, Bildungsziele (2005) 221.

⁹⁵ Vgl. Münch, Lebensformen (1992) 202.

des 16. Jahrhunderts trotz der wachsenden Bedeutung der gelehrten Bildung zumindest eine ebenbürtige Rolle in der Ausbildung der heranwachsenden Adelligen spielten⁹⁶. Besonders die Prezeptoren oder Magister der Söhne, wie Nolte betont, blieben oft über Jahre hinweg an der Seite der Söhne und teilten mit ihnen nicht nur die Schlafkammer, sondern begleiteten sie auch im Rahmen des Universitätsstudiums durch ganz Europa⁹⁷. Der Prezeptor spielte, wie Winkelbauer feststellt, die Schlüsselrolle im Rahmen der Kavalierstour der jungen adeligen Herren, die auch nicht selten in kleinen Gruppen reisten⁹⁸. „Er verwaltete die Reisekasse und musste sich um Transportmittel (Pferde, Kutsche, Postboot, Schiff oder Sänfte), Unterkunft (Gasthof, Wirtshaus, Privatquartier oder Wohnung) und Verpflegung kümmern, die für die Studien und Exerzitien seines Schützlings notwendigen Formalitäten erledigen, und organisierte Sprachmeister, Fecht-, Reit-, Tanz-, und andere Lehrer engagieren, Bücher entleihen oder kaufen und die Eltern oder ‚Erziehungsberechtigten‘ (etwa dem ältesten Bruder) über die Ausgaben und über den Gang der Reise auf dem Laufenden halten bzw. Ihm Rechenschaft geben⁹⁹“.

Auf den Schulbesuch folgte die adelige Bildungsreise und ein mehr oder minder erfolgreiches Universitätsstudium¹⁰⁰. Anfang des 17. Jahrhunderts waren der adelige Schulbesuch und die anschließende Bildungsreise soweit kanonisiert, dass sie zum Alltäglichen und zu den Lebensformen der adeligen Herren zählten¹⁰¹. Während der „Grand Tour“ sicherlich nicht nur Guna- kers von Liechtenstein standen neben dem Studium vor allem auch die Erlernung der „adeligen Exerzitien“ wie Reiten, Fechten und Tanzen sowie Unterricht in den drei „großen“ roma- nischen Sprachen, aber jedenfalls Italienisch und Französisch auf dem Programm, wie auch Winkelbauer feststellt¹⁰².

Die konfessionelle Ausrichtung blieb hinsichtlich dieses über die Konfessionen hinweg beste- henden Ziels zweitrangig, beeinflusste aber die Auswahl der Reiseziele¹⁰³. Wie die bereits gut

⁹⁶ Winkelbauer, Fürstendiener (1999) 472.

⁹⁷ Nolte, Familie (2009) 100.

⁹⁸ Winkelbauer, Fürstendiener (1999) 474.

⁹⁹ Winkelbauer, Fürstendiener (1999) 474.

¹⁰⁰ Heiss, Standeserziehung (1990) 392.

¹⁰¹ Heiss, Standeserziehung (1990) 392.

¹⁰² Winkelbauer, Fürstendiener (1999) 473.

¹⁰³ Heiss, Bildungsziele (2005) 219.

bekanntesten Beispiele Christoph Jörgers (1502-1578), der 1522 auf der Reise zum „Hofdienst“ am kurfürstlich-sächsischen Hof zum evangelischen Bekenntnis konvertierte, oder jenes des nach seiner Reise calvinistisch gesinnten Georg Erasmus Tschernembl (1567-1626) zeigen, konnte die Länderreise zur konfessionellen Ausrichtung der adeligen beitragen¹⁰⁴. Die evangelischen Gymnasien bzw. Akademien in Altdorf und Straßburg waren generell, wie im Falle Tschernembels, beliebte Ziele für junge Adelige zu Beginn oder vor der Reise¹⁰⁵.

Die protestantischen Adelligen bevorzugten im 16. Jahrhundert vorerst die Universitäten in Wittenberg, Jena, Marburg, Tübingen oder Straßburg¹⁰⁶. Von dort führte die jungen Herrn der Weg dann meist zwecks juridischem Studium nach Italien, und speziell nach Padua, Bologna oder Siena¹⁰⁷, die interkonfessionell beliebte Ziele des Jusstudiums im 16. Jahrhundert waren aber auch Dole und Löwen wurden zu diesem Zweck aufgesucht¹⁰⁸. Die Vervollkommnung der juristisch-rhetorischen Bildung, sowie die adelig-höfische Erziehung waren jene beiden Ausbildungsschwerpunkte, deren Bedeutung zur Reise-Mode im 16. Jahrhundert beigetragen hat, da die Reise die besten Möglichkeiten zu ihrer Realisierung bot¹⁰⁹. Die adelige Schulbildung konnte also einerseits während der Reise durch die Inskription an einer der juristischen Fakultäten abgeschlossen werden, und andererseits gab die Reise der Erziehung den letzten entscheidenden Schliff zum Kavalier, was sie zum Höhepunkt der standesgemäßen Erziehung machte¹¹⁰.

Wie Otto Brunner feststellt, war die Bedeutung des angesprochenen Hochschulstudiums in den einzelnen Fällen sehr unterschiedlich, denn manche der Adelligen verbrachten nur einige Wochen an den Universitäten, andere verweilten Monate oder sogar Jahre¹¹¹. Ziel der Reise war, abgesehen vom Besuch der Universitäten, der Weg selbst¹¹². Es sollte Europa kennen gelernt, mit seinen anerkannten Naturschönheiten, Gedenkstätten, Bauten und periodischen fest-

¹⁰⁴ Heiss, *Bildungsziele* (2005) 219.

¹⁰⁵ Heiss, *Bildungsziele* (2005) 220.

¹⁰⁶ Brunner, *Adelsbibliotheken* (1949) 116.

¹⁰⁷ Brunner, *Adelsbibliotheken* (1949) 116.

¹⁰⁸ Heiss, *Bildungsziele* (2005) 221-222.

¹⁰⁹ Heiss, *Bildungsziele* (2005) 218.

¹¹⁰ Heiss, *Bildungsziele* (2005) 218.

¹¹¹ Brunner, *Adelsbibliotheken* (1949) 116.

¹¹² Heiss, *Bildungsziele* (2005) 217.

lichen Ereignissen bereist und gesehen werden, wobei der oberflächliche Eindruck von Landschaft, Sitten und Sehenswürdigkeiten dem Bildungsziel genügte, umfassendes Wissen zu erwerben und in der Lage zu sein, später im Gespräch mit Standesgenossen ohne „Besserwisseri“ auf das (übereinstimmende) Reiseerlebnis zurückzukommen, wie Gernot Heiss feststellt¹¹³.

Wie in der Auseinandersetzung mit der Rolle des adeligen Hausvaters bereits angedeutet wurzeln die Ursachen der Bedeutung der „Grand Tour“ einerseits in der Notwendigkeit sich von gebildeten bürgerlichen Juristen und Aufsteigern abzugrenzen und andererseits darin dem jungen Herren ein „seinem Rang entsprechendes Figurieren auf dem höfischen Parkett zu ermöglichen“¹¹⁴. Das „Studium in den Universitätsstädten, Perfektion in den romanischen Sprachen, Praxis im Umgang mit Standesgenossen, im Verhalten bei Hof und um in jeder Situation über den Dingen zu stehen und Haltung zu bewahren, sowie allgemein die auf der Reise in der Fremde erworbene Weltkenntnis sollten das bisher zu Hause, in Lateinschulen, und/ oder im Pagendienst Gelernte ergänzen“¹¹⁵. Die Länderreise hatte nämlich, wie Heiss betont, die Funktion der Initiation in die Adelsgesellschaft, in welcher der junge Adelige die Erfahrung machen sollte einer einheitlichen europäischen Adelskultur in einer in viele Länder, politische Systeme, Kulturen und Völker zerfallenen Welt anzugehören¹¹⁶.

Für den Wandel, der sich hier an der Wende zur Neuzeit in der adeligen Grundhaltung der Bildung und dem Studium gegenüber vollzog, kann exemplarisch das vielzitierte Leben des krainischen Adligen Sigmund von Herberstein gelten, der um 1500 für den Besuch der Bürgerschule zu St. Stephan und der Universität von seinen Standesgenossen noch verspottet worden war¹¹⁷. Der Adelige, der an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert mehrere Jahre die Alma Mater Rudolphina frequentierte, gilt als „Pionier“ der adeligen Universitätsbildung, zu einer Zeit, in der das Universitätsstudium für den Laienadel noch ungewöhnlich war und Universitätsstudium und Adelsethik oft noch als Antithesen begriffen wurden¹¹⁸.

¹¹³ Heiss, *Bildungsziele* (2005) 217.

¹¹⁴ Heiss, *Bildungsziele* (2005) 218.

¹¹⁵ Heiss, *Bildungsziele* (2005) 219.

¹¹⁶ Heiss, *Bildungsziele* (2005) 219.

¹¹⁷ Heiss, *Adel* (1997) 183.

¹¹⁸ Lackner, *Studium* (2004) 71.

Das 15. Jahrhundert über scheint jedenfalls, wie Christian Lackner dies bezugnehmend auf die Frequenzanalysen der Hauptmatrikel der Universität Wien durch James H. Overfield und auch Rainer Schwinges feststellt, der Anteil der adeligen Studierenden relativ gering gewesen zu sein. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts scheinen Overfield nach maximal 0,1 bis 0,4 Prozent der Studenten adeliger Herkunft gewesen zu sein und erst im letzten Jahrhundertdrittel, zwischen 1496 und 1500, betrug der Anteil dann 2,3 Prozent. Nach Rainer Schwinges lag der Adelsanteil an der Universität Wien mit etwa 1,3 Prozent zudem deutlich hinter jenem anderer Universitäten im Reich¹¹⁹. Lackner kommt in seinen eigenen Erhebungen für das 15. Jahrhundert zu ähnlichen Zahlen und gibt den Anteil adeliger Studenten österreichischer Nation, mit einer gewissen durch die Unschärfe der Quellen hinsichtlich der adeligen Herkunft der Studenten behafteten Unsicherheit, zwischen 1400 und 1499 mit 1,6 Prozent an, was 178 adeligen Studenten entspricht¹²⁰.

Rund drei Viertel der adeligen Studenten gehörte dem ritterständischen, niederen Adel an¹²¹. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts war der Schulbesuch oder der Unterricht durch Hauslehrer bereits für viele österreichische Adelige obligatorisch geworden, wovon nicht zuletzt auch die in den folgenden Jahren durch die protestantischen Stände in Wien, Linz, Graz, Klagenfurt und Laibach gegründeten *Landshaftsschulen* zeugen.¹²²

Die Inventare zeugen ebenfalls von dieser Entwicklung, konkret von jener des Hausunterrichts, da in zumindest einigen Schulstuben oder ähnliche Räume erwähnt werden. Konkret wurde im Schloss Grafenwörth 1602 eine *schuelstuben*, die mit *ain spanpöth*, *ain langes täfelle* und *ain eisener herdt auf ain schäf* einrichtet war und in unmittelbarer Nachbarschaft zum *oratorio*, das seinerseits an die *capelln* grenzte, lag¹²³. Im Schloss Nußdorf wurden sogar zwei Schulstuben verzeichnet, nämlich eine *altte schuelstuben*, in der sich drei voll ausgestattete Spannbetten befanden, und die neben *deß Junckhern Geörg Ludtwig cammer* lag sodass man

¹¹⁹ Lackner, *Studium* (2004) 73 (nach James H. Overfield, *Nobles and paupers at German universities to 1600*, in: *Societas. A Review of Social History* 4 (1974) 175-210, 184; Rainer Christoph Schwinges, *Deutsche Universitätsbesucher im 14. und 15. Jahrhundert. Studien zur Sozialgeschichte des Alten Reichs = Beiträge zur Sozial-Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches* 6 (Stuttgart 1986) 381).

¹²⁰ Lackner, *Studium* (2004) 73.

¹²¹ Lackner, *Studium* (2004) 77.

¹²² Heiss, *Adel* (1997) 183.

¹²³ ÖNB, Cod. 14668,2 fol.29r.

annehmen kann, dass dieser möglicherweise dort unterrichtet worden war¹²⁴. Diese Raumkonstellation wiederholt sich in der *Schuel stubenn mit ain schwarzer und ain weiser casten, ain schwarz tischl und drei altte druchen*, die wiederum neben des *herrn Geörg Ludwig cammer lag*¹²⁵. Zudem, das sei nur am Rande angemerkt, wurde in dem sehr umfangreichen Bücherverzeichnis in Nußdorf unter No.258 auch eine *Loßdorfferische schuel ordnung*¹²⁶ verzeichnet, was eine dirkte Verbindung zu der Landschaftschule in Loosdorf herstellt. Auch in Niederfladnitz werden 1561 eine *preceptor camer* und eine daran grenzende *preceptor stuben*¹²⁷ erwähnt, es könnte sich also um das Appartement des Hauslehrers oder Preceptors gehandelt haben. Zuletzt wird auch in der 1574 inventarisierten obderennsischen Burg PürNSTein eine *Schule* als Teil des *Herrenzimmers*, also des herrschaftlichen Appartements, erwähnt¹²⁸.

Neben den Universitäten waren vor allem die Höfe Hauptziel der Reisen der jungen Kavalie-re, wobei die Reiseliteratur die jungen Herrn im Voraus über die Länder und Regierungen in-formierte¹²⁹. Die jungen Herren waren durch den Hofmeister, eigene Erfahrungen sowie den Geographie- und Geschichtsunterricht gut vorbereitet und sollten sich vor Ort über militäri-sche, wirtschaftliche und auch technische Neuerungen informieren¹³⁰. An den wichtigen euro-päischen Höfen, allen voran in Frankreich, Italien oder den habsburgisch-spanischen Nieder-landen, wo sie den Fürsten die Ehre erwiesen und diese ihnen wiederum alle Ehre zuteil wer-den ließen, sollten wichtige politische Beziehungen geknüpft werden¹³¹. Die Integration in die höfische Gesellschaft, wie Heiss feststellt, und ihre Wertvorstellungen war Zweck der Adels-erziehung und Ziel der Länderreise im Besonderen¹³².

Das Wissen über den Ablauf und die Bedeutung von Gesten und Zeremonien, sowie auch die Einübung standesgemäßen Verhaltens war dabei zunächst durch die Beobachtung und passi-

¹²⁴ ÖNB, Cod.14851 fol.31v.

¹²⁵ ÖNB, Cod.14851 fol.42r.

¹²⁶ ÖNB, Cod.14851 fol.25v.

¹²⁷ OÖLA, HA Freistadt Sch.733 (Eytzing) fol.4r.

¹²⁸ Götting, PürNSTein. (1976) 32-33.

¹²⁹ Heiss, Bildungsziele (2005) 224.

¹³⁰ Heiss, Bildungsziele (2005) 224.

¹³¹ Heiss, Bildungsziele (2005) 224.

¹³² Heiss, Bildungsziele (2005) 225.

ves Bewundern höfischer Repräsentation einzuüben¹³³. Der päpstliche Hof in Rom, der zugleich religiöses wie fürstlich absolutistisches Zeremoniell und Feste auf dem höchst denkbaren Niveau vereinte, war sowohl für katholische, als auch für protestantische Söhne von der Mitte des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts Vorbild, allgemein für die Sakralisierung des Fürsten, und für den habsburgischen Adel im Besonderen durch die Parallele im kaiserlichen wie päpstlichen Anspruch auf universellen Vorrang¹³⁴.

„Paris und Versailles waren in der Epoche des ‚Sonnenkönigs‘ die hohe Schule des Höflings“¹³⁵, und damit wohl im Untersuchungszeitraum noch nicht das bevorzugte Ziel der reisenden Adelige. Brüssel hingegen wurde nicht nur wegen des spanisch-habsburgischen Hofes von vielen österreichischen Adelige besucht, sondern auch weil das Leben dort nicht so liederlich war wie in Rom oder später auch in Paris¹³⁶. Zudem war ein Aufenthalt aber selbstverständlich auch am spanischen Hof selbst attraktiv, weil die spanischen und österreichischen Höfe übereinstimmten¹³⁷.

Das Ziel des Besuchs, gleich welchen Hofes war erreicht, wie Heiss festhält, wenn der Fürst und die hochgestellten Fürsten ihr Wohlwollen erkennen ließen, und vor allem sobald der Rang des Adelige allein aus seinem Auftreten in der Öffentlichkeit ersichtlich wurde¹³⁸. Denn obwohl Söhne aus fürstlichem Hause, aber sicher auch solche aus dem Herrenstand, aus Sicherheitsgründen oder um Repräsentationskosten und Trinkgeld zu sparen, oft inkognito reisten, musste aber doch auch als Ausbildungsziel immer wieder bewiesen werden, dass den jungen Adelige aufgrund ihrer Geburt und Erziehung die genaue ständische Position anzusehen war¹³⁹. Die Fürsten von Liechtenstein im frühen 18. Jahrhundert, stellt Heiss fest, waren nach Meinung ihrer Erzieher, die m.E. sicherlich auch die Zielvorstellung höfischer Erziehung der vorangehenden zwei Jahrhunderte widerspiegelt, durch ein Benehmen charakterisiert, das sie in jeder Situation Gelassenheit und Würde bewahren ließ, und das konform zu den An-

¹³³ Heiss, Bildungsziele (2005) 224-225.

¹³⁴ Heiss, Bildungsziele (2005) 225.

¹³⁵ Heiss, Bildungsziele (2005) 225.

¹³⁶ Heiss, Bildungsziele (2005) 230.

¹³⁷ Heiss, Bildungsziele (2005) 230.

¹³⁸ Heiss, Bildungsziele (2005) 231.

¹³⁹ Heiss, Bildungsziele (2005) 232.

sprüchen des höfischen Absolutismus die Distanz und Nähe zu den Standesgenossen sichtbar machte¹⁴⁰.

5.4.5.3 Mädchen/Jungfrauen

Um die Erziehung der Mädchen kümmerten sich Erzieherinnen¹⁴¹. In adeligen Familien galt es als zudem als standesgemäß die Söhne und Töchter nach der ersten Kindheitsphase, die bis zum 7. Lebensjahr dauerte, zur weiteren Erziehung in andere Haushalte zu geben¹⁴².

Die Töchter der „gehobenen Stände“ wurden oft, nachdem sie „mannbar“ geworden waren, verheiratet und hatten daher nur wenige Jugendjahre, obwohl das Alter der Verheiratung der jungen Frauen beim Adel sicherlich auch von den jeweiligen wirtschaftlichen Gegebenheiten und den Beziehungen zum fürstlichen Hof abhing, wie Wunder anmerkt. Es kamen sowohl frühe als auch späte Heiraten vor, aber auch die lebenslange Ehelosigkeit und das damit meist einhergehende Leben in Klöstern oder Damenstiften. Die Heirat beendete aber in jedem Fall den Status der Jungfrau und hatte meist die Gründung eines eigenen Hausstandes mit dem Ehemann zur Folge. Wie Wunder feststellt, war das Heiratsalter die gesamte Frühe Neuzeit über aber in allen sozialen Schichten relativ hoch und lag etwa im frühen 17. Jahrhundert bei den Schwälmer Bräuten, die das niedrigste bisher ermittelte aufweisen, bei durchschnittlich 21,6 Jahren. Jedenfalls, so schließt Wunder, ist davon auszugehen, dass Frauen bis zum Alter von 30 Jahren verheiratet waren und somit die soziale Position der „Hausmutter“ einnahmen¹⁴³.

An eine höhere geistige Bildung der Mädchen ist hingegen, wie Lemmer feststellt, weder bei Coler noch bei Florinus gedacht¹⁴⁴. Die Frauenbildung ist auch in den angesprochenen Werken eindeutig auf das „Haus“ fixiert, was Coler in folgender Weise formulierte: *Item / Kochen / einkauffen / schreiben / rechnen / sprechen / handeln und wandeln / vnd in summa allerley,*

¹⁴⁰ Heiss, Bildungsziele (2005) 232.

¹⁴¹ Münch, Lebensformen (1992) 202.

¹⁴² Wunder, Sonn (1992) 41.

¹⁴³ Wunder, Sonn (1992) 48.

¹⁴⁴ Lemmer, Haushalt (1991) 188.

*was zur auffnehmung des Haußhaltens nuetzlich und dienstlich ist*¹⁴⁵. „Die Erziehung der Töchter liegt vornehmlich in der Hand der Hausmutter, und dabei stehen der Kampf gegen Schlampigkeit und die Gewöhnung zur Reinlichkeit des Leibes, zu anständigen Gebärden und Reden, das Verbot des Gelächters und die Mahnung zur Stille und Sittsamkeit bei den Verhaltensforderungen voran“¹⁴⁶.

„Was die praktischen weiblichen Tugenden betrifft, so werden Spinnen, Nähen, Stricken, Klöppeln, Wirken und Sticken genannt. Solche Betätigung verhindere nicht nur Müßiggang, sondern mache die Töchter auch den Männern, das Heisst potentiellen Bewerbern, beliebt“¹⁴⁷. Wie Lemmer ausführt verdeutlicht Florinus, dies indem er die haushälterischen Fähigkeiten der Frau vor deren körperliche Vorzüge reiht. Wie oben allgemein angemerkt sehen die Autoren des 16. bis 18. Jahrhunderts Schläge und Züchtigung als die einzig probaten Mittel, falls die Erziehung der Töchter in diese Richtung nicht mit Güte zu erreichen sei¹⁴⁸.

Selbst „Dienen“ blieb so manchen Töchtern aus adeligem Haus, wie oben bereits angedeutet, nicht erspart, wie beispielsweise der Pietistin Johanna Eleonore von und zu Merlau, die mit zwölf Jahren an den Hof der zu dieser Zeit offenbar hochschwangeren Gräfin von Soms-Rödelheim kam, wo sie eine nur wenig bessere Behandlung erfuhr als das kleine Löwenhündchen der launischen Gräfin¹⁴⁹.

Hier schließt sich der Kreis zur im vorigen Kapitel gestellten Frage, wer in den untersuchten Herrenhäusern die Frauenzimmer bewohnte. Sicherlich zählten zu den Bewohnerinnen den vorangegangenen Überlegungen nach Jungfrauen aus dem eigenen Hause, aber wahrscheinlich auch und noch in größerem Ausmaß junge Frauen aus möglicherweise weniger wohlhabenden Familien, die zur Ausbildung oder auch zur Eheanbahnung dort Dienst versahen. Für die Töchter des österreichischen Herrenstandes, die hier hauptsächlich im Blickpunkt stehen, war sicherlich in diesem Sinne auch der Weg an den Kaiserhof als Hofdame oder Kammerfräulein ein möglicher Weg¹⁵⁰. Denn, wie Bastl anmerkt, die Etikette verlangte, dass stets eine

¹⁴⁵ Lemmer, Haushalt (1991) 188.

¹⁴⁶ Lemmer, Haushalt (1991) 188.

¹⁴⁷ Lemmer, Haushalt (1991) 189.

¹⁴⁸ Lemmer, Haushalt (1991) 189.

¹⁴⁹ Vgl. Wunder, Sonn (1992) 46.

¹⁵⁰ Bastl, Österreichisches Frauenzimmer (2000) 360.

gewisse Anzahl von ‚geputzten‘ Damen die Herrscherin in einer Prozession von Karossen begleiteten, ihr Vorzimmer bevölkerten und bei der Tafel zugegen waren¹⁵¹. Die Herkunft und auch die Erziehung bestimmten allerdings die Aufnahme der jungen Fräulein bei Hof¹⁵². Wie Bastl ausführt, musste nämlich der Zugang zum Hof auch erlernt, und die Kinder dazu erzogen werden¹⁵³.

Im Testament der Anna Helena Fürstin von Portia, geborene Gräfin von Lamberg, vom 30.1.1674 wird der angesprochene Weg von der Erziehung zuhause bis an den Kaiserlichen Hof für Mädchen skizziert: [...] *mein freyle tochter mäxl ingleichen mit einer hofmaisterin, vnnnd adelichen freylen auß vnnser freundschaftt, oder sonsten gräflichen stammens, die mit ihr compagnin seyn kunte, sie zu beobachten in der visiten biß sie wenigist ihr 15. Jahr er-raicht, wariber alß dann man sie an den regierenden kayserhof geben solle*¹⁵⁴. Bastl kommt zu dem auch für meine Überlegungen wichtigen Schluss, dass der Hofadel allem Anschein nach einen kleinen Hofstaat um sich hatte, damit die Kinder auf den Hofstaat im großen Stil, auf jenen des Kaiserhofes vorbereitet wurden¹⁵⁵.

Angesichts des bisher reflektierten Forschungsstandes, könnte der „Hofstaat im Kleinen“ allerdings, wie gezeigt, noch andere Funktionen als lediglich jenen der Vorbereitung auf den großen Hofstaat erfüllt haben. Insofern würde ich für die Frauenzimmer und Jungfrauenkammern in den untersuchten Adelssitzen ähnliche Phänomene, wie ich sie bereits für die fürstlichen Frauenzimmer im vorangegangenen Kapitel skizziert habe, annehmen. Das einzige Indiz in den Quellen, das eine solche Annahme unterstützen könnte, wäre indes die in Maissau 1583 erwähnte, und bereits im letzten Kapitel angesprochene Truhe der Jungfrau *Soffia* in der *frauen chamber*¹⁵⁶. Diese Zeit war, wie oben bereits angesprochen vor allem der Erlernung der Fähigkeiten einer Hausfrau oder Hausmutter gewidmet, denn die zukünftigen Ehemänner erwart-

¹⁵¹ Bastl, Österreichisches Frauenzimmer (2000) 360.

¹⁵² Bastl, Österreichisches Frauenzimmer (2000) 361.

¹⁵³ Bastl, Österreichisches Frauenzimmer (2000) 361.

¹⁵⁴ OÖLA, HA Steyr, FA Lamberg, Schachtel 1239, Testament der Fürstin Anna Helena von Portia, nach: Bastl, Österreichisches Frauenzimmer (2000) 361.

¹⁵⁵ Bastl, Österreichisches Frauenzimmer (2000) 361.

¹⁵⁶ ÖNB, Cod.14835 fol.13v.

teten, dass ihre Frauen einen Haushalt selbständig führen könnten und sich gegenüber den Dienstboten durchzusetzen vermochten¹⁵⁷.

Gesamt gesehen ergibt sich hinsichtlich der Erziehung junger Adelliger, speziell der Mädchen, ein durchaus nicht widerspruchsfreies Bild, denn ob die Erziehung nun überwiegend im eigenen Elternhaus oder bei Verwandten erfolgte, ob nun die Mutter oder doch geeignete Erzieherinnen, oder Hofmeisterinnen diese Aufgabe versahen, stellt sich in der herangezogenen Literatur durchaus widersprüchlich dar. Bedauerlicherweise, nur um dies vorzuschicken, können diese Fragen auch aus den herangezogenen Quellen nicht befriedigend beantwortet werden.

5.5 Räumliche Situation

Insgesamt werden in elf der untersuchten Inventare Räume die als spezielle Kinderwohn- und -aufenthaltsräume oder Schulräume verzeichnet. Somit ist das Thema „Kinder“ in den frühneuzeitlichen Schlössern in Österreich ob- und unter der Enns präsent. Im Hinblick auf den skizzierten normativen Rahmen kann weiters festgehalten werden, dass die Kinderstuben immer in unmittelbarer Nähe zu den Frauenzimmern verzeichnet wurden, somit ist die Aufsicht über die Kinder durch die Bewohnerinnen des Frauenzimmers sehr wahrscheinlich. Die Feststellung Noltes, dass die Kinder und deren Betreuungspersonen in eigenen Appartements im oberen Schlossbereich, in nächster Nähe zum Frauenzimmer untergebracht waren, lässt sich anhand der untersuchten Quellen somit nur teilweise nachvollziehen¹⁵⁸, denn die Nähe zum Frauenzimmer ist unbestritten, aber deren Lokalisierung im oberen Schlossbereich ist anhand der untersuchten Quellen nur teilweise nachzuvollziehen. Die Kinderräume erscheinen in den untersuchten Adelssitzen bei weitem nicht so umfangreich wie in Noltes Ausführungen. Denn es wurden ausschließlich nur Kinderstuben beziehungsweise Jungfrauenkammern verzeichnet, die den durch Nolte festgestellten gesamten Kindertrakten mit Schlaf-, Wohn- und Unterrichtsräumen, einer Küche und sofern erforderlich mehreren Unterabteilungen, die mit ihren Bewohnern wuchsen, gegenüberstehen¹⁵⁹. Die Räume wurden je nach Zahl

¹⁵⁷ Wunder, Sonn (1992) 45.

¹⁵⁸ Nolte, Hof und Herrschaft (2005) 213; Dies., Familie (2009) 100.

¹⁵⁹ Nolte, Familie (2009) 100.

und Alter der am Hof lebenden Kinder, Enkel und sonstiger dort lebender Verwandter im Kindesalter modifiziert und angepasst, ein Prozess, der sich in den untersuchten Inventaren nur erahnen lässt¹⁶⁰. Im Vergleich zu Noltes Ergebnissen erscheint das *Kindsgemach* als Ort der Koedukation von kleinen Knaben und Mädchen am ehesten den in den untersuchten Inventaren vorgefundenen Kinderstuben zu entsprechen¹⁶¹.

Nach den frühen Kindheitsphasen folgte schließlich die Eingliederung der Mädchen in das Frauenzimmer, fallweise mit der Zwischenstation Jungfrauenkammer, und der Knaben in das herrschaftliche Leben mit eigenem Appartement und Schulräumen, bis sie die oben ausführlich besprochene „Grand Tour“ antraten¹⁶².

Der Gedanke, dass die Kinderräume im Hinblick auf Luft, Licht und Auslauf günstige Bedingungen bieten sollten und dass sie auch die Möglichkeit zu geeigneten Quarantänemaßnahmen im Falle des Ausbruchs von Seuchen bieten sollten, ist sicherlich grundsätzlich nachvollziehbar, kann aber anhand der Inventare ebenfalls nicht verifiziert werden. Dennoch erscheint der Aspekt, dass das Appartement der Kinder speziellen Anforderungen im Hinblick auf die Belüftung, den Auslauf, die Sicherheit und das Licht erfüllen musste, auch in den untersuchten Inventaren wahrscheinlich realisiert zu sein, denn die Gesundheit und Unversehrtheit der Kinder lag sicherlich auch den österreichischen Adeligen am Herzen¹⁶³.

Auch der von Nolte skizzierte Personalaufwand von Ammen, Kindermädchen, Hofmeister, Edelknaben, Lehrern und Zuchtmeistern sowie ihren Gehilfen, Mägden und Knechten, einem Koch oder einer Köchin, einem Stubenheizer, einem Narren, Zwergen und schließlich einem Kaplan erscheint im Spiegel der hier untersuchten Quellen zu hoch gegriffen¹⁶⁴.

Philipp Jakob von Grünthal geht im Rahmen seiner Ausführungen zum notwendigen Hauspersonal ebenfalls auf das Problem des für Kinder notwendigen Mehraufwandes ein: *Beschert dan Gott kinder, so sindt dieselben sambt den kindtsweibern und kindtsdienern darzu zu raitten von 25, 26 bis in 30 persohnen*¹⁶⁵. Der übliche Personalaufwand wird im Vorsatz, mit dem ich mich aber erst im nächsten Kapitel eingehender beschäftige, auf ca. 19 Personen ge-

¹⁶⁰ Nolte, Hof und Herrschaft (2005) 215.

¹⁶¹ Nolte, Hof und Herrschaft (2005) 215.

¹⁶² Vgl. Nolte, Hof und Herrschaft (2005) 215.

¹⁶³ Nolte, Hof und Herrschaft (2005) 213.

¹⁶⁴ Nolte, Hof und Herrschaft (2005) 215; Nolte, Familie (2009) 100.

¹⁶⁵ Sperl, Haushaltbüchl (1994) 71.

schätzt. Somit wäre mit einem Mehraufwand von sechs Personen durch Kindersegen zu rechnen, die aber die Kinder selbst auch inkulieren. Diese Zahlen scheinen auch im Hinblick auf die verzeichneten Kinderräume in den Inventaren realistischer.

In Pottenbrunn wurde 1520 wahrscheinlich unmittelbar neben dem Frauenzimmer gelegen eine *junckhfrau camer* verzeichnet, die *i himlpett und zway reyßpett* enthielt¹⁶⁶.

In Wurmberg wurden 1525 weder spezielle Jungfrauen- noch Kinderräume verzeichnet, aber der *herren Frantzen arker*, also der Schlafraum des ältesten Sohnes des verstorbenen Kaspar von Stubenberg¹⁶⁷. Die Tatsache, dass dem ältesten Sohn des Hausherrn nur ein *arker*, der überdies sehr einfach mit einem *spannpet*, *1 vederpet*, *1 tuchent* und *3 hauptpolster* ausgestattet war, zur Verfügung stand, überrascht¹⁶⁸. In der *kamer darneben im frauentzimer* befanden sich noch *2 truchel*, *darinen des herrn Frantzen phayten*¹⁶⁹. Der Schlafraum des Frantz von Stubenberg lag allerdings in einem anderen Trakt des Gebäudes als das Frauenzimmer, inmitten der Schlafräume der höhergestellten Herrschaftsbeamten, nämlich des *schreiber arker bey der stieg* und des *phlegers arker bey dem secret*¹⁷⁰.

In Raabs an der Thaya war die Kinderstube, die 1568 inventarisiert wurde, im selben Stockwerk gelegen wie die *frauen gwelb kamer* und das gesamte herrschaftliche Appartement¹⁷¹. Sie enthielt *allerlai kichelgschirr von pfannen loffel hackmeser hiltzes allts khrumplwerch*¹⁷², was sicherlich als Hinweis dahingehend gedeutet werden kann, dass die Kinderstube hier zur Zeit der Inventarisierung nicht benötigt und als Rumpelkammer benutzt wurde. Die beiden unmittelbar an die Stube grenzenden Räume waren einerseits anscheinend eine Gastkammer und andererseits eine Kammer, deren Funktion sich weder aus dem Raumnamen noch aus deren Inventar näher erschließen lässt.

In dem im Inventar *Wieneritz* genannten Schloss, das dem in der heutigen tschechischen Republik gelegenen Schloss Winteritz entsprechen könnte, wurde eine *junckhfrau khamer* ver-

¹⁶⁶ ÖNB, Cod. 14776,3 fol.27r.

¹⁶⁷ Loserth, Wurmberg (1908) 52, Vgl. auch Fn 2 ebd. 50.

¹⁶⁸ Loserth, Wurmberg (1908) 52.

¹⁶⁹ Loserth, Wurmberg (1908) 50.

¹⁷⁰ Loserth, Wurmberg (1908) 52.

¹⁷¹ ÖNB, Cod. 14788 fol.13r.

¹⁷² ÖNB, Cod. 14788 fol.13r.

zeichnet¹⁷³. In diesem Raum standen drei *spanbö*t, die je mit einem *polster*, einem *unnder bö*t, *haubt khiß* ausgestattet waren. Es wurden aber nur zwei *tuchnet* und *zway par leilachen* verzeichnet¹⁷⁴. Abgesehen von den Betten war der Raum noch mit einem Tisch, mit einer Schublade, zwei alten Almaren und zuletzt einer Truhe eingerichtet. Die Truhe enthielt verschiedene Bett- und andere Haushaltstextilien sowie zwei *angeschnidne stückhel wallische leinwaat*¹⁷⁵. Der Inhalt der Truhe könnte also auf textile Handarbeit hindeuten.

Der 1564 im Dachgeschoß des Frauentraktes von Pürstein gelegene „Kindertrakt“ umfasste insgesamt sieben Räume und drei Gängen, von denen allerdings nur zwei explizit Heranwachsenden gewidmet waren, nämlich die *Kammer neben dem Kindstüblen so der Jungfrauenkammer genannt ist* und das davon durch den *Boden vor dem grünen Stüblen* getrennte *Kindstüblen*¹⁷⁶. Die übrigen Räume, nämlich die *Hakkammer*, das *Harstüblen*, das *grüne Stübel ob dem Frauenzimmer*, die *Kammer darein man aus dem grünen Stüblen geht* und das *Mushaus vor dem Kindstüblen*¹⁷⁷, sind zwar keine den Kindern oder Jungfrauen spezifisch zugeordneten Räume, entsprechen aber genau jenem oben skizzierten Bild der Erziehung vor allem der Mädchenerziehung - denn es scheint so als würden hier bereits die Jungfrauen von ihrer Kammer aus die Kinder in der Kinderstube beaufsichtigen und als könnten erstere ohne den sicheren und nur durch die unteren drei Frauenzimmerstockwerke zugänglichen Wohnbereich zu verlassen der textilen Handarbeit nachgehen. Die *Harkammer* enthielt, und das ist einmalig im gesamten Quellenkorpus - tatsächlich alles Notwendige, um Flachs und Wolle zu verarbeiten. Die „Werkstatt“ enthielt *sechs Harhächl, vierzehn Strähne Garn, zwei Spinnrad, vier Rocken, eine hölzene Haarwag, zwei Lärstrig, eine hölzene Truhe darinnen 95 kleine und große Spulen, auf zwei zentner ungfärbtes Werk, ein Schweifkasten vier gut und bö*s Haspel und *drei Schwingen*¹⁷⁸, alles Werkzeuge und Geräte, die zur Verarbeitung von Flachs und Wolle benötigt werden. Zudem befanden sich in dem Raum auch einige Sitzgelegenheiten in Form eines Rollstuhles (*ein Polstersessel mit grünem Tuech überzogen, samt vier beschlagenen Rädlen, damit man ihn schiebt*) und den drei genannten Truhen, von denen zwei *venedi-*

¹⁷³ HHStA, OLMA, Kart.47-59a fol.10r (438r)-10v (438v).

¹⁷⁴ HHStA, OLMA, Kart.47-59a fol.10r (438r).

¹⁷⁵ HHStA, OLMA, Kart.47-59a fol.10v (438v).

¹⁷⁶ Götting, Pürstein (1976) 16-17.

¹⁷⁷ Götting, Pürstein (1976) 14-16.

¹⁷⁸ Götting, Pürstein (1976) 14.

sche Glasscheiben enthielten¹⁷⁹. Des Weiteren enthielt der Raum, zumindest der Interpretation Georg Göttings nach, einen mobilen Zimmerabort, im Inventar als *schwarzes heimliches Gemachstück* bezeichnet¹⁸⁰. Das benachbarte *Harstüblen*, das zweifelsohne die angenehmeren klimatischen Bedingungen bot, enthielt neben einem *Raißpöth*, ein *Federbett mit einer zwischen Ziechen*, ein weiteres *Federbett mit einer weiß und blau gestrimbten zwillich Zichen* sowie insgesamt zwei Polster, eine *Tuchent* und ein *Gälter*, sowie zuletzt einen alten Tisch¹⁸¹.

Das *grüne Stübel ob dem Frauenzimmer*, die benachbarte Kammer sowie das *Mushaus vor dem Kindstüblen* waren drei im selben Stockwerk befindliche Räume, die sich aber weder personal noch funktional eindeutig zuordnen lassen. Das *grüne Stübel* war mit einem *gemalten grünen Tisch*, einem *Ledersessel mit einem gemusterten Seidenkissen*, und zuletzt *an der Mauer gemusterte[n] Seidentücher[n]* ausgestattet, *damit man sich an der Mauer nicht weiß*¹⁸².

Die folgende Kammer enthielt ein zur Nächtigung für eine Person voll ausgestattetes Spannbett und einen von Mäusen angefressenen Almer, der *zerbrochen und die Mäuseschaden sein mögen, in der Kammer zu anderem auf ein Spannbett gelegt worden*¹⁸³. Im *Mueshaus vor dem Kindstüblen* standen vier Truhen mit *Starhemberg- und Ortenburg Wappen*, von denen eine leer war und die übrigen Betttextilien beziehungsweise insgesamt 36 Stück Leinwand unterschiedlicher Qualität enthielten¹⁸⁴. Somit ist hier ein weiterer Hinweis auf das textile Handwerk gegeben. Interessant ist, dass im Zusammenhang mit den verzeichneten Betttextilien in diesem Raum eine der sehr vereinzelt namentlichen Nennungen einer dem Hauspersonal zuzurechnenden Frau erfolgte: *Von diesem ist der Köchin Seraph zu ihrer Liegstatt das Spannbett, item das Federbett, item ein Polster und das Tuchent geben [...]*¹⁸⁵.

Die unmittelbar neben der Kinderstube gelegene *Jungfraukammer* war mit einem *gemalt[en] Himmelbett*, *darin eine schäffene Decke*, zwei jeweils mit einem Federbett und auch sonst zur Nächtigung von einer Person voll ausgestatteten Spannbetten einem *klein[en] niederen[en]*

¹⁷⁹ Götting, Pürstein (1976) 14.

¹⁸⁰ Götting, Pürstein (1976) 14.

¹⁸¹ Götting, Pürstein (1976) 15.

¹⁸² Götting, Pürstein (1976) 15.

¹⁸³ Götting, Pürstein (1976) 15.

¹⁸⁴ Götting, Pürstein (1976) 16-17.

¹⁸⁵ Götting, Pürstein (1976) 16.

Tischl mit einer versperreten Schubladen bestückt. Die übrige Einrichtung des Raumes umfasste einen *groß[en]*, offensichtlich zumindest zur Hälfte leeren *Albmer*, ein wahrscheinlich am Boden liegendes Federbett, nebst einigen Polstern und Decken von erlesener Materialqualität, *ein kleines Tischl, ein kleines seidenes Fürhängl vor dem Fenster*, sowie *eine schwarze mit Eisen beschlagene Truhen mit Starhemberg- und Ortenburg Wappen, darinnen etliche Meßgewänder, alte Tücher und ander Kirchgerät*¹⁸⁶. Die Truhe könnte als Hinweis darauf gedeutet werden, dass die Jungfrauen ihren Wohnbereich nicht einmal zum Besuch der Messe verlassen sollten. Als weiteres Indiz, das in diese Richtung deutet, kann die Einrichtung des nächsten Raumes, des *Bodens vor dem grünen Stüblen*, gedeutet werden, denn dort standen *eine runde Tafel mit ihrem Gestühl*, sowie eine Tischplatte und zwei Stühle¹⁸⁷.

Im wenige Seiten später erfolgenden Verzeichnis verschiedener Tischgegenstände für Tische unterschiedlicher Gruppen von männlichen Schlossbewohnern fehlen hingegen Hinweise auf Frauen, oder gar Jungfrauen gänzlich¹⁸⁸. Die zuletzt genannte Kinderstube enthielt neben einem Spannbett, welches mit einem Federbett, einer Tuchent und drei Pölstern ausgestattet war, *einen Tisch mit einer Schublade sambt Geschloß*, und zuletzt eine *Fürbank*¹⁸⁹. Die offensichtlich für den männlichen Nachwuchs, der bereits der frühen Kindheit entwachsen war, gedachten Räume befanden sich hingegen im Herrentrakt des Schlosses. Bezüglich der Wohn- und Schlafräume kann zwar nur spekuliert werden, aber immerhin beinhaltete das insgesamt dreiräumige *Herrenzimmer* (herrschaftliches Appartement) einen als *Schule* bezeichneten Raum, der mit einem *zusammengelegten Tisch*, einem *Sitzstuhl* [Zimmerabort] und einer alten *niedere[n] Truhe* eingerichtet war¹⁹⁰.

Im Inventar von Niederfladnitz sind mehrfach Hinweise auf Kinder gegeben. Einerseits in Form von drei *klain silbern khinder löffeln mit khurtzen stilen* und andererseits in Form des wahrscheinlich innerhalb des Frauenzimmers gelegenen *khinder stibl*¹⁹¹. Auch hier erweckt

¹⁸⁶ Götting, Pürstein (1976) 16.

¹⁸⁷ Götting, Pürstein (1976) 17.

¹⁸⁸ Götting, Pürstein (1976) 25-27: *Im Speiskeller [...] Sechunddreißig hölzene Becher, darin man den Gesellen Bier schenkt [...] Zwei Brotschaff zum Herrentisch, grün angestrichen und Wappen haben; Drei gemeine Brotschaff fürs Gesinde [...] Im unteren Gewölb beim Speisekeller [...] Mehr ein solcher silberner Becher, den man über des Pflegers Tisch in der Türnitz braucht [...] In der Küche [...] Zwölf Zinnschüsseeln auf den Edelleuttisch; Sieben Zinnteller, so man auf des Pflegers Tisch braucht.*

¹⁸⁹ Götting, Pürstein (1976) 17.

¹⁹⁰ Götting, Pürstein (1976) 33.

¹⁹¹ OÖLA, HA Freistadt Sch.733 (Eytzing) fol.1v.

die Ausstattung des Raumes eher den Eindruck eines Warenlagers. Die Stube enthielt ein *schub pethl, ein himel und spanpeth, sowie aidliff feder peth, acht duchel, zwelff haubt pölster und acht hubt khise*¹⁹². Das in Niederfladnitz verzeichnete Appartement des Preceptors wurde bereits besprochen. In Kaja wurde in unmittelbarer Nachbarschaft zur *frauen zimer stuben* das *khinder stibl* inventarisiert, welches aber lediglich mit einem *gemainer schlechte[n] tisch* eingerichtet war¹⁹³. Das *herrn Micheln camerl*, welches ein *spanpeth ain feder peth ain haubt polster* und *ain khüß* enthielt, lag wahrscheinlich im selben Stockwerk wie die Kinderstube gegenüber derselben¹⁹⁴. Herr Michael war sicherlich ein Sohn des verstorbenen Ulrich von Eitzing.

Im 1577 inventarisierten Nachlass des Georg Walch von Testing wurden zwar explizit keine spezifischen Kinderräume erwähnt, aber auf dem *poden*, also dem Dachboden des Schlosses befand sich eine *alte gefürneiste wiegen umb fuer schilling*, was als Hinweis auf Kinder, die aber bereits lange aus dem Haus waren, gewertet werden kann¹⁹⁵.

Die Mindelburg verfügte 1586 ebenfalls über ein *kindtsstübl*, an das eine Kammer grenzte¹⁹⁶. Dieses den von Nolte skizzierten Kinderappartements am ehesten entsprechende Raumensemble grenzte unmittelbar an die *frauen zimer camer*¹⁹⁷. Die Kinderstube enthielt drei *täflin an der wanndt*, ein *gutschen pötlin mit amein stosackh ainen golter und zwayen alten te-bichen*, ein *verzinten gies casten und zinene aichl* und einen *tisch mit ainer schublade*¹⁹⁸.

Die im Anschluss verzeichnete Kammer war äußerst reich ausgestattet, sodass es als wenig zweckmäßig erscheint, jedes Stück im Detail wiederzugeben. Insgesamt wurden in dem Raum 49 Paternoster von unterschiedlicher Qualität verzeichnet. Zudem stand in den Raum ein *cass-ten*, der *im obern thail neun Ihesus bildlen und ain alte staine tafl, zway aufgenätte alte tauf tücher* sowie eine *reisuhr* und *im undtern thail allerlay salben* und zuletzt einen *rupffener weychkössl* enthielt. Das Ensemble ließe sicherlich auf praktizierte Religion oder auch auf die oben angesprochene religiöse Unterweisung schließen, aber andererseits wäre ob der Konzen-

¹⁹² OÖLA, HA Freistadt Sch.733 (Eytzing) fol.1v.

¹⁹³ OÖLA, HA Freistadt Sch.733 (Eytzing) fol.10r.

¹⁹⁴ OÖLA, HA Freistadt Sch.733 (Eytzing) fol.10r.

¹⁹⁵ ÖNB, Cod.14784 fol.17v.

¹⁹⁶ OÖLA, HA Aurolzmünster Hs. 3 fol.37r-38r.

¹⁹⁷ OÖLA, HA Aurolzmünster Hs. 3 fol.38r.

¹⁹⁸ OÖLA, HA Aurolzmünster Hs. 3 fol.37r.

tration der Gegenstände auch eine bloße Lagerung in dem Raum denkbar¹⁹⁹. An Schlafgelegenheiten wurden dort eine *pöttstatt, daran ain ligpött, ain deckhpöt, zway küsset, alles überzogen, zway leilach, ain goltter und ain fixene deckhen* mit einer leeren *fues truchen* sowie ein *karrn pöt, daran ain ober und ain underpöt, ain polster, ain küß, alles überzogen* verzeichnet²⁰⁰. Abgesehen von den Betten und dem erwähnten Kasten war der Raum noch mit einem weiteren Kasten, der die zahlreichen Paternoster enthielt, eine leeren Truhe mit Einlegearbeit und zwei kleinen leeren Truhe, sowie einem schönen leeren Schreibtisch ausgestattet²⁰¹. Zusammen mit dem Schreibtisch weist das *hohe messeine schreibzeug* auf Schreibtätigkeit oder möglicherweise auch auf Unterricht hin²⁰². Die *paradeis fedren eingefasst mit einem stain mit diemant und etlichen berlen, und ein paradeißfedern in gold schlecht eingefasst* befanden sich beide in einer *laden im undern thail deß casstens ist maistenthails dockenwerch und ander gar schlechte zum thail zerbrochene sachen so nit zubeschreibar und ist diser casseten undtern und oben verpetschier*²⁰³. Diese scheinbar willkürliche Ansammlung von Gegenständen würde wiederum für eine Nutzung des Raumes als Lager sprechen.

Im 1595 verzeichneten Inventar von Schloss Dobra weisen einerseits *sieben mittere khinder schissel* sowie ein *prait khinder pet khandl außgrabenn*²⁰⁴ und andererseits auch die im Frauenzimmer gelegene *khinder stuben* auf Kinder hin²⁰⁵. Die Stube enthielt zwei *khinder pettl wie auf die khinnder gehört*²⁰⁶.

Obwohl über die Nachkommenschaft des Georg Christoph Rauber nichts bekannt ist²⁰⁷, könnte es sich bei dem *herr Hannszn zimmer*, das im Schloss Grafenwörth 1602 verzeichnet wurde, um den Wohnraum eines Sohnes gehandelt haben. Der Raum war mit einem *spanpöth mit ainem schlayern vierhang und schwarz gemalten leisten* sowie einem *alten tisch* eingerichtet²⁰⁸. Die daran anschließende, und das Minimalappartement komplettierende Kammer ent-

¹⁹⁹ OÖLA, HA Aurolzmünster Hs .3 fol.38r.

²⁰⁰ OÖLA, HA Aurolzmünster Hs .3 fol.37r.

²⁰¹ OÖLA, HA Aurolzmünster Hs .3 fol.37v.

²⁰² OÖLA, HA Aurolzmünster Hs. 3 fol.37v.

²⁰³ OÖLA, HA Aurolzmünster Hs. 3 fol.38r.

²⁰⁴ ÖNB, Cod. 15153,3 fol.30r.

²⁰⁵ ÖNB, Cod. 15153,3 fol.36r.

²⁰⁶ ÖNB, Cod. 15153,3 fol.36r.

²⁰⁷ Schodl, Ritterstand (1983) 230.

²⁰⁸ ÖNB, Cod. 14668,3 fol.26v-27r.

hielt ein Himmelbett und *zwölff claine brust contrafet*²⁰⁹. Einige Seiten später schließlich wurde zunächst die *capelln*, an die sich das *oratorio* und schließlich eine *schuelstuben* anschloss, verzeichnet. Die Einrichtung des letztgenannten Raumes weist aber keineswegs auf Unterricht hin, denn sie bestand aus einem *spanpöth*, einem *lang[en] täfele* und schließlich einem *eisen[en] herdt auf ain schäf*²¹⁰.

Im Schloss Nußdorf ob der Traisen wurde eine Kinderstube verzeichnet und abgesehen davon noch zwei parallele Raumensembles, die jeweils aus einer Stube des Sohnes Georg Ludwig und einer daran angrenzenden Schulstube bestanden. Leider lässt sich aufgrund der Ordnung des Inventars nicht genau sagen, wo die mit einem *khlaine[n] himelpöth in welchem liegt ain under pöth und ain polster mit ainen weißen zwilichen ziechen und ain duchet mit weißer leinbaber ziechen* und einem *himmelboth bei dem offen stehundt das zwei underbött daruder daß aine ain leinbater, daß annder aber ain zwiliche ziechen hatt sambt zwayen polster mit weiß zwilichen und ain duchet mit leinwather ziechen* ausgestattete Kinderstube lag²¹¹.

Die wenig später verzeichnete *alte schuelstuben*, die zwischen des *Pflegers stübl* und des *Junckhern Geörg Ludtwig cammer* lag, war ebenfalls mit Betten, *nämlich drei spanpött, in dem ersten ain unnderpött mit ainer plau gestraiffen zwilich, zween pölster mit weiser zwilich und ain duchet mit gestraiffen khöllnischen ziechen, im anndern ain unnder bött mit ainer gestraiffen weißen zwilich ziechen, ain polster von weisen zwilich sambt ainer duchet vom groben zwilich* und schließlich *im dritten ain underbett von weißen zwilich, ain polster von weiser leinbat, ain duchet von weisen zwilich* bestückt²¹².

Die daran grenzende Kammer des *Junckhern Georg* enthielt ein *spannpött und zway khlaine unnderpött von weißen zwilich, drei pölster von weißem zwilich, sambt ainer weiß leinbathen duchet*²¹³. Ob die einige Seiten später im Inventar verzeichnete *schuel stuben* und die *herrn Geörg Ludtwig cammer* mit den beiden erstgenannten Räumen identisch sind, kann nicht zweifelsfrei festgestellt werden, die abweichende Terminologie und die in unmittelbarer Nachbarschaft genannten Räume, nämlich die *obere tafl stuben* und die *zin camer* sprechen dagegen. Die Logik des Inventars hingegen dafür, da die erste Nennung der beiden Räume im Rahmen

²⁰⁹ ÖNB, Cod. 14668,3 fol.27r.

²¹⁰ ÖNB, Cod. 14668,3 fol.29r.

²¹¹ ÖNB, Cod. 14851 fol.30r-30v.

²¹² ÖNB, Cod. 14851 fol.31v.

²¹³ ÖNB, Cod. 14851 fol.31v.

der Inventarisierung des Bettgewandes stattfand, die zweite dann im Zusammenhang mit der übrigen Einrichtung. Die Schulstube enthielt demnach einen weißen und einen schwarzen Kasten, einen schwarzen Tisch und drei alte Truhen²¹⁴. Die Kammer des Herrn Georg Ludwig war mit einem alten, kleinen Tisch, vier schwarzen Truhen, zwei Lehnstühlen und einem *valeyß trüchel* ausgestattet. Die genannten Gegenstände wurden als *seinnt ermelts junngen Kirchpergers ghörig* zugeordnet²¹⁵.

Auch das *khinder stübl*, welches in Albrechtsberg 1610 inventarisiert wurde, lag neben der *frauen zimmer camer*. Die Einrichtung der Raumes umfasste einen Tisch, der auf drei 3ß geschätzt wurde, zwei *lainstüel per 1ß* und ein *spanpeth per 3ß* sowie ein *khains spanpethl per 2ß*²¹⁶. Im bereits erwähnten sehr umfangreichen Bücherverzeichnis wurden auch zwei *predigten Ioan Melcherts wie sich die eltern gegen irn khindern sollen erzaigen und hergegen was die khinder irn eltern zu thun schuldig*²¹⁷ erwähnt, die auf eine intellektuelle Auseinandersetzung Enenkels mit dem Themenkreis Erziehung schließen lassen.

²¹⁴ ÖNB, Cod. 14851 fol.42r.

²¹⁵ ÖNB, Cod. 14851 fol.42r.

²¹⁶ ÖNB, Cod. 14782,1 fol.18r.

²¹⁷ ÖNB, Cod. 14782,1 fol.69v.

6 Der Knecht Wohnungen sollen auch lustig sein

„Wer baute das siebentorige Theben? In den Büchern stehen die Namen von Königen. Haben die Könige die Felsbrocken herbeigeschleppt? Und das mehrmals zerstörte Babylon – Wer baute es so viel Male wieder auf? In welchen Häusern des goldstrahlenden Lima wohnten die Bauleute? Wohin gingen an dem Abend als die chinesische Mauer fertig war die Maurer? Das große Rom ist voll von Triumphbögen, wer errichtete sie? Über wen triumphierten die Cäsaren? Hatte das vielbesungene Byzanz nur Paläste für seinen Bewohner?[...] So viele Berichte. So viele Fragen“¹.

Was Berthold Brecht mit diesen hier gekürzt wiedergegebenen Fragen, die er einem lesenden Arbeiter im gleichnamigen Gedicht 1935 in den Mund legte, zum Ausdruck bringen wollte, ist die Tatsache, dass Geschichte mehrheitlich von „Oben“ betrachtet wird und wurde, was einerseits eine Eigenheit der historischen Überlieferung an sich darstellt, da die sozialen Unterschichten, zumal in Zeiten, zu diesen jene nahezu unisono weder des Lesens noch des Schreibens mächtig waren, nur wenige Spuren hinterließen und selbst diese wahrscheinlich aus der Perspektive der jeweiligen Oberschicht, die über die Unterschicht schrieb, forschte oder nachdachte².

Die Kultur der Unterschichten ist noch heute, und noch in viel größerem Maß war sie es in den vergangenen Jahrhunderten „eine mündliche Kultur“³. Historiker müssen sich aber vor allem schriftlicher Quellen bedienen, die, folgt man Ginzburg, in doppelter Hinsicht nicht unmittelbar sind: „Weil sie *geschrieben* sind und weil sie im allgemeinen von Personen geschrieben sind, die mehr oder weniger mit der herrschenden Kultur verbunden waren“⁴. Zu ähnlichen Schlüssen kommt auch Franz Eder, der feststellt, dass der Themenkomplex des Gesindes bisher von der historischen Forschung unterproportional behandelt wurde, weil diese sich als scheinbar sprachlose und uneinheitliche Gruppe der historischen Wahrnehmung widersetzt⁵. Eine Tatsache, auf die Carlo Ginzburg in den einleitenden Bemerkungen zu seiner

¹ Brecht, Fragen (1981)¹, 656.

² Ginzburg, Käse und Würmer (1983) 8, 8-9.

³ Ginzburg, Käse und Würmer (1983) 8.

⁴ Ginzburg, Käse und Würmer (1983) 9.

⁵ Eder, Gesindedienst (1998) 41.

wegweisenden mikrohistorischen Studie „Der Käse und die Würmer“ hinwies. „Die Knappheit an Zeugnissen über die Verhaltensweisen und Einstellungen der Unterschichten in der Vergangenheit ist sicher das erste – nicht das einzige – Hindernis, auf das solche Untersuchungen stoßen“⁶.

Die knappen Zeugnisse stehen aber einer im Vergleich großen Bevölkerungsgruppe gegenüber. Während nämlich die beiden Begriffe des Gesindes beziehungsweise des Gesindedienstes in der modernen europäischen Gesellschaft weitgehend an Bedeutung verloren haben, ergibt sich bei der Betrachtung der alteuropäischen Sozietäten ein vollkommen anderes Bild. Das Gesinde machte nämlich einen erheblichen Teil sowohl der ländlichen als auch der städtischen Bevölkerung aus und der Gesindedienst bildete ein wesentliches Merkmal individuellen und kollektiven Lebenszusammenhangs⁷. Wie Renate Dürr feststellt, kamen längst nicht alle, insbesondere nicht die Mägde aus der gesellschaftlichen Unterschicht⁸. In Schwäbisch Hall beispielsweise stammen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts 30 % der Mägde aus den oberen gesellschaftlichen Schichten, wie etwa Pfarrer- oder Handwerkshaushalten⁹. Diese Frauen waren oft durch den Tod eines oder beider Elternteile gezwungen, den Gesindedienst anzutreten, während Söhnen aus den selben Familien mehr Wege offen standen¹⁰.

Bedauerlicherweise erlauben die hier untersuchten Quellen keinen annähernd so detaillierten Blick in die Lebenswelt der teils wenigen, teils zahlreichen diensttuenden oder dienenden Menschen in den untersuchten adeligen Haushalten wie jene von Ginzburg untersuchten auf das Leben und Sterben des Müllers Domenico Scandella, genannt Menocchio, aus dem Friaul¹¹. Zudem ist die Perspektive in zweierlei Hinsicht auf jene „von oben“ beschränkt, zum einen, weil die den Dienstboten zur Verfügung stehenden Räume und vor allem deren ersichtliche Ausstattung jene ist, die vom Hausherrn zur Verfügung gestellt wurde, und zum anderen, weil auch das den ökonomischen Diskursen entstammende Bild von den Dienstboten und von deren richtiger Behandlung ein Oberschichtlich geprägtes ist. Ganz im Sinne des bereits

⁶ Ginzburg, Käse und Würmer (1983) 7.

⁷ Eder, Gesindedienst (1998) 41.

⁸ Dürr, Dienstbothe (1997) 119.

⁹ Dürr, Dienstbothe (1997) 119.

¹⁰ Dürr, Dienstbothe (1997) 119.

¹¹ Ginzburg, Käse und Würmer (1983) 7.

einleitend feststellten, nämlich dass Autoren von Ökonomieliteratur immer eine bestimmte Form der gesellschaftlichen Ordnung darzustellen oder herzustellen versuchten¹².

Die oben festgestellte Tatsache, dass Geschichte mehrheitlich auch in den Quellen durch die jeweilige Oberschicht, hier also den Adel, überliefert wurde, ermöglicht aber dennoch Aussagen hinsichtlich der Einstellung der Adelligen zu ihrem Hauspersonal anhand der Zahl der zur Verfügung stehenden Räume und auch der Qualität des zur Verfügung gestellten Mobiliars und teilweise der Textilien. Etwa zur gleichen Zeit, als Brecht den lesenden Arbeiter nach einer Geschichte jenseits der Herrscher fragen ließ, begann auch Norbert Elias mit seiner allerdings erst 1969 in veränderter Form und unter dem Titel „Die höfische Gesellschaft“ publizierten Habilitationsschrift. Elias stellte in eben dieser Untersuchung fest, dass „die Räume für solche häuslichen Verrichtungen, wie sie eben beschrieben wurden, und für die Bediensteten, die damit zu tun hatten, sorgfältig von den Wohn- und Gesellschaftsräumen abgesondert waren, [und, dass aber] zugleich der Aufbau der höfischen Gesellschaft auf einer breiten, dienenden Schicht seinen Ausdruck unmittelbar im Aufbau der Herrschaftsräume selbst fand“¹³.

Elias führte bezugnehmend auf die „Encyclopedie de France“ weiter aus, dass „das Antichambre, ein den Wohn- und Gesellschaftsräumen des Appartements vorgelagerter Raum, „geradezu als Symbol der guten Gesellschaft des ancien regime“ gesehen werden kann. Hier warteten in steter Dienstbereitschaft die livrierten oder nicht livrierten Lakaien und Diener auf die Befehle der Herrschaft“¹⁴. Kaum etwas ist charakteristischer für deren Haltung zu ihren Dienern als eine Bemerkung, welche fast die Hälfte des kurzen Artikels bildet, den die Encyclopedie dem Antichambre widmet: „Da das erste Antichambre“ , so sagt sie „immer für die Livree bestimmt ist, macht man hier selten Gebrauch von Kaminen. Man begnügt sich Öfen davor aufzustellen, die alle Teile eines Appartements vor der kalten Luft bewahren, welche die dauernde Öffnung der zum Eingang in die Herrschaftsräume bestimmten Türen mit sich bringt“¹⁵. Lassen sich diese, durch Elias im Rahmen seiner Überlegungen zur französischen Hofgesellschaft des 17. und 18. Jahrhunderts festgestellte, oder ähnliche Phänomene auch bereits in den beiden Jahrhunderten zuvor erfassen?

¹² Meyer, Soziales Handeln (1998) 35.

¹³ Elias, Höfische Gesellschaft (1994)⁷ 76.

¹⁴ Elias, Höfische Gesellschaft (1994)⁷ 76.

¹⁵ Elias, Höfische Gesellschaft (1994)⁷ 76.

6.1 Gesinde im „ganzen Haus“

Die Lage der Dienstboten und des Gesindes war im „ganzen Haus“ am problematischsten¹⁶. Als Gesinde im weitesten Sinne sollen im Rahmen meiner Überlegungen alle Personen verstanden werden, die im Haus lebten, aber nicht zur Familie zählten.

In rechtlicher Hinsicht werden als Dienstboten oder Gesinde jene Personen bezeichnet, die aufgrund eines Dienstverhältnisses für eine bestimmte Zeit im Dienst eines ländlichen oder städtischen Hausherrn oder einer Hausfrau standen¹⁷. Diese Bezeichnung, so Dürr, bezog sich auf ein Rechts- und ein Standesverständnis¹⁸. Gegenüber den Ehegatten und den Kindern nahmen die Dienstboten in der Hausgemeinschaft nur eine Randstellung ein¹⁹. Gesinde ist im Untersuchungszeitraum durch Untertänigkeit und Sesshaftigkeit im Haus bestimmt²⁰. Strukturelle und hervorstechende Merkmale des Gesindedienstes sind eine hohe soziale und regionale Mobilität, seine Phasenzuschreibung im Lebenszyklus und sein Charakter als „Anschlussposition“ an den Haushalt²¹.

Seit dem ausgehenden Mittelalter wurden zentrale Bereiche der Beziehungen zwischen Herrschaft und Gesinde in Rechtssätzen festgehalten, die zunächst im Rahmen umfassender Landes-, Polizei- oder Stadtordnungen und seit dem 17. und vor allem 18. Jahrhundert in eigenständigen Gesindeordnungen erlassen wurden²².

Dürr aber stellt fest, dass zentrale Fragen der häuslichen Standesordnung im 16. und 17. Jahrhundert - also auch unserem Untersuchungszeitraum - allerdings nicht in den zeitlich und regional sehr unterschiedlichen Gesinderechtskodifikationen und Bestimmungen besprochen oder reguliert wurden, sondern in der Hausliteratur, von wo aus sie dann Eingang in die recht-

¹⁶ Münch, Lebensformen (1992) 202.

¹⁷ Dürr, Dienstbothe (2004) 115.

¹⁸ Dürr, Dienstbothe (2004) 115.

¹⁹ Hoffmann, Predigten (1959) 166.

²⁰ Frühsorge, Gehorsam (1995) 111.

²¹ Eder, Gesindedienst (1998) 41..

²² Dürr, Dienstbothe (2004) 115.

lichen Bestimmungen fanden²³. Beide Aspekte gehören somit die gesamte Frühe Neuzeit über zusammen²⁴. Die normative Hausliteratur des 16. bis 18. Jahrhunderts zeigt nämlich, dass die Gesindefrage, insbesondere was die Mägde betraf, in erster Linie als Ordnungsproblem begriffen wurde²⁵. Bezüglich der allgemein anthropologischen Diskurse hinsichtlich der Frauen sei hier auf den einleitenden Teil des Kapitels „Frauenzimmer“ verwiesen.

Der Begriff Ständeordnung weist nämlich auf eine der grundlegenden Kategorien der Frühen Neuzeit, die Ordnung, hin²⁶. Die Einhaltung der häuslichen Ordnung bildete die Basis gesellschaftlicher Ordnung²⁷. Für die Einhaltung dieser Ordnung galten den Zeitgenossen, stellt Dürr fest, die folgenden vier Kriterien als grundlegend: „1. Die christliche Grundlegung des Hauses, 2. Die wirtschaftliche Haushaltsführung des Hausherrn, 3. An der Einhaltung der häuslichen Hierarchie zwischen Hausvater und Hausmutter auf der einen und zwischen Haus herrschaft und Gesinde auf der anderen Seite. Der maßgebliche Stellenwert der häuslichen Ordnung für die gesellschaftliche Ordnung bedeutete schließlich 4. dass man von den ledigen Männern und Frauen erwartete, sich einer häuslichen Ordnung zu unterstellen“²⁸.

In der Ordnung des Hauses bildete das Gesinde die dritte Säule²⁹. Herrenlose, unverheiratete Frauen und Männer, die anstatt einen Gesindedienst anzutreten ihr Auskommen lieber als Tagelöhner fanden oder von sonstigen kleinen Arbeiten lebten, wurden aufgrund ihrer „Freiheitssucht“ als Gefahr für die häusliche Standesordnung gesehen³⁰.

Vom 16. bis in das späte 19. Jahrhundert, stellt Gotthard Frühsorge fest, verharrt das Gesinde in unzählbaren Zeugnissen im Status ewiger Kindhaftigkeit³¹. In der elterlichen Gesellschaft ist sowohl das materielle als auch das geistige Dasein des Gesindes aufgehoben³². Auch für

²³ Dürr, Dienstbothe (2004) 115.

²⁴ Dürr, Dienstbothe (2004) 115.

²⁵ Dürr, Dienstbothe (2004) 115.

²⁶ Dürr, Dienstbothe (2004) 115.

²⁷ Dürr, Dienstbothe (2004) 116.

²⁸ Dürr, Dienstbothe (2004) 116.

²⁹ Frühsorge, Gehorsam (1995) 110.

³⁰ Dürr, Dienstbothe (2004) 116.

³¹ Frühsorge, Gehorsam (1995) 114.

³² Frühsorge, Gehorsam (1995) 114.

die Rechtsstellung des Gesindes war in der Frühen Neuzeit die Muntidee in der abgewandelten Form der *Oeconomia Christiana* von Bedeutung³³. Die Knechte und Mägde wurden darin zu Treue, Gehorsam und unbedingter Arbeitsamkeit verpflichtet³⁴. Die Verpflichtung der Herrschaft gegenüber dem Gesinde lag in der angemessenen Entlohnung, der Bereitstellung von Kost und Logis sowie der Anleitung zu einer christlich-redlichen Lebensweise³⁵. „Aus dieser Bestimmung ergibt sich eine weitreichende historische Perspektive: solange die gesellschaftliche Ordnung Europas in ihren Leitbildern patriarchalisch organisiert war und solange deren vorherrschender Lebensraum das Land blieb, erfüllte der Gesindestatus das Muster politischer Untertänigkeit mit deren wesentlichstem Merkmal, dem prinzipiellen Verzicht auf Selbstbestimmung“³⁶.

Anzumerken bleibt, dass die Verpflichtungen hinsichtlich der Verpflegung (zumindest mit Getreide), des Lohns und der Logis auch in den Ausführungen Philipp Jakobs von Grünthal konkretisiert werden: [...] *Wann nun auf ein jede persohn das jahr hinumb 6 mezen khorn gerechnet werden, und 26 persohnen im haus sindt, so bedarf man auf solche 26 persohnen 156 mezen, das ist 5 bis 6 muth getraidts außer der robottler, göst und ander, so sich zueschlagen*³⁷. Hinsichtlich der richtigen Entlohnung stellt Philipp Jakob fest, dass der Hausvater *seine leuth allzeit mit gelt auszallen [soll], und nit mit andern sachen, damit sie nit khlagen dörffen es sey zu theur*. Wenn aber doch in Naturalien bezahlt werden sollte, *mit khorn oder andern sachen auszallen will, allzeitt ettwas geringer lassen als es sonst geht*³⁸. Zuletzt merkt er beiläufig im Rahmen der kurzen Ratschläge zur Gestaltung der *Wohnung des Hausvatters* an, dass *der Knecht Wohnungen auch lustig sein [sollen], dan sie bleiben desto lieber*³⁹. In diesem Satz Philipp Jakobs von Grünthal liegt die zentrale Frage meiner Überlegungen begründet - wie *lustig* waren die Wohnungen der Knechte und Mägde im Spiegel der überlieferten Inventare?

³³ Dürr, Dienstbothe (1997) 121.

³⁴ Dürr, Dienstbothe (1997) 121.

³⁵ Dürr, Dienstbothe (1997) 121.

³⁶ Frühsorge, Gehorsam (1995) 114.

³⁷ Sperl, Haushaltungsbüchl (1994) 71.

³⁸ Sperl, Haushaltungsbüchl (1994) 76.

³⁹ Sperl, Haushaltungsbüchl (1994) 76.

6.1.1 „Arbeit und Gehorsam“

Die Unterweisung des Gesindes, das mit Säuen und Eseln verglichen wurde, ist im Rahmen der durch den Hausvater gehaltenen Hauskirche in seinen Arbeitspflichten bereits in Martin Luthers kleinem Katechismus von 1529 zu finden, der sich zwar in der Vorrede an die „Pfarrherrn und Prediger“ richtet, dessen Adressat aber erklärtermaßen der Hausvater ist, der wie Gotthard Frühsorge weiter feststellt, im Ganzen siebenmal im Text zum Gebrauch der Hauptstücke, des Segens und der Gebete aufgerufen wird⁴⁰. Nach der Auffassung Martin Luthers nämlich, und in der Tradition der von ihm ausgehenden Lehre zur Führung des Hauses entspricht das Verhältnis zwischen Herrschaft und Gesinde tatsächlich jenem zwischen Eltern und Kindern⁴¹.

Ganz besonders geprägt vom spirituellen Verständnis des Hausvaters beziehungsweise von den Eltern, durch das die realen Aufgaben des Gesindes bestimmt waren, stehen die Werke zweier lutherischer Prediger des 16. Jahrhunderts hervor, nämlich einerseits die Predigten des Cyriacus Spangenberg (1528 - 1604), allen voran sein „Ehrensiegel“⁴², und andererseits jene des Johannes Mathesius (1504 - 1565)⁴³. Auch hier ist das bereits im Zusammenhang mit den Aufgaben des Hausvaters erläuterte lutherische Verständnis von Arbeit als Strafe für die Erbsünde von allergrößter Bedeutung. Sinn der Arbeit ist demnach nicht die Ernährung der Menschen, sondern die Gebotserfüllung aus Sündenlast⁴⁴.

In dieser Tradition wurde häufig der 127. Psalm „Wenn der Herr nicht das Haus baut, so arbeiten umsonst, die daran bauen“, wie dies bereits Luther selbst in einem Sendschreiben an die *Evangelischen Christen zu Riga und Lifland* tat, ausgelegt⁴⁵. Aus dieser Auslegung geht die Nichtigkeit der menschlichen Arbeit hervor, die zwar Voraussetzung aber nicht Bedingung des Vorhandenseins von Nahrung ist, die ausschließlich als Gottesgabe angesehen wird. Die Arbeit ist mit dem Fleisch verbunden, und ist als Sündenlast zugleich Pflicht eines Christen,

⁴⁰ Frühsorge, Gehorsam (1995) 109-110.

⁴¹ Frühsorge, Gehorsam (1995) 110.

⁴² Hoffmann, Predigten (1959) 50-51.

⁴³ Frühsorge, Gehorsam (1995) 110-111.

⁴⁴ Frühsorge, Gehorsam (1995) 115.

⁴⁵ Frühsorge, Gehorsam (1995) 115.

wein sie Dienst um Christi willen ist⁴⁶. Dies ist, wie Frühsorge feststellt, der geistliche Ort für das Arbeitsgebot des Gesindes. „Die dafür topische Textstelle sind die *Haustafeln* der Apostelbriefe, besonders Epheser 6,5 - 8, die Luther neu ordnete und mit der Aufnahme in den *Kleinen Katechismus* zu einer Kernstelle für den katechetischen Unterrichts zur Einübung des Gehorsams des Gesindes für Jahrhunderte machte: Ihr knechte seid gehorsam euren leiblichen herrn mit furcht und zittern [...]. Laßt euch düncken daß Yhr dem HERRN nicht den menschen dienet“⁴⁷.

Daraus folgt, dass die Arbeit der Knechte zwar als reale Arbeit in Erscheinung tritt, dass sie aber auch Dienst im spirituellen Sinn ist. Dieser Punkt, stellt Frühsorge fest, ist entscheidend für die Sozialgeschichte der arbeitenden Menschen in vorindustrieller Zeit an sich, da die Arbeit niemals als Funktion individueller Fähigkeiten oder Absichten genutzt werden kann und somit auch nicht als Begründung materieller Forderungen an den leiblichen Herrn. In diesem Zusammenhang muss auch der Aspekt der im Paradiesbericht grundgelegten Vorstellung von Ordnung, die einleitend angesprochen wurde besondere Beachtung finden. Der Paradiesbericht war nämlich ein erstrangiger Topos für die Begründung der Ordnung in der Welt und in der Oeconomia, aber ändert nach dem Dreißigjährigen Krieg deutlich die Richtung seiner Auslegbarkeit. Der Paradiesbericht wird im Zuge des sich ausbildenden territorialen Absolutismus als Urbild einer sach- und personenbezogenen Ordnung innerhalb eines festen, eingrenzbaeren Raumes gesehen⁴⁸.

Das Bild des Gesindes war also, folgt man den referierten Überlegungen, die gesamte Frühe Neuzeit hindurch höchst negativ und scheint seinen Ausgangspunkt in der Annahme einer mit Hilfe der geringeren Ehre quasi selbstverständlich resultierenden, generellen moralischen Defizienz der Dienerschaft zu haben, wie Münch feststellt⁴⁹. Das negative Image des Dienstpersonals ließ sich aus der Bibel belegen, wenn beispielsweise im *Liber ecclesiasticus*, dem Buch Jesus Sirach, einer die gesamte Frühe Neuzeit hindurch gern genutzten Quelle allgemeiner moralischer Verhaltensregeln, die auch in den untersuchten adeligen Haushalten in Gebrauch gewesen zu sein scheinen, das Verhältnis zwischen Herr und Knecht vollkommen jenem zu

⁴⁶ Frühsorge, Gehorsam (1995) 115.

⁴⁷ Frühsorge, Gehorsam (1995) 115.

⁴⁸ Frühsorge, Gehorsam (1995) 117.

⁴⁹ Münch, Tiere (1995) 88.

den Haustieren nachgebildet erscheint (Futter, Stock und Bürde gehören dem Esel; Brot, Zucht und Arbeit dem Knechte).

Konkret lässt sich das Buch Sirach in den untersuchten Inventaren in drei Fällen im konkreten Gebrauchskontext nachweisen. Zunächst in *der frauen stibl* in Maissau, wo es zusammen mit *ain Bibl Teutsch ain Erznei Buech* und *etlichen khlainen pedt und gesanng byechlein* auf einem *Tischl* lag⁵⁰. In Aistersheim wird ein *Spiegl der haußzucht Ieses Syrachs* zusammen mit einigen anderen Büchern in *deß herrn schreibstübl* verzeichnet⁵¹. „Arbeitet er in Zucht, so sucht er auszuruhen, lässest du ihm Hände müßig, so sucht er die Freiheit“⁵². Wie Münch bemerkt, beruft man sich auf diese Stelle verdächtig oft, und sie bildet die Rechtfertigung für eine strenge, im Wortsinne ‚inhumane‘ Behandlung⁵³.

Bezeichnenderweise zieht auch Justus Menius genau dieses Zitat in seiner Abhandlung *wie man das Gesinde halten sol* als Ultima Ratio des richtigen Verhaltens heran: *Wie aber des gesindes zu gebrauchen sey/ leret die schrift genugsam/ Denn also stehet geschrieben Ecclesiast .33. Dem esel soll sein futter/ ruelle und buerden und dem Knecht sein brod/ zucht und arbeit*⁵⁴/ *Item/ Pro .29. Ein Knecht lesset sich mit Worten nicht züchtigen/ Denn ob ers wol verstehet/ nimpt er sichs doch nicht an/ und bald darnach/ Wenn ein Knecht iugent auff zertlich gehalten wird/ so wil er darnach ein iungker sein*⁵⁵. Ähnliches ist auch bei Johannes Mathesius zu sehen, einem einflussreichen Joachimsthaler Prediger, der eben diese Passage aus dem Buch Sirach 1589 zum Anlass einer wortreichen Predigtexegese nimmt: *Dem Esel gehöret sein Futter/ Geissel und Last/ Also dem Knecht sein Brod/ straffe und Arbeit. Halt den Knecht zur Arbeit/ so hastu ruhe für ihm/ Lessestu jhn müßig gehen/ so wil er Juncker sein*⁵⁶.

Der Vergleich des Knechts mit dem Esel führt nicht nur die Härte der Rhetorik den Dienenden

⁵⁰ ÖNB, Cod.14835 fol.15v.

⁵¹ OÖLA, Ständisches Archiv, Landschaftsakten, Landleute (Untergruppe B.IV.6). Bd.233 (Hohenfeld) Nr.15/6 fol.4r.

⁵² Münch, Tiere (1995) 89.

⁵³ Münch, Tiere (1995) 89.

⁵⁴http://www.digitale-sammlungen.de/index.htmlc=faecher_index&l=de&kl=172&vtr=11&btr=20&mtr=10&trs=10&ab=

⁵⁵[http://dfg-viewer.de/show/?set\[image\]=87&set\[zoom\]=default&set\[debug\]=0&set\[double\]=0&set\[mets\]=http%3A%2F%2Fmdz10.bib-bvb.de%2F~db%2Fmets%2Fbsb00023063_mets.xml](http://dfg-viewer.de/show/?set[image]=87&set[zoom]=default&set[debug]=0&set[double]=0&set[mets]=http%3A%2F%2Fmdz10.bib-bvb.de%2F~db%2Fmets%2Fbsb00023063_mets.xml) 52.

⁵⁶ Münch, Tiere (1995) 90.

gegenüber anschaulich vor Augen, sondern wirkte sicherlich auch sozial diskriminierend⁵⁷. Zudem stellt Münch in diesem Zusammenhang fest, dass die deutsche Übersetzung Luthers und Mathesius‘ an manchen Stellen auch bewusst verschärfend verfährt, so an dieser, denn während der müßige Knecht bei Sirach nach dem Vulgata-Text „die Freiheit sucht“, wird ihm bei Luther und Mathesius ein die ständische Ordnung störender Aufstiegszweck unterstellt⁵⁸.

Auch die Rechtsquellen gingen bei der „societas herilis“ noch stärker von einer prinzipiellen Ungleichheit zwischen Herr und Knecht aus⁵⁹. Der Rückgriff auf das römische Sklavenrecht, das die *servi* mit Dingen und Tieren zu einer juristisch einheitlichen Gruppe zusammengefasst hatte, ist aus der Tatsache ersichtlich, dass Knechte während des 17. Jahrhunderts als „lebendige Werkzeuge der Haushaltung“ oder auch als Tiere, was besonders auf die Mägde zutraf, charakterisiert wurden⁶⁰. Vereinzelt wurden Tier und Magd sogar synonym gesetzt, wie beispielsweise in einem Nürnberger Flugblatt, das 1652 erschien⁶¹.

Erst im 18. Jahrhundert begannen kritische Geister der Aufklärung den tiergleichen Status des Gesindes, das auf der untersten Stufe der Ständegesellschaft angesiedelt war, zu hinterfragen⁶². Auch in Philipp Jakob von Grünthals Ausführungen erscheinen Knechte, er spricht nie von Mägden, in die Nähe der Tiere gerückt. Im Kontext der eingangs angeführten Ratschläge hinsichtlich Logis, Verpflegung und Entlohnung ist dies klar ersichtlich, denn die Überlegungen zum notwendigen Kornvorrat für 26 Personen werden eingeleitet durch Überlegungen zum notwendigen Futterbedarf für das Vieh, und noch vielmehr: *N B. Wo wenig fahrens ist, werden auf 4 roß auch woll nur 4 mezen geben. Für ains fürs ander, wo von 4, 5 bis in 6 roß gehalten werden, müessen darzu 2 gutschi und sonst ein knecht, ein mayer [...]*⁶³. Somit ist hier eine direkte Verbindung vom Tier zum Menschen gegeben. Auch sein bereits zitierter Rat

⁵⁷ Münch, Tiere (1995) 90.

⁵⁸ Münch, Tiere (1995) 90.

⁵⁹ Münch, Lebensformen (1992) 202.

⁶⁰ Münch, Lebensformen (1992) 203.

⁶¹ Münch, Tiere (1995) 93.

⁶² Münch, Tiere (1995) 96.

⁶³ Sperl, Haushaltungsbüchl (1994) 71.

bezüglich der Qualität der Wohnungen der Knechte steht im Kontext des gleich darauf folgenden Rates: [...], *die ställ sollen gericht sein, daß die windt können durchstreichen*⁶⁴.

Der zweite Faktor, der zum anhaltend negativen Image des Gesindes während der gesamten Frühen Neuzeit beitrug, war dessen Diabolisierung im Rahmen der im 16. Jahrhundert üppig wuchernden Teufelsliteratur, deren Autoren hauptsächlich evangelische Prediger waren⁶⁵. Als umfangreichstes Werk dieser Gattung erschien erstmals 1569, und dann 1575 sowie 1587/88 das *Theatrum Diabolorum* bei Hieronymus Feyerabend in Frankfurt am Main⁶⁶. Innerhalb dieses Kompendiums befand sich ein Spezialtraktat des lutherischen Dresdner Predigers Peter Glaser, dessen Titel *Der Gesind Teuffel/ darinnen acht Stücke gehandelt werden/ von des Gesindes untrew* eine lange Wirkmächtigkeit entfalten sollte⁶⁷. Im *Theatrum* stehen die insgesamt 33 unterschiedlichen Teufel jeweils für ein Laster oder eine negative Zeitererscheinung, und so gesehen ist die Ergänzung um den erwähnten Traktat besonders bezeichnend, da er in diesem Zusammenhang eben die soziale Gruppe des Gesindes mit allen Lasten und negativen Zeiterscheinungen in Verbindung bringt⁶⁸.

Peter Glaser scheint in Einzelfragen Martin Luther gefolgt zu sein, der sich wiederholt mit dem Thema befasst hatte, besonders hinsichtlich des Grundgedankens der ganzen Schrift, der die Forderung der Treue und des Gehorsams des Gesindes gegen die Herrschaft als Teil des 4. Gebots sieht, auch wenn dies nur ausdrücklich vom Gehorsam der Kinder gegen die Eltern spricht⁶⁹. Die meisten der Spezialteufel des *Theatrum* treten nach dem 16. Jahrhundert nicht mehr auf, was aber nicht für den *Gesindteufel* gilt, der im 17. Jahrhundert mehrfach rezipiert beziehungsweise nachgeahmt wurde⁷⁰. Das *Theatrum Diabolorum* lässt sich auch in einer der untersuchten, allerdings relativ späten Adelsbibliotheken nachweisen, nämlich in jener des im März 1608 verstorbenen *Hannß Lutwig Kirchperger zu Nußdorf*⁷¹.

⁶⁴ Sperl, *Haushaltungsbüchl* (1994) 71.

⁶⁵ Münch, *Tiere* (1995) 96.

⁶⁶ Münch, *Tiere* (1995) 96.

⁶⁷ Münch, *Tiere* (1995) 96.

⁶⁸ Münch, *Tiere* (1995) 96.

⁶⁹ Münch, *Tiere* (1995) 97.

⁷⁰ Münch, *Tiere* (1995) 97.

⁷¹ ÖNB, Cod. 14851 fol.16r.

Fußend auf der Diabolisierung, unterstellte Glaser dem Gesinde alle erdenkbaren Schlechtigkeiten, sie wären nämlich den Einflüsterungen Satans ausgeliefert und so unversöhnliche Feinde der gesellschaftlichen Ordnung, deren Funktionieren sie mit allen Mitteln hintertrieben⁷². So drückten sie sich angeblich, weil ihnen der Teufel die Süßigkeit des Müßigganges eingeflüstert hätte, vor dem Eintritt in ein Dienstverhältnis, und wenn sie dann doch in eines eintraten, dienten sie lieber gottlosen als frommen Herrschaften, brächen Dienstversprechungen, verließen die Herrschaften nach Belieben, rauften, zankten sich, verspotteten ihre Herrschaft und stahlen⁷³.

Münch kommt zu dem Schluss, dass die Negativstereotypen vom Gesinde und den Dienstboten auf der Stufe von Tieren und vom Teufel Besessen weithin die soziale Einschätzung des dienenden Teils der Bevölkerung im 16. und 17. Jahrhundert und teilweise noch darüber hinaus prägten⁷⁴.

6.1.2 Die richtige Behandlung des Gesindes

Allem Anschein nach spiegeln sich diese Vorstellungen zumindest zum Teil tatsächlich in den Ratschlägen der Hausväterliteratur wider. Das Gesinde soll nämlich immer in Furcht gehalten und nicht gelobt werden, weil es sonst pflichtvergessen und stolz werde. Im Hausbuch Colers, beispielsweise, wird dazu geraten bei längerer Abwesenheit des Hausvaters dem Gesinde den Termin der Rückkehr nicht zu verraten, und sogar die Kinder sollten guten Spürhunden gleich dem Gesinde nachstellen⁷⁵. Tagsüber sei es ratsam alle Winkel, die Scheune und sogar das Bettstroh zu untersuchen und es sollten sogar Dietriche angefertigt werden, um während der Abwesenheit der Diener deren Laden zu inspizieren⁷⁶. Auch die Vorräte sollten täglich gezählt werden um zu verhindern, dass sich jemand unberechtigt Nahrung aneigne⁷⁷. Besondere Sorgfalt sollte der Hausvater bei der Auswahl des Gesindes walten lassen und vor allem die Vor-

⁷² Münch, Lebensformen (1992) 204.

⁷³ Münch, Lebensformen (1992) 204.

⁷⁴ Münch, Tiere (1995) 101.

⁷⁵ Lemmer, Haushalt (1991) 189.

⁷⁶ Lemmer, Haushalt (1991) 190.

⁷⁷ Lemmer, Haushalt (1991) 190.

und Nachteile von Bediensteten aus der näheren Umgebung oder aber aus der Ferne gut abwägen⁷⁸. Innerhalb des Gesindes sei besonders darauf zu achten, auf der untersten Ebene eine Hierarchie als eine Art von Aufsichtssystem zu schaffen. Wie aber bereits dargelegt, ist diese Hierarchie sicherlich nicht nur auf der untersten Ebene zu finden, sondern durchzieht sicherlich den gesamten Apparat der Herrschaftsbediensteten und endet schließlich beim Pfleger.

Angesichts dieser referierten *communis opinio*, dass dem Gesinde nicht zu trauen sei und dass dieses im Auge behalten werden solle, scheint Philipp Jacob von Grünthal dem Gesinde gegenüber insgesamt eine eher gemäßigte Position vertreten zu haben, die er im Vorwort unter dem Titel *Vom Hauswürrh oder Hauvatter und seinem Ampt gegen sein Gesind* referiert⁷⁹. Das Wort *Ampt* verweist dabei eindeutig auf die oben diskutierten Ordnungsbegriffe, aber auch darauf, dass der Hausherr seinem Gesinde gegenüber ebenfalls verpflichtet ist. Zunächst soll der Hausvater keinem anderen befehlen, *was er nit selb ohn versaumbung verrichten kan*⁸⁰. Verrichtungen sollen möglichst unmittelbar geschehen und nicht verschoben werden, worauf der zweite Satz der Verhaltensregeln abzielt⁸¹. Weiters soll der Hausvater *einem jeden Hausgenossen, was auf den morgenden Tag zue thun den abend zuvor bevelchen*⁸². Dem Hausvater wird auch geraten früh aufzustehen und zu überprüfen, ob auch *das gesind zeitlich im handl sey*, sowie dass er bei allen *fürnehmen geschäften und wichtigen händln* selbst anwesend sein soll, *damit er alles sehen und vernehmen mög, wie alles von statten gehe*⁸³.

Wie die bislang referierten Punkte zeigen, ist also auch hier eine gewisse Überwachung, allerdings hauptsächlich der Arbeitsleitung und der Arbeitsqualität, angeraten, keineswegs aber ein generelles Misstrauen gegenüber dem Gesinde angeregt. Die Punkte 6-12 zeugen, zumindest zum Teil, auch von der sozialen Verantwortung des Hausvaters gegenüber dem Gesinde und sicherlich auch von der Erkenntnis Philip Jakobs, dass zu große Strenge und unmenschliche Arbeitsbedingungen dem Hausfrieden sicherlich nicht förderlich wären. Es sollten nämlich *die, so treulich arbeithen*, vor den anderen bedacht werden; auch wird dazu geraten *allzeit nur*

⁷⁸ Lemmer, Haushalt (1991) 189.

⁷⁹ Sperl, Haushaltsbüchl (1994) 75.

⁸⁰ Sperl, Haushaltsbüchl (1994) 75.

⁸¹ Sperl, Haushaltsbüchl (1994) 75.

⁸² Sperl, Haushaltsbüchl (1994) 75.

⁸³ Sperl, Haushaltsbüchl (1994) 75.

guette diener aufzunehmen, ob sie schon mehr kosten. Guette eehaltten, besonders jene, die für die Ochsen und Pferde zuständig waren, sollten *woll* belohnt werden⁸⁴. Besonders auf die soziale Verantwortung zielen die beiden folgenden Verhaltensregeln, Nr. 10 und 11. Der Hausherr soll nämlich *fr[omm] und guettig sein, sonderlich gegen die, so ihm lang gedient haben* und er soll *den altten, treuen dienern, sonderlich den armen, bisweillen etwas schencken*⁸⁵.

Es wird des Weiteren auch dazu geraten den Lohn immer in Geld auszuzahlen, und falls doch eine Entlohnung in Naturalien erfolgen sollte, diese *allzeit etwas geringer lassen als es sonst geht*⁸⁶. Von der Beschäftigung von *Tagwerch*[...] wird abgeraten, da statt ihrer die *robotter* zur Arbeit angehalten werden sollten, immer unter Aufsicht eines *fürgehers*⁸⁷. Wenn ein Robotpflichtiger nicht zur Arbeit erschien sollte er *doppelt dafür arbeiten*⁸⁸. Dem Gesinde sollte er auch *zu rechter zeitt und gewisser stundt zu essen geben lassen, und unterm essen sie mit rueh lassen*. Im letzten, abschließenden 15. Punkt fasst Philipp Jakob seine Verhaltensmaximen hinsichtlich des Gesindes nochmals zusammen: *Und soll in summa für das gesindt vleißig sorgen, das es sein gebürliche unterhlatung, und ihr essen sauber haben ihr arbeith vleißig richten, und nie müßig sein, sonst raizt sie der böse feindt strax zu allem übel und lasten*⁸⁹.

Auch Philipp Jakob von Grünthal sieht also eine gewisse Verbindung des Gesindes mit dem Diabolischen, sieht die Hauptverantwortung für das Wohlverhalten derselben aber hauptsächlich beim Hausvater. Besonders interessant ist auch die unter der folgenden Rubrik, *von der Wohnung des Hausvatters*, gegebene Anweisung, dass *der Knecht Wohnungen auch lustig sein sollen, dan sie bleiben um so lieber*⁹⁰. Eine für meine Untersuchung besonders wichtige Feststellung.

Das Schenken von Dingen, allerdings aus dem Erbe an besonders verdiente, alte Diener wie bei Philipp Jakob von Grünthal vorgeschlagen lässt sich beispielsweise im Inventar von Pot-

⁸⁴ Sperl, Haushaltsbüchl (1994) 76.

⁸⁵ Sperl, Haushaltsbüchl (1994) 76.

⁸⁶ Sperl, Haushaltsbüchl (1994) 76.

⁸⁷ Sperl, Haushaltsbüchl (1994) 76.

⁸⁸ Sperl, Haushaltsbüchl (1994) 76.

⁸⁹ Sperl, Haushaltsbüchl (1994) 76.

⁹⁰ Sperl, Haushaltsbüchl (1994) 76.

tenbrunn nachweisen, wo einem Mann namens *Gillus*, dessen Funktion nicht klar ersichtlich ist, der aber wahrscheinlich als Pfleger fungierte, einige Stück Vieh geschenkt wurden⁹¹. Darauf, dass diese Praxis auch bereits 100 Jahre davor verbreitet gewesen zu sein scheint, weist die Tatsache hin, dass dem Türhüter des im Spätherbst des Jahres 1467 verstorbenen Herzogs von Österreich, Albrechts VI., unmittelbar nach dem Tod seines Herrn für seine treuen Dienste „Erinnerungsstücke“ angeboten wurden, die aber auch einen hohen materiellen Wert darstellten: *Also nam ich den Harnasch und wolt in auch hinein getan haben, do sprach der Fronhofer: „Mein Hanns, trag in hinab und hab dir in. Du hast in wol verdeint umb meinen herren sälig“. Also wolt ich in nit nemen und leit in auf das bett. Darnach hab ich in nit gewest, wa er hin komen ist. Auf das sprachen die raet zu dem Neydegker und zu mier: „Lieben gesellen, was ewer ist das tragt hinaus, dann man wirt zuschliessen. Da nam ich ainen weisen unngerischen filczrock, ain clains zoblis heubli, ain seidinen nachthawben und ain roten samatin seckel. Den hat im ains ritters weib geben. Den hat er ir mit karten abgewunnen. Die vier stuck huob ich den raeten für und sprach: „ Den rock und die seidinen hauben hat mier mein gnaediger herr sälig geben. Wolt ir mier dann das ander lassen, mügt ir wol tuon; dann ich pin willen den seckel der frawen wider ze schicken; - als ich auch getan han⁹². Beide angeführten Beispiele betreffen aber entweder den Vertreter des Hausherrn, den Pfleger, und im zweiten Fall sogar einen Diener niederadeliger Herkunft. Es existieren aber keinerlei Hinweise auf eine ähnliche Praxis Mägden und Knechten gegenüber.*

6.1.3 Arbeitsteilung zwischen Knechten und Mägden

Die Zu- und Verteilung von Arbeit im „Haushalt“ in vorkapitalistischen Gesellschaften wird vor allem als konstitutiv für die Stellung des männlichen und des weiblichen Gesindes verstanden⁹³. Der Gesindedienst wird entgegen der relativ statischen Zu- und Verteilung von Arbeit in der ständischen Gesellschaft als ein dynamisches Element der Arbeitsorganisation von Haushalten und Kommunen gesehen⁹⁴. Er stellte meist eine Durchgangsphase im Lebenszy-

⁹¹ ÖNB, Cod. 14776, 3 fol.28v.

⁹² Karajan, Hierszmann (1859) 45.

⁹³ Eder, Gesindedienst (1998) 42.

⁹⁴ Eder, Gesindedienst (1998) 42.

klus dar, die durch das Erreichen eines bestimmten Alters oder Verheiratung überwunden werden konnte, aber nicht musste⁹⁵. Neue Formen der geschlechtsspezifischen Arbeit setzten sich im flexiblen Gesinde leichter durch als in anderen sozialen Gruppen. Als typisch männlich oder typisch weiblich angesehene Arbeitsbereiche konnten hier ineinander übergehen, neu definiert oder streng gegeneinander abgegrenzt werden⁹⁶.

Das Gesinderecht wandte sich zwar äußerlich gleichermaßen an Frauen und Männer, aber dennoch betraf es die Mägde mehr als die Knechte, denn sie wurden in der Hausliteratur und den Schmähpamphleten, die ihre Vorwürfe immer mehr auf die Mägde konzentrierten, nach als größeres Problem für die Ordnung des Hauses begriffen⁹⁷. Die Begründung hierfür sieht Dürr in der verschiedenen Zuweisung von den innerhäuslichen Aufgaben an die Mägde und außerhäuslichen an die Knechte, denn bei Arbeiten im Stall oder auf dem Feld auftretende Konflikte mussten nicht sofort auf die häusliche Ordnung insgesamt bezogen werden⁹⁸. Nachlässigkeit, Widerspenstigkeit oder sogar Fehlverhalten der Mägde hingegen, die in der Regel für unterschiedliche, oft nicht näher definierte Aufgaben, die ihren räumlichen Schwerpunkt innerhalb des Herrschaftshauses hatten, eingestellt waren, wurden als Problem für die Ordnung des „ganzen Hauses“ als solches gesehen⁹⁹.

Die einleitend angesprochene Tatsache, dass sich öfters auch Frauen, die ursprünglich nicht aus den untersten sozialen Schichten stammten, als Mägde verdingen mussten, trug, was in diesem Zusammenhang wichtig ist festzuhalten, erhebliches soziales Konfliktpotential in sich. Denn für alle diese Mädchen und jungen Frauen bedeutete der Dienstantritt einen, wie es Dürr ausdrückt, gravierenden, unvermuteten und ungewollten Statusverlust¹⁰⁰. Daraus ergab sich eine starke Diskrepanz zwischen der Selbsteinschätzung als „gute Bürgerstochter“ und der Fremdeinschätzung als „unterster Hausstand“, was sicherlich Widerstand gegen die häusliche Standesordnung an sich nach sich ziehen konnte¹⁰¹.

⁹⁵ Eder, Gesindedienst (1998) 42.

⁹⁶ Eder, Gesindedienst (1998) 43.

⁹⁷ Dürr, Dienstbothe (1997) 118.

⁹⁸ Dürr, Dienstbothe (1997) 118.

⁹⁹ Dürr, Dienstbothe (1997) 119.

¹⁰⁰ Dürr, Dienstbothe (1997) 119.

¹⁰¹ Dürr, Dienstbothe (1997) 120.

Die Position des Gesindes scheint bei der Betrachtung nichtadeliger Haushalte nicht immer scharf eingrenzbar zu sein, denn über die Jahrhunderte hinweg finden sich in der Kategorie des Gesindes, wie Eder feststellt, leibliche Kinder eines Haushaltsvorstandes (wie nachgeborene Kinder eines Hoferben), sonstige Verwandte, Inwohner und Ziehkinder¹⁰². In den untersuchten adeligen Haushalten scheint Ähnliches schwer vorstellbar, denn wiewohl der Dienst und vor allem der Tischdienst in fremden Haushalten zur Ausbildung männlicher junger Adelliger gehörte¹⁰³, fielen diese sicherlich nicht in den Gesindestatus. Auch in der Hausväterliteratur herrscht die Meinung vor, dass die Kinder des Hauses möglichst vom Gesinde ferngehalten werden sollten, damit sie nichts von den negativen Eigenschaften desselben annehmen mögen¹⁰⁴. Ganz im Gegenteil waren die Kinder des Hauses sogar dazu angehalten, Fehlverhalten des Gesindes zu melden¹⁰⁵. So gesehen kann die Feststellung Eders, dass die verwandtschaftliche Stellung einer Person innerhalb des Haushaltes durch deren hausrechtlichen Status überdeckt wurde¹⁰⁶, bezogen auf die hier untersuchten adeligen Haushalte nicht nachvollzogen werden. Andererseits war speziell in adeligen Haushalten ein großer Teil der Kinderpflege, Aufsicht und Erziehung Ammen, Kinderdirnen etc. überlassen, weshalb für diese auch strengere moralische und charakterliche Maßstäbe galten¹⁰⁷.

Adelige Haushalte wiesen zumindest im Erzstift Salzburg im 17. und auch 18. Jahrhundert relativ ausgeglichene Zahlen an männlichen und weiblichen Bediensteten auf¹⁰⁸. Bei der höheren Beamtschaft im Fürstbistum, also wahrscheinlich stadtdeligen Haushalten, stellt Eder einen leichten Überhang an weiblichem Personal fest¹⁰⁹. „Die Vermögenssituation und die gesellschaftliche Stellung ermöglichten, vielmehr erforderten eine sehr ausgeprägte Haushaltsführung, die vielfache Funktionen für Gesindepersonen beinhaltete“¹¹⁰. Denn gerade bei den fürstlichen Beamten war die Gesindehaltung durch die Nähe zum herrschaftlichen Haus

¹⁰² Eder, Gesindedienst (1998) 43.

¹⁰³ Heiss, Adel (1997) 185-186.

¹⁰⁴ Lemmer, Haushalt (1991) 190.

¹⁰⁵ Lemmer, Haushalt (1991) 190.

¹⁰⁶ Eder, Gesindedienst (1998) 43.

¹⁰⁷ Vgl. Eder, Gesindedienst (1998) 46

¹⁰⁸ Eder, Gesindedienst (1998) 43.

¹⁰⁹ Eder, Gesindedienst (1998) 45.

¹¹⁰ Eder, Gesindedienst (1998) 45.

mit großem sozialen Prestige und Repräsentationsnotwendigkeit, beziehungsweise -bedürfnis verbunden¹¹¹. Andererseits konnte sich das Sozialprestige des Dienstgebers auch auf jenes des bei ihm beschäftigten Gesindes auswirken¹¹². Auch in diesem Bereich kann man an eine starke Vorbildwirkung des fürstlichen Haushalts denken. Je nach Haushaltsgröße führte dies zu einer differenzierten Arbeitsteilung bei gleichzeitiger Funktionsentlastung der Hausmutter durch die Übernahme ihrer Tätigkeiten durch das weibliche Gesinde, nämlich Reinigung, Kochen, Kinderpflege und -erziehung und persönliche Dienstleistungen¹¹³. Die funktionale Differenzierung nach einzelnen Tätigkeiten erfolgte nur in sehr großen Haushalten, während in kleineren das Spektrum der Tätigkeiten einer Magd vom Kochen und der Haushaltsführung, über das Nähen bis hin zur Kinderaufsicht und Erziehung reichte¹¹⁴.

Männliche Dienstboten arbeiteten, zumindest in den Salzburger Beamtenhaushalten, vornehmlich im innerhäuslichen Bereich, zum Beispiel als Hausknechte¹¹⁵. Sehr wohlhabende Familien beschäftigten Diener, deren Position innerhalb des übrigen Gesindes hervorsticht und auf einen starken Bewertungsunterschied zwischen einzelnen Tätigkeitsfeldern hinweist, denn die persönliche Dienstleistung mittels eines Dieners stand sicherlich nur sehr wohlhabenden Schichten zur Verfügung¹¹⁶. Die männlichen Dienstboten waren vornehmlich in Bereichen anzutreffen, die repräsentativen Charakter hatten, wie zum Beispiel als Gärtner oder Stallknechte¹¹⁷. Hierin unterscheiden sich aber die untersuchten adeligen Haushalte wahrscheinlich relativ deutlich. Nicht nur, dass in den untersuchten Häusern die männlichen Dienstboten vermutlich in der Überzahl waren, kann über deren Zahl nur sehr schwer Konkretes ausgesagt werden. Die funktionale Differenzierung innerhalb des Personals und die Tätigkeitsfelder desselben, zumindest insofern es sich um spezielle handelt, können indes zumindest fallweise relativ gut aus den für einzelne Funktionsträger vorhandenen Räumen nachvollzogen werden.

¹¹¹ Vgl. Eder, *Gesindedienst* (1998) 45.

¹¹² Eder, *Gesindedienst* (1998) 47.

¹¹³ Eder, *Gesindedienst* (1998) 45.

¹¹⁴ Eder, *Gesindedienst* (1998) 46.

¹¹⁵ Eder, *Gesindedienst* (1998) 47.

¹¹⁶ Eder, *Gesindedienst* (1998) 47.

¹¹⁷ Eder, *Gesindedienst* (1998) 47.

Gewissermaßen als Resümee des bislang Gesagten möchte ich nochmals auf den oben bereits zitierten 15. Punkt Philipp Jakob von Grünthal vom *Hauswürth oder Hausvatter und seinem Ampt gegen sein Gesind* verweisen¹¹⁸.

6.2 Zahl der Diener

Von einem Hofstaat im Sinne jenes Chefs des Hauses Liechtenstein, Fürst Karl, seines Sohnes Karl Eusebius und auch des Fürsten Gundaker kann, sowohl was den Organisationsgrad als auch den personalen Umfang betrifft, hinsichtlich der untersuchten Adelssitze sicherlich nicht gesprochen werden¹¹⁹. Dem gesamten Hofwesen stand, dies sei vorausgeschickt, der Hofmeister vor¹²⁰. Der Hofstaat Fürst Karls von Liechtenstein umfasste insgesamt, wie folgt, acht Organisationseinheiten, die im Wesentlichen auch den kaiserlichen oder den Hofstaat anderer Reichsfürsten bestimmten¹²¹. Aus zwei für die Jahre 1611/12 und ca. 1616 erhaltenen Hofstaatsverzeichnissen konnte zudem der Umfang des besoldeten „Hofgesindes“ rekonstruiert werden¹²². Im Jahr 1611/12 umfasste das „Hofgesinde“ demnach 65 Personen und 1616 bereits 140.

Zunächst umfasste die Kammer (der als ‚Kammerpartei‘ 1616 17 Personen angehörten), als innersten Bereich des Hofes, mit Söhnen anderer adeliger Familien, die besonders den Tischdienst an der fürstlichen Tafel als „Aufwarter“ (deren 1616 zehn beschäftigt waren, die nicht zu den oben genannten 17 zu zählen sind) versahen, die Edelknaben, die Kammerdiener und wahrscheinlich auch die Leibbalbiere und Leibmedici¹²³. Der zweite Teil war die Kanzlei(-partei), die um 1616 zwölf Personen umfasste, der dritte die Küche (umfasste 1616 17 Personen) und eng damit verbunden als vierter Teil der vom Kellner verwaltete (Wein-) Keller.

¹¹⁸ Sperl, *Haushaltungsbüchl* (1994) 76.

¹¹⁹ Winkelbauer, *Fürstendiener* (1999) 356.

¹²⁰ Winkelbauer, *Fürstendiener* (1999) 357.

¹²¹ Winkelbauer, *Fürstendiener* (1999) 356.

¹²² Winkelbauer, *Fürstendiener* (1999) 357.

¹²³ Winkelbauer, *Fürstendiener* (1999) 356.

Der fürstliche Marstall wurde durch den Marschall geleitet, dem der Stallmeister unterstand, der wiederum dem Stallpersonal (Stallpartei 1616 sieben Personen zuzüglich acht Stallknechte von adeligen Angehörigen des Hofpersonals) vorstand. Der *Guarderober* verwaltete nicht nur die fürstliche Garderobe und die dazugehörige Schneiderei, sondern er verwaltete bis 1623 auch den fürstlichen Kunstbesitz und das Inventar der Hauskapelle. Nach 1623 wurde das Gold- und Silbergeschirr von einem amtierenden Silberkämmerer verwaltet. Den Abschluss bildete das Orchester¹²⁴. Hinzu kamen, neben anderen, die Lakaien (1616: 6) und Trabanten (1616: 12) nebst dem bei Fürst Karl offenbar häufig wechselnden Hofkaplan¹²⁵. Das Hofstaatsverzeichnis von ca. 1616 nennt daneben noch vier Haiducken und Schützen, je sechs Kutscher und Vorreiter, 13 Tafeldecker und Jungen der Edelleute, wovon einer gestrichen war, und schließlich das „Frauenzimmer“ mit 15 Personen¹²⁶.

Die Aufzählung des Zeitgenossen Fürst Karls von Liechtenstein, Philipp Jakobs von Grünthal, *derer personen kan man in einer wüerttschafft nicht ganz enthalten [...]127*, mutet im Vergleich äußerst bescheiden an: [...] *ein knecht, ein mayer, auch ain oder 2 mayerpuben gehalten werden wegen der underthanen ain schreiber, und sonst ein diener, ein jung, von wegen des viechs auch ein stetter fuetterer, item ein fuettererin und 2 viech-, auch ein schwein- und hüenerdin, ein köchin, kuchlmensch, ein beschließerin und naderin, auch sonst ein aufsichtig weib [...]128*. Im Vergleich fällt auf, dass der Hofstaat des Fürsten Karl von Liechtenstein geprägt ist von den Notwendigkeiten einen fürstlichen Lebensstil zu führen, während der ritterständische Haushalt des Philipp Jakob als überwiegend landwirtschaftlich geprägt erscheint.

Zu diesen beiden Antipoden adeliger Haushalte, von deren räumlicher Situierung in den jeweiligen adeligen Wohnsitzen wenig bekannt ist, tritt nun im Rahmen dieser Untersuchung noch der umfangreiche Personaltrakt der oberösterreichischen Burg Pürnstein hinzu, der hinsichtlich des nach den verzeichneten Schlafstellen und Räumen erschließbaren Personalumfangs und Spezialisierungsgrades zwischen Philip Jakobs und Fürst Karls Haus- und Hofhal-

¹²⁴ Winkelbauer, Fürstendiener (1999) 357.

¹²⁵ Winkelbauer, Fürstendiener (1999) 357.

¹²⁶ Winkelbauer, Fürstendiener (1999) 358.

¹²⁷ Sperl, Haushaltbüchl (1994) 71.

¹²⁸ Sperl, Haushaltbüchl (1994) 71.

tungen liegt. Was aber PürNSTein besonders interessant erscheinen lässt, ist die Tatsache, dass hier die Hierarchie innerhalb des Hauses und auch innerhalb des Personals räumlich abgebildet erscheint.

Die angesprochene hierarchische Gliederung des Hauspersonals ist indes ein wichtiger Aspekt nicht nur in den untersuchten Inventaren, sondern stellt auch einen wichtigen Punkt in der ökonomischen Literatur dar, denn, wie Frühsorge ausführt, werden die Kapitel der ökonomischen Literatur, welche von den Pflichten des Hausvaters handeln, immer auch durch die real viel wichtigere Beschreibung des „haushälterischen Beamten“, des vom Hausvater eingesetzten Verwalters, ergänzt¹²⁹.

An der Spitze des Personals steht der Pfleger, dessen privilegierte Stellung auch in den ihm zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten zum Ausdruck kommt. Genau hier kommt nun die eingangs zitierte Feststellung Frühsorges zum Tragen, dass in Georg Andres Böcklers 1666 erschienener „Nützlichen Haus= und Feld= Schule“ das „ganze Haus“ mit Menschen besetzt wird¹³⁰. Der Herr setzt den Gutsverwalter ein wie Gott Adam ins Paradies einsetzt, und dieser delegiert die unter ihm Arbeitenden in der in den Ökonomiken regelmäßig auftretenden Hierarchie des Gesindes¹³¹. Der Schreiber war der Gehilfe des Hauptmannes und hatte meist auch die Registratur der herrschaftlichen Kanzlei zu betreuen. Beim Rentschreiber oder später Rentmeister liefen alle Finanzquellen der Herrschaft zusammen. „Seine Bedeutung wuchs mit dem Umfang der herrschaftlichen Eigenwirtschaft und mit der stärkeren Markintegration der Grundherrschaft“¹³². Die unterste Stufe in der Hierarchie des Gesindes bildeten sicherlich die Knechte und Mägde (in dieser Reihenfolge). Ein Aspekt auf den im Rahmen der Diskussion der räumlichen Situation des Gesindes nochmals zurückzukommen sein wird.

Auch im Lichte der durch Markus Reisenleiter und Karl Vocelka referierten Studie Reinhard Härtels - um wieder auf den Umfang des Personalstandes zurückzukommen - nehmen sich die frühneuzeitlichen, steirischen Hofhaltungen, was den Personalstand betrifft, ebenfalls zumindest eher bescheiden aus¹³³. Im Jahr 1527, dem ersten Jahr, das Härtel anhand

¹²⁹ Vgl. Frühsorge, Gehorsam (1995) 118.

¹³⁰ Vgl. Frühsorge, Herkunft (1988) 104.

¹³¹ Frühsorge, Herkunft (1988) 104.

¹³² Winkelbauer, Instruktionen (2004) 413.

¹³³ Reisenleiter und Vocelka, Höfe (1993) 52.

der Leibsteuerbeschlüge untersuchte, hatten auch die angesehensten Familien der Steiermark, mit Ausnahme der der Windischgrätz in Katsch und den Montfort in Peggau, die jeweils über rund etwa 20 männliche Dienstboten verfügten, nur rund 3-5 Diener¹³⁴. Sogar reiche Herren wie Georg von Stubenberg, Herr auf Kapfenberg, der zudem über eine Wohnung in Graz verfügte, hatten nur drei Aufwarter, die mit einer Leibsteuer von 6 fl zu Buche schlugen¹³⁵. Der größte adelige Grundbesitzer der Steiermark, sein Verwandter Wolf von Stubenberg, Herr auf Mureck, Frauenburg, Gutenberg, Stubegg und Schmirnberg, verfügte immerhin über vier Herrschaftspfleger, 30 männliche und 20 weibliche Bedienstete und sogar einen eigenen *palbierer*¹³⁶. Hier ist gleichzeitig das Maximum des Personalstandes aller steirischen Hofhaltungen gegeben¹³⁷.

Grundsätzlich kann man einen Wandel von der Funktion (z.B. einem Koch) zur Repräsentation (z.B. livrierter Diener) feststellen, überhaupt ist die Differenzierung des Personals als Folge des Bedürfnisses nach Repräsentation begreifbar. Dies stellt auch Thomas Winkelbauer explizit fest, wenn er bezogen auf den Hofstaat schreibt, dass das charakteristische Merkmal desselben die Livree ist und bleibt, ohne die „kein Haus als begründet das Heisst als materiell ausgestattet, also öffentlich vorzeigbar gelten“ konnte¹³⁸. Sie gehörte, so Winkelbauer weiter, „zu den wesentlichsten materiellen und symbolischen Äußerungsformen von häuslicher Herrschaft und repräsentativer Lebensführung“¹³⁹. „Kleinigkeiten sind oft symptomatisch, wie beispielsweise, die Unterscheidung zwischen einem Herren- und einem Gesindekoch, die Anstellung eines eigenen Bäckers, von Jägermeistern, Reitknechten und Stallbuben, von Kutscher in Stadthäusern und Vorreitern. Die Familie Saurau, die auch durch ihre besondere Repräsentationsfreudigkeit in Grabplastik auffällt, hielt sich sogar einen eigenen Sänftenknecht“¹⁴⁰.

In den Inventaren sind, wie schon mehrfach angesprochen, keine direkten Schlüsse bezüglich

¹³⁴ Reisenleiter und Vocelka, Höfe (1993) 52.

¹³⁵ Reisenleiter und Vocelka, Höfe (1993) 52.

¹³⁶ Reisenleiter und Vocelka, Höfe (1993) 52.

¹³⁷ Reisenleiter und Vocelka, Höfe (1993) 52.

¹³⁸ Winkelbauer, Fürstendiener (1999) 358.

¹³⁹ Völkel, Römische Kardinalshaushalte (1993) 159, zit. nach Winkelbauer, Fürstendiener (1999) 358.

¹⁴⁰ Reisenleiter und Vocelka, Höfe (1993) 52.

des Personalstandes möglich, und da auch die persönliche Habe der einzelnen Dienstboten und Herrschaftsbeamten hier nicht mit inventarisiert worden ist, kann lediglich aufgrund der personalen Raumzuordnungen und der Zahl der vorhandenen Schlafstellen ein ungefähres Potential der Personenzahl erhoben werden. Die untersuchten adeligen Haushalte, überwiegend aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, pendeln sich nun, was den Personalstand, Organisationsgrad und die Tendenz zur Repräsentation mittels Personals betrifft, zwischen dem von Philipp Jakob von Grünthal vorgeschlagenen Minimum und der fürstlichen Hofhaltung des Fürsten Karl von Liechtenstein ein. Livree fand sich aber in den untersuchten Inventaren, abgesehen vom Nachlass des Hans Joachim Kirchberger in Nußdorf, keine, was aber nicht notwendigerweise bedeuten muss, dass nicht auch in den unter- und obererennsischen adeligen Haushalten mittels Personal repräsentiert wurde, nur geschah dies wahrscheinlich auf einem vergleichsweise bescheidenen Niveau.

Als „Personalraum“ werden in der Folge alle jene Räume gewertet, aus deren expliziter Bezeichnung im Inventar eine solche Nutzung hervorgeht, deren Lage im Gebäude oder Vergesellschaftung mit anderen Räumen diese Vermutung zulässt, und zuletzt Schlafstellen innerhalb von Wirtschaftsgebäuden oder Bereichen, von denen angenommen werden kann, dass diese nicht durch die Herrschaft selbst in Anspruch genommen wurden. Allerdings muss hier einschränkend bemerkt werden, dass personale Raumzuordnungen selbstverständlich auch anachronistisch sein können und die Person, der der Raum ursprünglich zugeordnet war, nicht mehr dort wohnen muss, oder, dass der Raum nur prinzipiell einer bestimmten Gruppe von Funktionsträgern zugeordnet sein kann, dass aber zur Zeit der Inventarisierung möglicherweise kein diese Funktion ausübender Mensch in den Diensten des jeweiligen Adligen stand. Dennoch kann angesichts des oben reflektierten Forschungsstandes und im Hinblick auf das Thema der Arbeit gerade die Raumzuteilung für verschiedene Bedienstete mit dem damit verbundenen Komfort und Prestige als zentraler Kristallisationspunkt in der Betrachtung der adeligen Raumgestaltung angesehen werden. Textilien und Betten stellen nämlich, was aus deren gelegentlich erfolgter „Taxierung“ geschlossen werden kann, einen erheblichen materiellen Wert dar. Somit kann anhand der Qualität der zur Verfügung gestellten Schlafstellen und deren Zahl im Raum sowohl die Wertschätzung des adeligen Hausherrn gegenüber dem einzelnen Bediensteten, als auch dessen Rang innerhalb des Gesindes abgeschätzt werden.

Außerdem stellt sich entgegen der Unterstellung von anachronistischen Raumbezeichnungen

in diesem Zusammenhang die Frage, weshalb ein Raum nach dem Verlust seiner namengebenden Funktion nicht anderwärtig genutzt und auch neu benannt werden sollte. Als besonders aussagekräftige Beispiele gegen den Anachronismus der Raumbezeichnung können hier das *Zimmer so vor Zeiten die Silberkammer genannt und weiland Peter Schlucks, gwester Pfleger seliger inngewohnt hat* auf Pürnstein und ein Raum auf Schloss Wasen, der als *camer auf dem turn so man die capelln haist* bezeichnet wird, angeführt werden. In beiden Fällen wird auf die frühere, nun aber geänderte Funktion ausdrücklich hingewiesen. Aber selbstverständlich können die hier verfolgten räumlichen Spuren der Funktionsträger nicht darüber hinwegtäuschen, dass uns die Personen selbst verborgen bleiben.

6.3 Der Knecht [und Mägde] Wohnungen

Insgesamt werden in 16 der 26 untersuchten Inventare des 16. und frühen 17. Jahrhunderts entweder summarisch dem *gesindt*, den Gesellen oder einzelnen Funktionsträgern zugeordnete Räume genannt. Zeitlich lässt sich kein Ansteigen oder Abnehmen der Personalraumnennungen feststellen, da sowohl in einigen der frühesten untersuchten Inventare, nämlich jenem von Schloss Wurmberg (1525)¹⁴¹, Schloss Pottenbrunn (1520)¹⁴² oder auch Weyerburg (1534)¹⁴³, als auch auf Pürnstein (1564)¹⁴⁴ und Mindelheim (1586)¹⁴⁵ und auch im Rahmen der Inventare des frühen 17. Jahrhunderts von Nussdorf (1608)¹⁴⁶ und Albrechtsberg (1610)¹⁴⁷ zahlreiche Personalräume erwähnt werden.

Das Fehlen von nominell eigens dem Personal gewidmeten Räumen kann indes nicht zu dem Schluss veranlassen, dass es in diesen Fällen überhaupt kein Personal gegeben hätte, sondern legt viel mehr die Vermutung nahe, dass hier die Personalräume nicht explizit genannt wer-

¹⁴¹ Loserth, Wurmberg (1911), 49-58.

¹⁴² ÖNB, Cod. 14776, 3 fol.25v-26r

¹⁴³ NÖLA, Karton 1 (A-I-1) 1.b. Johann von Lamberg zu Stein Nr. 8 Inventar von Schloss Weyerburg (1534). Durch freundlichen Hinweis von Dr. Angelika Kölbl.

¹⁴⁴ Götting, Pürnstein (1976).

¹⁴⁵ OÖLA, HA Aurolzmünster Hs.3 fol.48v-49r.

¹⁴⁶ ÖNB Cod.14851.

¹⁴⁷ ÖNB Cod.14782.

den. Hier kann vor allem die Zahl der Betten oder Schlafstellen sowie die Verteilung derselben im Gebäude als besonders aufschlussreich angesehen werden. Die Tatsache nämlich, dass häufig im herrschaftlichen Schlafräum selbst, oder in unmittelbar angrenzenden Räumen, Betten, meist in einfacher Ausführung, aber dafür in größerer Zahl stehen, deutet darauf hin, dass das Dienstpersonal (Livree) oft in Rufweite des Herrn oder der Herrin geschlafen hat und sich tagsüber wahrscheinlich auch in der Nähe des Herrn aufhielt.

So gesehen sind die *gesindt stuben* wahrscheinlich eher dahingehend zu interpretieren, dass die Dienerschaft dort ihre Mahlzeiten einnahm und die Zeit verbrachte, in der sie der Herrschaft nicht zur Verfügung stehen musste, sofern es eine solche gab. Die Räume, die nur einem Funktionsträger zugeordnet waren, und die jedenfalls immer auch Betten enthielten, sind als „Dienstwohnung“ der jeweiligen Person anzusehen, die jedenfalls auch zu deren längerem Aufenthalt bestimmt war. Die Tatsache, dass diese sich offensichtlich nicht immer zur Verfügung zu halten hatten und auch nicht immer in Rufweite bleiben mussten, und dass sie exklusiv über einen Raum verfügen konnten, hebt deren privilegierte Stellung gegenüber dem übrigen Hauspersonal hervor.

Die angesprochene herausgehobene Stellung des Pflegers zeigt sich bereits in den frühesten überlieferten Inventaren des frühen 14. Jahrhunderts. Es scheint auch als würde dem Pfleger, abgesehen von der Verwaltung von entlegenen Herrschaften und Gütern, auch die Stellvertretung des Herren bei dessen Abwesenheit obliegen, wobei im 16. Jahrhundert die Stellung der „Hausmutter“ in diesem Zusammenhang noch zu hinterfragen ist. Dem Verwaltungsapparat jeder Herrschaft stand ein Hauptmann (Amtmann, Pfleger etc.) vor¹⁴⁸, sofern der Hausvater diese Aufgabe nicht selbst erledigte, wie dies sicherlich oft der Fall war, wenn nur eine Herrschaft verwaltet werden musste. Die herausgehobene soziale Stellung des Pflegers zeigt sich auch in dessen Wohnung, denn er ist neben dem Hausvater die einzige Person im Schloss, die zumindest fallweise über ein eigenes Appartement verfügte. So gesehen ist die relativ häufige Nennung der Pflegstube, der fallweise auch noch eine Kammer zugeordnet ist, die mit Abstand der am häufigsten dem Personal zugeordnete Raum nach dem herrschaftlichen Appartement und dem Frauenzimmer ist, jedenfalls kein Zufall, sondern der Ausdruck realer Machtverhältnisse in der Binnengliederung des Gebäudes. Möglicherweise deutet das Fehlen eines Pflegers im Sinne eines obersten Beamten in erster Linie darauf hin, dass der Herr sich

¹⁴⁸ Winkelbauer, Instruktionen (2004) 413.

selbst mit den täglichen Agenden befasste und dass während seiner Abwesenheit tatsächlich die Hausfrau den Haushalt führte.

Bereits in den frühesten im Blickpunkt stehenden Inventaren, jenen der Burgen Groß-Enzersdorf, Waidhofen an der Ybbs und Škofja Loka, war jeweils ein Raum für den bischöflichen Verwalter und ein Raum für den Herren vorgesehen¹⁴⁹. In der bischöflichen Burg Waidhofen an der Ybbs werden 1316 die Kammer des Pflegers [...] *in camera Waidhouen Johanni granatorii* [...] und die Kammer des Herrn *camera domini*, was auch dem 1313 erwähnten Raumbestand entspricht, genannt¹⁵⁰. In Groß-Enzersdorf wurden 1316 abgesehen von der *camera domini*, ein *recessu domini de balistario in capella* und ein *domo balistarii* sowie eine *camera Heinczlini quondam villici* erwähnt, somit verfügten hier zwei Bedienstete über einen eigenen Raum, nämlich einerseits der Armbrustbauer und andererseits der Pfleger, hier sogar namentlich genannt als Heinzlin[us], also wahrscheinlich Heinz¹⁵¹. Resümierend kann bereits festgehalten werden, dass in Analogie zum herrschaftlichen Appartement selbst die Möglichkeit sich zurückziehen zu können und zumindest einen Raum für sich allein beanspruchen zu können anscheinend bereits ab dem frühen 14. Jahrhundert ein Privileg sozial höher Gestellter war.

In den etwas mehr als ein Jahrhundert später inventarisierten Burgen Ochsenburg und Kasten fanden sich keine Spuren von den dem Pfleger zugeordneten Räumen, obwohl diese jedenfalls von Pflegern verwaltet wurden, da die Inventare aufgrund von Pflegerschaftswechseln erstellt worden sind. Aber in dem 1432 erstellten Inventar der Ochsenburg wurde eine *gesynd komer*, in der sich *iii pet ii haubtpolster ii chüss i gulter i lederlachen* befanden, verzeichnet¹⁵². Inwieweit die nachfolgenden Gegenstände noch zum Inventar der genannten Kammer zählten, ist nicht klar.

In Hassbach wurde 1457 zwar kein explizit dem Hauspersonal zugedachter Raum inventarisiert, aber am Ende des Inventars, eventuell im Zusammenhang mit dem Turm, wurden *vierczehen pett und etliche leilachen, die den gesellen zugehoren*, verzeichnet¹⁵³. Die Gesel-

¹⁴⁹ FRA II 36 (1871) 69-71, 75-76, 104-108 und 122-124.

¹⁵⁰ FRA II 36 (1871) 75-76.

¹⁵¹ FRA II 36 (1871) 105-106.

¹⁵² HHStA Hs.W94 fol. 253r

¹⁵³ Weltin, Haßbach (1998) 340-341.

len, so scheint es, treten auch in späteren Inventaren, wie wir noch sehen werden, als summarische Bezeichnung für das männliche Hauspersonal auf, was zumindest die Möglichkeit impliziert, dass es sich auch bei den in Hassbach genannten Personen um männliches Hauspersonal gehandelt haben könnte.

In den Tiroler Pflugschaftsinventaren des 15. Jahrhunderts sind ebenfalls sowohl Pflugschaftsappartements, als auch Räume für andere dem Hauspersonal angehörige Personen überliefert. Die umfangreichsten Räume standen dem Pfleger in Thaur zur Verfügung. Dort umfasste das Appartement des Pflegers 1484 nur eine Stube (*stuben da ein phleger innen ist*), und wurde bis 1487 bereits um eine Kammer erweitert¹⁵⁴. Bereits ein Jahr später war die Kammer unterteilt worden, sodass im Inventar von *in derselben camer in dem klainen kamerl* gesprochen wurde. Das Appartement des Pflegers hatte sich somit innerhalb von vier Jahren um zwei Räume erweitert und entspricht dem oben definierten „Typ B“ der herrschaftlichen Appartements.

Alle übrigen Personalräume in den Tiroler Inventaren waren Kammern oder Erker. Im Inventar der Burg Pergine wurden 1446 insgesamt nicht weniger als dreizehn eindeutig einer Person zugeordnete Schlafräume oder –plätze, nämlich *der ergger da der keller ist gelegen, auf dem palast, da die palaster gelegen sind, auf dem palast in des hauptmans ergger, auf dem palast ain pet in ainer kammer, auf dem palast ain klains pöses petlein, auf dem palast in dem ergger, do der Leo gelegen ist, in des caplans kammer bey der styeg, in des kochs kammer, in dem obern steingaden, in dersselben kammer, in der jungfrawen kammer, in der herren kammer bey dem stublein, in dem marstal, in dem kolergger, in dem hohen turn, in dem turn bey der phystrein, in dem vorhof, in dem turn ob der porten in dem vorhof, in des Cunczen harnaschmaisters ergker, in dem mittlern ergger in dem vorhof, in dem valschen türnlein* und zuletzt in dem *ergker Lamparten*, verzeichnet¹⁵⁵. Diese vollständige Auflistung der Personalschlafstellen und -räume in Pergine 1446 ist die umfassendste ihrer Art im gesamten Quellenkorpus und verdient daher besondere Beachtung. Was im Hinblick auf die späteren Inventare noch auffällt, ist einerseits, dass der *ergger*, der im 15. und der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in der Funktion als Personalschlafräum noch relativ häufig anzutreffen ist, ab der Jahrhundertmitte des 16. Jahrhunderts gänzlich verschwand, worauf ich später nochmals zu spre-

¹⁵⁴ Zingerle, Inventare (1909) LVII (41) und LVIII (51-63).

¹⁵⁵ Zingerle, Inventare (1909) XXXVII 1-22.

chen kommen werde.

Ähnlich stellte sich die Situation auch 1473 in Stenico dar, wo ebenfalls insgesamt 17 Räume, hier aber ausschließlich Kammern, als einer bestimmten Person, die aber den Raum sozial abgestuft mit anderen teilen musste oder auch nicht, zugeordnete Schlafräume verzeichnet wurden. Diese waren die *pflegers chamer* und das *stüblein*, das *bachter ärgkerle in dem stockh*, *ärgckherle da der barbierer in lytt*, *chamer da der Antoni in leitt*, *der köchin chamer*, *chamer da Linhardt vunderhauptman in leydt*, *des chelners chamer meins heren chamer*, *auff der chirchen*, *auff dem ärgckhere da Augustino in leitt*, *in dem ärcckher auff der schmitten auff der bachter pett*, *pey der vnderen porten*, *in dem pawstadl den pauknechten ain pett* und zuletzt dem *Tzbän Naren tzbo alt pöss rauch deckh*, *dy er tzerissen und erfeult hat*, *vnd tzbay leilach*, *dy er auch zerissen hatt in drey jaren vnd xxxvii bochn*¹⁵⁶.

Im Rahmen der von Zingerle edierten Inventare findet sich noch ein drittes, das ebenfalls eine ähnliche Bandbreite an Personalräumen aufweist, wie die ersten beiden, nämlich jenes des Schlosses Buon Consiglio in Trient 1472. Hier wurde eine *stuben deß Klausen*, *dy knaben dy in der stuben ligent*, das *hautmanß zimer*, *in dem keler zwen kelner*, *in der kochcamer*, *ob der kochcamer*, *dy wachter haben*, *in der köchknechkamer unter der stieg*, *der ausser portner hat*, *in dem thurn dor in der pogner ist* an Räumen und *dy thurnerin* an Personen, teils mit Ortsangabe, teils ohne, die im Schloss eine Schlafstelle hatten, verzeichnet.

Die grundlegenden Funktionen, denen etwa 150 Jahre später im Hofstaat Fürst Karl von Liechtensteins eigene Organisationseinheiten entsprachen, lassen sich anhand der zugeordneten Personalräume bereits im 15. Jahrhundert fassen.

Im ersten der aus dem 16. Jahrhundert überlieferten Inventare, jenem des Schlosses Pottenbrunn (1520), wurden drei Personalräume explizit verzeichnet, nämlich die *camer darinen der gillus gelegen*, *der arker darin der torwartl ligt* und das *mair khamerlein*. Gillus, war eine im Nachlass begünstigte Person, und hatte wahrscheinlich im Haushalt die Stellung des Pflegers oder eine vergleichbare Position inne¹⁵⁷. Der mutmaßliche Pfleger verfügte immerhin allein über ein Spannbett, während sich im Erker des Torwards ein *pet* befand und zwei ebensolche in der Meierkammer lagen. Die einzelnen verzeichneten *pet* in dem *arkher auff dem thor*, im

¹⁵⁶ Zingerle, Inventare (1909) LII 77-93.

¹⁵⁷ ÖNB, Cod. 14776, 3 fol.26r.

argkher bey dem marstall, im *marstall* und im *wagnstall* sind aller Wahrscheinlichkeit nach auch als Schlafstellen für Knechte anzusprechen. Insgesamt ergibt sich somit eine wahrscheinliche Gesamtzahl von etwa sieben männlichen Bediensteten, die fünf Knechte, einen Maier und einen Pfleger umfassten. Hinzu kommen wahrscheinlich etwa vier „Hofdamen“, da sich im Frauenzimmer insgesamt vier Betten befanden, wovon nur eines ein Himmelbett war. Eines der beiden in der Maierkammer verzeichneten Betten könnte jenes der Frau des Maiers gewesen sein. Somit kann in Pottenbrunn ein ungefährer Personalstand von zwölf dem Gesinde zuzurechnenden Personen angenommen werden.

In Wurmberg wurden 1525 insgesamt sechs dem gehobenen Personal exklusiv zur Verfügung stehende Räume verzeichnet. In unmittelbarer Nachbarschaft zur Kapelle befand sich die *caplan kamer*, die ein *spanpet* mit zwei *vederpett* enthielt¹⁵⁸. Die weiteren Räume waren ein *schreiber arker bey der stieg*, in dessen Nachbarschaft der *Herren Frantzen arker* lag, also der Schlafraum des Sohnes des Erblassers¹⁵⁹. Scheinbar nächtigte der Schreiber in Wurmberg in unmittelbarer Nähe seines Arbeitsplatzes, da der nächste im Inventar folgende Raum die *kantzley* war¹⁶⁰. Nach der Kanzlei wurden der *puxenmaister arker* und der *zueschroter arker* genannt, wobei in dem erstgenannten ein *spanpet* mit einem *vederpet* und in dem zweiten dasselbe verzeichnet worden ist. Oberhalb des Frauenzimmers, unter dem Dach im *arker bey der stieg*, befand sich der Wohnraum eines Schneiders namens Alweg, der mit einem voll ausgestatteten *spanpet*, das ein Federbett enthielt, und auch mit einem Tisch sowie einer Truhe und einer *lateren* eingerichtet war¹⁶¹. Bei der *lateren* könnte es sich entweder um eine Leiter gehandelt haben, was aufgrund der Lage des Raumes nicht auszuschließen ist, m.E. wahrscheinlicher aber um eine Laterne, die der Schneider brauchte, um seine Arbeit auch nach Einbruch der Dunkelheit fortsetzen zu können. Als gemeinsamer Aufenthaltsraum der männlichen Bediensteten diente mit großer Wahrscheinlichkeit die im Erdgeschoß gelegene *gesellenstube*¹⁶². Dies kann im übrigen als Indiz für die zuvor im Zusammenhang mit dem Haßbacher Inventar getroffene Annahme gesehen werden, dass „Gesellen“ zeitgenössisch als summarische Bezeichnung für die männlichen Bediensteten verwendet wurde. Insgesamt wurden in Wurmberg

¹⁵⁸ Loserth, Wurmberg (1911) 51.

¹⁵⁹ Loserth, Wurmberg (1911) 51.

¹⁶⁰ Loserth, Wurmberg (1911) 52.

¹⁶¹ Loserth, Wurmberg (1911) 52.

¹⁶² Loserth, Wurmberg (1911) 53.

somit acht dem männlichen Personal zurechenbare Schlafstellen verzeichnet, wovon eine auf den Pfleger entfällt, eine auf den Schneider und eine auf den Schreiber, sowie auf den *zueschroter* und zuletzt den *puxenmaiser*.

In Weyerburg fand sich 1534 eine relativ große Zahl von Personalräumen, die scheinbar alle im selben Bereich der Burg, nämlich *auff der weer* lagen, und konkret eine in den *rentmayster arigkher*, der *ain undterpedt zwen hauppolster ain par leylachenn ain alter golter* enthielt, *des phleger arigkher*, ausgestattet mit *ain strobsackh ain undterpedt zwen hauppolster zway leylachen ain gantzn khotzenn*, *des khelner arigkhen* mit *ain undterpedt mit seiner zuegehörung*, *des thorwarth arigkher ain pettl mit seiner zuegehörung*, sowie zuletzt *der kochin khamer* mit ebenfalls *ain[nem] pedt mit seiner zuegehörung*, umfassten. Es zeigt sich also hier ein ähnliches Spektrum an professionalisiertem Hauspersonal wie in den beschriebenen Tiroler Inventaren, weiters zeigt sich, dass einer der wenigen Bereiche, in dem auch gelegentlich Frauen genannt wurden, jener der Küche, als Köchin, war¹⁶³. Theoretisch ergäbe sich hier eine Gesamtzahl von vier männlichen und einer weiblichen Bediensteten, da aber die verzeichneten Räume nur dem gehobenen Personal vorbehalten scheinen, muss noch mit einigen Knechten und Mägden gerechnet werden.

Ebreichsdorf (1549) war kein Schloss, in dem Personalräume verzeichnet wurden, dennoch ist im Inventar die Rubrik *gemaine pet auf das gsincl im haus*, unter welcher zwei *pet mit weisen zwilhen ziehen*, ein *pet mit zwilhen plabstrichen zihen*, ein *pet mit rupfen ziehen* und zuletzt sechs *polster mit zwilhen ziehen gut und pes* genannt worden sind, zu finden¹⁶⁴. Die gute Qualität der verzeichneten Textilien erstaunt, da es sich um explizit dem Personal zugeordnete handelte. Wenige Seiten später im Inventar wurden schließlich *leylach* aufgenommen, in deren Kontext auch neun *harbene[n] und rupfene par leilach auf das gsincl mit den zaichen [...]* erwähnt wurden¹⁶⁵. Die erwähnten neun Zeichen sind im Inventar ersichtlich, hier aber mangels des passenden Zeichensatzes nicht wiederzugeben. M.E. handelt es sich hierbei um Zeichen, die eine einwandfreie Zuordnung der äußerlich gleichen Leintücher zu einer Person gewährleisten sollten, und zwar auch für schriftunkundige Personen. Die übrigen verzeichneten Leintücher waren im Übrigen, nur um dies zu erwähnen, ebenfalls mit verschiedenen Zeichen

¹⁶³ NÖLA, Karton 1 (A-I-1) 1.b. Johann von Lamberg zu Stein Nr. 8 Inventar von Schloss Weyerburg (1534) fol.5r Durch freundlichen Hinweis von Dr. Angelika Kölbl.

¹⁶⁴ OÖLA, Landschaftsakten, Landleute (Wöber - Zwingenstein) B.IV.18., 18-30, Sch.277 fol.4r.

¹⁶⁵ OÖLA, Landschaftsakten, Landleute (Wöber - Zwingenstein) B.IV.18., 18-30, Sch.277 fol.5r.

versehen. Drei Zeilen oberhalb des summarischen Verzeichnisses der Gesindeleintücher scheint eines der Gesindezeichen erstmalig bei einem *härbene par leilach auf*. Dies deutet möglicherweise auf eine herausragende Stellung dieser Person hin. Jedenfalls ist hier mit zumindest neun dem Gesinde angehörenden Personen zu rechnen.

Wahrscheinlich im Schloss Wildberg wurde 1546 eine *chamer auf dem thor darin der phleger ist* verzeichnet, die mit *ain peth mit ainer gestraiffz ziechen* als Schlafraum für eine Person ausgestattet war¹⁶⁶. Wenig später, nämlich 1550, wurde im Schloss Horn, das zur selben Herrschaft gehörte wie das zuvor erwähnte Wildberg, eine *gwelbte stuben darinn der pfleger wonnt* erwähnt, an die scheinbar eine zweite Stube anschloss, die im Inventar als *stubl darinnen der phleger ligt* bezeichnet wurde¹⁶⁷. Tatsächlich war der erste Raum als Wohn- und Arbeitsraum mit einem Tisch, einer *fuerpanckh*, zwei *stuell*, einem *allten mössinge[n] leichter*, einer *allte[n] ur* und *dem eisen puchl darein man die mauth so täglich gefellt thuet* eingerichtet¹⁶⁸. Die darauf folgende „Schlafstube“ des Pflegers enthielt ein *spanpeth mit ainem himill*, welches mit einem Strohsack zur Nächtigung für eine Person diente und das auch sonst voll ausgestattet war, einen Tisch und ein *raiß petl*. Die scheinbar durch die *durnitz* und die *chamer hinder der durnitz im zwinger* von der Schlafstube des Pflegers getrennte *hausphleger chamer*, die ein *spanpeth mit ainem federpeth*, das auch sonst voll ausgestattet war, enthielt, war scheinbar der Schlafraum eines Hauspflegers, dessen Aufgabenbereich sich von dem *des* Pflegers unterschied¹⁶⁹.

Eine solche Unterscheidung findet sich sonst nur in dem weit umfangreicheren Inventar von Pürstein. Auch in der *kuchl* in Horn wurden ein *federpeth mit zwayen ziechen*, sowie eine *rauche deckhen*, *ain khotzen* und *ain leilachen* verzeichnet, was Anlass zur Vermutung gibt, dass hier sogar die Küche für zumindest eine Person als Schlafraum diente¹⁷⁰. In der *phister* wurden ebenfalls ein *feder pett*, *ain liderer polster*, *ain leilachen rupffene*, und *ain zweifacher und ain ainfacher khotzen* verzeichnet¹⁷¹. Die übrigen, unbeheizten Wirtschaftsräume, näm-

¹⁶⁶ HA Hoyos, Fasc. alte Inventarien, Inventar von Wildberg 1546 fol.3r.

¹⁶⁷ HA Hoyos, Fasc. alte Inventarien, Inventar von Horn 1550 4v.

¹⁶⁸ HA Hoyos, Fasc. alte Inventarien, Inventar von Horn 1550 4v.

¹⁶⁹ HA Hoyos, Fasc. alte Inventarien, Inventar von Horn 1550 5v.

¹⁷⁰ HA Hoyos, Fasc. alte Inventarien, Inventar von Horn 1550 6r.

¹⁷¹ HA Hoyos, Fasc. alte Inventarien, Inventar von Horn 1550 7v.

lich der *weynkheller* und der *speysgaden* stellten sich hingegen frei von Betten dar. In dem *thurn bei der khuchl* befand sich neben einem *gefasst falkhenetl* ebenfalls ein *federpeth* mit zwei *leilacher* und *ainfacher khotzen*, sodass hier möglicherweise der Schlaf- und Arbeitsplatz eines oder zweier Wächter angenommen werden kann¹⁷². Als letzten, einem Knecht alleine zugeordneten Raum, der allerdings wahrscheinlich in der Vorburg lag, soll noch das *stubl under dem aussern thor so der Teichtknecht im prauch hat* erwähnt werden, in dem sich aber nur Dinge befanden, die der Fischerei dienten, jedoch, zumindest dem Inventar folgend kein Bett¹⁷³. Somit ergibt sich hier eine Gesamtzahl von zumindest sechs dienenden Personen, inklusive des Pflegers und des Hauspflegers.

In Saxengang wurde 1550 lediglich eine *unnder[e] gsell Stuben* und eine offensichtlich zugehörige *camer neben der gesel Stuben* inventarisiert. Die Stube war mit zwei Tischen, aber nur einem Sessel als Aufenthaltsraum eingerichtet. Die Kammer enthielt ein *spannpeth*, das sich mit zwei *veder peth* zur Nächtigung für zwei Personen eignete, und *ain truchen peth darinnen ain madrazen* und zuletzt ein möglicherweise auf dem Boden liegendes *verderpeth*. Somit kann die potentielle Zahl der Gesellen auf etwa drei bis vier geschätzt werden¹⁷⁴.

In Niederfladnitz wurde 1561 zunächst eine *gesind stuben* inventarisiert, die sich allem Anschein nach neben der Kammer des Herren befand und in der ein Tisch und *ain alt feder peth mit ainer duchet haubt pölster und zwaien leilachen* waren. Im Rahmen des im Inventar nach der *gesind stuben* verzeichneten *kuchlgschier* wurden acht *plechen schüsseln fürs gesindt* verzeichnet¹⁷⁵, die einerseits einen Hinweis auf die geringere Qualität des Essgeschirrs für das Gesinde geben und andererseits auch auf die mögliche maximale Gesamtzahl der Bediensteten.

Die eine verzeichnete Schlafstelle in der *gesind stuben* gibt Anlass zur Frage, ob nicht auch hier, wie bereits in Saxengang, die Stube dem Hauspersonal nicht lediglich als gemeinsamer Aufenthaltsraum diente und die Diener nicht in anderen Räumen nächtigten. In Niederfladnitz drängt sich dieser Schluss jedenfalls nahezu auf, wenn man die Suche nach den Schlafmöglichkeiten für das Hauspersonal auf jene Räume ausdehnt, die ihm nicht explizit zugeordnet

¹⁷² HA Hoyos, Fasc. alte Inventarien, Inventar von Horn 1550 7v.

¹⁷³ HA Hoyos, Fasc. alte Inventarien, Inventar von Horn 1550 8r.

¹⁷⁴ ÖNB, Cod. 14786 fol.8v-9r

¹⁷⁵ OÖLA, HA Freistadt Sch.733 (Eytzing) fol.3r.

waren. In der oben bereits erwähnten *camer gegen negster stuben über*, die wahrscheinlich zwischen *des herrn sälligen stuben* und der *gesind stuben* lag, wurden nämlich neben einem herrschaftlichen *gefiernisten himel peth zum taill mit flader außgelegt*, auch ein *alt himel peth*, und ein *alt spanpeth*, sowie drei *feder peth* erwähnt, was zumindest die Möglichkeit mit sich bringen würde, dass neben der adeligen Hausfrau auch ein Diener oder eine Dienerin in diesem Raum nächtigte¹⁷⁶. Auch in der sogenannten *lännder camer*, die im Inventar auf die *gesind stuben* folgte, befand sich ein *raißpäthl* mit einem *khlain feder pethl sambt ainer ducket und haubtpolster*.

Der *preceptor*, also der Hauslehrer für die Söhne des Hauses, verfügte über ein eigenes Appartement, bestehend aus *deß preceptor camer* und der *preceptor stuben*¹⁷⁷. Dies ist als Hinweis für die große Wertschätzung, die dem Lehrer entgegengebracht wurde, zu sehen. Die Kammer enthielt zwei *alte span peth* die mit zwei *alte feder peth* und sonstiger voller Ausstattung als Schlafstellen für zwei Personen dienen konnten. Als Besonderheit in der Ausstattung der Kammer nimmt sich eine *grosse truchen drin khlain und groß ii stueck niderlenndisch thapesserien mit dem eizingerischen wappen* aus. Die auf die Kammer folgende *preceptor stuben* enthielt abgesehen von einer *alte[n] khlaine[n] runttaffel* und vier *essich vässl* anscheinend nichts, was dem Nachlass zugerechnet werden sollte. Im *pinthaus* wurden zwei *underpeth, darauf pintter und phischer ligen*, mit *haubt pölster von vögl federn* und zwei alten *khotzen* verzeichnet¹⁷⁸. Der letzte Personalraum, der in Niederfladnitz im Inventar aufgenommen wurde, war die *mairstuben*, deren *hauß ratt dem mayr inhalt aines inventari überantwort worden*¹⁷⁹, was uns also den Blick in dieselbe mangels Erhalt verwehrt. In Niederfladnitz wurden somit inklusive jener zwei, die dem Preceptor zugeordnet waren, insgesamt fünf Personalschlafstellen verzeichnet.

In Kaja wurde 1561 eine *geselen stuben* und ein *verschlaggen camerl in der geseln stuben* verzeichnet. Bei dem *camerl* scheint es sich um einen Holzeinbau in die Stube gehandelt zu haben, der als Schlafraum diente, da er ein *spanpeth, ain feder peth, ain haubt polster, ain tuchet, ain par leilach* enthielt, während in der Stube selbst nur ein Tisch und *alt hackhen ain*

¹⁷⁶ OÖLA, HA Freistadt Sch.733 (Eytzing) fol.3r.

¹⁷⁷ OÖLA, HA Freistadt Sch.733 (Eytzing) fol.4r.

¹⁷⁸ OÖLA, HA Freistadt Sch.733 (Eytzing) fol.4r.

¹⁷⁹ OÖLA, HA Freistadt Sch.733 (Eytzing) fol.4v.

tail geschiffit ain tail schafft waren. Möglicherweise ist hier aber auch die *camer gegen der geseln stuben über* zum Spektrum der Personalräume zu zählen, die ebenfalls *ain spanpeth*, welches aber scheinbar leer war, enthielt. Somit sind in dem Inventar in Kaja insgesamt zwei Schlafstellen, die explizit dem Personal zugeordnet waren, verzeichnet¹⁸⁰.

Das Inventar von Pürnstein 1564 bietet den ausführlichsten Einblick in die Lebenswelt des Hauspersonals im gesamten Quellenkorpus. Der Wohnteil oder „Palas“ des gesamten Komplexes teilte sich, wie oben bereits erwähnt, in einen „Frauenteil“ und einen *Teil Herrenhalb*. Während sich im „Frauenteil“ hauptsächlich das oben besprochene mehrstöckige Frauenzimmer und andere Frauenräume, sowie zwei „Schatzgewölbe“, Räume, die in direktem Zusammenhang mit textilem Handwerk, beziehungsweise Textilverarbeitung (*Harkammer, Harstüblein*) standen, und ein *Mueshaus*, also ein Speiseraum, befanden, stellte sich die Situation im *Teil Herrenhalb* gänzlich anders dar. Hier war nämlich im Bereich des Dachgeschoßes eine ähnliche Dichte von Personalschlafräumen wie in Pergine und Stenico im 15. Jahrhundert zu finden.

Im Unterschied zu den etwa ein Jahrhundert früher verzeichneten beiden Tiroler Inventaren, oder auch dem 30 Jahre früheren Inventar von Weyerburg wurden aber ausschließlich Kammern als Personalschlafräume genannt, ein Punkt, auf den zuvor bereits hingewiesen wurde, da es sich anscheinend um eine Entwicklungslinie in diesem Bereich handelte. Die ersten drei der genannten Räume waren die *Wächterkammer*, die *Fischerkammer* und die *Tagwächterkammer*, die alle jeweils ein *Federbett* enthielten. In der darauf folgenden *Rentmaisterkammer*, also dem Raum eines höheren Bediensteten, standen ein *Himmelspannbett und ein Spannbett ohne ein Himmel*¹⁸¹. Das Himmelbett war mit zwei Federbetten und das Spannbett mit einem solchen versehen. Abgesehen davon waren sie auch voll ausgestattet. Die folgenden drei Räume waren keiner Person nominell zugeordnet, aber dennoch ist eine Nutzung derselben durch wahrscheinlich gehobenes Hauspersonal anzunehmen. Die *Kammer auf der oberen Wöhr, so vormals eine Harnischkammer gewesen* enthielt ein *schönes, großes Himmelspannbett mit Anritzen*, ein *Spannbett* sowie zwei zusammengelegte Tische, eine alte Tischplatte und eine alte *Fürbank*. Das Ensemble und die Tatsache, dass die beiden Betten leer waren, legt nahe, dass dieser Raum eher als Lager genutzt wurde. In der darauf folgenden

¹⁸⁰ OÖLA, HA Freistadt Sch.733 (Eytzing) fol.9v.

¹⁸¹ Götting, Pürnstein (1976) 28-29.

Kammer im Erker bei der Uhr befand sich ein voll ausgestattetes *spannbett* mit einem *Federbett*. Zudem stand in diesem Raum ein *Tischl mit einer Truhe*. Der nächste Raum, *der alten Leonharten Kammer*, enthielt kein Bettgestell, aber ein *Federbett mit einer gestreiften Ziechen* und allem anderen notwendigen Zubehör¹⁸². Abgesehen von der Schlafstelle, befanden sich in dem Raum noch ein alter *Albmer* und eine alte *Sideltruhe*. Im Anschluss daran wurden *des Kellners Kammer* und *des Paul Narrenkammer* inventarisiert, von denen die erste zwei Federbetten mit allem Zubehör enthielt und die zweite ein *schlechtes Federbett, so die Ziechen alle zerrissen, ein Polster, ein ruffens par Leintuch und drei schlechte Schafwolldecken*¹⁸³.

Hier zeigt sich ebenfalls eine Analogie zu einem der Tiroler Inventare, nämlich Stenico, wo, wie oben bereits ausgeführt, ebenfalls ein Narr erwähnt wurde, dessen Betttextilien alt und zerrissen waren. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob die erwähnten Narren im Sinne von „Hofnarren“ zu verstehen sind oder ob es sich möglicherweise um tatsächlich geisteskranke oder behinderte Menschen gehandelt haben könnte, die fallweise beherbergt wurden. Als nächster Raum folgt die *hintere Gastkammer*, an die sich die *Pflegers Kammer auf der Wöhr*, und die mittlere und vordere Gastkammer anschlossen. Die angesprochene Pflegerkammer beinhaltete ein voll ausgestattetes *Himmelspannbett* mit einem *Federbett*¹⁸⁴. Als letzter Personalraum in diesem offenbar sehr großen und dennoch stark unterteilten Dachgeschoß von PürNSTEIN wurde die *Hauspflegers Kammer* verzeichnet, in der ein voll ausgestattetes *Spannbett* mit einem *Federbett* aufgestellt war. Das dritte Obergeschoß, das darunter lag, wurde anscheinend komplett vom Herrenzimmer eingenommen. In einem gewölbten Raum neben der *Tirnitz*, im zweiten Obergeschoß, scheint sich ein Teil des Archivs befunden zu haben und möglicherweise auch das Arbeitsraum eines Pflegers, denn im Inventar wird der betreffende Raum mit *Gwölbel bei der Tirnitz darin ein Pfleger seine Schreiberei hat* bezeichnet. Es ist aber aus der vorliegenden Edition nicht ersichtlich, ob der Nachsatz auch noch Teil der Rubrik war, aber es ist stark anzunehmen. Der darunter liegende erste Stock beherbergte das *Zimmer, so vor Zeiten die Silberkammer genannt und weiland Peter Schlucks, gewester Pfleger seliger, innegewohnt hat*, an die eine *Stuben darein man aus derselben Kammer geht*, und wieder eine *Kammer darein, man aus der obgemeldeten Stube geht* anschlos-

¹⁸² Götting, PürNSTEIN (1976) 29.

¹⁸³ Götting, PürNSTEIN (1976) 30.

¹⁸⁴ Götting, PürNSTEIN (1976) 31.

sen.

M. E. ist anzunehmen, dass zumindest die ersten beiden, aber eventuell auch noch der dritte dieser Räume das Appartement des Pflegers Schluck bildeten. Sowohl die erwähnte Stube als auch die Kammer waren mit Betten, nämlich erstere mit einem niederen *Spannbettl* und mit einem Federbett und zweitere mit einem voll ausgestatteten *Himmelspannbett mit einem rot und grün gemusterten Vorhang*, in dem zwei Federbetten lagen, bestückt. Der Arbeitsplatz des Rentmeisters war wahrscheinlich das im Inventar nächstgenannte Rentmeisterstüblein, in dem sich dem Inventar nach nur ein Tisch befand. Der letzte der in Pürnstein explizit als solcher bezeichneten Personalräume war *auf der langen Brücken ob der Pfisterei, ist ein Kämmerlein, darin der Pfister liegt*, das mit einem Federbett mit allem Zubehör ausgestattet war. Die zwei im *Bräuhaus* inventarisierten Federbetten in einem sonst auch für die Nächtigung von zwei Personen voll ausgestatteten Spannbett wurden zwar keinen Personen direkt zugeordnet, es ist aber zu vermuten, dass dieselben von Knechten benutzt wurden¹⁸⁵. Somit lässt sich für Pürnstein ein minimaler Personalstand von 18 männlichen Bediensteten annehmen, die im Schloss selbst nächtigten. Diesen hinzuzurechnen sind noch die BewohnerInnen, die ihr Quartier im Maierhof hatten. In der *Dirnenkammer, darein man aus der Maierstube geht*, befanden sich mit zwei Federbetten Schlafstellen für mindestens zwei Personen¹⁸⁶. In der Kammer des *Anschaffers* lag ein Federbett, und die *Leonharten Schweinknechtskammer* enthielt ebenfalls ein Federbett¹⁸⁷. Zuletzt wurden auch im Ochsenstall zwei mit Decken, Pölstern und Leintüchern versehene Federbetten verzeichnet¹⁸⁸.

Im Schloss Maissau wurde 1583 eine *pflegers stuben* verzeichnet, die ein *raißpedt sambt ainem weissen fürhanng von leinbath, darinnen zway federpedt, drey pölster, ain duchennt, ain ennglischer und ain Seiden deckhen* sowie einen Tisch mit einem Teppich enthielt¹⁸⁹. Die beiden weiteren Personalräume in diesem Adelssitz waren die *gsinndt chamer*, die *drey Spanpedt mit himeln und ain khindts pedt, darinnen drey federpedt* und einen Tisch beherbergte, und die durch eine Stube, die möglicherweise hier der gemeinsame Aufenthaltsraum des gesamten

¹⁸⁵ Götting, Pürnstein (1976) 37.

¹⁸⁶ Götting, Pürnstein (1976) 46.

¹⁸⁷ Götting, Pürnstein (1976) 55.

¹⁸⁸ Götting, Pürnstein (1976) 55.

¹⁸⁹ ÖNB, Cod. 14835 fol.1v.

Personals war, von *des Iägers Chamer* getrennt. Die letzte Kammer war als Schlafräum für eine Person mit einem *spanpedt, darinnen ain federpedt*, eingerichtet¹⁹⁰.

Die im Inventar der Mindelburg 1586 erwähnten Personalräume waren angesichts des Umfangs des übrigen Inventars von erstaunlich geringer Zahl. Der erste der im Inventar genannten Personalräume war *der beschiesserin eingebnen camer*, also wahrscheinlich jener Raum, welcher der Frau zur Verfügung stand, die für die Zugangsregulierung des Frauenzimmers verantwortlich war. Der Raum enthielt kein Bett, aber dennoch gibt das Inventar desselben Anlass zu Spekulationen, denn neben einer *truchen, darin drey frauen zimerwagendeckhen* und *zwo samaten frauen zimer satl deckhen*, die eindeutig den Bezug zu den Frauen herstellen, wurden im Rahmen von zahlreichen anderen Gegenständen aus Zinn auch *zween klaine kupferne badt kübl* und *ain zinen barbierkössl* verzeichnet¹⁹¹. So könnte möglicherweise der Beschließerin neben ihrer Funktion als Hüterin des Frauenzimmers auch noch jene eines Barbiers zugekommen sein. Andererseits scheint das in diesem Raum befindliche Ensemble von Gegenständen so heterogen, dass es auch möglich erscheint, dass derselbe zur Zeit der Inventarisierung auch nur als Lagerraum diente. Vor allem das Fehlen eines Bettes würde in diese Richtung weisen.

Der nächste genannte Personalraum, oder in diesem Fall besser Appartement, war das *doctor stübel*, das von zwei Kammern, je einer zur Linken und einer zur Rechten, flankiert wurde. Die Stube enthielt einen *tisch mit gewürchtem tebich überzogen*, einen *sessl mit rotem tuech*, und ein *zienen giesfas mit ainer aichl*. Die *cammer zur linggen handt* enthielt neben einem *schlechten* Tisch und *aufgemachte[n] gemalte[n] tafln*, also wahrscheinlich Gemälden an den Wänden, eine *pöttstatt mit weissem umbhang, daran ain strosackh, ain ligpöt*, die auch sonst voll ausgestattet war und unter welcher sich ein *karrn pöt, daran ain strosackh*, befand. Zusätzlich war die Bettstatt mit einem *cammergeschier* ausgestattet, wobei es sich m.E. um einen Nachttopf handelte. Die Kammer *zu der rechten handt* wies nahezu die gleiche Ausstattung auf, nur zierte sie ein Gemälde weniger und das *karrn pöt* war neben dem Stohsack auch mit einem *ligpöt, ain überzogen deckhpöt und zway leilach* versehen. Außerdem befand sich in dieser Kammer auch noch ein zweites *cammergeschier*¹⁹². Dieses Raumensemble nebst der

¹⁹⁰ ÖNB, Cod. 14835 fol.2v.

¹⁹¹ OÖLA, HA Aurolzmünster Hs. 3 fol.48v-49r.

¹⁹² OÖLA, HA Aurolzmünster Hs. 3 fol.54v-55r.

Ausstattung wirft die Frage auf, ob es sich hierbei um ein kleines „Krankenrevier“ im Schloss gehandelt haben könnte, wofür einerseits das *doctor stübel* an sich und andererseits die beiden nahezu gleich eingerichteten Räume zu beiden Seiten der Stube sprechen.

Der nächste im Inventar verzeichnete Personalraum, wenn man ihn so bezeichnen will, ist die *narr Ulrichs camer*, die ein voll ausgestattetes *pöttstättl* mit einem *strosackh* und einem *ligpöt* enthielt. Wie auch bereits bei den ersten beiden besprochenen Räumen dieser Art, stellt sich auch hier die Frage, wie *narr* zu verstehen ist¹⁹³. Der letzte eindeutig dem Personal zuzurechnende Raum in der Mindelburg war das *wachter cämerl*, welches eine *pöttstatt*, *daran ain strosackh*, *ain ligpött*, die auch sonst voll ausgestattet war, und von schlechter Qualität war enthielt, wie im Inventar ausgeführt wurde¹⁹⁴. Die unmittelbar nach der „Narrenkammer“ erwähnte *neue türniz stuben* war möglicherweise der gemeinsame Speise- und Aufenthaltsraum des Hauspersonals, in Analogie zu den vorher getätigten Überlegungen zu den Gesellen- oder fallweise Gesindestuben. In den der *kuchen camer*, bei der aber aus dem Inventar nicht klar ersichtlich ist, ob es sich um eine Küche oder eine Kammer in der Nähe der Küche handelte, wurden fünf *gsindl pött mit irer zugehör überzogen* verzeichnet, sodass man annehmen kann, dass diese auch benutzt wurden¹⁹⁵. Zuletzt wurde im Haupthaus noch ein *wachter cämerl* verzeichnet, das mit einem *pöttstatt*, *daran ain strosackh*, *ain ligpött*, *ain polster*, *zway küsser*, *zway leilacher*, *ain deckhpöt*, *alles schlecht*, ausgestattet war, verzeichnet¹⁹⁶.

Die Räume im *aussern schlos*¹⁹⁷ waren möglicherweise, abgesehen vom *zimer*, *genannt das somerhaus darin ain trästübl*, alle Personalwohnräume. Die drei verzeichneten Räume auf dem *reutherhaus* waren sicherlich Dienern, wahrscheinlich Knechten, vorbehalten, die Stube war mit einem Tisch mit zwei Stühlen und einem wahrscheinlich eher als adelige Jagdwaffe anzusehendem *dopplhaggen zu den schneegemssen* ausgestattet¹⁹⁸. In der daran grenzenden *cammer daselbs* stand ein voll ausgestattetes Bett, das sich mit zwei *ligpöt* zur Nächtigung für

¹⁹³ OÖLA, HA Aurolzmünster Hs. 3 fol.55v.

¹⁹⁴ OÖLA, HA Aurolzmünster Hs. 3 fol.56v.

¹⁹⁵ OÖLA, HA Aurolzmünster Hs. 3 fol.58r.

¹⁹⁶ OÖLA, HA Aurolzmünster Hs. 3 fol.56v.

¹⁹⁷ OÖLA, HA Aurolzmünster Hs. 3 fol.62r.

¹⁹⁸ OÖLA, HA Aurolzmünster Hs. 3 fol.62r.

zwei Personen eignete¹⁹⁹. In der nächsten folgenden, der *reuther camer* standen *vier gemaine pötsaten mit irer zugehör alles überzogen*²⁰⁰. Der nächste verzeichnete Raum im äußeren Schloss, der ein Bett enthielt, war der *raisige stal*, wo *ain schlecht pöttl mit seiner zugehör stand*²⁰¹.

Im danach verzeichneten *pauhaus*²⁰² befanden sich wieder eine Stube und zwei Kammern, wobei die Stube abgesehen von einem Tisch auch ein *kupferns giesfässl, dabey ain altes messings pöckh*, enthielt, also eine Waschmöglichkeit, die sich sonst in keinem dem Personal zugeordneten Raum im gesamten Quellenkorpus nachweisen ließ. Die beiden Kammern im *pauhaus*, die obere Kammer und die *trecher camer*, waren mit *zwo angerichte schlechte pöttstatten für die megdt sambt irer zuegehör* und *vier solch schlecht angericht pöttstater* eingerichtet, sodass die obere Kammer als Schlafräum der Mägde eindeutig ersichtlich ist und die *trecher camer* als Schlafräum der Dreher²⁰³. Im darauf folgenden Turm waren *dergleichen angerichte pöttstater*, deren Zahl aber aus dem Inventar nicht hervorgeht, neben einem *veldtgeschüzl*, was die Vermutung nahe legt, dass hier ein oder mehrere Wachen nächtigten²⁰⁴. In den nächsten verzeichneten Räumen beziehungsweise Gebäuden in der Vorburg, der *schmidten*, dem *pulver thurn*, dem *gaststal* und dem *müttl knecht stal* waren keine Betten verzeichnet²⁰⁵. Der letzte, durch das Vorhandensein von Betten als Personalschlafräum gekennzeichnete Raum war der an den Knechtstall grenzende *paumaister stal*, in dem sich *Zwo angerichte pöttstatten mit irer zugehör* befanden²⁰⁶. Die übrigen Gebäude der Vorburg, die beiden *stadl*, *undter dem aussern thor*, die beiden Wagenhäuser, die *netzhütten* und die *ausern zimerhütten*, sowie die zahlreichen dort verzeichneten Tiere komplettieren das Bild vom Wohn- und Arbeitsplatz des Gesindes²⁰⁷.

In dem 1595 verzeichneten Nachlass des Helmhard Jörger in seinem Haus zu Wien findet sich

¹⁹⁹ OÖLA, HA Aurolzmünster Hs. 3 fol.62r.

²⁰⁰ OÖLA, HA Aurolzmünster Hs. 3 fol.62r.

²⁰¹ OÖLA, HA Aurolzmünster Hs. 3 fol.63r-63v.

²⁰² OÖLA, HA Aurolzmünster Hs. 3 fol.63v.

²⁰³ OÖLA, HA Aurolzmünster Hs. 3 fol.63v.

²⁰⁴ OÖLA, HA Aurolzmünster Hs. 3 fol.63v.

²⁰⁵ OÖLA, HA Aurolzmünster Hs. 3 fol.63v-64r.

²⁰⁶ OÖLA, HA Aurolzmünster Hs. 3 fol.64v.

²⁰⁷ OÖLA, HA Aurolzmünster Hs. 3 fol.64v-66r.

ein *khüchl neben des gesindts stübl*, in dem sich ein *eingemauertter grosser wasch khöbl* befand, verzeichnet. Somit ist davon auszugehen, dass das *gesindts stübl* mit großer Wahrscheinlichkeit im Erdgeschoß inmitten anderer Wirtschaftsräume lag. Abgesehen von der Gesindestube finden sich in diesem Inventar noch weitere interessante Hinweise auf das Leben des Hauspersonals, denn offenbar wurde zumindest fallweise auch der Gesindetisch mit einem Tischtuch gedeckt, da ein *härbes tischtuech fürs gesindt* und ein *alts härbes tischtuech fürs gesindt mit ainem sechtl portten* in das Inventar aufgenommen worden sind. Des Weiteren wurden auch insgesamt vier Handtücher, nämlich drei *grobe handtiecher fürs gesindt mit franßen* und ein *grobes gesindt handttuech one fransen* verzeichnet.

Im ersten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts stellte sich die Situation gegenüber dem 16. Jahrhundert unverändert dar. Im Inventar des Schlosses Grafenwörth wurde 1602 eine *pfleg stuben* und eine zugehörige Kammer verzeichnet, also ein Pflschaftsappartement. In der Stube standen lediglich zwei Tische, in der Kammer standen drei *spanpöth*, wovon scheinbar nur eines benutzt wurde, denn es wurden nur *an dem ainen zway federpöttl und ain duchet* verzeichnet²⁰⁸. Der Meier wohnte offenbar in einem separaten Gebäude, dem *mayr hausz*, das eine Stube und eine Kammer hatte, wovon die Stube als Wohnraum, mit einem Tisch, einer Bank und einem Ofen, der implizit mit der Nennung eines *khupfer eingemachter ofen kheßl* genannt wurde, eingerichtet war. Die Kammer enthielt nur ein *alteß spannpöth, darinnen ain khozen, ain alts federpöthl und ain polster*, nebst einer Truhe und verschiedenen Bottichen, worunter sich auch ein *abwasch schaff* befand²⁰⁹. Dieser Behälter verdient besondere Beachtung, denn dass das verwendete Geschirr und auch die Wäsche gelegentlich einer Reinigung bedurfte, liegt auf der Hand, dennoch ist die explizite Nennung eines Gefäßes, das allein zu diesem Zweck bestimmt war, äußerst selten.

In Nußdorf wurde 1608 wie in Grafenwörth zunächst das *pflegers stübl* inventarisiert, an das auch ein *vorhaus* angeschlossen war. Die Stube beherbergte ein voll ausgestattetes *wides of-fenn beth, darin ligt ain underbeth*, und war abgesehen davon noch mit zwei Tischen, einem ledernen Sessel sowie zwei schwarzen und einer weißen Truhe, die alle leer waren, ausgestattet. Wahrscheinlich zierten die Wände vier *gemalte daffln*²¹⁰. Abgesehen von der Pflegerstube

²⁰⁸ ÖNB, Cod. 14668, 3 fol.28r.

²⁰⁹ ÖNB, Cod. 14668, 3 fol.29v.

²¹⁰ ÖNB, Cod. 14851 fol.31r und 41r.

wurden in Nußdorf noch im *roß stall* ein *spanbeth*, *darin ein doppelte zwilchenne plachen sambt ainen unnderpött mit ainen groben plachen zieh, ain polster und zween khozen*, und auch im *khue stall* ein *alts spanböth*, *darin ligt ein unnderbött und polster mit weiß zwillich ziechen sambt ainem weißen leinbatten duchet*, verzeichnet²¹¹.

Allem Anschein nach waren hier tatsächlich zwei Schlafstellen in den Ställen, aber möglicherweise trotzdem räumlich separiert vom Vieh vorhanden, die, wenn man die Ausstattung derselben betrachtet, ungeachtet des Geruchs und des Lärms auch mit großer Wahrscheinlichkeit benutzt wurden. Als positives Moment könnte aber diesbezüglich wiederum die Abwärme der Tiere ins Treffen geführt werden, die sicherlich zumindest für eine minimale Raumerwärmung sorgte. Zudem wurden, wie bereits dargelegt, in einigen der anderen Inventare, auch schon im 15. Jahrhundert Betten und Schlafstellen in Ställen verzeichnet, sodass hier allem Anschein nach eine während des gesamten Untersuchungszeitraumes gepflegte Praxis, dort zu nächtigen, zu erkennen ist.

Dem Inventar nach zwischen Ross- und Kuhstall gelegen war die *cammer des alltenn Hannsl*, die ein *spanpött, darin ein underpött, ain polster, mit ainer zwilichen ziechen sambt zwo döckhen, ain polzenie und leinbatte ligen* enthielt²¹². Der letzte verzeichnete Personalraum in Nußdorf war die *mayr stuben*, die an Schlafgelegenheiten ein *altes spannböth, darin ligt ein unnderbött und polster mit weiß zwilichen ziechen sambt ainen weißen leinbatten duchet*, enthielt und abgesehen davon mit einem Tisch und 17 *schäffern* eingerichtet war²¹³.

Den Schlusspunkt der Betrachtungen bildet in chronologischer Hinsicht Schloss Albrechtsberg, in dem 1610 zahlreiche Personalräume verzeichnet wurden. Zunächst wurde unter der Rubrik *hernach volgt dasz pethgewanth in daß liderl Lederls stübl ein underpeth per 3 gld* verzeichnet. Die Bezeichnung des Raumes ist nicht gänzlich klar, aber möglicherweise war der *Lederl* ein Angehöriger des Hauspersonals, der mit der Wartung und dem Verarbeiten von Leder befasst war. Der Schneider, dessen *stuben und camer* als nächste genannt wurden, verfügte also über ein eigenes Appartement. In diesem befanden sich zwei *underpeth, zwo duchet und zway lange haubtpölster*. Wenn diese Räume mit der etwas später genannten *schneiderei* identisch waren, dann befanden sich dort, abgesehen von den genannten Betttextilien, noch

²¹¹ ÖNB, Cod. 14851 fol.33r.

²¹² ÖNB, Cod. 14851 fol.33r.

²¹³ ÖNB, Cod. 14851 fol.33r und 43r.,

ein Tisch und *ain schwarze tafel*. Im Zusammenhang mit dem Verzeichnis des *pethgewanth[s]* wurde weiters noch *des Georg Vischers camer* erwähnt, in welcher ein *underpeth*, *drey duchet* und vier *lange haubtpölster* lagen. Dem *Gartner* und dem *Thorwarth* standen ebenfalls je ein *underpeth*, im ersten Fall mit Polster und Decke, und im zweiten nur mit Decke zur Verfügung. Nicht einer bestimmten Person, aber eindeutig dem Dienstpersonal zugeordnet erscheinen die *zway underpeth*, *in beeden gutschi ställen* sowie im *obern mayrhof* und im *oxnstall*. In der *pfisterei* wurde dagegen nur ein *peth* verzeichnet.

Der Raum für das weibliche Personal war die innerhalb des Frauenzimmers zwischen der *frauen zimmer camer* und der *frauen zimmer stuben* gelegene *diernnen camer*, die sich aufgrund der zwei verzeichneten *spanpeth* zur Nächtigung für mindestens zwei Personen eignete. Die letzten beiden der hier sehr zahlreichen Personalräume waren die *maurer zimer camer*, die ein *groß altes geschnitztes petstättl ohne ain himmel* enthielt, und das *Pfarrers zimer*, ausgestattet mit einem leeren *spanpeth*.

6.4 Fazit

Könnten nun die Fragen eines lesenden Arbeiters nach den „dienstbaren Geistern“ in der Geschichte beantwortet werden? Der Ausdruck der „dienstbaren Geister“ nimmt das Ergebnis der vorliegenden Überlegungen und die Antworten auf die Fragen des „lesenden Arbeiters“ vorweg. Aus den Inventaren lässt sich allerdings auch im Sinne Norbert Elias‘ nicht ersehen, dass in dem „Antichambre“ „die livrierten oder nicht livrierten Lakaien und Diener in steter Dienstbereitschaft auf die Befehle der Herrschaft warteten²¹⁴“. Um aber dem Ergebnis nicht vorzugreifen, zunächst einige allgemeine Feststellungen zu den verzeichneten Personalräumen.

Der Personalstand der nicht fürstlichen, wenn auch wohlhabenden Adelligen, wahrscheinlich in Österreich unter und ob der Enns, erreichte bei weitem nicht jene Dimensionen des Hofstaats Fürst Karls von Liechtenstein. So kann im Bezug auf die hier behandelten Adelsitze wohl auch nicht von „Hof“ oder Hofhaltung gesprochen werden, wenngleich die Zahl der verzeichneten Personalräume und auch der zugehörigen Schlafstellen von Haus zu Haus stark

²¹⁴ Elias, *Höfische Gesellschaft* (1994)⁷ 78-79.

schwankte. In absoluten Zahlen ausgedrückt standen dem Personal, exklusive des Pflegers durchschnittlich immerhin 36 Prozent der Wohnräume innerhalb der Wohngebäude, die auch von den Adelligen selbst bewohnt wurden, zur Verfügung. Die Zahl der verfügbaren Betten in den Personalräumen, die als Indiz für den Personalstand dienen soll, schwankt ebenfalls stark und reicht von insgesamt vier in Saxengang bis zu 24 Personalschaftstellen in Pürnstein, beziehungsweise 21 in der Mindelburg, exklusive der Wohn- und Schlafräume des gehobenen weiblichen Personals, das bereits im Rahmen des Frauenzimmers besprochen wurde. Die durchschnittliche Zahl der explizit dem Personal zugerechneten Schlafstellen liegt in den übrigen untersuchten Schlössern des 16. und frühen 17. Jahrhunderts etwa bei sechs. Diese Zahl erscheint erstaunlich niedrig, wenn man sie mit Philipp Jakob von Grünthals Empfehlungen hinsichtlich des Personalstandes vergleicht, der, allerdings inklusive des temporären spezifischen Personals für die Kinder von 25 - 30 Personen ausgeht²¹⁵.

Würde man das im Frauenzimmer nächtigende gehobene weibliche Personal hinzurechnen, dann käme man in den beiden umfangreichsten Haushalten in Pürnstein auf elf Schlafstellen, exklusive jener der Hausmutter und der Jungfrauen im Frauenzimmer, und somit auf einen Gesamtpersonalstand von 35 Personen, und in der Mindelburg wären es ca. 24. Was besonders auffällt ist das Fehlen der Livree in den Inventaren (abgesehen von Albrechtsberg 1610), es fanden sich keinerlei Spuren von Hausknechten, adeligen Aufwartern, Lakaien oder sonstigem zur Repräsentation geeignetem Personal. Nur in Albrechtsberg scheinen genau an jenen Stellen, die Franz Eder für die fürstbischöflichen Beamtenhaushalte in Salzburg als charakteristisch für den Einsatz von repräsentativen, männlichen Dienern gekennzeichnet hat, ebensolche aufzutreten. Es wird dort nämlich die Schlafstelle eines *Gartners* verzeichnet und auch zwei Betten in den *beeden gutschi ställen*, sodass angenommen werden kann, dass es sich hierbei um die Schlafplätze von Kutschenknechten handelt. So gesehen scheinen sich die untersuchten adeligen Haushalte eher an den agrarisch-wirtschaftlich geprägten Empfehlungen Philipp Jakobs von Grünthal zu „orientieren“ als am höfischen Gehabe des Fürsten Karl von Liechtenstein.

In der Hierarchie des Hauses höher stehende Personen konnten scheinbar schon sehr früh über einen eigenen Raum verfügen, was auch im Gesamtkontext der hier getätigten Überlegungen als Indiz für die Tatsache gesehen werden kann, dass ein eigener Raum, in den man sich zu-

²¹⁵ Sperl, Haushaltbüchel (1994) 71.

rückziehen konnte, bereits im frühen 14. Jahrhundert mit Prestige behaftet und eine Privileg war. Dies legt zusammen mit der meist geringen Zahl von Schlafstellen in solchen Räumen, die meist die Zahl eins nicht überschritten, den Schluss nahe, dass „Privatsphäre“ ein Privileg war, das selbstverständlich dem Herren zustand, aber eben nicht nur diesem.

In diesem Zusammenhang ist aber auch nicht außer Acht zu lassen, dass vor allem die Knechte und Mägde auch außerhalb des Schlosses, etwa in einem nahe gelegenen Maierhof oder in der Vorburg wohnen konnten, was, wie gezeigt, zumindest in großen adeligen Haushalten auch oft praktiziert wurde. Als Beispiel seien hier nur die ca. 1586 inventarisierte Mindelburg genannt, deren Haupthaus sich als weitgehend frei von Personalwohnräumen darstellt, während die Vorburg, als Wirtschaftstrakt, die Wohn- und Schlafräume der Handwerker, Knechte und Mägde enthielt. In PürNSTEIN befanden sich hingegen zahlreiche Personalwohnräume im Hauptgebäude, aber der Hierarchie der „Diener“ nach auf die Stockwerke, beginnend im Dachgeschoss mit den niederrangigsten, der Burg verteilt. Diese hatten im Falle des Pflegers und des Rentschreibers zwei Stockwerke darunter auch ihre Arbeitsplätze. Eigene Räume standen in PürNSTEIN dem Wächter, dem Tagwächter, dem Rentmeister, dem Kastner, dem Pfleger, dem *alten Leonharten* und dem Hauspfleger zur Verfügung. Dennoch sind innerhalb dieses Personalwohntraktes in PürNSTEIN nur die höherrangigen „Diener“ wie der Pfleger, der Hauspfleger oder der Rentschreiber zu finden, was dies indiziert, dass der Schlafräum im Schloss an sich, sei er exklusiv oder zur gemeinsamen Nutzung mit anderen Bediensteten bestimmt, als Privileg angesehen werden kann, denn die Knechte und Mägde nächtigten wiederum außerhalb in der Vorburg.

Die dem Personal zugeordneten Räume können zunächst als Indikatoren für den Grad der Haushaltsorganisation und der Arbeitsteilung im jeweiligen adeligen Haushalt gelten.

Das Spektrum der Tätigkeiten das durch die denselben zugeordneten Arbeitskräfte abgebildet ist, ist eher schmal, und umfasst neben der allgemeinen Haushaltsführung und Landarbeiten, textiles Handwerk, bevorzugt den Frauen zugeordnet, aber in einem Fall, nämlich in Wurmberg 1525, wird es durch einen männlichen Schneider repräsentiert.

Zudem treten in den untersuchten Haushalten Schreiber auf, die offenbar immer männlichen Geschlechts waren. Die früheste Erwähnung eines solchen erfolgte bereits in der bischöflichen Burg Škofja Loka 1318, wo eine *camera Vlrici capellani notarii* inventarisiert wurde, in der sich unter anderem [...] *due truce depicte ad privilegia*, ein *mensa parva* und *pergameni*

cutes cxlviii sowie *instrumenta sev privilegia diversa prius annotata* befanden²¹⁶. Somit sehen wir hier die voll ausgestattete Werkstatt eines geistlichen Schreibers vor uns. Schreibwerkstätten finden sich auch in den Tiroler Inventaren, nämlich in jenem von Fragenstein (1482 und 1488), in Form des dort verzeichneten *schreibstubs*²¹⁷.

In den Inventaren des 16. Jahrhunderts sind nur verhältnismäßig wenige Schreiber zu finden, was auch mit der im Rahmen des herrschaftlichen Appartements festgestellten zunehmenden Professionalisierung der Adeligen im 16. Jahrhundert im Zusammenhang stehen könnte, denn auch den Anweisungen Philipp Jakob von Grünthals folgend sollte zwar einerseits ein Schreiber *wegen der underthanen*²¹⁸ eingestellt werden, aber die tägliche Abrechnung und Verwaltung der Güter sollte der Hausvater trotzdem selbst erledigen²¹⁹. Außerdem kann angenommen werden, dass auch der Pfleger meist des Schreibens mächtig war und dass dieser die alltägliche Schreib- und Verwaltungstätigkeit erledigte, was beispielsweise in Pürnstern klar ersichtlich ist, denn dort wurde im *Gwölbel bei der Tirnitz darin ein Pfleger seine Schreiberei hat* verzeichnet²²⁰.

In Wurmberg wurden 1525 der Schlafraum und der Arbeitsplatz eines Schreibers, die Kanzlei, inventarisiert und auch in Weyerburg wurde 1534 der Schlafraum eines Rentmeisters erwähnt. Ein Rentmeister oder Rentschreiber gehörte auch in Pürnstern zum Personal. Schneider, nebst zugehörigen Werkstätten, wurden in Wurmberg 1525 und in Albrechtsberg 1610 erwähnt. Küchenpersonal, beziehungsweise Kellner, also für den Keller und eventuell die gesamte Vorratshaltung zuständige Personen, wurden erstaunlicherweise relativ selten erwähnt, aber gerade Küchenpersonal war sicher in allen untersuchten Adelsitzen vorhanden, ein Umstand, der auf die Lückenhaftigkeit des überlieferten Bildes hinweist. Köche werden in Pergine 1446 und Buon Consiglio in Trient 1472, wo auch Kochknechte genannt werden, erwähnt. In Horn ist zumindest das in der Küche verzeichnete Bett ein Hinweis auf eine Person dort. In Stenico 1473 und Weyerburg 1534 wurde jeweils eine Köchin erwähnt, übrigens die einzige explizite Berufsbezeichnung von Frauen abgesehen von der Beschließerin im gesamten Quellenkorpus.

²¹⁶ FRA II 36 (1871) 144.

²¹⁷ Zingerle, *Inventare* (1909) VIII (46) und X (43).

²¹⁸ Sperl, *Haushaltungsbüchl* (1994) 71.

²¹⁹ Sperl, *Haushaltungsbüchl* (1994) 68.

²²⁰ Götting, *Pürnstern* (1976) 34.

Kellner traten wiederum in Pergine, Stenico, Buon Consiglio, Weyerburg und PürNSTein auf.

Die überwiegende Zahl der genannten, dem Personal zugeordneten Schlafstellen ist aber keinem bestimmten Funktionsträger zugeordnet, sondern einfach nur dem *gesind*. In folgenden Inventaren tritt generell nur die summarische Bezeichnung *gesinde* oder *gesellen* auf: Ochsenburg (1432), und in Haßbach (1457), Ebreichsdorf (1542), Saxengang (1550), Niederfladnitz und Kaja (1561) und dem Stadthaus des Helmhart Jörgen in Wien (1595). Weiters in PürNSTein (1573), Maissau (1583), Mindelburg (ca.1586), Nußdorf (1608) und Albrechtsberg (1610). Dort wurden, neben den Schlafstellen genauer spezifizierter Bediensteter auch summarisch dem Gesinde, den Knechten oder den Mägden zugerechnete Betten verzeichnet (fallweise ist dies auch nur aus dem Zusammenhang im Inventar erkennbar, nämlich konkret aus der Position des Bettes im Gebäudekomplex und aus dessen Qualität).

Hinsichtlich der durch die Hausväter- und Predigtliteratur, anempfohlenen Kontrolle des Gesindes, beziehungsweise dem angeratenen steten Misstrauen des Hausvaters gegenüber demselben geben die Inventare keinerlei Hinweise. Als Hinweis auf die Einstellung der Herren gegenüber ihren Knechten kann allenfalls die Einrichtung der Gesinderäume und die Qualität der ihnen zur Verfügung gestellten Gegenstände gesehen werden. Selbst die Ernährung bleibt hingegen ausgeblendet. Die Betten, also sowohl die Bettgestelle, sofern vorhanden, als auch die Betttextilien waren durchwegs von einfacher Qualität, nämlich *rupfen*, *härben* oder *reisten*. Hölzerne Bettgestelle scheinen im 16. Jahrhundert auch für das Gesinde, mit Ausnahme der Stallknechte, die auch im Stall nächtigten, bereits nahezu Standard gewesen zu sein. Es handelte sich in den meisten Fällen um Spannbetten, also Holzrahmen, die mit Textilgurten unterfangen waren, und auf Füßen stehende Bettgestelle. Diese Art des Bettgestells, zusammen mit Strohsäcken, Unterbetten, fallweise sogar Federbetten, Leintüchern, Decken und Kissen konnte sicherlich einen vergleichsweise hohen Komfort bieten. Es muss aber eingewendet werden, dass in einigen Fällen, wie beispielsweise in der Vorburg der Mindelburg, nur von *pettstatt* gesprochen wird, was keine Schlüsse auf die Qualität des Bettgestelles zulässt.

So gesehen lassen sich die Fragen des lesenden Arbeiters, wählt man frühneuzeitliche Schlossinventare als Quelle, wohl nur teilweise beantworten.

7 Resümee

Im Rahmen dieser Untersuchung wurden insgesamt 24 nach Räumen gegliederte adelige Nachlassinventare des 16. und frühen 17. Jahrhunderts aus dem Raum Österreich ob und unter der Enns hinsichtlich der aus ihnen ersichtlichen Sozialtopographie der Gebäude ausgewertet. Um diese, die Basis der Untersuchung bildenden Inventare und die aus ihnen ersichtlichen sozialen Phänomene historisch einordnen zu können, wurden diese mit Nachlass- und Pflugschaftswechselsachverzeichnissen des 14. und 15. Jahrhunderts kontrastiert.

Wie bereits im zweiten Kapitel, das sich mit den Inventaren befasst, angesprochen, ist eine der wesentlichsten Erkenntnisse dieser Untersuchung, dass die Überlieferungslage von Burg- und Schlossinventaren im Osten des heutigen Österreichs eher schlecht ist und gemessen an der Zahl der Schlösser und ihrer Besitzer eher keine signifikanten quantifizierenden Aussagen ermöglicht. Der Grund hierfür ist zweifelsohne, wie im zugehörigen Kapitel ausführlich dargelegt, in der rechtlichen Situation und vor allem in der erst im 16. Jahrhundert einsetzenden Rezeption des römischen Rechts, im Untersuchungsgebiet zu sehen. Die, in diesem Zusammenhang erstmalig fassbare Inventarisierungspflicht in bestimmten Fällen ist in besonderem Maße in Zusammenhang mit der Rezeption des römischen Rechtsinstituts des *beneficium inventarii* zu sehen. Das Einsetzen der Überlieferung der adeligen Nachlassinventare fällt mit dem Auftreten des erwähnten Rechtsinstituts in den Landrechtsentwürfen ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zusammen, was m.E. als Indiz für diese These zu sehen ist. Zudem wurden die untersuchten Inventare allesamt durch ständische Gerichtsbehörden erstellt, somit spricht auch der Überlieferungskontext für die These.

Zudem ist die Überlieferungssituation geographisch und zeitlich divergent, während die Reihe der Inventare in Tirol bereits im 15. Jahrhundert, allerdings in Form der größtenteils durch Oswald Zingerle zu Beginn des letzten Jahrhunderts edierten Pflugschaftsübergabeinventare, einsetzt, und auch bereits einzelne Nachlässe erhalten sind, ist im Osten, Süden und Norden des heutigen Österreich, von vereinzelt Ausnahmen abgesehen erst ab dem 16. Jahrhundert mit einer nennenswerten Überlieferung zu rechnen, die dann ab dem 17. Jahrhundert zu einem breiten Strom anschwillt. Die Gesamtverteilung der im Zuge dieser Erhebungen gesehenen, aber zum größten Teil nicht ausgewerteten Inventare, entweder weil diese nicht nach Räumen

gegliedert waren oder weil sie außerhalb des Untersuchungszeitraums lagen, stellt sich wie folgt dar: 79 Prozent der Überlieferung ist in Tirol zu finden, dreizehn Prozent im heutigen Niederösterreich, drei Prozent in Salzburg, jeweils zwei in Slowenien und Oberösterreich und ein Prozent in Kärnten.

Wie oben angesprochen, basieren nun meine Überlegungen auf der Auswertung hauptsächlich jener insgesamt 17 Prozent der gesamten Überlieferung, die von Niederösterreich, Oberösterreich und Slowenien bestritten werden.

Aus dieser Stichprobe wurden nicht zuletzt aufgrund ihrer Ausführlichkeit in Kombination mit einer räumlichen Gliederung die 17 Prozent der nieder- und oberösterreichischen sowie slowenischen Inventare ausgewählt, um letzten Endes der Aufforderung Stefan Weiß nachzukommen, Studien anzustellen, in denen einstmals konkret vorhandene ganze Häuser¹ analysiert werden². Zudem schließe ich mich seiner und auch Hans Derks Argumentation an, dass der Quellenwert der so genannten Hausväterliteratur oder auch des Konzepts des ganzen Hauses letzten Endes darin liegt, dass es sich dabei um ein Modell handelt, in dem die europäische Oberschicht von Aristoteles bis in die Frühe Neuzeit selbst versuchte, ihre Wirtschaft zu beschreiben oder zu deuten³. Sicherlich bot die ökonomische Literatur kein unmittelbares Abbild der Wirklichkeit, aber andererseits ist es auch unwahrscheinlich, dass sie ein vollkommen abgehobenes Bild der betrieblichen und sozialen Realität wiedergibt⁴. Ganz besonders trifft dies m.E. für das *Haushaltungsbüchl* Philip Jakob von Grünthals, meinen speziellen „Gewährsmann“ hinsichtlich der Vorstellungen zur Gutsführung in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, zu, der sowohl in sozialer als auch in politisch-religiöser Hinsicht als beispielhaft für die gesamte untersuchte Stichprobe gelten kann. Wahrscheinlich lag, wie in der Einleitung bereits angesprochen, der praktische Lebensvollzug, den ich anhand der Inventare in Form der Gegenüberstellung von diskursivem Umfeld und materieller Realität zu fassen versuchte, im Spannungsfeld zwischen in Predigten und ökonomischen Schriften gefordertem Ideal und der anhand der Inventare erahnbaren gelebten Praxis. Vielleicht trifft hier die Über-

¹ Der Problematik des Konzepts des „ganzen Hauses“ habe ich mich ausführlich im einleitenden Kapitel gewidmet.

² Weiß, Otto Brunner (2001) 365.

³ Weiß, Otto Brunner (2001) 368; Vgl. Hans Derks, Über die Faszination des „Ganzen Hauses“. (Geschichte und Gesellschaft, 22. Jahrg. 1996) 221-242 hier (241).

⁴ Münch, Lebensformen (1992) 193.

legung Ulrich Mayers am besten zu, der feststellt, dass die vormoderne Wissenschaftsdiziplin der Ökonomik, im Sinne Otto Brunners als eine Lehre vom Haus und dem Gesamtkomplex der im Haus vorhandenen zwischenmenschlichen Beziehungen, Verrichtungen und Tätigkeiten im Einzelfall immer als Versuch eines Autors gesehen werden kann, gesellschaftliche Ordnung darzustellen oder zu fordern⁵.

Die Ökonomik kann somit als eine Form des sozialen Ordnungsgedankens gelten⁶, dessen ideale Form, nämlich die drei Gesellschaften „eheliche Gesellschaft“, „elterliche Gesellschaft“ und „herrschaftliche Gesellschaft“⁷ die, durch die Quelle Inventar gefilterten Realität, gegenübergestellt wurde.

Die Basis der Untersuchung bildet des Weiteren, wie einleitend bereits festgestellt, einerseits die These, dass die räumlichen Strukturen der jeweiligen Adelsitze, also deren Binnengliederung, sowie die Ausstattung der jeweiligen Räume, Schlüsse auf die adelige Lebensgestaltung zulassen, sowie das sich in der Architektur, konkret der Binnengliederung, soziale Strukturen manifestieren und dieselben auch wieder prägend auf die sie benutzenden Individuen zurückwirken.⁸ Andererseits, dass Räume, wie Martina Löw postuliert, durch die Vergesellschaftung von Lebewesen und sozialen Objekten konstituiert werden⁹ und dass „Wohnen“ so gesehen als einer jener Prozesse identifiziert werden kann, die nach Löw raumkonstituierend wirken.

Wenngleich die aus den Inventaren nur teilweise nachvollziehbare Binnengliederung nur eingeschränkte Schlüsse auf das soziale Beziehungsnetz zulässt, wie dies auch Cordula Nolte feststellt, sind doch, zumindest im Groben, einzelne im normativen Umfeld der Hausväterliteratur angelegte oder intendierte Prinzipien in der Binnengliederung der untersuchten Adelsitze nachvollziehbar.

Hinsichtlich der immer wieder geäußerten Kritik an Otto Brunners Konzept der langen Dauer des „Ganzen Hauses“ versteht sich meine Arbeit in Ergänzung mit Noltes Ergebnissen, die

⁵ Mayer, Soziales Handeln (1998) 35.

⁶ Mayer, Soziales Handeln (1998) 35.

⁷ Vgl. Münch, Lebensformen (1992) 191.

⁸ Bedal, Hausforschung 1978, 13; Fidler, Quellencharakter 2004 953.

⁹ Löw, Raumsoziologie 2001 154.

hinsichtlich der Räume weitgehend mit den meinen übereinstimmen, als Argument, das Konzept des „Ganzen Hauses“ zumindest von der Frühen Neuzeit auf das Spätmittelalter auszuweiten, denn, wie sich auch im Beispiel Pürnstens, einer im 15. Jahrhundert großzügig ausgebauten Anlage im Vergleich zu den Schlössern des 16. Jahrhunderts zeigt, scheinen in etwa die gleichen Prinzipien der Binnengliederung angewendet worden zu sein.

7.1 Räume

Sicherlich nimmt die Wohnung des Hausvaters, im Verhältnis zu den übrigen Räumen zwar meist hinsichtlich der Zahl der eingeschlossenen Räume, meist keine herausragende Stellung ein, da sie durchschnittlich nur 18 Prozent der gesamten zur Verfügung stehenden Wohnräume umfasste, die allerdings lediglich vom Hausherrn oder dem regierenden Paar bewohnt und genutzt wurden, was zu zwei Schlüssen veranlasst: Erstens kann die Möglichkeit sich in eigene Räume zurückziehen zu können als Privileg höhergestellter Personen (auch des Pflegers) im sozialen Gefüge der untersuchten „Häuser“ gelten. Zweitens zeigt sich die herausragende soziale Stellung des Hausherrn darin, dass ihm die angesprochenen 18 Prozent der Räume exklusiv zur Verfügung standen (und zumindest einer davon auch immer beheizbar war), und wenig verwunderlich, auch in ihrer Ausstattung sowie der Lage derselben in der Binnengliederung des Gebäudes. Die Hausmütter sind, abgesehen von deren gelegentlichem Auftreten in den Einleitungen und deren in Form von Marginalien auftretenden Besitzansprüchen, an verschiedenen Gegenständen in den Quellen, vor allem im Hinblick auf die ihnen zugeordneten Wohnräume schwer zu fassen. Auch deren Verbindung zum Frauenzimmer ist in den Quellen kaum fassbar. In zwei Fällen wurde explizit eine gemeinsame Schlafkammer des regierenden Paares erwähnt, nämlich in Kaja und in Pürnstein. In Saxengang, der Mindelbug und Waasen sowie Nußdorf ob der Traisen teilten die Frau und der Herr wahrscheinlich ebenfalls den Schlafrum, der hier allerdings innerhalb des Herrenzimmers lag. In Pürnstein hingegen lag diese innerhalb des Frauenzimmers und in Kaja zumindest in unmittelbarer Nachbarschaft zu demselben. In Maissau und dem Stadthaus des Leopold Pöttinger zu Wien scheinen die adeligen Hausfrauen eher im Frauenzimmer genächtigt zu haben.

Hinsichtlich des Frauenzimmers ist festzustellen, dass es durchschnittlich etwa 15-20 Prozent der zur Verfügung stehenden Wohnräume umfasste, und seine Lage im Gebäude, soweit es in den Quellen fassbar ist, tatsächlich meist im ersten Stock oder auch in einem darüber liegen-

den Stockwerk befand und dem täglichen Verkehr eher entzogen scheint. Den tatsächlichen Verschluss desselben konnte ich allerdings nur in einem Fall, nämlich Mindelheim, wo die Kammer einer Beschließerin verzeichnet wurde, tatsächlich nachweisen¹⁰. Die meist große Zahl von Betten, die in den Frauenzimmern verzeichnet wurden, weist zumindest darauf hin, dass dort zahlreiche Personen (4-20) nächtigten.

Die Kinderräume, zumindest sofern es sich um die sicherlich für die Kleinkinder gedachten Kinderstuben handelte, lagen immer in unmittelbarer Nähe zum Frauenzimmer, was jedenfalls die Aufsicht der Frauen über die Kinder nahe legt, und somit ebenfalls dem normativen Rahmen entspricht. Unterricht konnte zumindest in einigen Fällen in Form einer Prezeptorstube und Kammer (Niederfladnitz), sowie von Schulstuben in Pürnstein, Grafenwörth und Nußdorf ob der Traisen nachgewiesen werden. Die Frage wie sich dieser Unterricht gestaltete, und ob Knaben und Mädchen oder nur Knaben unterrichtet wurden muss offen bleiben.

Die dem Personal zur Verfügung stehenden Räume, wobei man sich abgesehen von der Hausmutter, den Kindern und Verwandten eigentlich nahezu alle übrigen BewohnerInnen des „Hauses“ in mehr oder minder dienender Funktion vorzustellen hat, nehmen einen durchschnittlich nicht geringen Anteil an den gesamten verzeichneten Räumen ein. Insgesamt werden durchschnittlich 27 Prozent der verzeichneten Räume als Personalräume angesprochen, wobei, wenn eine Differenzierung nach Geschlechtern erfolgte, eher separate Räume für das weibliche Gesinde erwähnt wurden und diese dann durchschnittlich neun Prozent am Gesamtwohnraumbestand einnahmen. Die überwiegende Zahl der genannten dem Personal zugeordneten Schlafstellen, ist keinem bestimmten Funktionsträger zugeordnet, sondern einfach nur dem *gesind*, in folgenden Inventaren tritt generell nur die summarische Bezeichnung *gesinde* oder *gesellen* auf: Ochsenburg (1432) und in Haßbach 1457, Ebreichsdorf (1542), Saxengang (1550), Niederfladnitz und Kaja (1561) und dem Stadthaus des Helmhard Jörger in Wien (1595). In Pürnstein (1573), Maissau (1583), Mindelburg (ca.1586), Nußdorf (1608) und Albrechtsberg (1610) wurden auch Schlafstellen genauer spezifizierter Bediensteter verzeichnet. Fallweise ist die Schlafstelle eines Bediensteten als solche auch nur aus dem Zusammenhang im Inventar erkennbar, nämlich konkret aus der Position des Bettes im Gebäudekomplex und aus dessen Qualität.

Rechnet man nun noch jene Räume hinzu, die dem Pfleger, einer Person, die bereits im beginnenden 14. Jahrhundert eine herausragenden Stellung einnahm, hinzu, so kommt man auf

¹⁰ OÖLA, HA Auzolzminster Hs. 3 fol.48v.

sogar 36 Prozent des gesamten Raumbestandes, der dem Personal zugeordnet war. Die Schlafstellen waren nicht selten über das gesamte Gebäude inklusive der Wirtschaftsräume verteilt. Das Appartement des Pflegers erreicht fallweise und bereits in den frühesten überlieferten Inventaren, die in dieser Untersuchung berücksichtigt wurden, (Waidhofen an der Ybbs, Skofia Loka, Thaur, Horn, Pürnstetin) nahezu die selben Dimensionen wie das herrschaftliche Appartement selbst. Die anhand der vorhandenen Personalschlafstellen ermittelbare Zahl der Bediensteten liegt zwischen 21-24 in der Mindelburg beziehungsweise Pürnstein und vier in Saxengang, der Durchschnitt ist bei etwa sechs rein dem Gesinde zugeordneten Schlafstellen zu sehen. Fallweise, wie in der Mindelburg oder auch in Nußdorf ob der Traisen, Albrechtsberg und Pürnstein gibt es Betten, meist nur einfache Strohsäcke mit Polstern und Decken, in Wirtschaftsräumen oder Ställen.

7.2 Tätigkeitsfelder

Generell ist zu den in den Inventaren erfassbaren und vor allem sozial zuordenbaren Tätigkeitsfeldern, beziehungsweise deren Repräsentation in der Hausväterliteratur, anzumerken, dass diese im Gegensatz zu den religiös-moralischen „Vorschriften“ gut nachvollzogen werden können.

Die festgestellte Konzentration von Archiv und „Bürräumen“, wie beispielsweise in Raabs an der Thaya, Mindelheim, Kaja, Aistersheim oder Aspang, deutet, abgesehen von der praktischen Notwendigkeit der Gutsführung, m.E wie im Kapitel, das sich mit der „Wohnung des Hausvaters“ beschäftigt, ausgeführt, auf die Befolgung des „Arbeitsgebotes“ durch die adeligen Hausherrn hin. Gleiches gilt auch für den Bereich der Muße, die in diesem Sinne auch als „Arbeit“ des adeligen Hausherrn aufgefasst werden kann. Zudem weisen die teils reichen Bibliotheksbestände im Zusammenhang mit den zahlreichen verzeichneten Schriftstücken, wie Urkunden und Korrespondenzen deutlich darauf hin, dass die hier im Blickpunkt stehenden adeligen Männer über die Bildung verfügten die sie um der im Sinne des religiösen Arbeitsgebots geforderte, und sicherlich praktisch notwendigen geistigen Arbeit nachkommen zu können brauchten. Hinsichtlich der Frage der Hausherrschaft, und damit wohl einer der am heftigsten diskutierten Punkte im Konzept des ganzen Hauses geben die Inventare allerdings keinerlei Auskunft. Dennoch erscheint mir die Variante der kollegialen Herrschaft angesichts der sicherlich häufigen Abwesenheitszeiten der adeligen Männer als wahrscheinlich. Dem entgegenzuhalten ist aber, dass nicht alle der im Blickpunkt stehenden adeligen Männer, oder

genauer gesagt, nur Helmhard Jörger VIII.¹¹, Leopold Pöttinger¹², Anndre Puchheim¹³, Georg Walch von Testing¹⁴, Erasmus Praun¹⁵, und Albrecht Enenkel¹⁶ Ämter ausübten, die eine häufigere Anwesenheit erforderten, bei allen ist die Wahrscheinlichkeit gering. Dennoch schließe ich mich hier der Ansicht Alexander Sperls an, dass der Tätigkeitsbereich des Hausvaters sich in Ausübung seiner obrigkeitlichen wie politisch-militärischen Rechte und Pflichten zum größten Teil außerhalb des „Hauses“ befand¹⁷, und somit die Hausmutter praktisch das Haus leitete. Aus den Inventaren allein lassen sich derartige Konstellationen allerdings nicht ablesen.

Der Aufgabenbereich der Hausmutter, der sich gemessen an den Idealen der Hausväterliteratur auf die zumindest organisatorische Leitung des Haushaltes, die Führung des Gesindes, die Sorge für Vorräte und deren richtiger Lagerung beziehungsweise Konservierung derselben, Kindererziehung (zumindest, bis bei den Knaben ein Prezeptor diese Aufgabe übernimmt), medizinische Versorgung der Hausangehörigen und auch religiöse Unterweisung derselben, oder zumindest des „Frauzimmers“ und der Kinder erstreckt, ist in den Inventaren verglichen zur oben bereits angesprochenen materiellen Repräsentation gut fassbar. Die Aufbewahrung von Textilien lässt sich in allen untersuchten Frauzimmern nachweisen, wobei generell meist eine Konzentration aller verzeichneten Haushaltstextilien in und um die Frauenräume zu beobachten ist. Die Textilproduktion ist dagegen schwieriger nachzuweisen, und kann nur in einem Inventar, nämlich jenem der Burg Pürstein, in den Frauenräumen nachvollzogen werden.

Die Verbindung zur medizinischen Versorgung der Hausfamilie kann auch in einigen der untersuchten Frauenräume beziehungsweise Inventare, nämlich in Schloss Maissau, der Mindel-

¹¹ Wurm, Die Jörger (1955) 80-90.

¹² Schodl, Ritterstand (1983) 223.

¹³ ÖNB, Cod. 14788 Raabs fol.1r-1v

¹⁴ ÖNB, Cod. 14784 fol.1r.

¹⁵ ÖNB, Cod. 15143, 3 fol.1r.

¹⁶ Schodl, Ritterstand (1983)150.

¹⁷ Sperl, Haushaltbüchl (1994) 15.

burg¹⁸ in Nachlass Helmhard Jörger VIII ¹⁹, in Grafenwörth und in Albrechtsberg²⁰ nachgewiesen werden.

Gesamt gesehen lässt sich die Lage des Hauspersonals in den untersuchten „ganzen Häusern“ aber nur ungenügend erfassen, da Indizien zu Arbeitszeiten, Versorgungslage oder auch die Behandlung durch das regierende Paar fehlen. Auch die erschließbaren Tätigkeitsfelder sind mit „Stall“, „Schmiede“, Schneiderei beziehungsweise Tischlerei oder generellem Dienst, eher gering an der Zahl. Somit bleiben die Lebensbedingungen der „dienenden Schicht“ weitgehend im Dunklen und die Fragen des „lesenden Arbeiters“ Brechts größtenteils auch in dieser Untersuchung unbeantwortet.

Hinsichtlich der Kinder- beziehungsweise Jugendlichen ist festzustellen, dass diese abgesehen von den ihnen zur Verfügung stehenden Räumen, in den Quellen eher schwach repräsentiert sind. Ebenfalls können die umrissenen pädagogischen Konzepte, vor allem was die Kleinkinderziehung betrifft, anhand der Inventare nicht nachvollzogen werden, sehr wohl aber der adelige Universitätsbesuch und der Hausunterricht.

18 OÖLA, Ha Auroldmünster Hs. 3 fol.38v.

19 OÖLA, Landschaftsakten, Landleute (Jagerreuther - Jörger) B.IV. 7., 1-15, Sch.235 fol.2v.

20 ÖNB, Cod. 14782,1 fol.18v.

7 Gedruckte Quellen

Justus Menius, *Oeconomia Christiana* 1529, nach: Dürr, *Ausbildung* (1996) 193.

Johann Coler, *Oeconomia* Oder Haußbuch, Erste Theil/ (...), Wittenberg o.J., Vorrede v. 1593, S. Allv., nach: Dürr, *Ausbildung* (1996) 191.

Cyriacus Spangenberg, *Ehespiegel. Das ist / Alles was vom heyligen Ehestand / nützlich / nötiges / und tröstliches mag gesagt werden. In Sibentzig Brautpredigten, Straßburg 1563. 12. Brautpredigt, S. 34r*, nach, Dürr, *Ausbildung* (1996) 196.

Wilhelm Götting (Hg.), *Burg Pürnstein. Inventar vom Jahr 1564* Linz 1976.

<http://digital.bibliothek.uni-halle.de/hd/content/pageview/359136> (3.3.2010).

Th. von Karajan (Hg.), Hans Hierszmann. (*Kleinere Quellen zur Österreichischen Geschichte*, Wien 1859), 25-51.

Cyriacus Spangenberg, *Adelsspiegel. Schmalkalden 1601, 2. Teil 173 f.* nach: Knall-Brskovsky, *Ethos* (1990) 482

Johann Loserth, *Das Archiv des Hauses Stubenberg Supplement II, Archivregister von Wurmberg aus den Jahren 1498 und 1543 nebst einem Wurmberger Schlossinventar von 1525*, Graz 1911, S49-51.

Justus Menius: *An die hochgeborene Fürstin/ fraw Sibilla Hertzogin zu Sachsen/ Oeconomia Christiana/ das ist/ von christlicher Haushaltung. Mit einer schönen Vorrede D. Mathini Luther. 1529*, in: *Ordnung, Fleiß und Sparsamkeit. Texte und Dokumente zur Entstehung der ‚bürgerlichen Tugenden‘*. Hg. von Paul Münch, München 1984, 47-51 (hier 48).

Alexander Sperl, *Das Haushaltungsbüchl der Grünthaler*. Linz 1994.

Oswald von Zingerle, *Tiroler und Vorarlberger Inventare*, Innsbruck 1909.

Johann Ostermann (Hg.), *Inventare des Chiemseehof (1445, 1465, 1494), (Inventare der Salzburger Burgen und Schlösser, Bd.8, Salzburg) 1993, 89-180.*

Carl Chorinsky (Hg.), *Landtafel Österreich unter der Enns 1573 (3.Buch)* Wien 1890.

Maximilian Weltin (Hg.), *Inventar der Burg Haßbach (1457)*, in: Maximilian Weltin, Christina- Mochty Weltin, Karin und Thomas Kühtreiber und Roland Woldron, *Wehrbauten und Adelssitze Niederösterreichs (Bd. 2). Das Viertel unter dem Wienerwald, St.Pölten 1998, 340-342 (hier 340-341).*

J. Zahn (Hg.), *Notizbuch Bischof Konrads von Freising (FRA II Diplomataria et Acta[Bd. 36]).* Wien1871.

8 Ungedruckte Quellen

ÖNB Cod.14776, 3 (Pottenbrunn 1520).

ÖNB Cod.14786 (Sachsengang, NÖ 1550)

ÖNB Cod.14788 (Raabs an der Thaya, NÖ 1568).

ÖNB Cod.14638 (Leopold Pöttinger, W u. NÖ 1571)

ÖNB Cod.14784 (Nachlass Georg Walch 1577)

ÖNB Cod.14668, 3 (Waasen, NÖ 1577)

ÖNB Cod.14660 (Aspang, NÖ 1578)

ÖNB Cod.14835 (Maissau, NÖ 1583).

ÖNB Cod. 14668,2 (Grafenwörth 1602).

ÖNB Cod.14851 (Nussdorf ob der Traisen, 1608).

ÖNB Cod.14782 (Albrechtsberg, NÖ 1610).

ÖNB Cod.14668, 3 (Waasen, NÖ 1577)

OÖLA/ HA Freistadt/ II.Akten/ Schachtel.733 (Niederfladnitz und Kaja, NÖ 1561).

OÖLA/ HA Aurolzmünster Hs.3 (Mindelburg, Bay. 1586)

OÖLA, HA Steyr, FA Lamberg, Schachtel 1239, Testament der Fürstin Anna Helena von Portia, nach: Bastl, Frauenzimmer 2000.

OÖLA/ Ständisches Archiv/ Landschaftsakten-Landleute (Untergruppe B.IV.6). Bd.233 Hohenfeld Nr.15/6 (Aistersheim, OÖ 157?).

OÖLA/ Landschaftsakten/Landleute/ Jagerreuther - Jörger/B.IV. 7./1-15/Sch.235 (Wien 1595).

HHStA/ OLMA Kart.47-59a (Nachlass Alexander Martin zu Winenitz 1564)

HHStA Hs.W94 fol. 253r (Ochsenburg, NÖ 1432).

NÖLA Inventar von Schloss Weyerburg: Karton 1 (A-I-1) 1.b. Johann von Lamberg zu Stein Nr. 8 Inventar von Schloss Weyerburg (1534). Durch freundlichen Hinweis von Dr. Angelika Kölbl.

OÖLA/ Landschaftsakten/Landleute/Wöber - Zwingenstein B.IV.18./18-30/Sch.277 (Ebreichsdorf, NÖ 1549).

OÖLA/ HA Freistadt/ II.Akten/ Schachtel.733 (Niederfladnitz und Kaja, NÖ 1561).

OÖLA/ HA Aurolzmünster Hs.3 (Mindelburg, Bay. 1586)

OÖLA/ Landschaftsakten/Landleute/ Jagerreuther - Jörger/B.IV. 7./1-15/Sch.235 (Wien 1595).

HA Hoyos, Fasc. alte Invetnarien, Inventar von Wildberg 1546.

HA Hoyos, Fasc. alte Invetnarien, Inventar von Horn 1550.

TLA Invetnare A 157/1 fol.2r.

BaSta Bamberg/ Bamberger Kriegsakten B48/ Sch.7 fol.153v

TLA Cod.113 fol.90v, nach: Bojcov, Frauenzimmer (2000) 328.

TLA Inventare: A49/14

TLA Inventare A 49/16

TLA Inventare A 49/18

TLA Inventare A 51/3

TLA Inventare A 51/9

TLA Inventare A 60/5

TLA Inventare A 65/4

TLA Inventare A 118/4

TLA Inventare A 125/12

TLA Inventare A 125/7-9

TLA Inventare A 125/7

TLA Inventare A 125/8

TLA Inventare A 125/9

TLA Inventare A 125/12

TLA Inventare A 127/2

TLA Inventare A 127/4

TLA Inventare A 142/13

TLA Inventare A 142/15

TLA Inventare A 142/16

TLA Inventare A 142/17

TLA Inventare A 145/1

TLA Inventare A 149/4

TLA Inventare A 151/19

TLA Inventare A 151/16

TLA Inventare A 151/18

Landtsordnung der Hochlöblichen Fürstlichen Grafschaft Tirol 1532 und 1573, Drittes Buch, Bl.XLIIv, Titel XLI.

SLA/ Geheimes Archiv/ Adelsselekt: E - 7; F - 19; K - 27; L - 2, 16; R - 29; V - 1.

9 Literatur

Kurt Andermann: Die Inventare der Bischöflich Speyerischen Burgen und Schlösser von 1464/65. (Sonderdruck aus den Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz Bd.85, Speyer 1987),133-144.

Ronald G. Asch, Europäischer Adel in der Frühen Neuzeit. Eine Einführung. Köln-Weimar-Wien 2008.

Doris Bachmann-Medick, Cultural Turns. Neuorientierung in den Kulturwissenschaften. Reinbeck bei Hamburg 2006, 284-329.

C.F. Bauer, Die evangelische Landschaftsschule in Linz. (Jahrbuch des Vereins für Geschichte des Protestantismus in Österreich 45/46, 1925), 5 und 9, nach: Brunner, Adelsbibliotheken (1949) 116.
Heiss, Adel (1997) 183.

Volker Bauer, Hofökonomie. Der Diskurs über den Fürstenhof in Zeremonialwissenschaft, Hausväterliteratur und Kammeralismus. (Frühneuzeitstudien N.F. Bd.1 hg. vom Institut für die Erforschung der Frühen Neuzeit) Wien-Köln-Weimar 1997.

Beatrix Bastl, Das Österreichische Frauenzimmer. Zum Beruf der Hofdame in der Frühen Neuzeit, in: Jan Hirschbiegl und Werner Paravicini (Hg.), Das Frauenzimmer. Die Frau bei Hofe in Spätmittelalter und Früher Neuzeit (Residenzenforschung Bd.11). Stuttgart 2000 355-371 (hier 360).

Micheline Baulant, Typologie des inventaires après décès, in: Inventaires après décès et ventes de meubles: apports à une histoire de la vie économique et quotidienne (XIV e - XIX siècle), hg. von Micheline Baulant/ Anton J. Schuurmann/Paul Servais, Lovain-la-Neuve 1988, 34f.

Konrad Bedal, Historische Hausforschung. Eine Einführung in Arbeitsweise, Begriffe und Literatur Münster 1978.

Michail A. Bojcov, „Das Frauenzimmer“ oder „die Frau bei Hofe“, in: Jan Hirschbiegl und Werner Paravicini (Hg.), Das Frauenzimmer. Die Frau bei Hofe in Spätmittelalter und Früher Neuzeit (Residenzenforschung Bd.11), Stuttgart 2000, 312-317.

Michail A. Bojcov, Zum Frauenzimmer am Innsbrucker Hof Erzherzog Sigmunds, in: Heinz Noflatscher und Jan Paul Niederkorn, Der Innsbrucker Hof. Residenz und höfischer Gesellschaft in Tirol vom 15. bis 19. Jahrhundert (Archiv für Österreichische Geschichte Bd.138) Wien 2005, 197-211.

Hans Bösch, Inventar des Veit von Wolkenstein (†1442). (Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. Organ des germanischen Museums NF 29, 1882) 121 -128.

Berthold Brecht, Fragen eines lesenden Arbeiters, in: Die Gedichte von Berthold Brecht in einem Band, hg. vom Suhrkamp Verlag in Zusammenarbeit mit Elisabeth Hauptmann. Frankfurt a.M. 1981¹, 656.

Otto Brunner, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter. Darmstadt 1973 (unv. Nachdruck der 5. Aufl. Wien 1965), 123. nach Wunder, Herrschaft (1997) 29.

Otto Brunner, Österreichische Adelsbibliotheken des 15. bis 17. Jahrhunderts. (Sonderdruck aus dem Anzeiger der phil.-hist. Klasse der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Jahrg. 1949, Nr.7), 109-126.

Wolfgang Buchwald, Armin Hohlweg und Otto Prinz, Tusculum Lexikon griechischer und lateinischer Autoren des Altertums und des Mittelalters. München und Zürich 1982, 479-480.

Václav Bůžek, Adelige und Bürgerliche Nachlassinventare in den böhmischen Ländern, in: Josef Pauser, Martin Scheutz und Thomas Winkelbauer (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16. - 18. Jahrhundert). (MIOG ErgBd. 44, München-Wien 2004) 468 - 470.

Eva-Maria Butz, Warten auf den Prinz? Die Erforschung weiblicher Lebenswelten auf der mittelalterlichen Burg, in: Joachim Zeune (Hg.), Alltag auf Burgen im Mittelalter (Veröffentlichungen der Deutschen Burgenvereinigung e.V. Reihe B: Schriften, Bd.10). Braubach 2006, 60-65.

Gerhard Dilcher, Die Ordnung der Ungleichheit, Haus Stand und Geschlecht, in: Ute Gerhard (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. München 1997, 55-72.

Peter Dinzelbacher, Europäische Mentalitätsgeschichte, Stuttgart 1994.

Renate Dürr, Von der Ausbildung zur Bildung. Erziehung zur Ehefrau und Hausmutter in der Frühen Neuzeit, in: Elke Kleinau und Claudia Oppitz (Hg.), Geschichte der Mädchen- und Frauenbildung. Bd.1 Vom Mittelalter bis zur Aufklärung. Frankfurt und New York 1996, 189-207.

Renate Dürr, „Der Deinstbothe ist kein Tagelöhner...“. Zum Gesinderecht (16. bis 19. Jahrhundert), in: Ute Gerhard, Frauen in der Geschichte der Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. München 1997, 115-139.

Hans Derks, Über die Faszination des „Ganzen Hauses“. (Geschichte und Gesellschaft, 22. Jahrg. 1996) 221-242.

Franz Eder, Gesindedienst und geschlechtsspezifische Arbeitsorganisation in Salzburger Haushalten des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Gotthardt Frühsorge, Rainer Gruenter und Beatrix Freifrau Wolff Metternich (Hg.), Gesinde im 18. Jahrhundert (Studien zum 18. Jahrhundert Bd.12). Hamburg 1995, 41-68.

Trude Ehlert von „Hausherr“ und „Hausfrau“ in der spätmittelalterlichen volkssprachigen Ökonomik, in: Trude Ehlert (Hg.), Haushalt und Familie in Mittelalter und früher Neuzeit. Sigmaringen 1991, 153-166; Irmtraud Richarz, Oikos, Haus und Haushalt. Ursprung und Geschichte der Haushaltsökonomik. Göttingen 1991, 90-100.

Norbert Elias, Die Höfische Gesellschaft. Frankfurt am Main 1994⁷, 68-101.

Ernst Englisch/Gerhard Jaritz, Das tägliche Leben im spätmittelalterlichen Niederösterreich. (Wissenschaftliche Schriftenreihe Niederösterreich, 19/20/21, St.Pölten 1976), 44-46.

Georg Ferchl, Das Inventar des Grafen Überacker.(Altbayrische Monatsschrift 11,1912) 100-102.

Fidler Petr, Über den Quellencharakter frühneuzeitlicher Architektur, in: Pauser Josef, Winkelbauer Thomas und Scheutz Martin (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie. Ein exemplarisches Handbuch. (MiÖG Ergänzungsband 44) Wien-München 2004, 952-970.

Katharina Fietze, Spiegel der Vernunft. Theorien zum Menschsein der Frau in der Anthropologie des 15. Jahrhunderts. Paderborn - München - Wien - Zürich 1991, 51.

Jens Friedhoff, „Magnificence“ und „Utilite“. Bauen und Wohnen 1600-1800, in: Ulf Dirmeier (Hg.), Geschichte des Wohnens 500 – 1800 Hausen, Wohnen, Residieren (Bd.2). Stuttgart 1998, 536-555.

Gotthardt Frühsorge, Die Begründung der ‚väterlichen Gesellschaft‘ in der europäischen oeconomia christiana. Zur Rolle des Hausvaters in der ‚Hausväterliteratur‘ des 16. bis 18. Jahrhunderts, in Hubertus Tellenbach (Hg.), Das Vaterbild im Abendland. Rom, Frühes Christentum, Mittelalter-Frühe Neuzeit, Gegenwart Bd.1. Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1978, 110-124.

Gotthardt Frühsorge, Die Krise des Herkommens. Zum Wertekanon des Adels im Spiegel alteuropäischer Ökonomieliteratur, in: Winfried Schulze unter Mitarbeit von Helmut Gabel (Hg.), Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität (Schriften des Historischen Kolleg, Kolloquien 12 1988). München 1988, 95-113.

Gotthard Frühsorge, Einübung zum christlichen Gehorsam: Gesinde im ‚ganzen Haus‘, in: Gotthard Frühsorge, Rainer Gruenter und Beatrix Freifrau Wolff Metternich (Hg.), Gesinde im 18. Jahrhundert (Studien zum 18. Jahrhundert Bd.12). Hamburg 1995, 109-120.

Gotthardt Frühsorge, Die Krise des Herkommens. Zum Wertekanon des Adels im Spiegel alteuropäischer Ökonomieliteratur, in: Winfried Schulze unter Mitarbeit von Helmut Gabel (Hg.), Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität (Schriften des Historischen Kolleg, Kolloquien 12 1988). München 1988, 95-113.

Gotthardt Frühsorge, Die Gattung der Oeconomia als Spiegel adleeigen Lebens. Strukturfragen frühneuzeitlicher Ökonomieliteratur. Per Brahe - Schering Rosenhane - Johann Rist, in: Dieter Lohmeier (Hg.): Arte et Marte. Studien zur Adelskultur des Barockzeitalters in Schweden, Dänemark und Schleswig Holstein. Neumünster 1978, 88.

Carlo Ginzburg, Der Käse und die Würmer. Die Welt eines Müllers um 1600. Frankfurt am Main 1983.

Walter Goldinger, Schatzgewölbe und Kanzleiarchive in Österreich. (Archivlatische Zeitschrift Bd.49) München 1954 9-25.

Eva Habel, Inventar und Inventur im Pfleggericht Wasserburg. Entstehung und Aussagekraft einer Quelle zur historischen Sachkultur im ländlichen Altbayern des 18. Jahrhunderts. Münster/New York York/München/Berlin 1997.

Mark Häberlein, Brüder, Freunde und Betrüger. Soziale Beziehungen, Normen und Konflikte in der Augsburger Kaufmannschaft um die Mitte des 16. Jahrhunderts. Berlin 1998 75.

Josef Handzel, Räume in einer Burg - Das Spätmittelalterliche Inventar von Haßbach im Vergleich. Phil. Dipl., Wien 2005.

Andrea Hauser, Dinge des Alltags. Studien zur historischen Sachkultur eines schwäbischen Dorfes. 1994.

Paul-Joachim Heinig, *Umb merer Zucht und Ordnung willen*. Ein Ordnungsentwurf für das Frauenzimmer das Innsbrucker Hofes aus den ersten Tagen Kaiser Karls V. (1519), in: Jan Hirschbiegl und Werner Paravicini (Hg.), Das Frauenzimmer. Die Frau bei Hofe in Spätmittelalter und Früher Neuzeit (Residenzenforschung Bd.11), Stuttgart 2000, 312-317.

Gernot Heiss, Konfession, Politik und Erziehung. Die Landschaftsschulen in den nieder- und innerösterreichischen Ländern vor dem Dreißigjährigen Krieg, in: Grete Klingenstein, Heinrich Lutz und Gerald Stourzh (Hg.), Bildung, Politik und Gesellschaft. Studien zur Geschichte des europäischen Bildungswesens vom 16. bis zum 20. Jahrhundert (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit Bd.5) Wien 1978, 13-63.

Gernot Heiss, Standeserziehung und Schulunterricht. Zur Bildung des niederösterreichischen Adelligen in der frühen Neuzeit, in: Adel im Wandel. Politik, Kultur, Konfession 1500-1700 (Katalog des NÖ Landesmuseums, NF 251) Wien 1991, 390-427.

Gernot Heiss, Der österreichische Adel - Gliederung und gesellschaftliche Stellung im 16. und 17. Jahrhundert, in: Polen und Österreich im 16. Jahrhundert. Wiener Archiv für Geschichte des Slawentums und Osteuropas 17. Wien, Köln, Weimar: Böhlau 1997, 150-196.

Gernot Heiss, Bildungs- und Reiseziele österreichischer Adelliger in der Frühen Neuzeit, in: Rainer Babel und Werner Paravicini (Hg.), Grand Tour. Adeliges Reisen und Europäische Kultur vom 14. bis zum 18. Jahrhundert. Akten der internationalen Kolloquien in der Villa Vigoni 1999 und im Deutschen Historischen Institut in Paris 2000. Ostfildern 2005, 217-235.

Christofer Hermann: Burginventare in Süddeutschland und Tirol vom 14. bis zum 17. Jahrhundert, in: Hermann Ehmer (Hg.) Burgen im Spiegel historischer Überlieferung. (Oberreihnische Studien Bd. 13, Sigmaringen 1998) 77 – 104.

Michael Hochedlinger, Archivalischer Vandalismus? Zur Überlieferungsgeschichte frühneuzeitlicher Testamente und Verlassenschaftsabhandlungen in Österreich. (Archivalische Zeitschrift 84, München 2001), 289–364.

Julius Hoffmann, Die ‚Hausväterliteratur‘ und die ‚Predigten über den Christlichen Hausstand‘. Lehre vom Hause und Bildung für das Häusliche Leben im 16., 17. und 18. Jahrhundert. (Göttinger Studien zu Pädagogik, Heft 37, Hg. von Hermann Nohl) Weinheim a.d.B. - Berlin 1959.

K. Holter, Burg und Herrschaft Pernstein. Zur Burgenkunde und Wirtschaftsgeschichte. (Anzeiger der Akademie der Wissenschaften. Wien phil. hist. Klasse 90, 1953/54) 317ff.

Kornelia Holzner-Tobisch, Zum Alltag von Frauen und Männern in den „Denkwürdigkeiten“ der Helene Kottnerin 1439/40. Phil Dipl. Wien 1994, 63ff.

Holzschuh-Rosenbauer Renate und Vancsa Eckart, Architektur der Renaissance. In: Rosenbauer Artur (Hg.), Geschichte der Bildenden Kunst in Österreich. Spätmittelalter und Renaissance Bd.3 München-Berlin-London-New York 2003, 267-301.

Christiane Homoet, Dietmar Sauermann und Joachim Schepers, Sterbefallinventare des Stiftes Quernheim (1525 - 1808). Eine quellenkritische Untersuchung zur Diffusionsforschung. (Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland 32), Münster 1982, 31-91.

Karl H. Hörning, Kulturelle Kollisionen. Die Soziologie vor neuen Aufgaben, in: Karl H Hörning. und Rainer Winter (Hg.), Widerspenstige Kulturen. Cultural Studies als Herausforderung. Frankfurt am Main 1999, 84-115.

Stephan Hoppe, Frauen- und Männerräume, in: Werner Paravicini (Hg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe. (Residenzenforschung Bd.15.II, Tb.1 Begriffe) Ostfildern 2005, 92-94.

Stephan Hoppe, Appartement, in: Werner Paravicini (Hg.), Höfe und Residenzen im Spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe. Teilband I: Begriffe (Residenzenforschung Hg. von der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen Bd. 15.II) Ostfildern 2005, 413-417.

Stephan Hoppe, Rückzugsorte, in: Werner Paravicini (Hg.), Höfe und Residenzen im Spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe. Teilband I: Begriffe (Residenzenforschung Hg. von der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen Bd. 15.II) Ostfildern 2005, 417-420.

Martin Hörnes, Burgkapellen und patrizische Hauskapellen. Orte der Repräsentation und der Frömmigkeit. (Burgen und Schlösser 4/2003) 198-209.

Helmut Hundsbichler, Zur Wohnkultur des Adels (1500 – 1700), in: Adel im Wandel. Politik-Kultur-Konfession 1500-1700. (Katalog des Niederösterreichischen Landesmuseums NF Nr.251) Wien 1990, 227-250.

Helmut Hundsbichler, Zur Wohnkultur des Adels (1500-1700), in: Adel im Wandel. Politik, Kultur, Konfession 1500-1700 (Katalog des NÖ Landesmuseums, NF 251) Wien 1990, 227-249.

Anna-Beatrix Innerbichler, Die ältesten Inventare des Tauferer Ahrntales (1556 - 1589) Edition und Kommentar, phil Dipl. Innsb. 1999; Sivia Hinter, Schloss Welsperg im Pustertal. Lebensweise zwischen 15. und 18. Jahrhundert, phil. Dipl. Innsbr. 2002.

Gerhard Jaritz, Mittelalterliche Realienkunde: Quellenbefund und Quelleninterpretation. In: Die Erforschung von Alltag und Sachkultur des Mittelalters. Methode-Ziel-Verwirklichung. (Sitzungsbericht der OeAW Phil Hist. Klasse, Bd.433, Wien 1984), 36-37.

Gerhard Jaritz, Zwischen Augenblick und Ewigkeit. Wien-Köln 1989.

Herbert Jaumann, Handbuch Gelehrtenkultur der Frühen Neuzeit. Bd.1 Bio- bibliographisches Repertorium. Berlin - New York 2004.

Dieter Kerber: Schriftliche Quellen – Geschäftsschriftgut, in Horst Wolfgang Böhme, Busso van der Dollen, Dieter Kerber, Cord Meckseper, Barbara Schock - Werner, Joachim Zeune (Hg): Burgen in Mitteleuropa. Ein Handbuch. Bd2 (Hg. von der deutschen Burgenvereinigung e.V. Stuttgart 1999) 19 – 22.

Gundolf Keil, Der Hausvater als Arzt, in: Trude Ehlert (Hg.), Haushalt und Familie in Mittelalter und früher Neuzeit. Sigmaringen 1991, 219-243.

Anette Kern-Stähler, A room of ones own. Reale und mentale Innenräume weiblicher Selbstbestimmung im spätmittelalterlichen England. Frankfurt am Main 2002.

Ulrike Knall-Brskovsky, Ethos und Bildungswelt des Adels, in: Adel im Wandel. Politik, Kultur, Konfession 1500-1700 (Katalog des NÖ Landesmuseums, NF 251) Wien 1990, 480-497.

Elisabeth Koch, Die Frau im Recht der Frühen Neuzeit. Juristische Lehren und Begründungen, in: Ute Gerhard (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. München 1997, 73-93.

<http://www.kruenitz1.uni-trier.de/xxx/s/ks23379.htm> (30.09.2009).

Erich Kuenburg, Herren Gregorien von Kienburg etc. seligen „inventarji“ 1581. (Jahrbuch der Heraldisch-Genalogischen Gesellschaft Adler Bd.4, 1960) 10-29.

Norbert Kuhn, Sozialwissenschaftliche Raumkonzeptionen. Der Beitrag der raumtheoretischen Ansätze in den Theorien von Simmel, Lefebvre und Giddens für eine sozialwissenschaftliche Theoretisierung des Raumes (Phil Diss.) Saarbrücken 1994 S93.

Harry Kühnel, Die österreichische Adelskultur des 16. und 17. Jahrhunderts im Spiegel der Kunst- und Wunderkammern. (Österreich in Geschichte und Literatur hg. vom Institut für Österreichkunde, Jahrg. 13 Folge 9 1969), 433-454.

Christian Lackner, Adel und Studium. Adelige Studenten aus den habsburgischen Ländern an der Universität Wien im 15. Jahrhundert, in: Anton Eggendorfer, Christian Lackner und Willibald Rosner (Hg.), Festschrift für Heide Dienst zum 65. Geburtstag. St. Pölten 2004, 71-92.

Henri Lefebvre, Die Produktion des Raumes, in: Dünne Jörg und Günzel Stephan (Hg.), Raumtheorie. Grundlagentexte aus Philosophie und Kulturwissenschaft. Frankfurt am Main 2006 (Orig.1974) 330-343.

Manfred Lemmer, Haushalt und Familie aus der Sicht der Hausväterliteratur, in: Trude Ehlert (Hg.), Haushalt und Familie in Mittelalter und früher Neuzeit. Sigmaringen 1991, 181-191.

Lexer, Matthias: Mittelhochdeutsches Wörterbuch, Leipzig 1878, Sp.1116.

Alphons Lhotsky: Quellenkunde zur Mittelalterlichen Geschichte Österreichs Wien 1961, 96 – 104.

Ursula Liebertz-Grün, Rollenbilder und Weibliche Sozialisation im Adel, in: Elke Kleinau und Claudia Oppitz (Hg.), Geschichte der Mädchen und Frauenbildung. Bd.1 Vom Mittelalter bis zur Aufklärung. Frankfurt, New York 1996, 42-62.

Peter Löffler, Inventare. Historische Entwicklung und rechtliche Grundlagen (Rheinisch-westfälische Zeitschrift für Volkskunde 23.Jahrg. Heft 1 -4, Bonn und Münster 1977), 120-132.

Martina Löw, Raumsoziologie. Frankfurt am Main 2001.

Uta Löwenstein, Item ein Bethth... Wohnungs- und Nachlassinventare als Quellen zur Haushaltsführung im 16.Jahrhundert. In: Trude Ehlert (Hg.), Haushalt und Familie in Mittelalter und früher Neuzeit. Sigmaringen 1991, 43-44.

Hildegard Mannheims - Klaus Roth, Nachlassverzeichnisse. Internationale Bibliographie. (Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland Heft 39, Münster 1984) 64 - 77.

Hildegard Mannheims, Wie wird ein Inventar erstellt? (Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland 72, Münster 1991).

Uwe Meiners, Ruth E. Mohrmann und Klaus Roth, Inventare im Projekt „Diffusion städtisch-bürgerlicher Kultur vom 17. Bis zum 20. Jahrhundert“, in: Ad van der Woude und Anton Schuurmann, Probate inventories. A new source for the historical study of wealth, material culture and agricultural development. Wegeningen 1980, 94-114.

Ulrich Meyer, Soziales Handeln im Zeichen des ‚Hauses‘. Zur Ökonomik in der Spätantike und im frühen Mittelalter. Göttingen 1998.

Ruth E. Mohrmann, Archivalische Quellen zur Sachkultur, in: Günter Wiegelmann, Geschichte der Alltagskultur. Aufgaben und neue Ansätze. (Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland 21, Münster 1980) 69-86.

Ruth E. Mohrmann, Alltagswelt im Land Braunschweig, 2 Bde. (Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland 56/I und II, Münster 1990) passim.

Peter Moraw, Der Harem des Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach (gest. 1486), in: Jan Hirschbiegl und Werner Paravicini (Hg.), Das Frauenzimmer. Die Frau bei Hofe in Spätmittelalter und Früher Neuzeit (Residenzenforschung Bd.11) Stuttgart 2000, 439-448.

Maria E. Müller, Naturwesen Mann. Zur Dialektik von Herrschaft und Knechtschaft in Ehelehren der Frühen Neuzeit, in: Heide Wunder und Christina Vanja (Hg.), Wandel der Geschlechterbeziehungen zu Beginn der Neuzeit. Frankfurt am Main 1991, 43-68.

Paul Münch, Lebensformen in der frühen Neuzeit. Frankfurt a.M. 1992.

Paul Münch, Tiere, Teufel oder Menschen? Zur gesellschaftlichen Einschätzung der ‚dienenden Klassen‘ während der Frühen Neuzeit, in: Gotthardt Frühsorge, Rainer Gruenter und Beatrix Freifrau Wolff Metternich (Hg.), Gesinde im 18. Jahrhundert (Studien zum 18. Jahrhundert Bd.12). Hamburg 1995, 82-107.

Cordula Nolte, Verbalerotische Kommunikation, *gut schwenck* oder: Worüber lachte man bei Hofe?, in: Jan Hirschbiegl und Werner Paravicini (Hg.), Das Frauenzimmer. Die Frau bei Hofe in Spätmittelalter und Früher Neuzeit (Residenzenforschung Bd.11) Stuttgart 2000, 449-461.

Cordula Nolte, Familie, Hof und Herrschaft. Das verwandtschaftliche Beziehungs- und Kommunikationsnetz der Reichsfürsten am Beispiel der Markgrafen von Brandenburg-Ansbach (1440-1530). Mittelalterforschungen, hg. von Bernd Schneidmüller und Stefan Weinfurter Bd.11, Ostfildern 2005.

Coedula Nolte, Die Familie im Adel. Haushaltsstrukturen und Wohnverhältnisse im Spätmittelalter, in: Karl Heinz Spieß (Hg.) Die Familie in der Gesellschaft des Mittelalters (Vorträge und Forschungen 71) Ostfildern 2009, 77-105.

Claudia Opitz, Neue Wege der Sozialgeschichte? Ein kritischer Blick auf Otto Brunners Konzept des ‚ganzen Hauses‘. (Geschichte und Gesellschaft, 20. Jahrg. 1994) 88-98.

Josef Pauser, Landesfürstliche Gesetzgebung (Policy-, Malefiz-, und Landesordnungen). In: Josef Pauser/Martin Scheutz/Thomas Winkelbauer (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie 16. - 18.Jahrhundert (MiÖG Ergbd.44). Wien-München 2004, 216-256.

Michael Parmentier, Das Geheimnis der Wunderkammern. Lehren aus der Frühgeschichte des Museums (Blätter für Technikgeschichte Bd.69/70 2007/2008) 11-26.

Werner Paravicini, Alltag bei Hofe, in: Werner Paravicini (Hg.), Alltag bei Hofe (Residenzenforschung, hg. von der Residenzen-Kommission der Göttinger Akademie der Wissenschaften Bd. 5). Sigmaringen 1995, 9-33.

Marie Louise Pelus-Kaplan/Manfred Eickhölter, Lübecker Inventare des 16. - 18.Jahrhunderts und ihre rechtliche Grundlage. Chancen zur Auswertung. In: Hammel-Kiesow Rolf (Hg.), Wege zur Erforschung städtischer Häuser und Höfe. Beiträge zur fächerübergreifenden Zusammenarbeit am Beispiel Lübecks im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit (Bd.1). Neumünster 1993, 273-299.

Max Piendl, Hab und Gut eines bayrischen Ritters im 14. Jahrhundert, in: Dieter Albrecht, Andreas Kraus und Kurt Reindel (Hg.), Festschrift für Max Spindler zum 75. Geburtstag. München 1969, 193–213.

Meinhard Pizzinini, Erzherzog Sigmund von Tirol, in: Der Herzog und sein Taler. Erzherzog Sigmund der Münzreiche. Politik-Münzwesen-Kunst. (Katalog zur Tiroler Landesausstellung 1986 Burg Hasegg-Hall in Tirol, hg. Durch das Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum) Innsbruck 1986, 8-25.

Sabine Plakolm-Forsthuber , Frauenklöster. Räume für Tugend und Extase? In: Dörte Kuhlmann und Kari Jormakka (Hg.), Building Gender, Architektur und Geschlecht. Wien 2002, 71-103.

Fritz Posch, Gesamtinventar des Steiermärkischen Landesarchivs. (Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchivs Bd.1, Graz 1959), 233 – 291.

Laurenz Pröll, Ein Blick in das Hauswesen eines österreichischen Landedelmannes aus dem ersten Viertel des 17. Jahrhunderts (Jahresbericht des Österreichischen Staatsgymnasiums Wien VIII, 38, Wien 1889), 3-47.

Hans-Joachim Raupp, Haushalt und Familie in der deutschen und niederländischen Kunst, in: Ehlert (Hg.), Haushalt und Familie in Mittelalter und früher Neuzeit. Sigmaringen 1991, 245-268.

Gustav Reingrabner, Ein Inventar des Schlosses Wildberg aus dem 16.Jahrhundert. (Unsere Heimat Bd.33, 1962) 180-183.

Gustav Reingrabner, Kunst der Reformation in Österreich (Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich, hg. von Wilhem Kühnert, 94. Jahrg.) Wien 1978, 7-66.

Gustav Reingrabner, Der evangelische Adel, in: Adel im Wandel. Politik-Kultur-Konfession 1500-1700 (Katalog des NÖ Landesmuseums NF 251). Wien 1990, 195-216.

Josef Riedmann: Adelige Sachkultur Tirols in der Zeit von 1290 bis 1330 in: Adelige Sachkultur des Spätmittelalters, Krems an der Donau 1982, 105-131.

Markus Reisenleiter und Karl Vocelka, Höfe und Residenzen des Adels in den österreichischen Ländern im 16. und zu Beginn des 17.Jh., in: Opera Historica Bd.3 Ceske Budejovice 1993, 47 – 60.

Maximilian Rintelen (Hg.), Bernhard Walthers Privatrechtliche Traktate. (Quellen zur Geschichte der Rezeption Bd.4, Leipzig 1937).

David Sabeau, die Produktion von Sinn beim Konsum der Dinge, in: Ruppert Wolfgang (Hg.), Fahrrad, Auto, Fernsehschrank. Zur Kulturgeschichte der Alltagsdinge. Frankfurt am Main 1993 37-52.

Nadezda Sevcenco, Eine historische Anthropologie des Buches. Bücher in der preußischen Herzogsfamilie zur Zeit der Reformation. (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 234) Göttingen 2007, 82.

Greta Scharffenorth, Im Geiste Freunde werden. Mann und Frau im Glauben Martin Luthers, in: Heide Wunder und Christina Vanja (Hg.), Wandel der Geschlechterbeziehungen zu Beginn der Neuzeit. Frankfurt am Main 1991, 97-107.

August Schmarsow, Das Wesen der Architektonischen Schöpfung, in: Dünne Jörg und Günzel Stephan (Hg.), Raumtheorie. Grundlagentexte aus Philosophie und Kulturwissenschaft. Frankfurt am Main 2006 (Orig.1894) 470-485.

Christa Schillinger-Prassl und Ilse Brehmer, Mädchenerziehung in Innerösterreich vom Ende des 15. Jahrhunderts bis zur Schulreform unter Maria Theresia und Joseph II. (Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchivs Bd.24, hg. von Walter Brunner). Graz 2000.

Elisabeth Gisela Schimka, Die Zusammensetzung des niederösterreichischen Herrenstandes von 1520-1620. Phil Diss. Wien 1967.

Julius von Schlosser, Die Kunst- und Wunderkammern der Spätrenaissance. Ein Beitrag zur Geschichte des Sammelwesens. Leipzig 1908.

Fritz Schmidt und Ulf Dirlmeier, Geschichte des Wohnens im Spätmittelalter, in: Ulf Dirlmeier (Hg.), Geschichte des Wohnens 500 – 1800 Hausen, Wohnen, Residieren (Bd.2). Stuttgart 1998 245-251.

Heinrich Richard Schmidt, Hausväter vor Gericht. Der Patriarchalismus als zweischneidiges Schwert, in: Martin Dinges (Hg.), Hausväter, Priester Kastraten. Zur Konstruktion von Männlichkeit in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Göttingen 1998, 213-236.

Heinrich Richard Schmidt, „Nothurfft vnd Hußbruch“ Haus. Gemeinde und Sittenzucht im Reformiertentum, in: Andreas Holzelm und Ines Weber (Hg.), Ehe - Familie - Verwandtschaft. Vergesellschaftung in Religion und sozialer Lebenswelt. Paderborn - Wien - München - Zürich 2008, 301-328.

Barbara Schock-Werner, Stube, in: Horst Wolfgang Böhme, Reinhard Friedrich und Barbara Schock-Werner (Hg.), Wörterbuch der Burgen, Schlösser und Festungen. Stuttgart 2004 237-238.

Barbara Schock-Werner/Heiko Lass, Appartement. In: Böhme Horst-Wolfgang, Friedrich Reinhard und Schock-Werner Barbara (Hg.), Wörterbuch der Burgen, Schlösser und Festungen. Stuttgart 2004 S67.

Andrea Schober, Das Inventar des Wolf Rumpf zum Wielroß, phil.Dipl. Wien 2002; Handzel Josef, Räume in einer Burg. Das Spätmittelalterliche Inventar von Hassbach im Vergleich, phil. Dipl., Wien 2005.

Silvia Schodl, Die Zusammensetzung des niederösterreichischen Ritterstandes in der Zeit von 1568-1620. Phil Diss. Wien 1983.

Luise Schorn-Schütte, Wirkungen der Reformation auf die Rechtsstellung der Frau im Protestantismus, in: Ute Gerhard (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. München 1997, 94-104.

Anton und Ulrike Schwob: Zwei Inventare Oswalds von Wolkenstein als Dokumente adeliger Lebensführung im Spätmittelalter. (Rostocker Beiträge zur Sprachwissenschaft 7, 1999) 247 – 267.

Shahar Shulamit, Die Frau im Mittelalter. Königstein/ Ts. 1981, 132.

Georg Simmel, Über räumliche Projektionen sozialer Formen, in: Dünne Jörg und Günzel Stephan (Hg.), Raumtheorie. Grundlagentexte aus Philosophie und Kulturwissenschaft. Frankfurt am Main 2006 (Orig.1903) 304-317.

Katharina Simon-Muscheid, Die Dinge im Schnittpunkt sozialer Beziehungsnetze. Reden und Objekte im Alltag, Oberrhein 14. bis 16. Jahrhundert. (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte Bd.193, Göttingen 2004).

Alfred Sitte, Aus den Inventarien des Schlosses zu Pottendorf (1673). (Berichte und Mitteilungen des Altertumsvereins zu Wien Bd.40, 1906) 48-81.

Alfred Sitte, Aus den Inventarien des Schlosses zu Pottendorf (1673). (Berichte und Mitteilungen des Altertumsvereins zu Wien Bd.41, 1907) 31 – 52.

Alexander Sperl, Hausväterliteratur, in: Josef Pauser, Thomas Winkelbauer, Martin Scheutz (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie 16. - 18. Jahrhundert.(MiÖG Erg.Bd. 44) Wien-München 2004, 427-434.

Schroer Markus, Bringing space back in, in: Döring Jörg und Thielmann Tristan (Hg.), Spatial Turn. Das Raumparadigma in den Kultur- und Sozialwissenschaften. Bielefeld 2008 132-148

Štuhec Marco, Rdeča postelja, ščurki in solze vdovev Prešeren, Ljubljana 1995, 141-144.

Harald Tersch, Österreichische Selbstzeugnisse des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit (1400-1650). Wien-Köln-Weimar 1998, 494, nach: Schillinger-Prassl und Brehmer, Mädchenerziehung (2000) 108.

Albrecht Thorsten, Schrank-Butze-Bett. Vom Mittelalter bis in das 20. Jahrhundert. Am Beispiel der Lüneburger Heide (Veröffentlichungen des Landwirtschaftsmuseums Lüneburger Heide 11). Petersberg 2001, 163-180.

Bernd Thum, Öffentlichkeit und Kommunikation im Mittelalter. Zur Herstellung von Öffentlichkeit im Bezugsfeld elementarer Kommunikationsformen im 13. Jahrhundert, in: Ragotzky Hedda und Wenzel Horst (Hg.), Höfische Repräsentation. Das Zeremoniell und die Zeichen. Tübingen 1990 65-87.

Werner Trossbach, Das „ganze Haus“ - Basiskategorie für das Verständnis der ländlichen Gesellschaft deutscher Territorien in der Frühen Neuzeit. (Blätter für deutsche Landesgeschichte, 1983 129. Jahrg.) 277-314.

Rolf Übel: Zum Stand der Erforschung Hochmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Burginventare in der Pfalz, in: Keddigkeit Jürgen (Hg.): Burgen, Schlösser, Feste Häuser. Wohnen. Wehren und Wirtschaften auf Adelsitzen in der Pfalz und im Elsaß, Kaiserslautern 1997, 143 – 151.

Elisabeth Vavra, Adelige Lustbarkeiten, in: Adel im Wandel. Politik, Kultur, Konfession 1500-1700 (Katalog des NÖ Landesmuseums, NF 251) Wien 1990, 428-459.

Markus Völkel, Römische Kardinalshaushalte des 17. Jahrhunderts. Borghese, Barberini, Chigi. Tübingen 1993.

Wagner Kristen, Vom Leib zum Raum. Aspekte der Raumdiskussion aus kulturwissenschaftlicher Perspektive, in: Jöchner Cornelia und Wagner Kristen (Hg.), Gebaute Räume zur kulturellen Formung von Architektur und Stadt, Themenheft von Wokenkuckusheim 9 / 1 2004 <http://www-1.tu-cottbus.de/BTU/Fak2/TheoArch/Wolke/deu/Themen/041/Wagner/wagner.htm>.

Gunter Wesener, Geschichte des Erbrechts seit der Rezeption (Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte 4, Graz 1957).

Stefan Weiß, Otto Brunner und das Ganze Haus. Oder: Zwei Arten der Wirtschaftsgeschichte. (HZ Bd.273, München 2001) 335-369.

Trude Ehlert, ‚Hausherr‘ und ‚Hausfrau‘ in der spätmittelalterlichen Ökonomik, in: Trude Ehlert (Hg.), Haushalt und Familie in Mittelalter und früher Neuzeit. Sigmaringen 1991, 153-166.

Gunter Wesener, Das Innerösterreichische Landscharannenverfahren im 16. und 17. Jahrhundert. (Grazer Rechts- und Staatswissenschaftliche Studien Bd.10, Graz 1963).

Thomas Winkelbauer, Fürst und Fürstendiener. Gundaker von Liechtenstein, ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters. (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung Erg.-Bd. 34). Wien, München 1999, 356.

Thomas Winkelbauer, Instruktionen für Herrschaftsbeamte und grundherrliche Ordnungen in den österreichischen und böhmischen Ländern, in Josef Pauser, Martin Scheutz und Thomas Winkelbauer (Hg.), Quellenkunde

der Habsburgermonarchie (16.-18.Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (MiÖG Ergbd.44). Wien-München 2004, 409-426.

Thomas Winkelbauer, Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im Konfessionellen Zeitalter, in: Herwig Wolfram (Hg.), Österreichische Geschichte 1522-1699 (1.Teil). Wien 2003, 222.

Heinrich Wurm, Die Jörger von Tollet. Linz 1955 insbes. 80-92.

Heide Wunder, Herrschaft und öffentliches Handeln von Frauen in der Gesellschaft der Frühen Neuzeit, in: Ute Gerhard (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. München 1997, 31-54.

Heide Wunder, 'Er ist die Sonn, sie ist der Mond'. Frauen in der Frühen Neuzeit. München 1992.

Constant von Wurzbach, Biographisches Lexikon des Khaiserthumes Österreich. Bd.10, Wien 1863, 406-408.

Joseph Zahn, Notizbuch Bischof Konrads III von Freising, hg. von (FRA II/ 36) Wien 1871 104-108, 69-71 und 75-76, 122-124 und 142-149.

Mark Wigley, Untitled, The housing of Gender, in: Colomina Bearitz (ed.), Sexuality and Space. Princeton 1992, 327-389.

<http://www.zedler-lexikon.de/blaettern/einzelseite.html?id=532854&bandnummer=s2&seitenzahl=0031&supplement=1&dateiformat=1>

Zusammenfassung

Die vorliegende Arbeit basiert auf der teils auf Norbert Elias zurückgehenden These, dass soziale Strukturen in architektonischen ausgedrückt werden und dass die architektonischen ihrerseits wiederum auf die sozialen Strukturen zurückwirken. Als Hinweis auf das diskursive Umfeld dieser sozialen Strukturen wurde die ökonomische, deutschsprachige Literatur, die sogenannte Hausväterliteratur des 16. und frühen 17. Jahrhunderts, aber ganz besonders das diesem Genre zuzurechnende *Haushaltungsbüchl*, das durch Philipp Jakob von Grünthal, einen 1596 verstorbenen Adligen aus Österreich ob der Enns, verfasst wurde, herangezogen.

Die hieraus erschließbaren Tätigkeitsfelder und gesellschaftlich normativen Zuweisungen sollten der Binnenstruktur frühneuzeitlicher Adelsitze sowie den aus den untersuchten Inventaren mit Einschränkungen ersichtlichen Raumausstattungen derselben, hauptsächlich in Österreich ob und unter der Enns gegenübergestellt werden.

Die angesprochenen Inventare sind zum größten Teil adelige Nachlassinventare des 16. Jahrhunderts aus dem erwähnten geographischen Raum, die der Forschung bislang noch unbekannt waren. Wichtig ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass es mir im Rahmen dieser Arbeit gelungen ist nachzuweisen, dass die systematische Nachlassinventarisierung in den habsburgischen Erbländern mit großer Wahrscheinlichkeit erst im 16. Jahrhundert mit der Rezeption des römischen Rechts und der damit verbundenen Rechtswohlthat des *beneficium inventarii* einsetzte, und dass somit davor nur vor allem im Osten sehr vereinzelt mit Inventaren zu rechnen ist. In Tirol scheint sich die Situation etwas anders darzustellen und die Überlieferung etwas früher einzusetzen.

Im Fokus der Arbeit sollten die Wohnräume, nicht aber reine Wirtschafts- und Lagerräume stehen, da sie einerseits im Rahmen des durch die ÖAW finanzierten interdisziplinären Forschungsprojekts „Raumordnungen“ am IMAREAL in Krems an der Donau entstand, das adeliges Wohnen im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit im süddeutschen Raum zum Thema hatte, und sich diese andererseits für eine Gegenüberstellung mit dem oben erwähnten diskursiven Umfeld eigneten.

Der Idee der drei Gesellschaften folgend, nämlich „väterliche Gesellschaft“, „elterliche Gesellschaft“ und „herrschaftliche Gesellschaft“, wurde zunächst das herrschaftliche Appartement als Wohnung des Hausherrn oder auch der herrschaftlichen Ehepaars in den Blick genommen, wobei sich eine große Übereinstimmung mit den normativen Implikationen ergab.

Als nächstes stand das sogenannte „Frauenzimmer“ im Blickpunkt, das sich einerseits einfach als Lebensraum der sozial höhergestellten Frauen im frühneuzeitlichen Schloss oder der Burg, aber noch weit mehr als „Reservat“ in einer vorwiegend durch männliche Akteure bestimmten Umwelt herausstellte. Auch hier stimmten die durch die Hausväterliteratur, aber nicht nur durch diese implizierten Tätigkeitsfelder und gesellschaftlichen Relationen zum größten Teil mit der aus den Inventaren ersichtlichen Binnenstruktur und den Raumausstattungen überein.

Das folgende Kapitel ist den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gewidmet, und hier insbesondere der geschlechterspezifischen Erziehung und Ausbildung, die aber in den Inventaren nur sehr geringe Spuren hinterlassen hat.

Zuletzt, allerdings meiner Meinung nach nahezu am wichtigsten, steht das Hauspersonal im Fokus der Betrachtungen, angefangen bei den einfachen Knechten und

Mägden bis hin zu den Pflegern, die teils wahrscheinlich eine dem Hausherrn ähnliche Stellung einnahmen. Die Lebensbedingungen, aber besonders die dem Personal entgegengebrachte Wertschätzung seitens der Hausherrschaft, so zumindest meine Erkenntnis, ist zwar aus den Inventaren schwer ablesbar, vor allem was die Diabolisierung des Hauspersonals betrifft, aber dennoch lassen sich zumindest aus der Zahl der Schafstellen pro Raum, der Qualität des Mobiliars und der zur Verfügung gestellten Betttextilien und der Zahl der für dieselben vorgesehenen Räume gewisse Schlüsse ziehen.

Summary

This research is mainly based on Norbert Elias's thesis that social structures have a strong influence on architectural structures and vice versa. As a hint of the discourses behind the social structures I took a look at the economic, German literature also called 'Hausväterliteratur' of the 16th and early 17th century. But I focussed especially on one opus of this genre, called *Haushaltungsbüchl*, which was started by an Austrian noble called Philipp Jakob von Grünthal, who died in 1596.

The fields of activity and social implications, which I extracted of the genre and especially of the *Haushaltungsbüchl*, were in the next step confronted with the interior structure and the equipment, for example with furniture or textiles of rooms in early modern noble houses. Those noble houses were basically geographically situated in the historic areas of Austria upper and lower the Enns.

As a source to get to know the interior structure and the equipment of those noble houses, I took noble probate inventories, which were raised in the cause of their death. Concerning the inventories one of the major outputs of this research is that the beginning of systematic property inventory in the Habsburgic areas started not earlier than in the 16th century. This was because of the legal situation in this areas and the reception of the so called *beneficium inventarii* from the Roman civil right to the local common rights. But it seems that in Tyrolia this process started a bit earlier than in the east.

This research is focussing on the rooms, which are devoted just for living in them. This is primarily because it took place in a bigger interdisciplinary research project, which was supported by the Austrian Academy of Sciences and the Institute of 'Realienkunde' in the middle ages and early modern times (IMAREAL), called 'Raumordnungen', which should focus on noble living in the late middle ages and early modern times in south German areas, and secondary because it was my aim to make a research on social structures.

Following the idea of the three societies, 'patrimonial society', 'parental society' and the 'domestic society', at first the domestic apartment was the point of interest. As a result I can say, that most of the extracted social implications and fields of activity matched with the interior structures and the equipment of this rooms.

The next point of interest was the so called 'Frauenzimmer', which was the living, but also working room of the socially higher situated women in the early modern noble's house. But as a result it also seemed to be a kind of reservation for the women in a mainly male dominated space, except of the noble housewife, who took a special position as a kind of house manager and agent for the master.

The next chapter, concerning education of infants, children and also young adults is especially dedicated to the gender specific implications of bringing noble children up

in early modern times. But in the interior structures of the buildings and the equipment of rooms there are less hints found concerning this point.

At last I focussed on the servants rooms, which was in some way my main point of interest in this research. The range of servants is broad and reached from menials to domestic curators, which partly may had the most powerful position in the house behind the male noble himself. As a hint concerning the attitude of the nobles to their servants I analyzed the quality of the equipment of servants rooms, how many rooms in general were dedicated to servants and how many people had to share one room. It can be pointed out, as a result in the matter of this, that it was not possible to find any hints of the very negative image of servants in the economic literature, but there are still some hints showing the not mainly positive attitude of the masters to their servants.

Lebenslauf Mag. Josef Handzel

Geboren am 13.06.1981 in Wien Österreich.

Schulbildung

1987-1991	Volksschule (Markomannenstraße, 1220 Wien)
1991-1999	BRG Bernoullistraße, am 18.06.1999 Matura mit gutem Erfolg absolviert.

Studium

WS 1999/2000 - SS 2005	Studium der Geschichtswissenschaft in Fächerkombination mit Psychologie. Diplomarbeit zum Thema „Räume in einer Burg – Das Spätmittelalterliche Inventar von Hassbach im Vergleich“, betreut durch a.o. Univ Prof. Dr. Karl Brunner. Sponson zum Mag.phil am 17.11.2005.
WS 2005/2006 -	Magisterstudium der Archivwissenschaft und historischen Hilfswissenschaften am Institut für Österreichische Geschichtsforschung.

WS 2005/2006 -	Promotionsstudium der Geschichtswissenschaft an der Univ. Wien.
SS 2007 – SS 2010	Doc-team Stipendiat der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und Mitarbeit im durch das Institut für Realienkunde des Mittelalters und der Frühen Neuzeit durchgeführten Projekt „Raumordnungen“.

Publikationen:

Josef Handzel, Hassbach – Räume und Raumfunktionen am Beispiel einer spätmittelalterlichen Burg. (Vortrag im Rahmen der Jahrestagung der Wartburggesellschaft in Kronach (D) 2007, in Druck.

Josef Handzel, Neue interdisziplinäre Zugänge zur Burgenforschung. Ein Bericht. (Vortrag im Rahmen des 25. Österreichischen Historikertags in St. Pölten 2008).

Gabriele Klug, Christina Schmid und Josef Handzel, „Schwarze Löcher: Fragmentierte Räume – Räumliche Fragmente“ auf der Tagung „Fragmente. Der Umgang mit lückenhafter Quellenüberlieferung in der Mittelalterforschung“ (Vortrag im Rahmen der „Fragmente-Tagung“ des Zentrums für Mittelalterforschung der ÖAW im März 2009), in Druck.

Thomas Kühtreiber und Josef Handzel, Herrenstube und Frauenzimmer. Sozial konnotierte Lebensräume auf Burgen in textlicher und materieller Repräsentation. (Vortrag im Rahmen des internat. Kongresses „Raumordnungen“ des IMAREAL im März 2010), in Druck.